Auswanderung und Auswanderungspolitik in Österreich

Von Leopold Caro





Duncker & Humblot reprints

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

131. Band.

Auswanderung und Auswanderungspolitik in Österreich.



Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot. 1909.

Unswanderung

und

Uuswanderungspolitik

in

Österreich.

Von

Dr. Leopold Caro,

Landes- und Gerichtsadvokat in Krakau.

Im Auftrag des Vereins für Socialpolitik herausgegeben.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.
1909.

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg Pierersche Hosbuchruckerei Stephan Geibel & Co.

Inhaltsübersicht.

01 - 11 × 11 - 11 × 11 × 11	€eite VII
Borbemerkung	V 11
Erster Abschnitt. Zur Einführung. Forschungsprogramm. — Über- völkerung und Auswanderung. — Berechnungen des Berlustes für die heimische Wirtschaft durch die Auswanderung — Soziale Er- ziehung. — Der Begriff der Auswanderung	1—13
Zweiter Abschnitt. Statistit der Auswanderung aus Österreich. A. Ber-	
einigte Staaten von Nordamerika. — Geschlechts- und Altersstatistik. — Berusstatistik. — Mitgebrachte Barschaft. — Zurückgewiesene. — Hafenstatistik. — Reiseziel. — Österreicher über ausländische Häsen. — Jndirekte Reisen. — Mädchenhandel. B. Die übrigen in Betracht kommenden Staaten. — Kanada. — Argentinien. — Brasilien. — Uruguan. — Der australische Bund. — Reuseeland. C. Die kontinentale Wanderung aus Österreich. D. Die Rückwanderung. E. Geldheimsendung	14—51
Transport der Auswanderer in Preußen. — In den deutschen häfen. — In Genua. — Die Kontrolle in den Niederlanden. — In Ant-	
werpen. — Geldwechsel. — Auf See	52—78
Vierter Abschnitt. Einwanderungspolitit in den Bereinigten Staaten, Kanada, Brasilien und Argentinien. Die Vereinigten Staaten, Kanada, Neuseeland, Mexiko, Südchile, Brasilien: Allgemeines. — Parana, Rio Grande do Sul, St. Catharina, São Paolo, Spirito Santo und Minas Geraes. Allgemeines. Paraguay, Argentinien, Gesetze über den Erwerb der Staatsbürgerrechte in Brasilien und	
Argentinien	71141
Fünfter Abschnitt. Lage der kontinentalen Auswanderer. Wanderziele: Bosnien, Deutschland: Agentenwirtschaft. — Kontraktbruch. — Arbeitssbedingungen. Streitpunkte zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. — Behandlung der öfterreichischen Arbeiter seitens der Arbeitgeber, Aussnahmegesetze. — Böhmen, Dänemark, Schweden, Schweiz, Frankreich.	
Schluß hemerfung	142-172

,,	Seite
Sechiter Abschnitt. Österreichisches Recht und Versuche gesetzlicher	
Regelung der Auswandererfürsorge	173—182
Siebenter Abidnitt. Gesichtspuntte und Aufgaben einer öfterreichijchen	
Auswanderungspolitif. 1. Praventive Magregeln S. 186	
bis 187. II. Soziale Fürsorge seitens bes Staates unb	
ber Gefellichaft. A. Die Beschränkungen ber Auswanderungs-	
freiheit. B. Die Anwerbung. — Subventionierte Auswanderung,	
Bassagevorschüsse, overland-tickets. — Reklameartikel und Annoncen. —	
Einsichtnahme in die Geschäftsgebarung. — Filialen. — Zeitpunkt	
ber Abreife. — Reiseziel. — Ausschaltung bes Agententums. — Seine	
teilweise Unschädlichmachung. — Widerrufsrecht. — Rumulierungs-	
verbot der Bertretungen. — Berantwortlichkeit und behördliche Kom-	
petenz. C. Die Bahnreise. Im Safen. Das Auswandererschiff.	
Transport auf ben Gifenbahnen. — Unterbringung im Ginschiffungs-	
hafen. — Religiöfe Berforgung. — Geldwechfel. — Beforderungs-	
vertrag. — Beschaffenheit und Ginrichtung ber Schiffe. D. Straf-	
bestimmungen. E. Rücktransport. F. Die Schiffsmannschaft.	
G. Borforge für Unterkunft und Arbeitervermittlung im Gin-	
wanderungstande. H. Fürsorge für die Saisonwanderer. J. Aus-	
kunfterteilung. K. Auswanderungsbehörden. L. Auswanderungsfonds.	
M. Berbilligung der Gelbheimsendung S. 187—217. III. Rationale	
Auswanderungspolitik. Nationaler Hafen. — Bereine, Pafto-	
ration, Schulen, Zeitungen. — Konzentration im Auslande. — Die	
österreichisch-ungarischen Konsuln. — Entlassung aus dem Staats-	
verbande. — Stellungs- und Wehrpflicht. — Mischen. — Durch-	
manderer S. 217—231	183—231
Achter Abschnitt. Internationale Regelung	232-241
Beilagen. Schweizerisches, beutsches, italienisches und ungarisches Aus-	
wanderungsgeset	242 - 283
Drudfehlernerzeichnig	283-284

Vorbemerkung.

Das viele offizielle Akten- und handschriftliche Material, das in Diesem Buche verarbeitet ift, verdanke ich dem R. R. Ministerium bes Außern, dem R. R. Juftigminifterium, dem R. R. Minifterium bes Innern, fämtlich in Wien, Gr. Excellenz dem Kgl. ungar. Minister= präfidenten Dr. Alexander von Weterle in Budapeft, dem eidgenöffischen Auswanderungsamt in Bern, dem Herrn Senator Luigi Bodio und dem italienischen Auswanderungskommissariat in Rom, der Zentralauskunftsstelle für Auswanderer in Berlin, dem Department of Commerce and Labor in Washington, dem Internationalen Rolonialinstitut in Bruffel, der Kangleidirektion des öfterreichischen Abgeordnetenhauses und dem Brafidium ber R. R. statistischen Zentraltommission in Wien, der R. R. Seebehorbe in Trieft, dem galigischen Landesausschuß und der galigischen Statthalterei in Lemberg, insbesondere weiland Grafen Andreas Potodi, dem Direktor des Bundes ungarischer Industrieller Dr. Roland von Begedus in Budapeft, bem fruheren Sefretar bes öfterreichischen St. Rafaelsvereins, Pfarrer Otto Roglit in Unter-Olbersdorf (Nieder-Öfterreich); mannigfache Förderung Ihren Excellenzen den Berren St. R. von Madensti und Ernft Edlen von Plener, Sofrat Profeffor Dr. Eugen von Philippovich, fämtlich in Wien, ber Bibliothet ber Geheftiftung in Dregden, dem Sektionsrat a. D. Dr. Rarl Scheimflug in Wien, Dr. von Stojentin, Generalfefretar ber Landwirtschaftstammer für die Proving Pommern in Stettin, sowie schließlich meiner teuren Frau, die mich vier Jahre meiner Arbeit hindurch in jeder hinficht in berfelben unterftütt hat. Allen diefen meinen marmften Dant.

Dregben, den 27. März 1909.

Leopold Caro.

Erfter Abschnitt. Bur Ginführung.

Die Auswanderung ist einem großen Strome vergleichbar, der aus unersorschten Schluchten im Hochgebirge sich unaushaltbar den Weg bahnt, dem alle Bäche und Flüsse des Landes sehnsüchtig zuströmen, der alle Dämme niederreißt, um auf dem Gipselpunkt seiner Krast dieselbe in wildem Haften zu sernen Ozeanen, fremden Nationen zu tragen, in deren Mitte die Besonderheit und Eigenart seiner Gewässer, das Beswußtsein ihres stolzen Ursprungs verloren geht. Nur ist dieser Berlust bei der Auswanderung nicht ganz so bestimmt und ausnahmlos. Die Ouelle, das Bett, den Lauf und die Mündung dieses Flusses zu erssorschen, seinen Tiesen die sorgsam gehüteten Geheimnisse zu entreißen, wohl auch darüber hinaus einen Blick nach dem Ozean hinzuwersen, der jenen Strom verschlungen hat, ist eine Aufgabe, der vollständig gerecht zu werden ein Mensch gewiß nicht imstande ist, und wenn er sein Leben daran sehen würde.

Um so aussalender ist die oberstächliche Frage, ob man für oder wider die Auswanderung sei, die so häusig in Österreich gehört wird und die zugleich sein geringes soziales Berständnis so tressend charateterisiert. Es wird offenbar hierbei übersehen, daß man sich ein abschließendes Urteil nur über einen gründlich ersorschten Gegenstand bilden kann, und daß eine auf subjektiven und oderstächlichen Eindrücken beruhende Antwort keinerlei sozialpolitischen Wert besitze. Richt minder übersieht man, daß es in der Weltgeschichte und Weltwirtschaft nur Ereignisse gibt, die vom menschlichen Willen kaum teilweise beeinslußt werden können und daß wir z. B. auf die Ursachen der Auswanderung bei unserer mangelhaften wirtschaftlichen Organisation einen bloß geringen und almählichen Einsluß auszuüben in der Lage sind.

Kein wirtschaftliches Ereignis ist vielleicht dabei in dem Grade von dem Standpunkt abhängig, den der Beobachtende einnimmt. Was für Schriften 131. – Caro.

bas Einwanderungsland für ersprießlich gilt — der Gewinn von tatfräftigen, ausdauernden, muskelstarken Elementen —, ist auf den ersten Blick für das Auswanderungsland von Nachteil. Werden kranke oder verbrecherische Individuen abgestoßen, dann ist offenbar der Vorteil auf seiten des Auswanderungslandes. Die Löhne der Arbeitnehmer in den Einwanderungsländern leiden unter dem Jusuß von Ausländern mit geringerer Lebenshaltung; aus demselben Grunde sind die Arbeitgeber daselbst sehr für diesen Jusuß eingenommen. Die inländische Landwirtschaft und Industrie empfindet die Auswanderung als den größten Berlust, die inländischen Schiffahrtsgesellschaften und Eisenbahnen besgrüßen sie als Hauptverdienstquelle.

Soviel steht aber fest: Die Auswanderung ist nicht eine neue Form — wie manche behaupten —, sondern ein Aufgeben des Kampfes ums Dasein auf dem bisherigen Terrain, verbunden mit der Absicht, diesen Kampf auf einem neuen von vorne zu beginnen.

Auch in der Wiffenschaft wird die Auswanderung auf verschiedene Weise beurteilt. Macaulay sagt: sie schaffe neue Nationen und mache die alten größer und stärker. Er hat die englische Auswanderung besobachtet, und er hat Recht. Aber auch der französische Nationalökonom Say hat Recht, wenn er sagt, die deutsche Auswanderung seiner Zeit sei einem Heere von hunderttausend Mann vergleichbar, das trefflich ausgerüstet über die Grenze schreite und spurlos verschwinde. Die deutsche Auswanderung zuzeiten Sahs hat sich eben damals mangels jeden Schutzes und jeder zielbewußten Konzentration entnationalisiert und ist sür das Vaterland zum großen Teile verloren gegangen, so wie es noch gegenwärtig mit der österreichischen Auswanderung der Fall ist.

Über die öfterreichische Auswanderung läßt fich noch immer kein abschließendes, wenn auch zeitlich und räumlich beschränktes Urteil sprechen. Wir wiffen eben zu wenig über diesen Gegenstand.

Forschungsprogramm. Die öfterreichische Statistik gibt uns kein Bild ber Zahl unserer Auswanderer, wir wissen bloß, was die Ginswanderungsstatistiken der verschiedenen Staaten Amerikas und die Hasenstatistik der europäischen Häfen uns darüber berichten — eine Rückswanderungsstatistik gibt es vor der Hand nicht einmal in den Bereinigten Staaten, — was im letzten Fiskaljahr darüber berichtet wird, ist unsenügend, — und so ist uns auch diese Zahl unbekannt; die Höhe der Geldheimsendungen ist gleichsalls statistisch nicht sestgelegt. Auch die Zahl der öfterreichischen Kontinentalwanderer, die gegenwärtig ganz Mitteleuropa überscuten, und die gleichfalls wie die Überseewanderer bei

Überschreitung der Grenze in eigens eingerichteten Kontrollstationen statistisch ausgenommen werden könnten, ist uns leider unbekannt, nicht minder das häusig ausbeuterische Borgesen der Agenten, Vermittler, Geldwechsler, Vorschnitter, Aufseher, die ungerechtsertigten Lohnabzüge, die Vorenthaltung der Rückreisekosten.

über die ersten Ursachen der Auswanderung sind die Ansichten vielsach geteilt: Der Bodenmangel, niedrige Löhne und hohe Bodenspreise, Mangel oder Niedergang inländischer Industrie neben reichlichen Löhnen und billigem Boden im Auswanderungslande, der berechtigte Wunsch sein Los zu verbessern, wohl auch mitunter der jedem Menschen innewohnende Drang nach dem Unbekannten werden a priori als Ursachen angenommen. Der Landhunger ist nicht, wie Goetsch meint (Wörterbuch der Bolkswirtschaft S. 282), ein individuelles Motiv, sondern gerade ebenso ein wirtschaftlichspschologisches wie die bereits genannten. Daneben spielt die gewerdsmäßige Anwerdung eine nicht zu unterschäßende Rolle. Politische und religiöse Versolgungen gehörten ehedem und zwar noch in nicht entsernter Bergangenheit zu den Hauptmotiven.

Der Aufschwung der heimatlichen Industrie und des Bergbaues. Schaffung billiger Bertehrswege, insbesondere Bafferftragen, Intenfivierung der Landwirtschaft, Entschuldung und Parzellierung des Grundbesites, Ginführung des Rentenpringips in den landwirtschaftlichen Rredit, durfte die wenn auch nicht vollständige Sofung fein. Bleichwie die Beranderung der Berhaltniffe in einem Staate nur all. mählich erfolgt, fo tann die Auswanderung als foziale Ericheinung nur allmählich aufhören, wogegen fie als individuelle in jedem Staat und in jeder Nation weiter fortdauern wird. Die Erforschung des Berhält= niffes der einzelnen Auswanderungsurfachen zueinander, mas für die Therapie von entscheidender Bedeutung mare, konnte fowohl durch eine Umfrage in den Grengstationen, wie durch eine Massenenguete in ben Ginmanderungsländern, veranftaltet durch öfterreichische Ronfuln, Auswanderungsinspektoren und Rommiffare, wie schlieflich durch Augfendung von Auswanderungsinfpektoren nach diefen gandern erfolgen. Erft dann konnte der Bebel dort angesett werden, wo fich der Mangel am fühlbarften zeigen murbe.

Die herkunst der mitgenommenen Barschaft (Erlös aus Grunds verkäusen, Berpachtungen, Darlehen usw.) wird der Ersorschung gleichs salls nicht wert gehalten. hier würde sich Gelegenheit bieten, die Übers vorteilungen seitens der Gutskäuser oder spächter, der Agenten und Subagenten, der wucherischen Darlehenskassen und der Geldwechsler zu

1 *

entdecken und in vielen Fällen von Ausbeutungen, die gegenwärtig unsgesühnt begangen werden, Abhilfe zu schaffen. Dazu würden sich vor allem nach italienischen Muster Lokalkomitees, aber ebenso besondere Beamte in den Grenzstationen eignen.

Die Frage, ob und in welchem Maße fremde Staaten, insbesondere gegenwärtig Brasilien und Argentinien sowie dortige oder west- und südstaatliche Grundspekulanten und Kolonisationsgesellschaften der Union, nicht minder kanadische Bergwerks= und Eisenbahnunternehmer, die Schiffskarte sür den Auswanderer direkt oder indirekt auf dem Wege der Subventionierung europäischer Schiffahrtsgesellschaften bezahlen, ist bis jetzt gleichsalls unausgehellt geblieben, und auf diese Weise wird der künstlichen, weil nicht aus wirtschaftlichen Beweggründen entspringenden Entwölkerung des Staatsgebietes Tür und Tor geöffnet, wogegen in anderen Staaten diese Art Auswanderung direkt verboten ist.

Wie der Auswanderer im Hafen vor Abgang des Schiffes untersgebracht ift, wie es ihm im Zwischende dergeht, wieviel Arbeitstage er von den verschiedenen Häfen aus dis zu seinem Reiseziel auf der Seerreise eindüßt, die Nahrung, die er erhält, Raum, Licht und Luft, die für ihn bestimmt sind, der Grad der Seetüchtigkeit der Schiffe verschiedener Gesellschaften, die ärztliche Kontrolle auf denselben, sind uns in ihren Einzelheiten ebenso unbekannt, wie die Plackereien, denen der Auswanderer in den Sammels und Kontrollstationen, wahren Gesängnissen, vor der Seereise ausgeseht ist, wie schließlich die häusig wechselnde Einwanderungsund Kolonisationsgesehgebung der verschiedenen Staaten Amerikas und die Handhabung derselben in der Praxis, die wir bloß in äußeren Umsrissen kennen.

Wo genaue Informationen fehlen, muß auch das allgemeine Interesse geringer sein, und die am status quo Interessierten, welche ihre Geschäftsgeheimnisse sorgsam behüten und, sosern sie im Auslande leben, an ihren Regierungen mit Ausnahme von besonders trassen Fällen eine willstommene Stüge sinden, haben es dann leicht, zur Sprache gebrachte Tatssachen als vereinzelte Ausnahmen darzustellen oder sie einsach abzuleugnen.

Daß aus der Auswanderung auch günstige Resultate sür den Staat ersolgen, kann nicht geleugnet werden. Die Kenntnisnahme von Fortschritten in der Landwirtschaft, d. B. Drainage, Entwässerungen, die der österreichische Saisonwanderer in Preußen kennen lernt, der Drang du selbständigem Denken, die Gewöhnung an intensive Arbeit und an sachgemäße Leitung, sowie die Zunahme von Energie und Ausdauer sind neben materiellem Gewinn jedensalls nicht zu unterschäßende Borteile.

Eine Bergrößerung bes Baterlandes, eine Bewinnung neuer Abfatgebiete für heimische Industrieerzeugniffe tann bei Erhaltung nationalen Sinnes in dem Auswanderer die weitere gunftige Folge fein. Allerdings ift daneben unmoralisches Beispiel, Berführung 1, Bernachläffigung ber Religionsübungen, der Stügen ihres moralischen Berhaltens, als ungünftiges wenn auch nicht ständiges Resultat nicht zu verkennen, nicht minder die Schwindsucht, die namentlich bei rudwandernden Industriearbeitern fehr häufig auftritt, die Erschöpfung halbwüchfiger Auswanderer infolge ungewohnter intensiver Arbeit usw. Die Abwesenheit des Lohnarbeiters zieht einen großen, manchmal unwiederbringlichen Berluft für die heimische Landwirtschaft und Industrie nach sich, und zwar nicht bloß für den Grofgrund- und Mittelbesit, fondern auch bie und da für den Die Arbeiterexportstaaten werden durch eine Rataftrophe Bauernbefik. bedroht und erliegen zusehends ber Berarmung. Die Nichtheimbringung der Ernte, das häufige Aufgeben der Kartoffelernte aus Mangel an Arbeitshänden, allgemeiner Rotftand, Unterftugungen von Staats megen an die dem Bankrotte nahe Landwirtschaft find für das Arbeiterexportland das traurige Resultat, das wir gegenwärtig in Galizien, Ungarn und Ruffisch=Polen, wie teilweise in Krain, Südsteiermark und an anderen Orten in Ofterreich bereits beobachten können. Werden aber alle diese tatfächlichen Berhältniffe zur Sprache gebracht und die Abstellung der gerügten Mifftande verlangt, fo erfolgt feitens der befonders empfindlichen intereffierten Rreise sofort eine tatfachliche Berschiebung ber Diskuffion, indem auf die bereits genannten günftigen Folgen der Auswanderung, die ja gleichfalls bestehen, hingewiesen wird. Dem gegenüber ift ju bemerten, daß jene gunftigen Folgen bei Abstellung der gerügten Migftande in viel größerem Magstabe auftreten konnten und jedenfalls feine notwendige Folge dieser find, fo daß man fich eine zahlreiche, nach gunftigen Auswanderungsländern konzentrierte, folidarisch zusammenhaltende Ausmanderung wohl benten fann, die weder ausgebeutet noch übervorteilt wird und die Liebe jur ursprünglichen Beimat in ferne Länder trägt.

Übervölkerung und Auswanderung. Ift es theoretisch nicht zu leugnen, daß die Einwohnerzahl eines Landes oder Staates zu seiner Stärke bedeutend beiträgt, und daß Entvölkerungen häufig die Schwächung des Bolksorganismus nach sich ziehen können, so läßt sich dieser Grundsatz denn doch in einer bindenden und allgemeinen Form nicht aufstellen. Für die Übervölkerung maßgebend ist das Verhältnis der Bevölkerungs-

¹ Raerger, Sachsengängerei S. 180.

aahl zu der den jeweiligen Bedürfniffen entsprechenden Maffe ihrer Befriedigungsmittel, baneben gibt es auch relative: Berufgubervolkerungen. Eine verweichlichte, Rrantheiten leicht unterliegende Bevolkerung, des= gleichen eine folche, beren Lebenshaltung in ben fie umgebenden Lebens= bedingungen kein hinreichendes Korrelat findet, wird sich bei proportioneller Auswanderung viel gludlicher und ftarter fühlen, wenn fie einen Teil der von ihr erhaltenen proletarischen Bevölkerung abgestoßen hat. Wer fich aprioristisch die Produktion als stets entwicklungsjähig benkt und baher behauptet, daß fie durch Mangel an Menichen absolute Ginbufe erleide, vergißt die periodischen Rrifen und Stodungen, die bei ber blinden Saft und Gier des modernen Gefchäftslebens faft zu einem ökonomischen Gefet geworden find, Arbeitslofigkeit, Strifes und alle ihre fozialen und wirtschaftlichen Folgen. Daß er daneben das Recht feiner Mitmenschen überfieht, dort leben zu durfen, wo fie nicht verhungern, sowie daß die Sorge für ihre Existenz ihren Pflichten dem Staate und schon gar der Broduktion gegenüber vorangeht, ift unverkennbar.

Da der foziale Körper jedoch ein schwaches und unkonsequentes Studwerk des Menschengeistes ift, fo ift es begreiflich, daß jener Menschenabfluß, welcher zu gewiffen Zeitläuften und in gewiffen Grenzen wohltätig auf das Allgemeine wirken tonnte, Dimenfionen anzunehmen und Verioden fortzudauern pflegt, die mit dem jeweiligen Bedurfnis des betreffenden Boltes in feinerlei Zufammenhang fteben. In der Gegenwart verlieren gerade jene Bolter besto bauernber und mehr ihrer Boltsgenoffen, je weniger fie bon ber modernen Rultur in fich aufgenommen haben. Die moderne Kulturentwicklung wurde fie jum Aufschwung ihrer Induftrie und Landwirtschaft, jur Organifierung ihres Sandels und Bertehrs, jur Bebung ber natürlichen Schäte ihrer Erdtiefen, jur ftrengen Ausubung der Gefete und der jedem gefitteten Staate eigenen unnachsichtlichen Erzwingung ihrer Beobachtung, sowie last not least zur Bebung der wirtschaftlichen Lage ber arbeitenden Rlaffen leiten, mahrend ihr geringes Berftandnis für moderne Rultur niedrige Löhne, die Bernachläffigung jeder fozialen Fürforge und ignorante Bekampfung derfelben als Sozialismus hervorbringt; die natürliche Folge bavon ift die, daß das Mark bes Bolkes, durch Ginfluffe ausbeuterischer Agenten ihrer traurigen Lage bewußt geworden, verbittert und zur Auswanderung verleitet, dem ftiefmütterlichen Beimatboden den Rücken fehrt.

Daß die moderne Kultur mit ihren notwendigen Folgeerscheinungen das beste Mittel gegen die Auswanderung ist, beweist Deutschland, in dem in 30 Jahren (1872 bis 1901) die Bevölkerung von 41 Millionen

auf $59^{1/2}$ Millionen gestiegen ist, während sich die Auswanderung mehr als auf den fünsten Teil reduziert hat. Insbesondere betrug sie noch $1872\,0.3\,^{0}/_{0}$, $1891\,0.24\,^{0}/_{0}$, $1901\,$ bloß $0.039\,^{0}/_{0}$ der Gesamtbevölkerung, während sie in Österreich und Rußland in derselben Zeit absolut und relativ bedeutend gewachsen ist 1 .

Berechnungen des Verlustes für die heimische Wirtschaft durch die Auswanderung. Bon verschiedenen Bevölkerungstheoretikern ift die Berechnung aufgestellt worden, welcher Berluft die heimische Wirtschaft durch die Auswanderung treffe. Bu diesem Behufe versuchte man, den Wert des Auswanderers nach den Koften feines Unterhaltes und seiner Erziehung (Engel: 1500 Mf.) oder nach dem Überschuffe der fünftigen Produktion des Ausgewanderten über feinen Bedarf (Beder 2 800-900 Mt.), schließlich nach bem Kapitalswert feines eigentlichen Einkommens (Jannasch) 400 Mt. Einkommen bez. 8000 Mt. Kapital) fest= Vom theoretischen Standpunkt haben diese Berechnungen am treffendsten Rümelin und b. Scheel in der in Schönbergs Sandbuch der politischen Ofonomie (IV. Aufl. 1896, S. 862) enthaltenen Bevölkerungslehre gurudgewiesen 4. Daneben mare folgendes zu bemerken: Gin Rind ist auf dem Lande meist eine Arbeitstraft mehr. Sein Unterhalt wie seine Erziehung kosten weniger, als das Kind von seiner frühesten Jugend durch Schweinehüten, Viehtreiben usw. zur Wirtschaft beigetragen hat. Die Annahme einer bestimmten und noch dazu einer hohen Durchschnittssumme seiner Erziehungs- und Unterrichtskosten ift sohin gang willfürlich. Dasjenige, mas ber Auswanderer im Auslande über feinen Bedarf verdient, verliert in keinem Falle fein heimatland, da er dies eben in demfelben nicht verdient hätte. Es ist auch in keiner Weise abausehen, aus welchem Titel dieser Anspruch seines Beimatlandes an ihn abgeleitet werden konnte. Auch fein jährliches Ginkommen (sc. im Auslande) läßt fich hierbei in keinem Kalle verwerten, da dasselbe eben im Auslande errungen murde und erft nachgewiesen werden mußte, daß er ein gleiches auch im Inland gefunden hatte. Bei dem Selbstbeftimmungs= recht und ber Freizugigkeit bes Individuums läßt fich überhaupt keinerlei Unrecht auf bas fpater von ihm Erworbene benten, und überdies mußten von dem fiktiven Berluft jedenfalls die Summen abgerechnet werden, die

^{1 3}ch verweise bes näheren auf ben zweiten Abschnitt.

² Becker, Unfere Berlufte burch Wanderung (Schmollers Jahrb. XI. Jahrg.).

³ Jannasch, Unsere Berluste durch Wanderung ("Export" 1887).

⁴ Bgl. auch Guftav Cohn, Grundlegung der Rationalöfonomie, Stuttgart 1885, § 182, S. 251.

der Auswanderungsstaat an Erhaltung der ausgewanderten Arbeitslosen und sozialer Fürsorge für sie erspart hat. Aber der Mensch ist keine Ware, nicht Mittel zur Erreichung staatlicher Zwecke, sondern Selbstzweck, und solche Berechnungen gründen sich auf zu weitgehenden Ansprüchen des Staates an seine Untertanen. Politische und religiöse Bersolgungen, nicht minder wirtschaftliche Ausbeutung, befreien den Staatsangehörigen von der Pflicht, in den Grenzen des Staates dieselben weiter zu dulden 1, und dann ist das Trübsalblasen der Zurückgebliebenen wohl eine Ausemunterung zum Ausgeben der bisherigen Gleichgültigkeit den Arbeitsslosen und Proletariern gegenüber, solche Berechnungen können aber, so gut sie gemeint sind, auf wissenschaftlichen Wert keinen Anspruch erheben 2.

Der vom Verkauf der heimischen Wirtschaft errungene Erlöß könnte dagegen prinzipiell als Verlust angesehen werden, wenn ihm nicht Geldsheimsendungen, Erbschaften und nach Hause gebrachte Summen der Rückwanderer entgegenstünden. Da sich der Betrag der beiderseitigen Bargelder nicht eruieren läßt, kann auch hier von einem Verlust nicht die Rede sein, ja es ist im Gegenteil ein Überschuß des Eingebrachten mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

Soziale Erziehung. Die Überhandnahme einer öden Genußsucht, die sich mit beschönigenden Etiketten philosophischer Systeme ausschmückt, das Todschweigen und Verleugnen des Christentums in gewissen Kreisen und eine den Geist verstachende und verödende Politik, welche alle Parteien von der Höhe des Ideals und der Grundsäte in die Niederungen des Parteihusses und der Leidenschaft herabgezerrt hat, haben die Erziehung und den wahren Fortschritt gelähmt und ersticken im Keime wachgewordenes soziales Empfinden, indem sie die von ihm getragene Kleinarbeit verachten, das Ziel als nicht erstrebenswert und die Macht vor Recht als einzig treibende Krast im Bölkerleben anerkennen. Wer da weiß, ein wie wichtiger, wenn auch nicht mathematisch zu sassender Faktor, wie in jeder menschlichen Betätigung, so auch in der Volks-

¹ Battel, Le droit de gens I, § 220 ff., behauptet, daß die Auswanderungssfreiheit jedem zustehe, 1. wer in der Heimen Unterhalt findet, 2. dem gegensüber der Staat seine Verpslichtungen nicht erfüllt, 3. dessen Überzeugungen, z. B. in Glaubenssachen, den Gesetzen dieses Staates widersprechen.

² Sbenso willfürlich ist die Berechnung des Gewinnes, den das Einswanderungsland am Auswanderer deshalb erzielt hat, weil es die Kosten seiner Erziehung nicht zu tragen brauchte. Bgl. insbesondere die Ausführungen von R. M. Smith gegen William Farr in Bb. 72 der Schriften des Bereins für Sozialpolitit S. 258 und 259.

wirtschaft die soziale Erziehung des Individuums ist, wer sich den er= gieberischen Ginfluß g. B. ber Raiffeisenschen Darlehnstaffen, ber Ronfumvereine usw. vergegenwärtigt, wird die Bedeutung sozialer Denkweise auch für unsere Frage nicht bertennen. Daß es ben Auswanderern an sozialer Erziehung gebricht, und daß sie dieselbe fehr nötig hatten insbesondere dort, wo, wie in der Fremde, Solidarität besonders in Frage fommt, ift klar; aber die ihnen gemeinschaftliche chriftliche (bez. nationaljudische) Weltanschauung gibt den auswandernden Proletariern bennoch mehr Rraft als den anderen Bevölkerungsklaffen. Dagegen ift es die gefetgebende Bewalt, die ihre Aufgaben mangels jener Eigenschaft allzulange aufschiebt, oberflächlich erfüllt und allzu häufig allgemeine foziale Fragen von politischem Parteiftandpunkt regelt; weiter die Berwaltung und Juftig, die von ftandalofen Prozessen und energischem Auftreten gegen Migbrauche und übervorteilungen guruckscheuen; endlich die Gleichaultiakeit des gebildeten Publikums, das ohne leitende Prinzipien lebend, sich zum Kampf für bei ihm nicht vorhandene Überzeugungen, sowie zu werttätiger Teilnahme an sozialer Arbeit nur in Individuen, nicht in Maffen aufzuschwingen vermag.

Die im früheren italienischen Auswanderungsgeset vom 30. Dezember 1888 stattgefundene Einsekung besonderer Gerichtshöfe in Auswanderungs= sachen hat infolge Gleichgültigkeit des Publikums, welches sich der Auswanderer nicht annahm und fie über das Vorhandensein folcher Berichtshöfe nicht belehrte, klägliches Fiasko gemacht, da im Laufe von drei Jahren bei diesen Gerichten bloß fünf Rlagen anhängig maren. Daß der Anlaß zu Klagen gewiß nicht gesehlt hat, ist aus der bedeutenden Bahl der gleichzeitig in der Schweiz wegen teilweise von denselben Schiffahrtsgesellschaften ausgehenden Übervorteilungen anhängigen Rlagen zu entnehmen. Daß die durch das italienische Gesetz eingeführten Lokalkomitees gleichfalls, namentlich in Suditalien, im Anfang keinen Erfolg hatten und die ausgeschalteten Agenten nicht vertreten konnten, felbst jedoch mit der Zeit eine Schule sozialer Bildung geworden find, darf vielleicht als befannt vorausgesett werden. Es ist beshalb nichts fo verkehrt als die Behauptung: es mangele an geeigneten Perfonlich. teiten, an Uneigennütigkeit ufw. Man ichaffe getroft fogiale Inftitutionen, die felbst erzieherisch zu wirken berufen find.

In einer Frage wie die unfrige, deren Lösung fo sehr auf ein höheres soziales Bildungsniveau der gesamten Bevölkerung angewiesen ift, kann die Bedeutung dieses Momentes nicht genug nachdrücklich bestont werden. Der hinweis darauf an dieser einführenden Stelle erklärt

sich sowohl durch den allgemeinen Charakter wie die entscheidende Besteutung dieses Kultursaktors.

Der Begriff der Auswanderung. Das Bölkerrecht hat hier eine Reihe von Migverftandniffen und überfluffigen Spigfindigkeiten aus-Dieselben äußern fich in dem in den meiften theoretischen Definitionen wiederkehrenden Erfordernis, daß die Auswanderer die Abficht haben muffen, nicht mehr zurudzutehren. Battel verlangt die Mitnahme von Familie und Bermögen als äußeres Merkmal diefer Absicht. Auch Störk in holgendorffs handbuch des Bolkerrechtes (III, 597 ff.) betrachtet jene Absicht als maßgebend. Bonfils (Lehrbuch des Bölker= rechts, Dritte Aufl., Berlin 1904, S. 217) erkennt als Auswanderer nur benjenigen an, ber weder hoffnung noch Absicht hat, jurudzutehren. Dem gegenüber ift zu bemerken, daß fich diefelbe fowohl ftatistisch nicht jeftlegen läßt und zwar teils wegen des Mangels an ficherem Entschluß bei Unkenntnis des zu Gewärtigenden, teils wegen Unsicherheit, ob die betreffenden Angaben bes Auswanderers der Bahrheit entsprechen 1, wie auch leicht einer späteren Underung unterliegen tann, schließlich daß es vom Standpunkte, von welchem das Gefet fich in erfter Linie für ben Auswanderer intereffieren foll, namentlich bom Standpuntt der fogialen Fürforge gleichgültig ift, ob der Auswanderer zurücklehrt oder nicht, und daß auch vom national-politischen Standpunkt die Entziehung diefer Fürsorge denjenigen, die im Moment der Auswanderung keine seststehende Abficht, nicht gurudzukehren, gefaßt haben, in ihnen nur den Entschluß ber vollkommenen Expatriierung ju festigen in ber Lage mare.

Gine Entlassung aus dem Staatsverband, die noch Gareis im "Algemeinen Staatsrecht" als notwendiges Kriterium annimmt, wird wohl den Wenigsten wünschenswert sein, solange sie nicht in der Fremde eine neue Heimat gesunden haben. Die Verwendung dieses Ersordernisses im Gesetz würde naturgemäß fast alle Auswanderer von den Wohltaten eines Schutgesetzs ausschließen.

Nach englischem Grundsate: "once a subject, always a subject", der jedoch bloß bis zum Gesetz vom 12. Mai 1870 rechtsverbindlich war und nach welchem die Staatkangehörigkeit überhaupt nicht aufgegeben werden konnte (perpetual allegiance), hat sich denn auch die neue Auswanderungspolitik wenigstens die praktische Ausgabe gestellt,

¹ Andere Gründe zur Bestätigung desselben Standpunktes bei Bodio, Notes sur la législation et la statistique comparées de l'émigration et de l'immigration, Rome 1905.

die Auswanderer auch im Auslande wo möglich für den Beimatsstaat zu erhalten, und somit mußten die flaatsrechtlichen, beim grünen Tisch entstandenen Definitionen endquiltig in Berjall geraten. Paffenger-Acts vom 14. August 1855 und 23. Juni 1863 gelten als "Paffenger" Diejenigen Bersonen, welche ein gewiffes Maximum von Fahrgeld bezahlt haben; ein passengership ist ein folches Schiff, das zu irgendeiner Reife und nach irgendeinem Plage außerhalb Europas bestimmt ist und mehr als 50 Richtkajütenpassagiere an Bord nimmt. Nach dem belgischen Reglement: sur le transport des émigrants wird beftimmt, daß als Auswanderer jeder Paffagier ju gelten habe, welcher als Preis feiner Überfahrt, die Bekoftigung eingerechnet, auf Segelschiffen weniger als 30 Fr., auf Dampfichiffen weniger als 50 Fr. wöchentlich bezahlt. Gin ähnliches Kriterium findet das italienische Bejeg vom 31. Januar 1901 wohl nicht im Überfahrtspreise, aber boch im Reiseziel, indem es in Artifel 6 als Auswanderer Diejenigen Staatsbürger bezeichnet, welche fich in ein jenseits bes Suezkanals gelegenes Land, mit Ausschluß der italienischen Rolonien und Protektoratsgebiete, ober in ein Land jenseits der Meerenge von Gibraltar, ausschließlich der europäischen Ruften, begeben und in der dritten oder in einer dieser gleichgestellten Rlaffe reifen. Doch find die in Stalien überaus gahlreichen Binnenwanderer durch diefe Definition vom Schut bes Befetes nicht ausgeschloffen, indem nach Artikel 29 diefes Befetes bie Möglichkeit weiterer Bestimmungen auch zu ihrem Schute vorgesehen ift. Das ungarische Gefet bon 1903 betrachtete als Auswanderer benjenigen. der behufs ständigen Erwerbs für unbestimmte Zeit fich ins Ausland begibt. Die deutschen, flowakischen und ruthenischen Lohnarbeiter, welche auf die Sommermonate als Saisonarbeiter aus Ungarn nach Deutschland tommen, tonnten infolge diefer Definition bes Befegesichutes als Auswanderer nicht teilhaftig werden. § 1 des ungarischen Gesetzetikels II von 1909 läßt die Worte "für unbeftimmte Zeit" weg und erteilt bem Minister bes Innern bas Recht, die Berfügungen bes Schutgefetes auch auf die fogenannten Saisonwanderer auszudehnen.

Das öfterreichische Auswanderungspatent vom 24. März 1832 (J.G.S. Nr. 2557) betrachtet in § 6 als Auswanderer benjenigen, der mit dem ausdrücklich erklärten oder durch konkludente Handlungen erstennbaren Vorsat, nicht mehr zurückzukehren, sich in das Ausland besgibt. Gegenwärtig ist in Österreich die Freiheit der Auswanderung nur durch die Wehrpslicht beschränkt (St.G.S. vom 21. Dezember 1867 Nr. 142. R.G.B. Artikel 4, Absat 3), und wird die Auswanderung

vom Standpunkt des Wehrgesetzes als vollzogen betrachtet (Artikel 4 bes Gesetzes vom 11. April 1889 Ar. 41 A.G.B.), wenn der Außewanderer innerhalb eines Jahres auß der Monarchie in das Ausland mit der Absicht, dort seinen bleibenden Ausenthalt zu nehmen, tatsächlich übersiedelt ist. Hier wie dort ist also noch immer die Absicht, nicht mehr zurückzukehren, gleich wie bei den Staatseund Bölkerrechtslehrern der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die maßgebende. Offenbar wären damit die Hunderttausende österreichischer Saisonwanderer, sodann die vielen Amerikagänger, die es nur auf ein paar Jahre Arbeit ankommen lassen, und dann zurückehren wollen, von der Wohltat eines künstigen Schutzgesetzs, solange der Begriff des Auswanderers nicht modifiziert wird, ausgeschlossen.

Nach der österreichischen Regierungsvorlage 1904 gilt als Auswanderer jedermann, wer fich aus Ofterreich "zu dem Zwecke in bas Ausland begibt, um dortfelbst feinen Lebensunterhalt zu gewinnen". Endlich find nach dem gegenwärtigen Referentenentwurf gur Regierungsvorlage von 1909 als Auswanderer anzusehen: "Berfonen - gleichgültig ob In= oder Ausländer — welche aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zu bem Zwecke ins Ausland reisen, um dafelbst ihren Lebensunterhalt zu fuchen, ferner die fie begleitenden oder ihnen in das Ausland nachfolgenden Familienangehörigen." Diefe lette Definition entspricht vollkommen fowohl dem tatfachlichen Bedürfnis Österreichs, wie der vom Freiherrn von Call bereits 1899 im Sandwörterbuch der Staatswiffenschaften (II, 107) aufgeftellten Begriffsbestimmung. Wenn biefem Werdegang bes Auswanderungsbegriffes gegenüber noch immer hie und da auf das Rriterium der Entlaffung aus dem Staatsverbande (§ 2 des Auswanderungspatentes von 1832) als allein maggebend hingewiesen wurde, so genügt es wohl, fich jum Beweise feines kläglichen Ginfluffes auf die öfterreichische Auswanderungsftatistit zu berufen, die auf biesem Erfordernis gegründet, über ein halbes Jahrhundert die öffentliche Meinung über das Ausmaß und die Bedeutung der öfterreichischen Auswanderung irreführte, nicht minder auf die Refultatlofigfeit des öfterr. Strafgefetes von 1897 1, deffen Anwendbarfeit mit Berufung auf den im Batent enthaltenen Auswandererbegriff von ben Berteibigern und ben Gerichten bei bem geringften Zweifel am Mangel der Rückfehrabsicht bestritten wird.

Das Preismaximum, das Zwischendeck, die Ständigkeit der Entfernung,

¹ Siehe fechfter Abschnitt.

endlich die Absichten und fünftigen Plane des Auswanderers werden durch die Definition des letten öfterreichischen Referentenentwurfs als nicht immer zutreffende, nicht kontrollierbare und überdies Underungen unterliegende Umftande einfach ausgeschaltet und bloß die objektive Tatfache beibehalten : die Abreife des Auswanderers zwecks Gewinnung, oder wie fich der neue Referentenentwurf, von Calls Standpunkt konform, vorfichtiger ausbrückt, zwecks Suche bes Lebensunterhaltes. Paragraph hat ben wirtschaftlichen Bedürfniffen gegenüber wieder eine Schlappe erlitten, es hat fich wieder gezeigt, daß fich das Recht nicht in buntelhafter Beife entfernen durfe vom Wirtschaftsleben, fo daß es etwa ju ihm widersprechenden, ja ihm schädlichen Definitionen gelange, fondern daß es im Gegenteil feine Pflicht fei, fich jenen Beduriniffen anzupaffen und seine für ein besonderes Bereich gultigen aprioriftischen Konftruktionen nur in Übereinstimmung mit ben maggebenden Anforderungen ber Boltswirtschaft zu bilden, wenn anders die Kluft zwischen Juriftenrecht und Bolfsempfinden nicht vollends unüberbrudbar werden foll.

3meiter Abschnitt.

Statistit der Auswanderung aus Österreich.

A) Bereinigte Staaten von Nordamerika.

Von unscheinbaren Anfängen hat die Auswanderung nach den Bereinigten Staaten von Nordamerika begonnen, um im Jahre

1902/03				857 046
1903/04				812870
1904/05				1 026 499
1905/06				1 100 735
1906/07				1 285 349
1907/08				782 870

Menschen aus aller Herren Ländern zu betragen.

Gegenwärtig stammen nach dem Zensus von 1900 26 198 939 Menschen, also 34,3% der Gesamtbevölkerung, von sremden Eltern ab (of foreign parentage), darunter gab es 10460 085 Auswanderer, die noch selbst im Auslande geboren waren (foreign born). In der Zeit von 1820 bis 1905 übersiedelten dahin 7 286 434 Menschen aus den drei großbritannischen, 1 730 720 aus dem standinavischen Königreiche, 5 187 092 aus Deutschland. Gegenwärtig hat die Zahl der Auswanderer germanischer Kasse, insbesondere der Deutschen aus dem Reiche, bedeutend abgenommen, und an die Spize der Bewegung haben sich nun Jtalien, Österreich-Ungarn und

¹ Quellen: Die jährlichen Reports of Commissioner General of Immigration pro 1903—1907, Angaben der Hafenstiftit in den Aften des K. K. Ministeriums des Innern und der galizischen K. K. Statthalterei, Informationen der K. K. Seesbehörde Triest und Konsularberichte; eine aussührliche Darstellung der Statistischer österreich-ungarischen und polnischen Auswanderung nach den Bereinigten Staaten von Nordamerika befindet sich in meiner in der "Zeitschrift für Bolks-wirtschaft, Sozialpolitik und Berwaltung" (1907, I) veröffentlichten Abhandlung: Richard von Pflügl hat die überseeische österreichische Wanderung in den Jahren 1902—1903, 1904—1905 u. 1906—1907 zum Gegenstand dreier lehrreicher Abhandlungen gemacht, die in der "Statistischen Monatsschrift" Jahrg. X, April; XI, Juli-August und September-Oktoberheft und Jahrgang XIV erschienen sind. S. auch Schwegel, Die Einwanderung in den Ber. Staaten (Zeitschr. f. Bolksw. usw. 1904). Die übrigen Quellen siehe im Texte.

Rußland gestellt. Österreich ungarn hat 1821—1906 an die Union 2579364 Menschen, Rußland 2051938 Menschen abgegeben. Erst seit 1900 wurde in Österreich-Ungarn, seit 1902 in Rußland die Zahl von je 100000 Auswanderern überschritten. Insbesondere betrug sie:

im Fiskaljahre 1. Juli bis 30. Juni		für die öfterreich. Reichshälfte
1899 00	114 847	
_1900/01	113 390	
1901/02	171 989	
1902/03	206 011	99 987
1903/04	177 156	76 404
1904/05	275 693	111 990
1905/06	265 138	111 598
1906/07	338 452	144 992
1907/08	168 509	82 983
1. Juli bis 30. Juni	für Rußland für Italien	für Deutschland
1899/00	90 787 100 135	18507
1900/01	85 257 135 996	$21\ 651$
1901/02	. 107 347 178 375	28304
1902/03	. 136 093 230 622	40086
1903/04	. 145 141 193 296	46380
1904/05	184 897 221 479	40 574
1905/06	215 665 273 120	$37\ 564$
1906/07	258 943 285 731	37 807
1907/08	156 711 128 503	32 309

Das amerikanische Ginwanderungsamt berechnet unfere Ginwanderer erft feit 1. Juli 1903 besonders für Öfterreich und besonders für Ungarn. Im Fiskaljahr 1904/05 entfielen auf die öfterreichische Reichshälfte 111990 Personen (barunter 76188 Männer und 35802 Frauen), im Fiskaljahr 1905/06 111 598 Personen (barunter 75 975 Männer, 35 623 Frauen), im Fiskaljahr 1906/07 144 992 Personen (barunter 100 899 Männer, 44 093 Frauen), im Fiskaljahr 1907/8 51 747 Männer, 31 236 Frauen; in Ungarn 1904/05 163 703 (barunter 121 369 Männer, 42 334 Frauen), 1905/06 153 540 (darunter 113 469 Männer, 40 071 Frauen), 1906/07 193460 (barunter 145338 Männer, 48122 Frauen), 1907/08 85 526 Bersonen (barunter 55 994 Männer, 29 532 Frauen). Während in Rufland das Verhältnis der Männer zu den Frauen noch bebeutend ungünstiger ift (1905/6 127253 Männer, 88412 Frauen, 1906/7 169 786 Männer, 89 157 Frauen, 1907/08 96 266 Männer, 60 445 Frauen), stellt fich dasselbe in Stalien (1905/06 216115 Männer, 57005 Frauen, 1906/7 224 598 Männer, 61 133 Frauen, 1907/8 85 351 Männer, 43 152 Frauen) gunftiger als in Ofterreich bar, mas auf eine befonders zahlreiche temporare Auswanderung aus Ungarn und Stalien hinweift, während die aus Rugland herrührende überwiegend eine Auswanderung ohne Rückfehrabsicht ift.

Das stärkste Auswanderungskontingent unter den slavischen Bölkern stellen die Polen, unter den andern flavischen Bölkern sind insbesondere die Kroaten und Slowaken aus der ungarischen Reichshälste an der Auswanderung besonders lebhast beteiligt. Insbesondere wanderten aus:

,	Jahr		olen aus Iterreich		en aus fland	Polen aı Preußer		Zusammen	
1900/01 1901/02 1902/03 1903/04 1904/05 1905/06 1906/07 1907/08			20 288 32 429 1 653 ¹ 37 499 30 243 50 785 43 803 59 719 26 423	33 39 32 47 46 73	475 859 548 577 244 204 122 947	1844 3313 5252 4901 4428 4108 3888 2320	l	43 607 71 254 82 229 67 721 102 457 94 115 136 729 66 690	
Jahr	Litauer aus Rußland	Ruthenen aus Osterreich und Ungarn	Tichechen aus Böhmen und Mähren	Clowaten	Rroaten und und Clowenen	Magyaren	österreichische und ungar. Deutsche	Ungarishe Rumänen	
1900/01 1901/02 1902/03 1903/04 1904/05 1905/06 1906/07 1907/08	8 805 9 975 14 420 12 707 18 604 13 697 25 764 13 270	5 276 7 533 9 819 9 415 14 473 15 689 23 910 12 100	3 766 5 589 9 577 11 838 11 757 12 635 13 554 9 899	29 243 36 931 34 412 27 895 52 368 36 550 41 870 15 979	17 905 30 223 32 892 21 105 35 104 43 157 47 826 19 782	13 310 23 609 27 113 23 851 46 030 42 848 59 677 23 826	7 816 16 249 23 597 22 507 33 642 34 848 40 497 27 576	761 2 033 4 173 3 851 7 261 10 811 18 429 8 791	

Die Zahl der Auswanderer aus Dalmatien, Bosnien und der Herzegowina betrug:

1903/04						2036
1904/05						2639
1905/06						
1906/07						7393
1907/08						3685

Die Bahl ber judischen Auswanderer betrug :

Jahr	aus Rußland	aus Öfterreich-Ungarn	aus Rumänien	über England
1900/01	37 660	13 006	6827	_ `
1901/02	37846	12848	6589	_
1902/03	$47\ 689$	18 759	8562	
1903/04	77 544	$20\ 211$	6446	
1904/05	$92\ 388$	$17\ 352$	38 54	_
1905/ 0 6	$125\ 234$	14 884	3872	6113
1906/07	$114\ 932$	18885	3605	7032
1907/08	$71\ 978$	15 293	4455	6260

¹ hier murden irrtumlich von der amerikanischen Statistik angegebene "Litauer aus Österreich" ben Polen hinzugerechnet.

Die jübische Auswanderung aus Österreich-Ungarn und Rumänien nimmt also ab, ein Beweis der Berbesserung der wirtschaftlichen und politischen Lage der Juden in diesen Staaten; dagegen ist das stabile Wachstum der jüdischen Auswanderung aus Rußland im offenbaren Jusammenhang mit den dortigen desolaten Berhältnissen im allgemeinen und den Judenversolgungen im besonderen; die Jahre 1906/07 und 1907/08 weisen zwar geringere Ziffern als 1905/06 aus, hier müssen aber außer den über England Reisenden auch die 1818 bezw. 2393 Juden, die wegen der neuen Beschränkungen der Einwanderung in diesen Jahren über Kanada reisten, mitgezählt werden; das J. 1907/08 ist wegen der allg. wirtschaftlichen Depression in der Union überhaupt als anormal anzusehen.

Da die Juden meist aus dem von Slaven bewohnten Oftenropa stammen, werden sie von der amerikanischen Statistik zu den Slaven gesählt, unter die übrigens auch die Litauer und Rumänen eingereiht werden; ebenso unerklärlich ist es, warum die Finnen unter die "Teutonen"; die Griechen und Sprier aus der asiatischen Türkei unter die "Iberen"; die Kaukasier Ostindiens und die Malayer vom Archipel des Stillen Ozeans unter die "Mongolen" und schließlich die Magyaren, Türken, Armenier und Neger unter die namenlosen "übrigen" eingereiht werden. Diese von Prosessor Otis T. Mason veranlaßte Kasseneiteilung kann zu vollkommen salschen Schlüssen Anlaß geben und kompromittiert die sonst vortressliche und erschöpsende amerikanische Einwanderungsstatistik in dem Grade, daß jene so bald als möglich ausgegeben werden sollte.

Die russischen Untertanen, hauptsächlich russische Juden, reisen in großer Anzahl vorerst nach England, teils um sich dort anfässig zu machen, teils auch zu dem Zwecke, um nach einiger Zeit nach Erlernung der englischen Sprache und mit Unterstüßung reicher Glaubensgenossen die Reise nach den Bereinigten Staaten anzutreten. Am häusigsten lösen sie auch Schiffskarten bloß bis Liverpool und von dort erst reisen sie mit den Schiffen der White Star Linie oder anderer Gesellschaften über den Ozean. Die englischen Schiffahrtsgesellschaften haben in Rußeland gleich wie in der öfterreichisch-ungarischen Monarchie ihre Agenten, welche für eine solche kombinierte indirekte Reise teils mit dem Hinweis auf größere Billigkeit, teils mit der Motivierung Reklame machen, daß auf diese Weise die in den reichsdeutschen Seehäsen überaus strenge Kontrolle umgangen werde.

Die Gefchlechts = und Altersftatistit ber Ginwanderer in die Bereinigten Staaten ergibt folgende Ziffern 1:

Die Gesantzahl der Männer und Frauen, bezw. der verschiedenen Alterestaffen, ift überall etwas größer als die vorher angegebene nach Nationen; der Schriften 131. – Caro.

								,	
Nation	Männer	Frauen	Proz. der Frauen	Unter 14 J.	Pro- zent	14—44 Jahre	Bro= zent		Pro= zent
			190	3/04					
Böhmen und	i	i	1 1		l	1			ł
Mähren	6 657	5 254	44	2694	22	8 511	71	706	7
Bulgaren und	4.005	100	1 . 1	70	١.	4 909	٥٢	110	
Serben Kroaten und	4 385	192	4	76	1	4 383	95	118	4
Slowenen .	17 644	3 598	16	1 225	5	19 314	90	703	5
Dalmatiner.	11044	0 090	10	1 220	٥	10 014	"	100	ľ
Bosnier u.									l
Herzegow	1 904	132	6	47	2	1 913	93	76	5
Engländer	$25\ 326$	16 153	38	5 812	14	29 793	71	5874	15
Franzosen	6 696	4861	4 2	1 413	12	8 935	77	1 209	11
Deutsche	43 775	31 015	41	12868	17	56 077	75	5 845	8
Juden	65 040	41 196	38	23 529	22	77 224	72	5 483	6
Frländer	16 607	20 496	55	1 966	5	33 147	89	1 963	6
Norditaliener	28 784	7 915	21	3 633	9	31 529	85	1 537	6
Süditaliener. Litauer	$122\ 770 \ 8\ 854$	$36559 \\ 3926$	$\begin{array}{c c} 22 \\ 30 \end{array}$	$20895\ 1317$	13 10	128 991 11 27 9	80 88	9 443 184	2
	16 253	7 630	31	2441	10	20 358	$\frac{00}{85}$	$104 \\ 1084$	5
Ungarn Bolen	44 882	22 875	33	8 116	12	57 898	85	1 743	3
Ruthenen	6 904	2 688	28	549	5	8 781	91	262	4
Skandinavier	36 024	$25\ 005$	41	7 709	12	50 127	82	3 193	$\hat{6}$
Slowaken	18 502	9 438	34	3 336	12	23754	85	850	3
G									
	1904/05								
Böhmen und									
Mähren	6 662	5095	43	2620	22	8 442	71	695	7
Bulgaren u.		201			_		25	40=	
Serben	5562	261	4	97	1	5 529	95	197	4
Rroaten und	30 253	4 851	13	1 000	3	90.470	92	1 251	5
Slowenen . Dalmatiner.	50 Z55	4 891	13	1 383	3	32 470	92	1 251	•
Bosnier u.									
Herzegow.	2489	150	5	62	2	2450	92	127	6
Engländer.	31 965	18 900	37	6956	13	36 726	72	7 183	15
Franzosen	6 705	4 642	40	1 121	9	8 825	77	1 401	14
Deutsche	49 647	32713	39	$11\ 469$	13	64 441	78	6450	9
Juden	82076	47 834	37	28553	21	95964	73	5393	6
Irländer	24 640	29626	54	2580	4	48562	89	3124	7
Norditaliener	31695	8235	20	3569	8	34561	89	1 800	3
Süditaliener.	155 007	31 383	16	16 915	9	159 024	85	10 451	6
Litauer	13 842	4 762	25	1 474	7	16 875	90	255	3
Ungarn	34 242	11 788	25	3 864	8	39 926	86	2 240	6
Bolen	72 452	29 985	29	9 867	9	89 914	87	2 656	4
Ruthenen Slowaten	$\begin{array}{c c} 10820 \\ 38038 \end{array}$	3 6 53 14 330	$\begin{array}{c} 25 \\ 27 \end{array}$	661	4	13 321	$\frac{92}{27}$	491 1 904	4
Standinavier	37 202	25 082	40	$egin{array}{c} 4582 \ 6597 \end{array}$	8	$45882 \ 52226$	87 83	3 461	5 7
Cianomablet	01 202	20,002	±0	0 091	10	04 440	00)	0.401	'

Unterschieb rührt davon her, daß vorher bloß diejenigen Angehörigen einer Nation gezählt wurden, die von ihrer Heimat als Herfunftsland kommen, die vom Aussland Einwandernden sind wohl Konnationale, aber vom Standpunkt des Heimatlandes

Nation	Männer	Frauen	Proz. der Frauen	Unter 14 J.	Pro= zent	14—44 Jahre	Pro= zent	45 J. u. darüber	Pro- zent
······································	' '	·	190	5/06	•			·	<u> </u>
Böhmen und Mähren	7 418	5 540	42	2 678	20	9 578	7 5	702	5
Bulgaren und Serben	11 104	444	4	224	2	11 104	96	220	2
Kroaten und Slowenen . Dalmatiner, Bosnier u.	38 287	5 985	14	1 674	4	41 653	94	945	2
Herzegow Engländer Franzosen	$4346 \\ 28010 \\ 5924$	222 17 069 4 455	5 38 43	77 6 081 889	1 13 9	4 398 33 935 84 82	98 75 81	93 5 063 1 008	1 12 10
Deutsche Juden Jrländer Norditaliener	51 427 80 086 20 846 36 542	35 386 73 662 20 113 9 744	40 48 49 18	13076 43620 1868 3993	15 28 5 8	68 282 101 875 37 232 40 684	79 66 90 88	5 455 8 253 1 859 1 609	6 6 5 4
Süditaliener . Litauer Ungarn	190 992 9 429 31 760	49 536 4 828 12 501	20 ° 34 28	$26546 \\ 1270 \\ 3974$	11 9 9	202 888 12 765 38 746	85 90,9 87,5	11 094 222 1 541	4 0,1 3,5
Polen	66 410 12 310 26 605	29 425 3 947 11 616	30 25 30 38	8 941 592 3 415	9 3 9 9	84 860 15 262 33 796	88 95 88	2 034 403 1 010	3 2 3 4
Standinavier 36 092 22 049 38 5 290 9 50 214 87 2 637 4									
Böhmen und			l I		l	l	l		1
Mähren Bulgaren und	8 142	5 412	39	2 539	18	10 446	77	569	5
Serben Kroaten und	26 423	751	2,5	296	1	26 358	97	520	2
Slowenen Dalmatiner, Bosnier u.	40 538	7 288	15	1 694	3,5	45 167	94	965	2,5
Herzegow Engländer Franzosen	$7061 \\ 33100 \\ 5425$	332 18 026 3 967	, 4,5 35 42	109 7 982 1 002	1,5 15 10	7 075 39 061 7 844	95,5 76 83	$209 \\ 40 83 \\ 546$	3 9 7
Deutsche Juden Irländer	56 170 80 530 21 871	36 766 68 652 16 835	39 46 43	$14845 \\ 37696 \\ 2243$	$\begin{array}{c} 16 \\ 25 \\ 6 \end{array}$	73 379 103 779 35 316	78 69 91	4 712 7 707 1 147	6 6 3
Norditaliener Süditaliener Litauer	40 949 190 905 18 716	10 615 51 592 7 168	20 21 27	4 008 24 890 1 563	$\begin{array}{c} 8 \\ 10 \\ 6 \end{array}$	46 089 207 339 23 928	89 85 92	$1467\\10268\\393$	3 5 2
Ungarn Polen Ruthenen	44 804 100 700 18 451	15 267 37 333 5 630	25 28 23	4 384 9 602 731	7 6 3	54 064 125 904 22 952	89 91 95	1 623 2 527 398	3 2
Slowafen Sfandinavier	28 951 34 164	13 090 19 261	31 36	3 766 4 840	9	37 319 46 606	87 88	956 1 979	4 3

feine Auswanderer mehr, und wurden auch bereits früher einmal als Auswanderer berechnet. Der Prozentsat wurde womöglich in ganzen Zahlen angesetzt und versfolgt bloß den Zweck der Schaffung eines allgemeinen Bildes, Bruchzahlen wurden fast überall unterdrückt.

Je geringer bei einzelnen Nationen die Zahl der Frauen und Kinder, desto mehr junge unverheiratete Leute wandern offenbar mit Erswachsenen auß, vielsach mit Hintansehung ihrer Militärpslicht. Dafür fennzeichnet die Familienauswanderung eine gewisse Ständigkeit, insosern als mit derselben häusig die Absicht nicht zurückzukehren verbunden ist. Daraus wäre zu entnehmen, daß die größte Anzahl von Kückwanderern bei denzenigen Völkern vorhanden sei, welche sich in den Vereinigten Staaten durch die geringste Anzahl von auswandernden Frauen und Kindern unterscheiden. Das höhere Alter steht der Kückwanderung nicht im Wege, ja es rust vielsach Sehnsucht nach dem Vaterlande in größerem Maße hervor, andererseits kommt der Entschluß auszuwandern älteren Leuten seltener, dann aber für immer.

Die Berufsftatistit ergibt folgende Resultate (f. S. 21).

Schon auf den ersten Blick muß hier auffallen, daß bei den Engländern, Franzosen, Deutschen und Juden eine verhältnismäßig große Anzahl von Personen von höherem Bildungsgrade auswandert und insebesondere bei den Juden nahezu die Hälfte der Auswanderer aus qualifizierten Arbeitern oder Handwerkern besteht. Auch die Anzahl der berusslosen Personen unter ihnen, darunter von Frauen, Kindern und Greisen, ist bedeutend höher als bei den übrigen Völkern. Diese Momente weisen darauf hin, daß die jüdische Auswanderung Anssiedelungse nicht Erwerbsauswanderung ist, und daß die nach den Vereinigten Staaten ausgewanderten Juden nur selten zurücksehren. Die notorisch bekannten Ursachen der jüdischen Auswanderung sind auch in erster Reihe politische, jede Kückehrabsicht ausschließende, dann erst wirtschaftliche, insbesondere in Rußland und Rumänien.

Dagegen überwiegt bei den flawischen Bölkern, Litauern und Ungarn das Arbeiterelement, ja es beträgt drei Biertel der Gesamtauswanderung oder noch mehr. Eine Ausnahme bilden hier die Böhmen, bei welchen die Zahl der Handwerker ca. ein Viertel aller Auswanderer und ca. drei Viertel im Verhältnis zu den einsachen Arbeitern der dritten Kategorie beträgt.

Im Verhältnis zu den Engländern, Franzosen, Deutschen und Juden erfüllen also die flawischen Nationen und insbesondere die Polen, Ruthenen und Slowaken die niedrigeren Handleistungen, die schwere

¹ Für Juben und Böhmen find diese Beobachtungen gleichsautend mit den für frühere Zeiträume gemachten. Bgl. Buzek, Das Auswanderungsproblem, Zeitschrift f. Bolksw., Sozialpol. u. Berw. 1901.

	1904/05	1905/06	1906/07	1904/05	1905/06	1906/07	1904/05	1905/06	1906/07
		Juden			Polen			Litauer	
Personen mit höherer Bitdung.	$\begin{array}{c} 1163 \\ 60135 \end{array}$	1094 51141	1 045 55 552	160 5 056	191 5 940	273 8 073	13 1 223	$\begin{array}{c} 25 \\ 1\ 068 \end{array}$	$\begin{array}{c} 27 \\ 1816 \end{array}$
gelbarven oten	21 741	24 370	23 673	78 889	71 306	107 872	14 500	10 475	20 413
der	46 871	77 143	68 912	18 332	18 398	21815	2 868	2 689	3 628
	$129\ 910$	153 748	149 182	102437	95 835	138 033	18 604	14 257	25 884
		Ruthenen			Slowaken		Rroate	Kroaten und Slowenen	menen
	$^{7}_{205}$	18 395	11 433	19 1 734	$\begin{array}{c} 25 \\ 1452 \end{array}$	$\begin{array}{c} 31 \\ 1618 \end{array}$	$\begin{array}{c} 31 \\ 1752 \end{array}$	$\frac{28}{1502}$	35 16 32
	12 854	14 486	21 742	41 079	28 441	32 315	30 205	38 595	40 705
Rinder	1 407	1 358	1 895	9 536	8 303	8 077	3 116	4 147	5 454
	14 473	16 257	24 081	52 368	38 221	42 041	35 104	44 272	47826
		Ungarn			Böhmen			Engländer	
Personen mit höherer Bildung	$\begin{array}{c} 1.234 \\ 2.806 \end{array}$	198 3 207	249 4 466	$\begin{array}{c} 110 \\ 2826 \end{array}$	102 3 485	70 3 707	3 267 16 170	3 050 14 478	$\begin{array}{c} 2682 \\ 17160 \end{array}$
gabrit= und gelogrbeiter, Laglohner und Dienstboten	34 551	31 154	43 496	4 474	4 398	4810	12 738	10 721	12 336
Rinder	8 439	9 702	11 860	4 347	4 973	4 967	18 690	16 830	19 048
	46 030	44 261	60 071	11 757	12 958	13 554	50 865	45 079	51126
		Franzofen			Deutsche				
	$\frac{1}{2}$ $\frac{133}{710}$	$\frac{1129}{2134}$	80 2 2 075	2 448 16 595	2 352 16 380	1 996 17 079			
und Diensthoten	3 573	3 560	3 243	36 596	36 362	38 728			
Rinder	3 931	3 556	3 272	26 721	31 719	35 133			
	11 347	10 379	9 392	82 360	86813	95 636			

phyfische Arbeit, wogegen die Auswanderer der genannten vier Bölker höhere Funktionen übernehmen als Leute mit entweder höherer oder wenigstens Fachbildung.

Es kann auch nicht anders fein, wenn zwischen den Auswanderern über 14 Jahre gezählt wurden:

In den Jahren 1904|05, 1905/06 und 1906/071.

	Vollkomn	iene Anal	phabeten	Nur des	Lefens	fundige
Polen	33 167	$29\ 927$	49842	3519	2308	3091
Ruthenen	8513	8 743	$12 \ 930$	139	76	114
Slowaken	11554	7544	8 130	430	105	101
Süditaliener	$95\ 407$	$114\ 957$	115803	97	78	88
Dalmatiner	985	1980	3612	6	8	6
Kroaten und Slowenen	12 788	16941	16721	87	76	65
Juden 2	22770	29444	31885	807	292	43 8
Litauer	7606	6~934	$14\ 256$	2133	1041	1017
Ungarn	4828	5074	5779	7 8	29	60
Böhmen	147	172	216	8	8	15
Deutsche	2813	3645	5310	180	166	172
Franzosen	276	207	17 0	4	11	5
Engländer	493	305	536	60	70	66

Mitgebrachte Barschaft. Die Deutschen, Franzosen und Engländer wandern mit bedeutend größeren Summen aus, als es bei den übrigen Rationen der Fall ist. Wenigstens läßt sich dies aus den amtlichen Angaben der Einwanderungsstatistik der Union solgern. Andererseits warnt der öfterreichisch-ungarische Konsul in Chicago davor, diesen Daten unbedingt Glauben zu schenken, weil die Auswanderer vor dem Amte nicht die Wahrheit sagen. Zedensalls können diese Zahlen wenigstens Anspruch auf verhältnismäßigen Wert besitzen. Nach diesen, in meiner "Statissit" veröffentlichten Durchschnittszahlen entsielen auf je einen

1905/06	1906/07
Franzosen 82 Dollar	67 Dollar
Engländer 57,5 "	4 8 "
Deutschen 43 "	36 "
Böhmen 28 "	26 "
Dalmatiner, Bosnier und	
Herzegowzen 21 "	21 "
Slowafen 16 "	14 "
-	

¹ Die zweite Zahl in jeder Rubrik bezieht sich auf das Jahr 1905/06, die britte auf das Jahr 1906/07.

² Ronnen jedoch meift in jubifchem Jargon lefen und ichreiben.

								190	05/06	1906/07		
Aroaten	u	nb	6	ŏlo	m	en	en	15,5	Dollar	14	Dollar	
Ungarn								15	"	17	"	
Juden.								14	"	13	"	
Polen .								13	"	11	"	
Ruthene	n							12,5	"	11	"	
Litauer								12	"	10	"	

Zurüdgewiesene. Was die Zahl der Auswanderer anbelangt, denen die Landung seitens des Einwanderungsamtes in den betreffenden häfen der Union auf Grund der Einwanderungsgesetze (siehe vierter Absichnitt) nicht gestattet wurde, so betrug dieselbe:

1902/03			8 769	auf	die	Gefamtzahl	von		857 046	Einwanderern
1903/04			7994	,,	,,	"	,,		812870	"
1904/05			11 480	,,	,,	"	,,	1	$026\ 499$	"
1905/06			12432	,,	"	"	"	1	100735	"
1906/07			13064	"	"	"	,,	1	285 349	"
1907/08			10 902	"	"	"	"		782870	"

Durchschnittlich verweigert also die Regierung der Vereinigten Staaten einem Prozent der Angekommenen die Landung. Allerdings entfallen hiervon mehr als 20 % auf öfterreichisch ungarische und russische Staatsangehörige.

Die Zurückweisung gründet sich auf in Fällen										
	1902/3	1903/4	1904/5	1905/6	1906/7	1907/8				
1. ansteckenbe Krankheiten	1773	1560	219 8	2273	3822	2900				
2. Armut und brohende Belaftung										
der öffentlichen Fonds	5812	479 8	789 8	7069	6866	3710				
3. vorherigen Abschluß von Arbeit&=										
verträgen	1086	1501	1164	2314	1434	1932				
außerbem in fleineren Bahlen auf die übrigen Ausschließungsgrunde; im Jahre										
1907/8 murben überdies megen geringerer Berdienstmöglichkeit infolge geiftiger ober										
physischer Defekte 870 Personen zuruckgewiesen.										

Hafenstatistif. Die in den verschiedenen europäischen Häfen geführte Auswanderungsstatistit hat für uns sowohl deshalb Bedeutung,
weil sie uns die minimale Rolle, die der einzige österreichische Hasen,
Triest, im Auswanderertransport spielt, lebhast veranschaulicht, als auch
deshalb, weil wir auf diese Weise die fremden Häsen und Gesellschaften
tennen lernen, die hauptsächlich am Transport der österreichischen Auswanderer beteiligt sind, und deren Hauptreichtumsquelle diese und die
russischen Staatsangehörigen bilben.

Es begaben sich nach den Bereinigten Staaten im Jahre 1905:

		Öfterr. Untertanen	Ungar. Untertanen
Über	hamburg und Bremen	72 502	101 195
"	Untwerpen	14398	13 410
"	Rotterbam	6 105	8 809
,,	Genua	22 2	28
"	Savre	7 167	5 101
"	andere französische häfen	69	_
"	Reapel . ,	359	_
"	Triest mit der Austro-Americana	7 4 81	1 975
"	Trieft mit ber Cunard	1 112	202
"	Fiume	1 632	36 169
	- วินโลท	-man 111 047	166 990

Zusammen 111 047 166 889

Die Gesamtzahl der in der Einwanderungsstatistist der Union für dasselbe Jahr ausgewiesenen Einwanderer beträgt bloß 275 693 Personen, es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß in Europa das Kalenderjahr, in den Bereinigten Staaten das Fiskaljahr als Grundlage der Berechnung dient.

Die Bahlen der über Trieft Beforderten betragen:

a) mit den Schiffen der Bereinigten österreichischen Schiffahrts= Aktiengesellschaft (früher Austro=Americana):

			Österreiche	r Ruffen	Bosnier und	Herzegowzer		
		1903	19					
		1904	1981	3279	776	ı		
	ab	1905 nach b	en offizielle	n Angaben	ber R. K. Seel	iehörde Trieft aus		
			Öfte	rreich	Ungarn	Bosn. u. Herzegow.		
i. J.	190	5	74	81	1578	397		
(inkl. 343 aus Kroatien								
					und Slawonien)		
i. J.	1906	3	69	7 5	3573	70 3		
				(inf	l. 1969 aus Kroat	ien		
					und Slawonien	1		
i. J.	1907	7	80	73	5325	164 2		
				(inf	(. 2334 aus Kroat	ien		
				1	und Slawonien)			
i. J.	1908	a) nach No	rb=A. 18	84	1671 (432)	54		
		b) nach Sü	id.A. 161	12	121 (60)	14		
			aus L	Ronte=	ruffischen Unter	tanen anderen Staats=		
			neg	ro (h	auptf. Polen u. 🥄	(uden) angehörigen		
i. J.	190	5	38	2	1840	334		
i. J.	1906	3	137	3	1932	954		
i. J.	1907	7	92	4	2473	1389		
i. J.	1908	a) nach Nor	:d=A. 4	5	1138	339		
		b) nach Sü	id=A. €	1	2547	182		

Wir sehen also, daß diese junge, erst 1904 gegründete Gesellschaft ansangs ersreuliche Fortschritte gemacht hat; während die Zahl ihrer Gesamtpassagiere im Zwischendeck noch

i. 3. 1905	12012 betrug, ftieg fie
i. J. 1906 auf	15 510
i. J. 1907 auf	19 826
Die Zahl der Reisen betrug	
; % 1005	95

i. 3. 1907 40

Dagegen betrug die Zahl der Zwischendeckpassagiere i. J. 1908 5131 nach Nordamerika

4537 nach Südamerika

zusammen 9668 mit 46 Reisen.

b) Die "Cunard Line", welche außer in Fiume auch in Trieft Zwischendechaffagiere aufnimmt, transportierte — gleichfalls nach offiziellen Angaben der K. K. Seebehörde Trieft — Auswanderer aus:

im Jahr	Öfterreich	Ungarn	Bosnien und Herzegowina	Monte∙ negro	Rußland	anberen Staaten
1905	1112	154 (bavon 56 aus Kroatien)	48	60	305	147
1906	1187	207 (bavon 139 aus Kr. u. Slav.)	431	199	227	175
1907	588	24 (bavon 3 aus Kr. u. Slav.)	557	157	27	229
1908	194	10 (davon 4 aus Kr. u. Slav.)	20	11	84	20

Auch hier war im Jahre 1906 ein geringer Fortschritt von 1825 auf 2440 Paffagiere dieser Kategorie, sowie der Reisezahl von 24 auf 27 zu verzeichnen.

Dagegen ift in den Jahren 1907 und 1908 die Zahl der Paffagiere, die fich der "Cunard" über Trieft bedienten, immer mehr gefunken. Bei beiden Schiffahrtsgesellschaften ist bloß aus Rußland ein Anwachsen der Paffagiere zu verzeichnen.

Interessant ist die Berteilung der österreichischen Auswanderer über Trieft unter die einzelnen Kronländer.

Es beförderte die Vereinigte österreichische Schiffahrts-Attiengesellschaft:

	1905	5 19	06	1907	1908	1908
aus bem Küstenland	197	99	32	1 503	nach N.=A 145	. ૬.≠ય્રા. 148
Dalmatian	947	-		2 853	321	411
Staignmant	10		20	96	52	52
Quain	83	_	16	431	190	11
Øönntan	13		28	3	6	9
"S'ina!	6	•	5		7	2
Wiederöfterreich	9	,	18	50	14	3 7
" Dharäffarnaich	_		_	2	2	_
" öfterreich. Schlesien		_				4
" Böhmen	19		11	27	12	15
" Mähren	3		1	16	1	18
" Galizien	5 906	4 6	55	2 753	921	899
" der Bukowina	288	24	1 7	339	213	6
·	5 481	6 9'	75	8 073	1 884	1 612
Die Cunard Line:	0 101	1905	. 19 0 6			1012
aus dem Küftenland .		19 09 58	153		11	
Ø . f	• •	$\frac{38}{269}$	624		117	
" Valmatien " Steiermark		209 15	21	31	7	
, 5		69	57			
#		69 15	37 15		18 10	
	• •	19	15 6		10	
" Tirol	• •	40	_	_		
" Niederöfterreich	• •	46	22 1		1	
" Oberöfterreich		45	1	4	1	
" öfterreich. Schlesien		40		_	1	
" Böhmen		4 8	39	_		
"Mähren		8	11	9		
" Galizien		527	224		26	
" ber Bukowina		12	14		2	
		1 112	1 187	588	194	

Insbesondere ist bei beiden Gesellschaften die starke Abnahme von Passagieren aus Galizien trop starker Agitation auffallend.

Ob für diese Erscheinung bloß die den Nordhäsen günftigere geographische Lage dieses Kronlands, vermehrte geheime Agitation der Subagenten ausländischer Gesellschaften oder tatsächlich bessere Ginzichtungen auf ihren Schiffen und kürzere Übersahrtszeit von ihren Häfen aus maßgebend sind, läßt sich nicht entscheiden. Vermutlich spielen jedoch hier die geheimgehaltenen Bestimmungen des zwischen den großen Schissahrtsgesellschaften unter der Bezeichnung "Poolvertrag" abgeschlossenen Trusts eine nicht zu unterschäßende Kolle, da in diesem für eine jede Gesellschaft ein gewisses Kontingent von Auswanderern angeblich bestimmt wurde, mit der gleichzeitigen Verpslichtung im Falle Aufnahme

weiterer Paffagiere den Reingewinn von angeblich 72 Kr. pro Kopf an den Trust abzuliesern, jedoch mit dem Anspruch auf höhere Beteiligung in den weiteren Jahren, wenn sich der Zusluß von Passagieren auch für die Zusunst erhalten sollte. Berringert sich also dieser Zusluß in einem Hauptauswanderungslande zusehends, dann kann von einer höheren Kontingentierung in der Folge natürlich keine Rede sein.

Die Zahl der über Fiume mit der "Cunard" beförderten Auswanderer betrug nach Auskunft der dortigen Seebehorde:

(bis infl. 15. Dezember)

Rähere Angaben, sowie die Daten pro 1907 wurden mir nicht mitgeteilt. Wie relativ unbedeutend diese und insbesondere die Triester Ziffern im Bergleich mit den großen deutschen Gesellschaften sind, erhellt aus nachstehender Zusammenstellung:

Gefamtzahl der Berfonen aus allen Staaten:

Jahr			(1				g Auswanderer über Bremen ie) (mit dem Norddeutschen Lloyd)
1899						64 214	86 218
1900						80 858	95 961
1901						72487	110 606
1902						101 633	$143\ 329$
1903						120 521	$175\ 320$
1904						107 433	133 681
1905						119 899	186854
1906						134 300	191 690
1907						146 732	216 883 ¹

	Gesanıtzahl	Davon Staatsangehörige:											
	der nach ver=	Öfte	rreich	Ung	arn	Rußland							
Jahr	Ländern über Hamburgund Bremen bes förderten Auswanderer	a) im all= gemeinen	b) davon gingen nach den Berein.	a) im all= gemeinen	b) bavon gingen nach ben Verein. Staaten	a) im all= gemeinen	b) davon gingen nach den Berein.						
1901	183 093	51 911	Staaten 47 167	55 153	54 678	57 164	Staaten 44 714						
1902	244 962	74 775	67 622	69 335	68 421	73 124	55 368						
1903	295 841	80 713	70 106	93 029	90 979	87 495	68 105						
1904 1905	$241\ 114$ $306\ 753$	$57354\ 76829$	$49832 \\ 72502$	$50\ 695$ $104\ 521$	50 056 101 195	$105\ 554$ $97\ 080$	80892 72425						

In den Jahren 1906 und 1907 betrug die Gesamtzahl der Zwischendeckspaffagiere deutscher Schiffe 325 990 bezw. 363 615, davon entfielen auf Öfterreicher 89 196 bezw. 113 279.

¹ Bis inkl. 1905 nach ben amtlichen "Berichten über bie Tätigkeit ber Reichsekommissäre für bas Auswanderungswesen"; für 1906 und 1907 nach dem Gothaschen Hofkalender und von Phügis überaus gründliche Monographien.

Aus diefen Daten ift zu ersehen, daß der Norddeutsche Lloyd und die hamburg-Amerikalinie mit jedem Jahre — mit Ausnahme des allgemeinen Rudganges im Jahre 1904 infolge ber Beichaftsftodung in ber Union - an Bahl ihrer Paffagiere gunehmen, daß bermutlich die Berfolgung der Juden in Rugland daselbst auch im Jahre 1904 ein Unwachsen der Auswanderung veranlagte, daß Bremen immer bedeutend mehr Auswanderer aufzuweisen hat als hamburg, sowie schließlich daß Österreich-Ungarn und Rußland die überwiegende Zahl der Auswanderer für die deutschen Besellschaften liefern, darunter in erfter Reihe die Slaven und ruffischen Juden. Die Berminderung der flavischen oder judischen Auswanderung, oder die Wahl einer anderen Reiseroute nach dem Mufter der Fiume vorziehenden Kroaten, sowie der über Havre reisenden Slowenen ware für die deutschen Gesellschaften eine Katastrophe. Kein geringerer als Professor Rathgen fagte darüber mit Recht in feinem Bortrag über "Die Auswanderung als vollswirtschaftliches Problem" (Rolonialkongreß von 1905, Schmollers Jahrbuch R. F. Bd. XXX, S. 509): "Die großen Schiffahrtsunternehmungen sind gezwungen, ihr großes Rapital beschäftigt zu halten und haben ein ftartes Intereffe an bem Fortgang ber Auswanderung. Für die beiden großen deutschen, wie für die großen englischen Gesellschaften ist es von außerordentlicher Wichtigteit, daß dem Rudgang der deutschen und jum Teil der nordwesteuropäischen, die ungeheure Bunahme der ofteuropäischen Auswanderung gefolgt ift."

Bon den anderen europäischen Häfen kommen hauptsächlich Liverspool und Southampton für die sogenannten indirekten Fahrten mit Schiffswechsel oder zeitweiligem Aufenthalt in England in Betracht.

Die frangofischen Safen ergeben nachftebende Daten:

Jahr	Marfeille Öfterreicher u. Ungarn	Havre und Bordeaug Österreicher u. Ungarn	Havre, Bors beaux, Bous logne fur mer u. Cherbourg	Cherbourg	Havre
1890	221	1354	_		_
1891	79	1249	_	_	
1892	113	1406		-	
1893	19	2145			
1894	84	1462	_		
1895	35	3345			_
	bloß Öfterreicher				
1896	321	2629	_		_
1897	363	?	859	. —	5
	Österreicher u. Unga	trit			
1898	68	?	1598	_	
1899	629	?	6501	_	_
1900 - 1	903 ?	5	?	•	?
1904	?	?	5	33	_
1905	5	?	5	61	7167

Bon habre begaben fich, mahrscheinlich jum größten Teil nach den Bereinigten Staaten:

1905 7167 öfterreichische und 5101 ungarische Staatsangehörige und zwar zumeist Slowenen und Kroaten. Im Jahre 1906 betrug die Zahl der Österreicher 5595, 1907 5752. Über Boulogne s./m. und Cherbourg reisten in diesen Jahren angeblich:

Die Daten für die übrigen Jahre sowie die Daten aus St. Razaire und La Rochelle (La Pallice) hat weder die österreichisch-ungarische Regierung, noch das Board of Trade in London, noch das italienische Generalkommissariat in Rom sür ihre wissenschaftlichen Publikationen erwirken können. Bordeaux soll angeblich ein Haupteinschiffungshasen für Mädchenhändler nach Südamerika sein. Auch Boulogne scheint keine Auszeichnungen zu sühren.

Bon den beiden Schweizer Grenzstationen Buchs und Chiasso kommen aus Österreich-Ungarn, Rußland und der Balkanhalbinsel über Basel Auswanderer, welche zum großen Teil nach französischen Häfen, aber auch anderwärts hinziehen. In den Berichten des schweizerischen politischen Departements ist von österreichischen Slovenen sowie von Bulgaren insbesondere die Rede. Die Zahl der ausländischen Auswanderer betrug 1905 17000, 1906 20000, 1907 89000, 1908 19000. Eine Einsteilung nach Herfunstsländern ist nicht ersolgt.

Der hafen von Antwerpen (hauptfächlich Red Star Linie) weift auf:

	Gesamtzahl	Davon Staatsangehörige:									
2.4	der von Ant= werpen nach	Österi	eich:	Ung	Rußland						
Jahr	verschiedenen Ländern beförderten Uuswanderer	a) im all= gemeinen	b) nach ben Vereinigten Staaten	a) im all= gemeinen	b) nach den Berein. Staaten	im aUgemeinen					
1903	$64\ 254$	9861	9 850	18 115	18 115	19 44 8					
1904	$51\ 260$	9 562	7 059	10 864	10 688	16065					
1905	76 73 5	(barunter au Galizien 6 733) 20 337	14 398	14 246	13 410	24 179					
	(1)	oarunter aus Galizien 15 077)	3								

Die Gesamtzahl der österreichisch-ungarischen sich des Rotterdamer Hafens bedienenden Auswanderer (teilweise Holland Amerika Linie) betrug:

1899.				5135
1900.				4831
1901.				3065
1902.				8408
1903.				8592

Im Jahre 1904 wurden zum ersten Mal die Staatsangehörigen beider Reichshälften besonders ausgewiesen:

1904	a) Österreiche	er				540 3
	b) Ungarn.					
1905	a) Österreiche	er				6105
	b) Ungarn.					8809
1906	Österreicher					4797
1907						8083

Wie viele davon sich nach den Bereinigten Staaten begaben, ift mir nicht bekannt.

Aus bem hafen von Benua schifften fich ein:

					Osterreicher	Ungarn
1903					1747	525
1904					1338	257
1905					2001	253
1906					2729	?
1907					2142	3

davon entsallen nach Angaben des dortigen österreichisch-ungarischen Generalkonsuls Österreicher Ungarn

bie sich über diesen Hasen nach Nordamerika (also inklusive Kanada) begaben. Die weitaus größte Zahl begab sich von diesem Hasen aus nach den Laplatastaaten.

Die Zahl der den hafen von Reapel berührenden öfterreichischen und ungarischen Auswanderer beträgt:

Reiseziel. Von den 76 829 öfterreichischen Auswanderern, die 1905 über deutsche häfen über See reisten, steckten sich als Ziel die Bereinigten Staaten 72 502 oder 93 Prozent; von 104 521 ungarischen Auswanderern über deutsche häfen reisten nach den Staaten 101 195 oder 98 Prozent; von den 20 337 öfterreichischen Auswanderern über Antwerpen reisten nach den Staaten 14 398 oder 70 Prozent; von 14 426 ungarischen Auswanderern über Antwerpen schifften sich auf nach den Bereinigten Staaten

gehenden Fahrzeugen ein 13 410 ober 94 Prozent; von Genua aus gingen von den 2213 im allgemeinen ausgewiesenen öfterreichisch-ungarischen Auswanderern kaum 250 oder 12 Prozent nach den Bereinigten Staaten.

Das Reiseziel in den übrigen häfen ist nur teilweise bekannt, das allgemeine Resultat dürfte jedoch der Behauptung entsprechen, daß mindestens zirka 90 Prozent österreichisch-ungarischer Auswanderer ihren Weg nach der Union lenken.

Jahr	Gesamtzahl ber öfterr.	Davon reiften nach ben	0/0
	Auswanderer	Ber. St. von Nord.=A.	
1905	122 844	111 190	90,5
1906	136 039	123 155	90,6
1907	177 023	154 172	87

Öfterreicher über ausländische Safen. Daß nicht bloß die Gesamtzahl der über Triest beförderten Passagiere im Berhältnis zu den großen europäischen Gesellschaften bescheiden zu nennen ist, sondern daß insbesondere nur ein Bruchteil öfterreichischer Staatsangehöriger Triest als Einschiffungshasen benützt, geht aus folgenden Zahlen hervor:

	Gesamtziffer der öfterr.=	hiervon reif	ten nach be r	Zu=	Prozent	
Jahr	ungar. Auswanderer laut	Union über d	eutsche Häfen	fammen		
	Unionsstatistik	Österr.	Ungarn			
1 901	113 390	47 167	54678	101845	89	
1902	171 989	67 622	68421	136043	7 9	
1903	206 011	70 106	$90\ 979$	161085	7 8	
1904	177 156	49832	$50\ 056$	99888	56	
1905	27 5 693	72502	101 195	173697	60	

Es kann hier jedoch nicht unerwähnt gelassen werden, was der österreichisch-ungarische Konsul in Genua in seinem Berichte pro 1904 angibt, daß das von drei Seiten vom Meere umrahmte Italien, das doch drei Häfen ersten Ranges besitzt, im Jahre 1904 seine 252 234 übersseischen Auswanderer bloß in der Jahl von 100 254 auf italienischen Schiffen, 151 980 dagegen auf ausländischen Schiffen expedierte. Jedenssalls stachen jedoch auch jene sremden Schiffe von italienischen Häsen in die See.

Insbesondere ve	rließen	\Im	ta	li	en	a	uĵ	ì	dei	n	e	eewege
über	Genua											78 14 2
"	Neapel											157 630
"	Palerm)										16516

italienische Auswanderer. Außerdem begaben sich über Marseille, Habre, Antwerpen, Boulogne und englische Häsen zusammen zirka 36 000 Italiener über See. Doch hatte Italien bereits im Jahre 1907 195 563 Zwischensbecker auf italienischen und 180 259 auf ausländischen Schiffen alle

aus den genannten Häfen (zu denen im letten Jahre noch Meffina hinzusgekommen ist) über See befördert, bloß die geringe Zahl von 21 340 Italienern reiste über Havre 1.

Indirette Reifen. Außerdem gab es fogenannte "indirette Reifen" über Großbritannien

	Über Ham	burg und	Bremen	Über Antwerpen ohne
	Österreicher	Ungarn	Ruffen	Unterschied der Nationen
1901	. 1350	172	$10\ 276$	_
1902	. 1703	206	14 650	_
1903	. 1348	108	$15\ 272$	7 4 58
1904	. 1087	75	21 434	12193
1905	. 883	104	18 611	6249
Die üb	er Rotterdam	indirekt	reisenden	Österreicher und Ungarn
190	4		. 4157	Defterr. 1112 Ungarn
190	5		. 3057	" 567 "
	ALC I VY			V 110 11VVI

wurden ber Gefamtzahl der Unionwanderer bereits zugezählt.

Am häufigsten ist daher die indirekte Reise bei den russischen Unterstanen meist jüdischen Glaubens üblich; das endliche Reiseziel bleiben jedoch jedensalls die Bereinigten Staaten. Rur wird bei den "Indirekten" in der unionistischen Einwanderungsstatistit nicht mehr Österreich, Ungarn oder Rußland, sondern Großbritannien als Herkunstsland eingetragen.

Mäddenhandel. In den Häfen von Antwerpen und Rotterdam läßt sich eine ganz merkwürdige Erscheinung beobachten.

Während nämlich im Jahre 1904 im Antwerpner Hasen in bestreff der österreichisch sungarischen Auswanderer das Verhältnis der Männer zu den Frauen 12549 zu 7777 ausweist, also normal ist, ändert sich dieses Verhältnis im Jahre 1905, dem ersten, in welchem die ungarischen Untertanen besonders berechnet wurden und weist für die österreichischen Untertanen 14179 Männer und 6158 Frauen aus, während auf von Ungarn stammende Auswanderer bloß 4505 Männer auf 8724 Frauen entsallen.

Im Rotterdamer Hasen zeigt sich dagegen ein anormaler Überschuß von Frauen aus der österreichischen Reichshälfte. Bereits im Jahre 1901 betrug sie 58 Brozent.

1902					•				64, 9	Prozent
1903					•				68,5	"
1904		•							81,3	"
1905	٠.						•		51,9	"
1906									44,2	"
1907			•	•		•	•	•	39,5	H

^{1 &}quot;Bolletino dell'emigrazione" Heft 23 vom Jahre 1908.

Insbefondere gab es Amerikaganger:

		Österrei	cher			Ungarn				
1903	Männer	Frauen	Rinder	zusammen	Männer	Frauen	Kinder	zusammen		
indirekt	2320	2757	920	5997	2780	936	507	4223		
direkt .	824	1771	_	2595	2720	1496		4216		
				Öfterreic	her	Ungarn				
	1904		Männer	Frauen	zusammen	Männe	r Fraue	n zusammen		
im Alter		Jahren		Frauen 249	zusammen 301	Männe 293	r Fraue 30'	0 1		
im Alter zwischen 1	unter 15				• .		0	600		
	unter 15 5 und 4	0 ,	52 163	249	301	29 3	307	600 5 2535		

Auffallend ift hier insbesondere die große Zahl der Mädchen unter 15 Jahren.

Für das Jahr 1905 sind die auf die öfterreichischen Untertanen, welche direkt nach Amerika reisen, bezughabenden Daten zwar widersprechend, stimmen jedoch, was obige Gesamtbeobachtung anbelangt, überein.

Rach der einen, den Berichten der Holland-Amerikalinie entnommenen Ziffer gab es im Jahre 1905 677 Männer und 1086 Frauen, nach dem Berichte des öfterreichisch-ungarischen Konsuls in Kotterdam 1381 Männer und 1667 Frauen unter den öfterreichischen in Rotterdam sich einschiffenden Auswanderern.

Der Überschuß der Frauen aus Österreich erhält sich also konstant im Rotterdamer Hasen sowie gleichzeitig der Überschuß der Frauen aus Ungarn im Hasen von Antwerpen.

Die unionistische Einwanderungsstatistit weist einen allgemeinen bebeutenden Überschuß der einwandernden Männer über die Frauen nach, und zwar bei allen Nationen mit Ausnahme der Frländer, die sehr viel weibliche Dienstboten nach den Bereinigten Staaten versenden.

Insbesondere gab es unter den Irlandern:

Jahr						Männer	Frauen
1902/03				,		15956	19 344
1903/04						16 607	20 469
1904/05			_			24 640	29 626

Dagegen weist sowohl Österreich wie auch Ungarn einen bedeutenden Gesamtüberschuß auf Seite der Männer auf.

Es drängt sich also unwillfürlich der Berdacht auf, daß die Mädchen= händler über Antwerpen Frauen aus Ungarn und über Rotterdam Frauen aus Österreich offenbar nach Südamerika exportieren.

Schriften 131. — Caro.

Es ware wünschenswert, daß die internationale Liga zur Bekampfung des Mädchenhandels sowie die öfterreichisch-ungarischen Konfulate und das Ministerium des Äußern diesen Gegenstand auf Grund der ans geführten Daten einer eingehenden Untersuchung würdigten.

Vielleicht würde sich dann auch die belgische und holländische Regierung zu einer strengeren Hasenkontrolle entschließen, als dies offens bar bisher der Fall war.

B) Die übrigen in Betracht kommenden amerikanischen Staaten.

Nach Ranada gingen nach Angaben der Hafenstatistik über

Jahr	Hambi	arg und Brei	nen	Antwerpen			
	Österreicher	Ungarn	Russen	Öfterreicher	Ungarn		
1901	2559	27 5	200	?	?		
1902	4675	655	878	3	?		
1903	8757	1566	1262	3	?		
1904	5784	420	325	2486	176		
1905	2469	343	122	5970	817		

Über bie genannten brei Safen reiften alfo zusammen nach Ranada

$$\begin{array}{c} 1904. \;\; . \;\; 8270 \\ 1905. \;\; . \;\; 8439 \end{array} \right\} \; \ddot{\mathbb{D}} \\ \text{fterreicher} \\ \end{array} \qquad \qquad \begin{array}{c} 596 \\ 1160 \end{array} \right\} \; \mathfrak{U} \\ \text{ngarn}.$$

Diese Zahlen geben jedoch nur einen Bruchteil der gesamten Auswanderung an.

Insgesamt wanderten in Kanada nach dem letzten Board of Trades Bericht an das haus der Gemeinen vom September 1908 (London 1908 S. 25) ein

Jahr			a	นธิ	Ö	sterreich=Ungarn	aus Deutschland
18 9 8.						4472	208
1899.						7 387	126
1900.						6066	144
1901.						5 746	11
1902.						7 918	183
1903.						13 095	480
1904.						11 136	332
1905.						10 060	243
1906.						10 170	540

Daten über Rußland fehlen im Bericht.

1898-1901 kamen überdies 10096 Juden nach Kanada,

1901/02.						2765
1902/03.						1015
1903/04.						3727
1904/05.						7752, davon
						6397 aus Rugland und Ruffisch=Polen.
						240 aus Österreich,
					•	115 aus Deutschland,
						1000 ohne nähere Angaben.

die ebenso wie in der Unionstatistik als besondere Nation ausgewiesen werden.

Nach bem "Yearbook of Canada" (zitiert bei v. Pflügl) wanderten aus Öfterreich-Ungarn insbefondere ein:

	1898—1901	1902/03	1903/04	1904/05
Bolen und Ruthenen aus Galizien .	$21\ 077^{1}$	8382	7 729	6926
Ungarn }	1 509	2074	1 091	986
Slowaten }	1 509	82	116	50
Tschechen	27	16	91	107
Ruthenen aus der Bukowina	2	1 759	1 578	1123
Dalmatiner	41		_	4
Andere Öfterreicher	950	781	516	837
Rroaten	67	1	16	27
	23 671	13 095	11 137	10 060

Es stammten also von den eingewanderten öfterreichischen Staats= angehörigen:

				ar	រទិ 🛭	alizien	aus	der Bukowing
1902/03					76,6	3 º/o		16,1 º/o
1903/04					7 8	0/0		15,9 º/o
1904/05					77	0/0		$12,5^{0}/_{0}$

Nach Argentinien kamen nach Angaben des Chefs des Einswanderungsamtes in Buenos Ahres Juan Alfina³, sowie nach den offiziellen Berichten des argentin. Ackerbauministeriums 1901—1906 und den öfterreichisch-ungarischen Konsularberichten vom Jahre 1857—1902:

36 575 öfterreichisch-ungarische Staatsangehörige 29 699 beutsche Staatsangehörige 25 560 russische "

¹ hier murden die Ruthenen aus der Butomina mitgezählt.

² Siehe erfte Unmerfung.

³ La immigración Europea en la república Argentina Buenos Ayres 1900 Seite 131 unb Poblacion, tierras y producción Buenos Ayres 1903 Seite 44.

Die Einwanderung weift insbesondere auf:

Signature Sign	Jahr			raatsangey	orige	
1878 901 490 — 22 774 1879 1760 490 — 22 774 1880 879 445 — 18 416 1881 490 591 22 20 506 1882 672 1128 26 29 587 1883 1056 1388 28 37 043 1884 1329 1261 13 31 983 1885 1982 1546 31 63 501 1886 1015 1131 918 43 328 1887 2498 1333 955 67 139 1888 2333 1536 512 75 029 1889 4225 2599 1 332 88 647 1890 1918 1271 318 39 122 1891 263 832 2953 15 511 1892 552 785 1623 27 850 1893 685 748 966 37 977 1894 440 971 3 132 37 699 1895 549 1067 2 336 41 203 1896 963 1032 575 75 204 1897 1768 987 617 44 678 1898 593 779 1 459 39 135 1899 950 732 1 686 53 295 1900 2024 760 2 119 52 143 1901 2742 836 2 086 58 814 1902 2135 1029 1 753 32 314 1903 1378 1000 1 429 42 358 1904 2237 1151 4 393 67 598 ©[terreider Ingarn 1905 2793 2553 1836 10 078 88 950 1906 4277 1843 2178 17 424 127 348 1907 3439 1220 ? ? ? Darunter gab es Suben: 1905 7 516 1906 13 880	öj	terreich.=ungarif	 He	deutsche	russische	italienische
1880 879 445 — 18 416 1881 490 591 22 20 506 1882 672 1128 26 29 587 1883 1056 1388 28 37 043 1884 1329 1261 13 31 983 1885 1982 1546 31 63 501 1886 1015 1131 918 43 328 1887 2498 1333 955 67 139 1888 2333 1536 512 75 029 1889 4225 2599 1 332 88 647 1890 1918 1271 318 39 122 1891 263 832 2953 15 511 1892 552 785 1 623 27 850 1893 685 748 966 37 977 1894 440 971 3 132 37 699 1895 549 1067 2 336 41 203 1896 963 1032 575 75 204 1897 1768 987 617 44 678 1898 593 779 1 459 39 135 1899 950 732 1 686 53 295 1900 2024 760 2 119 52 143 1901 2742 836 2 086 58 314 1902 2135 1029 1 753 32 314 1903 1378 1000 1 429 42 358 1904 2237 1151 4 393 67 598 598 1906 4277 1843 2178 17 424 127 348 1907 3439 1220 ? ? ? ? Parumter gab 68 Suben: 1905 7 516 1906 13 880				387	_	13 514
1881 490 591 22 20 506 1882 672 1128 26 29 587 1883 1056 1388 28 37 043 1884 1329 1261 13 31 983 1885 1982 1546 31 63 501 1886 1015 1131 918 43 328 1887 2498 1333 955 67 139 1888 2333 1536 512 75 029 1889 4225 2599 1 332 88 647 1890 1918 1271 318 39 122 1891 263 832 2953 15 511 1892 552 785 1 623 27 850 1893 685 748 966 37 977 1894 440 971 3 132 37 699 1895 549 1067 2 336 41 203 1896 963 1032 575 75 204 1897 1768 987 617 44 678 1898 593 779 1 459 39 135 1899 950 732 1 686 53 295 1900 2024 760 2 119 52 143 1901 2742 836 2 086 58 314 1902 2135 1029 1 753 32 314 1903 1378 1000 1 429 42 358 1904 2237 1151 4 393 67 598 Öfterreidjer Ungarn 1905 2798 2553 1836 10 078 88 950 1906 4277 1843 2178 17 424 127 348 1907 3439 1220 ? ? ? Darumter gab es Suben: 1905 7 516	1879	1760		490		22774
1882 672 1128 26 29 587 1883 1056 1388 28 37 043 1884 1329 1261 13 31 983 1885 1982 1546 31 63 501 1886 1015 1131 918 43 328 1887 2498 1333 955 67 139 1888 2333 1536 512 75 029 1889 4225 2599 1 332 88 647 1890 1918 1271 318 39 122 1891 263 832 2 953 15 511 1892 552 785 1 623 27 850 1893 685 748 966 37 977 1894 440 971 3 132 37 699 1895 549 1067 2 336 41 203 1896 963 1032 575 75 204 1897 1768 987 617 44 678 1899 950 732 1 686 53 295	1880	879		445		18 416
1883 1056 1388 28 37 043 1884 1329 1261 13 31 983 1885 1982 1546 31 63 501 1886 1015 1131 918 43 328 1887 2498 1333 955 67 139 1888 2333 1536 512 75 029 1889 4225 2599 1 332 88 647 1890 1918 1271 318 39 122 1891 263 832 2 953 15 511 1892 552 785 1 623 27 850 1893 685 748 966 37 977 1894 440 971 3 132 37 699 1895 549 1067 2 336 41 203 1896 963 1032 575 75 204 1897 1768 987 617 44 678 1898 593 779 1 459 39 135 1899 950 732 1 686 53 295 <td>1881</td> <td>490</td> <td></td> <td>591</td> <td>22</td> <td>$20\ 506$</td>	1881	490		591	22	$20\ 506$
1884 1329 1261 13 31 983 1885 1982 1546 31 63 501 1886 1015 1131 918 43 328 1887 2498 1333 955 67 139 1888 2333 1536 512 75 029 1889 4225 2599 1 332 88 647 1890 1918 1271 318 39 122 1891 263 832 2 953 15 511 1892 552 785 1 623 27 850 1893 685 748 966 37 977 1894 440 971 3 132 37 699 1895 549 1067 2 336 41 203 1896 963 1032 575 75 204 1897 1768 987 617 44 678 1898 593 779 1 459 39 135 1899 950 732 1 686 53 295 1900 2024 760 2 119 52 143 </td <td>1882</td> <td>672</td> <td></td> <td>1128</td> <td>26</td> <td>29587</td>	1882	672		1128	26	29587
1885	1883	1056		1388	2 8	37043
1886 1015 1131 918 43 328 1887 2498 1333 955 67 139 1888 2333 1536 512 75 029 1889 4225 2599 1 332 88 647 1890 1918 1271 318 39 122 1891 263 832 2 953 15 511 1892 552 785 1 623 27 850 1893 685 748 966 37 977 1894 440 971 3 132 37 699 1895 549 1067 2 336 41 203 1896 963 1032 575 75 204 1897 1768 987 617 44 678 1898 593 779 1 459 39 135 1899 950 732 1 686 53 295 1900 2024 760 2 119 52 143 1902 2135 1029 1 753 32 314 1903 1378 1000 1 429 42 358	1884	1329		1261	13	$31\ 983$
1887 2498 1333 955 67 139 1888 2333 1536 512 75 029 1889 4225 2599 1 332 88 647 1890 1918 1271 318 39 122 1891 263 832 2 953 15 511 1892 552 785 1 623 27 850 1893 685 748 966 37 977 1894 440 971 3 132 37 699 1895 549 1067 2 336 41 203 1896 963 1032 575 75 204 1897 1768 987 617 44 678 1898 593 779 1 459 39 135 1899 950 732 1 686 53 295 1900 2024 760 2 119 52 143 1901 2742 836 2 086 58 314 1902 2135 1029 1 753 32 314 1903 1378 1000 1 429 42 358	1885	1982		1546	31	63 501
1888 2333 1536 512 75 029 1889 4225 2599 1 332 88 647 1890 1918 1271 318 39 122 1891 263 832 2 953 15 511 1892 552 785 1 623 27 850 1893 685 748 966 37 977 1894 440 971 3 132 37 699 1895 549 1067 2 336 41 203 1896 963 1032 575 75 204 1897 1768 987 617 44 678 1898 593 779 1 459 39 135 1899 950 732 1 686 53 295 1900 2024 760 2 119 52 143 1901 2742 836 2 086 58 314 1902 2135 1029 1 753 32 314 1903 1378 1000 1 429 42 358 1904 2237 1151 4 393 67 598 <td>1886</td> <td>1015</td> <td></td> <td>1131</td> <td>918</td> <td>43328</td>	1886	1015		1131	918	43328
1889 4225 2599 1 332 88 647 1890 1918 1271 318 39 122 1891 263 832 2 953 15 511 1892 552 785 1 623 27 850 1893 685 748 966 37 977 1894 440 971 3 132 37 699 1895 549 1067 2 336 41 203 1896 963 1032 575 75 204 1897 1768 987 617 44 678 1898 593 779 1 459 39 135 1899 950 732 1 686 53 295 1900 2024 760 2 119 52 143 1901 2742 836 2 086 58 314 1902 2135 1029 1 753 32 314 1903 1378 1000 1 429 42 358 1904 2237 1151 4 393 67 598 Öfterreicher Ungarn 1905 <td< td=""><td>1887</td><td>2498</td><td></td><td>1333</td><td>955</td><td>67 139</td></td<>	1887	2498		1333	955	67 139
1890 1918 1271 318 39 122 1891 263 832 2 953 15 511 1892 552 785 1 623 27 850 1893 685 748 966 37 977 1894 440 971 3 132 37 699 1895 549 1067 2 336 41 203 1896 963 1032 575 75 204 1897 1768 987 617 44 678 1898 593 779 1 459 39 135 1899 950 732 1 686 53 295 1900 2024 760 2 119 52 143 1901 2742 836 2 086 58 314 1902 2135 1029 1 753 32 314 1903 1378 1000 1 429 42 358 1904 2237 1151 4 393 67 598 Öfterreidjer Ungarn 1905 2793 2553 1836 10 078 88 950 1		2 333		1536	512	75 029
1891 263 832 2 953 15 511 1892 552 785 1 623 27 850 1893 685 748 966 37 977 1894 440 971 3 132 37 699 1895 549 1067 2 336 41 203 1896 963 1032 575 75 204 1897 1768 987 617 44 678 1898 593 779 1 459 39 135 1899 950 732 1 686 53 295 1900 2024 760 2 119 52 143 1901 2742 836 2 086 58 314 1902 2135 1029 1 753 32 314 1903 1378 1000 1 429 42 358 1904 2237 1151 4 393 67 598 Öfterreicher Ungarn 1905 2793 2553 1836 10 078 88 950 1906 4277 1843 2178 17 424 127 348	1889	4225		2599	1332	88 647
1892 552 785 1 623 27 850 1893 685 748 966 37 977 1894 440 971 3 132 37 699 1895 549 1067 2 336 41 203 1896 963 1032 575 75 204 1897 1768 987 617 44 678 1898 593 779 1 459 39 135 1899 950 732 1 686 53 295 1900 2024 760 2 119 52 143 1901 2742 836 2 086 58 314 1902 2135 1029 1 753 32 314 1903 1378 1000 1 429 42 358 1904 2237 1151 4 393 67 598 Öfterreicher Ungarn 1905 2793 2553 1836 10 078 88 950 1906 4277 1843 2178 17 424 127 348 1907 3439 1220 ? ?	1890	191 8		1271	318	$39\ 122$
1893 685 748 966 37 977 1894 440 971 3 132 37 699 1895 549 1067 2 336 41 203 1896 963 1032 575 75 204 1897 1768 987 617 44 678 1898 593 779 1 459 39 135 1899 950 732 1 686 53 295 1900 2024 760 2 119 52 143 1901 2742 836 2 086 58 314 1902 2135 1029 1 753 32 314 1903 1378 1000 1 429 42 358 1904 2237 1151 4 393 67 598 Öfterreicher Ungarn 1905 2793 2553 1836 10 078 88 950 1906 4277 1843 2178 17 424 127 348 1907 3439 1220 ? ? ? Darunter gab es Juben: 1905 7 516	1891	26 3		832	2953	15 511
1894 440 971 3 132 37 699 1895 549 1067 2 336 41 203 1896 963 1032 575 75 204 1897 1768 987 617 44 678 1898 593 779 1 459 39 135 1899 950 732 1 686 53 295 1900 2024 760 2 119 52 143 1901 2742 836 2 086 58 314 1902 2135 1029 1 753 32 314 1903 1378 1000 1 429 42 358 1904 2237 1151 4 393 67 598 Öfterreicher Ungarn 1905 2793 2553 1836 10 078 88 950 1906 4277 1843 2178 17 424 127 348 1907 3439 1220 ? ? ? Darunter gab es Juben: 1905 7 516 1906 13 880 <td>1892</td> <td>552</td> <td></td> <td>785</td> <td>1623</td> <td>27850</td>	1892	552		785	1623	27850
1895 549 1067 2 336 41 203 1896 963 1032 575 75 204 1897 1768 987 617 44 678 1898 593 779 1 459 39 135 1899 950 732 1 686 53 295 1900 2024 760 2 119 52 143 1901 2742 836 2 086 58 314 1902 2135 1029 1 753 32 314 1903 1378 1000 1 429 42 358 1904 2237 1151 4 393 67 598 Öfterreider Ungarn 1905 2793 2553 1836 10 078 88 950 1906 4277 1843 2178 17 424 127 348 1907 3439 1220 ? ? ? Darunter gab e3 Juben: 1905 . . 7 516 1906 . . 13 880	1893	685		74 8	966	37 977
1896 963 1032 575 75 204 1897 1768 987 617 44 678 1898 593 779 1 459 39 135 1899 950 732 1 686 53 295 1900 2024 760 2 119 52 143 1901 2742 836 2 086 58 314 1902 2135 1029 1 753 32 314 1903 1378 1000 1 429 42 358 1904 2237 1151 4 393 67 598 Öfterreicher Ungarn 1905 2793 2553 1836 10 078 88 950 1906 4277 1843 2178 17 424 127 348 1907 3439 1220 ? ? ? Darunter gab e3 Juben: 1905 . . 7 516 1906 	1894	44 0		971	3 132	37699
1897 1768 987 617 44 678 1898 593 779 1 459 39 135 1899 950 732 1 686 53 295 1900 2024 760 2 119 52 143 1901 2742 836 2 086 58 314 1902 2135 1029 1 753 32 314 1903 1378 1000 1 429 42 358 1904 2237 1151 4 393 67 598 Öfterreicher Ungarn 1905 2793 2553 1836 10 078 88 950 1906 4277 1843 2178 17 424 127 348 1907 3439 1220 ? ? ? Darunter gab e3 Juben: 1905 . . 7 516 1906 	1895	549		1067	2336	41 203
1898 593 779 1 459 39 135 1899 950 732 1 686 53 295 1900 2024 760 2 119 52 143 1901 2742 836 2 086 58 314 1902 2135 1029 1 753 32 314 1903 1378 1000 1 429 42 358 1904 2237 1151 4 393 67 598 Öfterreicher Ungarn 1905 2793 2553 1836 10 078 88 950 1906 4277 1843 2178 17 424 127 348 1907 3439 1220 ? ? ? Darunter gab es Juben: 1905 . . 7 516 1906 	1896	963		1032	575	$75\ 204$
1899 950 732 1 686 53 295 1900 2024 760 2 119 52 143 1901 2742 836 2 086 58 314 1902 2135 1029 1 753 32 314 1903 1378 1000 1 429 42 358 1904 2237 1151 4 393 67 598	1897	1768		987	617	44 678
1900 2024 760 2 119 52 143 1901 2742 836 2 086 58 314 1902 2135 1029 1 753 32 314 1903 1378 1000 1 429 42 358 1904 2237 1151 4 393 67 598	1898	593		779	1 459	39135
1901 2742 836 2 086 58 314 1902 2135 1029 1 753 32 314 1903 1378 1000 1 429 42 358 1904 2237 1151 4 393 67 598	1899	95 0		732	1 686	$53\ 295$
1902 2135 1029 1 753 32 314 1903 1878 1000 1 429 42 358 1904 2237 1151 4 393 67 598 Öfterreicher Ungarn 1905 2793 2553 1836 10 078 88 950 1906 4277 1843 2178 17 424 127 348 1907 3439 1220 ? ? ? Darunter gab es Juben: 1905 . . 7 516 1906 . . . 13 880	1900	2024		760	2 119	$52\ 143$
1903 1878 1000 1 429 42 358 1904 2237 1151 4 393 67 598 Öfterreicher Ungarn 1905 2793 2553 1836 10 078 88 950 1906 4277 1843 2178 17 424 127 348 1907 3439 1220 ? ? ? Darunter gab eë Juben: 1905 7 516 1906 13 880	1901	2742		8 36	2086	58314
1904 2237 1151 4 393 67 598 Öfterreicher Ungarn 1905 2793 2553 1836 10 078 88 950 1906 4277 1843 2178 17 424 127 348 1907 3439 1220 ? ? ? Darunter gab es Juben: 1905 . . 7 516 1906 . . 13 880	1902	2135		1029	1 753	32314
Öfterreicher Ungarn 1905 2793 2553 1836 10 078 88 950 1906 4277 1843 2178 17 424 127 348 1907 3439 1220 ? ? ? Darunter gab es Juben: 1905 . . 7 516 1906 . . . 13 880	1903	1378		1000	1 429	42358
1905 2793 2553 1836 10 078 88 950 1906 4277 1843 2178 17 424 127 348 1907 3439 1220 ? ? ? Darunter gab es Juben: 1905 7 516 1906 13 880	1904	2237		1151	4 393	67 598
1905 2793 2553 1836 10 078 88 950 1906 4277 1843 2178 17 424 127 348 1907 3439 1220 ? ? ? Darunter gab es Juben: 1905 7 516 1906 13 880		Öfterreicher	Ungarn			
1907 3439 1220 ? ? ? Darunter gab es Juben: 1905 7516 13880	1905			1836	10 078	88 950
1907 3439 1220 ? ? ? Darunter gab es Juben: 1905 7516 13880	1906	4277	1843	2178	17 424	127 348
Darunter gab es Juben: 1905 7 516 1906 13 880	1907	3439	1220	?	?	
	Darun	ter gab es Jud				
			1907 .			

Vor 1878 bewegte sich die jährliche österreichisch-ungarische Einwanderung in geringen Zahlen um 100; die sehr unregelmäßigen Ziffern lassen eine starke Agitation erraten, die mit jedem Zahre ersolgreicher ist und namentlich aus Rußland nach der italienischen und spanischen die zahlreichste Argentinienwanderung veranlaßt.

Bis jum Jahre 1905 ging die öfterreichische Auswanderung nach Argentinien mehr als jur Hälfte über Genua, die ruffische mehr ober

weniger im selben Verhältnis über Hamburg und Bremen; seit 1905 haben die deutschen Häsen, insbesondere Bremen, auch die Mehrzahl der österreichisch-ungarischen Passagiere. Insbesondere gingen nach Argenstinien über:

nver:	Hamburg	und Breme	n	Genua		
Jahr	aus Österreich	Ungarn	Rußland	aus Öfterreich		
1901	700	9	1252			
1902	643	26	800	1107		
1903	262	61	1048	842		
	meist über Bremen					
1904	544	114	2279	952		
1905	856	2839	5724	1510		

Nach Brafilien, insbesondere nach den drei Südstaaten Parand, Rio Grande do Sul und St. Catharina, in erster Reihe aber in die zwei ersten Staaten gab es eine starke Einwanderung 1890 und 1891 aus Russischen (25 123 und 11817) und aus Galizien (2246 und 4244), 1895, 1896 und 1897 aus Galizien (10 108, 7393 und 3869). Nach den Berechnungen der galizischen Statthalterei umsaßte dieselbe im Jahre 1895 bis 1. Oktober 1896 in 29 Bezirken Ostgaliziens 3820 Familien und 18475 Köpse. Nach brasilianischen von Dr. R. A. Hehl¹ mitgeteilten Quellen wanderten ein:

		Österreicher	Polen und Ruffen
1871—1880		9 000	10 000
1888—1894		.~~14~632	39552
	_	23 632	49 552

Die späteren auf der Hafenstatistik Bremens, Hamburgs und Genuas basierenden Zahlen ergeben aus Öfterreich eine Ginwanderung von:

1902					262	Röpfen
1903					320	"
1904					265	"
1905					293	.,

Die Daten aus den französischen häfen sind auch hier unzulänglich, was auch bezüglich Österreich-Ungarns das "Board of Trade" hervorhebt.

Brafilianische, übrigens bekanntlich sehr unzuverlässige Quellen, die von dem Board of Trade im letten Bericht an das Haus der Gemeinen benütt wurden, geben die Gesanteinwanderung wie folgt an (die Ziffer in Klammern gibt die ebensalls aus offiziellen Quellen geschöpften Zahlen an, welche das Werk des italienischen Generalkommissariates versöffentlicht):

¹ Siehe Literaturverzeichnis im fiebenten Abschnitt.

^{2 3}m Bolletino dell emigrazione 1907 (voller Titel f. S. 40).

		aus	Osterr	eich=Ungarn	aus Dei	utschland
1897			3062	(3869)	936	(607)
1898			852	(928)	821	(566)
1899			455	(1826)	896	(252)
1900			1364	(1806)	364	(88)'
1901			?	(660)	402	(816)
1902			?	· — ·	807	`— `
1903			273		693	
1904			276		355	
1905			329	_	333	_
1906			?		182	

Tatsächlich ist jedoch die österreichische Einwanderung bedeutend größer. Seit 1905 werden die Zahlen der mit Freibillets versehenen Einwanderer der betreffenden Nationen nicht besonders ausgewiesen und nur die geringen Zahlen der auf eigene Kosten Reisenden veröffentlicht. Möglicher weise ist auch die aussallende Auskunstverweigerung seitens der französischen Häsen mit dieser Manipulation im Zusammenhang.

Urugan. 1890—1895 kamen nach biefem Staate 861 Öfterreicher und Ungarn.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht der Österreicher und Ungarn, die nach Montevideo angekommen sind und diesen Hafen berslaffen haben: Es kamen an Es verreisten

1901			177	71
1902			110	41
1903			113	35
1904			9 8	45
1905			117	64
1906			88	57

Der auftralische Bund weist auf Einwanderer:

	aus	Öfter	reich=Ungarn	Deutschland	Rußland
1902 .			647	1162	100
1903 .			809	1028	14 8
1904 .			862	928	94
Reufeeland:					
1902/03			120	266	11
1903/04			516	190	24
1904/05 .			6 35	207	2 7
1905/06 .			268	171	20
1906/07 .			303	22 3	28
1907/08 .			179	245	45

faft ausschließlich Dalmatiner.

C) Die kontinentale Wanderung aus Öfferreich 1.

Der Mangel einer öfterreichischen Auswanderungsstatistif, der sich bei der Auswanderung nach den Bereinigten Staaten wegen der sorg-

¹ Biel Interessantes über Auß= und Abwanderung bringt eine im "Czasopismo prawnicze i ekonomiczne" für 1909 erscheinende umfangreiche Monographie von Kumaniecki: Studya z zakresu statystyki wędrówek (Studien auß dem Berreiche der Statistif der Wanderungen).

fältig geführten unionistischen weniger fühlbar macht, ist sowohl für die anderen Staaten Amerikas, wie insbesondere bezüglich der einigen Hunderttausende österreichischer Arbeiter, die im europäischen Auslande Erwerb suchen, ungemein empfindlich.

Unsere Arbeiter gehen in erster Linie nach Deutschland, aber auch nach Dänemark, Sübschweben, der Schweiz, Rumänien, Frankreich, Ungarn und Sübrußland.

Deutschland, wohin die große Masse unseren Arbeiter geht, könnte auf Grund der peinlichst geführten Meldungs- und Krankenkassenlisten sehr genau wissen, wieviele es beherbergt. Es werden jedoch die betreffenden Zahlen troß mehrsach ausgesprochenen Wunsches des preußischen Landesökonomiekollegiums nicht veröffentlicht. Zu mindest dürste seit Einsührung der Zwangslegitimationspapiere und Gründung der deutschen Feldarbeiterzentrale ab 1. Februar 1908 die Zahl der ausländischen Arbeiter genau bekannt sein.

Der bekannte Renner ber Landarbeiterfrage und Generalfetretar ber Landwirtschaftskammer für die Proving Pommern, von Stojentin, spricht in feinem Auffat "Landwirtschaftliche Arbeitsämter" 1 allgemein von "einigen hunderttaufenden" Arbeitern; Dr. Bodenstein ("Die Beschäftigung außländischer Arbeiter in der Industrie" Effen 1908) für das Jahr 1906 von 600 000 bloß in Preußen in Landwirtschaft und Industrie beschäftigten Ausländern, deren Bahl im Jahre 1907 auf 700 000 aeftiegen fein foll. Beim Beginn der Funktionstätigkeit der Feldarbeiterzentrale (vom Februar bis Mai 1908), die aber im Anfang lange nicht alle ausländischen Arbeiter aufnehmen konnte, wurden 262 000 Karten an Polen, 50 000 an Ruthenen, 72 000 an andere, insbefondere Slowaken und Deutsch-Ungarn verteilt. Professor Chrenberg, der fich durch Herausgabe des Sammelwerkes "Landarbeit und Kleinbesit," und eine Reihe darin veröffentlichter Abhandlungen bekannt gemacht hat, gibt die Befamtgahl der in= und ausländischen Wanderarbeiter für gang Deutsch= land auf "erheblich mehr als eine Million" an (Borwort ju "Der Rontraktbruch der Landarbeiter als Maffenerscheinung" Rostock 1907 und "heimatpolitit" Roftod 1908 S. 12). Rechnet man nun bavon 160 000 auf Staliener und Blämen, 60 000 auf Ruthenen, 380 000 auf meiften geschätten polnischen Arbeiter aus Ruffisch=Polen. 80 000 auf Deutsch-Ungarn, vornehmlich aus dem Bacs-Bodrager Comitate und dem Banat, sowie Slowaken aus der Gegend zwischen Waag-

¹ In "Landarbeit und Rleinbesit, Rostod 1907, S. 121.

Bistrig und Klobouk¹, so würden noch mindestens 200 000—250 000 Arsbeiter polnischer Herkunft aus Österreich verbleiben, der Rest entsiele auf Bolen aus den Provinzen Posen und Westpreußen. Ob allerdings diese Zahlen nicht allzn hoch sind, darüber möchte nur die deutsche Regierung Auskunft zu geben in der Lage sein.

Laut sehr unzulänglichen und kaum einen Bruchteil der sogenannten Saisonwanderer darstellenden Daten des Kaiserlich russischen Warschauer statistischen Komitees gingen von Russischen nach Deutschland:

1900						119284
1901						139 664
1902						135 657
1903		•				141728
1904						137 701
1905					zirka	200 000

Das italienische Generalkommissariat für das Auswanderungswesen gibt in seiner Statistik der europäischen Auswanderung (Emigrazione dall' Europa e immigrazione in America e in Australasia Roma 1907 S. 85) die solgenden Zahlen landwirtschaftlicher Wanderarbeiter aus Rußland in Deutschland an:

1898			$71\ 427$				
1899			103338				
1900			86571				
1901			228014	(143 040	Männer,	84 974	Frauen)
			$283\ 536$				
1903			$274\ 124$	$(160\ 495$	"	113629	,,
1904			$293\ 270$	$(167\ 430$	"	125840	"
1905			397024	(21 2 754	"	184 770	"

Diese Daten beruhen auf den Berössentlichungen des Kaiserlichen russischen statistischen Amtes im Zolldepartement. Die Zahl pro 1905 bestätigt die vorherige Annahme von 380000 russischepolnischen Saisonsarbeitern.

Wenn überdies erwogen wird, daß die rufsischen Behörden bis 1906 Arbeitspässe bloß für die Zeit vom 1. April, seither aber vom 14. März jeden Jahres erteilen, so ist es klar, daß diejenigen Arbeiter, die in einem

¹ Buzek, Das Auswanderungsproblem, Zeitschrift für Volkswirtschaft 1901 S. 490. Der Versaffer erwähnt überdies die Abwanderung von Nordtirolern, die sich in Süddeutschland als hirten, von Südtirolern, die sich in der Schweiz, Luxemsburg und Bestdeutschland in der Industrie verdingen, sowie von Slowenen, die in der westdeutschen Industrie und die in Thüringen und Sachsen in gleicher Weise beschäftigt sind.

früheren Zeitpunkt nach Deutschland abgewandert waren und auf illegalem Wege das Land verlassen, in obigen Zissern unberücksichtigt geblieben sind. Daß es sich aber hierbei um bedeutende Zissern handeln muß, ist schon a priori daraus zu schließen, daß ein so hervorragender Kenner der deutschen Landwirtschaft, wie Professor Sering, behauptet, wenn Rußsland einmal die Abwanderung seiner Saisonarbeiter nach Deutschland verbieten wollte, so würde die ganze Ernte daselbst in Frage stehen.

Auch die öfterreichischen von der Polizeidirektion Kratau mir mit= geteilten Zahlen entsprechen, wenn auch genauer, der Wirklichkeit keineswegs.

Es zogen aus Galizien nach Deutschland über

	Oswięcim	Szczakowa	Zusammen
1905	58843	46990	105 833
1906	73226	37 466	$110\ 692$
" aus der Bukowina	_	346	346
1./1.—1./10. 1907	94 573	43 026	$137\ 599$

Wenn gegen 500 Arbeiter aus ber Bukowina und ca. 12000 über Oderberg ziehende öfterreichische Arbeiter hinzugerechnet werden², so gabe das bloß ca. 150000 Wanderarbeiter aus Öfterreich (ohne Ungarn).

Hier find aber diejenigen nicht mitgezählt, welche von Winkelagenten oder Vorarbeitern geleitet oder aus eigenem Antrieb in militärpflichtigem Alter oder noch jünger abwandern und daher die polizeiliche, in den galizischen Grenzstationen nicht eben genaue Kontrolle meiden, ebenso diejenigen Polen, die ursprünglich in anderen Kronländern Österreichs, insbesondere in Mähren und Österreichsechlesien ihr Leben fristeten und von dort über die schlesische oder böhmische Grenze ziehen, so daß die Annahme von insgesamt 340000—390000 Arbeitern aus Österreichslungarn, davon 200000—250000 österreichsischer Polen jährlich wahrsicheinlich den Tatsachen entsprechen würde, vielleicht mit Ausnahme des Jahres 1909, in dem die vorübergehende Stagnation in der deutschen Industrie einen Teil der sonst in ihr beschäftigten inländischen Arbeiter frei machen und in die Landwirtschaft zurückbrängen dürste.

Nachdem die Bolkszählung Deutschlands vom 1. Dezember 1900 bloß 371 000 öfterreichisch-ungarische und 46 967 russische Untertanen ausweist, und diese Daten bei der letten Bolkszählung vom 1. Dezember

¹ Uhnlich Paftor Rofenberg in "Endlich gelöft", Leipzig 1905 und andere.

² Dr. Aub. v. Fürer gibt in seinem Aufsat: "Sinflugnahme ber Arbeitersvermittlung auf die Auswanderung" (Der Arbeitsnachweis I, 1. 1907) die Zahl der in den ersten drei Vierteln des Jahres 1906 über Oderberg abgewanderten Feldsarbeiter mit 11 607 an.

1905 auf 493 872 öfterreichische und ungarische (bavon in Preußen 210960 Österreicher und 21 450 Ungarn), sowie 106 639 russische Staatsangehörige gestiegen sind, ist darauf hinzuweisen, daß diese Bolkszählungen zwar zu einer Zeit vorgenommen werden, wo die polnischen Saisonarbeiter noch in Deutschland beschäftigt sein dürsen (Endtermin 20. Dezember), aber jedensälls in einem so vorgerückten Zeitpunkt, daß viele Feldarbeiter in demselben bereits entbehrlich und infolgedessen entslassen worden sind, was insbesondere die geringe Zahl der russischen Staatsangehörigen, noch weit unter den ofstziellen russischen Angaben, erklärlich macht. Die eingangs erwähnte Besürchtung Prosessor Serings, eines der besten Kenner der landwirtschaftlichen Arbeitersrage, spricht auch dafür, daß jene Zahlen der wirklichen Höhe der österreichisch ungarischen und russischen Arbeiter in Deutschland in keiner Weise entsprechen.

In Dänemark gab es:

```
im Jahre 1893 . . . . . . 400

" " 1901 . . . . . 2600

" " 1905 . . . . . 5000

" " 1907 . . . . . 6647 Polen aus Galizien und Russischen.
```

In Schweben gab es 1905 einige Hundert Fabrikarbeiter und auf Wester- und Ostgotland gegen 1 200 landwirtschaftliche Arbeiter aus Galizien, bereits 1907 berichtet der österreichisch-ungarische Konsul in Rorrköping, daß die Zahl der galizischen Wanderarbeiter in ganz Schweden in diesem Jahr 8 000 betragen hat.

Die Zahl der in der Schweiz, Rumänien, Südrußland und Frankreich beschäftigten öfterreichischen Binnenwanderer ist mir nicht bekannt.

Die Zahl der in Budapest beschäftigten öfterreichisch-polnischen Maurer, Zimmerleute usw. foll nach Schätzungen gegen 20 000 betragen.

D) Die Rückwanderung.

Die Auswanderer nach Kanada, Brafilien und Argentinien kehren nur selten heim, wenn sie dort ein landwirtschaftliches Anwesen erworben haben, auch die temporären Wanderer nach der Union, Deutschland und anderwärts wenden mitunter der Heimat für immer den Rücken. Der Arbeiter, der ursprünglich beabsichtigte, nach einigen Jahren von den Vereinigten Staaten, nach neun Monaten von Deutschland zurückzukehren, bleibt manchmal für sein ganzes Leben aus, er geht in der Fremde eine Che ein, er reist von Deutschland erst über See oder verbleibt dort, er nimmt wohl auch die deutsche Staatsbürgerschaft an, um eventuell der Ausweisung zu begegnen, oder er übersiedelt nach Bundesstaaten, in denen es kein Ausenthaltsverbot gibt z. B. nach Sachsen. Weil jedoch bei den kontinentalen, den sogenannten Saison-wanderern irrtümlich angenommen wird, daß sie immer zurücklehren, und dies für selbstverständlich annimmt, so versteht man unter Rück-wanderung bloß die Rücklehr aus Amerika und insbesondere aus den Bereinigten Staaten von Nordamerika, ebenso wie man unter Aus-wanderern nur die Übersegänger begreisen wollte.

So lange wir teine Aus- und Rückwanderungsstatistif in Osterreich haben werden, läßt sich auch die Frage nach der Zahl der Rückwanderer nicht einwandsrei lösen. Die einen nehmen aus patriotischer Besorgnis bloß 10 Prozent an, die anderen versteigen sich bis auf 80 Prozent, weil ihnen ein Schiffsrheder dies einmal gesagt hatte.

Die Anfichten sind so bivergierend, daß die Erzielung einer Annäherung zwischen diesen selbstverständlich bloß auf approximativer
Schähung beruhenden Annahmen unwahrscheinlich ift. Die in der
amerikanischen Auswanderungsstatistik angegebene Zahl derzenigen, die
daß zweite oder dritte Mal nach den Bereinigten Staaten kommen
(Revertenten vom Standpunkt der Unionstatistik), gibt bloß Ausschluß
darüber, daß zene Personen bereits einmal in den Staaten waren, nach
Hause zurückgekehrt sind und wieder nach den Staaten auswanderten,
kann zedoch keineswegs, nicht einmal annäherungsweise, über die Zahl
zener Personen Ausschluß geben, welche überhaupt nach ihrem Baterlande
zurückgekehrt sind, da ein großer Teil von ihnen nach ihrer Rücksehr
daßselbe wahrscheinlich nicht zum zweiten Male verlassen hat.

Eine Zusammenstellung nach Nationen für die Jahre 1904 und 1905, die ich an anderer Stelle gegeben habe, ergibt, daß auf Engländer über 30 Prozent, auf Deutsche über 15 Prozent, auf Süditaliener über 20 Prozent, auf Slowafen 20—25 Prozent, auf Nuthenen 10—15 Prozent, auf Polen 5—10 Prozent im Verhältnis zur Gesamtzahl der Einwanderer bereits früher in der Union gewesen sind. Diese sind also jedensalls wenigstens einmal zurückgekehrt, aber darüber, ob sie auch das nächste Mal nach Europa zurücksekren, oder ob sie sich diesmal in der Union seßhast machen werden, gibt sie nicht den geringsten Ausschlaß.

Bergleicht man die Gesamtzahl der Auswanderer über deutsche Safen mit der Summe der Rüdwanderer über dieselben, so resultiert

für die 30	hr	e				ei	n	Pr	ozentsak	von
1899.									27,6	
1900 .									27 ,8	
1903 .									16, 8	
1904 .									28,8	
1905 .									14.4	

der Rudwanderer im Berhältnis ju den Auswanderern.

Die Berichte des deutschen Reichskommissariates für das Auswanderungswesen geben jedoch die Anzahl der Rückwanderer nicht nach den Staaten und um so weniger nach den Nationen an, so daß wir bloß die Gesamtzahl der durch die deutschen Schiffahrtsgesellschaften nach den Vereinigten Staaten transportierten Personen mit der Gesamtzahl der Rückwanderer zusammenstellen können. Was für Teilziffern hiervon auf die einzelnen Staaten und Nationen entsallen, ist unbekannt. Es sehlt jeder Anhaltspunkt zur Annahme, daß dieses Verhältnis dem Vers hältnis der einzelnen Nationen auf der Hinreise nach den Vereinigten Staaten entspreche, wir wissen muschen und die nach Kanada auswandernden Ruthenen viel weniger Rückwanderer ausweisen als die übrigen Völker.

Wir können also bloß die Vermutung aussprechen, daß mit Rückssicht auf die Seltenheit der Rückwanderung nach Rußland der Prozentssatz der Rückwanderer nach Öfterreich und Ungarn die allgemeine Maximalzisser erreicht oder sie unerheblich überschreitet, hierbei angenommen, daß derselbe Prozentsatz von Rückwanderern auch in den anderen europäischen Häsen vorkommt.

Europäische und amerikanische Schiffahrtsgesellschaften haben im Fiskaljahr 1905/06 nach Angaben des "Report of Commissionar General"
insgesamt 229 901 Richtkajütenpassagiere von den Bereinigten Staaten
nach Europa befördert; das gibt bei einer gleichzeitigen Einwanderung
von 1026 499 Menschen ca. 22,4 Prozent, aber auch hier gibt es leider
keine Einteilung nach Nationen der Rückwanderer, obgleich sie aus den
genauen Schiffsmanisesten leicht zu berechnen wäre.

In seiner Arbeit: "Die Rückwanderung nach Öfterreich-Ungarn" 1 stellt Polizeikommissar Markitan (Oderberg) die Zahl der über Tetschen, Bodenbach, Oswiecim, Szczakowa, Triest und Fiume nach der Heimat zurücklehrenden Österreicher und Ungarn mit den in der unionistischen Einwanderungsstatistik angegebenen Zahlen der Auswanderer aus diesen Staaten folgenderweise zusammen:

^{1 &}quot;Arbeitenachweis" 1908.

Die Rückwanberung aus Rordamerika nach Österreich-Ungarn.

ten	uavbun		43 397	47 160	41 712	67 104	124760	09 062
3ufammen	=191]C 19(di91	l	20 847 4	20661	19 050 4	27 890 6	50380	58 584 10
-	nangun			1368 2	.635 13	2952 2	7806	6470 5
Fiume	=19HQ 19(bi91			- 	-	-		
11	ungarn		1	558	564	939	2 306	15 558
Triest	=rolf& rochior		1	800	800	1300	3125	5526 1
hen	Ипдаст	279	2 759	9 225	6 363	12 888	24 878	23 675
Tetschen	=19H& reicher	2.9	153	124	119	167	282	ung. 5
ıbad)	ильвиИ	4963	4366	3793	1987	1933	1484	r. 1481
Bodenbach	≥191]Ċ 19@i91	125	117	188	263	249	274	Öfterr.
omo	пзовиЦ		i		١	!	ļ	1
Szczakowa	=r91fC r9chi9r	45	21	1	101	-	2 129	13 126
cim	пзовиП	943	272	912	163	392	286	569
Dświęcim	=1917G 19(dis1	8 953	11 556	11 619	8 767	14 174	22 580	20 607
berg	Ungarn		36 000	32 000	31 000	48 000	88 000	63 090
Dderberg	≥r9tfC r9фi9r		0006	8 000	0006	12 000	22 000	17 844
	Jahr	1902	1903	1904	1905	1906	1907	18061

Berhältnis zwischen Ausmanderern und Rückwanderern.

	190	1902/03	190	1903/04	190	1904/05	1902/06	90/9	1906/02	20/9
	Aus= wanderer	Rück= wanderer	Aus - Rüd - Aus - Rüd - Büd.	Rücks wanderer	Auß= wanderer	Rüď≤ wanderer	Aus. Rüd. Aus. Mid. manderer	Rüď: wanderer	Auß= wanderer	Rück= wanderer
Aus Österreich	186 66	20 847	76 404	20 661	111 990		19 050 111 598 27 890 144 992 ²	27 890	144 9922	50 380
" Ungarn	_			47 160	47 160 163 703	41 712	41 712 153 540	67 104 193 460 ² 124 760	193460^{2}	124 760
Zusammen.	206 011	64 244	64 244 177 156	67 821	275 693		60 762 265 138 94 994 338 452² 175 140	94 994	338452^{2}	175 140
	-	_		-	-	-		•		

2 Die betr. Zahlen waren bei Markitan irrtümlich wiedergegeben und insolgedessen fiel auch die Prozentualberechnung un-1 Die Daten pro 1908 veröffentlicht gleichsalls Markitan im "Arbeitsnachweis" Februarheft 1909.

richtig aus; ich habe beibes im Text richtiggestellt.

Es ergibt sich daraus, die Genauigkeit der für die genannten Stationen angegebenen Zahlen angenommen, was jedoch insbesondere für Szczakowa nicht zutrifft, ein Rüdwandererprozent im Verhältnis zur gleichzeitigen Auswandererzahl für das Jahr

```
1902/03 1903/04 1904/05 1905/06 1906/07 aus Öfterreich . . 20,8 % 27 % 17 % 25 % 34,7 % 140,6 % 47 % 25,4 % 43,8 % 64,5 % 1
```

Das überhaupt anormale Jahr 1907 hat also insbesondere viel ungarische Staatsangehörige in der Union brotlos gemacht und nach der Heimat vertrieben — sonst hält sich die österreichische Rückwanderung in den von mir bereits im Jännerheft 1907 der "Zeitschr. s. Boltsw., Sozialpol. und Berw." in der "Statistik der Auswanderung" auf Grund der ausgestührten Berechnungen angenommenen Grenzen (17 bis 27 Prozent).

Wünschenswert wäre noch aus dem Grunde neben der Einführung einer Statistik der überseeischen und kontinentalen Auswanderung in Österreich die genaue Berechnung aller Rückwanderer inklusiv der kontinentalen, weil ohne dieselbe eine Zusammenstellung des Geburten- überschusses mit der gegenwärtig noch unbekannten Gesamtzahl der österreichischen Auswanderer erschöpfend nicht vorgenommen werden kann, wenn sich auch schäungsweise annehmen läßt, daß Österreich 70 Prozent der überseeischen und mindestens 10 Prozent der kontinentalen Auswanderung auch im günstigsten Falle sur immer einbüßt.

Nach Angaben des letzten Jahresberichtes des amerikanischen Generalkommissärs haben ohne Unterscheidung der Nationalität die Seehäsen der Bereinigten Staaten verlassen:

					N	icht	:fajütenpasjagier
1898	3/99						112 478
1899	9/190	0					114 49 8
1900	0/01						139 150
1901	l/0 2						148325
1902	2/03						184 100
1908	3/04						$292\ 256$
1904	1/05						$297\ 504$
1905	5/06						254 333
1906	6/07						303 082

Erst im letzten Bericht für 1907/8 wird die Gesamtzahl von 395 073 rückwandernden Richtkajütenpassagieren nach Nationalitäten und Reisezielen geschieden. So kehrten in diesem Jahre 130 197 Nichtskajütenpassagiere nach Österreich-Ungarn zurück, darunter waren 29118

¹ Siehe Anm. 2 Seite 45.

Ungarn, 28 364 Kroaten und Slowenen, 28 048 Polen, 23 426 Sloweten, 7058 Deutsche, 1758 Juden, 1475 Bulgaren und Serben, 1009 Dalmatiner, Bosnier und Herzegowzen; außerdem kehrten 6014 Deutsche nach Deutschland und 18 187 Polen, 6636 Russen, 5439 Juden, 3360 Finnen und 3282 Litauer nach Rußland zurück.

E) Geldheimsendung.

Die Zufriedenheit über die Gelbheimsendungen der Amerikagänger und die kleinen Ersparnisse der Saisonarbeiter erinnert unwillkürlich an das Entzücken eines Berschwenders, der den Boden seiner Vorsahren um ein Spottgeld verkauft hat, aber nun Geld hat, und davon in den Tag hinein leben kann. Indem wir das Kapital unserer Volkskraft an fremde Staaten verschleudern, bringen wir dem eigenen unwiederbringslichen Schaden. Unsere Zeit, unsere Tüchtigkeit und Intelligenz dient ihnen zur Schaffung neuer Werte, die die Klust zwischen ihnen und uns nur noch bedeutender machen — kein und wenn auch noch so hoher Arbeitlohn kann uns den Verlust ersehen, den durch ihre Abwesenheit die heimische Wirtschaft, durch ihre ausreibende Arbeit in der Fremde, nach ihrer Kückser ihre Leistungsfähigkeit und Zeugungskraft in der Heimat erleiden. Doch hierher gehören bloß Zahlen und Schlüsse. Sie mögen solgen.

Nach einer fleißigen Zusammenstellung des K. K. Finanzministeriums in den Tabellen zur Währungsstatistik 1904 (S. 582 und 822) ergeben sich hier für die Vereinigten Staaten von Nordamerika die folgenden Zahlen (siehe Tabelle S. 48).

Dieser Tabelle sügt das K. K. Finanzministerium die Bemerkung bei, daß in den Angaben der Kolonnen V—VII, die ohne Vermittlung österreichischer oder ungarischer Banken einstließenden Auswanderergelder nicht vollständig zum Ausdruck gekommen sind, da nicht alle amerikanischen Banken in die Berechnung einbezogen werden konnten. Weiter heißt es: "Wenn auf diese Weise eine gewisse (anscheinend nicht sehr erhebliche) Duote der Auswandererrimessen der Feststellung entgangen ist, so ist anderseits nicht ausgeschlossen, daß ein Bruchteil der in Kolonne V—VII nachgewiesenen Zahlungen mit Unrecht auf den Auswandererverkehr bezogen wird, vielmehr tatsächlich auf kommerzielle oder anderweitige Beziehungen zurückzusühren ist. Nach den vorhandenen Anhaltspunkten kann es sich dabei aber auch nicht um sehr namhaste Summen handeln. Die von den Auswanderern selbst (ohne Jnanspruchnahme einer banksmäßigen Vermittlung) direkt der Post übergebenen Gelder sind in der

Gelbsendungen österreichischer und ungarischer Auswanderer nach der Heimat. Millionen Kronen.

Jahr	Durch Banken ber im Reichsrate vertretenen Königreiche und Eänder	Durch Banken der Länder der ungarischen Krone	Summe ber burch österreichische ober ungarische Banken vermittelten	Von ameril genommene reichischer vielmehr di Wege des di Postsparkal	Von amerikanischen Banken entgegen- genommene, ohne Bermittlung ösker- reichischer oder ungarischer Banken, vielmehr durch Barsendung oder im Wege des öskerreichischen, ungarischen Polisparkespress eingegangene Eeldsendungen (Auswandererverket)	ien entgegen= ttfung öfter= her Banten, ing oder im i. ungartichen eingegangene dererverkeht)	Summe de Rolonnen r	Summe der in den nebenstehenden Kolonnen nachgewiesenen Sendungen von Auswanderergeldern	:nstehenden Sendungen eldern
	Geldfendun n	Geldfendungen von Auswanderern nach der Heimat	wanderern tt	nach Österreich	nach Ungarn	nach Öfter= reich=Ungarn zufammen	nach Österreich	na Ć Ungarn	im ganzen
I	II	III	IV	Λ	VI	VII	VIII	IX	X
1893	14 284	5 451	19 785	3 500	0969	10 460	17 784	12 411	30 195
1894	8 820	5 644	14 464	2 200	4 340	6 540	11 020	9 984	21 004
1895	9 617	5 547	15 164	2 800	5 800	8 600	12 417	11 347	23 764
9681	14 308	5 945	20 253	4 400	0006	13 400	18 708	14 945	33 653
1897	11 210	906 9	18 116	3 600	7 160	10 760	14 810	14 066	28 876
8681	12 990	13 860	26850	4 440	8 860	13 300	17 430	22 720	40 150
6681	16 514	16836	33 350	080 9	12 200	18 280	22 594	29 036	51 630
0061	26 833	25415	52 248	9 740	19 700	29 440	36 573	45 115	81 688
1901	39 318	32272	71 590	12 300	24 500	36 800	51 618	56 772	108 390
7061	43 150	47 050	90 200	17 100	30800	47 900	60 250	77 850	138 100
1903	55 118	54 350	109 468	21000	31 000	52 000	76 118	85 350	161 468
_									

obigen Aufstellung nicht inbegriffen; wie hoch diese Geldsendungen sich belaufen mögen, läßt sich nicht einwandsrei ermitteln, da im Postsanweisungs, und Geldbriesverkehre auch viele andere, mit der Ausswanderung nicht im Zusammenhange stehende Geldsendungen vorkommen. Sowohl die österreichische als die ungarische Postanstalt nehmen jedoch an, daß die Postanweisungen aus den Vereinigten Staaten von Amerika ganz überwiegend Auswanderergelder betreffen."

Daneben gibt das Finanzministerium eine Tabelle des internationalen Postanweisungsverkehrs, welche einen Überschuß der in Österreich aussbezahlten von der Union herrührenden über die in Österreich eingezahlten nach der Union bestimmten Postanweisungen in Beträgen

für bas	dahr									von
1898										1 853 856 Frants
1899										2 771 298 "
1900										4 473 023 "
1901										6 327 575 "
1902										10 866 129 "
1903	bis	Er	ide	٤)ft	ob	er	3 i	rfa	12 000 000 " ausweift.

In den für Öfterreich bestimmten in der Union aufgegebenen Postsanweisungen sind nicht bloß Privatgeldsendungen, sondern auch die bereits in Rubrik V berücksichtigten Geldsendungen amerikanischer Banken enthalten, so daß eine Berücksichtigung des ausgewiesenen Überschusses dursscheidung der von jenen Banken aufgegebenen Postanweisungen nicht erfolgen kann. Daneben kommen jedoch häusig, um das hohe Postporto zu sparen, namentlich kleinere Geldsendungen in gewöhnlichen Briefen vor, die sich jeder Berechnung entziehen und wie häusige Strasprozesse in Galizien nachweisen, nicht selten namentlich früher von Postbediensteten gestohlen wurden.

Die nach der Union bestimmten Postanweisungen rühren, insosern sie die Auswanderung betreffen, vornehmlich von Erbschaftsrealisierungen, nachträglichen Grundverkäusen und Auszahlungen von Bargeldern durch das Bormundschaftsgericht bezüglich durch das betreffende Depositenamt insolge erreichter Großjährigkeit her. Daneben ninmt das Finanzministerium den Abgang von einigen Millionen jährlich an, die aus denselben Quellen herrührend, durch Bermittlung von Banken hinübergeleitet werden. Dies wäre nun die eine nicht unerhebliche Post, die von den in Aubrik VIII ausgewiesenen Geldheimsendungen in Abzug zu bringen wäre. Die zweite bildet die Ausgabe für die Schiffskarte des Auswanderers abzüglich des für die Eisenbahn im Inlande bezahlten Betrages, jedoch Schritten 131. — Caro.

auzüglich der Ausgabe für die Eisenbahnsahrt in der Union bis zum Reiseziel. Diese Summe nimmt das Finanzministerium im Durchsichnitt mit 250 Kr. an, und zwar sowohl für die Union wie Kanada, Argentinien und Brafilien, weil im letzteren Staate die durch einige Jahre zwischen 25 700 Österreicher und Ungarn verteilten unentgeltlichen übersahrtskarten der größeren Barschaft gegenüberstehen, die zwecks Anssiedlung von Auswanderern dahin mitgenommen wird. Die dritte Abzugspost bildet die mitgenommene Barschaft, von der schon oben die Rede war und die das Finanzministerium durchschnittlich laut Angabe der Auswanderer selbst im Fiskaljahr 1902/03 mit 73,66 Kr. pro Kopfannimmt, trozdem diese Zisser insolge Mißtrauens der Auswanderer zu behördlichen Ausfragungen die Wirklichseit bei weitem nicht erreicht. So ergibt sich denn für Österreich-Ungarn die nachstehende Tabelle.

Jahr	Ğ	eldsendu	ig nachger ngen der in die L	Aus=	1	Ritgenon und aus Koften n Ranada, Ur	ländischer	he Rei r Unio lien ur	je: n,
1893		30	195 000				915 2		
1894		21	004 000			7	807 00	00	
1895		23	$764\ 000$			17	806 5	50	
1896		33	653 000			19	408 6	50	
1897		2 8	876 000			12	594 10	00	
1898		40	150 000			18	307 20	00	
1899		51	$630\ 000$			30	462 55	50	
1900		81	688000			38	491 0	50	
1901		108	390 000			46	756 0	50	
1902		138	$100\ 000$			68	538 5	50	
			Übersch	ันธิ					
	1893 +	8 279		•	+	21 842	800		
	1894 +	$13\ 197$	000	1899	+	21 167	4 50		
	1895 +	5 957	450	1900	+	43 196	950		
	1896 +	14 244	350	1901	+	61 633	950		
	1897 +	16 281	900	1902	+	74 561	4 50		

Schließlich sagt das Finanzministerium: "Selbstverständlich können diese Zissern nicht beanspruchen, mehr als eine beiläusige Orientierung zu bieten; hinsichtlich der Empfänge der inländischen Bolfswirtschaft aus der Wanderbewegung sei darauf hingewiesen, daß die von den zurücktehrenden Auswanderern mitgesührten und die mittelst direkter Postanweisung von den einzelnen Auswanderern aus Amerika in die heimat gesendeten Barbeträge in der obigen Ausstellung nicht berücksichtigt sind; auf der Passiveite sehlen dagegen jene Summen, welche den Emigranten nachgeschickt werden; auch ist die von den Auswanderern mitgenommene

Barschaft wahrscheinlich beträchtlicher, als sie nach den vorhandenen ziffermäßigen Anhaltspunkten sich darstellt.

Außerdem wäre nachstehendes hervorzuheben: Seit 1904 kommen auf der Aktivseite die von Österreichern an die Allgemeine österreichische Schiffahrtsgesellschaft entrichteten Zwischendecksahrpreise hinzu, beziehungs-weise sind sie auf der Passivseite nicht auszuweisen, da diese Summen der heimischen Wirtschaft nicht verloren gehen und dann dürsen, was das Finanzministerium übersehen hat, diejenigen Geldsendungen nicht als Aktivpost sigurieren, welche nur die Bestimmung haben, zur Bestreitung der Reisekosten der nachkommenden Familie verwendet zu werden.

Diese Posten werden sich jedoch gleich wie die Söhe der mitgebrachten Barschaft niemals ermitteln lassen, und hier muß auch die erschöpsendste Statistik der Geldheimsendung Halt machen. Zedensalls ist es sicher, daß insolge der Auswanderung nach der Union sich die Zahlungsbilanz Österreich-Ungarns sowie Italiens bedeutend gehoben hat.

Die Ansiedlungsauswanderung nach den übrigen Staaten Amerikas hat nur selten Geldheimsendungen im Gesolge, sowohl weil Bargeld bei den Ansiedlern Südamerikas selbst eine Seltenheit ist, wie auch weil sie gemeiniglich mit Familie auswandern.

Dritter Abschnitt.

Lage der überseeischen Auswanderer. Ihre Anwerbung und Reise.

Urfachen der Auswanderung. Im allgemeinen wurden die Urfachen der Auswanderung bereits in der Ginführung dargeftellt - daneben gibt es jedoch in jedem Kronland verschiedene besonders auffallende ungunftige Erscheinungen, auf die hier der Nachdruck zu legen mare, und deren Renntnis für die einzuschlagenden Wege der Sozial- und Wirtschaftspolitik von Bebeutung fein konnte. Sier kommt insbesondere in Betracht, daß in den Jahren 1901-1905 in gang Ofterreich 65 603 Liegenschaften, davon 43 530 kleine Bargellen und Anwesen öffentlich versteigert wurden, sowie daß die Bauernwirtschaften hie und ba von einigen Großtapitaliften angefauft und auf benfelben Uder, Wiefen und Wälder aufgeforftet werden. Großer Latifundienbefit, Mangel an lohnender Arbeitsgelegenheit in der Beimat, Mangel oder geringe Entwicklung ber heimischen Industrie, niedriger Stand ber Boltsbildung burften fo ziemlich die Saupturfachen der Auswanderung in gang Österreich bilden. Nur eine genaue Orientierung in den Berhältniffen des betreffenden Kronlands tann eine tonfretere Darftellung ermöglichen, und muß fich der Berfaffer daher auf drei Rronländer beschränken, ba er trot mehrjacher Bemühungen und einer durch Bermittlung bes öfterreichischen St. Raphaelvereines veranftalteten Privatenquête bloß aus der Budweiser Diozese Böhmens genauere Informationen erhalten hat, aus den anderen dagegen feine geeigneten Mitarbeiter finden fonnte.

Da jedoch Galizien und die Bukowina das ftärkste Auswandererkontingent liefern, so sind die jene Kronländer betreffenden Wanderursachen ohnehin die wichtigsten 1.

Über bie mirtschaftlichen Berhältnisse in Galizien vgl. Caro, Der Bucher (Dunder & humblot), Leipzig 1893. Derfelbe, Pomoc dka rolników w Austryi (Der Schutz ber Landwirtschaft in Österreich), Lemberg 1896. Derfelbe, Studya

Urfachen der Auswanderung in Galizien. Als Urfache der traurigen materiellen Lage des Landvolkes und fomit feiner Aus- und Ubwanderungsluft ift vielleicht an erfter Stelle ber Mangel an elementarer Bilbung ju nennen. Die Ungebildetften laffen fich am leichteften von den Agenten und Dorfwirten jur Auswanderung verführen, mit ihnen haben diese das leichteste Spiel und in ihnen das gefügigste Material, es läßt fich den Analphabeten alles mögliche über das Ausland erzählen, sie entbehren am schwersten den Agenten, der durch Kenntnis der Sprache im fremden Lande (Deutschland, Danemark, Schweden usw.) sich unentbehrlich erweist. Der Analphabet läßt sich auch leichter durch die Leidenschaft zu Gewaltatten hinreigen, wo dann die Auswanderung die lette Rettung bleibt, schlieflich fällt er auch dem wucherischen Treiben der Doribantiers, der Winkelversakämter und der wucherischen Borichuktaffen leichter als der Gebilbete jum Opfer. Dag er im allgemeinen auch durchweg extensiv den Boden bebaut, bedarf wohl keines besonderen Nachdrucks. Rach der Volkszählung vom 31. Dezember 1900 gab es in Galizien noch immer 52 % männlicher und 59,99 % weiblicher über 6 Jahre alter Unalphabeten. Die zweite Urfache der Berarmung der galizischen Landbevölkerung bildet der namentlich in Oftgalizien und in der Bukowina graffierende Alkoholismus und der Bucher. Übertretung des Trunkenheitsgesetes murden bloß in Balizien (ohne die Bukowina) zwischen 1890 bis 1901 219 837, alfo burchschnittlich im Jahre 18 319 Personen schuldig erkannt.

Die Zahl der öffentlichen Bersteigerungen beträgt hier 2500 bis 3000 im Jahre, hiervon findet die Hälfte statt infolge Richtbezahlung von Beträgen unter 200 Kronen. Die Prozeßsucht der galizischen

spoteczne (Soziale Studien), Krakau 1906, II. Auflage 1908 (16 Abhandlungen über meist sozial-politische, auf den Kleingrundbesit Galiziens Bezug habende Fragen), teilweise auch desselben Nowe drogi (Reue Bege), Posen 1908; dann die Monographien von Rozwadowski, Ruskie bezrodocie w r. 1902 (Der ruthenische Arbeiterausstand in Oftgalizien, Lemberg 1904). Grabski, W kwestyi parcelacyi 1904 und Reserat auf dem vierten Kongreß polnischer Juristen und Nationalökonomen 1906 (Czasopismo prawnicze i ekonomiczne 1906); Pazdro, Über die Agrarstreiks in Oftgalizien (Strejki rolne w Galicyi wschodniej w r. 1902 i 1903). Krzyżanowski, Studya agrarne (Landwirtschaftliche Studien), Krakau 1900. Derselbe, Die Grundbesitzverteilung in Galizien (Schmollers Jahrb. f. Gesetzg., Berw. u. Bolksw. XIX, 4. 1895). Sophie Daszynska und Fr. Bujak, Monographien über Dörfer Galiziens, insbesondere des letztern Arbeit: Maszkienice, Publikation der Krakauer Akademie der Bissenschaften 1901 und "Galicya" Lemberg 1908.

Landbevölkerung, durch eine Flut von dunklen Existenzen genährt, sticht sehr zu Ungunsten von anderen Kronländern ab und bildet eine weitere Ursache ihrer traurigen materiellen Lage. Die Zahl der Bagatellprozesse (bis 100 Kronen) betrug in Galizien in den Jahren 1890 bis 1901 im Durchschnitt 466 815, im reichen Böhmen 138 356, in Niederöstersreich mit Wien 128 846; im Jahre 1902 betrugen die betressenen Zahlen: 523381, 106616, 117511; im Jahre 1903 555872, 104252, 119119. Es wird also in den anderen Kronländern mit Außnahme Bukowinas und Dalmatiens mit jedem Jahre besser, in Galizien schlimmer. Auf 10000 Einwohner entfallen Bagatellprozesse in den Jahren

	1901	1902	1903	1904
in Galizien	632	646	685	721
in Riederöfterreich mit Wien	357	357	365	366
in Böhmen	158	155	162	158

Besitzftörungsprozesse gab es in den Jahren 1895/97 1898/1900 1902

						im Du	rchschnitt		
in	Galizien .					19386	18620	$19\ 215$	19072
in	Böhmen .					2017	1965	1 981	1 764

1903

Auf je 10 000 Einwohner gab es in Galizien 25 bis 26, in den übrigen Kronländern 2 bis 5 derartige Prozesse.

Ühnlich weist Galizien in den anderen Prozeffategorien bedenklich hohe Ziffern auf, und zwar sowohl absolut wie relativ im Verhältnisse zur Einwohnerzahl.

So wird es begreiflich, daß die Zersplitterung des Kleingrundbesitzes immer mehr überhand nimmt. "Alljährlich werden gegen 30000 neue Katastralparzellen geschaffen. In der Umgegend von Krakau sind manche Parzellen so klein, daß auf der Katasterkarte im Maßstabe von 1:2880 die Grenzen nicht mehr eingezeichnet werden können" (Trzciński, russsich-polnische und galizische Wanderarbeiter, Stuttgart 1906). Hierbei sehlt dem Bauer häusig genug Wald und Weide, er sührt eine primitive Wirtschaft, weil ihm die langen schmalen Streisen seines meist nicht kommassierten Besitzes eine rationelle Bewirtschaftung nicht einmal gestatten.

Die Zwergwirtschaften und die die Hausgewerbe und das Handwerk erdrückende Industrie der anderen Kronländer, sowie die Beherrschung des Marktes durch eine Unmasse überstüssiger Zwischenhändler, deren Teilnahme eine allgemeine Preiserhöhung für Bezugs- und Preisdrückung für Verkaufsartikel nach sich zieht, geben den Ausschlag.

Trot alledem gibt es eine ftarte Bevölkerungszunahme, die wohl den geringen Lebensansprüchen der drei Galizien bewohnenden Bölker (Polen, Ruthenen und Juden) zuzuschreiben ist. Während noch im Jahre 1890 auf 1 9km 84 Einwohner entsielen, gab es im Jahre 1900 bereits 93,2.

Die große Bedürfnislofigkeit der Bevölkerung beweisen die interesssationen Zahlen von Bujak für ein kleines Dorf in Bezirk Brzesko, Maszkienice, aus denen hervorgeht, daß von 116 in der Fremde beschäftigten Arbeitern dieses Dorfes nur 7 keine Ersparnisse machen, mehr als ein Drittel erspart die Hälfte bis zu zwei Dritteln des Lohnes, ein Drittel 66—70 %, mehr als ein Fünstel sogar 71—85 %, was also beweist, daß das angebliche Anwachsen der Bedürsnisse des Landvolks nicht überall gleichmäßig ersolgt. Ich süge zu, daß auch da, wo es vorhanden ist, es häusiger die Folge als die Ursache der Auswanderung bildet.

Die in diesen Bedingungen entstehende relative Übervölkerung macht fich in der Aus- und Abwanderung Luft. Berdienstgelegenheit im Lande gibt es meift nur im landwirtschaftlichen Groß= und Mittelbetriebe (ausnahmsweise in wenigen Fabriken), und zwar nicht ftabil ober auf längere Dauer, fondern meift nur mahrend ber Betreide- und Rartoffelernte. Der Lohn ift allerdings feit der Überhandnahme der Aus- und Abwanderung auch in Galizien geftiegen 1 und tommt häufig dem im europäischen Auslande gezahlten nabe oder überfteigt denfelben fogar hie und da - bagegen läßt ber fürzere Arbeitszeitraum und bann die zahlreichen Feiertage bas finanzielle Ergebnis für den heimischen Landarbeiter ungunftig erscheinen. Über die erste Frage fagt Hofrat Brofessor Dr. Vilat2: "Die Arbeiter haben in Deutschland die Gewißheit, vom Frühjahre bis jum Spatherbft ohne Unterbrechung ftandigen Berdienft ju haben, mogegen fie bei uns nur auf ben größeren Butern ftanbig, auf anderen aber nur zeitweilig ober auf unbestimmte Beit und zumeist nur in bem Beitraume Beschäftigung finden, in welchem die Feldarbeiten drangen.

¹ Die Bezirkshauptmannschaft in Trembowla gibt in einem Berichte an die Statthalterei als eine der Ursachen der zahlreichen Auswanderung im Jahre 1896 die damals in dem Bezirke gezahlten Hungerlöhne an (8, 10, 12, höchstens 15 bis 20 Kreuzer täglich). Bgl. auch für frühere Jahrzehnte die berühmten "Porcye" von Stan. Grafen Tarnowski. Im Bezirk Brzesko zahlt jetzt der Gutsbesitzer 60—80 Heller, im Hochsommer 1—1,20 Kronen, Schnittern 2—3,60 Kr., Frauen und Bursichen 1,40—1,70 Kr., Dreschern 1,40—1,60 Kr., im Winter 40 H., jedoch samt Berspstegung, im Bezirk Wielec 80 H. und Berpstegung oder 1,20 Kr. im Frühjahr, während der Ernte 1,20—2 Kr., im Bezirk Tarnobrzeg von 0,70—1,40 Kr. Großsbauern zahlen überall mehr.

² "Über die Mittel zur Abhilfe gegen den Mangel an Arbeitern und Dienstboten in der Landwirtschaft" 1900.

Bor und nach dieser Zeit ist die Aussicht auf Erlangung von Arbeit nur minimal". Schuld an dieser satalen und die ungünstige Entwicklung der inländischen Landwirtschaft hemmenden Verhältnissen trägt in erster Reihe der Mangel an intensiver Bewirtschaftung des Bodens, die ausschließlich eine dauernde Beschäftigung des Arbeiters gestatten würde; sodann in Ostgalizien der doppelte Kalender, nachdem dort meist sowohl römisch= wie griechisch-katholische Festtage begangen werden; schließlich überhaupt die zahlreichen Ablaß= und Kirch= weihseste. Nach einer in den 70er Jahren vom Lemberger landes= statistischen Amt veranstalteten Enquête gab es

arbeitsfreie Tage. Schuld an diesen Zuständen trägt teils salsch versstandene Frömmigkeit, die die Segnung der Arbeit und die Erfordernisse moderner Kultur zu wenig einsieht, teils träger Konservatismus, inse besondere im Osten des Landes.

Die im europ. Auslande ersparten Summen werden bom galigischen Landarbeiter nach feiner Rudtehr zur Beftreitung der Bedurfniffe feiner Familie, des Lohnes für eventuelle Aushelfer in der Wirtschaft mahrend feiner Abwesenheit, jur Tilgung von Schulden und Steuerruckständen usw., bie von Amerita mitgebrachten größeren Summen baneben zum Anfauf bon Inbentar, Auszahlung bon Miterben, schlieflich zum Ankauf bon Boden verwendet. Infolge der bedeutenden Nachfrage find auch die Bodenpreise fehr bedeutend gestiegen. Solange die Aus: und Abmanderung im ähnlichen Magstabe andauern und die Wanderer mit dem erfparten Gelbe nach Saufe gurudtehren werben, ift ein Sinfen diefer Bodenpreise nicht zu erwarten. Schlecht fituierte Gutsbefiger, berufgmäßige Parzellierungsfpekulanten (Güterzertrummerer) und ähnliche Banken beuten gleicherweise diefen Landhunger des Bauern aus, der im Augenblide des Grundankaufs, bei dem er fich meift auf das Beimatsdorf oder die nächste Rachbarschaft versteift, das fauer erworbene Beld gern bergibt, wohl auch noch ein- oder mehreremal abwandert, um nur den Raufschillingerest zu erschwingen. Der Preis ift hier bas nadte Resultat von durch die Anhänglichkeit des Bauern an die heimatliche Scholle begrenztem Angebote und meist starter Rachfrage und übersteigt nur allzu häufig den Ertragswert bedeutend. Auf diese Weise wird eigentlich der Parzellierungsunternehmer unverdienter Teilhaber des vom Bauer selbst mühfam erworbenen Arbeitslohnes. Es ift, als ob er in ein Robotoder Untertanverhältnis zum Unternehmer getreten wäre, demzufolge er ihm außer dem Kaufschilling noch ein Zehent des Ergebniffes seiner Lohnarbeit abliefert 1.

Urfachen der Auswanderung in der Butowing. Auf die Beranlaffung jur Auswanderung in diefem Kronlande wirft einiges Licht die Bukowinger Enguête, welche in der Zeit vom 9. Marz bis 7. Dezember 1900 und vom 29. April bis 10. Mai 1901 in Czernowit tagte. Als Haupturfache der Auswanderung wurde hier von den Landtagsabgeordneten Grafen Hieronym della Stala, Gustav Marin und Theodor Flondor das wucherische Treiben seitens überaus zahlreicher (angeblich 200) Vorichuftaffen, ihrer Direttoren und Butreiber, hervorgehoben. Der Landtagsabgeordnete Profeffor Pihuliak teilte mit, daß, wenn auch Bauern und Nichtspekulanten bon den Auswanderungsluftigen ihren Grund und Boden abkaufen, fie fich das hierzu nötige Gelb häufig auf Bucherzinfen bei jenen Institutionen leihen, und der Landtagsabgeordnete Marin fügte hinzu, daß über jeden folchen beabsichtigten Grundfauf die betreffenden Inftitutionen genau informiert find, daß fie deshalb fofort den Raufluftigen ihre Dienfte anbieten, gleich die erfte Rate ftunden, um bald die öffentliche Versteigerung der Wirtschaft zu veranlaffen und bei der= felben den Boden billig erwerben zu können, natürlich behufs späterer nugbringender Abstogung. Der Abgeordnete Bihuliak nennt auch die schreckliche, in Bukowina graffierende Truntsucht als eine ber Urfachen ber Auswanderung und der Referent der Ronfereng, Sofrat Johann Refete von Belafalva, bezeichnet die Dorfwirte und Geldgeber als diejenigen, die wesentlich jum allgemeinen Ruine des Bauernstandes in der Bukowina beitragen und jährlich eine Menge Grundbefit erwerben.

Ursachen der Auswanderung in der Budweiser Diözese Böhmens. Die Dentschrift eines Priesters aus der Budweiser Diözese, welche infolge Anregung des öfterreichischen St. Kaphael-Bereines und in Beantwortung eines vom Bersasser für diesen Berein konzipierten Fragebogens entstanden ist, gibt als Auswanderungsursachen an: 1. Die Übervölkerung der Dörser. hier gab es vor dem Jahre 1848 Freisssser, welche ihre ehemaligen großen Güter nach den napoleonischen Kriegen in zwei hälften teilten, nach dem Jahre 1848 diese zwei hälften wieder halbierten, so daß aus einem Freigut vier Wirtschaften zu 35, 45, 50 Megen entstanden, welche zur Ernährung einer zahlreichen

¹ Siehe näheres bei Grabski sowie Wojciech Biącek, "Czasopismo dla spółek rolniczych 1905", ber in einem einzigen Bezirke, Tarnobrzeg, 58 bestufsmäßige Güterzertrümmerer aufzählt.

Familie "bei den herrschaftlichen Gelüften diefes noch immer ftolgen bäurischen Kleinadels" auf teine Weise hinreichten; 2. die schlechten Lohnverhaltniffe. Die Groggrundbefiger gahlen einem Beibe im Winter 25 Rreuger, einem Manne 35 Rreuger, im Sommer dem Weibe 35, dem Manne 50, höchftens 60 Rreuzer ohne Roft und Wohnung. Außerdem muß ein Taglöhner einigemal im Jahre umfonft auf die Jagd mitgeben und die Weiber muffen dafur, daß fie im Balbe bas burre Beaft auftlauben burjen, einige Tage (bis 10) im Fruhjahre beim Aussehen der Baldfulturen mitarbeiten. Etwas beffer gablen bie Sofpachter, etwa 5 bis 10 Rreuzer täglich mehr, aber fie verlangen dafür Arbeit vom Aufgang bis zum Untergang ber Sonne, auch Sonntags. Taglöhnerstellen auf der Bahn werden beffer und punktlich bezahlt, auch geben fie die Mög= lichkeit einer Unftellung mit Detret. "Underseits toften bie Geschenke, die man zweds Aufnahme zum Bahndienft den Berren Bahnmeiftern, Stationschefs ufw. geben muß, auch fehr viel. Am traurigsten ift die Lage des Hofgefindes. Darüber ließen fich blutige Rapitel schreiben, mas die allgemeine Unzufriedenheit des arbeitenden Landvolkes und ihre Sympathien für den Sozialismus erklärt"; 3. die bücherliche und außer= bucherliche Schuldenlaft; 4. die schlechte Rahrung. Sie besteht meist aus Erdäpfeln, Rraut und Raffee. In vielen Familien ift bies dreimal im Tage das ganze Jahr hindurch die einzige Rahrung. Der einzige Wunsch ist, sich satt zu effen, gleichviel womit; 5. die allgemeine Teuerung; 6. Ankauf ganger Wirtschaften durch die Latifundienbesither. Gleichzeitig kamen jedoch auch häufige Parzellierungen bor. In Mühlhaufen und Bagau eriftieren gange Parzellierungsbanden, welche in allen Winkeln der Taborer Gegend Agenten besitzen. In einem naben Dorfe verdienten die Bargellierer in 14 Tagen 7600 Kronen, fo billig hatten fie die Wirtschaft erftanden. Für einen Besit von 220 Megen famt fundus instructus, ber 40 000 Rronen wert war, zahlte ber Großgrundbefiger taum 22 000 Rronen.

Die allgemeine Lanbflucht ist eine natürliche Folge bieser traurigen Lage. Die Arbeiter gehen nach Prag auf die Stauwerke der Moldau und in die Bergwerke. In der Gegend von Smilo-Horsko werden die Agenten dieser Unternehmungen als Volkswohltäter begrüßt. Ganze Scharen zogen 1907 weg, um sich Geld auf den Weg nach Amerika zu verdienen. Manche Häuser blieben leer, in manchen wieder blieben nur Greise und kleine Kinder zurück. In manchem Bezirke ist das ganze junge Volk außer Hause, so daß der Landwirt weder einen Dienstknecht noch eine Dienstmagd finden kann. Amerika erscheint allen als das

verheißene Land, das wahre Paradies, wozu die amerikanischen Tschechen durch ihre Briefe an Verwandte und Freunde, große Geschenke, häufige Ausstüge in die alte Heimat und die tschecho-amerikanischen Zeitungen in hohem Grade beitragen.

Die Agenten und Subagenten 1. Die erfte glaubwürdige Quelle über bas Treiben der Auswanderungsagenten in Ofterreich bilben die Berichtsatten bes berühmten Wadowicer Monftreprozeffes, ber in ben Jahren 1889 bis 1890 durchgeführt murde. Der Prozeg gemährt einen überaus intereffanten Einblick in die verschiedenen Trick der Auswanderungsagenten 2. Die Agentur der Hamburg-Amerika-Linie in Oswiecim, von Jakob Rlaufner und Simon Berg geleitet, beforderte in der Beit von über einem Jahre 12 406 Perfonen, Die ihr verschiedene Gubagenten zuführten. Gine Reihe von Bahnbeamten, Portiers und Rondutteuren, ebenso wie Finanzwachleute, Gendarmeriepostenführer und Bollbeamte ftanden im Dienfte der mächtigen Agentur und wurden von ihr mit formlichen Behältern belohnt. Die von ben Subagenten gewonnenen Reisenden, - "Ballen und Riften" in der Agentensprache durften nicht vor Oswiecim aussteigen. Wer nicht in die Agentur gehen wollte, wurde mit Arretierung bedroht ober auch wirklich arretiert. Wer eine andere Richtung, nicht über Oswigeim, einschlug, wurde gleich= jalls arretiert und als Deferteur behandelt. Die Kondukteure informierten das Bublitum, dag die Agentur ausschlieglich jum Rartenverkaufe nach Amerika berechtigt fei8. Wer bereits Karten von einer

¹ Uber die verderbliche Tätigkeit der Agenten und Runners im Ausland vor Einführung von Schutzeseten vgl. Friedr. Kapp, über Auswanderung, Berlin 1871; Philippovich, Auswanderung und Auswanderungspolitik in Deutschland, Einleitung und im Text, passim; Rathgen, Englische Auswanderung und Auswanderungspolitik S. 86; Cheberg, Die deutsche Auswanderung, Heidelberg 1885, S. 16; Bokemener, Das Auswanderungswesen, s. auch Literatur zum VII. Abschnitt. Duellen: Berschiedene strafgerichtliche Akten, eine vom Bersasser angelegte Kollektion von Agentenreklamen, Akten des K. K. Ministeriums des Innern und der galizischen Statthalterei, Briefe von Auswanderern und andere handschriftliche Duellen, sowie die von Josef Okokowicz redigierte "Polnische Auswanderungsrevue" (Polski przegląd emigracyjny). Bgl. auch meine ausführlicher Arbeit: Unsere überseisschen Auswanderer und die Enquête vom Jahre 1905 (7. Heft f. Bolkw., Sozialpol. und Berw. 1907, 6).

² Eine ausführliche Inhaltsangabe besselben in meinem Bortrag über das Auswanderungsproblem in der Wiener Gesellschaft der öfterreich. Bolkswirte (Bolkswirtschaftl. Wochenschrift 1907).

³ Auch gegenwärtig foll nach Behauptung eines auf der Wiener Auswans derungsenquête vernommenen Experten ähnliches vorkommen.

anderen Agentur besaß, wurde verhaftet, die schon gefaufte Karte mußte man verfallen laffen und eine neue kaufen.

Wer kein Geld hatte, mußte nach Saufe telegraphieren. Ram keines an, so wurde er arretiert und als Deserteur an bas Strafgericht eingeliefert. Auf diese Weise wurde die Konkurrenz erstickt und auch die Renitenteften, von der willfährigen Finanzwache ("grune Leute" in der Agentensprache) und allerhand Butreibern der Agentur überantwortet. Im Lokale derfelben war ein großer blecherner Abler angeschlagen. Auch daß Bild des Raifers hing darin, natürlich um den Eindruck hervorzurufen, daß fich der Bauer in einem taiferlichen Umte befinde. wurde in turgem amtlichem Tone aufgefordert, feine Reisedokumente und Legitimationen vorzulegen, sowie alles mitgeführte Geld vorzuweisen, bas nun aus Stiefeln, Manteln, Belgen, Mügen, ufm. hervorgeholt, bei Widersbenftigen aber durch Leibegrevision an den Tag gefördert murde. Der Breis für die Schiffstarte wurde verschieden bemeffen. Die Militarpflichtigen zahlten häufig das Doppelte. Mitunter wurden auch wertlofe Reklamen und Abreßkarten als Schiffskarten verkauft. Eingangstür bes Bureaus hielt mahrend bes Rartenverkaufes immer ein Mann Bache, um Unberufenen ben Gintritt zu verwehren. Umrechnung bes Geldes von Gulben auf Mark und Dollars wurden bie Bauern gleichfalls übervorteilt; beggleichen beim Geldwechsel bes verbliebenen Restes, wenn ihnen überhaupt etwas zurudblieb. War der Mann störrisch und weigerte sich, den höheren Preis in der Agentur zu erlegen, dann fagte man ihm, hier gebe es teinen Betrug, hier fei eine Ranglei Seiner Majestät des Raifers, fo boch fei die Tare. Zum Beweise wurde auf einen der Kompagnons gewiesen, der der "Bezirks= hauptmann" fei. Wenn das nichts half, dann wurden die Leute vom "Bezirtshauptmanne" oder vom Amteleiter geohrseigt, mit Arretierung oder Auslieferung an die Gendarmerie behufs 3mangsichubes nach bem Beimatsorte bedroht und ichlieglich in Schweineftalle eingesperrt, bis fie fich eines Befferen befannen. Das war nun von unfehlbarer Wirkung, da der Bauer in dem irrigen und von den Agenten unterhaltenen Glauben, die Auswanderung fei überhaupt gesetlich verboten, fich vor Strafe fürchtete und fich auch häufig im militarpflichtigen Alter befand, nach dem Berkaufe feines Grundstudes zu Saufe absolut nichts mehr zu suchen hatte und schließlich täglich mit eigenen Augen feben konnte, daß Renitente arretiert, der Behörde ausgeliefert und nach Saufe abgeschoben murden. Wenn der Bauer so murbe gemacht war, ließ sich schon alles mit ihm aufangen. Der "Schiffsbirektor" Abraham Ifat Landerer, ließ eine Wed-

uhr spielen und fragte in Hamburg auf diese Weise an, ob noch Plat auf dem Schiffe fei. Bald barauf murbe die Weduhr wieder aufgezogen und die Antwort entgegengenommen. Für diefe Berftandigung, die viel prompter als der Telegraph junktionierte, wurden befonders 4 bis 6 Gulden berechnet. Auch nach Amerika mußte die Weduhr anfragen, ob Boden ju haben fei. Schlieglich tam auch der "Raifer von Amerita" an die Reihe, der auf dieselbe Weise gefragt murde, ob er die neuen Untertanen annehmen wolle. War die Karte gelöft, Plat am Schiffe und Boden in Amerika bestellt, mar auch der "Raifer von Amerika" gewonnen, dann fonnte die Affentierung bor fich geben. Wenn der als Arzt fich gerierende Spieggefelle den Auswanderungsluftigen nach genauer Untersuchung man mußte fich gang ausziehen - als untauglich erkannte, bann murbe biefem im ftillen geraten, dem Argt "etwas in die Sand gu bruden". Schlieflich mußte der Bauer feinen Rittel gegen einen billigen Stadt= anqua vertauschen, ba er, wie man ihm fagte, in Bauernkleibern in Amerika nicht eingelaffen werbe. Es versteht fich von felbst, daß die Anzüge im Laben eines der Kompagnons (Löwenberg) gekauft werden muften. Das waren nun nach ber gunischen Ausbruckeweise eines Ungeklagten die vier Barenhaute, die abgezogen murden: eine für die Schiffs. farte, eine für den Adler und die Rongeffion, eine für die Unguge und die lette für die Weduhr und ben ameritanischen Raifer. In Samburg angekommen, gablten die Auswanderer für eine Nacht mit Beköftigung, fowie einen Löffel und blechernes Geschirr 6 bis 8 Gulben (10 bis 13 Mark). Kür viele waren diese Summen unerschwinglich, und so verbrachten fie bäufig einige Rachte unter freiem Simmel.

Trot der Ergebniffe dieses Prozesses blieb die Regierung nach wie vor der Auswanderungserscheinung gegenüber vollkommen ratios.

Man wollte mit kleinen Mitteln der Bewegung, die man nicht erstaßte, Herr werden. Lange Zeit wurden in einzelnen Kronländern den Auswanderungslustigen Pässe verweigert oder überhaupt entschieden, daß sie sich um eine Entlassung aus dem Staatsverbande zu bewerben hätten. Bon Zeit zu Zeit wurden auch Trupps von Auswanderern an der Grenze abgesaßt und zwangsweise nach der Heimat geleitet. Die Agenten wußten jedoch bald Kat. Giner der ersten, Silvio Rodari, der berüchtigte Auswanderungsagent aus Udine, erteilte auf dünnen, an Auswanderungs-lustige versandten Papierstreisen Katschläge, sie mögen über Ungarn reisen, weil dort die Behörden keinen Paß verlangen, und solange sie noch in Österreich sind, als ihr Reiseziel Kom angeben, "wo sie den Heiligen Bater sehen oder einen Bruder, der dort Priester sei, besuchen wollen,"

oder Trieft "wo ein Bruder bei der vierten Kompagnie des 97. Inf. Reg. bebienftet fei". Die flowenischen Auswanderer mogen in Nabrefina, zweite Station bor Trieft, absteigen, dort eine Rarte nach Sagrado löfen, bon dort zu Ruß nach Balma nuovo mandern, wo fie erst ein Kahrbillet nach Ubine löfen mogen "wohin fie in ben Gifenwerken gur Arbeit geben wollen". Die Ginwohner der Bezirke Bischoflack und Idria mogen über huba jugna, Podmalec ober Rirchheim nach Tolmein reifen, von dort nach Karfreit, von dort mit der Post oder ju Jug nach Cividale in Italien. Den polnischen Auswanderern wurde vom hamburger Agenten B. Rarlsberg ber Weg über Stanislau, Stryj, 3pwiec, Bielig und bann Teschen, Friedek-Mistek, Troppau mit der Einschärfung empsohlen, man folle auf Befragen angeben, daß man zur Arbeit nach Böhmen gehe; von Troppau sei eine Karte bis Ratibor und von dort erst eine bis Samburg zu lösen. Eine andere Route empfiehlt M. Morawet in Samburg. Er ichreibt an einen Auswanderungsluftigen in Galigien: "Raufen Sie fich einen schwarzen Rock, bamit Sie wie ein Ebelmann aussehen und fahren Sie nicht birett zu mir, sondern über Rratau, Brerau, Brag, Magdeburg; löfen Sie Fahrkarten bloß auf Teilstrecken, und zwar bis Prerau per Schnellzug. Erft von Magdeburg konnen Sie IV. Rlaffe fahren. Wenn Sie bor Rratau nach ihrem Reifeziel gefragt werden, geben Sie Rratau an, hinter Rratau fagen Sie, Sie geben verdiensthalber nach Brag. hinter Brag konnen Sie vollkommen rubig fahren und konnen auf diefe Beife ben Bag gang entbehren."

Ahnlich ift es noch heute. In der Budweiser Diözese holt sich der Arbeiter, der auswandern will, seine Legitimation bei der K. K. Bezirks-hauptmannschaft. Er gibt an, daß er vorübergehend zur Arbeit nach Deutschland sährt. Ist er Soldat, so gibt er eine singierte Abresse an, will er dem Militärdienst entgehen, dann fährt er einsach bis an die Grenze, dort geht er zu Fuß hinüber und sährt von der nächsten Station in Deutschland zum Hasen. Kein Mensch kümmert sich darum. Der Tausschein genügt auf der ganzen Reise.

¹ So berichten die Budweiser Korrespondenten des österr. St. Raphaelvereines. Es fragt sich nur, wenn die Hamburg-Umerika-Linie und der Norddeutsche Lloyd in Österreich konzessioniert sind, warum begnügen sich diese Gesellschaften, dem österr. Geset zuwider, mit dem Tausscheine des Auswanderers und verlangen nicht in jedem Fall einen Paß oder ein Entlassungszeugnis aus dem Militärverbande? Daß sie es nicht verlangen, erhellt aus ihren offiziellen Ankündigungen. Und warum hat die österr. Regierung dies nicht zur Bedingung der Konzessionserteilung in Österreich gemacht? S. darüber auch im siedenten Abschnitt.

Wenn auf diefe Weise der Regierung ein Schnippchen geschlagen wird, fo ift es erklärlich, daß diefelbe in Ofterreich nie gewußt hat, wiebiel Auswanderer wir haben und daß z. B. die Berichte der galigischen Bezirtshauptleute, welche fich ausschließlich auf die Anzahl der Pagerteilungen gründeten, fast durchweg falsch waren. Im Jahre 1892 regte die niederöfterreichische Statthalterei den Gedanken an, gemeinsame Sammelbureaus der konzessionierten Unternehmer mit obrigkeitlicher Aufsicht zu errichten, damit Gelegenheit vorhanden fei, die Auswanderer vor Ausbeutung und Tricks der verschiedenen Agenten ju schützen und ihnen wahrheitsgemäße Informationen über die Ginwanderungsländer und ihre Aussichten in benfelben erteilt werden konnen, wobei auch eine Rontrolle der unbejugten Auswanderung geschaffen ware. Diese treffliche Ibee fand jedoch bamals keinen Anklang. Man begnügte fich mit ber Kaporifierung einzelner Gefellschaften und Bekampfung anderer, vielleicht gleich folider, als "nicht jum Geschäftsbetriebe jugelaffener". Die erften beuteten ihr Monopol aus, die anderen fischten trogdem im ftillen und trüben nach Rlienten.

In Galizien versuchte man es noch mit einem Erlasse, bemzusolge ben Bahndirektionen verwehrt werden sollte, an die Auswanderer Reisessahrkarten zu denjenigen Zügen zu verkausen, welche in den Abendstunden in Wien ankamen. Diese Verordnung hatte überhaupt nur so lange einen Zweck, als Genua der Haupteinschiffungsplat war, da später, nach zirka einem Jahre, als der Auswanderungsstrom aus Galizien die Richtung über Hamburg oder Bremen einschlug, Genua bloß für die südlichen Provinzen Österreichs seine Rolle beibehielt, Wien dagegen seine frühere Rolle einbüßte und jetzt hauptsächlich für die russischen Juden, die über England nach Amerika gehen, in Frage kommt.

Die galizischen Bezirkshauptmannschaften wurden angewiesen, auf die Gerichte und Notare in dem Sinne einzuwirken, daß dieselben vorzeilige und leichtsinnige Grundverkäuse seitens des Landvolkes womöglich nicht zulassen. Auch dies hatte jedoch nur einen geringen Ersolg.

Als in Brasilien das Kaiserreich stürzte, war es einer der ersten Regierungsakte der provisorischen Regierung, den europäischen Einwanderern sreien Transport übers Meer und Erhaltung auf Regierungskosten bis zur ersten Ernte samt sreier Wahl des Ansiedlungsortes zu sichern. Gleichzeitig wurde zwischen der brasilianischen Regierung und einem geswissen Fiorita aus Genua ein Vertrag auf "Lieferung" im Laufe von zehn Jahren einer Million Einwanderer gegen ein Honorar sur Transporte, Agentens und Reklamekosten im Betrage von 160 Franken per Kops ab-

geschlossen. Wenn auch dieser Vertrag am 1. Januar 1897 aufgelöst wurde, so schlossen doch einzelne Bundesstaaten, die Mangel an Arbeits- händen empsanden, mit italienischen und deutschen Schiffahrtsgesellschaften ähnliche Verträge ab, unter dem Vorbehalte, daß den durch dieselben gewonnenen Einwanderern die Besiedelung nur desjenigen Staates gestattet sei, der für sie die Übersahrtskosten bezahlt habe. Die Agenten ließen in Österreich nur das erste seitdem ausgehobene Dekret der Bundessregierung veröffentlichen, verheimlichten dagegen die einschränkenden Besdingungen der einzelnen Staaten und verkauften überdies häusig die ihnen unentgeltlich überlassenen Übersahrtskarten, was zu der Verleumdung Anlaß gab, daß auch das galizische Lokalkomitee des österreichischen St. Raphaelvereins sich mit dem Verkauf solcher Karten abgebe.

Um Auswanderer zu gewinnen, versprachen italienische Agenten den Unwerbern für jeden erwachsenen Auswanderer eine Belohnung von 5 Franken, an Standespersonen, Beamte usw. von 5 Gulben, für jeden Minderjährigen die Hälfte. Deutsche Agenten versprachen ohne Unterscheidung 5 Gulben, nur einer empfiehlt sich als "christliche Firma" und verspricht bloß 4 Gulden per Ropf, für Minderjährige die Sälfte, "für Säuglinge nichts"; das Anglo-Rontinentale Reiseburean in Rotterdam bot für die erften zwei empfohlenen Auswanderer eine schone filberne Uhr, für jede weitere Berfon über zwölf Jahre 6 Bulden, unter zwölf Jahren 3 Gulben. Gin Antwerpener Agent stellt den Subagenten bis 12 Rronen für jeden erwachsenen Auswanderer in Aussicht. Seit Gründung des "Bereins der Hamburger Schiffsexpedienten" werden die Subagenten noch beffer ent= lohnt. Die Gemeindeschreiber erhalten meift eine filberne Uhr mit bernicelter Stahlkette und ein Bunderbild der Muttergottes von Czenftochoma als Anhangfel, die Gewißigteren 12 Kronen per Ropf, wenn der Ginwanderer nach den Bereinigten Staaten, dagegen nur 6 Kronen per Ropf, wenn er nach Ranada geht, vermutlich beshalb, weil, was Kanada anbelangt, auch ber Generalagent ber tanabischen Regierung in Amfterdam. nämlich die "Atlantic trading Company", 1 Pfund Sterling ober nach anderen Quellen bloß 71/2 Schilling vom Preise ber Schiffskarte erhalten muß 1. Die Subagenten aller diefer und vieler anderer Agenturen werden in Öfterreich durch Taufende von Briefen an Gemeindeschreiber, Dorfschullehrer und Dorfwirte gewonnen.

Der amerikanische Einwanderungsinspektor Mr. Brown berichtet 1903,

¹ Bgl. Philippovich: Im Westen Kanadas, Österreichische Rundschau 1905 und Alex. Wagners Stimme auf der Auswanderungsenquête. Im 18. Jahrhundert erhielten die holländischen "Zielverkoopers" (Seelenverkäufer) einen Dukaten per Kopf.

einzelne Teile Galiziens und Ungarns feien von Subagenten aus allen Bevölkerungsklaffen direkt überflutet.

Der K. und K. Vizekonful Stanet in Genua berechnet Juni 1896 ben Verdienst der Subagenten an jeder Auswanderersamilie durchschnittlich auf 50 Franken. Daneben wäre noch der Gewinn an anderen insolge der Auswanderung mit ihm abgeschlossenen Geschäften hinzuzurechnen.

Daß bei einer folchen Chance der Subagenten dieselben die größten Unstrengungen machen, um fo viel Auswanderer als möglich für ihre hauptagentur zu gewinnen, ift felbstverständlich. Einer ber beliebteften und erfolgreichsten Tricks war unter bem ruthenischen Landvolke bie Rolportierung der Nachricht, daß Brafilien eine öfterreichische, vom Rronprinzen Rudolf beherrschte Proving fei, wohin der Raifer felbst die Auswanderung empfehle, mas aber die Polen vor dem armen Landvolke aebeim halten 1. Es famen Fälle bor, wo fich Agenten in Amtsuniform perkleideten und die Landbevölkerung durch Trommelichlag zusammenriefen. um ihnen das Paradies über Brafilien zu verkunden ("Wiener Tageblatt", Februar 1896). Ein solcher Fall in Zbaraz, betreffend einen fruberen Finangdirektionsoffigial, der den Bauern verfprach, fie gegen Bezahlung einer geringen Ginschreibegebuhr nach Brafilien zu erpedieren. ift attenmäßig ermiefen. Die Leichtgläubigfeit der Leute ging fo meit, baf bie Agenten Glauben fanden, wenn fie verbreiteten, in Brafilien gebe es Milchbäume, "welche bloß angeschnitten zu werden brauchen, um frifche Milch hervorquellen zu laffen", die häuslichen Dienftleiftungen werben von Affen beforgt, benen man feinen Lohn zu zahlen brauche ufm.2.

Ein Stimmungsbild aus Krakau dürfte die Tätigkeit der Subsagenten in das richtige Licht sehen. Wie der sozialdemokratische "Naprzod" vom 17. und 18. Mai 1906 berichtet, stürzen sich hier bei Ankunst jeden Zuges die Agenten der Austro-Amerikana auf die armen Ausswanderer, schleppen sie in ihre Bureaus, zwingen sie zur Unterbrechung ihrer Reise und lassen die jenigen, die bereits mit Fahrkarten versorgt sind, erst nach Abgang des Zuges frei, so daß die Auswanderer den Ansichluß nach Hamburg, Antwerpen oder Bremen, sowie häusig auch den

¹ Ganz ähnlich wurde 1845 in Oftpreußen das Gerücht verbreitet, der König wolle in Amerika ein Reich gründen — und 1849 in Pommern, ein preußischer Prinz, der Ländereien in Amerika und Australien besitze, gewähre Unterstützungen und freie Übersahrt; siehe Leidig, Auswanderungswesen im Königreich Preußen S. 466 im Sammelband von Phillipovich (siehe auch Lit. im siebenten Abschnitt).

² Aus einer bemerkenswerten Rebe des Reichstagsabgeordneten Wielowiepski vom 6. Juni 1896 im öfterreichischen Abgeordnetenhause.

Abgang des nächsten Schiffes versäumen; überdies müffen die Ausmanderer, die fich nur in Ausnahmefällen beim diensthabenden Bahnbeamten wegen Notierung der Reiseunterbrechung melden, bei der Weiterfahrt Strafe zahlen. Behufs Verscheuchung jeden Verdachtes einer Ausbeutung werden Aufrufe mit den Worten: "Bruder in Chrifto!" unter bas Landvolk verteilt. Die Leute werden geftogen, gezerrt, geschimpft; nimmt fich ihrer jemand an, so wird dem Betreffenden mit dem Sandelsminifter und ber Polizei gebroht, ba ber Agent angeblich vom Minifterium das Recht erhalte habe, die Auswanderer am Rrakauer Bahnhofe anguwerben. Wer Gifenbahnfahrkarten nach einem ausländischen Bafen befist, dem werden diefelben ju billigeren Preifen abgekauft, um ihn für die Reise über das "warme adriatische Meer" ju gewinnen. Schiffstarten über ausländische Bafen befigt, dem werden dann die fehlenden joeben angetauften Bahnkarten ju Originalpreifen verkauft. Der Schiffskartenhandel dauert die halbe Nacht, mahrend welcher die Bauern auch im Winter auf ber Strafe zubringen muffen, ba bie Krakauer Bertretung der Auftro-Amerikana nicht einmal eine Barace für die Auswanderer erbaut hat. Solange die Bauern keine Bahnkarten gekauft haben - und das kann offenbar erft nach Untauf ber Schiffskarte geschehen — gestattet ihnen die Eisenbahnverwaltung den nächt= lichen Aufenthalt im Warteraume der dritten Rlaffe nicht, und fo muffen fie denn auf den feuchten Steinen der Strafe vor der Agentur übernachten. Nicht beffer treiben es die Agenten auch anderwärts. Gin gewöhnlicher Trick ift g. B. die Berfendung nach ber argentinischen Stadt Barana anstatt des brafilianischen Staates Barana.

Zuweilen treiben die Agenten mit den Auswanderern förmlichen Sklavenhandel. Kapp erzählt von folchen Fällen bezüglich deutscher Auswanderer nach Nordamerika, J. J. Sturz, Gerstäcker und andere, betreffs Brafiliens. Runmehr kam die Reihe an Österreich.

So agitierte Nodari für die Auswanderung aus Öfterreich nach Sao Paolo, und wenn die Auswanderer sich angesichts des dort herrschenden tropischen Klimas und weil sie nicht als abhängige Arbeiter auf den Kaffeeplantagen der dortigen "Fazendeiros" arbeiten wollten, sträubten, dahin zu gehen und sast ausschließlich den Staat Parand als ihr Reiseziel angaben (oder wohl auch St. Catharina oder Rio Grande do Sul), so setzte sie Rodari beziehungsweise seine mit den brasilianischen Kaffeeplantagenbesitzern unter einer Decke stedenden Helsershelser tropdem in Rio de Janeiro oder in Santos ab. In Ilha das Flores oder in Pinheiro, den beiden brasilianischen Einwanderungskontrollstationen,

wurden die Ankömmlinge zwar auf gut portugiesisch gefragt, wohin sie gehen wollten — aber bei der Unmöglichkeit der Berständigung schließ- lich dahin verschickt, wohin es den Beamten augenblicklich paßte.

Ein Samburger Agent verfandte einige Partien galigischer Ruthenen, die nach Ranada gehen wollten, als Plantagenarbeiter nach Samaii. Dasfelbe Los traf 1899 350 polnische Arbeiter, die - von einem Bremer Agenten angeworben - fich auf brei Jahre nach hawaii berdangen und wie Stlaven behandelt wurden; ja ihre Töchter mußten, wenn fie auswärts der Rolonie heiraten wollten, je 120 Dollars Abzugsgeld gahlen. Der öfterreichisch-ungarische Konful, bei dem fich die Leute über ihr Los beklagten (fein Berufskonful!), und ber felbft Plantagenbefiger war, ließ fie arretieren. Schlieglich fiel ben Agenten eine Bartie judifcher Auswanderer zum Opfer, von denen es jedoch einem gelang, nach Rem-Dork ju entfliehen und bas Einverständnis zwischen bem Samburger Agenten, ben Plantagenbesigern in Samaii, der Bacificbahn und ber ben Transport zwischen San Franzisko und Honolulu besorgenden Schifffahrtsgefellichaft aufzudeden, dant welchem der Auswanderer ichon vom Augenblid ber Betretung bes hamburger Schiffes als Gefangener behandelt murde. Dasselbe Los erreichte im Jahr 1900 22 Tiroler, Die man auf diefelbe Weife nach San Franzisto brachte und von dort mit bem Schiffe "Dorio" nach hawaii verfandte 1.

Bei Verständigung mit den Hauptagenten werden die Auswanderer als Ware bezeichnet. Es kommt häufig die Phrase vor: "Die Ware ist leicht erreichbar und vorzüglich."

Die Korrespondenz zwischen Agenten und Subagenten wird so vorssichtig geführt, daß auch bei Saisierung der Korrespondenz selten aus derselben ein Schuldbeweis gegen den einen oder den anderen zu tonstruieren ist. Der Subagent schreibt seinen Brief direkt im Namen des Auswandererkandidaten, wobei er bloß seinen Namen als den des Briefschreibers hinzusett. Dies genügt, um ihn im Interimsbuche des Hauptagenten als Vermittler sür den betreffenden Auswanderer zu buchen. Nach Ankunst desselben im Einschiffungshasen wird das Vermittlungsshonorar in einem rekommandierten Briese ohne Namensnennung oder mit Benutzung des Namens des Auswanderers selbst dem Subagenten zugesendet.

"Millionen von Annoncen, Reklamen, unverfängliche Beschreibungen bes Wohlftandes in Amerika, kleine Geschenke, als Brieftaschen, Kalender,

¹ Krafauer "Naprzód" vom 2. Februar 1899 und Lemberger "Przegląd" vom 12. Mai 1900.

Mappen, Zigarrenetuis, blecherne Teller, Schnupftücher usw. bringen in die entlegensten Winkel Kunde von dem Agenten, der dem agligischen Bauer als ein Wohltater erscheint," schreibt über Migler, einen der bedeutendsten Agenten, Bolizeikommisfär Krzyzanowski aus Oswiecim an die österreichische Auswanderungsenquête von 1905. Es wurde in Österreich gegen benselben eine Strafuntersuchung wegen unbefugter Anwerbung bon Auswanderern durch feine Winkelagenten nach dem Gefetze bom Rahre 1897 eingeleitet; bie Untersuchung mußte jedoch eingestellt werden, weil man bes Mannes nicht habhaft werden tonnte. Derfelbe begnügte fich mit der Ginsendung einer Erflärung, daß er als deutscher Untertan nicht wiffen könne, ob feine Subagenten nach öfterreichischem Befeke gur Übernahme der Subagentur auch berechtigt seien. Ihn gehen bloß die beutschen Gesetze an. Dag, infofern er in Ofterreich Geschäfte macht, er für seine Leute verantwortlich ift, sowie dag er ichon im eigenen Interesse über ihre Qualität und Bertretungsbefugniffe gewiß genau informiert ift, tann teinem Zweifel unterliegen. Leiber haben ihm die öfterreichifchen Administrativbehörden nicht durch Androhung der Ronzeffionsentziehung an seine Schiffahrtsgesellschaft das handwerk gelegt und es dabei bewenden laffen.

Es wird vielsach der große Einfluß der Agenten auf die Intensivität der Auswanderungsbewegung geleugnet und auf Briefe der Auswanderer selbst als eine der Hauptursachen der zahlreichen Auswanderung hinsgewiesen. Wie diese angeblich spontanen Briefe der Auswanderer an die in der Heimat verbliebenen Familienangehörigen entstehen, davon gibt ein klassisches Beispiel ein angeblich von einem ruthenischen Bauer aus der Butowina an andere Butowinaer Bauern daselbst gerichteter, jedoch merkwürdigerweise im reinsten Polnisch versaßter Brief, in dem die Adresse des betreffenden Bremer Agenten (Mißler) bloß zehnmal vorstommt. Der Schreiber ist über alles in Argentinien entzückt. Zeder Preis erscheint ihm zu gering. Auch der Dampfer "Wittefind" des Rordsbeutschen Lloyd erscheint ihm unvergleichlich, wogegen alle anderen schlecht sind.

Ein anderer Auswanderer, der von derfelben Firma (Mißler) nach deren Kolonie in Georgia expediert wurde (trogdem er felbst nach Parand reisen wollte), sagte nach seiner Rücksehr protofollarisch aus, daß sein Psarrer angeblich von ihm aus jener Kolonie einen enthusiastischen Brief über die dortigen Berhältnisse erhalten hatte, mit der Aufsorderung, noch zwanzig Familien hinzusenden. Der Brief war natürlich von einem

Agenten verfaßt, der die Abresse des Pfarrers von jenem Auswanderer ersahren hatte.

Die echten Auswandererbrieje enthalten feine Agentenreflamen und find auch gang anders gehalten. Ich habe beren hunderte gelefen und nicht ein einziges Mal ausführliche, logische und genaue Beschreibungen darin gefunden, schon einfach deshalb, weil sich die Briefschreiber bei ihrer sehr elementaren Bildung hierzu absolut nicht eignen. Dieselben beginnen ftereotypisch mit einem : Gelobt fei Jejus Chriftus! enthalten Bitate aus ber heiligen Schrift, aus der letten Sonntagspredigt, gartliche Erfundigungen und Bunfche für bas Bohlergeben ber Burudgebliebenen, unglaublich häufig felbst verfaßte, mehr ober weniger naive Bedichte mit verschiedenen Gegenständen, g. B. Sehnsucht nach Frau und Rind, Dankgebet für Errettung aus Lebensgefahr in einem Schachte ober nach einem Seesturme, dagegen ganz allgemeine Erwähnungen über den Aufenthaltsort oder bloß die manchmal wechselnde Adresse. Über das eigene Befinden wird meist furz berichtet ("ich bin wohlauf und hoffe von Euch das gleiche"). Daß es mit den mündlichen Berichten der Burudgetehrten beffer beftellt ift, ift allerdings unbeftreitbar.

Es ift auch sehr in minus übertrieben und vollkommen willfürlich, wenn ein Mitglied der öfterreichischen Auswanderungsenquête von 1905 behauptete, daß kaum 1000 Auswanderer jährlich sich in Galizien von Agenten zur Auswanderung bereden lassen (Seite 31 der stenographischen Protokolle) und die übrigen aus eigenem Antriebe oder durch Briese ihrer Landsleute veranlaßt herüberkommen. Was täten also die Subagenten in jedem einzelnen Dorse, und wofür wären sie von den Gessellschaften so reichlich belohnt? Wäre es in diesem Falle sür die letzteren nicht vorteilhafter, sich mit dem Kartell zu begnügen und die einlangenden Auswanderer zwischen die kartellierten Häsen und Gesellschaften auszuteilen, dagegen die hohen Provisionen der Hauptagenten mindestens start zu reduzieren?

Schließlich wurde zur Begründung der Spontaneität der öfterreichischen Auswanderung gesagt, daß die Auswanderer nicht mehr das dumme Bolk seien, als welches sie gerne dargestellt werden, sowie daß sie über Amerika genau informiert sind; gewiß ist auch tatsächlich sowohl die nicht unbedeutende angeborene Intelligenz der slawischen Auswanderer, wie nicht minder ein ersreulicher Fortschritt bei denjenigen zu vermerken, die bereits als Sachsengänger oder Amerikawanderer einmal im Auslande waren. Anderseits behauptet der Experte Goldlust aus Czernowis, Generalvertreter der Austro-Amerikana: "Die Auswanderer sind wie un-

beholfene Kinder", und ähnlich äußern sich alle diejenigen, die mit dem Auswanderer unmittelbar verkehrt haben, z. B. Kinner von der schlesischen Landwirtschaftskammer, die Abwanderer seien große Kinder, die nicht geswöhnt seien, selbständig zu denken und dies gerne andern überlassen, selbst wenn sie sich hierdurch finanziell ungünstiger stellen sollten.

Ohne die Anwerbung wäre meines Erachtens in den analphabeten Bolfsklassen der flawischen Bevölkerung überhaupt keine in die Hunderttausende zählende Auswanderung entstanden. Die Analphabeten bilden aber zum Beispiel bei den Polen im Jahr 1905 noch immer 33 Prozent, die Tagelöhner 77 Prozent, Frauen und Kinder 18 Prozent, Handwerker und höher Gebildete bloß 5 Prozent der Gesamtauswanderung nach der Union.

Wenn schließlich darauf Nachdruck gelegt wird, daß im Jahre 1904, dem Jahre wirtschaftlicher Depression in den Vereinigten Staaten, troß ermäßigter Schiffahrtskarten nach Amerika die Zahl der Auswanderer bedeutend geringer gewesen sei, was also wieder darauf hinweise, daß die Auswanderer am besten über die Verhältnisse in Amerika informiert seien und die Agenten ihnen nicht schaden können, so ist demgegenüber bloß daran zu erinnern, daß diese Zahlen allerdings für das Fiskaljahr 1903/04 um ca. 29 000 für Österreicher und Ungarn zusammen sanken, daß aber einige Nationen Österreichs in diesem Jahre ebenfalls mehr und nicht weniger Auswanderer ausweisen, insbesondere 2:

	1901/02	1902/03	1903/04	1904/05
Juden	11289	14 070	15 159	11 114
Tschechen	5589	9577	11838	11593
Ruthenen	7533	9819	9415	10982
Dalmatiner	1 004	1 723	2023	2 480:

bei österreichischen Deutschen und österreichischen Italienern war die Absnahme der Auswandererzahl im Jahre 1903/04 sehr gering — nur bei Polen sowie bei Slowenen und Kroaten bedeutend, um jedoch im Fiskalsjahr 1904/05 einer bedeutenden Zunahme Platzu machen. Insbesondere gab es Auswanderer:

¹ Siehe auch im sechsten Abschnitt weitere Argumente bei Gelegenheit ber Besprechung ber 1905 er Enquête.

² Die Zahlen gibt Dr. Benis in seinem Referat für den letten Kongreß polnischer Juristen und Nationalösonomen wieder, die ofsiziellen Zahlen des amerikanischen Einwanderungsamtes lauten noch weniger günstig für die im Text dargestellte gegnerische Beweissührung.

	1901/02	1902/03	1903/04	1904/05
Öfterr. Polen	32429	37499	30243	50785
Slowenen u. Kroaten	7556	8429	$5\ 301$	12295
Deutsche	12 105	11 798	$11\ 256$	7883

Dagegen fiel im Jahre 1904/05 bie Zahl ber Juden um ca. 4000, der Deutschen um ca. 3400. Wenn also das Argument von der bestonderen Reise und Unzugänglichkeit z. B. der polnischen, ruthenischen und slovenischen Auswanderer für fremde Einstüffe richtig wäre, so würde es zugleich die geistige Inseriorität der Juden und Tschechen beweisen, was nicht gerade glaubwürdig ist. Sodann ist hervorzuheben, daß jedensfalls noch immer 177 156 Menschen troß der traurigen Erwerbsverhältenisse herübergingen. Wenn auch die anderen genau informiert wären, so waren es die letzteren gewiß nicht, und wer trug daran größere Schuld, als jene Mohren, deren Weißwaschung auf der Enquête so nebenbei verssucht wurde?

Wie die großen Schiffahrtsgesellschaften selbst über ihre Subagenten in Österreich urteilen, beweist ein häusig zitierter Ausspruch des Generals direktors des "Norddeutschen Lloyd" Dr. Wiegand, daß die deutschen Agenten mit dem Abschaume der Bevölkerung arbeiten und das Subsagentenwesen auf einem ethischen Niveau steht, auf dem es den Namen eines Geschäftes überhaupt nicht verdient. Leider hat er daraus nicht den Schluß gezogen, der sich eigentlich hier von selbst aufdrängen würde, nämlich mit diesen Leuten jeden Geschäftsverkehr abzubrechen. Und da auch die österreichischen Behörden der Ausgabe nicht gewachsen zu sein scheinen, ihnen das Handwert zu legen, so blüht der Unsug namentlich seitens der offiziell nicht zugelassenen Zweigniederlassungen und Winkelsagenten — aber auch der anderen — weiter sort.

Kontrolle und Transport der Auswanderer in Preußen. In Preußen, welches für die öfterreichische, ungarische und russische Außewanderung dis zum heutigen Tage noch hauptsächlich in Betracht kommt, ist laut Berordnung des preußischen Ministeriums vom 20. September 1904 (3. 171 Ministerialblatt für die gesamte innere Berwaltung) nur demjenigen ausländischen Auswanderer gestattet, preußischen Boden zu betreten, wer 1. wenn er russischer Untertan ist, einen Paß besitzt (früher wurde überdieß eine Kajütensahrkarte verlangt, was gegenwärtig nicht mehr der Fall ist); 2. sich ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit ausweisen kann, daß er mit einer in Deutschland konzessionierten Schissahrtsgesellschaft einen Übersahrtsvertrag nach einem außerdeutschen Hafen abgeschlossen hat; 3. sich ausweisen kann, ein Bahn-

billet bis jum Ginichiffungshafen ju befigen, mas früher bon öfterreichischen Auswanderern nicht gesordert murde, 4. nicht minder eine genügende, die Landungsbewilligung des Auswanderers in Amerika fichernde und im Falle feiner Burudweifung die Roften feiner Rudreife bedende Barichaft. Diese Summe murbe bon ben preußischen Behörden auf 400 Mt. für jede gefunde nicht gebrechliche Person über 10 Jahre und 100 Mt. für Kinder unter 10 Jahren und zwar gegenwärtig auch für Englandreifende feftgefest. Wer nicht imftande ift, ben Befig einer folden Barichaft auszuweisen, muß fich ber Kontrolle in ben Regiftrier-(Kontroll) Stationen unterwerfen, welche auf Roften ber beiden beutschen Schiffahrtsgesellschaften an der öfterreichisch=preußischen Grenze in Myslo= wit und Ratibor eingerichtet wurden 1. Wer fich jedoch mit einer Eisenbahnkarte nach hamburg ober Bremen und einer Schiffskarte von diefen Safen aus ausweist, braucht die Kontrollstationen nicht zu baffieren. Damit ift für die beiden deutschen Schiffahrtsgesellschaften ein bedeutender Vorteil geschaffen. In diesen Kontrollstationen werden die ruffischen Emigranten gebadet, ihre Rleider desinfiziert, wofür im Falle direkter Reise nach Amerika 2 Mt. per Person, im Falle die Schiffahrtskarte blog nach England lautet, 4 Mt. per Person eingehoben werden. Uberdies werden die Auswanderer ärztlich untersucht. Die österreichischen und ungarischen Auswanderer werden dagegen nicht gebabet, ihr Gepact und ihre Rleider nicht beginfigiert und feine Gebühr bon ihnen behoben. Die arztliche Untersuchung erfolgt jedoch auf gleiche Beife. Die auf benfelben Gegenftand bezughabenden früheren Ministerialverordnungen bom 8. Oktober 1893, 3. April 1895 und 3. August 1897 find nunmehr aufgehoben.

Auswanderungsluftige nach Oberberg jurudgewiefen.

Die Daten aus Mhflowiß find mir nicht bekannt. Über die dortigen Berhältnisse beklagen sich die Auswanderer dahin, daß sie auch nach ersolgter ärztlicher Untersuchung und Desinfizierung, bis das Geld für die Schiffskarte vom Reisebureau oder von der Agentur einlangt, nicht auf

¹ Außerdem für den öfterreichisch=sächslichen Grenzverkehr in Leipzig, für den öfterreichische bayerischen in Markt Redtwit und Passau, an der preußisch=russischen Grenze in Bajohren, Sydtkuhnen, Tilsit, Insterburg, Prostken, Juowo, Ottloschin, Thorn, Posen und Ostrowo.

die Straße gelaffen und die ganze Zeit über in einem notdürftig mit Bänken versehenen Raume untergebracht werden, wo die Frauen und Rinder enggedrängt, auf schmutigem Asphaltfußboden zu liegen kommen und die Männer rauchend die Nächte verbringen. Nach einem folden 48ftundigen Aufenthalte werden fie bann mit ber IV., anstatt mit ber III. Wagenklaffe (ohne Klosett im Wagen und zeitweise stehend) birekt von Mystowig nach Samburg exportiert, wo fie in den Auswandererhallen untergebracht werden, wo es wenigstens Matragen gebe 1. Auswanderer, denen es gelungen war, die Grenze ohne Kontrolle in einer der Registrierstationen ju überschreiten, werden in Ruhleben bei Berlin ärztlich untersucht, und schließlich erfolgt die ärztliche Untersuchung und obligate Impfung der Auswanderer auf Wunfch des Konfuls der Bereinigten Staaten seitens der Arzte der Schiffahrtsgesellschaften in Samburg oder Bremen. Die Auswandererzüge gehen bon der ruffifchpreußischen bezw. österreichisch=preußischen Grenze oder von Rubleben dirett nach Samburg oder Bremen behufs Berhinderung einer Berbreitung von epidemischen Rrantheiten.

Die für böhmische und ungarische, sowie für diejenigen polnischen Auswanderer, welche eine Schiffskarte über nichtdeutsche Häfen besitzen, in Frage kommende Kontrollstation in Leipzig wird als ungünstig geslegen und baulich mangelhast ausgestattet bezeichnet², dagegen sind die Preise für volle Verpslegung (1,50 Mk. täglich) und die Einrichtungen in den Unterkunskräumen entsprechend.

In den deutschen Säfen. In Hamburg und Bremen wird gegenwärtig die Aufsicht über das Auswanderungswesen durch Reichskommissare ausgeübt, welche besugt sind, der vor Antritt jeder Reise vorzunehmenden Untersuchung der Auswandererschiffe über ihre Seetüchtigkeit, Einrichtung, Ausrüstung und Berproviantierung beizuwohnen, auch selbständig Untersuchungen dieser Schiffe vorzunehmen, sowie jederzeit die Schiffsräume zu betreten und in die Schiffspapiere Einsicht zu nehmen (§§ 34, 40, 41 deutsch.).

Die Unterbringung der Auswanderer erfolgt in Bremen in 56 Logierhäusern, welche gleichzeitig 6112 Personen beherbergen können. Überdies wurden jest zwei Auswandererhallen gebaut, von denen die

¹ Eine Zuschrift von 18 Auswanderern im Warschauer "Stowo" Nr. 172 vom 29. Juni 1907.

² Siehe Markitan, Auswandererfürsorge im Auslande ("Arbeitsnachweis" Februar 1909).

eine für 650 Personen für russische, die zweite für 450 Personen für österreichische und balkanländische Auswanderer bestimmt ist. In 10 Logierhäusern, die gleichzeitig 3108 Menschen unterbringen können, wird für 2 Mk. täglich volle Verpslegung gewährt. In Hamburg sind auf einer Fläche von 25 000 am mit einem Kostenauswand von 1 200 000 Mk. Auswandererhallen erbaut, die noch weiter ausgedehnt werden, und in denen für Wohnung und Essen täglich 1,60 Mk. bezw. 2,25 Mk. gezahlt wird. Hier sanden

1904 72 447 1905 89 446

Auswanderer Unterkunft. Daneben gab es 18 Logierhäuser 1.

Die "Sallen" enthalten gegenwärtig eine Gefundheitsprüfungsabteilung (unreine Seite) und eine Wohnabteilung (reine Seite). Bor allem wird mit den Angekommenen ein Protokoll aufgenommen, auf weißem Papier, wenn fie nach der Union, auf gelbem bei indirekten Reifen über England ober Norwegen, auf rotem wenn fie nach Gudamerita, Ufrita ober Auftralien reifen wollen. Nach Schluß besfelben wird jedem ein Kontrollschein eingehändigt, den jeder täglich zur arzt= lichen Bifite mitbringen und bei Besteigen bes Schiffes gurudftellen muß. Es folgt das obligate Bad und die Desinfektion ber Rleiber und Bepadftude. Die ruffischen Juben, welche fich gegen bas Bad ftrauben, werden von Auffehern zwangsweise eingeseift. Erft nach dem Bade erfolgt die arztliche Untersuchung, worauf Krankheitsverdachtige ins Lagarett, Rrante ins hofpital, Gefunde auf die "reine Seite" gebracht werden. hier find die gemeinschaftlichen Wohnungen, ein größerer Aufenthaltsraum, die tatholische Rirche mit dem Bilde der Mutter Gottes von Czenftojchowa mit Rudficht auf die polnischen Auswanderer,

¹ Die Auswanderer beklagten sich noch 1903 darüber, daß man in den Außewandererhallen in Hamburg kein reines Bettzeug erhalte, sondern auf bereits von anderen benutem schlasen müsse, daß die Baderäume nur für das Personal der Gesellschaft dienen und daß 5—6 Personen auf zwei schmalen Betten zu schlasen gezwungen seien. Fast immer herrschte in den Hallen ein solches Gedränge, daß vor Abgang eines jeden Dampsschiffes die Zahl der Auswanderer zweis die der die gewesen sei, als die Zahl der für sie bestimmten Schlasstellen, so daß dieselben unter den Betten oder in den kleinen Korridoren auf Asphalt oder Zement im März oder April bei seuchter, ungesunder Luft schlassen müßten.

Bgl. "Pasodyty wychodzców" (Die Parasiten ber Ausmanderer) in ber posnischen Zeitschrift "Illustracja polska", Heit 37, 38, 39, ex 1903.

Seit der Berordnung des hamburger Senats vom 12. Juli 1906 ift hier eine wesentliche Befferung eingetreten und ift dieselbe durchaus anerkennenswert.

bie protestantische Kirche und eine Synagoge, schließlich das Süb- und das Nordhotel, wo für höhere Preise besondere Zimmer zu haben sind. In den Privatlogierhäusern, die wegen zeitweiliger Überfüllung der "Hallen" gleichsalls sür die Unterkunft von Auswanderern ausersehen sind, dürsen im Sinne einer Berordnung des Senats der Stadt Hamsburg vom 12. Juli 1906 die Betten nicht übereinander angebracht werden und die Passagiere nicht auf der Erde gebettet werden. Für bloße Wohnung ist in diesen Gasthäusern 1 Mt. pro Person täglich, sür den Transport des Gepäckes von der Bahn zum Gasthof und vom Gasthof zum Schiff auch je 1 Mt. zu zahlen.

Diese umfangreichen und sehr anerkennenswerten Einrichtungen, die erst seit berhältnismäßig kurzer Zeit bestehen, vermögen die Auswanderer nicht vollständig vor der ihnen seitens der Gasthosbesitzer auflauernden Übervorteilung und Ausbeutung zu behüten — noch vor 10-12 Jahren war dieselbe so ziemlich in allen Häsen vorherrschend.

In Genua. Die Hauptroute der Auswanderer ging in dem Jahre 1895 und Anfang bes Jahres 1896 über Genua. "Dort fanden fich auf dem Bentralbahnhofe Berbergeleute und Führer ein, welche ben Ankömmlingen ihre Dienfte anboten, indem fie dieselben vor Betrüge= reien anderer Agenten mit dem Antrage warnten, ihnen bis jum Tage ihrer Ginfchiffung behilflich fein und gute und billige Unterfunft berschaffen zu wollen. Statt beffen wurden die Unglucklichen in die erbärmlichsten Spelunken am Hafen geführt, wo man ihnen für die fummerlichfte Untertunft in engen Raumen ohne Luft und Licht und für die dürftigfte Berpflegung den letten Sparpfennig raubte und falls diefer gur Bahlung ber Beche nicht ausreichte, fich ihrer Sabfeligkeiten bemächtigte" 2. Das österreichisch=ungarische Generalkonsulat in Genua berichtet darüber weiter, daß es bei der dortigen Polizei Herbergs= rechnungen eingesehen habe, laut welchen man g. B. vier Emigranten für ein Rachtlager, bann eine Suppe, gefochtes Fleisch und brei Flaschen fogenannten Wein, richtiger gefärbtes Waffer, 32 Lire abforderte. Undere vier Emigranten mußten für Suppe, Rindfleisch, etwas Salat und zwei Flaschen Wein 40 Lire bezahlen. — Noch ärger waren jene baran, die ihre fleine Barichaft jum Umwechseln den Berbergsbefitern anvertrauten. So übergab ein polnischer Auswanderer feinem Wirt eine hundert-

¹ So wurden ihnen häufig Kleiber, Baiche, Koffer, Baschbeden, handtücher, Rum usw. auch in beutschen Safen zu erorbitanten Preisen aufgehalft.

² Konsulatsbericht vom 20. Juni 1895, 3. 2611.

gulbennote zum Umwechseln und erhielt dafür nur 100 Lire mit der betrügerischen Behauptung zurück, es sei dies der dermalige Kurswert. Ein anderer Auswanderer erfannte bereits am Bord, daß ihm der Wechsler 20 gesälschte Goldstücke für 400 Lire eingehändigt hatte. Ein Tiroler hatte für seine Überfahrt 145 Lire in Gold bezahlt. Da das Schiff kurze Zeit nach der Absahrt seeuntüchtig wurde, verlangte der Tiroler vom Agenten das Überfahrtsgeld zurück, erhielt jedoch bloß 25 Lire, wobei ihm der Agent, der den ganzen Betrag zurückerhalten hatte, versicherte, es habe ihm große Mühe gekostet, selbst diese kleine Summe zu erwirken. Leider konnten die Herbergsleute und Agenten in Genua wegen all dieser an österreichischen Untertanen begangenen Bertrügereien nach dem damaligen Gesehe bloß zu Geldstrasen verurteilt werden. Eine Konzessionsentziehung oder strasgerichtliche Aburteilung ersolgte in keinem Falle.

Gegenwärtig haben sich die Berhältnisse in Italien grundsählich geändert und ähnliche Fälle könnten dort heute nicht mehr vorkommen.

Die Kontrolle in den Riederlanden wird in den Grenzstationen Oldenzahl und Zevenaar nur mangelhaft besorgt. Die Agenten der Holland-Amerika-Linie, der russischen Freiwilligen Flotte, des Anglo-Kontinentalen Reisebureaus und der Auswandereragentie Kups und Co. sühren hier untereinander einen erbitterten Kamps. In Rotterdam sind diesenigen Auswanderer besser untergebracht, welche Schiffskarten der Holland-Amerika-Linie lösen, sosern sie im großen Auswandererhotel dieser Linie, das für 900 Menschen — allerdings zwei dis drei Betten übereinander — Plat hat, für den Preis von 2 Mt. per Tag für volle Berpssegung Unterkunft sinden. Die anderen kommen in kleine Hotels, wo sie häusig betrogen werden. Die Behörde schützt sie in keiner Weise. In Antwerpen hat die Red Star Line das große Hotel "Amerika" gebaut, in dem gleichzeitig ca. 1600 Menschen für 2,40 Mt. täglich volle Berpslegung erhalten.

Beim Geldwechsel wird der Auswanderer noch immer so ziemlich in allen häfen übervorteilt, Triest nicht ausgenommen, wo überdies das "Ospizio maritimo" vollfommen ungenügend ist, der Bade= als Wäscheraum benut wird, die ärztliche Kontrolle oberstächlich ist, der Transport nach den Überseeschiffen auf alten Leichterschiffen erfolgt und der Geldwechsel von Beamten der Gesellschaft ohne irgendwelche Konstrolle seitens der Behörde zu beliebigen Kursen besorgt wird.

Auf See. So prachtvoll und großartig es in den Kajüten I. und II. Rlaffe auf den Riesendampfern der großen Schiffsgesellschaften zu-

geht, so traurig ist es auf ihnen und in noch höherem Grade auf den fleineren und älteren, sowie auf den bei indirekten Fahrten bloß die Überjahrt nach England vermittelnden Fahrzeugen im Zwischendeck bestellt. Der für jeden Zwischendecker bestimmte Raum ist so dürstig bemeffen, bag nur wenig Luft fur ihn entfällt. Ift bie Gee bewegt, bann müssen auch die Luken geschlossen werden. Spärlich gefäte elektrische Lampen beleuchten ichwach bas hier herrschende Dunkel. Rur auf kurze Beit durfen die Armen auf Deck die frische Seeluft genießen, und die lange Nacht und der Reft des Tages wird in der halbdunklen Schwüle der unteren Schiffsräume zugebracht, die nicht immer reinlich erhalten und von Ausdünftungen aller Art verpeftet find. Die nach ber Union verkehrenden, die ausländischen und die italienische Säfen anlaufenden Schiffe der Bereinigten öfterreichischen Schiffahrtsgefellschaft find jedenfalls beffer und bequemer eingerichtet, als diejenigen ofterreichischen, die dirett nach Sudamerita fahren, ohne in Italien Baffagiere aufzunehmen, da die letteren weder im Abgangs, noch im Landungshafen der anderswo bestehenden strengen Kontrolle unterliegen.

Über das Effen, das nicht in besonderen Räumen, sondern im gemeinschaftlichen Schlafraum eingenommen wird, klagt man auf sast allen Linien als schlecht und dürstig (versaulte Heringe, ungeschälte Kartoffeln, Butter wie Talg, stinkendes Fleisch, schmutziges Wasser, ungewaschene Löffel und Teller), noch allgemeiner sind die Klagen über rohes Bernehmen des Schiffspersonals und der Stewards, sowie über Gleichgültigfeit und Rachlässigkeit der Schiffsärzte den Zwischendeckspassagieren gegensüber.

Bedentend beffer ist es in der wenig teueren dritten Rlasse, die bereits von den vier großen Gesellschaften der Nordsee wenn auch teils weise neben und nicht anstatt des Zwischendecks, eingesührt wurde. Es ist aber sehr zu beklagen, daß nach den Angaben von Thieß diese von der Hamburg-Amerika-Linie probeweise auf zwei Schiffen eingesführte dritte Klasse (mit 10 Mt. Ausschlag gegenüber den Zwischendecksfahrpreisen) nur für deutsche Auswanderer reserviert wird, während die Auskander sich mit dem gemeinschaftlichen Zwischendeck begnügen müssen.

Rach all dem Vorgebrachten ist die Ansicht des Sozialistenführers Morris Hillquit (New-York) begreiflich, der in der sozialbemokratischen

¹ Siehe näheres gleichfalls in "Unfere überfeeischen Auswanderer" m. o.

² Dr. Karl Thieß, Prof. an der Techn. Hochschule Danzig, Die Fürsorge für die Auswanderung (Verhandl. des deutsch. Kolonialkongresses 1905, S. 874—888).

"Reuen Zeit" 1 folgendes Urteil abgibt: "Gin giemlich beträchtlicher Teil ber Ginmanderung wird durch fünftliche und ftrupellose Mittel hervorgerufen Der Anteil der Schiffahrtsgefellichaften und ihrer Agenten an der Beranziehung von Auswanderern ift nicht allgemein bekannt oder gewürdigt, weil er in den meisten Fällen mit Rucksicht auf die Gefeke ber Bereinigten Staaten und einiger anderer Länder, die folche Brattiten verbieten, geheim gehalten wird. Nichtsdeftoweniger ift es ein offenes Geheimnis, daß die größten Linien in allen Teilen Guropas Scharen bezahlter Agenten erhalten, deren Geschäft es ist, durch begeifterte Schilderungen der Berhältniffe in den Bereinigten Staaten, der hohen Löhne und der Leichtigkeit bes Landerwerbes die Armen und Unwiffenden ju berlocken, Reichtum und Glud in der Neuen Welt ju fuchen. Die Red Star-Linie hatte bor kurzem nicht weniger als 1500 folcher Agenten, die Anchor-Linie 2500, die Imman-Linie 3400. Sie alle find kleine Unternehmungen und die anderen Gesellschaften beschäftigen mahrscheinlich noch eine größere Anzahl. Die Agenten für die übrigen amerikanischen Länder arbeiten noch viel energischer und mindeftens ebenfo gewiffenlos." Dag der wefentliche Inhalt diefes Urteils fich mit den Anschauungen bedeutender Theoretiker und Praktiker anderer Barteirichtungen deckt, wird im fiebenten Abichnitt naber ausgeführt werden.

^{1 &}quot;Das Einwanderungsproblem in den Bereinigten Staaten", Nr. 40 vom 6. Juli 1907.

Vierter Abichnitt.

Einwanderungspolitik in den Bereinigten Staaten, Kanada, Brafilien und Argentinien.

Die Gesantlage unserer Auswanderer in diesen Ländern, welche für Österreich als Haupteinwanderungsländer in Frage kommen, kann nach dem Beispiel Italiens erst durch Aussendung von herumreisenden Inspektoren, sowie durch bedeutende Berstärkung der Konsulate und Agenturen erforscht werden. Ein Faktor jedoch, die Einwanderungspolitik jener Länder, ist auch dem Entserntesten zugänglich und soll hier, wenn auch in gedrängter Kürze, besprochen werden.

Die Einwanderungsgesetzgebung in den B. St. von Nordamerita 1 beginnt, wenn wir die antichinesische Gesetzgebung außer acht lassen, mit

¹ Literatur: Fehlinger, Das Einwanderungsproblem in den B. St., Archiv für Raffen= und Gefellschaftsbiologie 1905 S. 413-423. Derfelbe, Über amerika= nische und britische Einwanderungsgesetze, Politisch-antropologische Revue 1905. Richmond Mano Smith, Die Ginwanderung in ben 2. St. von Rordamerika, Leipzig, 72. Bb. ber Schriften bes Bereins für Sozialpolitik, Leipzig, Dunder und humblot 1896. v. Pflügl, fiehe Lit. jum zweiten Abichnitt. Emily Greene Bald, Sources of Slav Emigration (über flovakische, polnische, ruthenische und froatische Ginmanderung), (Marg- bis Juliheft 1906 ber Zeitschrift: Charities and the commons, New-Dork und Chicago). Diefelbe, Ofterr. Fragen in amerikanifcher Beleuchtung ("Der Weg", März 1906). Richard Boekh, The determination of racial stock among american immigrants (Bubl. der amerikan. ftatift. Gefell= Schaft), Boston 1906. Dr. Thomas Darlington, Aspects of the immigration problem (North American Review 21. Dezember 1906). Robert de C. Ward, Pending immigration bills (Ebenda 7. Dezember 1906.) James Davenport Whelpley, The problem of the immigrant, London 1905. Edward A. Steiner, On the trail of the immigrant, New-York, Chicago, Toronto 1906. Prescott F. Sall, Immigration, New-York 1906. Friedr. Schomerus, Die Einwanderung in den 2. St. und ihre Folgen, Conrade Jahrbücher, Januar 1906. R. Gonnard, L'émigration européenne au XIX siècle, Baris 1906. Roland P. Falkner, Some aspects of the immigration problem (Polit. Scien. Quart.

- dem Kontraktarbeitergeset vom 26. Februar 1885, dem der Akt vom 23. Februar 1887, vom 19. Oktober 1888 und schließlich das allgemeine Geset vom 3. März 1891 und der Kommentar vom 3. März 1893 solgten. Diese beiden Gesetze bilden mit dem Gesetz von 1885 ein Ganzes, dessen hauptsächliche Bestimmungen sich beziehen auf
- 1. das Berbot der Einlassung von a) Wahnsinnigen, b) Berbrechern aus niedrigen Motiven (politische Berbrecher werden zugelassen), c) mit etelhasten Krankheiten Behafteten, d) denjenigen, die dem Staat insolge ihrer Armut zur Last sallen könnten, e) Poligamisten, f) Personen, deren Übersahrt von anderen bezahlt wurde, jedoch mit saktischer Außnahme der sich lange Zeit hierzu berechtigthaltenden einzelnen Bundesstaaten, g) derzenigen, die die Berrichtung von Arbeiten oder Dienstleistungen in Amerika vor ihrer Ankunst durch Vertrag oder Übereinkunst übernommen hatten, mit Außnahme jedoch von häuslichen Dienstboten, sowie Arbeitern in bisher nicht außgeübten Geschäftszweigen;
- 2. die Schaffung bes Amtes von Ginwanderungsinspektoren, die über die Zulassung von Ginwanderern auf amerikanischem Boden zu entscheiden haben und dieselbe mit mindestens drei bis vier Stimmen beswilligen muffen, da sonst die Landung nicht erfolgen darf;
 - 3. die obligate Anfertigung von Personenverzeichniffen (Schiff&=

XIX, Marg 1904). Dr. E. Schultze, Die Analphabeten in ben B. St. (Zeitschr. für bie gef. Staatswiffenschaft 1907). Dr. R. Rucannisti, Die Ginmanberungepolitif u. b. Bevolferungefrage ber B. St. in "Bolfemirtich. Beitfragen", Berlin Frank Julian Warne, The Slav Invasion and the mine workers. Philadelphia 1904. Dr. Carl Bornberg, Die Feinde der Ginmanderung ("Reue Zeit" vom 13. Juli 1907). Karl Lamprecht, Amerikana, Freiburg i. B. 1906. Eug. v. Philippovich, Gine Reife burch Nordamerika (Bolken. Bochenfchrift 1905). Rruszka, Historya Polaków w Ameryce (10 Bändchen). Marnański Mobelt. o emigracyi, Chicago 1893. Dertelbe, Z kresów Ameryki północnej, Pofen 1899. Derfelbe, Ratichläge für Auswanderer im Ralender ber Agrifulturvereine. Lembera 1908. Das "Bollettino dell' emigrazione" passim. B. M. Roziowski, Jak jest za Oceanem?, Warschau 1902. S. Barszczewski, Polacy w Ameryce, Warschau 3. 2. Lauhglin, Mus bem amerikanischen Wirtschaftsleben, Leipzig 1906. Claudio Janet, Die Bereinigten Staaten im XIX. Jahrhundert (Deutsche Übersetung) Freiburg i. B., Herdersche Buchhandlung. John R. Commons, Races and Immigrants in America, Rem-Port 1907. E. Berr, Der Busammenbruch ber Wirtschaftsfreiheit und ber Sieg bes Staatssozialismus in ben B. St. von Amerika, Jena 1906. Moffo Angelo, Vita moderna degli Italiani. Milano, Fratelli Treves 1906. S. Manenti, Il fenomeno dell' emigrazione nei primordi de XX secolo, Bologna 1908. Text ber Gefețe in ben amtlichen Ausgaben des Departement of Commerce and labor in Washington.

manifesten) betreffend die einzelnen Ankömmlinge mit genauen Angaben hauptsächlich in hinsicht auf das Berbot ad 1.;

- 4. den Anspruch sowohl des zurückgewiesenen Auswanderers auf unentgeltlichen Kücktransport, wie auch desjenigen, der binnen Jahresjrist nach seiner Ankunft sich als zu einer der in 1. genannten Kategorien gehörig erwiesen hat und deshalb nachträglich ausgewiesen wird;
- 5. die Strasen für Arbeitgeber, die im Austande Arbeiter anwerben ließen, für Schiffahrtsgesellschaften, die durch Annoncen und Reklamen im Austande Arbeiter anwerben, für Kapitäne und Gesellschaften, die nicht zugelassene Auswanderer nicht unentgeltlich nach Hause transportieren wollen, für Gesellschaften, die nicht zweimal jährlich Zeugnisse des Inhalts vorlegen, daß jeder ihrer ausländischen Agenten alle Ginwanderungsgesehe sowohl die gegenwärtig bestehenden, wie alle späteren in großer Schrift und in der betreffenden Landessprache in seinem Bureau gedruckt ausgestellt habe; sowie für diezenigen, die zwar ein Zeugnis vorlegen, das jedoch den Tatsachen nicht entspricht. Endlich verbietet das Geseh die Landung außer den im voraus bestimmten Häsen.

Bon diefen Beftimmungen, die den Grundftod des heutigen Gefetes bilden, ift befonders ermähnenswert das Berbot der Ginlaffung von "contract-laborers", welches durch den Kampf der Arbeitgeber mit den Arbeiterorganisationen und den Bunich der ersteren veranlagt murde, fich billige und wenig felbstbemußte Arbeitsträfte von auswärts ju berichaffen, und den Schutz der heimischen Arbeiter, aber auch der Reuankömmlinge bor Ausbeutung und allgu großer Abhängigkeit bon ben Arbeitgebern bezweckt. Da es fich gezeigt hat, daß trop diefer Borichrift in Amerita fo manche Kontraktarbeiter einlangen, die - von den Agenten entsprechend belehrt — bei ber pflichtmäßigen Befragung jede vorhergegangene Anwerbung einfach ableugnen fowie behufs Entlaftung ber Einwanderungsbehörden und Beit., Mühe- und Roftenersparnis der jurudgewiesenen Ginwanderer, entstand der Bedante, in ben europäischen Einschiffungshäfen Kontrollstationen unter Mitwirtung der amerikanischen Behörden einzurichten und auf diefe Beife den Auswanderungsftrom in engere Bahnen zu lenten. Diefer Gebante fonnte jedoch infolge ber Beeinfluffung ber europäifchen Regierungen burch die mächtigen Schiffahrtsgefellichaften leider bisher nicht verwirklicht werden.

Rach dem Gesetz vom 3. März 1893 folgten die Reglements vom 11. März 1893, vom 16. August 1898, vom 9. April 1900, vom Schriften 131. – Caro.

18. August 1902 und vom 14. Februar 1903, sowie das Gesetz vom 3. März 1903.

Diefes Geset erhöht die Kopfsteuer, welche ursprünglich 50 Cents, später 1 Dollar betragen hatte, auf 2 Dollar, wobei jedoch diejenigen, die schon früher einmal in der Union gewesen sind, von dieser Steuer befreit wurden, dehnt die Rategorien von Versonen, deren Gintritt verboten ift, weiter aus, enthält Beftimmungen gegen die Ginführung von Broftituierten und Mädchenhandlern, fowie überhaupt von Perfonen von unmoralischem Lebensmandel, weiter von Individuen mit von anderen bezahlter oder unterstütter Übersahrt mit der wenn auch nicht ausdrücklichen, so doch aus den Umftanden zu entnehmenden Absicht der Beranlaffung derfelben ju einer nachherigen beliebigen Dienstleiftung innerhalb ber Bereinigten Staaten; enthält Strafbestimmungen sowohl gegen die Anwerber von Rontraktarbeitern, und zwar auch in dem Falle, wenn die Anwerbung durch Agenten oder Annoncen in fremdländischen Beröffentlichungen erfolgt ift (mit Ausschluß jedoch ber Bundesstaaten, Territorien und Rolonien, wenn diefe im eigenen Ramen die Anwerbung vollziehen), wie auch gegen diejenigen Schiffahrtsgefellichaften und ihr Perfonal, deren Agenten die Anwerbung bewerkstelligt haben; enthält die Borfchrift, daß die Schiffemanifeste sowohl vom Schiffstommandanten, als auch vom Schiffsarat ju fertigen und als richtig bestätigt ju werden haben; bestimmt die genaue ärztliche Untersuchung ber Einwanderer und die Art ihrer Bornahme; verfügt die einstweilige Nichtzurudfendung gedungener Rontratt= arbeiter und ihre Erhaltung auf Roften bes aus der entrichteten Ropffteuer gebildeten Einwanderungsfonds, im Falle als ihre Beugenschaft behufs Bestrafung der Anwerber oder ber Schiffahrtsgesellschaft notwendig erscheint; verlängert den einjährigen Termin, binnen deffen Die Burudfendung von Ginwanderern, die dem Befet nicht entsprechen, erfolgen konnte, auf brei Jahre von ihrer Ankunft an gerechnet, und zwar bis ju 2 Jahren auf Roften der Perfonen, welche den Ginwanderer in die Bereinigten Staaten gebracht haben, und im Ausweifungsfalle auferdem bem Staate die Salfte ber Transportkoften bis jum Gin= ichiffungshafen ju erfeten haben, im Laufe bes dritten Jahres nur auf Rosten bes Ginwanderungsfonds; erkennt allen Ginwanderungsbeamten bas Recht zu, in der Frage der Landungsbewilligung von frembstaatlichen Einwanderern unter Straffanktion Zeugen- und Parteienaussagen unter Eid aufzuerlegen und weift alle Ginwanderer, deren Ginlaffähigkeit nicht offenbar unzweifelhaft ift, vor eine aus drei Mitgliedern bestehende und mit Stimmenmehrheit entscheidende spezielle Untersuchungskommission,

wobei sowohl dem überstimmten Kommissionsmitglied, wie dem zurucksgewiesene Einwanderer die Berufung an den Schapfekretär (gegenwärtig an den Sekretär für Handel und Arbeit) offen steht, der endgültig entsscheidet; das Gesetz enthält schließlich scharfe Bestimmungen gegen die Landung und Naturalisation von Anarchisten.

Nachdem die Einwanderer gegenwärtig in größter Zahl aus Italienern, Slaven und Juden bestehen, die für die Bereinigten Staaten auf den ersten Blick minder erwünscht erscheinen, als die leichter die englische Sprache lernenden Deutschen und schon gar die gleichsprachigen Engländer, nachdem weiter der große Zug dieser Arbeiter sich nicht nach dem noch lange aufnahmesähigen Westen und Süden und nicht dem Ackerbau, sondern meist der Industrie und den Bergwertsarbeiten zuwenden, entstand gegen sie ein sehr verbreiteter Antagonismus.

Inftinktiv dem Grundfage der Ronzentration folgend, fiedeln fich bie meiften Deutsch = Dfterreicher in New Dort, Bennfylvanien, Illinois, Ohio und New Jerfen; Die Polen in den Staaten Benninlvanien, Minois, New York, Wisconfin, Michigan, Maffachusetts, New Jersey, Ohio, Connecticut, Minnesota, Indiana, Missouri und Nebrasta, in kleineren Gruppen auch in Rhobe-Joland, North Dacota, Delaware und New Sampshire an; die Böhmen und Mähren finden fich meistens in ben Staaten Minois, Rem Dort, Bennfylvanien, Ohio, feit 1906 auch in Texas, wo fie auch in ben achtziger Jahren fich anzusiedeln versuchten, gleichwie in Georgia und Alabama; die Kroaten und Slowenen verbleiben mit Borliebe in den Staaten Benniplbanien, Minois, Ohio, New York, Minnesota, Missouri, neuerdings auch in Michigan und Wisconfin; die Slowaken in den Staaten Bennigl= vanien, New York, New Jersen, Ohio, Minois und Connecticut: die Ungarn in ben Staaten Bennfylvanien, New Jork, Rem Jerfen, Connecticut, neuerdings auch in Mlinois, Michigan, Ohio; die Juden bleiben in größter Anzahl im Staat New York (im Jahre 1902/03 50 945. im Jahre 1903/04 68 693, 1904/05 83 724, 1905/06 95 261 Reuankömmlinge), überdies in Benninivanien, New Jerfen, Juinois und Maffachusetts, in den letten drei Jahren auch in Connecticut, Margland, Miffouri, Ohio und Wisconfin; die Litauer und Ruthenen verdingen fich meift jur Arbeit in Benninlvanien, New York, New Jersen, Ohio, Maffachusetts, Connecticut, Minois; ichlieflich die Rumanen, Gerben und Bosnier in Ohio, Bennintvanien und New Nork. Diefe Konzentration vermehrt natürlich die Unzufriedenheit, indem fie in diesen Staaten Sprachinseln ber eingewanderten Nationen schafft und deren Affimilierung verzögert.

6*

Überdies wird gegen die neuen Einwanderer der Borwurf geltend gemacht, sie seien bloß Zugvögel (birds of passage), welche das, was sie in Amerika verdienen, nach ein paar Jahren in ihre Heimat mitnehmen, sowie daß sie bei ihren geringen Lebensansprüchen drückend auf die Löhne wirken.

Nun ist es Tatsache, daß die Slaven und Italiener das Englische schwierig erlernen, aber auch daß die Slaven sich nach Erlernung der Sprache wenigstens zum großen Teil, ihre Kinder — leider — vollständig amerikanisieren, so daß nur ein geringer Prozentsat von ihnen zurückehrt, da sonst z. B. nicht $2^{1/2}-3$ Millionen Polen in den Bereinigten Staaten leben könnten, und schließlich, daß sie, sobald sie die Sprache erlernt haben, sich ebenso wie Angehörige anderer Nationen höhere Lebensbedürsnisse aneignen und an den Arbeiterorganisationen beteiligen, dort aber, wo sie es noch nicht tun, die niedrigsten und am schlechtesten bezahlten Arbeiten verrichten, während die Amerikaner, Engländer und Deutschen zu den gewinnreicheren und Fachkenntnisse ers sordernden Arbeiten hinausrücken.

Es fann einem Staate nicht wohl zugemutet werden, verkommenen Subjekten eines anderen Zuflucht bei sich zu gewähren und deshalb ist es mit Rücksicht auf die österreichisch-flawische Einwanderung von besonderem Interesse, die vielen Schmähungen, die gegen sie erhoben wurden — "scum of the earth" Abschaum der Menscheit ist eine der charakteristischen — einmal im Lichte offizieller Angaben zu besehen und sich darüber klar zu werden, welche Elemente und in welchem Grade als Einwanderer in die Bereinigten Staaten, vom amerikanischen Standpunkt ausgehend, wünschenswert erscheinen.

Die Beurteilung dieser Frage nuß von den nachstehenden vier Gesichtspunkten ausgehen:

- 1. vom Standpunkte der Großindustrie ist vor allem munschense wert der Arbeiter in voller Manneskraft, dagegen nicht munschenswert sind Frauen, Greise und Kinder, deren Unterhaltskosten den Arbeiter zu höheren Lohnansprüchen veranlassen;
- 2. vom Standpunkte des amerikanischen Arbeiters erscheint als am wenigsten schällich derjenige Einwanderer, der häusliche Dienskleistungen leistet, niedrigere Funktionen bei der Maschine oder in Bergwerken ersüllt, die keine besonderen Fachkenntnisse beanspruchen, dagegen sind sachsmännisch gebildete Arbeiter und Handwerker (skilled) weniger wünschenssewert; der amerikanische Arbeiter beansprucht für sich die leitende Rolle und erfüllt nur ungern niedrigere Funktionen. Derselbe Standpunkt dürste auch für die amerikanischen Chaubinisten der einzig richtige sein,

wenn von der Annahme ausgegangen wird, daß Leute mit höherer oder wenigstens sachmännnischer Bildung sich nicht so leicht amerikanisieren, wie wenig gebildete;

- 3. für den Staat ist berjenige der wünschenswerteste, der die öffents lichen Fonds am wenigsten kostet;
- 4. vom moralischen Standpunkte muß derjenige als vorzüglich wünschenswert erscheinen, der mit dem Strafgesetze am seltensten in Konflikt gerät.

Bon obigen Gesichtspunkten aus lassen sich auf Grund der amerikanischen Einwanderungsstatistik nachstehende Tabellen, welche auf die objektiv wünschenswerte Einwanderung von Mitgliedern einzelner Nationen ein Licht wersen, aufstellen (siehe Tabellen S. 86, 87, 88, 89).

Bei diefem intereffanten Ergebniffe der ameritanischen amtlichen Statiftit, die gewiß über den Borwurf erhaben ift, auf diefe Resultate hingezielt ju haben, durfte die Zitierung der Anficht des Dr. Laughlin, Argtes des Einwanderungsamtes, hier am Plate fein, der fich geäufert hat: "Of all foreign laborers none is better qualified, than the Slav" 1. Die Ginwanderungstommiffare aus Ranada außern fich ahnlicherweife. So jagt Baron hunsman de Deftal aus Rofthern, Saskatcheman: "The Galicians settled in this district have shown great adaptability to the conditions of the country and have been very successful. The village of Rosthern points with pride to its business concerns as an evidence of its prosperity". C. W. Sutter Jmm. Ag. Edmonton Alberta fagt: "The Galicians in this district have made remarkable progress and have become a considerable factor in the producing wealth of Northern Alberta". Der Hauptbericht aus Saskatcheman lautet in dem auf Baligien bezughabenden Abfat:

"The Galicians settlers in this district have progressed to a surprising extent and some of them own two ow three quarter sections of land besides their homesteads. The crops of the Galicians are excellent and will yield high, and their live stock is very creditable in point of numbers and quality"².

¹ S. Schwegel a. a. D.

² Alex. Wagner, Schut den Auswanderern, Berlin 1909. Bgl. auch Fr. Alb. Symon, Arciv. di Attalia, J Polacchi emigrati, due memorie offerte a. S. S. Papa Pio X, Roma 1906, sowie den Bericht über die Tätigkeit des deutschen Reichskommissärs für das Auswanderungswesen pro 1900 (Ar. 148 der Beilage II Sess. 1900/01.)

Tabelle I. Reihenfolge der Nationen nach dem prozentuellen Anteil der Frauen an der Auswanderung.

	1903/04	1904/05	1905/06	-	1903/04	1904/05	1905/06
	0/0	o/o	0/0		0/0	0/0	o/o
Irländer	. 55	54	49	Ungarn	. 31	25	28
Böhmen	. 44	4 3	42	Litauer	. 30	25	34
Franzosen	. 42	40	43	Ruthenen	. 28	25	25
Skandinavier	. 41	40	38	Norditaliener	. 21	20	18
Deutsche	. 41	39	40	Sübitaliener.	. 22	16	20
Engländer	. 38	37	38	Aroaten	. 16	13	14
Juden		37	4 8	Dalmatiner .	. 6	5	5
Polen	. 33	29	30	Serben und			
Slowaken	. 34	27	30	Bulgaren .	. 4	4	4
			1906/07				1906/07
			1906/07 ⁰ / ₀			:	1906/07 °/ ₀
Juden			0/0	Litauer			0/0
Juden Jrländer			. 46	Litauer Ungarn			°/ ₀ . 27
			. 46 . 43	Ungarn			°/ ₀ . 27 . 25
Irländer			. 46 . 43 . 42	Ungarn Ruthenen			9/ ₀ . 27 . 25 . 23
Irländer Franzosen Böhmen und	 Mähren .		 0/0 46 43 42 39 	Ungarn Ruthenen Süditaliener .			0/0 27 25 23 21
Frländer Franzosen Böhmen und ! Deutsche	 Mähren .		 % 46 43 42 39 39 	Ungarn Ruthenen			9/ ₀ 27 25 23 21 20
Frländer Franzosen Böhmen und ! Deutsche Stanbinavier			 % 46 43 42 39 36 	Ungarn Ruthenen Süditaliener . Rorditaliener			9/ ₀ 27 25 23 21 20 15
Friander . Franzosen Böhmen und ! Deutsche Skandinavier Engländer	Mähren.		9/0 . 46 . 43 . 42 . 39 . 39 . 36 . 35	Ungarn Ruthenen Sübitaliener . Norbitaliener Rroaten und E Dalmatiner un			9/6 27 25 23 21 20 15 4,5
Frländer Franzosen Böhmen und ! Deutsche Stanbinavier	Mähren.		9/0 . 46 . 43 . 42 . 39 . 36 . 35 . 31	Ungarn Ruthenen			9/6 27 25 23 21 20 15 4,5

Tabelle II.

Reihenfolge ber Nationen nach dem prozentuellen Anteil von Berfonen zwischen bem 14. und 44. Lebensjahr an ber Auswanderung.

	1903/04		1903/04
	o/o		o/o
Bulgaren	. 95	Standinavier	. 82
Dalmatiner	. 93	Sübitaliener	. 80
Ruthenen	. 91	Franzosen	. 77
Rroaten	. 90	Deutsche	. 75
Irländer	. 89	Juben	. 72
Litauer	. 88 0	Engländer und Böhmen	. 71
Slowaken, Ungarn, Polen ut	ιb		
Norditaliener	. 85		
	1904/05		1904/05

95

Frländer und Norditaliener . . . 89

Polen und Slowaken 87

90

Bulgaren

Rroaten, Slowenen, Dalmatiner

und Ruthenen 92

Tabelle II (Fortsetzung).

1904/08	1904/08	5
1905/06	1906/0	7
0/0	o/ ₀	
Dalmatiner, Bosnier und Herze=	Bulgaren und Serben 97	
gowzer 98	Dalmatiner und Bosnier 95,5	,
Bulgaren und Serben 96	Ruthenen 95	
Ruthenen 95	Kroaten und Slowenen 94	
Kroaten und Slowenen 94	Litauer 92	
Litauer 90,9	Polen und Irländer 91	
Irländer 90	Norditaliener und Ungarn 89	
Norditaliener, Polen und Slowaken 88	Skandinavier 88	
Ungarn 87,5	Slowaken 87	
Skandinavier 87	Süditaliener 85	
Süditaliener 85	Franzosen 83	
Franzosen 81	Deutsche 78	
Deutsche 79	Böhmen und Mähren 77	
Engländer 75	Engländer 76	
Juden 66	Juden 69	

Tabelle III.

Reihenfolge der Nationen nach dem prozentuellen Anteil von Arbeitern mit Fachbildung und Handwerfern (skilled) an der Auswanderung.

	1904/05		1904/05
	0/0		o/o
Juden	. 46 Un	garn	. 6
Engländer	. 31 Po	len	. 4
Franzosen	. 23 Kr	oaten	. 4
Deutsche	. 20 SI	owafen	. 3
Böhmen	. 15 Ru	ithenen	. 1
Litauer	. 6		

Wie aus den in der Berufsstatistik (S. 21) angegebenen absoluten Zahlen hervorgeht, ist für die folgenden Jahre das prozentuelle Berhältnis nicht viel anders.

Tabelle IV. a) für 1904/05.

	Augemeine	Im felb	en Jahre wa	ren interniert	"aliens"
Nation	Ziffer der Ange=		ıftalten für zehen	in Frren= anstalten	in Armen= häusern
	fommenen	größere	fleinere		7,
Engländer	. 41 479	420	697	1884	1247
Frländer	. 37 076	283	1155	6137	44 05
Deutsche	. 74 790	587	706	5041	2716
Standinavier	. 61 029	155	23 8	2039	693
Juden	. 106 236	170	389	935	1271
Franzosen	. 11 557	197	421	823	507
Italiener	. 196 028	755	563	733	1215
Polen	. 67 757	227	393	667	777
Ruthenen	. 9 592		2	6	12
Böhmen	. 11 911	20	2 8	251	107
Aroaten	. 21 242	10	36	27	56
Litauer	. 12 780	21	54	20	101
Slowaken	. 27 940	29	98	95	216
Ungarn	. 23 883	67	95	180	165

Tabelle IV. b) für 1907/08.

	Allgemeine	Im felbe	en Jahre wa	ren interniert	"aliens"
Nation	Ziffer der Ange=	in Strafan Verge	in Frren= anstalten	in Armen= häusern	
	fommenen	größere	fleinere	antitution	gaajeen
Engländer	. 49 056	679	469	2047	1568
Irländer	. 36 427	395	1108	6167	4472
Deutsche	. 73 038	806	57 3	5795	26 35
Standinavier	. 32 789	307	279	2613	1028
Juden	. 103 387	409	396	146 8	2442
Franzosen	. 12 881	341	32 8	886	699
Italiener	. 135 247	2077	1037	1349	1927
Polen	. 68 105	589	931	1289	1314
Ruthenen	. 12 361	3	6	6	7
Böhmen	. 10 164	64	47	470	172
Aroaten	. 20 472	132	131	127	152
Litauer	. 13 720	78	115	100	178
Slowaken	. 16 170	178	332	313	410
Ungarn	. 24 378	23 2	216	244	332

Busammengenommen belasteten also die öffentlichen Fonds der Bereinigten Staaten die Einwanderer im nachstehenden Berhältnis:

Tabelle V.

Reihenfolge der Nationen nach der prozentuellen Belaftung des Staatsichates burch die Unterhaltstoften der Einwanderer in Straf-, Frren- und Armenanftalten.

						1904/05										1904/05
						0/o										º/o
Irländer .						32	Juben .									$2^{1/2}$
Franzosen .						18	Ungarn .									2
Deutsche .						13	Slowaken	١.								16/10
Englander.						10	Italiener	u	ıb	${\mathfrak L}$	ita	ıue	r			$1^{5/10}$

Sfandinavier 5 Böhmen 31/s Bolen 3	Kroaten und Slowenen $^{5/8}$ Ruthenen $^{1/5}$
1907/08	1907/08
Frländer	Bolen 6,5
Franzosen 17,5	Italiener 4,7
Deutsche 13,4	Juden 4,5
Standinavier 12,9	Üngarn 4,2
Engländer 9,7	Üngarn 4,2 Litauer 3,4
Slowaken 7,6	Kroaten und Slowenen 2.6
Böhmen 7,4	Ruthenen 0,18

Bom Standpunkte der Kriminalstatistik ist das Resultat kein anderes; insbesondere ergab dieselbe folgende

Tabelle VI. Reihenfolge der Nationen nach dem prozentuellen Berhältnis der strafgerichtlich Berurteilten zur Gesamtzahl der Einwanderer.

1904/05	1904/05
1907/08	1907/08

¹ Hir die Jahre 1905/06 und 1906/07 gibt es teine neue statistischen Daten der in den Straf-, Irren- und Armenanstalten Internierten. In keinem Jahre gibt es eine diesbezügliche Berechnung der prozentuellen Tellnahme der einzelnen Nationen in der amerikantigen Statistkt. Ungesichts desse din ungesähres Bild geben. Allerdings wäre erst eine Zusammenstellung mit der allgemeinen Zahl der im Ausland geborenen und noch nicht naturaliserten Simonnderer ("allens"), die jedoch erst auf Grund des "Consus" von 1900 bet Hinzurechnung der Angekommenen dis zum betressenden Jahre und Abrechnung der Berstorbenen, Abgewanderten und amerikantische Bürger Gewordenen seist lawen wegen häusigerer Rücktehrabsicht, verbreiteterem Analphabetismus und schwerigerer Erlernung des Englischen voll später und seltener als die übrigen Nationen das amerikantische Bürgerrecht erwerden als die Simwanderer angelsächsische, der betrickeren Mnalphabetismus und schwierigerer Erlernung des Englischen voll später und seltener als die übrigen Nationen das amerikantische Bürgerrecht erwerden sie die Simwanderer angelsächsischer, deutscher und jüdlicher Herkunft, so daß eine genaue Zusammen-sstellung sit die ersteren noch viel gilnstigere Zissern würde.

Es ist kaum anzunehmen, daß die in Kanada so gelobten Slawen sich in den Bereinigten Staaten schlechter aufsühren. Ja, im nüchternen, amtlichen "Census Office" der Union pro 1900 wird sogar konstatiert, daß seit der zahlreichen Einwanderung "der sansten und religiösen Slaven" die Arbeiterviertel, srüher Herbe der Unzucht, Trunksucht und verschiedener Berbrechen, ihre Physiognomie vollständig geändert haben.

Auch die Mehrzahl der einsichtsvollen amerikanischen Schriftsteller z. B. Eduard Steiner, urteilt ebenso, ja selbst Frank Julian Warne, der sonst den Slaven nicht gewogen ist, erzählt, daß sie den großen Streit von 1900 und dann den Streit von 1902 solidarisch mitgemacht haben und weit entsernt, sich als Lohndrücker gebrauchen zu lassen, "auf dem Wege sind, amerikanische Bürger zu werden". Die so beklagte "Slav Invasion" scheint also mindestens nicht unvorteilhaft sür die Union zu sein, und wir müssen es in Österreich nur bedauern, Hundertstausende tüchtiger und selbstbewußter Arbeiter durch die se Invasion versloren zu haben.

Auch im allgemeinen erscheint es zweiselhaft, ob die Einwanderung irgendeiner Ration druckend auf die Löhne der heimischen Arbeiter in der Union hingewirkt hat. Caroll Bright, der verdienftvolle Leiter des Arbeitsamtes in Washington hat in fehr geiftreicher Weise bas hinaufruden der einheimischen Arbeiter in höhere Berufe infolge der Ankunft neuer Auswandererströme, insbesondere in der Baumwoll- und Tertilindustrie dargestellt ("Some ethical phases of the labor question") und eine 1898 vom Rem Porter arbeitsftatistischen Amt veranstaltete Unterfuchung über den Ginfluß der Ginwanderung auf Löhne und Arbeits= gelegenheit ergab das bemerkenswerte Resultat, daß von 1039 Trade Unions 774 (74,5 Prozent aller) mit 105890 (60,2 Prozent) Mitgliedern diese Frage verneinten, obwohl erfahrungsgemäß gerade in diefem Staat Überangebot von Arbeitsträften tatfachlich vorhanden ift. Schlieflich ift hervorzuheben, daß manchmal nicht organisierte Arbeiter auch höhere Löhne erzielen, als die organisierten, womit jedoch natürlich die Bedeutung der Organisation an sich nicht herabgesett werden soll. Dies geschieht, wenn die letzteren durch einen Tarisvertrag auf längere Dauer gebunden find. Einen folchen Fall betreffend die Illinois Steel Company teilt der öfterreichische Konful in Milwaukee für das Jahr 1906 mit. Und sollte auch in den anderen Industriegruppen ein Lohndrud die Folge der Einwanderung fein, dann mare die einzige Antwort, nicht Erschwerung des Eintritts in die Arbeiterorganisationen durch Beftimmung von hohen Eintrittsgelbern bis 250 Dollars, fondern

Organisierung und Heranziehung der "Grünen", um sie nicht zu "scabs" werden zu lassen. Erst dann werden die Forderungen der amerikanischen Arbeiterschaft, wie die Maximalarbeitszeit, der Minimallohn, die Regelung der Heimarbeit, Berbot des Sweating-Shstems usw. 1, mit größerem Nach-druck versochten, mehr Aussicht auf Berücksichtigung seitens des Kongresses und der Arbeitgeberverbände darstellen. Wer würde auch die erdrückende Hiße in den Zuckersabriken, den Schmutz und die schwere Arbeit in Gas-, Öl-, Kreide-, Leimsabriken, die gesundheitsschäblichen Folgen der Arbeit in Farbensabriken erdulden wollen? Jedensalls nicht die heute organisierte Arbeiteraristokratie, auch wenn man ihr bedeutend mehr als 9 Dollar die Woche gäbe, was die flavischen Arbeiter verdienen und wenn sie auch, sicherer als die Fremden, sich nicht durch Anspannung aller Kräste ihrem "foreman" einzuschneicheln brauchte.

Es wird auch schließlich, hauptfächlich gegen Italiener und Slaven der Borwurf erhoben, daß fie bloß auf einige Jahre nach der Union fämen, und mit den gewonnenen Ersparnissen nach der Heimat zögen. Diefer "Borwurf" steht auf dem Niveau eines gedankenlosen Egoismus und follte überhaupt nicht ernftlich behandelt werden. Wenn auch nicht bloß physische Arbeit neue Werte schafft, so richtet sich doch nirgends der Lohn nach dem innern, sondern bloß nach dem Tauschwert der Arbeit und dieser erhält sich mindestens für die billigeren eingewanderten Arbeiter nicht über, sondern unter dem Niveau ihres innern Wertes. Der unter Beihilfe ber "unerwünschten" Ausländer geftiegene Unternehmergewinn und die Bodenrente verbleiben dem Ginmanderungsftaate, nicht minder der höher entlohnte Arbeitslohn des inländischen Arbeiters. Rach welchem positiven oder "natürlichen" Recht ist übrigens der Arbeiter verpflichtet, das im Ausland Erarbeitete auch im Auslande aufzuzehren? Man hat ihn aufgenommen, weil er billiger ober beffer arbeitete als feine Ronfurrenten, nicht etwa unter ber Bedingung, daß er amerikanischer Staatsbürger werde; er hat bas feine getan. Wer alfo nach feinen fauer erworbenen paar Groschen er post chaubiniftische Rlagelieder anstimmt, sollte eher versuchen, ohne ihn fertig zu werden, oder seine Beisheit nicht auf ben Markt tragen.

In politischer Hinsicht kommt allerdings die Ankunft von Ansgehörigen so vieler Nationen den nativistischen Einheitsschwärmern, die wie Prescot Hall von "guten und schlechten Rassen" saseln und unter

¹ Bgl. Beschluß des internationalen Sozialistenkongresses in Stuttgart vom 23. August 1907 (Stenogr. Protokolle S. 57—64 und 113—120).

bie letzten die Italiener und Slaven zählen, ungelegen. Der politisch höher stehende und das wahre Interesse seiner Heimat wahrende Amerikaner jedoch weiß, daß die Union durch ihre ungeheure Ausdehnung, ihren sabelhaften Reichtum, durch die besondere Energie ihres aus den Tüchtigsten aller Nationen gebildeten Menschenschlages, sowie durch die Segnungen der Kultur noch auf lange hinaus einem schier unerschöpflichen Meeressboden gleicht, der in seiner ganzen Größe auf absehdare Zeit gar nicht übersüllt werden kann, und er ist deshalb jeder zwangsweisen Nationalisserung der Fremden abhold, indem er den Auswanderer durch die ihm gewährte vollständige Gleichberechtigung, Besserung seiner Lebenslage und überlegenheit der eigenen Kultur am sichersten zum Anhänger seines Staates und in zweiter Generation zu einem begeisterten Amerikaner umzubilden vorzieht.

Die Botschaft des Präsidenten Roosevelt an den 59. Kongreß steht offenbar auf diesem Standpunkt, wenn darin gesagt wird, daß die Union nicht zu viel Einwanderer der rechten Sorte haben könne, dagegen sei die Hauptsache, die Gesetze über die Ausschließung unerwünschter Einswanderer zu verschärfen, den Schiffahrtsgesellschaften und ihren Agenten jede Ermunterung zur Auswanderung bei Strase zu verbieten, und für jedes Schiff die Zahl der Zwischendeckpassacher im Verhältnis zum Tonneninhalt sestzuseten.

Die nativistische Gegenpartei machte behufs Ginschränkung der Auswanderung in der amerikanischen Presse und im Parlament eine Reihe von Borichlägen, von denen die bemerkenswertesten die folgenden sind:

Die Erhöhung der bei der Landung zu zahlenden Kopfsteuer an den Einwanderungssonds von 2 auf 5 Dollar; die Einschränkung der Auswandererzahl auf eine gewisse monatlich unüberschreitbare Zisser, was jedoch mit Kücksicht auf die Rotwendigkeit der Schaffung eines Bersteilungsschlüssels für die einzelnen europäischen Auswanderungsstaaten und die hiermit verbundenen Schwierigkeiten unaussührbar erscheint; Senator Lodge beantragte die Richteinlassung von Auswanderern, die sich mit einem gewissen Bildungsgrade nicht ausweisen können, was auch vom Kongreß im Februar 1897 beschlossen wurde. Das betressende Gesieh kam jedoch insolge des dagegen im Interesse der Großindustrie, der Eisenbahngesellschaften und der Bergwerke, die bloß gesunde Hände zur Arbeit brauchen, seitens des Präsidenten Cleveland eingelegten Betos nicht zur Aussührung. Ein zweiter Antrag des Senators Lodge wollte nur den in den Bereinigten Staaten naturalisierten Bürgern das Recht zuerkennen, ihre in Europa zurückgelassen Familien nachsommen zu lassen.

Neuerdings ftand infolge ber unausgesetten Beftrebungen ber "Immigration Restriction League" biefer Gegenstand wieder in Berhandlung in Gestalt der im Bundesfenat eingebrachten und bon ihm auch genehmigten Bill bes Senators Dillingham mit hinzufügung bes Amendements Lodge. Insbesondere hatte man es auf die süditalienische und polnische Einwanderung abgesehen, von welch letterer im Fistaljahr 1904/05 nahezu ein Drittel (33 167) des Lesens und Schreibens vollständig unkundig war (italienische Analphabeten 100 465), und es wurde infolgedeffen beantragt, allen Berfonen von über 15 Jahren, welche mindestens 25 Worte irgendeiner Stelle aus der Bundesverfassung ber Bereinigten Staaten in irgendeiner europäischen Sprache nicht lefen konnen, die Landung einfach zu verwehren. Im Saufe ber Repräfentanten murde überdies die Gardner-Bill eingebracht, nach welcher jedes Familienoberhaupt unter derselben Strenge verpflichtet sein follte, fich mit dem Befite von 50 Dollar, jedes weitere mannliche Familienmitglied von 25 Dollar, jede Frau und jedes Rind unter 16 Jahren von 15 Dollar auszu= weisen. Diese Bestimmungen tamen jedoch infolge der von der Großinduftrie und den gleicherweise in ihren vitalften Interessen bedrohten europäischen Schiffahrtsgefellschaften, fowie ben mit ihren verfolgten ruffischen Glaubensgenoffen folibarischen amerikanischen Juden organisierten, in Bersammlungen und in der Preffe lautgewordenen Entruftungstundgebungen nicht zustande.

Das Wort des Milliardärs Andrew Carnegie auf der Konferenz der National Civic Federation (6.—8. Dezember 1905) fiel hier zu Gunsten der Einwanderer in die Wagschale. Er sagte etwa: Wir entziehen den europäischen Ländern das beste Blut, jeder Arbeiter bereichert unser Land, mögen sich die Europäer um diese Frage kümmern, wir brauchen es nicht. Wie sehr Carnegie recht hat, beweist der Umstand, daß nach dem Census of Mansacturers 1905 die Zahl der Betriebe im Viertelzjahrhundert (1880—1905) von 253852 auf mehr als das Doppelte und zwar auf 533769 gestiegen ist, während in derselben Zeit das Kapital derselben von 2790 Millionen auf 13872 Millionen, also auf das Fünssache; die Arbeiterzahl von 2732000 auf 6152000; die Löhne von 948 auf 3014 Millionen; der Wert der Produkte von 5370 auf 16867 Millionen, also auf mehr als das Dreisache anwuchs.

Im felben Sinne sprachen der Bischof Vincent (Indianopolis) und der Bankier Oskar Strauß.

Die National Civic Federation stellte mit dem den Amerikanern eigenen Idealismus zum Schutze der Zwischendeckpassagiere neue Forderungen auf, die sich auf Erweiterung des Schissraumes für jede Person, sowie auf Schaffung besonderer Speiseräume außer den Schlafräumen im Zwischendeck beziehen. Schließlich wurde über Anregung Sargents der Wunsch der Vornahme der Untersuchung der Auswanderer in den Heimatländern beziehungsweise in den Einschiffungshäsen erneut und die Anregungen Roosevelts unterstützt.

Sowohl Roofevelt, wie die National Civic Federation haben überdies dem volltommen berechtigten Wunsch angemeffener Berteilung der Auswanderer zwischen die einzelnen Bundesstaaten Ausdruck gegeben. Es ließe sich auch prinzipiell nichts weder gegen die von Roosevelt besürswortete Festsetzung einer Maximalzahl von Einwanderern über die Osthäsen, noch gegen die Favorisierung der Südhäsen einwenden; das Beschenken liegt jedoch darin, daß sich die Südstaaten für die Ansiedelung von Mitteleuropäern wegen ihrer klimatischen Berhältnisse weniger eignen, und daß dahin bloß die bereits jetzt zahlreich einlangenden Sizilianer ohne Schaden für ihre Gesundheit versendet werden können. Wenn die Bereinigten Staaten wirklich neue Bürger gewinnen wollen, die sich bei ihnen wohl fühlen, so können sie sie nicht in Gegenden weisen, in welchen sie nicht zu prosperieren vermögen.

Aber baneben ift auch ein weiterer Umftand nicht zu überfeben. Die nach Louifiana und Miffifippi einwandernden Weißen werden nicht felten von den Pflangern wie Sklaven behandelt und durch die Polizei jum Berbleiben im Dienste gezwungen. Der Lohn beträgt taum 1 Dollar täglich nebft freier Wohnung in den früheren Negerquartieren. In die tropischen Sumpfe Floridas und in die Terpentinwälder Alabamas werben jährlich ca. 30 000 Arbeiter, darunter viele Ofterreicher, in Reu-Diefelben muffen fich verpflichten, von ihrem Lohne die Reisevorschuffe der Arbeitgeber abzuarbeiten. Gelingt ihnen dies nicht ober werden fie infolge des tropischen Rlimas, das bei angeftrengter phyfischer Arbeit um fo ichadlicher wirtt, arbeitsunfähig, dann gelangen fie in die vollkommene Macht ihrer Brotherren, da nach den südstaatlichen Gesetzen den letteren das Recht zusteht, ihre Arbeiter solange im Einwanderungslande mit Gewalt zurückjuhalten, bis deren Schuld abgetragen ift. Die Arbeiter, welche unter biefen Umftanden die Arbeit aufgeben, werden zu 3manggarbeiten berurteilt, in Reihen zusammengefettet und bei Stragenbauten und anderen Arbeiten verwendet oder bis jum Ende der "Strafzeit" an Farmer verbungen, bis fie ihre "Schuld" abgearbeitet haben.

Solche unfreiwillige Dienstwerhältniffe (peonage) sind nicht geeignet, eine zwangsweise Zuweisung von Einwanderern in den Landungshäfen

an die Sübstaaten zu befürworten. Solange die Bundesregierung nicht energisch Ordnung in diese Berhältnisse bringt und die betreffenden Schuldgesetze der Südstaaten als dem Wortlaut und dem Geiste der Berssassung widersprechend aushebt, was ihr bisher trotz energischen Austretens der Presse von NeusOrleans und Galveston nicht gelungen ist, muß das Bertrauen und die Sympathie für die Union eine hoffentlich vorübersgehende Abschwächung erleiden.

Das neue Gefet bom 20. Februar 1907 läßt deutlich den Ginfluß ber Agitation ber Immigration Restriction League erkennen. Es läßt fich aber nicht leugnen, daß es baneben viele bantenswerte Beftimmungen bringt, die von großem Borteil für die Auswanderer fein werben. hier der Inhalt bes Gefetes: Bor allem erhöht es die Kopfsteuer auf vier Dollar (ca. 20 Rronen); zu den ausgeschloffenen Berfonen fügt es noch diejenigen hinzu, welche blode, schwachfinnig, mit Tuberkulose behaftet find, fodann diejenigen, welche bei arztlicher Untersuchung fich als geiftig oder physisch minderwertig erwiesen hatten, wenn dieser Jehler die Fähigkeit der Einwanderer, fich ihr Brot ju verdienen beeinfluffen tann (eine fehr behnbare Beftimmung, die den Zwed hat, der Union nur gang befonders tuchtige Arbeitsfrafte ju fichern). Den verurteilten Berbrechern und Poligamiften werden diejenigen beigegählt, die felbft jugeben, ein Berbrechen begangen ju haben, oder Unhänger der Poligamie in der Praxis ju fein. Jeder unmoralischen Absicht wird die Absicht ber Proftituierung in ber Union gleichgehalten und schließt gleicherweise bon dem Ginlag aus. Der Begriff der Bertragsarbeiter hat eine noch weitere Faffung erfahren, darunter fallen nun alle, welche durch Un-

¹ Die Sübstaaten agitieren lebhaft für die Auswanderung in Österreich-Ungarn. Für Texas macht gegenwärtig der von der Firma Ludwig u. Co. (Dresden) herausgegebene und in großen Massen werteilte Kalender: Cesko-slovansky poutnik marktschreierische Reklame, wobei Böhmen im schlechtesten Lichte, z. B. der Taborer Kreis als Wüstenei dargestellt wird. Dieselbe Firma arbeitet auch für Südkarolina mit einigen anderen deutschen Firmen (Mißler und Karesch u. Stocky) sowie dem Prager Agenten A. Stiaßny. Der Staat Louisiana hat unlängst einen Herrn Estodinal behufs Anwerbung von Arbeitern zu den dort gelegenen Zucker- und Baumwollplantagen nach Österreich gesendet. Das Department of Commerce and lador hat am 26. Dezember 1906 die Entscheidung gefällt, daß sich das Berbot der Sinführung von contract ladorers bloß auf Unternehmungen beziehe, die zu Prositzwecken gegründet worden sind, nicht auf die Bundesstaaten selbst — und so haben diese freie Hand, dagegen dürsen sie oder mindestens der Staat Louisiana laut jüngster Entscheidung des dortigen Bundesgerichtes aus dem Jahre 1908 den

bieten oder Bersprechen von Beschäftigung oder auf Grund von mündelichen, schriftlichen oder gedruckten Abmachungen, seien sie nun ausdrücklich oder stillschweigend (implied), zur Übernahme von Fache oder gewöhnelicher Handarbeit (skilled or unskilled) irgendeiner Art in der Union beredet oder veransaßt worden sind.

Während früher die Bezahlung der Überfahrt oder Förderung der Reife durch dritte Personen nur in dem Falle den Ausschluß von der Einlaffung zur Folge hatte, wenn der Neuankömmling zu der Kategorie der Ausgeschloffenen gehörte, genügt jest ichon überhaupt der Umftand, daß seine Übersahrt von einer Korporation, Bereinigung, Gesellschaft, Gemeinde oder fremden Regierung bezahlt wurde, um ihm die Ginlaßbewilligung — mit Ausnahme von bloß Durchreisenden — zu versagen. Neu hinzugekommen ift auch die Beftimmung, nach welcher Rinder unter 16 Jahren ohne Begleitung der Eltern nur im Falle besonderer Bewilligung feitens bes Staatsfefretars für Sandel und Arbeit eingelaffen Bisher galten mündliche, schriftliche und in Unnoncen dem Bublitum bekanntgegebene Auskunfte bezüglich der Abfahrtszeit, der Beförderungsbedingungen und Ginrichtungen auf dem Schiffe nicht als Aufmunterung zur Auswanderung, gegenwärtig find aus diefer Gruppe die mündlichen Aufschlüffe, offenbar als unkontrollierbar, ausgeschaltet worden. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß fich die Schiffahrtsgesellschaften von den ihnen zum Rücktransport aufgezwungenen Baffagieren dem amerikanischen Befet entgegen mitunter die Rudreise bezahlen laffen, bestimmt Sett. 19 für jeden folchen zur Kenntnis der Behörde gelangten Fall 300 Dollar Strafe. Die Zeit, mahrend welcher ber Rudtransport eines dem Befet jumiber eingelaffenen Ausländers auf Roften der Schiffahrtsgefellichaften angeordnet werden fann, wird auf drei Jahre verlängert; jurudgewiesene Irrfinnige werden auf Roften bes Ginmanderungsfonds folange in ben für fie bestimmten Unftalten gepflegt, bis nach ärztlichem Butachten ihr Rudtransport ichadlos erfolgen tann. Geiftig ober phyfifch Burudgebliebene, benen ber Eintritt in die Union verwehrt wird, konnen, wenn ihr Zustand perfonliche Pflege und Aufmerksamkeit seitens dritter Berjonen erfordern follte, paffende Pfleger für die Rudreise auf Roften der Gefellichaft erhalten. Die Berufungen an den Setretar für handel und Arbeit gegen die Entscheidungen des Ginwanderungskommiffars im Safen find bon nun an in dem Falle unzuläffig, wenn eine fpezielle Untersuchungekommission, die die Landung ausschließende Krankheit oder einen ebenfolchen Defett bes Ginmanderers bereits tonftatiert hat. Dafür ift jedoch im Falle von "contract-laborers" ober fubventionierter Aus-

wanderung die Oberinstang an die Zeugenaussagen gebunden, mas auch in der ersten den Einwanderer vor Willfür behütet. Auch der Ginlaß von schwachen und franken Berfonen, die den öffentlichen Fonds jur Last sallen könnten, kann vom Sandels- und Arbeitssekretär bei Erleauna einer geeigneten Kaution bewilligt werden, dagegen bezieht sich diefe Vorschrift nicht auf Kontraktarbeiter. Bisher mar den fich um die amerikanische Bürgerschaft Bewerbenden bloß der fehr beschränkte Vorteil gewährt, daß, wenn ihnen nachkommende Frauen und Kinder auf dem Schiffe krank wurden, sie nicht zurückgeschickt, sondern ärztlich behandelt und nach ihrer Berftellung ober wenn ihre Landung mindeftens ohne Gefahr für andere Personen bewilligt werden konnte, ihren Männern und Batern übergeben werden durften. Gegenwartig ift es gleichquiltig, wann und wo die Krantheit entstanden ift; Frauen und Rinder eines fünftigen Staatsburgers durfen ihm in keinem Kalle vorenthalten werben, folange bies mit ben öffentlichen Gefundheitsrücksichten verträglich erscheint. Gine aus neun Mitgliedern gebildete Auswanderungskommission hat die Aufgabe, die Auswanderungsfrage vom Standpuntt der Intereffen der Union erschöpfend zu untersuchen und zu ftudieren und zu diesem Zwecke auch andere Personen in die Auswanderungsländer zu entsenden. Die Rommiffion hat dem Kongreß jährlich einen Bericht zu erftatten und Vorschläge zu unterbreiten; behufs Regelung derjenigen Fragen, deren Erledigung auch im Intereffe ber Auswanderungsftaaten liegt, foll ber Präfident ber Republik die Befugnis haben, eine internationale Konferenz anzuregen 1. In den Landungshäfen werden Auskunftsämter ins Leben gerufen, die dem Ginmanderer Ausfünfte über die Berhaltniffe in den einzelnen Staaten und Territorien auf Grund eingehender Mitteilungen derfelben ju erteilen und unter ihnen in verschiedenen Sprachen gedruckte Beschreibungen zu verbreiten haben, welche die Tendenz verfolgen, die Maffe ber Einwanderer in ben verschiedenen Staaten der Union unterzubringen. Sollte ein Staat ju biefem 3med besondere Agenten im Landungshafen beschäftigen wollen, fo foll diefen der Butritt zu den Ginwanderern und ihr unmittelbarer Berkehr mit benfelben nicht behindert werden. unterstehen jedoch der Kontrolle feitens des Generalkommiffare fur bas Auswanderungsmefen, der ihnen bei Übertretung des Gefetes diefes Recht jederzeit entziehen darf. Dem Prafidenten der Republif wird die Bejugnis erteilt, gegebenenfalls auch benjenigen Ginmanberern ben Gintritt ju berbieten, die jum Schaden der in der Union bestehenden Arbeits-

Schriften 131. — Caro.

¹ Bgl. achter Abschnitt.

bedingungen auf Grund von nach anderen Ländern ausgestellten Baffen Schließlich fest Sett. 42 fest, daß der für jeden eingelangt find. Bwifchenbeder mahrend ber gangen Reife bestimmte, bon Schiffsladung, Proviant und Waren freie Raum mindestens 18 oder 20 Rubitfuß gu betragen habe, je nachdem derfelbe fich auf dem Sauptded beziehungs= weise auf dem ersten Deck unter dem Sauptbed oder auf dem zweiten Ded unter dem Sauptbed befindet. Beträgt jedoch die Entfernung amischen dem unteren und dem unmittelbar höheren Baffagierded weniger als 7 Jug, ober machen die Luken, durch welche Licht und Luft hineingelaffen werden, zusammen weniger als 3 Quadratfuß auf je 100 Rubitfuß Ded aus, fo barf bas Schiff feine größere Bahl von Baffagieren als einen auf je 30 Rubitfuß Raum an Bord nehmen. Gin anderes als Die genannten Dede barf mit Paffagieren nicht befet werben. fondere Vorschriften gelten für Segelschiffe. Die Baffagiere durfen in feinerlei Raum untergebracht werben, in bem die Entfernung von Ded ju Ded nicht mindeftens 6 Jug beträgt. Rinder unter einem Jahre werden bei Berechnung der Maximalzahl der Paffagiere nicht gezählt. 3mei Rinder zwischen 1-8 Jahren zählen für eine Berfon. Bede Uberschreitung biefer Borschrift, die erft vom 1. Januar. 1909 Geltung hat 1, während der übrige Teil des Gefetes bereits feit 1. Juli 1907 rechtsverbindlich ift, zieht eine Belbftrafe von 50 Dollars für den Schiffstommandanten nach fich, daneben tann auf eventuelle Arreftstrafe bis ju feche Monaten erfannt werden.

Sind auch die letzteren Beftimmungen gewiß im Interesse der Auswanderer, wenn auch mit der Tendenz herausgegeben worden, durch Belastung der Schiffahrtgesellschaften mit Reuinvestitionen ihre Berdienste geringer zu machen und auf diese Weise die Auswanderer von der Union abzulenken, so steht zu befürchten, daß die Schifsahrtgesellschaften, welche sich den neuen Borschriften nicht sügen können oder wollen, für weniger anspruchsvolle Staaten, insbesondere die südamerikanischen agitieren oder eine weitere Einbuße an Passagieren zugunsten der großen Gesellschaften erleiden werden. Die dem Präsidenten im Gesetz erteilte generelle Berechtigung, weitere Kategorien von Einwanderern nicht einzulassen,

¹ Ihre erste Folge macht sich dadurch geltend, daß die Schiffahrtsgesellschaften, welche sich in der Zahl der bisher transportierten Auswanderer nicht einschränken lassen wollen, eine direkte Berbindung mit Kanada einrichten, welche von den kanadischen Sisenbahnen, die Kanada mit der Union verbinden, durch Ermäßigung der Personentarise unterstützt wird.

kennzeichnet die Sorge für das Wohl der heimatlichen Arbeiterklaffe. Schließlich bezeugt die Bermehrung der Kategorien der "Ausgeschloffenen" und insbesondere die Bestimmung bezüglich der Minderwertigen den Einfluß der Immigration Restriction League.

Hall erkennt ausdrücklich als Aufgabe der Union: "to develop here the finest race of men and the highest civilisation." Dies will er durch fünstliche Züchtung erreichen, gleichwie bei den Tieren und Pflanzen. Daß es sich nebenbei darum handelt, "weder die zur intenssiven Arbeit erzogenen Menschen, noch ihre in der Union erworbenen Kapitalien zu verlieren" gesteht ausdrücklich der Einwanderungsinspektor Mr. Brown in seinem Bericht pro 1903, und der Delegierte der neuen Auswanderungskommission Mr. Wheeler hat sich 1907 unverhohlen in demselben Sinne geäußert.

Will aber die Union bloß phhsisch und moralisch Söherstehende eins lassen und durch ihre Umbildung zu eigenen Staatsbürgern die erste Rasse der Welt und die höchste Zivilisation schaffen, so wäre es nur folgerichtig, wenn sie mit dem eingelassenen Menschenmaterial ökonomischer umgehen würde.

Rach Angabe ber "Evening Post" haben in den Jahren 1898 bis 1900 auf ben amerikanischen Gifenbahnen 21 847 Menschen durch Unfälle das Leben verloren, alfo etwa ebenfo viel, wie die Zahl der gleichzeitig im Burentrieg gefallenen Englander famt ben in ben Lazaretten Berftorbenen betrug. Um fich einen Begriff ju machen, mas diese Biffer bedeute, genügt es, sie mit den auf Österreich bezughabenden zusammenauftellen. Im Jahre 1903 betrug die Bahl berjenigen, die auf ben amerikanischen Gisenbahnen bas Leben verloren, 11 006, in Ofterreich im felben Jahre 173, alfo 60mal weniger; bei Umrechnung auf 100 km und 1 Million Paffagiere ergibt fich, daß in Amerika auf 100 km 3,4 und auf 1 Million beförderte Personen 19 Unfälle paffieren; in Ofterreich 0,87 und 0,99, alfo 20mal weniger2. Ebenso ist es mit den Unfällen in ben Bergwerfen und induftriellen Betrieben. In ben Jahren 1890-1906 find in ben Bergwerken ber Bereinigten Staaten 22840 Menschen ums Leben gekommen, die Salfte bavon in ben letten fechs Der offizielle Bericht des Departements des Innern in Washington u. d. Titel "Coal Mine accidents, their causes and preventions" teilt mit, daß im Ralendenjahr 1906 2061 Bergleute bas

¹ S. 321 a. a. D.

² Philippovich, Gine Reise burch Nordamerika, l. c. S. 37.

Beben in den Bergwerten verloren haben, 4800 verwundet wurden. Speziell in den Rohlenbergwerken der Union fteigern fich die Unglucksfälle konftant und ber Prozentfat berfelben foll dreimal fo groß fein wie in den meisten europäischen Staaten. Eine öffentliche Rranken, und Unfallversicherung gibt es nicht, blog private Versicherungen in den Trade-Unions, den Reliefdepartements verschiedener Gesellschaften und nationalen Bereinsorganisationen, sowie für die Arbeiter der "Carnegie-Steel-Company" im "Carnegie-Relief-Fund". Schulb an ber großen Bahl ber Ungludsfälle trägt die Mangelhaftigfeit der Schupvorrichtungen sowie die Beröffentlichung bon Belehrungen und Warnungen bloß in der der Mehrzahl der Ginmanderer unverständlichen englischen Sprache. Wie coroner G. Arm= ftrong bei Belegenheit einer Strafuntersuchung anläglich bes Todes eines flovatischen Arbeiters fagte, ift Bittsburg ber Ort, in bem Sunderte von fremden Arbeitern jährlich in ben Gifenwerken umtommen - aber es ift auch anderwärts nicht beffer. Die beredte Befchreibung ber Chicagoer Schlachthäuser in Upton Sinclairs "The jungle" ift in keiner Zeile über-Berliert ber Arbeiter bei ber anftrengenden Arbeit seine Gefundheit, dann gilt er als Plunder; und wenn auch die öffentliche Wohltätigteit fich feiner annimmt, fo klagt die nativistische Presse, die zwischen Berkauf einer Ware und der bom Menschen felbst untrennbaren Arbeitstraft noch immer nicht genügend unterscheidet, über Belaftung ber öffentlichen Fonds zugunsten der "diseased aliens"; wagt der Arbeiter, der allerbings mehr als zuhause verdient, aber auch höhere Werte zu schaffen geholfen hat, nach angestrengter mehrjähriger Tätigkeit, während welcher fein Leben fo oft in Befahr mar, feine Gefundheit jedenfalls gelitten hat, nach Europa zurückzukehren, und das dank der gemeinschaftlichen Wohnung und Beköftigung mit 20-30 Landsleuten in den fogenannten boardinghouses, und durch Bergicht auf alle bei bem amerikanischen Arbeiter beliebte Zerstreuungen ersparte Kapital mitzunehmen, dann wird er als undankbar verschrieen, als ob irgend jemandem weitere Anrechte an ihn zuftänden, nachdem er seine Arbeit treu und folgsam geleistet hatte. Das Geld, das er heim bringt, ift infolgedessen teuer erkauft. Außer den Bereinigten Staaten wohnende Wittmen und Waisen berunglückter Arbeiter werden in einzelnen Staaten mit jedem Unfpruch abgewiesen; die rechtsfreundliche Bertretung ift überaus kostspielig und nicht immer vertrauenerweckend, die Brivatbanten unterliegen keiner Rontrolle des Staates und die Rrife von 1907 hat hier eine Unmaffe von Beruntrenungen jum Schaben ber öfterreichischen Auswanderer zutage gefordert; häufig gieht die ungewohnte Anfpannung aller Rrafte bei ber

Affordarbeit Tuberkulose nach sich, und wir können uns in Europa vor den rückfehrenden Landsleuten nicht absperren, wie es die Union gegen-wärtig mit unseren Schwindsüchtigen tut. Diejenigen, die dort ihre Gesundheit verloren haben, werden in ihren Heimatsdörsern zu Insektions- herden des schrecklichen Übels, das sich von ihnen auf ihre Frauen und Kinder, auf ihre Nachbarn und ganze Dörser sortpflanzt. Ich habe aus einem einzigen Bezirk Galiziens darüber traurige und durchaus authenstische Daten erhalten; die Regierung könnte für ganz Österreich durch die Bezirksärzte den Gesundheitszustand der aus der Union Zurückgekehrten, sowie die sanitären Berhältnisse in den von ihnen bewohnten Dörsern im Verhältnis zu anderen, welche zur Auswanderung kein Kontingent stellen, erheben sassen.

Und so bleibt der gewiß bescheidene Wunsch berechtigt, die Bereinigten Staaten mögen wenigstens im eigenen Interesse und eingedenk des hohen Zieles, das sie sich gesteckt haben, sowie der edlen Grundsätze ihrer Konstitution Bundesgesetze erlassen, die das Leben, die Gesundheit und das Eigentum Aller in höherem Grade wie bisher gewährleisten.

Kanada. Bedeutend milder als die unionistische ist die kanadische Einwanderungsgesetzgebung, welche im allgemeinen die Tendenz versolgt, besonders gewiffe Kategorien von Einwanderern ins Land zu ziehen und nur die unerwünschtesten Elemente auszuscheiden. Die betreffenden Gesetze stammen von 1886, 23. Juni 1887, 23. Juli 1900, 23. August 1900 mit Landungsverbot strafgerichtlich Verurteilter, vom 15. Mai 1902, vom 8. September 1902, von 1905 mit Strasbestimmungen gegen diesjenigen, welche durch salsche Beschreibungen von der Einwanderung nach Kanada zurücschrecken wollen und schließlich vom 13. Juli 1906. Daneben enthält das Gesetz vom Januar 1903 Bestimmungen über die Verteilung von öffentlichen Ländereien. Überdies gibt es noch für die

¹ Literatur: Burpee, Canada and the Joint High Commission (North American Review 1905, Oftoberheft 555—557). Philippovich, Im Westen Kanadas (Ofterr. Runbschau Bb. II Heft 24). Die vielen offiziellen Restamekarten der Regierung, z. B. Géographie au Canada, Ottawa; Conseils aux Colons, sermes gratuites l'ouest canadien 1904. Siegsried André, The race question in Canada London, Eveleigh Nash 1907. R. J. Barret, Canada's Century Progress and resources of the great dominion, London 1907. Ed. Porrith, Sixty years of protection in Canada 1846—1907, London 1908. Jean Lionnet, Chez les Français du Canada, Paris 1908. Ewart J. Spencer, The kingdom of Canada, Toronto 1908. Gesetsetzte, herausgegeben vom "Superintendent of Immigration" in Ottawa. v. Pflügl, siehe Literatur zum zweiten Abschnitt.

Provinz Manitoba ein besonderes Gesetz vom 30. März 1897 über Einswanderung von Minderjährigen unter 16 Jahren und für Britischs Kolumbia Gesetze von 1900, 21. Juni 1902, 4. Mai 1903, 10. Februar 1904 und 8. April 1905.

Das gegenwärtig geltende Einwanderungsgesetz (6. Edward VII Chap. 19 an Act respecting Immigration and Immigrants) bom 13. Juli 1906 bestimmt abnlich, aber milder wie Artitel 42 des letten Gesetes ber Bereinigten Staaten die Maximalzahl der Zwischendechaffagiere; jeder Erwachsene muffe mindeftens 15 Rubitfuß Raum frei von jeglichem Broviant ober Waren, mit Ausnahme feines Bepacts, ju feiner Berfügung haben. Daneben durfen auf bem Schiffe, ben Rommanbanten, die Mannschaft und die Rajutenpaffagiere mit einberechnet, nicht weniger als zwei Tonnen Schiffsgehalt auf je einen erwachsenen Baffagier ent= fallen. Jede Person über 14 Jahre wird als erwachsen angesehen, zwei Berfonen zwischen 1-14 Jahren gelten als eine Berfon. Strafe für Überschreitung dieser Vorschrift 8-20 Dollars für jeden Übergähligen. Die Schiffsmanifeste haben die Ramen und nahere Daten betreffend alle Paffagiere zu enthalten, auch diejenigen, die bor bem Landungsplage das Schiff verlaffen haben, find einzubeziehen; für jeden fehlenden Ramen jahlt der Kommandant Strafe. Bezüglich der auf dem Schiffe Berftorbenen find überdies nähere Angaben betreffend die jur Übernahme ihres Nachlaffes Berechtigten erforderlich, mangels welcher die Ausfolgung des Rachlaffes an die Ginwanderungsbehörde gegen Empfangsbeftätigung ju erfolgen hat. Daneben find berfelben Gefundheitsattefte über alle Paffa= giere einzuhändigen. Es folgt die gefundheitliche Kontrolle. Wer ihren Unforberungen nicht entspricht, wird entweder auf dem Schiffe ober in hofpitalern auf dem Lande jum 3mede der Rudbeforderung gurudgehalten.

Die Landung ist verboten (sect. 26—29): 1. Schwachstnnigen, Ibioten, Epileptischen, Wahnsinnigen, denjenigen, die im Lause der letten 5 Jahre einen Wahnsinnsanfall hatten; 2. Taubstummen, Stummen, Blinden und Krüppeln, denen jedoch die Landung gestattet wird, wenn sie entweder auf dem Schiffe oder bereits in Kanada Familie haben, die ausreichende Bürgschaft für ihren dauernden Unterhalt übernimmt; 3. mit ekelerregenden, ansteckenden, gemeingesährlichen oder weit verbreitbaren Krankheiten Behasteten, auch wenn der Ankömmling bloß auf der Durchreise nach einem anderen Lande begriffen wäre. Ist jedoch die Krankheit in entsprechend kurzer Zeit heilbar, dann kann der Verbleib am Bord des Schiffes oder im Hospital auf dem Lande bewilligt

werden; 4. Mittellosen, allen Geldes Entblößten (destitute), Berussbettlern, Landstreichern und Personen, die wahrscheinlich der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last salt sallen würden. Wenn der Einwanderer innerhalb des betreffenden Zeitraumes entweder Unterstützungen aus einem öffentlichen: städtischen, Provinz- oder Bundessonds erhalten hat, oder sei es ein Hausgenosse, sei es ein Schutzbesohlener einer Wohltätigkeitsanstalt geworden ist, dars er zwei Jahre, von seiner Ankunst an gerechnet, nach seinem Herkunstlande zurückverwiesen werden; 5. denzenigen, die eines auf niedrige Gesinnung hinweisenden Verbrechens schuldig erfannt wurden, Prostituierten und denzenigen, die Prostituierte oder Frauen zum Zwecke der Prostitution nach Kanada vermitteln, beziehen oder zu beziehen versuchen; schließlich 6. nach dem order of Council vom Februar 1908 denzenigen, die mit Reiseunterbrechung aus ihrer Heimat kommen oder nicht mit direkten Fahrkarten versehen sind.

Der Couverneur tann daneben auch ein gewiffes Bargeldminimum vorschreiben (sect. 20) (gegenwärtig 25 Dollar = 125 Kronen für diejenigen, die nicht zu ihrer Familie reisen) und noch andere Kateaorien bon Ginmanderern nach feinem Ermeffen bon der Landung ausichließen (sect. 30). Wenn die spezielle Untersuchungskommission im Landungshafen einen Ginmanderer gurudweift, fteht diefem die Berufung an den Minister offen. Sollte eine Schiffahrtgesellschaft oder eine Eisenbahn einen nicht einlaffähigen Ginwanderer nach Ranada gebracht haben, fo ift fie binnen zwei Jahren zu feinem Rudtransport nach dem Berkunftlande verpflichtet. Diefelbe Pflicht laftet auf ihnen, wenn der Ankömmling zwar bei der Ankunft einlagfähig mar, aber binnen zwei Jahren nach derfelben entweder ein von niedriger Gefinnung zeugendes Berbrechen beging, ober in einem Befängnis, einem Sofpital oder einer Wohltätigkeitsanftalt untergebracht murde. Die Reisekoften bis jum Ginschiffungshafen in Ranada hat ber Baffagier felbit, bezw. wenn er dazu nicht imftande ift, die Gemeinde feines letten ftandigen Wohnfiges ober wenn er ein Landstreicher mar, bas Departement bes Innern ju tragen.

Jeber Einwanderer hat das Recht, noch volle 24 Stunden nach Antunft des Schiffes im Landungshafen samt seinem Gepäck auf dem Schiffe zu verbleiben. Die Landung hat frei von der Leistung irgendseiner Zahlung an den Schiffskommandanten zu erfolgen. Auf dem zur Landung bestimmten Plat ist ein Schuthaus und Ausenthaltsgelegensheit für die Einwanderer bis zu ihrer Weiterreise nach dem Bestimmungesort zu errichten. Zum Berkehr mit den Passagieren können nur bes

bordlich fonzeffionierte Agenten zugelaffen werden. Auch diese durjen das Schiff erft nach der Landung betreten, außer wenn fie eine besondere Bewilligung zu einem früheren Besuch des Schiffes erwirkt hatten. Breife für Wohnung und Roft muffen in den Gafthofen der Landungsplate aufs genaueste verzeichnet und an tenntlicher Stelle öffentlich fundgemacht werden; für Aufbewahrung des Gepacks ift ein Maximalpreis bestimmt. Für Rinder, die ihre Eltern oder ben überlebenden Elternteil im hafen oder mahrend der Quarantane verloren haben, wird behördlich gesorgt. Reine männliche Person auf dem Schiffe dars weder Befuch weiblicher Personen empfangen, noch das für weibliche Zwischendechaffagiere bestimmte Schiffsteil ohne besondere Erlaubnis des Rommanbanten betreten, sobald bas Schiff bie kanabischen Bemaffer einläuft. Alle auf ben Verkehr zwischen Schiffsmannschaft und Baffagieren und auf die für die Übertretung der diesbezüglichen Borichriften bezughabenden Strafbestimmungen find an in die Augen fallenden Stellen bes Borderteiles des Schiffes, sowie an vielen anderen Schiffsteilen in den verschiedenen Einwanderersprachen zu veröffentlichen und haben dort bis zum Reft der Schiffsreise zu verbleiben. Die strenge Beobachtung aller dieser Vorschriften ist durch Geldstrafen wider die Schiffskommandanten mit solidarischer haftung ber Eigentümer ber Schiffe (sect. 49,2), dann wider die Piloten, Agenten, Hotelbesitzer und bas Schiffspersonal gefichert; bas Schiff felbft haftet für alle vom Schiffstommanbanten, Eigentümer ober Charterer zu leiftenden Berpflichtungen und Gelbstrafen (sect. 64) und steht diesen die gesetliche Priorität vor allen anderen Unsprüchen und Pfandrechten außer den Mannichaftelohnen gu. Bon den Geldstrafen kann der Richter nach Gutdunken einen Teil dem durch bas gesehmidrige Berhalten der Schuldigen betroffenen Paffagiere jufprechen. Ift die Buge nicht einzutreiben, dann erfolgt Befängnis bis ju drei Monaten, mas jedoch die Schiffe von ihrer Berantwortlichkeit für dieselbe nicht befreit (sect. 66). Bis 100 Dollar Buge fann die Entscheidung nicht angesochten werden, · Formsehler im Prozeg haben teine Bedeutung (sect. 67). Wird ber Rücktransport eines Familien= oberhauptes angeordnet, fo find alle von ihm abhängigen Familienglieder in dieser Magregel mit inbegriffen (sect. 72).

Besondere Bestimmungen enthält der "Alien Labour Act" von 1897 über die Kontraktarbeiter. Während noch im Gesetz von 1886 die Klagbarkeit auf Erfüllung der auf Grund des Empfanges von Reises vorschüffen abgeschlossenen Dienstverträge ausdrücklich bestimmt und damit die Zulässigkeit von im Auslande abgeschlossenen Arbeitverträgen im-

plicite anerkannt wurde, schreibt das Gesetz von 1897 vor, es sei jedermann — sei es Privatperson, Berein oder Gesellschaft — verboten, in irgendeiner Weise die Reisekosten eines Fremden voraus zu bezahlen, oder in sonst einer Weise ihn zur Einwanderung zu veranlassen oder zu ermutigen, wenn hierbei irgendein in Kanada zu erfüllender Arbeitsoder Dienstvertrag von ihm mit demselben in beliebiger Form abgesschlossen worden ist. Der Zeitraum, binnen welchem über Anordnung der Behörde der Rücktransport eines eingeschlichenen Kontraktarbeiters auf Kosten des Schisseigentümers oder des Arbeitgebers ersolgen kann, beträgt ein Jahr.

Unfere Auswanderer nach Kanada begeben sich vornehmlich zum Zwed der Betreibung der Landwirtschaft nach der Provinz Manitoba, fowie nach den noch gunftigeren Nordweftprovingen: Affiniboia, Sasfatschewan und Alberta. Wer dort eine Ginschreibgebühr von 10 Dollar bezahlt, erhält nach eigener Wahl den Besitz von 160 acres (= 64 ha = 115 Joch) Regierungsland, welches unter ber Bedingung, daß er mindeftens 50 acres davon 6 Monate im Jahre hindurch binnen ber nächsten 3 Jahre bebaue und mahrend diefer Zeit auf der Farm oder in nächster Rachbarschait wohne, sowie die Erklärung abgebe, fanadischer Bürger werden zu wollen - in fein Eigentum übergeht 1. Solz zum Bau des Wohnhauses, des Stalles und der Scheune wird ihm von der Forstdirektion geliefert. Der Kolonist reist entweder direkt nach Winnipeg, der Hauptstadt von Manitoba, um von dort aus nach einem geeigneten Anfiedlungsort Umichau zu halten, oder er geht bor allem in Dienst zu einem bereits angesiedelten Farmer, um früher die Art der Wirtschaft und die englische Sprache zu erlernen und fich das notwendige Betriebsfapital zu erfparen.

In der Provinz Alberta verkauft die Canadian Pacific Railway Gründe à 40 acres, die sie wegen des Regenmangels durch vom Fluß Bow gespeiste Kanäle bewässert. Der Preis beträgt 750—900 Dollar von denen etwa ½ bar bezahlt, der Rest in 10 Jahren mit 6 % absgetragen wird. Für das Wasser wird besonders ½ Dollar jährlich pro Acker bezahlt.

¹ Jedes Township von 36 engl. Quadratmeilen ist in 36 sections à 640 acres eingeteilt, jedes Viertel einer Sektion bildet ein selbständiges Ganzes. Ze 65 davon sind zu Heimstätten bestimmtes Regierungsland, 8 können vom Schulsfonds, 7 von der Hudson Bay Comp., 64 acres von der Canadian Pacific Railswap käuslich erworben werden.

Die Atlantic Trading Company in Amsterdam, welche von der kanadischen Regierung je ein Psund Sterling für jeden sich der Land-wirtschaft widmenden Auswanderer erhält und davon ca. 3000 Psund Sterling jährlich zu Reklamezwecken in Europa ausgibt, hat es ins-besondere auf Galizien, sodann auch auf Russisch-Polen, Rumänien und Serbien abgesehen. Die Galizier, Polen und Ruthenen werden als besonders ausdauernd, sleißig und anspruchslos von verschiedenen Gin-wanderungsbehörden gelobt.

Infolge des township-Shstems der Besiedelung ist eine Ansiedlerssamilie mindestens eine halbe englische Meile (0,8 km) von der anderen entsernt. Das Gesühl vollkommener Bereinsamung, zu dessen Niederskämpsung eine nicht ungewöhnliche Willensstärke ersorderlich ist, sowie die schlechten Wege und ungewöhnlichen Schneestürme, welche manchmal ganzen Viehherden das Leben kosten, bilden die Kehrseite der Medaille. Der zeitliche, lange und strenge Winter, die großen Temperaturuntersschiede machen sich dem abgehärteten polnischen und ruthenischen Bauer weniger sühlbar, wenn sie nicht die Ernte oder das Vieh bedrohen, was mitunter vorkommt.

Bei den ungeheuren Landstrecken, die hier in Frage kommen, und der verschiedenen Boden= und Klimabeschaffenheit läßt sich ein absichließendes Urteil über ganz Kanada nicht einheitlich zusammensaffen. Jedenfalls sind die nordwestlichen Provinzen eine der Kornkammern der Zukunst und teilweise der Gegenwart sür Europa. Daß unsere Außwanderer, die sich in Kanada ansiedeln, uns ein sür allemal verloren gehen, ist zweiselloß — aber daßselbe sindet auch in Südamerika unter viel ungünstigeren materiellen und moralischen Bedingungen statt.

Sehr schlecht ist dagegen das Los derjenigen, die sich als Eisenbahn- oder Bergwerksarbeiter durch europäische Agenten z. B. das Angloskontinentale Reisebureau in Rotterdam oder durch Privatagenten in den Landungshäfen anwerben lassen, und von denen häusig Klagen über Aussbeutungen nach der Heimat dringen; die betrügerischen Agenten in den Hasenstädten des Ostens werden zwar auf das strengste bewacht, da sie jedoch häusig mit den Landessprachen der Einwanderer vertraut sind, so gelingt es ihnen, dieselben irrezusühren und zu ungünstigen Arbeitsverträgen in industriellen Unternehmungen des Ostens zu verleiten.

Im ganzen gibt es in Kanada gegen 80000 Öfterreicher und Ungarn, davon 60000 Polen und Ruthenen vornehmlich aus den galizischen Bezirken Mielnica, Brody und Borszczow, 5000 Magyaren, der Rest verteilt sich auf Deutsch-Österreicher, Tschechen, Slovaken,

Rumanen und Serben, in Winnipeg felbst gibt es um 6000 ofterreichische Ruthenen, 1000 öfterreichische Bolen, 600 Magnaren und einige tichechische Familien außer beutsch-öfterreichischen Geschäftsleuten; in Reging, der Hauptstadt von Saskatchewan, etwa 1000 Österreicher verschiedener Nationalität. In größerer Anzahl find öfterreichische Staats= angehörige angefiedelt in der Proving Manitoba Ruthenen und Polen: in der Kolonie Stuartburn (80 km füdlich von Winnipeg), Gimli-Pleafent home (60 km nödlich von Winnipeg), Brokenhead, im Dauphindistritt, in der Shoal-Lake-Rolonie, Brandon ufw.; in der Proving Sastatcheman (früher Territorium Affiniboia und Sastatcheman) Ruthenen im Diftrift Nortton, Edmonton, Beaverlate; Polen bei Crescent Late; beide Nationalitäten im Rostherndistrift, in Fish-creet, usw.; Ungarn in Otthon, Efterhagy Raposvar, Suzelwood, Whitewood, Bekevar, Stockholm, Grapfon, Lipton, Mathaftelep; Tichechen in Rolin; Deutsch-Ofterreicher in Mariahilf, Lemberg, Reudorf, Edenwald, Stony= Plain; Deutsch-Ungarn in Bichydorf, Leofold; Rumanen in Balcarres. Es find also durchweg national-geschloffene Anfiedlungen, da die Regierung in diefer hinficht den Einwanderern entgegenkommt. Nur in Lethbridge (Südalberta) gibt es eine gemischte Rolonie von Öfterreichern, die in ben Rohlengruben der "Alberta Railway & Coal Comp." beschäftigt find. Im Crowe Reft-Bag-biftritt arbeiten Ofterreicher und Ungarn in ben Rohlenbergwerken. In der Proving Manitoba besteht die Bestimmung, daß falls in einem Schuldiftrift mindeftens gebn Rinder borhanden find, die eine andere Muttersprache als die englische befigen, die Eltern die Anstellung eines Lehrers beanspruchen können, der den Unterricht in beiden Sprachen erteilt.

Behufs Erziehung solcher Lehrkräfte werden gegenwärtig 30 Ruthenen sowie eine mir unbekannte Anzahl Polen im Lehrerseminar zu Winnipeg entsprechend ausgebildet.

So verlockend es auch wäre, an dieser Stelle die Einwanderungsgesetzgebung des Commonwealth von Australien, Reuseelands und Südsafrikas, in ihren verschiedenen Stadien zu verfolgen, so muß diese Darstellung doch einem anderen Zusammenhang vorbehalten bleiben. Fast alle aus Österreich-Ungarn stammenden Einwanderer in Reuse eland (im Jahre 1905 2212) sind Dalmatiner, die sich durch Gewinnung des Kaurikopals ihren Lebensunterhalt verdienen. Sie gruben ursprünglich

¹ Diese Mitteilungen wie die Ortsangaben beruhen auf der Arbeit von Pflügls, die auf Grund von Konsularberichten versaßt wurde.

auf Regierungsland, wo sie jährlich 2 Pid. St. à Acer Pachtzins zahlen mußten; seit dem Gesetz von 1898, dem sog. Kauri-Gum-Industry-Act, nach welchem die betressende Erlaubnis nur Engländern, Maoris und naturalisierten Ausländern erteilt werden kann, graben sie entweder auf Privatland gegen einen Pachtzins von 1 Pfd. St. pro Acer oder lassen sich naturalisieren. Diesenigen, welche bereits über einige Mittel versügen und nicht nach der Heimat zurückehren, widmen sich dem Weinsbau oder der Landwirtschaft. Auch in Australien und Südasrika stannut die Mehrzahl der österreichischen Einwanderer aus Dalmatien.

Wenn fich auch in Mexiko eine Kolonie von Tyrolern befindet und nach offiziellen Angaben im Jahre 1903 insgesamt 234 Bfterreicher (und 61 Ruffen) biefen Staat bewohnen, fo ift bereits feit geraumer Zeit von einer Rolonisation besfelben durch Ofterreicher nicht mehr die Rede; die Auswanderung von Proletariern, die in Ofterreich fast ausschließlich vorkommt, pagt auch wegen ber Ausbreitung bes meritanischen Grofgrundbesikes und der Rotwendigkeit der Ronturreng mit bem indianischen Landarbeiter, der noch viel bedürfnisloser wie ber italienische und flawische ift, nicht zu biefem Staate. Wenn alfo in letter Zeit diese Idee in Ofterreich wieder aufgetaucht ift, fo ift zwar anzuerkennen, daß in den hochebenen (tierra templada) ein gemäßigtes Klima vorherricht, aber bennoch wegen Mangels jeder Aussichten in diesem Staate für unsere Auswanderer diesen von verschiedenen Siedlung= gefellschaften betriebenen Projetten entschieden entgegenzutreten. Ungunftig liegen die Verhältnisse auch in Südchile, wo wohl insbesondere in der Proving Concepcion ein gemäßigtes Klima vorherricht, aber Aussichten auf ein gedeihliches Fortkommen nur für Handwerker oder Landwirte mit Kapital bestehen. In Bunta Arenas, Sauptstadt des chilenischen Patagoniens, gibt es gegenwärtig seit etwa 15 Jahren eine stabile Einwanderung von über Buenos Apres dahin ziehenden Dalmatinern, die fich meistens zur Seehundjagd anwerben laffen, aber auch in anderen Berufen vorkommen. Für die Ginwanderung nach Chile wird in Europa von der dilenischen Generalagentur, früher in Paris, jest in Rom, Genua und Samburg, fowie von dem nenen Rongeffionar Ciro Fantini Propaganda gemacht. Farmen von je 40 ha Regierungsland werden an erfahrene Landwirte, die über etwas Rapital verfügen, abgegeben; diejenigen, bei welchen daneben Unterhalt durch 7 Jahre versprochen wird, geben nicht ins Gigentum der Rolonisten über, ber Boden verbleibt im Gegenteil der Privatgesellschaft, die angeworben hat; in Patagonien wird an Fremde kein Regierungsland abgegeben.

Mangelnde Berkehrs- und Absahmöglichkeit, allgemeine Rechtsunsicherheit gepaart mit Korruption aller Art, sowie die allgemeine, die Berbreitung endemischer Seuchen stark befördernde Unreinlichkeit der Bevölkerung lassen eine Auswanderung nach Chile als ungünstig erscheinen.

Das übrige Zentralamerita, sowie die in den tropischen Bonen gelegenen Staaten Südamerikas, von denen Peru durch den mit Tyrolern aetriebenen Menschenhandel (f. Reife der "Rovara" III, 359 ff.) in trauriger Erinnerung Ofterreichs ift, eignen fich offenbar für Ofterreicher um fo weniger, als dieselben nicht wie andere Nationen auswandern, um Sandel zu treiben oder um in Plantagen ihre Rapitalien anzulegen oder Auffeherpoften zu übernehmen, fondern um durch ihrer Bande Arbeit als Lohnarbeiter oder felbständige Ackerbauer — ihr Leben zu friften. Es tommen hier alfo blog die in der gemäßigten Bone gelegenen brei Sübstaaten Brafiliens, beren Rachbarftaat Sao Baolo, fowie die Laplatastaaten und vor allem Argentinien in Betracht und zwar umsomehr, als nie bereits eine fehr bedeutende Bahl von öfterreichischen und ungarischen Einwanderern beherbergen und ihre Regierungen weder Roften noch Mühe scheuen, um die Einwanderung nach diefen Ländern mit allen ihnen au Gebote ftehenden Mitteln hauptfächlich unter ber Bevölkerung Ofterreich-Ungarns und Ruglands zu betreiben.

Brafilien 1. Seitdem Brafilien die portugiesische Herrschaft abgeschüttelt hatte, war es bestrebt, Menschen aus Europa an sich zu ziehen,

Quellen: Aften der R. R. galiz. Statthalterei, des R. R. Ministeriums bes Innern, Bericht bes Prof. Dr. Siemirabgfi über feine 1898 im Auftrag bes galig. Landesausschuffes mit dem gr. katholischen Pfarrer Wolanski unternommene Reise nach Brafilien (Aften bes gal. Landesausschuffes und handelsgeographische Zeitung 1902) (polnifd), Aften bes in Borg und Lemberg burchgeführten Prozeffes Silvio Nobari. W sprawie emigracyi włościańskiej do Brazylii, von Brof. Siemiradzti (Biblioteka warszawska 1900 Bb. I). Sandidriftliche Quellen und Berichte, Beitungen; Schentke, Mahnruf gegen bie Auswanderung nach Brafilien, Berlin. Studien über agrarische und physikalische Berhältniffe in Sübbrafilien von Bolbemar Schultz, Leipzig 1865. Dr. hermann Mener, Meine Reife nach Brafilien, Bortrag gehalten am 27. März 1897 in ber beutschen Rolonialgeseuschaft (über ben Staat Matto Groffo). Bichtige Beitrage zur Ginmanderung und Koloni= fation in Brafilien, von Abalbert Jahn, Berlin 1874. (Phrafen eines früheren brafilianischen Beamten); einige brafilienfreundliche Brofcuren von Dr. Robert Avé Lallemant; gahlreiche jum Teil wertvolle Bublifationen von 3. 3. Sturg, vor allem: Die beutiche Auswanderung und bie Berichleppung beuticher Ausmanberer, Berlin 1868. Die Entwicklung ber Ginmanberungsgesetzgebung in Brasilien, von Dr. R. A. Hehl (Schriften bes Bereins für Sozialpolitik, Leipzig 1896, Bb. 72). Ratichlage für Auswanderer nach Sudbrafilien, von Roferit,

um seine großen Flächen zu bevölkern und urbar zu machen. Außer den romanischen Rationen und den Regern wurden auch Deutsche ins Land gezogen. Wie die an die Sklavenherrschaft gewöhnten Brafilianer mit den Ausländern versuhren, beweisen die mit den Kolonisten absgeschlossenen, berüchtigten Halbpachts oder Parceriaverträge am Mucury und anderwärts, sowie das mannhaste Auftreten von Männern wie Sturz, Gerstäcker u. a. Die preußische Regierung verbot daher die Ersteilung von Konzessionen zur Beförderung von Auswanderern nach Brassilien und widerrief die bereits erteilten Konzessionen mit dem unter dem Ramen des Ministers von der Hehdt bekannten Restript vom 3. November 1859, es solgten diesem Beispiel auch die anderen deutschen Staaten, und erst am 4. Juni 1896 wurde jenes Kestript sür die drei Südstaaten Brasiliens ausgehoben.

Dörffel und Sellin, Berlin 1897. Reiseerinnerungen von Dr. Ktobukomski (Berlag ber handelsgeographischen Zeitung), Lemberg 1902 (polnisch). Führer für Reisende nach Brafilien, von F. B. Zbanowski, Krakau 1908 (polnisch). Das republikanische Brafilien in Bergangenheit und Gegenwart, von Offar Canftatte Leipzig 1899 (außerft lehrreiches und wertvolles Bert). Die beutiche Auswanderung, von bemfelben, Berlin 1904. A. Dnaafinsti, Briefe aus Brafilien (polnifch). 3. Chełmicki, In Brafilien (2 Bande polnisch). A. Bempel, In Brafilien (polnifch). Ludwig Btodet, Briefe aus Brafilien, 1908 (polnifch). Deffelben Berichte für die landwirtschaftlichen Bereine in Lemberg, Krakau, Barschau, 1908 (handichriftlich). Gruber, Rurgefaßte Berichte über die füdbrafilianifchen Rolonien. Berlin 1885. Morit Lamberg, Brafilien, Land und Leute, Leipzig 1899. Karl Raerger, Brafilianifche Wirtschaftebilber, Berlin 1889. Groffi, Geschichte ber Rolonisation in Brastlien, Rom 1905, die Berichte in Bolletino dell' emigrazione. v. Pflügl, siehe Literatur im zweiten Abschnitt. Emigrazione e Colonie (offizielle Ausgabe des italienischen Generalkommiffariats), Brafile Roma 1908. Unfichten aus Dr. hermann Den ers Aderbaufolonien Reu-Burttemberg und Xingu in Rio Grande do Sul (Sübbrafilien), Leipzig 1904. Land und Leute von Rio Grande do Sul, von R. Hannafch, Leipzig 1905 und Deutsche Siedlung über See, von Alfred Funke, Halle a. S. 1902 (zwei vortreffliche, gründliche Arbeiten). Rio Grande do Sul, von Gustav Königsmald, Sao Baolo 1898. Die Rio Grande Rordwestbahn, von Robert Gernhard, Breslau 1901. Robert Gernhard, Dona Francista, Sanfa und Blumenau, Breslau 1901 (nicht unparteiisch). Dr. Leopold Caro, Unsere Auswanderer in Brafilien (öfterr. Rundschau 1. Februar 1909), enthält eine ausführliche Darftellung ber Lage unserer Ausmanderer in Parana und Rio Grande do Gul. In letter Zeit erschienen Die großen Berte von Eb. Dettmann, Brafitiens Aufschwung in beutscher Beleuchtung, Berlin 1908. Benri Turot, En Amerique latine, Baris 1908. Das erfte enthält bloß Informationen für Industrielle und Kaufleute, das zweite ift ebenso fcon ausgestattet wie oberflächlich.

Anawischen entstanden in den für die Rolonisation feitens der Bewohner Mitteleuropas hauptfächlich in Frage kommenden Sübstaaten Brafiliens (Santa Catharina, Rio Grande do Sul und Parana) blubende deutsche Rolonien, die sich dank dem angeborenen Fleiß und der Ausdauer der Rolonisten glanzend entwickelten, während deutsches Kapital und Unternehmungsluft in den Raffeestaaten und in Rio de Janeiro mit nordamerifanischem, frangofischem und englischem in die Schranken trat. Mittellose Arbeiter dagegen, die für den brafilianischen Fazendeiro an Stelle der faulen, tudischen und in ungewohnter Freiheit schwelgenden Neger die Feldarbeit zu verrichten hatten, waren aus Deutschland schon wegen des ungeahnten industriellen Aufschwungs daselbst nicht mehr zu beziehen, auch fand man dieselben zu anspruchsvoll, und infolge des energischen Schutes, den ihnen die deutsche Regierung seit dem Konfularvertrag von 1882 angebeihen ließ, ju unbequem. Go murbe benn bas Sauptaugenmert auf die italienischen und flavischen Arbeiter gerichtet und feitdem in Sao Baolo und in der Nachbarrepublik Argentinien die Italiener fich vermöge ihrer Anzahl, Ausbauer und nationalen Solidarität, fowie vermöge des regen Intereffes, das Italien an ihrem gedeihlichen Fortkommen nahm, zu einer imponierenden Macht aufgeschwungen hatten. die eine Reihe wertvoller nationaler und anderer Konzessionen für sich zu erringen wußte, erwachte in ben brafilianischen Staatsmännern eine starte Borliebe für österreichisch=ungarische und ruffische Untertanen, darunter hauptfächlich aber für acerbautreibende Proletarier, die man als Feld-, Plantagen- und Eisenbahnarbeiter und wenn es nicht anders ging, als Rolonisten zu beschäftigen versprach. Die Anwerbung von "Weißen" murde nach endgültiger Aufhebung ber Sklaverei (1888) von der jungen Republik Generalunternehmern, wie dem berüchtigten Joachim Gaetano Pinto, dann Fiorita und der "Companha Metropolitana pro imigr. cattolica" überantwortet, die für 6 Bfund Sterling 15 Schilling pro Ropf für den Transport sowie für die Rosten der Subagenten und Retlame fich verpflichtete, binnen 10 Jahren eine Million Ginmanderer ins Land ju bringen. Nach Zuweifung der Ginmanderungs= und Kolonisationsgesetzung in größerem Ausmaße als bisher an die einzelnen Bundesftaaten, entwickelten diefe in Guropa eine rege Tätigkeit behufs Anwerbung von Einwanderern. Der freie Transport übers Meer, fowie der freie Unterhalt bis gur erften Ernte blieb auch jest aufrecht, nur wurden die Ginwanderer gezwungen, in dem Staate fich anfaffig zu machen, der für fie die Überfahrtstoften bezahlt hatte. Insbefondere traten nun außer ben genannten, wenigstens tlimatifch gunftigen Gubstaaten noch andere durch Bermittlung deutscher und italienischer Schiff- sahrtsgesellschaften als Anwerber auf.

Die Kolonisationsgesetzgebung im Staate Paranà, der gegenwärtig auf ca. 400 000 Einwohner gegen 50 000 österreichischer Staatsangehörigen (Polen und Ruthenen), gegen 25 000 russischer (20 000 Polen, 5 000 Deutsche aus der Wolgagegend), 20 000 deutscher (15 000 Polen, 5 000 Deutsche) und 20 000 Italiener und Südtiroler umsaßt, beginnt mit dem Gesetz vom 20. Dezember 1892 samt Aussührungsverordnungen vom 8., 18. und 28. April 1893, denen das Gesetz vom 14. April 1900 und die Dekrete vom 2. Januar und 11. Juni 1907 solgten.

Im Staate Rio Grande do Sul, der auf 1 200 000 Einwohner mindestens 200 000 Deutsche, darunter viele Deutsche Österreicher, 140 000 Italiener, seit den siedziger Jahren viele Südtiroler und Böhmen, seit den achtziger Jahren auch Ungarn sowie Polen und Ruthenen aus Galizien (35 000) beherbergt, ist das Gesetz über öffentliche Ländereien vom 5. Oktober 1899 datiert, die Aussührungsverordnung hierzu vom 4. Juli 1900; im Staate Santa Catharina stammt das betreffende Gesetz vom 30. September 1895, die Aussührungsverordnungen vom 29. Oktober 1900 und 10. September 1903.

Die Rolonisten erhalten in Barana entweder "lotes ruraes" (Landlose) von der Größe von je 25 ha = 40 Joch = 10 alqueiros Regierungsland und zwar fowohl in Bundestolonien, wie in den dem Staat Parana gehörigen Rolonien ober "lotes urbanos" (Stadtlofe) von je 100 m Länge und 30 m Breite. Der Preis betrug 1908 für ein Acerbaulos 259 Milreis (gegenwärtig à 1,29 Mt.) für das haus hierzu in der neuen Bundeskolonie Miquel Calmon 500 Milreis, in der Staatstolonie Brudentopolis 300 Milreis, alles gehlbar in fünf Jahregraten. Der endgultige Eigentumstitel wird erft nach Zahlung des vollen Raufgelbes verlieben. Der Breis für Privatland betrug 400 bis 2000 Milreis, je nach Lage, Rabe von größeren Ansiedelungen, Stragen ufm. Da die Bermeffung im Urwald (sertao) nur langfam fortschreitet (drei Wirtschaften täglich) — der Reft "hat Zeit" nach dem bekannten brafilianischen Sprichwort - fo muffen die Roloniften oft monatelang in den für fie eingerichteten Baracen auf ihre Reihe warten (zwei Fälle jahrelangen Wartens in Campo Largo). Ingwischen konnen fie fich beim Wegebau. Bretterfägen, Bäumefällen ufm. etwas verdienen. Noch bis bor gehn Jahren wurde der Lohn nicht in dem hier überhaupt seltenen Bargeld, fondern in Anweisungen (vales) an den Lebensmittelkaufmann gezahlt, welche diefer bloß ju 50 Prozent des Nominalwertes honorierte. Gegenwärtig ist dies nicht mehr der Fall, der Lohn beträgt beim Wegebau 2,5 Milreis, bei der Ernte der herva mate (brafilianischer Tee) im Aktord 4—6 Milreis.

Der Kolonisationsdirektor war noch unlängst im Einverständnis mit dem Kausmann der unumschränkte Herr der Kolonie. Den des Portugiesischen unkundigen Kolonisten, häusig überhaupt Analphabeten, wurden Anweisungen auf geringere Summen ausgestellt, als ihnen gesbührten — sie bekamen insolgedessen weniger Viktualien beim Kausmann und die "vales" oder Verdienstbüchel wurden ihnen sobald als möglich abgenommen und vernichtet. Der Regierung wurden natürlich andere Rechnungen vorgelegt. Häusig ließen sich die Direktoren für bessere Vrundstücke von den Kolonisten besonders bezahlen oder nahmen auch bereits in Besit übergebene dem einen ab, um sie dem anderen sür "Geld und gute Worte" einzuantworten. So geschah es insbesondere in der Kolonie Rio Claro.

Auch fonst war das Los der Einwanderer nicht beneidenswert: Das Roden des Urmaldes und das erfte Behaden des durch Baumwurzeln burchzogenen Erdbodens gehört bekanntlich zu den harteften und ichmersten Arbeiten; auf Zuweifung des ohnedies halbwilden und ichmer ju gahmenden Biehes feitens der Regierung mußte monatelang gewartet merben. Urfprünglich gab die Bundesregierung den Einwanderern außerdem Bittualien bis zur Sobe von 50 Milreis monatlich bis zur erften Ernte. Nachdem sich herausgestellt hatte, daß die Kaufleute im Einverständnis mit den Verwaltungsbeamten sich einen Teil davon aneigneten und andererseits die Kolonisten dem Müssiggang fröhnten, wurde diese Berforgung auf vier Monate bom Datum der Anfiedelung reduziert. mar es bis April 1896. Die Bunbesregierung beichloß damals, dem Staat Barand eine Subvention von 800 000 Milreis gur Beftreitung ber Unterbringungskoften ber neuen Ginmanderer zu erteilen. Als bierauf ber Strom ber galigischen Ginwanderer noch anwuchs und inzwischen die Subvention erschöpft mar, erklärte die Regierung des Staates Barana weitere galizische Einwanderer nicht aufnehmen zu wollen, da fie fie nicht unterbringen könne. So warteten z. B. 400 galizische Familien von April 1895 bis Januar 1896 in Brudentopolis auf Zuweisung von Boben. Die galigischen Rolonien am Rio Claro wurden burch ben Roloniedirektor Maravalhos auf migbrauchlichste Weise ausgebeutet. Die Rolonie Lucena litt viel durch die unmittelbare Nachbarschaft mit dem indianischen Botokudenstamm. In der Rolonie Castelhano, in den Bergen Serra do Mar gelegen, murben die Rolonisten von den brafilianischen Polizeisoldaten, die angeblich zur Erhaltung der Ordnung dort waren, unmenschlich behandelt und die Arbeiter ausgebeutet. Auf die Justizverhältnisse in Parand wirst eine Reihe von unbestraft gebliebenen Mordtaten aus der jüngsten Bergangenheit ein grelles Licht.

Daneben wird viel über Unsicherheit des Grundbesitzes infolge der konstanten Vertragsklausel "unbeschadet der Rechte dritter Personen" gesklagt, da die Nachkommen von möglicherweise noch von der kaiserlichen brasilianischen Regierung auf Grund von "Requerimentos" mit diesen Grundskücken Belehnten ihr Eigentumsrecht auf dieselben mitunter geltend machen und infolge dieser Klausel ein Regreßrecht gegen den Verkäuser hinfällig wird.

Angesichts solcher Verhältnisse können es gegenwärtig die österreichischen Kolonien nicht weiter als zu einem sehr bescheidenen Wohlseben bringen. Die Bedürsnissosigkeit ihrer Bewohner und ihr geringer Bildungsgrad sind die ersten Hindernisse für ihre weitere Entwicklung. Sie beanspruchen kein Kapital, keinen Komfort, noch geistige Bildung; hierzu müssen sie erst erzogen werden. Die österreichischen Kolonisten sind zwar ihres Fleißes wegen und als ruhige, ordnungsliebende Elemente geschätzt, haben aber nicht den z. B. dem Italiener innewohnenden Trieb, unter allen Verhältnissen, auch wenn es nicht unbedingt notwendig ist, zu arbeiten und zu sparen, um womöglich mit einem kleinen Kapital in die Heimat zurückseren zu können.

Die Behandlung der aus Ofterreich und Rugland 1908 von der Bauunternehmung der Rio Grande-São Baolo-Bahn bezogenen Arbeiter hat viel Staub aufgewirbelt. Für zirka 20 Arbeitstage (Regen- und Sonntage abgerechnet) verdienten sie noch im Mai und Juni 1908 bei dem Hauptunternehmer Saldanho 60 Milreis monatlich, wovon jedoch 54 bis 55,800 für Ernährung, 2 Milreis auf Argt und Apotheke (obligater Beitrag), für Bafche, Seife, Tabat, Streichhölzchen usw. 3,200 Milreis und für bier Flaschen Bier bier Milreis abgingen, fo daß der Arbeiter, wenn er auch nackt und barfuß gehen wollte, noch 5 Milreis den Monat Defizit hatte. (Berechnung der "Gazeta Polska" in Brafilien vom 11. Juni 1908.) Wlodek nimmt in feinem Bericht 18 Arbeitstage à 45 Milreis für fix von der Unternehmung selbst angestellte Arbeiter, also 67,5 Milreis und mit Gratifikationen, Lohn für Überstunden usw. bis 82,5 Milreis und mehr an. Erds, Maurers, Steinmets, Brückenarbeiten führt die Unternehmung nicht in eigener Regie aus, fondern überantwortet fie Brivatunternehmern und diefe verteilen fie zwischen Subunternehmer. Der Lohn der von denfelben gebungenen Lohnarbeiter beträgt im Durchschnitt 3,500 Milreis pro Arbeits= tag, im Afford mehr. Die Bahl der Arbeitstage bivergiert zwischen 20 bis 22. Der Unterhalt koftet 33 bis 50 Milreis pro Berson, 70 bis 90 Milreis pro Familie monatlich, in der Rabe von Städten weniger. Man hat den Arbeitern im Juli 1908 den Lohn auf 4 bis 4,200 Milreis erhöht, hier und da auch neben 3 Milreis volltommene Berpflegung versprochen, die Leute hatten jedoch bereits bas gange Butrauen verloren und find über Rio de Janeiro nach Europa gurudgekehrt. Dienft nicht blog anftrengend und schlecht bezahlt, aber auch nicht ge= fahrlos ift, beweift die Ermordung breier Arbeiter (zweier Bolen und eines Deutschen) feitens ber Bototuben aus einem hinterhalt, gang ohne die geringfte Veranlaffung, nur aus haß gegen die "Weißen". Streitigteiten amischen den Arbeitern oder amischen ihnen und den Rleinunternehmern entscheidet häufig die Fauft, das Meffer oder der Revolver. Bon ärztlichem Schut ift feine Rebe. An eine Rolonisierung bes langs ber Gifenbahnlinie gelegenen und der Unternehmung verliehenen Bodens kann dieselbe schon aus dem Grunde nicht benten, weil fie wohl eine Fläche von 18 km auf beiden Seiten der Linie oder 15 km auf der einen, wenn die andere besett mare, in der Ronzeffionsurfunde jugefichert hat, jedoch mit Borbehalt "insofern diese Grunde nicht bereits Privateigentum bilden". Whodek behauptet nun, daß auf einer Fläche von 600 km, die er paffierte, alle an die Bahn grenzenden Gründe bereits in Brivathanden maren.

Die Hauptschuld ber relativen Stagnation in der wirtschaftlichen Entwicklung der Ansiedler liegt an der Regierung und dem Charakter der regierenden Rasse. Die Paranenser Regierung ist den Einwanderern wohlgesinnt und drückt sie nicht, tut aber für sie und ihren wirtschaftelichen und geistigen Fortschritt gar nichts, weil das eben Landessitte ist. Die gutbezahlten Beamten arbeiten auch nichts. Die Erledigungen aus Eingaben der Kolonisten z. B. wegen Stundung oder Abschreibung ihrer Kolonialschuld erfolgen nicht schriftlich, sondern im ausschließlich portugiesisch gedruckten Amtsblatt, und das österreichisch=ungarische Konsulatersüllt freiwillig die Ausgabe, diese Entscheidungen zu übersehen und die Kolonisten von ihnen zu verständigen.

Die hohen Tarife auf den unpraktisch und sehr kostspielig erbauten Eisenbahnen und den Flußschiffen, die schlechten Wege und die teuren Transportmittel — Karren, Wagen und Maultiere — lassen die Hoffnung auf Export der Landesprodukte aus den Kolonien nicht aufkommen; der Kleinbauer ist daher meist auf Tauschhandel mit Kausseuten angewiesen.

Die häufig vorkommende Heuschreckenplage (1906, 1908) vernichtet

mitunter die Ernte ganzer Kolonien. So fielen ihr 1908 die Ansiedlungen Matthäus, Rio Claro, Prudentopolis, Antonio Olyntho und Lucena zum Opfer. Die Ameisen, welche im Walde sast unüberwindlich sind, hindern die Entwicklung des Gartenbaues.

Die chaubinistische Richtung ist gegenwärtig wieder maßgebend. Der Kongreß von Parana hat 1906 ein Geset votiert, wonach in allen, auch in den Privatschulen, in portugiesischer Sprache gelehrt werden müsse; Präsident Machado hat diesem Geset die Sanktion verweigert. Im April 1909 wurde dieses Geset neuerdings votiert. Eine Berordnung des früheren Bischoss von Curithba (Hauptstadt von Parana) verlangt, daß jeder Geistliche eine Prüsung aus der portugiesischen Sprache bestehe, sowie daß der Katechismus aus zweisprachigen: polnisch-portusgiesischen Handbüchern gelehrt werde und verbietet polnische Gesänge in den Kirchen. 1900 bestand auch vorübergehend ein Verbot gegen die Einwanderung aus Galizien.

Immerhin wäre Parana trot der beschriebenen Übelstände vermöge seines günstigen Klimas in der Hochebene, sowie vermöge der großen bisher unbekannten Flächen hinter Prudentopolis und Guarapuava ("Terra desconhecida", unbekanntes Land auf den brasilianischen Karten) ein vorteilhastes Einwanderungsgebiet für Slaven, wenn die Regierung die Vermessungsarbeiten in rascherem Tempo ausführen und über besdeutend größere Fonds zu diesem Zwecke verfügen würde. Mangel an Ordnung und Rechtssicherheit bilben weitere Übel, deren Abstellung vor allem im Interesse dieses sehr entwicklungssähigen Landes liegt.

Die zwei anderen Sübstaaten Brasiliens kommen in erster Reihe sür Deutsche in Betracht. In Rio Grande do Sul ist bloß der mittlere gebirgige und durch ein kühleres Klima ausgezeichnete Landstreisen, die "serra", Ackerbauterrain, auf dem sich die Einwanderer anssiedeln. Die große, stellenweise phänomenale Fruchtbarkeit des Bodens würde auch hier längst zu massenhafter Besiedelung des Landes geführt haben, wenn nicht die Unsicherheit der Eigentumsverhältnisse und der Chauvinismus der Jakobinerpartei wäre, die dem Lande viel Schaden zusgesügt hat. Die letztere veranlaßte die Gründung einer Reihe von aus Mitgliedern der verschiedensten Rationen bestehenden Kolonien, so Baråo do Triumpho, Jinhy, Toroph, S. Feliciano, Guarany und Jaguary, um auf diese Weise am ehesten das Portugiesische als gemeinschaftliche Vermittlungssprache einzusühren, und bekämpste insbesondere die deutschen Ansiedler, die es durch Ausdauer und Fleiß zu größerem Wohlstand als die Lusobrasilianer gebracht hatten, indem sie sie als "perigo allemão"

"die deutsche Gesahr" bezeichneten. Guarany ist gegenwärtig zum großen Teil zur österreichisch-polnischen Kolonie geworden, ebenso Juhn; hier wie dort gibt es polnische Schulen und Geistliche.

Die Abnahme der seit Jahren in deutschem Besit befindlichen Ländereien durch eine 1897 eingesetze und bis zum Jahre 1904 sunktionierende "Beristationskommission" hat unter den deutschen Kolonisten viel Erbitterung hervorgerusen. Sie hatten diese Ländereien, welche der Regierung gehörten, im guten Glauben von angeblichen Privateigentümern, die ihre Besitztiel auf von öffentlichen Beamten gefälschte Urkunden stützten, erworben und beanspruchten deshalb ihre Weiterbelassung oder mindestens eine gerechte Entschädigung für die Jahre angestrengter Arbeit. Dies wurde ihnen nach jahrelangen Bezationen versprochen, aber insebesondere im Municip Guaporé nicht eingehalten, indem die bei den Straßenbauten beschäftigten und teilweise in Anweisungen auf Grund und Boden entlohnten Arbeiter (zumeist Südtiroler und Galizier), die soeben den Deutschen abgenommenen Kolonien als Eigentum erhielten.

Die deutsche Einwanderung weist in diesem Staate bereits die dritte und vierte, die italienische die zweite, die österreichisch-ungarische aber nur die erste Generation auf. Die Erinnerung an die alte europäische Heimat und das Interesse an den politischen und ösonomischen Ereignissen in dem engeren Heimatsgebiete, wie z. B. bei den Reichenbergern aus Nordböhmen, bei den Trientinern aus Südtirol, erhalten sich daher in voller Frische.

Wirtschaftlich sind die österreichisch-ungarischen (gerade so wie die deutschen und italienischen) Rolonisten von den Dorfträmern (Bendiften) und diefe von den Groffiften in Porto Allegre, die das Land durch ihre Mufterreiter nach allen Richtungen burchstreifen laffen, abhängig. tritt aber auch dort, gerade so wie in den polnisch-galizischen Kolonien in Barand und in den Südtiroler Ansiedlungen in Santa Catharina immermehr das Bestreben hervor, sich zu emanzipieren, das ift von der drudenden Abhängigkeit und Ausbeutung zu befreien. In Parana und Santa Catharina hat der Emanzipationstampf auch eine nationale Seite; in dem Falle von Rio Grande ist die Angelegenheit rein ökonomischen Charafters. An die Spige Dieser Emanzipationsbewegung ftellten fich in Rio Grande (ähnlich wie in Santa Catharina die B. P. Franzisfaner) die B. B. Resuiten und entwickelten unter ben beutichen und deutsch-öfterreichischen Rolonisten eine nicht zu migachtende Organisations= arbeit. So verdankt ber an 2000 Mitglieber gablende "Bauernverein" feine Erifteng dem Jefuitenpater Amftad. Der 3med des Bereines ift,

ben deutschen Kolonisten in Rio Grande die wirtschaftliche Selbständigsteit durch Errichtung von Spars und Vorschußtassen, Konsumvereinen, Produktionsgenossenschaften usw. zu erleichtern. Die Grossisten stehen selbstverständlich dieser Organisation feindlich gegenüber, und es wird gegen den Verein von der Stadt aus hestig agitiert. Der Bauernverein legt nunmehr das ganze Gewicht auf die Errichtung eines Kommissionssgeschäftes in Porto Alegre, welches die Oberleitung über die in den Kolonien errichteten Bendas übernehmen sollte. Der Verein hat auf jeder deutschsprechenden Kolonie seine Filialen und in der entsernten Kolonie Serro Azul (an der argentinischen Grenze) sührt er sogar die Kolonissierung, das ist Landesvermessung und Ansiedlung durch. Er hat sein eigenes publizistisches Organ.

Der großen Mehrzahl nach find die Österreicher und Ungarn in Rio Grande do Sul Landwirte. Sie find zumeist auf den Staatsländereien angefiedelt und befigen in der Regel Grundstude im Ausmaße von je 25 ha. Sowohl der Raufpreis der Brundftude, wie bas zur Beftreitung des Lebensunterhaltes im erften Jahre und zur Unschaffung landwirtschaftlicher Beräte von der Regierung geliehene Bargeld muffen in fünf Jahresraten entrichtet werden; 10 Prozent werden von den fpater entrichteten Raten bingugerechnet. 3m Laufe ber Jahre find mehrere Rolonisten ju - für einen Rleinbauer - fehr namhaften Bermögen gelangt und gilt dies speziell von jenen, die fich auch bem Beschäfte und den kleinen Sausinduftrien widmeten. Sieht man felbst von diefen befonders gunftigen Ausnahmefällen ab, fo läßt fich auch vom Groß der öfterreichischen und deutschen Rolonisten fagen, daß fie ihr Auskommen finden, ohne gerade einen Überschuß an Bargelbern ausweisen zu können. Das Erntejahr 1905/1906 war allerdings wegen ber heuschredenplage (unter ber gang Subbrafilien, sowie Sao Baolo gu leiben hatte) und wegen ber langanhaltenden Durre befonders ungunftig.

Die landwirtschaftlichen Produkte, wie Mais, schwarze Bohnen, Tabak, Kartoffeln, Wein, Speck, Gier können die Kolonisten immer bei den Bendisten im Tausch oder gegen Bargeld verkausen, was im Bershältnis zu vielen Kolonien in Parand oder Santa Catharina, wo die Kolonisten Bargeld oft monateang nicht zu Gesicht bekommen, immerhin ein günstiger Umstand ist.

Das Kommunikationsnet in den Kolonien ist mit Rucksicht auf die große Ausdehnung des Landes ziemlich gut entwickelt, obwohl der Zustand der Straßen und der Brücken ein unbehindertes Passieren nicht immer (speziell in der Regenzeit) zuläßt.

Die Rolonifierung in Rio Grande geschieht burch den Staat ober durch Privatunternehmungen: Die erfte Art bezweckt die Befiedlung ber unbewohnten Staatsgebiete und die raschere nationale Affimilierung ber dort Angesiedelten. Die zweite ist auf Gewinn berechnet (arbeitet aber de facto häufig mit Berluften) und bezwedt nebenbei die Erhaltung ber Nationalität bei den Ginmanderern. hier find in erfter Reihe die Rolonien Neu-Württemberg und Xingu des Dr. hermann Meyer zu er= mahnen. Die staatliche Rolonisierung arbeitet mit eigenen Rapitalien, wobei die Berwaltung je einer Kolonie 40 000 bis 60 000 Milreis jährlich toftet und in den Fällen, wo größere Bruden ju bauen oder schwierigeres Terrain ju nivellieren ift, noch mehr. Die Spekulations= unternehmungen arbeiten mit Brivatkapitalien, die gewöhnlich nicht bedeutend find, was ihren Fortschritt häufig hemmt und felbst durch die Tüchtigkeit der Verwaltung nicht aufgewogen werden kann. In der ersteren betragen die ländlichen Lots in der Regel 25 ha und koften ca. 250 Milreis, die städtischen 0,1 ha und kosten, je nach der Lage des Lots, 400 bis 1000 Milreis.

Im Staate Santa Catharina kommen für Deutsch-Öfterreicher insbesondere die Kolonien der Hanseatischen Kolonisationsgesellschaft in Hamburg in Betracht, in welchen 19 öfterreichische und 5 deutsch-unga-rische Familien wohnen, und von diesen gegenwärtig bloß der Distrikt Hercilio, da die anderen bereits über kein freies Land versügen. Einige Öfterreicher aus Böhmen haben infolge der schwierigen Verhältnisse ihre Lots vor einigen Jahren verlassen. Der Preis für ein Grundstück von 25 ha beträgt 1100 Milreis, also gegen 1420 Mk. Gegen 300 km Fahrstraßen und Wege, sowie die neue Bahn Blumenau-Hammonia dienen der Personen- und Warenbesörderung. Es wird über Überfälle von Bugger-Indianern geklagt.

Der Staat São Paolo. Rach dem Beispiel des paulistanischen Senators Vergueiro in Ibicaba wurden um die Mitte des 19. Jahr-hunderts nach vielen Orten dieses Staates Deutsche bezogen und mit ihnen die berüchtigten Halbpacht- oder Parceriaverträge abgeschloffen. Den Kolonisten sollte also die Hälfte des Rettoertrags ihrer Arbeit zusialen; davon wurden jedoch die geleisteten Reisevorschüsse in Abzug gebracht; Bucherzinsen wurden hinzugerechnet, die Kinder solldarisch haste bar für die Schulden der Eltern erklärt, vor gänzlicher Tilgung der Schuld bestand das Verbot, die Ansiedlung zu verlassen, so daß der Einwanderer tatsächlich an die Scholle gebunden war, salsches Maß wurde angewandt, die Vereindarungen bezüglich der Wohnungen nicht eingehalten

und die Leute wie Sklaven behandelt. Diese Zustände veranlaßten den Erlaß des preußischen Handelsministeriums vom 3. November 1859, der unter dem Namen des von der Heydtschen Restriptes bekannt ist und von dem schon eingangs die Rede war.

Die neuere Immigrationsgesetzgebung Sao Baolos beginnt mit ben Gefegen bom 6. März 1884 und bom 19. Oftober 1891. Im Jahre 1893 wurden für heranziehung von Einmanderern, Reisespesen und öffentliche Arbeiten, insaesamt 5 900 000 Milreis verausgabt und behufs Heranziehung von 50 000 ausschließlich zu Plantagenarbeitern bestimmten Einwanderern ein öffentlicher Ronturs ausgeschrieben. Im Jahre 1895 wurden weitere Rredite von 71/2 Millionen Milreis, im Jahre 1896 bon 6 300 000 Milreis, im Jahre 1897 von 4 Millionen Milreis ju benselben Zweden gemährt, sowie die Anwerbung von weiteren 60 000 Aderbauern mit Geseken bom 29. August 1895 und 29. Dezember 1896 beichloffen. 3m Jahre 1900 wird die Staatsregierung gur Anwerbung von weiteren 50 000 Einwanderern, im Jahre 1901 von 25 000, im Jahre 1902 von 10 000 weiteren ermächtigt und ein neuerlicher Kredit von 750 000 Milreis bewilligt. Das Jahr 1905 bringt weitere Kredite von zusammen 511/2 Millionen Milreis. Die wichtigften Rolonisations. gesetze find vom 22. Juni 1895, 2. August 1898, 23. August 1899, 24. September 1900 (famt Ausführungsverordnungen vom 5. Januar 1900, 23. Februar 1901, 27. Januar 1902), sowie vom 9. September 1899, 3. 673 famt Ausführungsverordnungen vom 20. September und 20. November 1900 3. 829 und 849. Das Gefet bom 27. Dezember 1906 beschließt die betreffende Gesetgebung.

Insgesamt enthält die Gesetzgebung Sao Paolos 91 Gesetze und Berordnungen (Defrete) in unserer Frage, und es ist dabei nicht aussgeschlossen, daß dem Bersasser das eine oder andere Gesetz nicht zugestommen ist. Fürwahr ein besonderer Eiser, der beweist, wie hoch die Bedeutung der Einwanderung von diesem Staat gewürdigt wird. Mit der Anwerbung in Europa waren 1905 betraut: der Udiner Agent Cassar Delsino, der berüchtigte Anton Gergolet srüher Udine, jetzt Chiasso, welcher daneben in Krain, Kroatien und Ungarn für den Staat Espirito Santo die Anwerbung betrieb und der 1896 75 galizische Familien gegen ihren Willen nach diesem Staat versührte, das Haus Schelle in Antwerpen und der Atlantic Express London E. C. (12 Duke Street Aldgate); gegenwärtig das "Generalsommissariat" des Staates Sao Paolo in Antwerpen (Marché aux Oeufs 7) und der Hauptagent in London J. Gutmann, der unter Deutsch-Russen in der Wolgagegend

deutsche, unter Polen polnische Agitationsschriften für Sao Paolo verbreitet.

1882—1895 kamen nach São Paolo 7939 Öfterreicher, daruntet meist Dalmatiner, Tiroler und Böhmen, 3379 Polen und Litauer auß Rußland, 6686 Polen auß Oberschlessen und der Provinz Posen. Nachsem die italienische, deutsche und englische Regierung die unentzeltliche d. h. vom Staate bezahlte Auswanderung nach São Paolo verboten hatten, wandten die Agenten ihr Hauptaugenmerk auf Österreich-Ungarn, das sich gegenüber São Paolos auf "Warnungen" beschränkt.

Biele Öfterreicher reisen über Boulogne som., Habre und Marseille, die öfterreichische Regierung verfügt leider über keine näheren Daten (sie sehlen infolgedessen auch in der Hasenstatistik). Im Jahre 1906 trug der Staat die Reisekosten von 23 885 Einwanderern, von denen 19 899 durch verschiedene Schissahrtsgesellschaften, 1107 durch die engslische Royal Mail, 2879 durch dortige Fazendeiros angeworden worden waren, davon stammten aus Österreichellngarn 911, aus Rußland 550. Überdies wurden 1257 auf eigene Kosten eingelangten Ankömmlingen die Reisespesen zurückerstattet. Die Gesamtzahl der unentgeltlich besörderten Einwanderer im Jahre 1907 betrug 4862, davon angeblich bloß 356 russische, 287 österreichische Staatsangehörige. Überdies fanden 1543 Rückvergütungen der Reisespesen an verschiedene Einwanderer statt.

Der Leitgebanke aller Bestrebungen ber Regierung, sowie ber Fazens beiros ist nicht etwa die bis nun vollkommen unbekannte und von wilden Indianern bewohnte Hälfte des Staates mit Europäern zu besvölkern, sondern in erster Reihe Arbeiter für die bereits bestehenden Kaffeeplantagen zu gewinnen.

Die Kaffeefrage ist die Hauptsrage des ganzen Staates, ihm versdankt er seinen bedeutenden Ausschwung. Bon 628 000 alqueiros (à 2,7 ha) bedauten Bodens (auf 5 Millionen alqueiros Flächeninhalt des Staates) sind 362 000 mit Kaffee bepflanzt. Die Arbeit auf den Plantagen ist schwer und ungewohnt, der Lohn betrug 1906 höchstens 3 Milreis für 14stündige Arbeit, was bei der großen Teuerung nicht einmal sür Essen und Miete für ein Chepaar reichte 1. Das Elend

¹ Siehe Deutsche Auswanderung nach São Paolo in "Der deutsche Auswanderer" 1907, Heft 1 und 2 — Originalberichte von Auswanderern, vgl. auch Prof. Fabarius, Mitglied des Beirats für das Auswanderungswesen und Auswanderungsanwalt des Evangel. Hauptvereins für deutsche Ansiedler und Auswanderer in Witsenhausen, in der Berliner "Deutschen Zeitung" Mai 1908.

war denn auch unter polnischen und ungarischen Arbeitern im Jahr 1900 fo groß, daß Eltern ihre Rinder, Chegatten einander im Stich ließen, um nur das nacte Leben zu friften; die Knaben wurden dann bereitwillig von den Plantagenbesitzern zurudbehalten behufs Erziehung jur Lohnarbeit, Madchen meift zur Proftitution gezwungen 1. Die Dienftverträge lauteten auf 5 Jahre; daneben trachteten die Bflanzer auf schwer juganglichen und entfernteren Plantagen burch Burudhaltung bes Lohnes und fünftliche Berschuldung die Arbeiter an fich ju tetten. Bu biefem Zwede murben beim Plantagenbefiger ober im nächsten Städtchen Berkaufsläden (venda) eingerichtet, in denen der Arbeiter alles Rötige ju exorbitanten Preisen auf Rredit erhielt. Das Trudinftem befteht noch — die italienischen Ginwanderer werden gegenwärtig von ihren gemeinnützigen Gefellschaften in Cantos und Cao Paolo bor unreblichen Pflanzern gewarnt. Endlich wurde im Intereffe der Plantagenarbeiter, um allgemein gewordener Ausbeutung derfelben zu fteuern, Lohnrudftanden bor anderen Schulben mit Bundesgeset bom 5. Januar 1904, 3. 1150 bezw. vom 29. Dezember 1906, 3. 1617, und 27. März 1907, 3. 6437, in gang Brafilien bas Borrecht jugesprochen. Die noch lange nicht abgeschloffene Raffeekrife, welcher der Staat durch das Experiment ber "Raffeevalorisation" steuern will, hat die Arbeitsverhaltniffe auf den Plantagen im allgemeinen noch verschlimmert und ift eine Berbefferung berfelben bor gunftiger Löfung biefer Frage taum ju erwarten. August 1906 hat die paulistanische Regierung aus dem Ruhrgebiet dort beschäftigt gewesene österreichische Bergarbeiter bezogen und fie so kärglich bezahlt, daß fie faum 300-400 Milreis jährlich verdienten, wogegen die Rosten des Lebensunterhaltes 4-500 Mr. betrugen. Schließlich begaben fich diefelben nach Minas Beraes, um in den dortigen Bergwerfen Arbeit zu fuchen, meldeten fich aber bald im öfterreichischen Ronfulat, wo fie aller Mittel entblogt fich um die Repatriierung bewarben. Nachdem das Antwerpener Generalkommiffariat es gang befonders auf österreichisch-ungarische Einwanderer abgesehen hat, wäre die weiteste Berbreitung entsprechender Auftlärungen sowohl innerhalb der Monarchie wie auch in allen ausländischen Aufenthaltsorten österreichischer Staatsbürger notwendig.

Mit dem Nachweis von Regierungs- und Privatländereien, mit Bermittlung von Plantagenarbeitern, sowie mit dem Geldwechsel ist für Sao Paolo das Kolonisations- und Arbeitsamt (Agencia official de

¹ Aus Ronfularberichten.

Colonisação e Trabalho) betraut. Das landwirtschaftliche Sekretariat gibt eine Monatsschrift für Ginwanderer in 6 Sprachen: portugiefisch, italienisch, französisch, deutsch, polnisch und litauisch, heraus. Der Preis für Grundstücke beträgt gegenwärtig 100-120 Mr. pro ha, alfo für ein Landlos von 25 ha 2500-3000 Mr., von denen der Einheimische 1/8, der Einwanderer blog 1/10 bei Abschluß des Vertrages ju gahlen hat; den Reft bezahlt der erftere in zwei Raten nach zwei und nach einem weiteren Jahre, wogegen dem letteren der Restkaufschilling (9/10) auf zehn Jahresraten von der dritten Ernte an gerechnet verteilt wird. In der auch von 176 ungarischen Staatsangehörigen bewohnten Rolonie Campo Salles konnten fich die Einwanderer nicht erhalten, da fie nicht imftande maren, die befonderen hohen Preise für die Wohn= häufer zu bezahlen. Deshalb werben gegenwärtig proviforische Wohnungen gebaut, nach der Ernte bauen fich die Roloniften ihre Baufer felbft, wobei Rredit für Einkauf von Ziegeln staatlicherseits gewährt wird. Munizipalkammern, welche die Sälfte der Rolonien innehaben, führten auf ihnen bas Salbpachtinftem wieder ein. Bon ben ruffifchen Rolonien herrscht in Jorge Tibiriça große Sterblichkeit infolge des schlechten Trintmaffers; in der von ruffischen Letten bewohrten Kolonie Nova Odeffa follen die Gefundheitsverhältniffe beffer fein. Die übrigen neuen Rolonien heißen: Nova Europa, Nova Paulicea und Confelheiro Caviao Peigote. Sehr traurige Berhältniffe herrschen in ber 60 km bon ber nachften Stadt eutsernten ungarischen Kolonie Pariquera affu.

Wenn sich auch die sanitären Verhältnisse in Sao Paolo im allsemeinen gehoben haben und das gelbe Fieber, welches früher epidemisch auftrat, in den größeren Kolonien verschwunden sein soll, so ist damit noch lange nicht gesagt, daß der Gesundheitszustand namentlich in den neueren Kolonien zusriedenstellend sei. Das Klima in den Kasseeplantagen ist jedensals sür mitteleuropäische Plantagenarbeiter unzuträglich, die anstrengende und ungewohnte Arbeit erschöpsend, der Kohn in keinem Fall genügend, um das sür den Ankauf einer selbständigen Wirtschaft nötige Geld in absehbarer Zeit zu ersparen (Löhne: 60—100 Mr. sür die Pslege, 14—16 Mr. sür das einmalige Reinigen von je 1000 Kasseebäumen, 30—40 Mr. als Monatslohn, 400—600 Mr. sür das Pflücken von je 50 l Kassee), die Unsiedelung in den Kolonien bei dem Überwiegen fremdsprachiger Elemente und den verhältnismäßig hohen Bodenpreisen unseren mittellosen Auswanderern nicht zu empsehlen.

Auch im Staat Spirito=Santo gibt es einige Ansiedlungen von öfterreichischen Slaven und Tirolern. Die Kolonisationsbekrete sind vom

4. Juni 1892, 30. Januar 1893 und 5. November 1904 datiert. Schließlich gibt es im Staat Minas Geraes gegen 1500 bereits anfässige Österreicher (Tiroler, Böhmen, Slovenen). Die Einwanderungseverhältnisse regelt das Gesetz vom 18./7. 1892 Nr. 32, die Kolonialeverhältnisse die Gesetz vom 25./6. 1892 Nr. 27, vom 1. Sept. 1894 Nr. 777, vom 20./7. 1896 Nr. 150, vom 4./9. 1896 Nr. 173 und vom 21./8. 1899 Nr. 263.

Allgemeines. Mit Geset vom 13. Dezember 1905 hat die Bundeseregierung die bisher den einzelnen Staaten überwiesenen Kolonisationse und Immigrationsangelegenheiten neuerlich an sich gezogen und der gegenwärtige Bundespräsident Dr. Alsons Penna hat in den am 15. November 1906 bei Gelegenheit seines Regierungsantrittes herausegegebenen Manifest die Bedeutung insbesondere der kolonisatorischen Einewanderung für Brasilien hervorgehoben.

Die gegenwärtigen Verhältniffe in Brafitien regelt das neue Bundes= gesetz vom 19. April 1907 Rr. 6455, welches in Artikel 104 und ben ff. die Bedingungen der Bufuhr der Ginmanderer feitens der Schiffahrtsgesellschaften festsett, nach welchen die Bestätigung der betreffenden Bertrage ber einzelnen Bundesftaaten mit benfelben ber Bentralregierung vorbehalten bleibt, welche auch das Recht hat, nicht entsprechende Ginwanderer nicht einzulaffen, ihnen die Ausschiffung ju verbieten, die unentgeltliche Bufuhr berfelben zu beschränken uim. Das Borrecht auf unentgeltlichen Bahn- und Seetransport vermittelft ber mit der Regierung im Bertragsverhältnis ftehenden Gefellichaften fteht vor andern: Berfonen, die zu ihren Angehörigen nach Brafilien reifen, Familien und Ackerbauern im Alter von 12-50 Jahren, sowie freiwillig fich melbenden Auswanderern zu. Die Transportkoften in den einzelnen Staaten trägt iur die Regierungskolonien die Bundesregierung, für die Rolonien des betreffenden Staates oder einer Privatunternehmung dieser Staat oder die Unternehmung. Wer die Ginwanderer bezogen hat, trägt auch die Rosten ihrer einstweiligen Erhaltung (Artikel 123—125). 3ft die Rolonie Regierungskolonie, dann foll der Rolonist auf dem Lande ein Lot in der Rahe der Gisenbahnlinie oder eines schiffbaren Kluffes im Ausmaße von höchstens 25 ha erhalten (jedenfalls mit einem auf Staatstoften erbauten Wohnhaus oder mit dem Rechte proviforischer unentgeltlicher Untertunft bis jum Aufbau des eigenen Saufes aber höchstens durch ein Jahr im staatlichen Ginwandererheim), in der Stadt bis 3000 Quadratmeter.

Der Bodenpreis ift bei den 25 ha-Grunden binnen 5 Jahren bom

Ende des zweiten Jahres seit der erfolgten Ansiedlung gerechnet mit 3 % Bergugsginfen, bei den 50 ha-Grunden binnen 8 Jahren bom felben Anjangstermin berechnet zu entrichten, kann jedoch mit 12 % Skonto auch binnen ber erften zwei Jahre, mit 6 % Stonto binnen ber erften drei Jahre beglichen werden. Nach Bezahlung von drei Jahresraten werden im Todesfalle des Anfiedlers die weiteren ber verbliebenen Witme, sowie den Waisen nachgesehen (Artifel 40-43). Rach Ablauf von fünf Jahren ohne Entrichtung bes vollen Raufpreises hat der Ronzessionar baneben eine Strafe zu entrichten und zwar bei ben 25 ha-Brunden in ber Sohe von 20 % im fechsten und von 30 % im fiebenten Jahre pom Werte bes Grundftuds. Rach Bezahlung bes vollständigen Raufpreises sowie nach Ausweis ber Bearbeitung und Bewohnung feines Grundftude erhalt der Anfiedler an Stelle des bisherigen provisorischen ben befinitiven Gigentumstitel (wovon jedoch die wenigsten Gebrauch machen, weil die Regierung in der Eintreibung des Raufpreifes fehr nachsichtig und bei dem noch allgemeinen Tauschhandel Bargeld überhaupt wenig im Umlauf ift). Bor Erhalt des befinitiven Gigentumstitels bari bas Lot nicht veräußert werden und wird weiter als Staatseigentum betrachtet, ebenso die Berbesserungen, welche als Garantie der Schuld bes Ronzeffionars und ber Strafen bienen. Wenn binnen feche Monaten nach dem Datum der Konzession mit der Rultivierung des Lofes und bem Bau des Saufes nicht begonnen wurde, wird das Land als verfallen (devolut) betrachtet und ift ber Ronzessionar verpflichtet, ben Wert ber erhaltenen Unterftugungen an ben Staat gurudguerfeten. Im Falle aber, daß der Konzeffionar irgendwelche Zahlungen geleiftet hat, werden ihm dieselben nach ebentuellen Abzügen nach Gutdunken ber Behörde jurudvergutet. Um Schluffe bes zweiten Jahres, gerechnet vom Datum der Rongession, muß der Kongessionar mindestens die Borderfeite (Front) bes Lofes umgaunt, bas Wohnhaus gebaut, ftanbigen Aufenthalt daselbst genommen und ben Boben wirklich kultiviert haben. Das Los gilt als verfallen, beffen Konzeffionar zwei Jahre abmefend ift, wenn auch bas Land bebaut und bas Saus aufgestellt mare.

Wer als Ackerbauer vor Ablauf von zwei Jahren seit seiner Anssiedlung eine Brasilianerin oder die Tochter eines gebürtigen Brasilianers heiratet, sowie jeder ackerbautreidende Brasilianer, welcher eine vor Abslauf von zwei Jahren eingewanderte Ausländerin heiratet, erhalten ohne Auszahlung als Mitgist aus Staatsmitteln ein Lot mit provisorischem Eigentumstitel, das nach Ablauf eines weiteren Jahres im Falle eheslicher Eintracht (convivido em boa harmonia) und rationeller Bodens

bewirtschaftung mit der Absicht der Fortsetzung derselben in den definitiven Eigentumstitel umgewandelt wird (Artikel 29). Wer dies Probejahr nicht abwarten will, hat bloß die Hälfte des sonst bestimmten Preises zu bezahlen, worauf er sosort definitiv zum Eigentümer erklärt wird (Artikel 30). Außer dem Boden erhält der Kolonist unentgeltlich Saatgut, aller Art Arbeitsgeräte, sowie im Bedarsssalle die zum Erlös der ersten Ernte das zu seinem und seiner Familie Unterhalt Notwendige, ebenso mindestens im ersten Jahre unentgeltlich Arzt und Apotheke (Artikel 35 –37).

Die Leitung der Einwanderungs, und Kolonisationsangelegenheiten wurde der in Rio de Janeiro residierenden "Direccao geral do Povoamento do Solo" mit Delegationen in den einzelnen Staaten überantswortet, mit der Anwerbung von Auswanderern nach Brasilien und Unterstützung des Handelsverkehrs mit Europa die "Commissao para propaganda da expansao economica" betraut, welche ofsiziell bloß die Ausgabe hat, "austlärend für Brasilien zu wirken"; daneben jedoch die in Antwerpen bestehende Propagandasommission für den Staat São Paolo beibehalten. Die "Lieserung" von neuen Einwanderern wurde der Firma Schmidt und Trost (Rio de Janeiro und Hamburg) anvertraut, welche durch zwei besannte Agenten in Bremen und Hamburg und deren gesheime Subagenten hauptsächlich in Österreich, Ungarn und Rußland die Anwerbung vornimmt.

Es wird in gang Brafilien über Rechtsunficherheit, Bestechlichkeit ber Beamten, ungeregelte Eigentumsverhaltniffe, Wortbrüchigfeit und Unmoralität geklagt, und die Schuld baran außer bem Rlima ber Raffenvermischung zugeschrieben, die hier ganz allgemein vor fich geht, und Mulatten, Caboclos und Cafuos (Nachkommen von Beigen mit Schwarzen, Beigen mit Indianern, und von Schwarzen mit Indianern) erzeugt. Dem unerschöpflichen Reichtum ber Natur fteht die Rotwendigkeit einer Unspannung physischer und moralischer Rrafte gegenüber, welche gerade im tropischen, ja felbst im subtropischen Klima sich für den Mittel- und Nordeuropäer viel schwieriger als in den Nordwestterritorien Kanadas ober in den acerbautreibenden Staaten der nordamerikanischen Union (besonders Michigan, Wisconfin, Minnesota, Dakota und Washington) gestaltet. Ift auch in Brafilien vorderhand die Erhaltung von nationalen Centren leichter als in Nordamerika, was jedoch im Falle zahlreicherer Einwanderung bei dem allgemeinen Chauvinismus eine Anderung erfahren dürfte, fo darf andererfeits nicht vergeffen werden, daß die Rulturentwicklung der hier angesiedelten europäischen Ronnationalen

hier jedenfalls in viel langsamerem Tempo als in Nordamerika fort= schreitet.

In Paraguah leben etwa 450 Öfterreicher und Ungarn. Deutsche Kolonien gibt es außer San Bernardino noch in einigen anderen Orten. Nach dem großen Kriege 1865—1870, welcher die Einwohnerzahl der Republik auf die Hälfte (1900: 635 571) reduzierte, trat das Bestreben zutage, durch die Einwanderung die entstandenen Lücken zu ersehen. Diese Tendenz versolgen die Einwanderungs- und Kolonisationsgesehe vom 4. Juni 1881, 6. Oktober 1903 und 25. Juni 1904. Die Landslose betragen hier für Kolonistensamilien weniger als die Hälfte, für alleinstehende Einwanderer weniger als ein Biertel der Landlose im brasilianischen Staate Parand (12 bez. 6 ha). Wenn auch die Regierung die Einwanderung in jeder Hinsicht begünstigt und nationalgeschlossene Ansiedelungen gestattet, so können hier nur bemittelte Einwanderer fortstommen, und ist die Ansiedelung in den benachbarten drei Südstaaten Brasiliens schon wegen der größeren Möglichkeit des Anschlusses an Landsleute vorzuziehen.

Argentinien 1. Seitbem Präfident Avellanedo das bekannte Wort:

¹ Literatur: Die deutsche Auswanderung nach den Laplata-Ländern (Jahrbuch für Nationalökonomie ufw. Bd. 4 1865). Manuel Quintano, Bräfident ber Republik, Rede vom 12. Oktober 1904 auf bem Nationalkongreß bei Übernahme bes Amtes, in französ. Übersetzung, Buenos Apres 1904, insbesondere S. 36. Kurze Mitteilungen über die Republik Argentinien als Sinwanderungsgebiet, herausgegeben vom Aderbauminifterium, Buenos Apres 1904 (2. Aufl.). Die Beröffentlichungen bes Ackerbauministeriums über die einzelnen Provinzen der Republik (in fünf Sprachen). Juan A. Alfina, La immigración europea en la republica argentina, Buenos Ayres 1900, 352 S. Derfelbe, Población, tierra sy Produccion, Buenos Unres 1903, 208 S. Derfelbe, Informe de la Immigración en el primer semestre de 1906, Buenos Apres 1906, 22 S. Desfelben amtlicher Bericht über bie Ginmanberung in Argentinien für 1894 und 1896, Buenos Apres 1895 und 1897, 187 S. und 213 S. Offizieller Bericht bes Ackerbauministers Dr. Damian M. Torino an den Nationalkongreß, Buenos Apres 1905, 441 S. (Seite 3-141 handelt über Einmanderung). Dr. J. Chr. Beußer, Drei Auffate betr. die europäische Auswanderung nach ben argentinischen Provinzen Buenos Apres, Sta Fé und Entre Rios, Zürich 1885, 212 S. Antonio Gomes Langenheim, Colonizacion en la republica Argentina, Buenos Apres 1906, 462 S. Friedrich Hen, Öfterreichische Exportförderung mit besonderer Berücksichtigung des Exportes nach Argentinien (Mähr.-schles. Gewerbeztg. vom 16. März 1907). Der felbe, Argentinien und die öfterreichische Auswanderung (Bolfsm. Bochenschrift Dezember 1907). B. Lehmann, Die Rechtsverhältniffe ber Fremben in Argentinien, Buenos Apres 1889, 148 S. Der Band Argentina in Emigrazione e Colonie, Roma 1908. G. Barifi, Storia degli Italiani nell' Argentina, Roma 1908. Rarl Kaerger,

"gobernar es poblar" — "regieren ist kolonisieren" ausgesprochen hat (1874), hat Argentinien eine neue Spoche seiner bereits von Rivadavia, Rawson und Sarmiento anerkannten aber von Rosas bekämpsten Ginswanderungspolitik begonnen, an deren Anfang das Geseh vom 19. Oktober 1876 Nr. 817 steht.

Mit biesem Gesetz übernahm die Regierung die Reisekosten für die Kolonisten vom Landungshasen bis zum Ansiedelungsort, streckte ihnen den zum Ausbau des Hauses, Ankauf von Bieh, Saatgut, der Arbeitszgeräte, sowie der Lebensmittel bis zur ersten Ernte nötigen Betrag von 1000 Pesos per Kopf — rüczahlbar in 5 Jahresraten — vor und wies ihnen sür einen geringen Betrag eine Bodensläche von mindestens 50 ha an. Der vorgestreckte Betrag von 1000 Pesos wurde später auf 500 Pesos reduziert, und die subalternen Beamten besorgten gleich die Einkäuse für die Einwanderer allerdings in der Weise, daß sie ihnen sür das Geld alte Pferde, zerbrochene Pflüge usw. nicht ohne eigenen Rugen beistellten.

Mit Gefet vom 3. November 1882 wurde der Minimaltaufpreis, die Maximalankaufsfläche, die Ratenzahlungen, die Kultivationspflicht, sowie die Erteilung des definitiven Eigentumstitels und die Weiterverkaufsfreiheit der erworbenen Grundstücke erst nach vollständiger Bezahlung derselben samt allen Bermefjungskoften seftgesett.

Mit Dekret vom 17. Januar 1884 wurde die Berpachtung von Staatsländereien geordnet.

Das argentinische Heimstättengesetz vom 2. Oktober 1884 (die Heimstätte à 625 ha $= \frac{1}{4}$ Quadratlegua) ist nie zur Aussührung gekommen.

Das für die Provinz Buenos-Ahres herausgegebene Gesetz vom 25. November 1887 samt Aussührungsverordnung vom 27. Dezember 1887 verfolgt den Zweck, die Parzellierung des Großgrundbesitzes in Ackerbaukolonien (centros agricolas) durch Belehnung desselben in den Hypothekenbanken bis zu drei Viertel des Wertes leichter zu gestalten, hatte jedoch die Aufnahme von den wahren Wert weit übersteigenden Darlehen seitens der Estancieros (Großgrundbesitzer) zur Folge, die die Parzellierung in chacras à 20—100 ha gar nicht auszusühren dachten und die Verwertung ihres Bodens auf dem Wege der Anteilwirtschaft oder Verpachtung vorzogen.

Landwirtschaft und Kolonisation in Spanisch-Amerika, Leipzig, Dunder & Humblot 1901, 2 Bände. The Argentina Yearbook, Ausg. d. South American Journal, London. v. Pflügl, siehe Literatur zum zweiten Abschnitt. Henri Turot, En Amérique latine, Paris 1908.

Das gegenwärtige aus 22 Artikeln bestehende Landgesetz vom 8. Januar 1903 Ar. 4167 enthält solgende Bestimmungen:

Die zum Ackerbau bestimmten Staatsländereien dürsen eine Fläche von je 100 ha, die für Viehzucht bestimmten eine Fläche von je 2500 ha nicht überschreiten, einzelnen Personen oder Gesellschaften dürsen nicht mehr als zwei Ackerbaus oder ein Weidegrundstück überlassen werden. Bereits nach Erlegung eines Sechstels des Kauspreises und Ersüllung der anderen Ansiedelungsbedingungen (insbesondere auch nach Stellung des ersorderlichen Naturalisationsantrages) erhält der Kolonist den ends gültigen Eigentumstitel, jedoch mit der in der Ausstührungsverordnung enthaltenen Beschräntung, daß ein Weiterverkauf an dritte Personen vor Erlegung des vollen Kauspreises unzulässig ist, sowie mit dem selbsts verständlichen Jusak, daß das Gut für den Kestkausschlässig haftbar bleibt.

Der niedrigfte Raufpreis für Weideland und Landlose hat 1 Befo Bapier (jest gegen 1,85 Mart) pro hettar, gahlbar binnen fpateftens 5 Jahren bei einem jährlichen Binsfuß von 6 Prozent zu betragen, für Stadtlose pro Bektar 10 Besos Papier, für Bauernhofe (chacras) oder Gartenland (quintas) (beide in der Nähe einer Ortschaft) 2,50 Befos pro Bettar in feche Jahregraten. Gin Fünftel Grundstud von jeder Rategorie kann von der Regierung an die ersten Ansiedler unentgeltlich abaegeben werden, jedoch unter ber Bedingung, daß diefe fich perfonlich barauf nieberlaffen. Die von ber Regierung gefauften ober gepachteten Weidegrundstücke haben binnen einer zu bestimmenden Frift mit Bieh und Gebäuden im Werte von mindestens 500 Befos Bapier per Quadrat= lequa befett zu werden, die zum Aderbau beftimmten Grundstude find einzufriedigen und auf benfelben innerhalb Sahresfrift eine Wohnung zu errichten. In der Rabe von bereits bestehenden Ortschaften steht den Erwerbern von Bauernhöfen und Gartenland bas Recht zu, das Wohnhaus innerhalb zweier Jahre zu bauen. Pachter von Regierungsland haben nach ordnungsmäßiger Erfüllung ihrer Bachtverträge Anspruch auf fäufliche Erwerbung bis jur Balfte ihres bisherigen Pachtlandes. Falls irgendwelche gesetzliche oder von der Regierung auferlegte Verpflichtungen vom Käufer oder Pächter nicht erfüllt werden follten, fteht derfelben das Recht zu, die betreffenden Bertrage als hinfällig zu erklären, wobei bereits geleistete Ratenzahlungen ober Aultivationsausgaben nicht erset werden. Die Richterfüllung ber gesetlichen Unfiedelungs= bedingungen gieht eine Geldstrafe in der Sohe der doppelten Grundsteuer für den ganzen Zeitraum diefer Bernachläffigung nach fich. Der Preis Schriften 131. — Caro.

für von der Regierung käuflich zum Zweck der Gründung von Ackerbaukolonien erworbene oder auf Kosten der Regierung bewässerte Ländereien dars nicht weniger betragen als der Selbstkoskenpreis ausmacht. Zeder Eigentumswechsel ist von den mit der Aussertigung der Besitztitel in den Nationalterritorien betrauten Notaren binnen drei Monaten unter Geldstrase zur Kenntnis des Lands und Kolosnialamtes zu bringen. Die bloße Besiedelung der Staatsländereien kann in Zukunst auch im Ersitzungssalle keinerlei Anspruch auf Ankauf derselben gewähren.

Inseln, die Eigentum der Staatsregierung sind, können bloß verpachtet werden. Wo Salz, Minerals oder Kohlenlager, Petroleums oder irgendwelche heilkräftige Quellen auf Staatsländereien entdeckt wurden, kann eine Veräußerung nicht stattsinden, die Erwerbung des Schurfrechtes hat nach dem Berggesetz zu ersolgen. Für Ausbeutung von Wäldern bis zu 10000 ha können Konzessionen auf höchstens 10 Jahre und gegen eine Abgabe von 10 Prozent des Holzertrages erteilt werden, und auch dies nur dis zum Erlaß eines besonderen Forstgesetzs. Da die Regierung beabsichtigt, die Kultur des drasilianischen Thees (herva mate portugiesisch — yerba mate spanisch) auf weiten Gebieten zu verbreiten, so behält sie sich das Recht vor, die sich dazu eignenden Staatsländereien zu parzellieren und dieselben zu günstigen, die Ansiedelung sördernden Besdingungen zu verkausen oder zu verpachten, wobei im Pachtrecht auch das Recht der Ausbeutung des ganzen Waldbestandes auf der betreffenden Parzelle enthalten sein soll.

Bu diesem Geset erschien am 28. Januar 1903 eine auf die Weidesländer des Territoriums Chubut (Mittelpatagonien) Bezug habende Aussiührungsverordnung, aus der hervorzuheben ist, daß, wer binnen zwei Jahren das argentinische Bürgerrecht nicht erworben hat, während dieser Zeit sein Grundstück nicht persönlich bearbeitet, auf demselben die vorgeschriebene Zahl von Schasen und Kühen nicht erhält, die Bäume in der angegebenen Anzahl nicht gepflanzt hat, sowie, wer auch nur eine der vor Erlangung des Besitztiels sälligen sünf Jahresraten nicht pünktlich entrichtet, aller Anzahlungen und investierten Beträge, sowie der aus dem Kausvertrag resultierenden Rechte ohne jede Entschädigung verlustig erklärt wird 1.

Am 2. November 1903 wurden die Preise und näheren Bedingungen

¹ Die Ausf.=Bbg. fpricht allerdings allgemein von Richterfüllung der gesetzlichen Bedingungen, bier murben biese aufgegählt.

für Kolonien in dem süblichen Patagonien (Territorium Santa Cruz), sowie im Territorium Reuquén (zwischen dem Territorium Rio Regro und Chile) sestgeset. Am 4. Dezember 1903, 6. Juli und 7. Oktober 1904 solgten die Bestimmungen über neue Kolonien in Santa Cruz, am 19. August 1904 über Kolonien in den Territorien Pampa central und Rio Regro; am 5. April 1905 über Kolonien in der Provinz Santiago del Estero (nördlich von der Provinz Cordoba); mit Gesetz vom 1. September 1904 wurden südasrikanische (Boersz) Familien im Territorium Reuquén angesiedelt. Außerdem enthält die Provinzialgesetzgebung bis 1903 eine ganze Reihe von Gesetzen, seit dieser Zeit von Dekreten (Außskhrungsverordnungen des Landgesetzs). Am 2. Rovember 1903, 10. Januar 1905 und 8. Rovember 1906 wurden drei sür ganz Argentinien gültige, sehr außführliche Außführungsverordnungen zum Landgesetz vom 8. Januar 1903 heraußgegeben 1.

Der Preis darf nur in acht Jahresraten bezahlt werden, und es werden den Ansiedlern auch andere Bergünstigungen gewährt.

Da jedoch die billigen Staatsländereien im allgemeinen nicht empfohlen werden², so erübrigt sich das genauere Eingehen auf diese Bestimmungen.

Die Staatsländereien befinden sich gegenwärtig bloß in den Territorien Feuerland, Santa Eruz (Südpatagonien), Chubut (Mittelspatagonien), Rio Regro, Pampa, Reuquén, sowie in Rordargentinien im Chaco, Formosa und Missiones. Das zehnte Territorium, Los Andes eignet sich wegen der Höhenlage und des Wassermangels weder zum Ackerbau noch zur Viehzucht.

Von Österreichern gibt es in Argentinien in der Hauptstadt selbst gegen 5000 Dalmatiner, Triestiner und Südtiroler, von denen die ersteren bei der Fluß- und Küstenschissahrt beschäftigt sind. Auch bei den Hafenbauten und Steinbrüchen werden sie verstreut gesunden. In der Stadt Rosario de Santa Fe leben 500—600 Trentiner und Dalmatiner, sowie in der Nähe dieser Stadt gegen 5000 Dalmatiner in vier Acerbaukolonien: Acebal, Chabal, Villa Constitucion und Villa Casilda. Daneben gibt es drei national-geschlossene österreichisch-polnische, von galizischen Bauern gegründete Acerbaukolonien, von denen zwei sich

¹ Text bei Langenheim l. c. S. 414-436 und 437-455.

² Bergs. Informationen ber beutschen Zentralauskunstsstelle für Auswanderer über Argentinien 1909, sowie die "Germania" in Buenos Apres 1908 und Polski Przegląd emigracyjny 1908 und 1909.

in Apostoles und Azara (beide im Territorium Missiones), eine in der Kolonie Santa Maria (Provinz Córdoba) besindet. Andere österreichische polnische Einwanderer wurden in sremdsprachigen Kolonien in Bompland, Corpus Concepción, sowie in San José, Cerro Cora, San Javier, San Pedro, Sant Ana, San Jgnazio und Candelaria (alle in Missiones) verstreut. Die Kolonisten stammten teilweise aus dem Bezirk Tłumacz (Gemeinde Otthnia) und Thémienica (Gemeinde Podpieczary, Olszanica und Pohonie). Es wurde ihnen gegenüber dieselbe Methode angewendet, welche auch in dem benachbarten Rio Grande do Sul Sitte ist und welche die argentinische Regierung in Baradero (Buenos Apres) mit Deutschen und Schweizern, in General Alvear (Entre Rios) mit Deutsch-Russen², allerdings ersolglos versucht hat, d. h. sie wurden meist in verschiedensprachigen Kolonien angesiedelt.

Im ganzen leben in Missiones 10 000 Fremde, darunter 7000 Öftersreicher, fast ausschließlich Polen.

Am 31. Dezember 1903 gab es Öfterreicher:

	Familien	Personen	Bebaute Fläche in Gektaren
in Apostoles	. 470	2305	3850
in Azara	. 288	1113	2029
in Bompland	. 6	29	26
in Corpus	. 18	101	123
in San José	. 22	112	139
in Cerro Corá	. 5	35	20
in San Jgnacio	. 1	2	2
 -	810	3697	6191

Die übrigen (ca. 3300) befinden sich in den anderen Kolonien desselben Territoriums.

Wie ernst es der Regierung mit der Bildung verschiedensprachiger Ansiedelungen ist, kann aus den mir vorliegenden offiziellen Berichten des Ackerbauministeriums entnommen werden, nach welchen die Einswanderer:

im Jahre	in Gesamtzahl	in Ortschaften
1901	42 747	635
1902	$24\ 494$	570
1903	$29\ 835$	619
1904	5 5 135	726
1905	$84\ 820$	812
1906	114889	916

aller Staaten und Territorien untergebracht wurden.

¹ Angaben von Pflügle nach Ronfularberichten.

² Siehe Kaerger l. c. S. 477, 495.

Aus der "Memoria" des Ackerbauministers Damian Torino pro 1904 (Bericht an den Nationalkongreß Buenos Apres 1905) ist inse besondere zu entnehmen, daß die im Jahre 1904 Eingelangten in nach= stehenden Brovinzen und Territorien untergebracht wurden. (S. 121.)

	Staat Buenos Ayres	Entre Rios	Sante Fé	Córdoba	Menboza	Missiones	Rampa Central
1. Österreicher ohne Polen	291	4	408	18	16	8	2
2. Öfterreichische Polen	26	6	13	16	4	412	90
3. Ungarn	260	_	-		1	_	
4. Ruffische Polen	-	_		-	_	_	4
5. Deutsche Polen	650	51	6	_	_	l —	2
6. Ruffische Juden	905	833	686	19	14	1	162
		l _.	1				l

überbies in ber

	Stadt Buenos Apres	Corriente	Lukuman	Santiago del Estero	Jujuy	San Luis	San Juan	Feuerland	Rio Regro	Chubut
Öfterreicher ad 1	1 30	1 —	7 1	1	21 —	3 14	4 —	1	4	1

Wie die "Memoria de la Direccion de Immigracion 1898, Capitule IV" (S. 197—203) erklärt, waren die angekommenen Polen äußerst schwierig zu behandeln. Schuld daran trug ihr Widerstand, getrennt und einzeln untergebracht zu werden, sowie die in Argentinien unverständliche Sprache. Diese "Rachteile und Fehler" der Leute versursachten, daß man sie in den Provinzen und Territorien nicht aufsnehmen wollte. Bloß der Gouverneur von Missiones, Herr Lanusse erstlärte sich bereit, ihnen Boden zum Preise von 2 Pesos Papier per Hetar, zahlbar in 10 Jahren, ins Eigentum zu übergeben, worauf die erste Partie polnischer Auswanderer hingeschieft wurde. Sosort sehrten die in San Juan und in Mendoza plaziert gewesenen zu dem Immisgrationshotel zurück, indem sie erklärten, daß sie vereinigt zu bleiben wünschten und daß sie sich mit der Bevölserung nicht haben verständigen können. "Diese Leute bewiesen hierdurch einen Mangel an Gediegenheit

und an Beständigkeit (!), welche ihre Stellung und auch die dieser Direktion sehr erschwerte." Damit die neu ankommenden Polen diesem, "so schlechten Einfluß" der früher Angekommenen nicht unterliegen, wurden die ersten im Immigrationshotel der Hauptstadt nicht mehr untergebracht. Bon San Juan brachen die Leute auf, um sich bettelnd zu ihren Landssleuten durchzuschlagen, ebenso in Cordoba. Unter den nach Viedma (Rio Regro) Gewiesenen brachen die Masern aus.

"So entstanden täglich neue Schwierigkeiten, welche zu überwinden die Direktion sich alle Mühe gab." "Der polnische Einwanderer ist im ganzen ein guter Landarbeiter und sehr ausdauernd sür die Arbeit, jedoch damit diese Eigenschaften zur Geltung kommen, ist die Ersüllung gewisser Borbedingungen notwendig, nämlich die Konzentrierung in gewissen Rationalitätszentren. Einmal untergebracht, ist der Pole geshorsam, nüchtern und arbeitssam."

Laut dem Rechenschaftsbericht der Einwanderungsdirektion pro 1900 bilden die Kolonien Apostoles und Azara in Missiones den Grundstock der polnischen Ansiedelungen. Bon 1136 Einwanderern, die im Jahre 1900 nach Missiones famen, waren 953 österreichische Polen, lauter Ackerbauer, wovon im Juni allein 722 Köpfe — darunter 137 Familien mit 668 Köpsen — auf dem Dampser "Sicilia" von Genua aus anslangten. Die Einwanderer kamen mit Kapital, das sie aus dem Berskauf ihrer Anwesen in Galizien erzielt hatten, mit 41 Wagen, 45 Pslügen und 75 Eggen an.

Vom Januar bis Ende Mai 1902 kamen weitere 600 Einwanderer aus Galizien, im Juni 547, und Ansangs Juli 590 auf der "Pfalz" über Bremen und auf der "Toscana" über Genua.

Im "Argentinischen Tageblatt" dd. Buenos Ahres vom 8., 9. und 10. Oktober 1901 schreibt Dr. Fr. Stach über die Kolonien Apostoles und Azara: "Seit dem Jahre 1897 entsalten Subagenten der Firma Mißler Bremen rege Tätigkeit, um unter der Landbevölkerung in Galizien und der Bukowina Propaganda zur Auswanderung nach den argentinischen Missiones-Territorien speziell nach der Kolonie Apostoles zu machen. Ihr Bemühen war dis zur Stunde von unerwartetem Ersolge gekrönt, wozu hauptsächlich die Nachrichten beitrugen, welche die bereits in Apostoles ansässigen Kolonisten in die Heimat sandten, und welche die Verhältnisse im neuen Vaterlande ins günstigste Licht stellten." Diese Briese dienten jedoch der bestimmten Absicht des Vermittlers und entsiprachen nicht der individuellen Aussassisch des Absenders. Der Postsbeamte in Apostoles versaßte nämlich — aus naheliegenden Gründen —

den schreibunkundigen Leuten Briefe nach der Heimat, in denen er die Berhältnisse in Apostoles in den günstigsten Farben schilderte, die von den Einwanderern selbst versaßten Briese mußten das "schwarze Kabinet" passieren und wurden, da sie die Wahrheit über die Kolonie enthielten, einsach vernichtet. "Es srappierte mich," schreibt Dr. Stach weiter, "daß das ganze Geschäft des Werbens der Kolonisten einzig der Firma Mißler überlassen wurde, die eben in Fragen der Gewissenhaftigkeit ziem= lich laze Begriffe hat, wie dies aus einer ganzen Reihe Usfären mit Kolonisten für Nordamerika hervorgeht, und die dem Bremer Senat den Entschluß nahelegten, der Firma die Konzession zu entziehen."

"Die Polen find paffiven Charakters, fie ertragen ihr Schickfal und beklagen fich gegen die Fremden nicht aus Angst, und wenn fie es in den Berhältniffen nicht länger aushalten können, verlaffen fie einsach das Land."

"Die ungeregelten brafilianischen Verhältnisse hatten einige Familien zur Auswanderung bewogen, welche zu Fuß mit den Kesten ihrer Habe auf dem Kücken nach Missiones kamen. Auf diese wurde der Gouberneur ausmerksam gemacht, und nach kurzem Beobachten sand er die Polen zu Kolonisten geeignet. Er trat mit der Firma Mißler in Bremen in Versbindung und mit Ersolg."

Über das Klima in Apostoles schreibt Dr. Stach (die Richtigkeit dieser Beschreibung wird durch Einwandererbriese, welche mir vorliegen, bestätigt): "Bon 11—3 Uhr ist die Gegend wie ein Bactosen, wo man beinahe nicht atmen kann. Die heiße trockene Luft voll seinen Staubes, der in dieser Zeit die Obersläche der Pflanzen und des Bodens bedeckt, reizt die Lunge und verursacht östers hestige Brustschmerzen. Jede Bewegung unter den Strahlen der glühenden Sonne ist unmöglich. Diese Hitze vernichtet den größeren Teil der nach der Regenzeit übrig gebliebenen Kulturen. Den Rest vernichten Millionen großer Ameisen und eine Art gestäßiger Kaupen, die schlimmer hausen, als die Heuschrecken, auch ersicheinen diese nicht so regelmäßig allährlich, wie die ersteren."

Das für den Weizenbau beste Land besindet sich in den Provinzen Buenos Apres, Entre Rios, Santa Fé, Teilen der Provinzen Córdoba, San Luis und Mendoza, sowie im Territorium Pampa central. Dieser Boden ist jedoch gegenwärtig in Händen von Grundspekulanten, welche die Preise so in die Höhe geschraubt haben, daß dieselben für unsere Einwanderer direkt unerschwinglich sind. Berechnet man eine Anzahlung von ein Drittel des Kauspreises für ein Gut von 100 ha (troß großer

¹ Diese Tatsachen habe ich aus offiziellen Quellen.

Verschiedenheit der von der Entsernung von der nächsten Bahnstation, der Bewässerungsmöglichkeit usw. abhängigen Preise, wird ein Minimum von 55 Pesos Papier à 1 ha angenommen), sowie die Auslagen sür lebendes und totes Inventar, Lebensmittel für ein Jahr, Saatgut, Hausdau, Erntelöhne usw., so braucht der Einwanderer mindestens 4500 Pesos Papier = (8325 Mark) = (9823 Kronen) — eine Summe, von der er selten über ein Zehntel verfügt.

Der ackerbautreibende Einwanderer wird also vor allem häusig Peone (Tagelöhner), wobei es für ihn besser ist, den üblichen, nicht niedrigen Barlohn als einen Ernteanteil zu erhalten, da er im letzteren Fall bei Hagel, Frost, Trockenheit oder Heuschreckenplage Gesahr läuft, nichts zu bekommen. Der gebotene Ernteanteil variiert zwischen dem jetzt üblicheren und für den Unternehmer vorteilhasteren 2 Cuadersussen, bei welchem der Arbeiter den Ernteertrag von 2 Cuadern (1 Cuader = 1 ha 68 a 16 ca) ausgedroschen und eingesackt erhält — und dem 6 Cuadersussen, bei dem seinen Lohn der Ertrag von 6 Cuadern bildet, der Arbeiter jedoch die Dresch=, Sack= und Einsackungskosten besonders trägt.

Auch bei der Schafzucht hat das hier mit keinem Risiko verbundene Anteilspftem der Hirten (puesteros) (ein Fünstel bis ein Sechstel des Ertrags der Herden bei entsprechender Beisteuer zu den Schur- und Beschandlungskosten der Schase — besonders in Pampa beliebt) einem sesten Lohnsat Platz gemacht. Der italienische Einwanderer bekommt bei seinen zahlreichen Landsleuten viel eher Beschäftigung als der österreichische, der sich mit niemandem verständigen kann.

Entschließt sich der Einwanderer, gleich ein Erundstück zu pachten, so nimmt er es vorerst meist in Halbpacht und wird dann medianero genannt. Alle Kosten des Saatgutes, des Biehes, des Drusches und der Ernte tragen beide Teile, auch die Kosten der Getreidesäcke, der Ertrag wird gleichsalls im selben Verhältnis geteilt. Der Estanciero gibt den Boden, der Medianero die Arbeit. Von dem Anteil des letzteren wird vor allem der entsprechende Teil der Wirtschaftsauslagen in Abrechnung gebracht. Mit dem Verkauf der Ernte (meist Weizen, Lein oder Mais) an die Getreidehändler (almaceneros) beschäftigt sich der Grundeigentümer, der dann mit dem Halbpächter verrechnet. Ühnliche Gesellschaftsverträge kommen auch zwischen Estancieros und Schassirten vor, der erste gibt den Boden und zwei Drittel oder drei Viertel der Schase, der Hirt gibt die ganze Arbeit; der Ertrag an Wolle, Tieren, Häuten und Talg wird in vereinbartem Verhältnis geteilt.

Sat es der Salbpachter foweit gebracht, daß er alle Roften felbit

tragen fann, oder entschließt er sich trot Unkenntnis der Wirtschaftsart und Sprache gleich dazu, dann wird er zum selbständigen Pächter und zahlt dem Eigentümer entweder den Pachtzins in Barem, oder er entrichtet ihm denselben in dem vereindarten Ernteanteil (häusig 10 bis 15 Prozent), wobei der Berpächter nur im Falle der Bedauung des ganzen Gutes das Mitrisiko trägt, sonst muß der Pächter den Ernteanteil auch von dem nicht bedauten Gutsteil in Barem entrichten. Nach dem üblichen Zeitraum von fünf Jahren verläßt der Pächter häusig das Grundstück, das nun für die lohnendere Luzerne (Alfalfa), die er selbst im letzen Pachtjahr für den Estanciero zwischen dem Weizen gesäet hat, bestimmt wird und übernimmt eine andere Pachtung oder erwirdt auch irgendein Grundstück als Eigentum.

Im Territorium Chaco befindet sich der Quebrachobaum, aus dem Tannin hergestellt wird, und der überdies wegen seiner Unverwüstlichkeit zur Ansertigung von Eisenbahnschwellen usw. dient. Das Fällen und die Bearbeitung der Bäume besorgen die Indianer, welche ihre Wohnung zu diesem Zwecke im Urwald aufschlagen. Es sind viel zahlreichere Arbeitskräfte bei der großen Ausdehnung der Quebrachowälder erwünscht. Europäer eignen sich jedoch nicht zu dieser Tätigkeit, weil sie den Gesahren des Urwaldes nicht zu begegnen wissen, selbst die Italiener sträuben sich, diese mühseligen Arbeiten zu übernehmen, auch ist jede Konkurrenz mit den halbwilden bedürsnislosen Indianern aussichtslos. Die Anwerdung unserer Einwanderer zu diesen Arbeiten ist daher wohl in hervorragendem Interesse der argentinischen Industriellen und Exporteure, sür welche dieser Baum eine Einnahmequelle von hervorragender Bedeutung bildet, aber durchaus nicht in dem der mittelseuropäischen Auswanderer.

Bei allen Feldarbeiten, die mit Tieren verrichtet werden, wird der argentinische Gaucho vorgezogen, und kommt die europäische Einwanderung nur selten in Betracht. Bei der großen Teuerung der Lebensmittel und Wohnverhältnisse in Buenos Ahres kann der hauptstädtische Arbeiter im Tagelohn, wenn er auch Arbeit sindet, kaum so viel verdienen, als er zur Bestreitung der notwendigsten Lebensbedürsnisse braucht. (Eine Schlafstelle im "Conventillo" kostet 21 Pesos monatlich, der Taglohn beträgt 2—3½ Pesos — Handwerker verdienen allerdings mehr.) Günstiger Verdienst ist bloß während der Erntezeit (von Mitte Dezember bis Ende März) auf dem Lande zu gewärtigen. (3—5 Pesos.) Die Italiener und Spanier, die als Saisonerntearbeiter herüberkommen, ersparen nach Abzug der Reisekosten 200—300 Pesos, was sür die östers

reichischen Arbeiter bei der Unkenntnis der Landessprache und der weiteren Reise ungleich schwieriger zu erzielen wäre.

Durch die Entwertung des Papierpesos wird der effektive Wert von Geldheimsendungen, die namentlich bei zeitweiser Auswanderung oder Zurücklassung eines Teils der Familie in der Heimat vorkommen, uns günstig beeinflußt.

Argentinien besitzt zwar die vortressstichsten natürlichen Bedingungen eines Einwanderungstandes, auch sind die Absichten der gegenwärtigen Regierung, eine ackerbautreibende selbständige Mittelklassse aus den Einwanderern zu schaffen, gewiß anzuerkennen, aber die Spekulationswut der Estancieros und Viehzüchter, die alles irgend erreichbare Land an sich gebracht haben und gegenwärtig die Preise in die Höhe treiben, macht die Verwirklichung dieser Politik unmöglich. Eine Regierungs-vorlage, die am 16. April 1903 dem Nationalkongreß vorgelegt wurde, besweckte die teilweise Expropriation der Latisundienbesitzer zwecks Parzellierung der angekausten Grundstücke in geeignete Teilslächen, sowie die Verbesserung der Lands und Flußwege und Errichtung von Elevatoren in den Bahnstationen nach kanadischem Muster. Die Vorlage wurde jedoch nicht einmal einer Diskussion gewürdigt.

Dieser von der Natur so reich gesegnete Staat braucht Menschen, die österreichischen Auswanderer wünschen Boden zu eigen, wie sie ihn in Parand billig oder in Westkanada umsonst erhalten können. In Argentinien finden sie weder wie die Italiener eine Million Landsleute, noch wirtschaftliche Selbständigkeit, mit Ausnahme etwa des ungünstigen Territoriums Missiones, wobei sie trot der freisinnigen Gesehe der Republik von einander losgerissen und in allen Winkeln des Reiches verstreut werden.

Sowohl die Regierung wie die kolonisierungsluftigen Estancieros und die nimmersatten Schissahrtsagenten machen sür Argentinien eine kolossale Reklame — in erster Reihe arbeitet in Österreich die Deutschsurgentinische Kolonisationsgeseuschaft (Sociedad Germano-Argentina de Colonización Cooperativa Limitada) durch Bermittlung eines bekannten Bremer Agenten, der seit vielen Jahren insbesondere in Galizien und der Bukowina ausgebreitete Beziehungen unterhält. Dieselbe hat im Territorium Santa Cruz (Mittelpatagonien) 3 Kolonien: "Presidente Manuel Quintana", "Presidente Luis Saenz Penna" und "General Paz" gegründet, welche sich jedoch nicht zum Ackerbau, sondern zur Viehzucht eignen 1.

¹ Bergl. Polnische Auswanderungsrevue (Polski Przegląd emigracyjny) vom

Schließlich könnte sich Österreich so lange nicht für Argentinien erwärmen, als eine internationale Berbrecherbande nach Buenos Ahres Mädchenhandel im großen Stil aus Österreich-Ungarn und Rußland betreibt, ohne seitens der argentinischen Regierung irgendwelcher Repression zu begegnen.

Endlich haben die südamerikanischen Republiken ihre Absicht der Bermehrung der eigenen Untertanen auch auf einem anderen Gebiete der Einwanderungspolitik und zwar in ihren Gesetzen über die Erswerbung des Staatsbürgerrechts betätigt.

Während die in der Zivilisation vorgerudteren Staaten den Grundfat beobachten, daß über die Erwerbung einer neuen Staatsangehörigfeit, den Fall der Abstammung oder der Beirat einer Frauensperson ausgenommen, die freie Willensbeftimmung des Individuums ju ent= scheiben habe (3. B. sect. 6 bes englischen "Naturalisation-Act" bom 12. Mai 1870, sect. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1906 der Bereinigten Staaten usw.) - und auch diejenigen, welche daneben die Erwerbungsart des Geburtsortes anertennen, ben betreffenden Berfonen, insofern fie gleichzeitig nach frembem Rechte ausländische Staatsangehörige find, nach Erreichung der Bolljährigkeit das freie Optionsrecht zuerkennen (3. B. sect. 4 des englischen "Naturalisation-Act" vom 12. Mai 1870 mexikanisches Geset vom 28. Mai 1886 usw.) — steht sowohl bas argentinische Gesetz vom 1. Oktober 1869 wie die brafilianische Berfaffung bom 24. Februar 1891 famt der Ausführungsverordnung vom 12. November 1902 1 auf dem mittelalterlichen Standpunkt der Territorialität (im englischen Common Law, sowie in der spanischen Novisima Recompilación) sowie auf dem praktisch-modernen der Oktropierung ber Staatsbürgerrechte und Pflichten gang ohne Antrag, ja ohne Buftimmung bes Ginmanderers.

Das argentinische Gesetz bezeichnet in Artikel 1 als Argentinier

1. Alle Personen, welche auf dem Gebiete der Republik geboren sind, oder kunftig geboren werden, welcher Kationalität auch immer ihre Eltern angehören 2 (mit Ausnahme der Kinder fremder Gesandten und

^{15.} November 1908 und ben barin zitierten Artifel eines beutschen Blattes, ber "Germania" in Buenos Apres.

¹ Uhnliche Bestimmungen in Bolivia, Paraguan, Uruguan, Chile, Ecuador, Peru, Columbia, San Domingo, Hait, Nicaragua.

² Texte bei Prof. Dr. J. Sieber, Das Staatsbürgerrecht im internationalen Berkehr, 2 Bände, Bern 1907.

Mitglieder dieser Gesandtschaften), sowie neben den Kindern geborener Argentinier

3. und 5. die in den Gesandtschaften, auf den Kriegsschiffen der Republik und überhaupt unter argentinischer Flagge auf hoher See geborenen Personen.

Daneben werden naturalifiert alle Ausländer, welche vor dem Bundeserichter ihres Wohnsiges den Nachweis erbringen, daß sie entweder in einer Kolonie Grundbesig haben oder eines der staatlichen Territorien bewohnen oder sich in einer der Provinzen der Republik mit einer Argentinierin verheiratet haben (Artikel 2, e, f, g).

Der Artikel 69 der brasilianischen Versassung von 1891 lautet: "Brasilianische Bürger sind

- 1. die in Brasilien Geborenen auch von einem ausländischen Bater, sofern berselbe nicht im Dienst seines Landes steht;
- 4. die Ausländer, welche sich am 15. Rovember 1889 in Brasilien befanden und binnen 6 Monaten nach Inkrasttreten der Bersassung nicht die Absicht kund geben, ihre ursprüngliche Nationalität beizubehalten;
- 5. die Ausländer, welche in Brafilien Immobilien besitzen und sich mit Brasilianerinnen verheiraten oder brasilianische Kinder haben, sosern sie in Brasilien wohnen, es sei denn, daß sie die Absicht kundgeben, ihre Nationalität nicht zu ändern."

Aus der Vergleichung dieser Gesetzesbestimmungen ergibt sich, daß, während Argentinien eigentlich nur eine fragwürdige Erwerbungsart des Staatsbürgerrechts in Artifel 1 Punkt 1 kennt, welche dem Punkt 1 Artifel 69 der brasilianischen Versassung entspricht, das brasilianische System diejenigen Momente, welche in Argentinien einen mehr oder weniger freiwilligen Naturalisationsantrag zu begründen geeignet sind, als selbständige Naturalisationsgründe ohne Willensäußerung des Individuums annimmt; ja es leitet die brasilianische Staatsangehörigkeit nicht bloß von der Frau, sondern auch von den dort geborenen Kindern ab, die ja alle eo ipso als Brasilianer angesehen werden, auch wenn beide Eltern Europäer sind.

Daß diese Gesetze gegen das Bölkerrecht verstoßen — ist offenbar 1 und zwar in erster Reihe gegen die freie Willensbestimmung des Insbividuums, sodann aber auch gegen das ältere Recht des Auswanderungsstaates. Zwar bestimmt Artikel 3 der brasilianischen Versassurfunde vom 24. Februar 1891, daß die "Naturalisation die Naturalisierten nicht der Verpslichtungen enthebt, welche sie vor ihrem Nationalitäten»

¹ Bergl. Martens Bölkerrecht, § 79, Heffters Bölkerrecht, § 29.

wechsel in ihrem Ursprungslande eingegangen find" — dies ift aber, sofern es sich auf zivilrechtliche Berpflichtungen bezieht, selbstverständlich, und wenn es sich auch auf öffentlich-rechtliche Berpflichtungen bezöge, von welchen nur im übertragenen Sinne von "Eingehen" berselben, also einer freiwillig gesetzten handlung, gesprochen werden kann, ungenügend.

Der Auswanderungsstaat bewahrt den Anspruch auf seinen Staatseangehörigen solange, als er ihn entweder aus dem Staatsverbande entslasserträgen solange, als er ihn entweder aus dem Staatsverbande entslasserträgen staatsverträgen? (3. B. des zwischen Österreich-Ungarn und den Bereinigten Staaten von Nordamerika ursprünglich auf 10 Jahre abgesichlossenen, seither stillschweigend verlängerten Bertrages vom 20. September 1870°) der ausdrücklichen Entlassung gleichgehalten werden. Die südamerikanischen Ginwanderungsstaaten haben dagegen den begreislichen Wunsch, sich durch alle, auch die willkürlichsten Geseheskonstruktionen — wie die Erwerdung der Staatsbürgerschaft sür Männer durch Ehen mit Inländerinnen oder Kinderzeugung im Inlande — von der manchmal nur allzu berechtigten aber stets unbequemen Einmischung seitens diplosmatischer Bertretungen der Auswanderungsländer zu befreien.

¹ Bluntichli, Allgem. Staatsrecht I 195.

² Die sogen. Bancroft=Verträge.

³ Befentlicher Inhalt: Bürger bes einen Bertragsftaates, welche ununterbrochen im anderen fünf Jahre gewohnt haben und in dieser Zeit dort naturalisiert worden sind, sollen von der Regierung ihres Herkunftslandes als Bürger des anderen Staates angesehen und behandelt werden.

Fünfter Abschnitt. **Lage der kontinentalen Auswanderer.**

Eine eigentliche kontinentale Auswanderung gab es im Jahre 1892 aus einigen von Ruthenen bewohnten Bezirken Oftgaliziens nach Rußland, sie wurde durch Gerüchte veranlaßt, daß Boden in Rußland umsonst zu haben sei, zählte einige Tausend Menschen und endete kläglich

¹ Quellen: Außer Akten bes Ministeriums bes Innern, bes galizischen Landes= ausschuffes und ber galizischen Statthalterei, von ber Golt, Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung 1872. Derfelbe, Artifel Sachsenganger im Somb. ber Staatswiffenschaften. Rarger, Sachfengangerei, Berlin 1890. Sering, Die innere Rolonisation, Leipzig, Dunder u. humblot. Bilat, Wychodzctwo robotników rolnych za zarobkiem do Niemiec, Lwów 1900. Derfelbe, über die Mittel zur Abhilfe gegen ben Mangel an Arbeitern und Dienftboten in ber Landwirtschaft 1900. Rostowsti, Wychodżtwo zarobkowe włościan, Warschau 1900. S. B. Rinner, Bur Beschäftigung ausländischer Felbarbeiter, Zeitschrift ber Landwirtschaftskammer für die Proving Schlesien, Beft 48 und 49, Jahrgang 1900. Stutte, Die Preußengangerei ruffifch= und galizisch=polnischer Arbeiter, Reubamm 1903. von Stojentin, Die Mifftande ber Agentenwirtschaft 1903. Der= felbe, Die Bermittlungstätigkeit ber Landwirtschaftskammer in Stettin, Stettin 1906. Derfelbe, Landwirtschaftliche Arbeitsämter in heft 2/3 von "Landarbeit und Rleinbefig", Roftod 1907. Derfelbe, Bur reichsgefetlichen Regelung ber Arbeitsnachweisorganisation, Zeitschrift für Agrarpolitik, April und Mai 1908. Dr. E. Kat, Landarbeiter und Landwirtschaft in Oberheffen. Derselbe, Land und Freiheit, Berlag ber "Bilfe" 1907. Dr. Trzcinski, Ruffijch-polnifche und galigifche Banberarbeiter im Großherzogtum Bofen, Stuttgart und Berlin 1906. B. Sunbermann, Der landwirtschaftliche Arbeitnachweis, Berlin 1904. Bergr. Jak można wpłynąć na poprawę doli polskich robotników sezonowych w Niemczech (Ruch chrześcijańsko-społeczny), Nr. 7. 8. 9. und 10. ex 1907. Die Beitschrift "Misye Katolickie" 25. Ihrge. Proczkowna K. Sezonowe wychodzctwo polskie (Polski Lan" vom 20. April 1907, Rr. 16). Bier Abhandlungen über bie Auswanderungsfrage, herausgegeben vom Bofener "Ruch chrześcijańsko-społeczny"

mit der Rücksehr vieler und der Enttäuschung aller (siehe näheres bei Bilat "Die Auswanderung aus den podolischen Bezirken nach Rufland"

(unter bem gemeinschaftlichen Titel: In ber Frage ber polnischen Auswanderung), Bofen 1906. Die Referate von Bafintynsti (Barichau), Dr. Ratomsti (Warfchau) und Dr. Benis (Rrafau), sowie die Berhandlungen auf dem Rrafauer Kongreß polnischer Juriften und Nationalöfonomen, Berbst 1906. Wychodzctwo polskie w Niemczech von Dr. Rafimir Rafomsfi (Biblioteka Warszawska 1902. Band 4). Wychodzctwo włościan z Królestwa na zarobek pon S. Krzeczfomsfi (Bibl. Marszamska 1901, Band 3). G. B. Schiele, Briefe über Lanbflucht und Bolenfrage, Berlin 1906. Boleslaw Roja, Jak i gdzie szukać zarobku? (Wie und mo sucht man Arbeit?) Krakau 1908. Artur Friedmann, Arbeitermangel und Auswanderung, Wien 1907. Mag Grunmalb, Die fremden Arbeitskräfte in Deutschland, "Neue Zeit" Rr. 44 vom 29. Juli 1907. Dr. Frang Stefcant, Przesilenie ekonomiczne a sprawa ludowa w Galicyi (Die mirtschaftliche Krise und bie Sache bes Landvolks), Lemberg 1907. Dr. B. Bobenftein, Die Beschäftigung ausländischer Arbeiter in ber Industrie, Effen 1908. "Internationale Arbeitsvermittlung" Referate auf bem achten internationalen landwirtschaftlichen Rongreß Wien 1907 von hofrat v. Schullern-Schrattenhofen Bien und Brofessor Horacek Brag, sowie Zusakanträge Caro und Montemartini im Kongreßbericht Band I 203-208, 602-610, sowie Band II Referate, besaleichen Die jene Antrage begrundende Rede von Caro im "Arbeitsnachweis" heft 6 ex 1907 S. 266 und ff. Referate und Diskuffion in ber Frage bes Kontraktbruches ausländischer Banderarbeiter im Deutschen Landwirtschafterat (Arciv bes Deutschen Landwirtschaftsrates 1907 und 1908). Pazbro, Zbigniew Dr. Strejki rolne w Galicyi wschodniej w r. 1902 i 1903 (Die landwirtschaftlichen Strikes in Oftgaligien in ben Jahren 1902 und 1903) 4º Bemberg 1903. Pfarrer Rofenberg, Endlich gelöst! (Die Oftmärkenfrage, Die Landarbeiterfrage), Leipzig 1905. Beter Schlotter, Die ländliche Arbeiterfrage in ber Provinz Beftfalen, Leipzig 1907. Brof. Dr. Rich. Ehrenberg, Beimatspolitik, Roftock 1908. Derfelbe, Landarbeit und Kleinbefit, 5 hefte, insbefondere mit Gerichtsaffeffor Gehrte, heft 1 "Der Kontraktbruch ber Landarbeiter als Maffenerscheinung", Rostock 1907. Der= felbe. Berstaatlichung ober berufsgenoffenschaftliche Organisation ber Arbeits= vermittlung in heft 2/3 von "Landarbeit und Kleinbefit,". Dr. Georg Felber, Landwirtschaftliche Arbeitsvermittlung im Großherzogtum Medlenburg-Schwerin. Die Berhältnisse der Landarbeiter in Deutschland, Schriften der Bereins für Sozialpolitik, Band 52-55, insbesondere Mar Meber, Die Berhältniffe der Landarbeiter im oftelbischen Deutschland, Leipzig 1892; von der Golt, Die ländliche Arbeiterflaffe und ber preußische Staat, Jena 1893. Leopold Caro, Unfere Abmanderer (öfterreichische Rundschau 1. Februar 1908). Derfelbe, Arbeitsvermittlung und Auswanderung (Bortrag, gehalten am II. Kongreß ber öfterreichischen Arbeitsvermittlungsanftalten in Prag September 1908), "Arbeitenachweis" und "Arbeitemartt" 1908. Rumaniecti, O robotnikach sezonowych (über Saisonwanderer), Tygodnik rolniczy 1907. Soh. Bift. Bredt, Die Bolenfrage im Ruhrfohlen= gebiet. Leipzig 1909, Dunder & Sumblot. Frankenftein, Die Arbeiterfrage im 14. Jahrgang der Wiener "Statistischen Monatsschrift"). Ein gleich trauriger Ausgang steht der bereits mehrere Hundert Menschen ums saffenden Auswanderung von Lipowanern aus der Bukowina (1908) nach Sibirien bevor.

Die Offupation Bosniens und Herzegowings hatte die planmäßige Befiedelung diefer Länder durch öfterreichische Staatsangehörige insbesondere flavischer Berkunft jur Folge. Jeder aderbautreibende Un= fömmling, welcher fich mit bem Besitze von mindestens 1200 Rr. jur Bestreitung der Übersiedlungskosten ausweisen konnte, erhielt 24 Joch Wald mit der Bedingung angewiesen, mindeftens 17 davon auszuroben und zu bebauen für die ersten drei Jahre unentgeltlich - tatfachlich waren Geschenke an den Dorfichulgen (Kneg) und an andere Berfonlichteiten vonnöten - bom 4. bis jum 10. Jahr gegen einen Bing bon einer Krone per ha jährlich. Rach Ablauf von 10 Jahren murde entweder der Pachtvertrag auf weitere 10 Jahre verlängert, oder der Kolonist erhielt - jedoch nur bei tabellofer Aufführung - das Gigentum bes Grundstücks. Bauholz erhielt ber Rolonift umfonft, daneben urfprünglich auch 6 % Darlehen bis zur erften Ernte, was aber später aufgegeben wurde. Auf diese Beise murde der Bezirk Anjawor (Kreis Banjaluka) mit ca. 10 000 öfterreichischen Polen und Ruthenen bevölkert. Ob biefe

in ber beutschen Landwirtschaft, Berlin 1903. Mag Beber, Entwickelungs= tendenzen in der Lage der oftelbischen Landarbeiter (Breußische Jahrb. Bb. LXXVII. Beft 3). Die Landarbeiter in ben evangel. Gebieten Nordbeutschlands, herausgeb. von Max Beber, drei hefte von Goldschmidt, Grunenberg und Rlee, Tübingen 1899. Longstaff, Rural depopulation (Journ. of R. Stat. soc. London 1893). Mirminghaus, Stadt und Land unter bem Ginfluß der Binnenwanderungen (Conrads Sahrb. III). Bergel, Die Arbeiternot auf bem Lande und die Berbefferung ber ländlichen Arbeiterverhältniffe, Brag 1894. Rufter, Der Landarbeiter, Neudamm 1895. B. von Kliping - Kolzig, Der Arbeitermangel auf bem Sande und seine Abhilfe, Berlin 1900. Arthur Brafe, Der Arbeitermangel in der deutschen Landwirtschaft, Schöneberg-Berlin 1900. H. E. Fiedler, Die Arbeiterfrage auf bem Lande, Leipzig 1895, Werther. Rudolph Mener, Die ländliche Arbeiterfrage in Deutschland, Berlin 1873. hofgangerleben in Medlenburg, von einem Arbeitslofen; Borwort von A. Bebel, Berlin 1896. Debemener, Referat in ber Frage ber Ermittelung ber Lage ber ländlichen Arbeiter im Deutschen Reich an ben Ausschuß bes Kongreffes beutscher Landwirte, Berlin 1875. Der= felbe, Die ländliche Arbeiterfrage und bie Macht bes Großkapitals, Berlin 1876. Bittenberg, Die Lage der ländl. Arbeiter in Neuvorpommern und auf Rügen, Leipzig 1893, Werther. Rarl Schend, Der Unfall in ber Landwirtschaft und feine Berhütung, Altenburg 1894, Stephan Geibel.

Bedingungen bis zur Annexion bestanden, war angesichts des sehr vorssichtigen Borgehens der bosnisch-herzegowinaischen Landesregierung, welche offenbar Rekriminationen seitens der galizischen Landesregierung bestürchtete, schwer in Ersahrung zu bringen. Offenbar handelte es sich bei dieser Kolonisation um Krästigung des kroatisch-katholischen Elementes im Lande, und es wurden deshalb die Slaven der anderen Kronländer mit Borliebe herangezogen, wohl aber entnationalissiert.

Unter den temporären Auswanderern, auch Saisonwanderer oder Sachsengänger genannt, lenken insbesondere diejenigen unsere Aufmerksjamkeit auf sich, deren Reiseziel Deutschland ist, wiewohl bedeutende Gruppen auch nach Rumänien, Rußland, der Schweiz, Dänemark, Südschweden und Frankreich wandern.

Ift schon die Zahl der öfterreichischen Abwanderer im Auslande unbefannt, so harrt auch ihre materielle Lage, ihre örtliche Verteilung, ihre Verwendung in den verschiedensten industriellen und landwirtschaftslichen Betrieben, ihre Löhne und Ersparnisse, die Befriedigung ihrer fulturellen und religiösen Bedürfnisse, die günstigen und ungünstigen Resultate ihrer Wanderung für sie selbst, das Herkunftse und das Arbeiterimportland eines zusammensassenden und unparteiischen Studiums, zu dem in den bisherigen Arbeiten bloß dankenswerte Vorbereitungen und Anläuse enthalten sind. So kann auch hier nicht mehr als die Darstellung der bekanntesten Momente versucht werden.

Der große industrielle Ausschwung Deutschlands, bessen bewundernde Zeugen wir sind, wäre zu einer Katastrophe sür die deutsche Landwirtschaft geworden, wenn diese nicht in der günstigen Lage wäre, ihren Bedarf an Arbeitshänden nach Absluß der inländischen Arbeiter zur Inschliften aus Österreich und Rußland, teilweise auch aus Ungarn zu decken. Mehr als das, nicht bloß die Landwirtschaft von Osts, Kordund Mitteldeutschland, sondern auch, wie von Stojentin behauptet, "zahlreiche Zweige der deutschen Industrie sind heute auf die Hilfe fremdländischer Arbeiter unbedingt angewiesen". Von ihrer "Unentsbehrlichseit" spricht auch der zweite Kenner der Frage, Pros. Ehrenberg (Rostocks) und viele andere. Die Versuche der Beziehung von vlämischen Arbeitern nach Westfalen (Münster) und der Rheinprovinz (Bonn) haben

¹ Kafparek Theodor: Bosnia a emigracya galicyjska (Bosnien und die galizische Auswanderung), Lemberg 1903.

^{2 &}quot;In Landwirtschaftliche Arbeitsämter" w. o.

³ In "Berftaatlichung ober berufsgenoffenschaftliche Organisation ber Arbeits-vermittlung."

sich nicht bewährt, die Heranziehung einer größeren Zahl von Deutschsungarn, Slowaken, Deutschsunsten und Italienern wie bisher, erscheint ausgeschlossen — und so haben diejenigen recht, die von einer Gesahr für die deutsche Landwirtschaft sprachen, sollte einmal dieser gewaltige, viele Hunderttausende zählende Strom russisch polnischer, österreichischspolnischer und österreichischsruthenischer Saisonarbeiter in engerem Bette sließen oder ganz versiegen, was jedoch auf lange Zeit hinaus ausgeschlossen erscheint.

Jeder Versuch der Ruchgewinnung der industriellen Arbeiter für die Landwirtschaft begegnet der Befürchtung, daß dieselben die in der Fabrik erworbenen fogialbemofratischen Ibeen auf dem Lande verbreiten murben; diefe Arbeiter, denen übrigens die nötige Übung zu landwirtschaftlichen Arbeiten mangelt, wollen fich auch im Falle eingetretener Arbeitslofigkeit in der Stadt dem geringeren Lohn, der schlechteren Wohnung, Berpflegung und Behandlung, den in der Landwirtschaft mitunter notwendigen Überftunden sowie dem Berbot der Roalitionsfreiheit nicht anbequemen; an eine Beranziehung von dinefischen ober oftindischen Rulis ift im Ernste nicht zu denken, und fo muß fich Deutschland auf absehbare Zeit mit dem Gedanken abfinden, daß es einen großen Teil feiner Arbeiter aus dem europäischen Auslande insbesondere aus Ofterreich und Aufland beziehen muß. Jedenfalls find die Arbeiterexportstaaten in einer viel peinlicheren Lage, sie entbehren direkt ihre Arbeiter für die heimische Landwirtschaft und Industrie, in manchen Bezirken beforgen Kinder, Frauen und Greife insbefondere die ersten die Arbeiten, und infolgedeffen steht ihnen physische Berkummerung bevor. Die heimatliche Produktionskraft muß fich infolge der Abwanderung in den gewohnten, ja mitunter engeren Geleisen be= wegen, während die gestärkte Produktionskraft des Arbeiterimportstaates ihn zur Einschlagung neuer Wege, zur Schaffung neuer Millionenwerte anspornt. Mögen die geringen Ersparnisse der einzelnen Saison= arbeiter zusammengenommen noch fo bedeutend fein - tatfächlich vermehren fie wohl ihr Ginkommen, nicht ihr Rapital, da fie verzehrt, nicht angelegt werden — jedenfalls verschlechtert der Mangel so vieler Arbeits= hände die gesamte Handelsbilanz des Arbeiterexportstaates und trägt zu immer stärker werdender Verschiebung der Machtverhältnisse zwischen beiden Staatenkategorien fehr bedeutend bei.

Begehrt werden biese Arbeiter teils von den Landwirtschaftskammern der verschiedenen Provinzen Deutschlands, und von der Feldarbeiterzentrale, teils von den paritätischen, kommunalen Arbeitsnachweisen, teils endlich von privaten Vermittlungsbureaus und Agenten, geliesert in erster Reihe und bis vor kurzem ausschließlich durch konzessionierte und Winkelagenten, Schlepper und Borarbeiter insbesondere Borschnitter, zu kleinem Teile auch durch die öffentlichen Arbeits- vermittlungsämter Österreichs. Doch gibt es auch Arbeiter, welche selbst aufs Geratewohl oder zu bereits bekannten Arbeitgebern reisen. Andererseits gibt es, wenn auch seltener, Arbeitgeber, die die von ihnen benötigten Arbeiter durch ihre Güterbeamten in Österreich anwerben lassen, welche sie zu diesem Zwecke mit einer besonderen Bollmacht versehen. Häusig dient dieselbe jedoch berussmäßigen Agenten bloß als Deckmantel, die Anwerbung wird gleichzeitig für verschiedene Arbeitgeber oder direkt auf gut Glück vorgenommen, die Arbeiter werden nach Myslowig gebracht und dort an andere Agenten gegen Entlohnung abgetreten. Bei dieser kleinen Spekulation riskiert ja bloß der Angeworbene, keine Freisstelle zu sinden und der galizische Landessonds, die Kosten des Kückstransports des mittellosen Arbeiters zu tragen.

Behufs Steuerung von Mißbräuchen wird von solchen Bevollsmächtigten gegenwärtig, allerdings leider nicht allgemein, in Galizien gefordert: a) die Borlage des Erlaubnisscheines des Landrats auf Einstührung einer bestimmten Anzahl von Arbeitern; b) die Erwirkung der Bewilligung zur Anwerbung seitens der politischen Landesbehörde, und zwar im Sinne der Gubernialverordnung vom 22. Mai 1835, 3. 81, und der Ministerialverordnung vom 28. Februar 1863, 3. 2306, bes huß Ermöglichung einer Berständigung der Unterbehörden und Vorsbeugung von mehrsacher Anwerbung der bewilligten Arbeiterzahl in versichiedenen Bezirken; c) der Abschluß der Arbeitsverträge mit den ges dungenen Arbeitern im Inlande, widrigenfalls Zurüchaltung und Besstrafung vor Berlassen der Monarchie. Es wäre sehr zu wünschen, daß diese Prazis, solange Österreich noch eines Schutzesees entbehrt, in Form eines Ministerialerlasses allgemeine Geltung erlangen könnte.

Über das Verhältnis zwischen beutschen öffentlichen Arbeitsvermittlungsämtern und Privatagenten geben folgende, von Stojentin im Jahre 1907
veröffentlichte Daten Aufschluß: Im Jahre 1905 vermittelten die Arbeitsnachweise der Landwirtschaftskammern ca. 50000, die kommunalen Arbeitsnachweise ca. 27000 ausländische, hauptsächlich österreichischungarische und russische Arbeiter, der große Rest verblieb also für die Privatvermittler. Leider arbeitet die 1907 begründete Feldarbeiterzentrale
fast ausschließlich mit Privatagenten.

Wie sich diese Privatagenten den Arbeitern und teilweise auch den 10*

Arbeitgebern gegenüber verhalten, darüber gibt uns eine Reihe gus verlässiger Duellen erschöpfenden Aufschluß.

Die Landwirtschaftskammer für die preußische Proving Schlefien veröffentlichte im Jahre 1898 in den Zeitungen eine Warnung, in welcher die Landwirte auf die zahlreichen Fälle von Übervorteilung bei dem Bezuge galizischer Arbeiter durch Agenten aufmerksam gemacht Laut dieser Warnung nutten die Vermittler die großen Lohnunterschiede zwischen Schlesien und Innergalizien in ihrem Interesse aus. Während der tägliche Durchschnittsbarlohn für männliche Sommerarbeiter in Schlefien 0,90 Mark bis 1,30 Mark, also (mit Abrechnung ber Sonn- und Feiertage) bis 30 Mart monatlich betrug, ftellte er fich in Galizien auf etwa 0,50 Mark bis 0,60 Mark täglich, also bis 15 Mark Diefen großen Unterschied beuteten die Bermittler in der monatlich. Weise aus, daß sie die Leute an die Landwirte kontraktlich zu einem Monatslohne, ber nur etwas geringer als ber in Schlefien gezahlte mar, also 28 Mark bis 30 Mark vermieteten. Sie bedangen sich jedoch bei minimaler Provifion seitens der Arbeitgeber aus, daß die Löhne an fie gezahlt werden, fie felbft aber bezahlten den Leuten nur den in Galigien üblichen Lohn, fo daß ein Agent pro Mann und Monat ca. 15 Mark verdiente.

S. W. Kinner stempelt in der "Zeitschrift der Landwirtschaftse fammer für die Provinz Schlesien" diese Gewissenlofigkeit als einen der Reuzeit entsprechenden Sklavenhandel und bemerkt ausdrücklich, daß noch im Herbst 1899 manche schlesische und sächsische Zuckersabriken derartige Kontrakte abgeschlossen hätten, bei welchen der Agent an jedem vermittelten Arbeiter durch Abzug von dem zu seinen Händen gezahlten Lohn täglich 0,45 Mark profitierte.

Bei sieben Monaten Arbeitszeit und 2000 Arbeitern betrug sonach der Verdienst eines Vermittlers etwa 200 000 Mark; nebstdem verdiente er "eine Aleinigkeit" als Vermittlungsgebühr vom Arbeitgeber und bessonders an den Reisespesen.

Kraffe Einzelfälle aus der Zuckerfabrik Bernftadt (Kreis Öls), der Schamottesabrik Adolfshütte, der Zuckerfabrik Roitsch (Provinz Sachsen), sowie aus zwei Ziegeleien bei Breslau, und auch die Namen der Agenten sind mir bekannt.

Über diesen Gegenstand berichtete der österreichisch-ungarische Konsul in Breslau an das K. und K. Ministerium des Außern, welches das Ministerium des Innern und dieses wieder die galizische Statthalterei von dieser schamlosen Ausbeutung der Saisonwanderer in Kenntnis setzte.

Eine Rückgabe der geraubten Gelder seitens der Agenten geschweige denn ihre Bestrasung hat diese weitläufige Korrespondenz nicht erzielt.

Die Verhältniffe in Pommern schildert Dr. von Stojentin auf Brund gahlreicher Erhebungen der pommerichen Rammer folgendermaßen : Der Agent bekommt bom Arbeitgeber eine Provifion in der Bohe von 3,50 Mark bis 5 Mark, vom Landarbeiter aber (abgesehen von der Rückerstattung der Auslagen für Pagbeschaffung und die Reise des Arbeiters bis gur Grenge) eine folche von 2 Mart bis 10 Mart. Uberdies erhält er von diesen Arbeitern als Zugabe noch Naturalien, und es ift nicht felten, daß Agenten mit den fo erworbenen Giern, Geflügel usw. einen schwunghaften Sandel betreiben. Bielfach behalten die Agenten die Duplikatkontrakte, wenn es fich um junge Burichen und Madchen handelt, zurud und geben den Eltern der jungen Leute fälschlich höhere Löhne an, als tatfächlich im Kontratte vorgesehen find, um bobere Provisionen von den Angehörigen ju erpreffen. Außerdem verdienen fie häufig an Transport- und Eisenbahngeldern weitere ansehnliche Summen, indem fie den Arbeitern fälschlich höhere Betrage aufrechnen. Dag bie "tleinen Schlepper" in ähnlicher Beife verfahren und Sporteln zu erheben verfuchen, wo und wie fie konnen, versteht sich von selbst. Endlich betrugen die Agenten, wie es fürglich der pommerschen Rammer in einem Falle aufzudeden gelungen ift, mitunter fast die Gefamtheit der von ihnen vermittelten Leute um Taufende von Mark, indem fie den Leuten das fogenannte Angeld in Sohe von 2 Mark oder mehr nicht aushändigen, das unpraktischerweise bislang von den Vorstehern der Rachweise den Agenten jur Aushändigung an die Arbeiter ausbezahlt und diefen laut Rontratt vom deutschen Dienstherrn in Abzug gebracht murde.

"Außer der grenzenlosen Übervorteilung der an sich doch wirklich genügend armen galizischen Arbeiter, die in den meisten Fällen wohl als betrügerische Erpressung bezeichnet werden kann, lassen jene gewerbs-mäßigen Bermittler sich noch mancherlei andere schlimme Dinge zu schulben kommen. Sie verleiten, wenn gerade das Angebot von Arbeitern in ihren Distrikten gering, der Bedarf in Preußen groß ist, oder wenn von irgendeiner Kammer unverhosst verspätet eine größere Bestellung ausgegeben wird, in Galizien selbst Landarbeiter zum Kontraktbruch, um ihre Lieserungen zusammenzubringen. Daß sie auch davor nicht zurücksichen, die beutschen Behörden direkt zu betrügen, ergibt die Tatsache, daß fürzlich in Stettin ein Agent dabei entdeckt wurde, daß er die Verzünsstigung der königlichspreußischen Eisenbahnverwaltung, Arbeiterstransporte von der Erenze zu billigeren Tarisen nach Deutschland zu

befördern, in der Beife ausbeutete, daß er als Bestimmungsort der bon ihm abgeschickten Transporte Bommern bezeichnete, mahrend tatfachlich die Leute nach Schweden, beziehungsweise über die deutsche Grenze hinaus transportiert wurden. Bielfach fpiegeln die Agenten ben Leuten, welche bes Schreibens und Lefens untundig find, falfche Angaben über die in den Rontrakten enthaltenen Abmachungen vor, so daß die Arbeiter bitter enttäuscht find, wenn fie in Deutschland an Ort und Stelle entbeden, daß fie bom Agenten und beffen Schlepper hintergangen find, benen natürlich nur baran liegt, möglichst viel Leute zu vermitteln, um die schöne Provision einzuheimsen." Dr. b. Stojentin ermähnt fodann, daß die Berichte und die Bezirkshauptmannschaften mit Rlagen von übervorteilten Arbeitern überburdet feien, und bemerkt weiter: "Die den Behörden hierdurch entstehende Arbeitslast, die zur Zeit vielfach eine ganz eminente Sohe erreicht, erhalt für jene dadurch noch einen befonders üblen Beigeschmad, daß den Agenten felten ernftlich beizukommen ift, weil fie nicht allein fehr schlau find, sondern auch eine ansehnliche Macht auf die gemeinen Leute ausüben und mit Geld nicht fparen, wenn es gilt, untergeordnete Beamte ju gewinnen. So gelingt es ben Behörden meift nicht, die Agenten sonderlich hart zu faffen, und es hat mit einer mehr oder weniger hohen Gelbftrafe, die indeffen der Agent taum fühlt, fein Bewenden."

In einem im Jahre 1902 vor dem Kreisgericht Rzeszow ein= geleiteten Prozeß, in dem allein 200 Ginzelerhebungen im Auslande anzustellen waren, stellte sich heraus, daß die Agenten den Arbeitern verschiedene geringere Betrage unter Androhung, daß fie fonft überhaupt nicht nach Deutschland angeworben murben, herauslockten. bes durch diefe fortgesetten Betrügereien verübten Schadens belief fich laut der Zuschrift der Staatsanwaltschaft Rzeszów auf Tausende von Rronen. In diefer Zuschrift hieß es wörtlich: "Diefer Schaden trifft die armfte Bevolkerungsklaffe, welche durch Glend und hunger gezwungen, eine weite Reife unternimmt, um bon dem in Deutschland verbienten Belbe Ersparniffe nach Saufe zu bringen und mahrend ber Winter= monate nicht dem hungertode preisgegeben ju fein. Die höheren in Deutschland üblichen Löhne gestatten aber dem galizischen Feldarbeiter nur dann einiges Gelb in die Beimat ju bringen, wenn er der Ausbeutung der Bermittler nicht jum Opfer fallt, bezw. bei feiner Unbeholfenheit und Geschäftsunkenntnis von den öffentlichen Behörden und Inftitutionen energisch in Schut genommen wird."

Über die Agentenwirtschaft in der Provinz Posen teilt Stutte solgendes mit: "Die Art der Anwerbung ist sehr verbesserungsbedürftig;

einstweilen ruht die Vermittlung größtenteils in den Händen von Agenten, welche ihre Austrageber zum Beispiel dadurch schädigen, daß sie den Leuten, teils aus Bequemlichkeit, teils auch im eigenen Interesse übertriebene Lohnversprechungen machen. Derartige Täuschungen der Arbeiter sind die häusigsten Ursachen der zahlreichen Kontraktbruchsfälle. Solche werden aber auch durch gewissenlose Agenten direkt herbeigesührt, indem sie sich zur Nachtzeit in das Leutehaus einschleichen und ganze eben eingearbeitete Arbeitertrupps unter den unfinnigsten Vorspiegelungen zum Verlassen der Arbeitsstätte bewegen, um an ihnen in einer westslichen Provinz erneut die Vermittlungsgebühr zu verdienen. Eine Versfolgung solcher Agenten gelingt nur selten; sie sind nicht aussindig zu machen. Das Schweigen der verschleppten Arbeiter sichern sie sich durch Drohungen und erreichen damit auch stets ihr Ziel."

Daß es auch in Oftpreußen und Schlefien Klagen über Migbräuche der Agenten gibt, geht am besten aus verschiedenen Resormvorschlägen der dortigen Landwirtschaftskammern hervor.

In Medlenburg tritt der Kontraktbruch ausländischer Schnitter als Maffenerscheinung auf. Brof. Dr. Ehrenberg aus Rostod hat diefer Erscheinung ein aus einer Umfrage bei ben medlenburgischen Landwirten entstandenes Buch gewidmet. Aus der Bearbeitung der eingelaufenen Untworten zeigt fich, daß tatfachlich ber Rontrattbruch bort allgemein ift und daß häufig Ralle vorkommen, wo Schnitter 25 Mark bis 30 Mark Raution im Stich laffen und fortlaufen. Wir erfahren hier authentische Tatsachen über Ausbeutung der Arbeiter seitens des Vorschnitters, der nicht blog vom Arbeitgeber pro Schnitter 3 Mark und mehr, fondern auch vom Arbeiter ebenfalls 3 Mark bis 6 Mark Provision erhält, die er fich dadurch fichert, daß er fie ihm in der Regel vom Berdienst abgieht. Bu feinem und seiner Frau Geburtstag, die angeblich in die Sommermonate fallen, hat ihm jeder Schnitter mindestens 1 Mark als Beschent zu bringen. Schlieflich tauft ber Borschnitter en groß Lebensmittel und Getrante (Schnaps, Bier) ein, die er bann im kleinen an die Schnitter wieder abgibt. Die übermäßig hohen Preise und die schlechte Qualität der Ware erregen allgemein Unzufriedenheit. Vorschnitter gablt auch in der Regel den Lohn aus, zu welchem Zweck er mit dem Schnitter einen in polnischer Sprache verfaßten Kontrakt hat, in dem alle Taglohne und Aktorbfage niedriger angesett find. Unterschied steat natürlich der Vorschnitter in die Tasche (Padrone-

¹ Siehe Stutte l. c. S. 74 nnd 76.

spstem!). Stellenvermittler und fremde Vorschnitter tragen im eigenen Interesse viel zum Kontraktbruch bei. Bon den 26 000 in Medlenburg beschäftigten Schnittern find 60 Prozent Polen aus dem russischen Reiche und aus Galizien. Daß gerade diese und nicht die deutschen Arbeiter ausgebeutet werden, da sich die letzteren ohne Vermittler verständigen können, ist klar.

Da die Arbeiter häufig Analphabeten find und meist nicht beutsch verstehen, so sagen ihnen die Agenten nicht bloß Bedingungen zu, die sich im Vertrage gar nicht finden, sondern spiegeln ihnen auch ein falsches Reiseziel vor und verrechnen ihnen Fahrkartenpreise in weit höheren Beträgen. Während der Bermittler bei 50 Fahrkarten IV. Klasse Ermäßigung erhält, bezahlt der Arbeiter auß dem ihm zu Händen des Bermittlers erteilten und abzuarbeitenden Vorschuß den gewöhnlichen Fahrpreis. Mit Legitimationspapieren, die sie häusig den Arbeitern stehlen, betreiben die Agenten einen schwunghaften Handel; daher kommt es, daß die Arbeiter manchmal auf verschiedene Namen lautende Dokumente besigen.

In den Herbergen auf der Hin= und Rüdreise werden die Arbeiter auch noch beim Geldwechsel geprellt und außerdem sehr schlecht untergebracht. Sie liegen auf Strohsäden, die die ganze Saison über nicht frisch gefüllt werden, im Schmutz und ohne Unterschied des Geschlechts eng zusammengepsercht. Aus Bierun in Preußen (bei Kattowitz), dem Sammelplatz für österreichischeruthenische Abwanderer, wird geschrieben: (Trzeiński a. a. D. S. 53): "Die Luft in den Baracken ist schrecklich, es herrscht schon Hungertyphus (1. April 1905). Angeworben wird jeder ohne Unterschied des Alters und der Brauchbarkeit, jeder bezahlt ja die Einschreibegebühr. In Myslowitz verschwindet der galizische Agent, und es tritt an seine Stelle ein anderer, der in der eingelangten Arbeiters masse die Auswahl trifft und selbstwerständlich neue Gebühren einheimst."

Es muß hier die bemerkenswerte Analogie zwischen den von einwandsreier Seite geschilberten Zuständen und der Behandlungsweise der chinesischen Kulis durch die Vermittler in den Straits Settlements aussauffallen, über welche ein englischer Kommissionsbericht wörtlich mitteilt: "Besonders bedenklich ist es, daß die Kulis für keinen besonderen Arbeitszweck angeworben, sondern von Spekulanten hierher (nach Singapore) gebracht und sozusagen zum Verkauf an den Meistbietenden seilgeboten

¹ Der Bahnhofrestaurateur in Mystowit zahlt z. B. für schwedische Kronen nur 1,15 anftatt 1,28 öfter. Kr. mit der Motivierung, das schwedische Gelb habe in Öfterreich überhaupt keinen Kurs usw.

werden. Während die frästigsten Leute hohe Preise erzielen, ist es häusig schwierig, sur heruntergekommene Individuen überhaupt Abnehmer zu sinden. Dies drückt dem ganzen System den Stempel der Spekulation aus, öffnet Schurken, deren einziges Interesse es ist, einen möglichst hohen Gewinn an dem Verkauf der Kulis zu erzielen, weite Hintertüren und bietet Gelegenheit zu Unredlichkeiten, von denen ein Geschäftsbetrieb dieser Art ganz besonders frei sein sollte. Es macht die ehrliche Arbeitersanwerbung zu einem indirekten Sklavenhandel".

Eine Besserung der Verhältnisse könnte nur eintreten, wenn das Privatagententum vollkommen ausgeschaltet würde, wozu deutsche Arbeitsgeberverbände, z. B. Landwirtschaftskammern auf dem Wege ausschließlichen Bezuges der ersorderlichen Arbeitskräfte durch Vermittlung österreichischer öffentlicher Arbeitsvermittlungsämter sehr viel beitragen könnten — oder wenn dem Agenten bloß frei stünde, für bereits offene Stellen bei besstimmten Arbeitgebern auf Grund von in Österreich in deutscher und in einer dem Saisonwanderer verständlichen Sprache abgesaßten Verträgen Arbeiter anzuwerben unter der weiteren Bedingung, daß er für die Zuhaltung derselben durch den Arbeitss oder Auftraggeber persönlich versantwortlich gemacht würde und diese Verantwortlichseit durch den Erlag einer ansehnlichen Kaution leicht realisierbar wäre.

Die Verpssichtung der Agenten 1. zu ordentlicher Buchführung über jeden vermittelten Arbeiter unter Angabe von Namen, Alter, Wohnort, Tag der Vermittlung und jeweiliger Arbeitsstelle; 2. zu öffentlicher Anschlagung eines von der Behörde genehmigten festen Tarisssates für die Vermittlung in seinem Geschäftslokale; welche inzwischen in Öfterreich angeordnet wurde (s. S. 176) genügt nicht.

An der öfterreichisch-deutschen Grenze müßten überdies besondere Kommissäre ernannt werden mit der Ausgabe 3 der Kontrolle, ob die angeworbenen Arbeiter bereits mit Verträgen versehen seien, der Prüsung ihres Inhalts dahin, ob darin nicht rechtswidrige Bestimmungen insbesondere die gesetlich zu verbietende Auslöhnung der Arbeiter zu Händen der Agenten oder ihrer Organe, oder die Überweisung auch nur eines

¹ Report of the Commissioners appointed to enquire into the State of labour in the Straits Settlements. Borbemerkung S. 129; zitiert bei H. Gott= waldt: Die überseeische Ausmanderung der Chinesen, Bremen 1903 S. 30.

² Unal. § 75 a ber beutschen Reichsgefindeordnung vom 1. Oktober 1900. Borschlag bes österr. Konsuls Teufenschein, Breslau.

³ Jm wesentlichen Borschlag bes öfterr. Konfuls Bächter-Stettin an das Ministerium des Außern.

Teiles des Arbeitslohnes an dieselben enthalten seien 1, in welchem Fall der Agent zur Verantwortung gezogen werden und der ausländische Arbeit= oder Auftraggeber vor Abgang des Arbeiters an ihn in die Aushebung dieses Vertragspunktes ausdrücklich einwilligen müßte; 3. der Prüsung der Übereinstimmung der ihnen vom Agenten vorzulegenden zwei sür den Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestimmten Vertragsexemplare, sowie der doppelsprachigen Texte in jedem Exemplar, 4. der Erläuterung des Vertragsinhalts an die häusig analphabeten Arbeitnehmer, sowie schließlich 5. der Anordnung der Unterzeichnung der Verträge in behördlicher Gegenwart, wodurch sie erst volle Rechtsgültigkeit gewönnen.

Die Kosten einer solchen Einrichtung dürften sich kaum so hoch ftellen wie die ber häufigen Burudfendung ber feine Beschäftigung findenden Arbeiter und beren eigene Berlufte. Bielleicht konnte auch baburch die deutsche Weldarbeiterzentrale wenn nicht überflüffig gemacht, fo doch fehr entlaftet werben und infolgedeffen mindeftens auf einen Teil, wenn nicht auf die gangen Gebühren verzichten, die fie gegenwärtig von jedem ausgestellten Legitimationspapier in der Sohe von 2 Mart an der Grenze und 5 Mart im Innern Deutschlands bezieht, wogegen die öfterreichifche Behörde für die Legalifierung der Bertrage etwa 1 Mart pro Ropf zu Laften ber Arbeitgeber und einen Beitrag feitens ber Agenten beziehen tonnte, von deren Ertrag die Ginrichtung und Erhaltung der Grenzämter, eine ftrenge Beauffichtigung ber Agenten im Inneren bes Landes, die Errichtung von Arbeiterhallen in den Grengstationen und die Ginführung einer genauen Ab- und Rudwandererftatiftit bestritten werden konnte. Ein eventueller Überschuß hatte in den allgemeinen Auswanderungsfonds ju fließen.

Da öfterreichische Arbeiter auch nach anderen europäischen und amerikanischen Ländern angeworben werden, so würden die genannten Grenzämter auch für diese fungieren und hätten die vorgeschlagenen Bestimmungen ganz allgemein zu gelten.

Bei Einrichtung der Agentenkontrolle dürste jedoch das erstrebens, werte Endziel: die gänzliche Ausschaltung des Privatagententums nicht versgessen werden. Was in dieser Hinsicht bisher geschehen ist, kann kaum als schwacher Ansang gelten. In Galizien besteht das Landesgesetz vom 16. März 1904, 3. 56 LGB, in Böhmen die Landesgesetz vom 29. April 1895, 3. 38 LGB und vom 29. März 1903, 3. 53 LGB.

¹ Bergl. Antrag Pilat im gal. Landtag vom 29. Dezember 1899. Rr. 39 Beil. über den Inhalt der Arbeitverträge mit ausländischen Arbeitgebern.

Namentlich ift das erste sehr resormbedürstig. Es besteht das dringende Bedürsnis in ganz Österreich, obligate öffentliche Arbeitsvermittlungsämter zu gründen, die bereits auf Grund von Landesgesehen bestehenden dem ganzen Bau auf autonomer Basis anzugliedern, an die Spitze derselben einen Zentralarbeitsnachweis oder ein Reichsarbeitsamt — in engem Zusammenhang mit oder vielleicht gleichzeitig als Reichsauswanderungsamt sungierend — zu stellen und in den Orten, in welchen öffentliche Ümter bereits bestehen oder errichtet werden, die Erteilung von Konzessionen an Privatagenten für Arbeitsvermittlung nach dem Ausland nach dem Muster des französischen Gesetzes vom 14. März 1904 (Nr. 2636 Bulletin des lois) überhaupt zu verbieten.

Dagegen sind die von agentenfreundlicher Seite gemachten Borschläge, entweder "einem hochkautionierten inländischen Konzessionär die Arbeitse vermittlung für ein Kronland zu überlassen" oder eine Reihe von territorial begrenzten Monopolisten zu schaffen — offenbar nicht geeignet, zur Heilung bestehender Mißstände beizutragen. Beide Vorschläge kehren ihre Spike gegen die unentgeltlichen kommunalen Bezirkse und Landese arbeitsvermittlungsämter und würden durch den Ausschluß jeder Konkurrenzeinem Freibrief zur Ausbeutung zugunsten der Monopolisten gleichkommen.

Die Konzessionierung und Kautionierung der Agenten an und für sich, sest — soll sie eine wirksame Kontrolle bilden — eine sozial geschulte Beamtenelite im Arbeiterexportland voraus, was aber zum großen Teil noch nicht zutrifft. Noch schlechter würden sich die Berhältnisse im Falle Einführung irgendeines Monopols zugunsten so wenig vertrauenswürdiger Clemente wie die Agenten gestalten. Dagegen wären die mitgeteilten Borschläge, auf die noch einmal im siebenten Abschnitt kurz zurücsgesommen wird, geeignet, auf diesem vernachlässigten Terrain endlich Ordnung zu schaffen.

Der Arbeitslohn ber Saisonarbeiter ist in landwirtschaftlichen Betrieben in Westsalen und Sachsen im allgemeinen größer als in Ostspreußen, Posen und Schlesien. Er ist entweder Tagess oder Aktordlohn.

Der erstere beträgt in Oftbeutschland je nach der Jahreszeit bei Männern 0,90 bis 1,30 Mark (Schnitter bis 1,50 Mark) per Tag, bei Frauen und Burschen 0,60 bis 0,80 Mark (während der achtwöchentslichen Erntezeit etwas mehr) für zwölf Arbeitöstunden von 5 Uhr früh bis 7 Uhr abends mit drei Pausen zur Einnahme der Mahlzeiten. Für

¹ Text im "Arbeitsnachweis" Heft I 1907. Bergl. auch den beutschen Gesetzentwurf von Dominicus (Dades Zeitschrift für Agrarpolitik, April 1908).

Überstunden werden bei Männern je 0,15 Mark, bei Frauen und Burschen je 0,10 Mark berechnet. An Naturalien pro Woche erhält jeder Mann außerdem 8 bis 10, jeder Bursche ober Frau 7 Pfund Brot, da= neben alle je 1 Pfund Reis, 1 Pfund Graupen, 1 Pfund bis 1 Liter Erbsen, 1 Pfund Schweinefett, 1 Pfund Fleisch, 20 bis 26 Pfund Kartoffeln, $3^{1/2}$ bis 4 Liter ober täglich $^{1/2}$ Liter Magermilch ober Milchkaffee, 1/2 Pfund Salz und 1/2 bis 2 Pfund Mehl zum Einbrennen. Die ruffisch-polnischen Arbeiter erhalten bloß 121/2 Rilo Kartoffeln und 31/2 bis 7 Liter Magermilch wöchentlich, jedoch einen höheren Lohn, von welchem fie die Roften der übrigen Nahrungsmittel beftreiten. Außerdem erhalten die Arbeiter gemeinschaftliche Wohnung - die Schlafraume nach Geschlechtern getrennt — eine gemeinschaftliche Feuerstelle jum Rochen und Waschen, freie Feuerung und für jede Person eine Strohmatrage und eine wollene Schlafbecte. Die Arbeiterin, welche für eine Arbeitergruppe tocht und plattet fowie die Wohn- und Schlafraume zu reinigen hat, ift bei mehr als 25 Versonen den gangen Tag, bei 12 bis 24 Versonen den halben Tag frei von der Arbeit. Die Auszahlung erfolgt wöchentlich am Samstag.

Im Affordlohne, beim Rübenbau und beim Mahen verdient ber Arbeiter mehr und erhalt daneben ohne Ginrechnung dasfelbe Deputat, er ift jedoch verpflichtet jederzeit, insbesondere bei den Rubentulturarbeiten, fowie mahrend ber Betreide=, Ruben= und Rartoffelernte auf Unweifung bes Arbeitgebers ober beffen Beamten fich ber ihm aufgetragenen Arbeiten zu unterziehen. Es kommen auch anderslautende fumulative Verträge mit gangen Arbeiterpartien ober mit Bermittlern bor, die erft mit den Arbeitern abichließen und fie gur Beforgung aller Einfäufe in ben von ihnen gleichzeitig eröffneten Rramlaben und Schanken verpflichten (analog brafilianische venda's, Truckspftem!). Die Reise- und Berpflegungstoften ab Rratau ober Grenze, ebenfo die Bermittlungsgebühren trägt der Arbeitgeber, doch fteht ihm das Recht zu, diese Auslagen von dem Lohn des Arbeiters in Abzug zu bringen, fofern letterer die vereinbarte Arbeitszeit nicht aushält, oder der Arbeitgeber ihn früher aus vereinbarten Brunden entläßt. Der Arbeitgeber behält sich nämlich im Bertrage das Recht vor, das Arbeitsverhältnis fofort zu löfen unter anderen, wenn ein Arbeiter den dienstlichen Unordnungen feines Borgefetten trot zweimaliger Aufforderung nicht Folge leiftet, sich schlecht benimmt, zu den verdungenen Arbeiten sich unfähig erweift, die ihm überwiesenen Arbeiten ungenau ausfüllt ober die Tiere seines Herrn qualt. Diese überaus dehnbaren Bestimmungen geben nur allzuhäufig zu Streitigkeiten Anlaß.

Ein gewiffenloser Arbeitgeber, welcher ben Arbeiter nicht mehr braucht, fann sich auf diese Weise leicht von Tragung der Rückreiserosten des Arbeiters befreien, die ihn nur bei klagloser Dauer des Arbeitsverhältnisse während der ganzen ursprünglich vereinbarten Zeit belasten und sich überdies aus dem durch die ersten 8 dis 12 Wochen vorgenommenen, als Kaution gegen Kontraktbruch, Beschädigung des Inventars uswingierenden Lohnadzug in der Höhe von 1 dis 3 Mark wöchentlich sichallos halten. Diese Kautionen, welche zwar mehrsach deutsche Gerichte als widerrechtlich erkannten, aber unentbehrlich sind, geben gleichsalls häusig zu Unzusriedenheit Anlaß. Hält der Arbeiter die ganze Vertragszeit aus und gibt er auch dem Arbeitgeber zu srüherer Auslösung des Vertrages nicht Ursache, so erhält er die Kaution zurück, nicht minder die Kückreisekosten bis zur Grenze.

Bei Krankheit erhalten die Arbeiter zumeist Arzt, Arznei und Berpschegung kostenlos, dagegen wird häusig Lohn nicht gezahlt. Nicht überall ist der ausländische Arbeiter in der Krankenkasse versichert. Simuliert der Arbeiter Krankheit, so wird ihm 1 Mark täglich vom Lohn abgezogen, bleibt er ohne Erlaubnis von der Arbeit weg, wird er während der Arbeitszeit betrunken angetroffen, oder hält er die Hausordnung trog vorhergegangener Ermahnung nicht inne, dann wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung 0,50 Mark oder auch 1 Mark bei der nächsten Lohnzahlung als Strase in Abzug gebracht. In diesen Fällen behält sich überdies häusig der Arbeitgeber das Recht der Auslösung des Vertragseverhältnisses mit allen dargestellten rechtlichen Folgen vor.

Diefe Konventionalftrafen bilben den dritten Streitpunkt.

Auch wird über schlechte Behandlung seitens der Verwalter und Aufseher geklagt. Schließlich ist der übliche Verzicht auf den Rechtsweg, der in den Verträgen vorkommt um so bedauernswerter, je höher die deutsche Justiz erwiesenermaßen steht und je unparteiischer sie urteilt.

Über die Absonderung von den deutschen Arbeitern sowie über häufige Unterbringung in Scheunen, Ställen, auf Heuböden usw. hört man keine Klagen. In letzter Hinsicht scheinen sich auch die Verhältnisse seit Durchführung der Enqueten des Vereins für Socialpolitik und des evangel. sozialen Kongresses erheblich gebessert zu haben 1.

¹ Mar Beber, Die Berhältniffe ber Landarbeiter in Deutschland, S. 117, 154, 240, 274, 275, 325, 372, 484, 435, 529, 698 ("Maffenquartier ohne Bett").

Die meist bessere Ernährung und Wohnung, als zu Hause, die Gewöhnung an strenge Zucht und Ordnung, der Ausenthalt in einem Lande
höherer Kultur sind für den polnischen Arbeiter von großem Vorteil 1.
Die längere Arbeitszeit bringt ihm auch im Falle gleich hoher Tageslöhne wie in der Heimat ein höheres materielles Ergebnis und seine Abwesenheit von Hause treibt die einheimischen Arbeitlöhne auf ein annähernd gleich hohes Niveau. Das Ausenthaltsverbot, laut welchem er
vor Weihnachten Deutschland jedensalls verlassen muß, bringt ihm zwar
materiellen Rachteil, erweckt und stärkt jedoch gleichzeitig seine nationale
Gesinnung und verhindert seine Entnationalissierung.

Die russischen Arbeiter Arbeiter ersparen nach einer zirka achtmonatlichen Arbeitszeit im Durchschnitt 120 bis 180 Mark, die besser bezahlten Kübenarbeiter auch mehr, dagegen betragen die Ersparnisse des galizischen Arbeiters für dieselbe Arbeitszeit nicht mehr als 120 bis 140 Mark, bei Frauen und Burschen noch weniger. Diese Ersparnisse werden im Winter und Vorfrühling zu Hause verzehrt, sowie zur Bestreitung sälliger Steuern oder zur Küczahlung der von der Familie des Saisonwanderers während seiner Abwesenheit gemachten Schulden verwendet.

Der Lohn in industriellen Betrieben ist der allgemein übliche mit Ausnahme von Fällen, in denen der deutsche Unternehmer sich seine außeländischen Arbeiter durch Agenten kommen läßt, da er die dadurch veranlaßte Mehrausgabe dem Arbeiter in Abzug bringt; so beträgt der Lohn in zwei Württemberger Ziegeleien bloß 1,20 Mark für Männer, 0,90 Mark für Frauen und Burschen, 0,80 Mark für jüngere Burschen täglich nebst Wohnung, Wäsche und reichlicher Verpslegung, außerdem bezieht jedoch der galizische Vermittler von der Fabrik 1,10 bis 2,40 Mark täglich per Kops jeden gelieserten Arbeiters (!).

Die Behandlung der österreichischen Arbeiter seitens der Arbeitgeber. Der verdienstvolle Sekretär der pommerschen Landwirtschaftskammer Dr. Stojentin sagt darüber:

Golbschmibt, Die Landarbeiter in der Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt, Tübingen 1899 (S. 54 "80 Frauen und Mädchen in einem Raume, zwei Schichten übereinander"). Grunenberg, Die Landarbeiter in Schleswig-Holstein, Hannover usw., Tübingen 1899 (S. 46, 87, 111). Klee, Die Landarbeiter in Niedersund Mittelschlessen und Mittelschlessen und Südbrandenburg, Tübingen 1902 (S. 46, 76, 103).

¹ Ebenso urteilt Wasiutyński l. c. über ben Einfluß der Saisonwanderung auf den russischen Wandererarbeiter.

"Einzelne beutsche Besitzer untergraben durch grobe Ausschreitungen gegen ihre fremden Arbeiter den Rredit und das Anfeben ihrer Standesgenoffen im Auslande und schädigen deren Intereffe, weil der Borteil der Allgemeinheit durch folche Ginzelfalle eine große Ginbuge erleidet. Bielfach find bedauerliche Borkommniffe folder Art in ihrem Ursprung darauf zurückzuführen, daß die Agenten den Leuten faliche Angaben gemacht haben, fo daß diefe in ihrem Kontratte etwas anderes fteben ju haben glauben, als wirklich der Fall ift; denn trog eindringlicher Ermahnungen der Vorsteher der Arbeitsnachweise unterlaffen es die Agenten ftets, die vermittelten Arbeiter darüber aufzuklaren, wie fie fich in Meinungsdifferenzen mit ihrer deutschen Dienstherrschaft zu verhalten und wo und wie fie gegen jene ihr Recht ju fuchen haben. Bas helfen alle Schiedsgerichte und Schutklaufeln, die im Intereffe der fremden Leute von der Landwirtschaftskammer wohlmeinend getroffen werden, wenn die Arbeiter in Unkenntnis berfelben kurzerhand auffäffig ober kontraktbrüchig werden, wenn fie fich von vornher vom deutschen Herrn benachteiligt glauben." - Dazu ift jedoch ju bemerten, daß der Rechts= weg für bes Deutschen untundige Arbeiter, die entfernt von der Stadt wohnen, fehr beschwerlich und überdies durch die in allen Berträgen enthaltene Berzichtklaufel auf benfelben birekt ausgeschloffen ift, sowie bag die Schiedsgerichte nur bei einzelnen (nicht allen) Landwirtschaftskammern entsprechend fungieren. Wie die feit turger Zeit bestehenden Schiedsgerichte der Deutschen Feldarbeiterzentrale, die an Stelle der früheren Rammerschiedsgerichte getreten find, fungieren, läßt fich noch nicht beurteilen. Dagegen murben Rechtsschutvereine, die aus den Mitgliederbeiträgen geeignete Rechtsanwälte honorieren konnten, welche fich mit den Arbeitern zu verständigen in der Lage waren, fehr erfprieglich wirken, wenn die Bergichtklaufel aus den Berträgen ausgeschaltet murde.

Interessante Mitteilungen einzelner Korrespondenten enthält auch das Ehrenberg-Gierkesche Buch: Der Kontraktbruch der Landarbeiter als Massenricheinung. Ein Berichterstatter, den die Bersasser als einen Mann bezeichnen, dem seine hervorragende Stellung gestattet hat, wertsvolle Ersahrungen zu sammeln, schreibt ihnen, daß seiner Ansicht nach ungünstige oder unzweckmäßige Kontrakte, mangelhaste Auswahl der Leute bezw. der Bermittler oder un geeignete Behandlung der Leute häusig den Kontraktbruch veranlassen. Ein anderer Gutsbesitzer betont, daß er, ohne je seit 20 Jahren Lohnerhöhungen zu gewähren, immer Arbeiter habe und zwar deshalb, weil er "alle Mitmenschen ruhig und anständig behandle" und die Leute in Aktord arbeiten lasse, wo es

immer gehe. Darin ist jedensalls ein Hinweis auf die Umgangsweise anderer enthalten. Ein dritter Gutsbesitzer schreibt: "Ich verlange von den Schnittern keine Kaution, bezahle jede Aktordarbeit sosort aus und habe damit erreicht, daß ein gewisses Bertrauensverhältnis zwischen den Arbeitern und mir entstanden ist" (S. 14).

"Ein reichlicher Tisch, keine Margarine und kein "Berliner resp. amerikanisches Schmalz", schreibt ein anderer, "haben bei nicht übermäßiger Löhnung gezogen" (S. 5). "Man ichaffe ben Leuten angenehme Arbeitsbedingungen, forge für ihre Lebensbedürfniffe, gute Wohnung, gute Qualität ber Emolumente und nehme auf ihre billigen Bunfche Rudficht", (S. 39) behauptet ein Dritter. Dag biefe Bemerkungen viel Wahres enthalten, dürfte um fo mehr einleuchten, wenn erwogen wird, daß die deutsche Landwirtschaft anfangs ber 90er Jahre über ben Rontraktbruch der Landsberger Schnitter allgemein Rlage führte und die gefügigeren Bolen eben ju bem 3mede importierte, um ber entftandenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten herr zu werden. Der Kontraktbruch ist also nicht etwa eine Nationaleigenschaft, sondern häufig das Resultat eines Bewußtwerbens ber Inkongrueng gmifchen Arbeitsleiftung und Arbeitsbedingungen — ebenfo wie die Anwerbung von ausländischpolnischen Arbeitern nicht etwa aus besonderer Zuneigung seitens der Arbeitgeber erfolgt, sondern die natürliche Folge des Mangels an heimiichen Arbeitern sowie der größeren Billigkeit, Fügsamkeit, und teilweise größeren Bermendbarkeit diefer Arbeiter ift 1.

Sehr zahlreich find die Klagen der von Deutschland zurückgekehrten Arbeiter über rohe Behandlung, Schmähungen und Verhöhnungen als "Polacken", "polnische Schweine" usw. — seitens der Ausseher und

¹ Die schlechtere Koft und billigere Wohnung der poln. Landarbeiter konftatieren Weber, Golbschmidt, Grunenberg und Klee; ihre größere Verwendbarkeit in den Kohlengruben des Westens, gegenüber den Blämen und Niederländern, hebt Bredt hervor (a. a. D. S. 6); daß sie schließlich fügsamer sein müssen, als die Inständer, denen keine Ausweisung droht, ist offenbar. Weber sagt ausdrücklich S. 435: "die Verwendung der deutschen Arbeiter namentlich auch der deutschen Warthebrücher, nimmt zum Teil wegen deren Kostspieligkeit, namentlich wegen der von ihnen an die Nahrung gestellten Ansprüche zugunsten des Imports von Russen ab. Es sind aber wohl nicht allein Rücksichten auf die Kosten, die hier maßgebend sind, denn die Leistungsfähigkeit der deutschen Arbeiter gleicht diese oft reichlich aus; vielmehr wird über die "Ansprüche", die "Neigung zum Kontraktbruch" usw. der Landsberger überhaupt geklagt, sondern die prekäre Stellung der ausländischen Arbeiter läßt offenbar ihre Verwendung "bequemer erscheinen". Vgl. auch Weber, S. 438, 586, 625, 793.

mancher Gutsverwalter. Es wird viel und mit Rückficht auf die Beduriniffe des landwirtschaftlichen Betriebes mit Recht über ben fo häufigen Kontraktbruch seitens der Wanderarbeiter geklagt und eine ganze Reihe von Abhilfemakregeln - auch ftrafrechtliche Berfolgung der hierzu anstiftenden Agenten, konkurrierender Arbeitgeber, teilweise auch der Arbeiter felbst vorgeschlagen. Bei näherem Gindringen in die Psychologie des Arbeiters murbe man hier, wohl ausnahmsweise, ben Agenten entlaften und die hauptschuld in der Art des Zuftandekommens des Bertrages Ein Vertrag, der ichematisch mit Sunderten abgeschloffen, nicht in allen Bunkten in einer dem Arbeiter verständlichen Sprache besprochen und erläutert wird, gilt ihm nicht als in dem Grade rechtsbindend wie ein folcher, ber burch das Borhandensein dieser Umftande von "ernftem Willen" zeugt. Wird boch jeder Bertrag "salvo errore doli, calculi, omissionis" abgefchloffen, bei Berkurzung über die Sälfte kennt bas gemeine Recht eine laesio enormis, bei geringerer Übervorteilung eine actio quanti minoris. Error in motivis begründet unter Umftanden die Lösung des Vertrages. Rein Vertrag ist absolut intakt, auch Arbeitverträge können es nicht fein. Wo alfo Unlag zu langwierigen und koftfpieligen Prozeffen ware, tritt Selbsthilfe in Form von Arbeitausftanden und Bertragsbrüchen ein. Will man ihnen vorbeugen, bann beile man nicht Rrantheitsymptome, fondern Urfachen. Das neue banifche Gefet (f. u.) hat diesen Momenten in anerkennenswerter Beise Rechnung getragen, indem es Überfeger beigieht und ben endgultigen Bertrag erft nach genauer Bertrautmachung bes Arbeiters mit ben Bertragsbedingungen und der zu leiftenden Arbeit julagt. Gin naheres Gingeben auf Diefe Frage muß ich mir hier verjagen.

Ausnahmegesete. Gründe nationaler Art, sagt das von Bittersche Handwörterbuch der preußischen Verwaltung, haben es ersorderlich gemacht, den Zuzug der ausländischen, im Inland Arbeit suchenden polnischen Arbeiter unter besondere Kontrollvorschriften zu stellen, während die übrigen alljährlich nach Preußen kommenden ausländischen Saisonarbeiter (Italiener, Vlämen, Ruthenen, Ungarn usw.) nur der allgemeinen Konstrolle und den allgemeinen polizeilichen Vorschriften unterliegen. Diese besonderen sür die polnischen Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit erlassenen Kontrollvorschristen versolgen den Zweck, den Zuzug auf das durch die wirtschaftlichen Verhältnisse gebotene Maß zu

Schriften 131. - Caro.

¹ Siehe Dr. von Bitter, Handwörterbuch der preußischen Verwaltung, Leipzig 1906, Artikel: Ausländer und ausländische Arbeiter I. 154 ff.

beschränken und ihn so zu gestalten, daß eine Seßhaftmachung der Zusziehenden vermieden wird. Insbesondere gelten bezüglich der ausländischen polnischen Wanderarbeiter solgende Sondervorschriften:

- 1. sie dürsen nur vom 1. Februar bis 20. Dezember jeden Jahres beschäftigt werden und müssen nach Beendigung der Arbeitszeit Deutschland wieder verlassen 1; (für die oberschlesische Montanindustrie ist diese sechswöchentliche Karenzzeit auf das Frühjahr verlegt);
- 2. sie dürsen in Ost- und Westpreußen, Posen und Schlesien in Landwirtschaft und deren Nebenbetrieben sowie in Hüttenwerken, Bergswerken und anderen industriellen Großbetrieben in den übrigen Teilen Deutschlands nur in landwirtschaftlichen Betrieben und deren Nebensbetrieben beschäftigt werden. Ihre Beschäftigung im Gesindedienst und im Handwerk ist unzulässig. Familien sollen nur ausnahmsweise und nur insoweit zugelassen werden, als sie keine schulpslichtigen Kinder aufzuweisen haben.
- 3. Während nach dem deutsch zusstiftlichen Handelsvertrag vom 28./15. Juli 1904 die russischen Arbeiter, welche nach Deutschsland kommen, um daselbst in der Landwirtschaft oder in landwirtschaftslichen Nebenbetrieben zu arbeiten, kostenstrei mit in deutscher und russischer Sprache abgesaßten Legitimationspapieren versehen werden, haben die Österreicher an der Grenze je zwei Kronen und im Innern des Landes je fünf Kronen für dieselben zu entrichten.
- 4. Arbeitgeber, welche ausländisch-polnische Saisonarbeiter beschäftigen, haben diese von den übrigen Arbeitern abgesondert unterzubringen und für ihre ärztliche Untersuchung, ersorderlichensalls auch für ihre Impsung Sorge zu tragen.

Mit Erlaß bes preußischen Ministeriums des Innern vom 21. Dezember 1907 wurde, um dem immer allgemeineren Kontraktbruch unter den Arbeitern zu steuern, der Legitimationszwang für österreichische und russische Wanderarbeiter an der Ostgrenze ab 1. Februar 1908 eins geführt und später auch auf die Süds und Westgrenze Deutschlands außs

¹ Auf der am 5. März 1907 abgehaltenen Konferenz der Borstände der preußischen Landwirtschaftskammern wurde dagegen u. a. die Milderung der sür die Zulassung der ausländischen Polen gültigen Bestimmungen (Winterarbeit, Zulassung von verheirateten Arbeitern), ja selbst beschränkte Zulassung der Ansiede Lung ausländischer Arbeiter in national weniger gefährdeten Provinzen gefordert; die betreffenden Borschriften schädigen also nicht bloß die westpreußische Industrie sondern auch die gesamte preußische Landwirtschaft.

² Bergl. die vorhergegangene Anmerkung.

gebehnt. Die Legitimationskarten für die polnischen Arbeiter sind rot, für die ruthenischen gelb, für die anderen weiß. Es sind jüngst auch noch andere Farben eingeführt worden. Es werden also hier innerstaatliche Unterschiede zwischen den einzelnen österreichischen Staatssangehörigen je nach ihrer Nationalität gemacht, tropdem hier die Staatssangehörigkeit des betreffenden Individuums ausschließlich maßgebend sein sollte, nachdem doch Österreich selbst keine rechtlichen Unterscheidungen zwischen seinen Staatsbürgern verschiedener Nationalität anerkennt.

Die Arbeiter muffen stets einen bestimmten Arbeitgeber angeben; haben fie noch keinen, mas meistens vorkommt, dann werden fie einem folchen zugewiesen. Haben sie das Arbeitsverhältnis mit diesem ordnungs= gemäß gelöft, fo muß ihnen dies von der Ortspolizeibehorde bescheinigt werden, mas jedoch unterbleibt, wenn der Arbeitgeber die ordnungs= mäßige Löfung bes Arbeitsverhältniffes feinerfeits beftreitet. Dann geht die Sache an den Landrat und der Arbeiter tann bis ju beffen Entscheidung ohne Ausweispapier teine andere Beschäftigung finden. Landrat foll aber bor feiner Entscheidung die Aften prufen, Bertrauenspersonen 3. B. von der deutschen Feldarbeiterzentrale vernehmen usw., was felbst bei ber größten Beschleunigung immer einige Zeit in Anspruch nimmt. Ift eine ber Parteien auch mit ber Berfügung bes Canbrats nicht zufrieden, fo tann fie einen schiederichtlichen Spruch ber beutschen Relbarbeiterzentrale, der fich beide Teile unter Ausschluß des Rechts= weges im Bertrag unterworfen haben, begehren, welcher die Streitfrage endgültig entscheidet.

Nach § 21 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes (Reg. Bl. 1900. 585), § 22 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft (Reg. Bl. 1900. 641) und § 9 des Bauunfallversicherungsgesetzes (Reg. Bl. 1900. 698) haben die Hinterbliebenen eines Ausländers die zur Zeit des Unfalles nicht in Deutschland ihren gewöhnlichen Ausenthalt hatten, keinen Anspruch auf Kente. Für den Bereich der Gewerbes und Bauunfallversicherung hat diese Vorschrift keine Anwendung auf die Hinterbliebenen von österreichischen Staatsangehörigen zu sinden das gegen werden die Hinterbliebenen galizischer und russischer lands wirtschaftlicher Arbeiter dadurch getroffen.

Ebenso ruht nach § 94 Ar. 2 des Gewerbeunfallversicherungs= gesetzes, § 100 Ar. 2 des Unsallversicherungsgesetzes für Land= und Forst= wirtschaft und § 37 Abs. 1 des Bauunsallversicherungsgesetzes das Recht

¹ Siehe v. Bitter w. o.

auf Bezug der Unfallrente, solange der berechtigte Arbeiter nicht im Instande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat 1. Auch diese Bestimmung ist, soweit es sich um Gewerbes und Bauunfallversicherung handelt, durch Beschluß des Bundesrates gegenüber österreichischen Staatsangehörigen außer Kraft gesetzt worden und besteht bloß polnischen landwirtschaftslichen Arbeitern gegenüber zu Recht. Auswanderer, die ihren Wohnsis im Deutschen Reich ausgeben, können auf ihren Antrag mit dem dreissachen Betrage der Jahresrente abgesunden werden.

Da die Witwen und Waisen verunglückter ausländischer Polen, auch wenn sie mit ihnen zur Arbeit wandern, doch "nicht in Deutschsland ihren gewöhnlichen Ausenthalt hatten", ihn auch infolge des Ausenthaltsverdots wenigstens in Preußen nicht haben dürsen und da auch die von Unsällen betroffenen ausländischen Polen spätestens am 20. Dezember jeden Jahres mindestens Preußen verlassen müssen, und dann meistens nach ihrem Heimatsdorf zurücktehren, also "ihren Wohnsitz im Deutschen Reich" — wenn auch gezwungen — "ausgeben", so erhalten weder die einen noch die anderen die ihnen nach dem Gesetz und den geleisteten Beiträgen gebührende Unsallsrente.

Ühnliche Vorschriften enthält zwar auch bezüglich der ausländischen Arbeiter das französische Geset vom 9. April 1898, der Unterschied ift jedoch der, daß in Frankreich von freiwilliger Abwesenheit die Rede ift, — während hier die materielle Einbuße als Folge staatlichen Gefetes eintritt, das häufig gegen den Bunich des Arbeiters den Aufent= halt in Preußen verbietet. Daß er nach anderen deutschen Staaten verziehen kann, die ein Aufenthaltsverbot nicht kennen, ift ihm naturlich nicht bekannt. Das französische Gesetz hat übrigens infolge des französisch-italienischen Sandelsvertrages vom 7. April 1904 gegenwärtig feine Unwendbarkeit auf Staliener verloren und diefelben find nunmehr in bezug auf Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung den französischen Arbeitern gleichgestellt 2. Der betreffende Handelsvertrag sichert auch a) die Zulassung italienischer Schutkomitees in allen Industriezentren Frankreichs, in denen Italiener in größerer Anzahl beschäftigt werden, b) die kosten-Lose Überweisung der in einer Sparkaffe des einen Staates erlegten Ersparniffe bes Arbeiters bei feiner Beimreife über Antrag an eine in

¹ Siehe v. Bitter w. o.

² Ahnlich Art. 17 bes schweiz. eital. Handelsvertrags vom 13. Juli 1904 und Art. 20 bes deutscheital. Handelsvertrags vom 3. Dezember 1904.

seiner Heimat befindliche. Der Abschluß ähnlicher Berträge zwischen Österreich und den in Frage kommenden Arbeiterimportstaaten würde nicht bloß im Interesse der heimischen Sparkassen und der Arbeiter liegen, sondern auch für die Entlastung der inländischen Spitalse, Armen= und Gemeindesonds, die gegenwärtig zur Unterstützung im Austande Berunglückter oder der Witwen und Waisen dort ums Leben Gestommener herangezogen werden, von großer Bedeutung sein.

Auf dem Gebiet der Invalidenversicherung unterliegen polnische Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit der Versicherung nicht, wenn sie in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden (Reichstanzl. Bek. vom 7. März 1901 3. Bl. 78). Die Arbeitgeber dieser Ausländer haben nach Maßgabe der Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 31. März 1902 (amtliche Rachrichten desselben 18. 380) denjenigen Betrag an die Berssicherungsanstalt zu zahlen, den sie für die Versicherung der Ausländer aus eigenen Mitteln würden entrichten müssen, wenn die Versicherungspsschicht bestände (Invalidenversicherungsgesetz § 4). Also wosür zahlen eigentlich die Arbeitgeber? Doch nicht, damit die Arbeiter keine Rente erhalten?

Die geschilderten Ausnahmegesetze, der Ausschluß vom Rechtsweg und die Zuweisung an im voraus bestimmte Arbeitgeber werden als unsverdiente Zurücksetzung und Ungerechtigkeit empsunden. Daß bei diesen Unterschieden häusig Kontraktbruch vorkommt, ist gewiß nicht zu entschuldigen, aber doch eher zu begreisen — ebenso daß die "gewissenlosen Agenten, welche die Arbeiter vielsach zu Kontraktbrüchen verleiten", wie der zitierte Minister-Erlaß vom 21. Dezember 1907 selbst zugibt, leichter Gehör finden.

Schmoller sagt mit Recht vom deutschen Landarbeiter: "Die Bestrebungen der unteren Klassen nach größerer Selbständigkeit, nach Unsabhängigkeit, nach eigenem Besitze, nach größerer Anerkennung, nach etwas größerem Lebensgenuß, sind zweifellos berechtigt, heilsam und selbst der Allgemeinheit nüglich, obwohl sie zunächst dem landwirtschaftlichen Untersnehmer nur die unangenehme Außenseite der Widersetlichkeit, der schwierigen Behandelbarkeit zeigen, unter der er zu leiden hat; wir

¹ Bon Bitter w. o.

² Außer ihnen die Borschnitter und andere Arbeitgeber (siehe Chrenbergs Gierke l. c. 67).

bürsen nicht vergessen, daß ihr Begehren nicht so salsch ift, wie es demsienigen erscheint, der im Moment, unter dem Wegziehen, der Lohnsforderung und auch unter Brutalität und Kontraktbruch leidet" (Thiels landw. Jahrbücher XX. Bb., Ergz. III S. 298). Warum nun sollten dieselben Empfindungen, daßselbe Auswärtsstreben, derselbe Wunsch der Berbesserung seiner Lage dem ausländischen Arbeiter, der in einer unsgleich ungünstigeren Lage sich befindet, übel genommen oder als unbesrechtigte Kenitenz gedeutet werden?

Andere Länder. 1908 beschäftigte Böhmen bereits 5000 galizische Arbeiter, ihre Zahl dürste 1909 auf das Doppelte anwachsen, da dieses Kronland Raum zur Aufnahme von ca. 60—70 000 Arbeiter ausweist und sich mit dieser Aufgabe einerseits der böhmische, anderseits der galizische Landesausschuß, sowie die galizischen öffentlichen Arbeitsvermittlungsämter besaffen. Auch die anderen Kronländer Österreichs, insbesondere Mähren, Österreichsechlesen, Rieders und Oberösterreich, Steiermark sowie Ungarn versuchen, dem eigenen Arbeitermangel durch Beziehung polnischer Arbeiter abzuhelsen und die antipreußische Strömung für sich zu verwerten.

In Danemart fanden im Jahre

1893								400
1901								2600
1905								5000
1907								6647
1908	bereits			gegen				8000

polnische Arbeiter durch 7 Monate (Mitte April bis Mitte November) Beschäftigung, meist auf dem Lande, gegen 400 in Ziegeleien. Zwei Drittel davon sollen Frauen sein. Der beste Berdienst ist, sowie in Deutschland, auf den Rübenseldern der Inseln Laaland, Falster und Langeland. Auf Jütland arbeiten meist Aussischen, auf den Inseln Österreichisch-Polen, die allgemein als nüchtern und sparsam gelten und sich nicht so leicht wie die ersten übervorteilen lassen.

Als katholische Geistliche, die eigens polnisch gelernt hatten, um sich mit den Arbeitern verständigen zu können (Ortved, Blois, Knapen u. a.) in die von Privatagenten geübte Ausbeutung Einsicht nehmen wollten, intriguierten die letzteren bei den Arbeitern, indem sie ihnen erzählten, daß sich protestantische Priester an sie herandrängen und sich nur den Anschein von katholischen geben, um ihr Vertrauen zu gewinnen. In Wahrheit handelte es sich darum, die unbequeme Kontrolle los zu werden.

Die gegenwärtig gefetlich festgestellten 2 Arbeitsbedingungen find die folgenden: Freie Sin- und Rudreise von und bis ju der Grenze bes Arbeitererportstaates, Argt, Wohnung, Beleuchtung, Beheigung, Waschtrog, gemeinschaftliche Keuerstelle, Bett mit Strohsack, Strohvolster, zwei Wolldeden für jeden, für je zwei Personen eine Rifte zur Aufbewahrung ihrer Erdäpfel, außerdem 121/2 Kilogramm guter Erdäpfel die Woche und je ein Liter Magermilch täglich. Die Schlafraume muffen nach Beichlechtern getrennt und mit guten Schlöffern verfeben fein. Jede Wohnung hat eine Ruche mit Ofen zu enthalten, jedes Chepaar erhalt einen besonderen Schlafraum. Die Betten durfen nicht übereinander fteben, es muß zwischen ihnen ein freier Raum bleiben. Die Buhaltung der Bertragsbedingungen wird durch eine Raution gefichert, die in der Bobe der vorgeschoffenen Binreisekoften dem Arbeiter in den erften gebn Bochen abgezogen und am Schluß ber Arbeitszeit zurüchgestellt wirb. Die Arbeitszeit bauert von 5 Uhr früh bis 7 Uhr abends mit Baufen zur Ginnahme ber drei Sauptmahlzeiten in Gefamtbauer von $2^{1/2}$ Stunden. Der Tagelohn beträgt bei ftarten Männern über 20 Jahre 1,60 danische Kronen, bei ftarten Burichen 1,50, bei Frauen und jungeren Burichen 1,15; jur Erntezeit (5 Wochen) 2; 1,70; 1,50 Kronen. Für Überftunden wird 18 Ore, an Frauen und Burichen 14 Ore gezahlt. Affordlöhne werden nach Tonde land (Magdeburger Joch = 6480 Quadratellen) berechnet. Wer ohne wichtigen Grund nicht zur Arbeit erscheint, den gegebenen Arbeitsanleitungen nicht entspricht, einen unordentlichen Lebensmandel führt, fäuft, ein Berbrechen, eine schwere oder häufige Berletung der Hausordnung fich zu Schulden kommen läßt, zahlt 50 Dre bis 2 Kronen Strafe und kann in schwereren Källen mit Dienstesentlassung por Ablauf ber Arbeitszeit und Rautionsverluft bestraft werden. Sollte der Arbeitgeber seine Berpflichtungen nicht erfüllen oder den Arbeiter tätlich beleidigen, bann barf biefer ben Bertrag fofort lofen und es ge= bühren ihm sowohl die Rückstellung der Kaution wie die Rückreisekosten. Der Arbeitgeber ift verpflichtet, die angeworbenen Arbeiter binnen 4 Tagen der Behörde ju melben und ihren Führer und Bermittler an= jugeben, sowie eine genaue Beschreibung ihrer Wohnungen vorzulegen; erft nach dem fie die Arbeit fennen gelernt haben, foll der Arbeitgeber in ben erften 14 Tagen mit ihnen einen schriftlichen zweisprachigen (banisch-polnischen) Bertrag, ber ihnen burch einen auf feine Rosten bejogenen Überfeter erklart worden ift, abichließen. In derfelben Beit hat

¹ Gefet vom 21. August 1908.

ihnen der Arbeitgeber ein zweisprachiges Lohnbüchel, das Gigentum des Arbeiters bleibt, einzuhändigen, in dem die Sobe des Berdienstes und der ausgezahlten Löhne vermerkt werden. Auch wenn die Auszahlung durch dritte Bersonen erfolgt, verbleibt der Arbeitgeber selbst für die Richtigkeit der im Büchel enthaltenen Angaben verantwortlich. Arbeitgeber hat im Rrankheitsfalle des Arbeiters nicht bloß die Roften des Arztes und der Arzneien sondern im Bedarfsfalle auch die Spitalskosten, jedoch nicht über 6 Monate und nur in dem Fall, wenn die Arankheit des Arbeiters nicht durch ihn felbst verschuldet wurde, zu tragen. Die Arbeiter werden überdies auf Rosten des Arbeitgebers gegen Unfälle und ihre Habseligkeiten gegen Feuersgefahr versichert. Nach Gründung einer gang Danemart umfaffenden Rrantentaffe für ausländische Arbeiter haben die Arbeitgeber überdies die Pflicht, ihre Arbeiter auch gegen Rrantheit dafelbst zu versichern. Die Arbeiterwohnungen haben allen hygienischen Anforderungen zu entsprechen und werden von ärztlichen Beamten kontrolliert. Streitfalle zwischen Arbeitgebern und Arbeitern kann der örtliche Polizeibeamte gutlich beizulegen versuchen. Die Roften der Beigiehung eines Übersetzers trägt der Arbeitgeber, wenn die Sache zu feinen Ungunften ausfällt, im entgegengesetten Fall die Staatskaffe. Bor Erledigung ber Streitsache hat ber Arbeiter, ohne gur Arbeiteleiftung berpflichtet ju fein, fowohl die innegehabte Wohnung ju behalten, wie die ihm bisher gelieferten Naturalien weiter zu beziehen, wenn dies der Polizeibeamte anordnet - sowie es ihm freisteht, nach vorheriger Verständigung der Polizeibehörde fofort eine andere Arbeit anzunehmen. Endgültig hat das Bericht zu entscheiden. Sat der Arbeitgeber das Bertragsverhältnis mit dem Arbeiter zu Unrecht gelöft, fo wird er behördlich zu vollkommener Entschädigung gezwungen. Sat der Arbeiter inzwischen das Land verlaffen, fo wird der eingetriebene Betrag dem Konfulat feines hertunftslandes für ihn übergeben. Alle Lohnjahlungen sowie die Rudreisekosten muffen dem Arbeiter zu eigenen Banden, die letteren auf Wunsch auch in deutscher oder heimischer Währung ausgezahlt werden, um ihn vor Übervorteilung beim Geldwechsel zu schüten. Es tann ben Arbeitern ber Ankauf von irgendwelchen Gebrauchsgegenständen von den Aufsehern oder Borschnittern nicht vorgeschrieben werden. Diesem ift jedenfalls ber Bertauf von Spirituofen an die Arbeiter perhoten 1.

¹ Bergl. Referat der Frau Eleonore Chekmida über das Ergebnis einer Enquête in der Saisonarbeiterfrage in der sozialen Abteilung des Bundes polnischer

Da mit Geset vom 18. Mai 1908 die Unsallversicherung in Dänemark auf die landwirtschaftlichen Arbeiter ausgedehnt wurde und unter diesen nur auf diejenigen Ausländer Anwendung finden soll, deren Staaten dänischen Arbeitern das gleiche Recht gewähren, so ist die Beschließung eines diesbezüglichen Gesetzes im öfterreichischen Parlament von größter Wichtigkeit.

In Schweben, benn auch borthin bringen unfere Saifonarbeiter bor, nahm im Jahre 1905 ein Agent aus Baligien ben Lohn bon 60 Kronen monatlich pro Kopf für Fabrikarbeiter in Empfang, gab für reichliche aber schlechte Roft 15 bis 20 Kronen aus und zahlte überdies den Männern 21 Kronen, den Burschen 18 Kronen und den Mädchen 17 Rronen auf die Sand; den Reft ftedte er felbst ein, und verdiente auf diese Beise in acht Monaten bei 156 Arbeitern nabezu 25 000 Mark. Noch im Jahre 1903 wurden die Arbeiter birekt außbezahlt und entrichteten bem Agenten pro Ropf und Tag 15 Ore. Die fpatere Methode erwies fich jedoch als viel vorteilhafter und wird gegenwärtig von demfelben galigischen Agenten allgemein angewendet (Raolinfabrik Bromolla). Die österreichisch polnischen Arbeiter find als Ausländer nach dem schwedischen Gesetz bom 5. Juli 1901 nicht gegen Unfalle versichert. Es mirft fich hier die Frage auf, ob die Renntnis der schwedischen Sprache, die fich jener galigische Stlavenhalter angeeignet hat, wirklich jo viel Beld wert ift, und ob die öfterreichifch-ungarischen Ronfulate nicht durch energische Intervention die Abstellung dieser Ausbeutung erwirfen fonnten.

Außer diesen Fabrikarbeitern gibt es gegenwärtig in Schweden gegen 1200 landwirtschaftliche Arbeiter aus Galizien (Polen). Sie arbeiten auf Landgütern in Westgotland und Ostgotland, und zwar besonders in der Landschaft Schonen, wo sie als Lohn 1 Krone 60 Öre (während der Ernte 2 Kronen), Frauen 1 Krone 15 Öre (zur Erntezeit 1 Krone 50 Öre) täglich und besonders Wohnung, Beleuchtung, Beheizung, tägslich je 1 Liter Magermilch und wöchentlich je $12^{1/2}$ kg Erdäpsel erhalten. Die durch den landwirtschaftlichen Arbeitervermittlungsverein für Stane (mit dem Size in Malmö), sowie die durch Arbeitsgenossen angeworbenen Arbeiter besinden sich besser, dagegen sind die

Frauen in Warschau (Związek polskich ziemianek), sowie die dänische Reg.-Borl. samt Motiven im "Meddelanden fran. K. Kommerskollegii Afdeling för Arbetsstatistik" No. 4 ex 1908. Da mir der Text des beschlossenen Gesetze leider nicht zugänglich war, so ist die obige Darstellung nur insofern richtig, als das Gesetz mit der Reg.-Borl. übereinstimmt.

burch Agenten besorgten in ungünstiger Lage. Sie werden in der mannigsaltigsten Weise betrogen. Es werden ihnen häusig unverhältnissmäßig hohe, in Wirklichkeit nicht vereinbarte Löhne versprochen und Konstrakte vorgelesen, deren polnische Übersetzung viel mehr in Aussicht stellt, als der deutsche Vertragstext. Selbst über den Arbeitsort werden sie getäusicht, indem man ihnen vorspiegelt, daß sie in Deutschland und nicht in Schweden arbeiten werden. Zudem muß der Arbeitgeber eine hohe Provision sür sie bezahlen und bietet ihnen infolgedessen schlechte Wohnungen, ungenießbare Naturalien und versagt ihnen Pstege im Falle der Erkrantung. Auch werden die Kautionen unter allerhand Borwänden zurückhalten. Häusig werden die Arbeiter von dem Agenten, welcher als Aussehler bei ihnen bleibt, auch bei der Lohnauszahlung übersvorteilt. Die Hauptsitz der überaus verderblichen Tätigkeit der Agenten sind im Frühjahre: Oswięcim, Mährisch-Ostrau und Myslowit (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. August 1907, Z. 1721).

Nach der Schweiz ziehen unsere Arbeiter erst seit 1904 und haben sich beim Rübenbau bereits bestens bewährt. Sie erhalten zwar geringere Löhne als in Deutschland, trozdem ist aber die Möglichkeit, Ersparnisse zu sammeln, wegen der billigeren Lebensmittel in gleich hohem Maße vorhanden. Während das Leben der Arbeiter in Deutschland sür die Saison ca. 200 Mark pro Kopf kostet, kommt der Arbeiter in der Schweiz schon mit 140 Mark aus. Die Arbeiter behaupten, daß sie auch deshalb lieber nach der Schweiz gehen, weil sie wegen ihrer Nationalität dort nicht geschmäht und im allgemeinen milder behandelt werden.

Gegenwärtig wird auch die Saisonwanderung nach Frankreich von verschiedenen Seiten betrieben, so insbesondere von dem galizischen Landesausschuß, der sich darüber mit dem landwirtschaftlichen Syndikat in Nancy verständigt hat sowie von seiten privater Gesellschaften. 22 dis 40 jährige Arbeiter sowie 18 bis 22 jährige Burschen, die zugleich Schnitter sind, erhalten bei kürzerem Ausenthalt 42 Francs monatlich oder 500 Francs jährlich; Burschen von 18 bis 22 Jahren, die nicht Schnitter sind, 38 Francs monatlich oder 450 Francs jährlich. Der Lohn wird am Ende jeden Monats ausgezahlt. Die Hälfte des Lohnes für die ersten zwei Monate, bei Jahresstellen sür die ersten vier Monate wird als Kaution zurückehalten. Außerdem erhält der Arbeiter täglich 1 Liter Magermilch und 1/2 Liter Wein, wöchentlich Kartosseln ohne Einschränkung, 11/2 Psiund seles, 3 Psiund Speck, 3 Psiund Reis, 5 Kilo Brot, 1 Psiund Mehl, 1/2 Psiund Salz. Der Arbeiter oder

die Arbeiterin, welche das Effen zubereitet, hat den Vormittag keine Arbeit zu leisten, wenn die Arbeiterzahl bis 20 beträgt; außerdem bleibt ihr ein Rachmittag in der Woche zum Plätten frei. Werden weniger als acht Arbeiter beschäftigt, so haben die Arbeiter die Rost des Arbeitgeberg zu teilen. Daneben erhalt ber Arbeiter eine trodine und nach Beichlechtern getrennte Wohnung, Strohjad, Strohpolfter, Dede, einen gemeinschaftlichen Ruchenraum, Benützung bes erforderlichen Ruchengeschirrs und Feuerung, im Rrantheitsfall Argt und Argneien; gegen Unfälle ift er vom Arbeitgeber ju verfichern. Der Arbeitgeber ift gur Lösung des Vertrages vor Ablauf der Arbeitszeit mit Verfall der Kaution und Nichtauszahlung der Rückreifekosten berechtigt: 1. im Falle Ungehorfams in Arbeitsfachen; 2. Beleidigung des Arbeitgebers oder feines Bertreters; 3. gerichtliche Berurteilung; 4. Tierqualerei. Dasfelbe Recht fteht auch dem Arbeiter ju im Falle: 1. tätlicher Mighandlung ober unmoralischen Benehmens seitens des Arbeitgebers oder feines Bertreters; 2. Nichteinhaltung ber grundfätlichen Bertragsbeftimmungen. Die Rudreisekosten find in diesem Falle bom Arbeitgeber zu tragen und die Raution auszuzahlen. Unter Reisekosten find zu verstehen III. Rlaffe Krakau bis Salzburg, IV. Klasse Salzburg bis Apricourt und III. Klasse Abricourt bis Arbeitsort sowie je einen Frank Berpflegungskoften für je 24 Stunden.

Es wäre hier noch die Auswanderung von öfterreichisch-polnischen Bauern nach den Zuckerrübendistrikten Südrußlands, den Kukuruhseldern und Petroleumbergwerken Rumäniens sowie nach Ungarn zu erwähnen, nicht minder die Auswanderung von Bergarbeitern aus Kärnten und Steiermark nach dem deutschen Ruhrgebiet — irgendwelche verläßliche Daten waren jedoch auf diesem noch wenig ersorschten Terrain kaum zu erhalten 1, ebenso über die relativ unbedeutende Saisonwanderung aus Tirol, Südsteiermark, Böhmen und Krain.

Schluß bemerkung. Kann Dänemark vielleicht höchstens 12 000 polnische Arbeiter beschäftigen, so ist in Frankreich Raum für eine sehr große Zahl landwirtschaftlicher Arbeiter. Dagegen ist Deutschsland geographisch günstiger gelegen und ist jedenfalls die deutsche Sprache dem österreichischen Auswanderer geläufiger als die französische. Schließelich kann er in Deutschland auf größeren Gütern mit seinen Landsleuten

Die offizielle Publikation: "Die Arbeitsvermittlung in Öfterreich" (Wien, hölber 1898 S. 92 u. 93) berichtet über große Ausbeutung ber Arbeiter burch Agenten in Rumänien.

zusammen sein, was in Frankreich wegen der zahlreichen Bauernwirtsschaften seltener vorkommt. Die Beschäftigung in Deutschland würde also gewiß von den Saisonwanderern vorgezogen werden, wenn die gerügten Mißstände behoben würden, was vielleicht teilweise durch Annahme eines dem dänischen ähnlichen Schutzgesetzes sowie durch Aushebung der gesetzlichen Ausnahmebestimmungen, von denen oben die Rede war, ersfolgen könnte. Nationale Gesahren könnten dadurch für Deutschland in keinem Falle erwachsen und sowohl die deutsche Industrie wie die deutsche Landwirtschaft dürsten die empsohlenen Maßnahmen voraussichtlich mit Genugtuung begrüßen.

Sechfter Abichnitt.

Österreichisches Recht und Versuche gesetzlicher Regelung der Auswandererfürsorge.

In dem noch heute geltenden allgemeinen burgerlichen Gefegbuche vom 1. Juni 1811 wurde der Auswanderung nur insofern Ermähnung getan, als § 32 die Auswanderung unter den Ursachen des Berluftes ber Staatsburgerschaft namhaft macht, die nabere Bestimmung jedoch einem befonderen Auswanderungsgesete zuweift. Diefes Gefet ift bas Patent vom 24. März 1832, welches in § 1 als Auswanderer denienigen bezeichnet, "wer fich in einen auswärtigen Staat begibt mit dem Borfat, nicht wieder gurudgutehren." Es wird zwischen gesetlicher und unbefugter Auswanderung unterschieden. Beide giehen den Berluft der Staatsbürgerschaft nach fich. Während die gesetliche die vorhergegangene Entlaffung aus der Staatsburgerichaft jur Bedingung hat, erfolgt die unbefugte burch ausdruckliche Erklärung bes genannten Borfages ober eine Reihe konkludenter Sandlungen (§ 7), unter benen genannt werden: a) die Annahme einer ausländischen Staatsburgerschaft oder ausländischer Bivil- oder Militärstellen; b) der freiwillige Gintritt in ein ausländisches religiöses Inftitut ober in irgendeine im Ausland bestehende Bersammlung, welche die perfonliche Anwesenheit erfordert; c) freiwilliger fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt im Auslande, "ohne daselbst Guter ober Anftalten bes Sandels ober ber Industrie zu befigen, wenn auch die Familie und das ganze oder ein Teil des Bermögens durch vorläufigen ober nachgefolgten Verkauf mit fich genommen wurde": d) freiwilliger zehnjähriger ununterbrochener Aufenthalt im Auslande, wenn die unter c angeführten Bedingungen nicht vorhanden find; e) die freiwillige Nichtbefolgung der Einberufung durch allgemeines Ebikt ober individuelles Defret.

Mit Artikel 4 des Staatsgrundgesetes vom 21. Dezember 1867 wurde seftgeset: "Die Freiheit der Auswanderung ist von Staats wegen

nur durch die Wehrpflicht beschränkt." Damit ist wohl die Untersicheidung des 1832 er Patentes zwischen gesetlicher und unbesugter Auswanderung gesallen, jedoch weder die Begriffsbestimmung der Auswanderung, noch die staatsrechtlichen Folgen der genannten konkludenten Handlungen ausgehoben worden, wenn auch andererseits behauptet werden könnte, daß, nachdem es keine andere unbesugte Auswanderung als eine gegen das Wehrgesetz verstoßende mehr gebe, eine solche nicht mehr existierende Kategorie auch nicht den Verlust des Staatsbürgerrechts nach sich ziehen könne. Immerhin ist diese Frage zweiselhaft, und eine Regelung derselben in dem im siebenten Abschnitt angedeuteten Sinne von hervorragender Wichtigkeit sur Österreich.

In § 64 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889 werden mit Bezug auf Artikel 4 des Staatsgrundgesetzes nachstehende Grundsätze aufsgestellt: Den Angehörigen des Heeres, welche vor vollendeter Dienstpslicht auswandern wollen, hat der Reichskriegsminister, sonstigen Wehrpslichtigen und denjenigen, welche noch nicht in das stellungspslichtige Alter gestreten sind, der Minister für Landesverteidigung die Auswanderungssbewilligung zu erteilen. Im Mobilisierungssalle oder im Kriege dars einer Person der bewassneten Macht eine solche Bewilligung nicht erteilt werden. Dem Liniendienstpslichtigen, dann demjenigen, welcher noch nicht stellungspslichtig ist oder seiner Stellungspslicht nicht vollkommen Genüge geleistet hat, kann dieselbe nur in dem Fall erteilt werden, wenn er mit seinen Eltern (überlebendem Elternteil) auswandert.

Inbetreff ber Auswanderungsgeschäfte wurde zunächst das mit dem Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Oktober 1852 3. 25748 statuierte Berbot der Aufstellung von Auswanderungsagenturen herausgegeben. Mit Bezug auf die Tätigkeit der berechtigten öffentlichen Agenten (Hoffanzleidekret vom 16. April 1833, P. G. S. Bd. 61 Nr. 59) und Privatgeschäftsvermittler (Staatsministerialerlaß vom 28. Februar 1863, J. 2306) wurde ausgesprochen, es könne denselben zwar nicht verwehrt werden, einzelnen Parteien in Auswanderungsangelegenheiten gewünschte Auskunft zu erteilen, ihre konzessionierte Geschäftstätigkeit habe sich jedoch nur darauf zu beschränken, und sie haben sich jeder Geschäftsverbindung mit Handelshäusern oder Agenturen des Auslandes inbetreff einer Bermittlung der Auswanderung im allgemeinen zu enthalten 1. Einschlägige Bestimmungen enthalten auch die Erlasse

¹ Siehe Schmib, Art. "Auswanderung" im öfterreichischen Staatswörterbuch von Mischler-Ulbrich.

bes Minister des Innern vom 23. Oktober 1852 3. 25 748 (Berbot der Gründung von Agenturen); vom 30. September 1852 3. 624 (Berbot der Beröffentlichung von Prospekten und Inseraten), der obersten Polizeibehörde vom 31. Oktober 1852 3. 6251 (Anweisung der Konssiskation von Flugblättern und Broschüren, welche zur Auswanderung aneisern), des Ministeriums des Innern vom 27. November 1873 3. 5337, vom 1. Juli 1876 3. 8288, vom 13. Oktober 1887 3. 17843 und vom 20. Dezember 1892 3. 31 097. Mit dem Erlaß vom 29. Mai 1888 3. 6833 und vom 18. Juni 1888 3. 2633 wurde die strenge überwachung ausländischer Schiffahrtsgeselsschaften im Interesse der Hintanhaltung von Auswanderungen angeordnet.

Es wurden trothem die ausländischen Schiffahrtsgesellschaften nach und nach auf Grund der Ministerialverordnung vom 29. Rovember 1865 3. 127 R.G.B. "zum Geschäftsbetrieb zugelassen", mit Ministerialverordnung vom 23. Rovember 1895 3. 181 R.G.B. die Reisebüros unter die konzessichtigten Gewerbe jedoch mit Ausschluß der Aussgabe von Zwischendecksahrkarten für in Österreich nicht zugelassene ausländische Schiffahrtsgesellschaften eingereiht; mit Ministerialverordnung vom 30. April 1904 3. 21 903 erhielt die "Vereinigte österreichische Schiffahrtsgesellschaft" früher Austro-Americana und Fratelli Cosulich das Recht, in jeder Gemeinde Österreichs Agenturen zu errichten.

Was die kontinentale Wanderung anbelangt, so ist das Anwerberecht von Arbeitern laut Hoftanzleidekret vom 5. Februar 1847 3. 24 671 und Staatsministerialerlaß vom 28. Februar 1863 3. 2306 von Erwirkung einer Konzession abhängig, "die nur in besonders rücksichts» würdigen Fällen und nur bei Vorhandensein eines wirklichen Bedarfs zu verleihen ist". Es soll "persönliche Eignung, Bildung und guter Kus" gesordert werden und hat der Widerruf der erteilten Bewilligung einzutreten, "wenn gegen das Individuum gegründete Bedenken vorstommen." Die Konzession zur Anwerbung nach dem Auslande hat in Galizien auf Grund der Gubernialverordnung vom 22. Mai 1835 3. 81 die Landesbehörde zu erteilen. Die Bewilligung ist allen Privatagenten bei der ersten Geseyesüberschreitung oder eigenmächtiger Ausdehnung der Konzession unnachsichtlich zu entziehen und die Widerruslichkeit derselben in der behördlichen Zuschrift ersichtlich zu machen.

Nach § 21 a — § 21 f ber öfterreichischen Gewerbegesetznovelle vom 5. Februar 1907 3. 26 RGB. ift die gewerbemäßig betriebenene Dienstund Stellenvermittlung ein konzessioniertes Gewerbe, zu bessen Antritt "eine genügende allgemeine Bilbung, Berläßlichkeit mit Beziehung auf

das Gewerbe und ein geeignetes Betriebslotal" gefordert wird. Berleihung der Konzeffion ift überdies auf die Lokalverhältniffe Bedacht ju nehmen und der Standpunkt der Sicherheits=, Gefundheits= und Sittlichkeitspolizei zu wahren. Wenn in der betreffenden Gemeinde die Dienst- und Stellenvermittlung bereits durch den Staat, das Land, den Bezirk, die Gemeinde oder durch Bereine beforgt wird, fo find vor Berleihung der Konzeffion diefe Anstalten einzuvernehmen und steht ihnen, wenn ungeachtet ihrer Einwendung die Erteilung der Ronzeffion erfolgt, das Rekursrecht mit aufschiebender Wirkung offen. Die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bestehenden Dienst- und Stellenvermittler find von der Erwirfung einer Rongeffion befreit und unterliegen bloß bezüglich der weiteren Ausübung ihres Berufes dem neuen Befete, d. h. fie haben gleich wie die neuen Ronzesfionare im Sinne der Ministerialverordnung vom 6. August 1907 Ar. 197 AGB. Bücher ju führen und ihre Geschäftsordnung samt Gebührenfagen ber Behorde jur Genehmigung vorzulegen und diefelbe im Betriebslotale anzuschlagen. Die gewerbemäßige Bermittlung von Dienft- und Arbeitstellen nach bem Auslande unterliegt außer ben genannten, weiteren in der Ministerialverordnung bom 7. Mai 1908 3. 97 RGB. enthaltenen Beichränkungen. Der Konzeffionar muß vor allem ein behördlich bestätigtes Beugnis "über eine zur Ausübung ber angesuchten Ronzession befähigende und in jeder Beziehung unbeanftandet gebliebene prattische Berwendung" vorweisen. Bersonen unter 18 Jahren darf er nach dem Ausland nur vermitteln, wenn die Buftimmung des Bormundichaftsgerichtes ausgewiesen ift. Die Arbeitnehmer find von ihm über Namen und Wohnort des betreffenden Arbeitgebers, Ort und Art der zu leiftenden Arbeit und über die Reise nach dem Arbeitorte genau aufzuklären. Er hat bom Arbeitgeber einen ichriftlichen Bermittlungsauftrag zu verlangen, modurch die fo häufige Bermittlung aufs Geratewohl gehemmt werden foll. Es ift ihm unterfagt, Arbeiter nach Staaten anzuwerben, in benen die Einwanderung von Kontraktarbeitern verboten ift; erhält also ein folcher Konzeffionar einen Auftrag aus dem Auslande, fo muß es feine Sache fein, fich mit der betreffenden ausländischen Gesetzgebung vertraut zu machen. Aufforderung oder Aneiferung zur Auswanderung sowohl öffentlich als durch Berbreitung von Schriften und Drudwerken ist ihm verboten. Die Konzeffion für bie Bermittlung von Stellen und Dienftplagen nach bem Auslande ist "in der Regel nur auf Widerruf" zu erteilen.

Trop Bestehens dieser Verordnungen sinden in Galizien die in § 6

der Ministerialverordnung vom 6. August 1907 3. 197 RGB. borgesehenen "periodischen Inspigierungen" der Dienst- und Stellenvermittlungen offenbar nicht mit der erforderlichen Sachkenntnis und Energie und vielleicht hie und da auch gar nicht ftatt, da nach wie vor ausbeuterische Bermittlungen nach dem Augland ohne Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen überaus häufig vorkommen und trobbem Konzessionsentziehung niemals erfolgt. Wo bei biesem Benehmen ber Behörden keine Korruption im Spiele ist, hat man es mit einer Beschränktheit bes Urteils zu tun, welche bas Ideal bes Beamten in Popularitätshafcherei und schlecht angebrachtem Mitgefühl erblict und fich als Refultat mangelnder ökonomischer Bildung, Gleichgültigkeit für das Los ber Opfer ber Ausbeuter und des Wunsches, wie am wenigsten behelligt zu werden, darstellt. Rann aber der Agent nicht strenge und häufig kontrolliert werden, wird über Mängel feiner Bertrauenswürdigfeit, Überschreitungen des Gesetzes und der Konzession hinmeggesehen. wird gleichzeitig die öffentliche Arbeitsvermittlung nicht mit allen Rräften gefordert und ausgeftaltet, dann find auch diefe Befege, fo gut fie gemeint fein mögen, weniger als Palliativmaßregeln: fie find vollkommen wirkungslos.

Wenden wir uns nun zu den Versuchen gesetzlicher Regelung der Auswandererfürforge im weiteren Sinne.

Infolge des Monstreprozesses von Wadowice (S. 59 ff) sowie der Außwanderung betörter ruthenischer Bauern nach Rußland (1891—1892) begann sich das Abgeordnetenhaus des öfterreichischen Reichsrates mit der Frage angelegentlichst zu beschäftigen.

Den Reigen eröffneten die Anträge des Abgeordneten Vergani vom 12. Dezember 1889, des Grasen Pininsti vom 2. Dezember 1891, und 12. Januar 1892 sowie die Interpellation Masaryk inbezug auf die Auswanderung nach Virginien vom 6. Mai 1892. Es solgte die Interpellation Romańczuk vom 17. November 1892 anläßlich der Auswanderung aus Ostgalizien nach Rußland, die Rede des Abgeordneten Rutowski vom 13. Dezember 1892, die Interpellation des Fürsten Ishann Schwarzenderg vom 15. Dezember 1892, sowie die Interpellation Kotoschinegg vom 23. Januar 1893 anläßlich der Auswanderung aus Südsteiermark nach Brasilien. Auf die Interpellation Masaryk gab es noch am 18. Juni 1891 eine Antwort, auch die Interpellation Schwarzenderg wurde beantwortet, später hüllte sich die Regierung konsequent in Schweigen.

Im Jahre 1892 brachte der Abgeordnete Podlaszecki die Ausbeutung Schriften 131. — Caro.

ber oftgalizischen Auswanderer durch Winkelagenten zur Sprache, die sie nach Rußland und Rumänien verschickten und dabei mit ihnen in einer ihnen unverständlichen Sprache Verträge auf solidarische Haftung absichlossen, im Jahre 1893 brachte der Abgeordnete Rutowski die Frage wieder auf die Tagesordnung des Hauses; 1894 sprachen die Abgeordneten Ed. Sueß, Wielowiegki und Rutowski am 12. und 14. April bei der Budgetdebatte darüber. Über Initiative des Abgeordneten Wielowiegki beantragte der Budgetausschuß in seinem Bericht über das Budget sür 1895 die Annahme solgender Resolution:

"Die R. R. Regierung wird aufgefordert, dem Auswanderungswesen in Österreich ihre vollste Ausmerksamkeit zuzuwenden und zur Regelung der Auswanderung und insbesondere zum Schutze der Auswanderer im Auslande das Rötige zu veranlassen."

Dieser Antrag wurde vom Hause in der Sitzung vom 5. Juli 1895 angenommen.

Am 25. Oktober 1895 stellte der Abgeordnete Richter an die Regierung die Anfrage, "ob sie geneigt sei, dem schamlosen, an die ärgsten Zeiten der Sklaverei erinnernden Treiben der Auswanderungssagenten ernstlich entgegenzutreten". Die Regierung zog es vor, ihre Absichten nicht laut werden zu lassen. Am 5. Dezember 1895 beschuldigte der Abgeordnete Romanczuk die Regierung, "daß sie ruhig zusehe, wie gewissenlose Agenten das Bolk betören und nichts dagegen tue, daß die ostgalizischen Bauern, und zwar sogar die verhältnismäßig etwas besser situierten, ihr Besistum zu Spottpreisen an unproduktive Spekulanten veräußern. Erst wenn dies schon geschehen sei, verweigern die Behörden den zur Auswanderung Bereiten, nachdem sie dieselben srüher lange hinzgehalten hatten, die Aussolgung der Reisepässe und verwehren ihnen, das Land zu verlassen. Dem ganzen Borgange scheine also die Regierung ratlos und machtlos gegenüber zu stehen".

Im Jahre 1896 kam auf Grund des Antrags der Abgeordneten Pininski, Wielowichski, Kutowski und Genossen vom 17. Dezember 1895, sowie auf Grund des Beschlusses des Abgeordnetenhauses vom 6. Juni 1896 das Geseh wider den unbesugten Betrieb von Auswanderungsegeschäften überhaupt, sowie wider die Anwerbung zur Auswanderung durch lügenhaste Mittel zustande, das am 27. Januar 1897 3. 27 im R.-G.-Bl. veröffentlicht wurde¹. Gleichzeitig wurde die Regierung

¹ Der Text bes Gesetzes lautet: § 1. Wer ohne behördliche Bewilligung Ausswanderungsgeschäfte betreibt ober vermittelt, oder bei dem, wenn auch gestatteten Betriebe solcher Geschäfte den hierfür bestehenden Berordnungen zuwiderhandelt,

dringend aufgesordert, den vom Abgeordnetenhause früher beschlossenen Resolutionen betreffend die gesetzliche Regelung des Auswanderungswesens ehetunlichst Rechnung zu tragen.

Leider hat sich das Geset, wie der Abgeordnete Roste richtig voraussah, infolge mangelhafter Auffassung des Auswandererbegriffs im Bericht des Strafgesetzunsschusses, auf den sich später die Verteidiger der Agenten besrusen konnten, nicht bewährt.

Der zweite Antrag derselben Abgeordneten, "die Regierung werde ausgesordert, eine Strafgesehnovelle zum Zwecke der Erweiterung und Berschärfung der Strafbestimmungen wider wucherische Ausbeutung auszuarbeiten, und darin besonders auch die wucherische Ausbeutung beim Erwerben bäuerlicher Besitzungen, straszechtlich zu treffen", der wohl den in meinem "Wucher" (Leipzig, Duncker & Humblot 1893) enthaltenen Revelationen sein Entstehen verdankt — wurde dem volkswirtschaftlichen Ausschuß zugewiesen und kam nicht wieder zum Borschein.

In der Thronrede von 1897 wurde die Borlage eines Gesehents wurses, betreffend die Regelung des Auswanderungswesens angekündigt. Am 14. Dezember 1898 interpellierte der Abgeordnete Barwinski die Regierung über die Tätigkeit der Auswanderungsagenten, "die in Ostsgalizien ihr Unwesen treiben und seit drei Jahren sur Brasilien, seit zwei Jahren sur Kanada agitieren".

Die Thronrede vom 4. Februar 1901 fündigt nochmals die Vorlage eines Gesetzes an, welches den Zweck versolgen sollte, das Auswanderungs-wesen zu regeln und Erlangung von Arbeitsgelegenheit im In- und Austande zu erleichtern. Am 27. März 1901 beantragte der Abgeordnete Bukovič eine Aussorderung an die Regierung, sie möge auf die Ausswanderungsstrage ihr Augenmerk richten, sie einer Kontrolle unterwersen und sie zu diesem Zwecke über die österreichischen Häfen leiten. Am 24. April 1901 beklagte sich der Abgeordnete Barwiński über "das gewissenlose Treiben der Auswanderungsagenten, welche in Galizien und der Bukowina den Grundverkauf auch unter wohlhabenden Bauern zu

macht sich einer Übertretung schuldig und wird mit Arrest von 8 Tagen bis zu 6 Monaten bestraft. Das Versahren und die Urteilssällung sieht den Bezirksegerichten zu. § 2. Wer andere unter Vorspiegelung salscher Tatsachen oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung verleitet, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, womit Gelbstrase bis zu 2000 Gulben verbunden werden kann, bestraft. Im Falle erschwerender Umstände ist auf strengen Arrest bis zu 3 Jahren zu erkennen, womit Gelbstrase bis zu 4000 Gulben verbunden werden kann. § 3. Mit dem Bollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz und des Innern beauftragt.

Spottpreisen veranlassen". Am 4. Juni 1901 teilte der Abgeordnete Pihuliak mit, daß die Bukowina insolge der Massenauswanderung seitens des bäuerlichen Mittelbesitzes von einer finanziellen Katastrophe bedroht sei und verlangte die Schaffung eines Fonds von 2000 000 Kronen behus Befreiung der Bauern aus Wucherhänden und Unterstützung von Darlehens-Kassenvereinen nach dem System Kaisseisen, sowie behus Anstaufs von Boden im Lande und innerer Kolonisation.

Der Abgeordnete Dr. Licht stellte in Verbindung mit den Abgeordneten Tambofi, Nowak, Dr. Silenn, Dr. Stojan, Barwingti, Šustersič und Ritter von Bukovič am 18. Dezember 1902 den Antrag, daß ein Auswandererschutgeset, eine Auswandererstatistit, ein besonderes Auswandereramt unter Mitwirkung eines Beirates und eine Auskunftsftelle für Auswanderer geschaffen, Wohlfahrtseinrichtungen für beimische Auswanderer im In- und Auslande, sowie alle Organisationen, welche die Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Zusammenhangs der Auswanderer mit bem Mutterlande jum Ziele haben, aus Staatsmitteln finanziell unterftütt werden, der Reisezug der Auswanderer über Trieft gelenkt, jedoch gleichzeitig bort die zur Berforgung des Auswanderungs= dienstes notwendigen Ginrichtungen ins Leben gerufen werden, schlieflich daß die Ronfularbehörden in allen Angelegenheiten des Auswanderungswefens, namentlich in Rechtsschutzungelegenheiten eine intensivere Tätig= feit entwickeln mogen. Die Antrage Bukovič und Licht wurden dem polkswirtschaftlichen Ausschuß bes Abgeordnetenhauses zugeteilt, welchem ber Abgeordnete Merunowicz am 31. März 1903 einen ausführlichen Bericht erstattete, in dem hervorgehoben wird, daß trog ber großartig angewachsenen Auswanderungsbewegung von Staatsfeite fast gar nichts für die Auswanderer gefchehe. "Beinahe das einzige, worüber unfere Berwaltungsbehörden fich ju fummern für verpflichtet erachten, ift, daß irgend ein ftellungeflüchtiger Buriche nicht ins Ausland entschlüpft. Alles übrige bei ber Sin= und Berbewegung über die Grenze von Sundert= tausenden der Staatsangehörigen, welche in den meisten Rällen einer gewiffen Fürforge im höchsten Grade bedürftig find, schien bis jett der öfterreichischen Staatsverwaltung nicht ber Mühe und Beachtung wert." Außer den im Antrag des Dr. Licht hervorgehobenen Gefichtspunkten wünscht der Abgeordnete Merunowicz noch energische Magnahmen zur Ausrottung des Mädchenhandels aus Ofterreich, sowie zeitentsprechende Underung der die Auswanderung militärpflichtiger Bersonen betreffenden Beftimmungen.

Schließlich legte die Regierung den so lange herbeigesehnten Gefetz=

entwurf 1 vor, der im wesentlichen eine Nachahmung im Ausland bestehender Gesetze war und der am 26., 27. und 28. Juni 1905 den Gegenstand der Beratung einer außerparlamentarischen Enquête bilbete.

Die Ergebnisse der Enquête waren so widerspruchsvoll, daß dieser Gegenstand nicht mehr auf die Tagesordnung des Abgeordnetenhauses gesett wurde.

Trot neuerlicher Interpellationen der Abgeordneten Battaglia, Abrahamowicz und anderer (1907) hat auch das neue Haus in der Auswanderungsfrage bisher nichts geleistet. Die Regierung bereitet nunmehr eine neue Regierungsvorlage vor, nachdem sie einige Gutachten über den bereits fertiggestellten Reserventenentwurf eingeholt hat.

Der hauptsehler der 1905 er Enquête bestand barin, daß die Gin= geladenen (leider zu viel Intereffierte und zu wenig Unparteiifche) über das gange Gefet, ja über die gange Auswanderungsfrage in einem Buge fprachen. Der Gegenstand mar nicht in Materien abgeteilt und fo tam es, daß auch die Gutachten fehr ungeordnet ausfielen. Das einzige Berdienst der Enquête beruhte auf der Aritit der auf die Saisonarbeiter bezughabenden ungenügenden Vorschriften der Regierungsvorlage, bagegen lenkten, von einigen rühmlichen Ausnahmen abgesehen (Buzek, Licht, Wielowiensti, Siemiradzti, Roglit, Golbluft, Bazdro) die übrigen Enquêtemitglieder ihr hauptaugenmert nicht auf den Schut bes Auswanderers vor der Ausbeutung feitens der Subagenten und Agenten, vor Übervorteilung beim Geldwechsel, vor schlechter Behandlung seitens der Schiffjahrtsgesellschaften, vor Ignorierung feitens ber Ronfulate, vor Entnationalifierung und Ausbeutung ihrer Arbeitstraft in den Ginwanderungs= ländern, sondern auf die Hebung Triefts als Auswanderungshafen und Lenkung der Auswanderung über denfelben.

Auf der Enquête erscholl der Schlachtruf: Rationalifierung der Auswanderung, nicht etwa im Sinne der Leitung der Auswanderer nach einer öfterreichischen, für alle zugänglichen Kolonie, Erhaltung und Stärkung des Bewußtseins ihrer Staatsangehörigkeit zu Österreich, auch nicht im Sinne der Schaffung von nationalen Gruppen in den Einswanderungsländern, bloß im Sinne der Hebung Triests als, wenn auch nicht konnationalen, so doch einzigen österreichischen Hasens.

Der Auswanderer, beffen Wohl und Webe, deffen Schutz und

¹ Derselbe wurde fritisch besprochen von Dr. Ferd. Schmid in dem Österr. Verwaltungsarchiv 1906 heft 2; Dr. Viktor Graet in der Volkswirtsch. Wochenschrift vom 23. Februar 1905; Dr. E. F. Weisl in der Österr. Rundschau, Bd. 1 heft 9; Dr. Leop. Caro in der Zeitschrift für Volkswirtsch., Sozialpol. und Verw. 1907 heft 6.

Busammenschluß mit dem Heimatlande in erster Linie die Aufgabe war, die einem Schutgesetz zufiel, sollte zurückweichen vor dem Interesse der einheimischen Schiffahrt; der Proletarier sollte zurücktreten vor den überswiegend ausländischen Attionären der beiden, Triest anlaufenden Schiffahrtszegesellschaften und den Besitzern von Südbahnaktien. Diese Art "Nationalisserung" hat jedensalls einen etwas internationalen Beigeschmack!

Dabei wurde den Auswanderungsagenten jeder nennenswerte Ginfluß auf die Auswandererzahl abgesprochen, was die Schlußfolgerung nahelegte: wenn die Auswanderer wirklich fo intelligent find, daß ihnen die Ugenten nicht viel Bofes antun konnen 1, dann ift überhaupt bas hauptaugenmerk bei Schaffung bes neuen Gefetes gar nicht auf ben Schut ber Auswanderer, sondern auf den Schutz der einheimischen Transport= unternehmungen zu richten, und biefen ftreng geschäftlichen Standpunkt nahmen auch tatfächlich einige herporragende Erperten ein. Auf diese Weise hat die Enquête versucht, das Auswandererschutgesetz in ein Rhederschutgesetz umzuwerten. Und da sich niemand fand, der gegen eine solche Berrudung ber Diskuffion protestiert hatte, fo verschwand die Regierungs. vorlage, die einem charakteristischen Urteil eines der Enquêtemitglieder zuwider, jedenfalls dem rechtlosen Zustand der Gegenwart mit Freibrief für alle mögliche Ausbeutung bedeutend vorzuziehen gewesen wäre, in der ihr seitens der Freunde der Schiffahrtsgesellschaften, der Agenten und Triefts gegrabenen Berfentung.

Mit dieser Kritik soll indes die Bedeutung und Berechtigung handelspolitischer Interessen bes Staates und die Rotwendigkeit ihrer Wahrung bei Gelegenheit der Regelung des Besörderungswesens über See keineswegs verkannt werden. Nur dürsen jene sich in keinem Fall so breit machen, um das Zustandekommen eines Schutzgesetzes überhaupt, welches viel wichtiger ist als sie, von ihrer gleichzeitigen Ersüllung ab-hängig zu machen. Dieser Standpunkt wird noch in dem der Aus-wanderungspolitik gewidmeten Abschnitt seine weitere Begründung sinden.

¹ Im Frühjahr 1909 hatte man einen neuen Beweis der auf der Enquête so viel gerühmten Unabhängigkeit von Agenteneinflüssen, als galizische Bauern, Arbeiter, Dienstboten usw. ihre kleinen Ersparnisse aus Furcht vor der Kriegsgesahr aus den Sparkassen behoben "deren Fonds die Regierung zur Bestreitung der Kriegskosten wegnehmen würde" und sie bei sich ausbewahrten oder sie den mehr Vertrauen erweckenden Dorsbankiers zur Ausbewahrung übergaben! Die betressenden Gerüchte waren durch diesenigen Bevölkerungskreise in Umlauf gesetzt worden, welche sich davon Gewinn versprachen. Der Finanzminister Dr. Bilinski mußte sie in offener Parlamentssitzung als böswillige Ersindungen bezeichnen, doch erst die Sicherung des Friedens machte der Panik endgültig ein Ende.

Siebenter Abichnitt.

Gesichtspunkte und Aufgaben einer österreichischen Auswanderungspolitik.

Literatur: Frhr. v. Battaglia, Bersuch einer system. und krit. Darstellung bes allgemeinen modernen Auswanderungsrechtes, Trieft 1897. v. Bergmann und Gefffen, Auswanderung und Auswanderungspolitif in Schönbergs, handbuch ber polit. Ökonomie IV. Aufl. Tübingen 1898, II. 2. 494—518. Böbiker, Preußische Auswanderung und Einwanderung seit 1844, Duffelborf 1879. Bobio, Art. Auswanderung in Stalien (Sandwörterbuch ber Staatswiffensch., Jena 1899). Luigi Boibo, Sulle condizioni degli Italiani all' estero, Roma 1907. Bokemener, Das Auswanderungsmefen in der Schweiz, in Belgien, England und Deutschland, Bollettino dell' emigrazione, 1901—1908. Augusto Bosco, Le correnti migratorie agricole, Roma 1905. Derselbe, L'emigrazione dal mezzogiorno, Roma 1906. Brater in Bluntichlis Staatswörterbuch, I. 579 ff. Bugek, Das Auswanderungsproblem und bie Regelung bes Auswanderungswesens in Österreich (Zeitschrift für Bolkswirtschaft, Sozialpolitik und Berwaltung, X. Band, Heft 5 und 6). Buchenberger, Agrarmesen und Agrarpolitik, Leipzig 1892, Bücher, Die inneren Wanderungen und bas Stäbte-521—531, 588—595. wefen in "Die Entstehung ber Bolkswirtschaft, Tubingen 1893. 3. Berbrick Burton, The great Jewish Invasion (Mc. Clures' Magazine, January 1907). B. B. Cahensin, Der St. Raphaelverein, Freiburg i. B. 1900. Die deutschen Auswanderer und der St. Raphaelverein, Frankfurt 1887. Frhr. v. Call, Auswanderungsgesetgebung in Ofterreich (Handwörterbuch der Staatswiffenschaften, Jena 1899). D. Cannftatt, Die beutsche Auswanderung, Berlin-Schöneberg 1904. Caftiglione, Italian immigration into the United States Chicago 1905, 2. Chandèze, L'émigration, Paris 1898. Grundriß zum Studium ber politischen Ökonomie, zweiter u. vierter Teil, Jena 1900. Dir, Die Bölkermanberung von 1900, Leipzig 1898. Roman Dmowski, Wychodżtwo i osadnictwo (Auswanderung und Ansiebelung), Lemberg 1900. Dubois, Systèmes coloniaux et peuples colonisateurs, Dogmes et faits, Paris 1895. Eugen Doktor, Emigration und Immigration. Gin Bort gur jubifchen Auswanderungsnot, Berlin 1908. Cheberg, Die deutsche Auswanderung, Beidelberg 1885. Balter Gibam, Die staatsrechtliche Stellung des Auswanderungsunternehmers, Ansbach 1905. Export Revue, Ofterr.-ungarische 1895-1909. Faragaiano, L'emigrazione, studie econ. legisl., Empoli 1905. Frhr. v. Firces, Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik, Leipzig 1898. Rarl v. Fren, Entwurf

eines öfterreichischen Gefetes betr. Die Auswanderung nach überfeeischen Landern, Bien 1908. Gargas, W sprawie ruchu pieniężnego między Ameryką a Galicyą (in Sachen ber Geldbewegung zwischen Amerika und Galizien), Krakau 1907. Derfelbe, Stosunki Polski z Ameryką (Beziehungen Bolens zu Amerika), Lemberg 1908. Geffken, siehe Bergmann. Goetsch Art. Auswanderung im Wörterbuch der Bolkswirtschaft, Jena 1908. Sandelsmuseum 1905, Gesetlicher Auswanderungs= schut, S. 185—187. Dr. Otto Hahn, Wanderung, Auswanderung, Kolonien, Stuttgart 1886. Baffe, Bas tonnen und follen mir jest für die beutiche Auswanderung tun? (Deutsche Kolonialzeitung 1884). R. A. Hehl, Die Entwicklung ber Ginwanderungsgesetzgebung in Brafilien in "Schriften des Bereins für Sozials politik", Leipzig 1896. Franz henber, Beiträge zur Frage der Auswanderung und Rolonisation, Heidelberg 1894. Herm. v. Ihering, Die deutsche Auswanderung und ihre Ziele, "Unfere Zeit" 1885. Jannafch, fiehe Roscher. Rapp, Geschichte der deutschen Ginmanderung in Amerika, 1869. Derfelbe, Uber Ausmanberung, ein Bortrag, Berlin 1871. Reller, Bevölkerungspolitik und driftliche Moral, Freiburg i. B. Rieszkowski, W sprawie opieki kraju nad wychodżcami galicyjskimi w Ameryce (In Sachen des Schutzes der galiz. Auswanderer in Amerika feitens bes Landes), Sanok 1908. Rtobukowski, St. Wedrówka ludu polskiego do Niemiec (Wanderung des polnischen Bolfes nach Deutschland) (Ekonomista polski Oftoberheft 1890). Derfelbe, Roczna emigracya polska, (Ekonomista polski 1890). Derfelbe, Bericht an ben 2. Kongreß polnischer Juriften und Nationalökonomen in der Ausmanderungsfrage (Ekonomista polski Oktoberheft 1893). Rumaniecti, Oświata i emigracya w naszym kraju, (Bilbung und Auswanderung in unserem Kronland). "Przegląd powszechny", Augustheft 1906. Leron = Beau = lieu, Les grandes compagnies des colonisations, Paris 1895. Derselbe, La colonisation chez les peuples modernes, 6. Ausg., 2 Bande, Paris 1908. Mai= lath, L'émigration hongroise (Revue Econom. Intern. 1905, S. 486-511). Dr. C. C. Mahr, Der Seefchrecken auf ben Auswanderungsschiffen, Oldenburg 1869. Meinecke, Auswanderung, 7. Aufl., Leipzig 1896. G. Meyer, Art. Ausmanderungsgefetgebung in Sandwörterbuch ber Staatswiffenichaften, Jena 1899. Ernft Mischler, Die öfterreichische Auswanderung in Brauns Sozialpolitisch. Bentralbl. I 181 ff. Monnier, Les indésirables, Baris 1907. A. Barczewsfi, Emigracya z wschodnich prowincyj monarchii pruskiej (Auswanderung aus ben Oftprovinzen Preußens), Lemberg 1893. Karl Peters, Deutsch National, Berlin 1887. Derfelbe, Bas lehrt uns die englische Rolonialpolitik, Berlin 1897. v. Philippo= vich, Auswanderung und Auswanderungspolitik in Deutschland, Leipzig, Duncker u. humblot 1892. Derfelbe, Art. Auswanderung in handwörterbuch der Staatswiffenschaften, Jena 1899. Derfelbe, Auskunftsämter für Auswanderer (Deutsches Wochenblatt 1891). Derfelbe, Der Entwurf eines Auswanderungsgesetes (Archiv für foziale Befetgebung und Statistif 1892). Derfelbe, Die Bereinigten Staaten und die europaifche Auswanderung (Archiv w. o. 1893). Rathg'en, Englische Auswanderung und Ausmanberungspolitif im XIX. Jahrhundert, Schriften bes Bereins für Sozialpolitif, Leipzig 1896. Dr. A. Rauber, Weibliche Auswanderung usw., Leipzig 1901. Robert, Zur Auswanderungsfrage, Wien 1879. Roscher u. Jannasch, Kolonien, Rolonialvolitik und Auswanderung, Leipzig 1885. Schäffle, Rolonialvolitische Studien in "Zeitschrift für die gesamte Staatswiffenschaft", Tubingen 1887. Derfelbe, Deutsche Rern- und Zeitfragen, Berlin 1894. Ferd. Schmib, Art. Auswanderung im "Ofterr. Staatsworterbuch", Wien 1895. Guftav Schmoller, Grundriß der allgemeinen Bolkswirtschaftslehre, Leipzig, Dunder u. Sumblot 1908, I. S. 177-189. Rich. Mano Smith, Die Einwanderung in die Bereinigten Staaten von Nordamerita, Schriften bes Bereins für Sozialpolitif, Leipzig 1896. Sonberegger, Über Auswanderung, Trogen 1892. Stuter, Ursache, Organis fation und Ziel ber beutschen Auswanderung, Goslar 1891. Dr. Karl Thieß, Die Fürsorge für die Auswanderung in "Berhandlungen des deutschen Kolonialfongreffes" 1905. Bogel, Das britische Kolonialreich, Berlin 1887. Bagner, Grundlegung ber politischen Ofonomie, Leipzig 1894, 3. Aufl. S. 157 bis 186. Barned, Welche Pflichten legen uns unfere Rolonien auf? (Zeitschrift bes driftlichen Bolfslebens, Bb. 11 Beft 3 und 4). Beisl, Die lettjährige Auswanderung aus Öfterreich-Ungarn nach den Bereinigten Staaten von Rordamerika, Bortrag, Wien 1904. Derfelbe, Die Auswanderungsfrage, Berlin 1905. Bimmer = mann, Rolonialgeschichtliche Studien, Olbenburg und Leipzig 1895. Derfelbe, Kolonialpolitif Portugals und Spaniens, Berlin 1896. Derfelbe, Rolonialpolitif, Leipzig 1905. Die amerikanische Anti-Chinesen-Bill, Sonderabdruck aus den "Unverfälichten Deutschen Worten". Beitere ausführliche Literaturangaben teils im Sandwörterbuch ber Staatswiffenschaften, teils im Wörterbuch ber Bolfswirtschaft unter dem Schlagwort: Auswanderung, teils bei Wagner w. o., im Tert und in den anderen Abschnitten.

Die Auswanderungspolitit ift eines ber zahlreichen Schlachtfelder im Rampfe des auf driftliche Solidarität sich stützenden Staates gegen atomistischen und kurgsichtigen Manchestrismus, beffen große Reste noch immer, felbft in ben fortgeschrittenoften Staaten (a. B. in der Union) unfere Begriffe beherrichen.

Es hat den Anschein der Wahrheit, als ob die zeitweilige Auswanderung der dauernden, innerhalb der letteren die kontinentale der überseeischen, die folonisatorische der dauernden Arbeiterausmanderung vorzugiehen fei. Wer da meint, fich dabei beruhigen zu können, heilt Rrantheitssynnptone, nicht Urfachen. Für die miffenschaftliche Therapie jedoch enthält jedes anscheinend kleine Übel in nuce verhängnisvolle Folgen, und wir haben ja den bedeutenden Schaden, den gerade die Saifonwanderung der heimischen Landwirtschaft verursacht und den geringen Nugen, ben fie nach Saufe bringt, im Berhaltnis ju den bebeutenden Borteilen, den die überfeeische, auf langere Zeitraume berechnete Arbeiterausmanderung sowohl für den Auswanderer felbst, wie indireft für die heimischen Wirtschaftsverhältniffe nach fich gieht, bereits kennen gelernt. Jedenfalls hat fich uns auch mahrend ber Lekture bes Borangegangenen die Überzeugung aufdrängen muffen: ohne zielbewufte Ausmanderungspolitit ift ein weiteres Anschwellen der Auswanderung bis jur Bobe des Geburtenüberschuffes in Ofterreich als ficher anzunehmen.

Die Schiffahrtsgesellschaften und -Agenten, fremde Staaten wie Sao

Paolo, Luisiana, Texas, Argentinien, fremde Bahnunternehmer und Bergwerkbesiger in Kanada und anderwärts arbeiten mit Vorliebe in den Staaten wie Österreich, Rußland und die Balkanländer, in denen ihnen ein Schutzesch nicht entgegentritt und selbst ein teilweiser wirtschaftslicher Ausschwung, wie er in Österreich tatsächlich stattgesunden hat, vermag nur wenig gegen ihre in lügnerischen Übertreibungen sich gesallende Propaganda, gegen die unentgeltlichen Überfahrtkarten nach Brasilien für Plantagenarbeiter und landwirtschaftliche Tagelöhner und gegen vorausbezahlte Karten, deren Preis über See in verschiedenen Unternehmungen abzuarbeiten ist. Es ist deshalb Pflicht der Auswanderungsstaaten, wenn sie den schrecklichen Folgen ihres disherigen selbstzufriedenen Philistertums Einhalt gebieten wollen, den Weg positiver Maßnahmen zu beschreiten.

I. Präventive Magregeln.

Hier ist in erster Reihe auf allgemeine wirtschaftliche Kräftigung des nationalen und staatlichen Organismus hinzuweisen, wie ja auch die Hauptmotive der modernen Auswanderung wirtschaftlicher Natur sind.

Ed. Sueß fagte mit Recht am 12. April 1894 im öfterreichischen Abgeordnetenhause: "Wäre es nicht der Mühe wert, darüber nachzudenken, ob wir nicht imftande waren, einen größeren Teil ber Landestinder felbst zu ernähren, anstatt sie in ihrem Fortkommen innerhalb des Vaterlandes au behindern?" Bebung der Fabrits= und der Bergwertsinduftrie, insbefondere Exploitierung der ungeheuren Rohlenlager in Weftgaligien, Intenfivierung der Landwirtschaft, vielleicht Ginschränkung des Latifundienbesitzes durch Festsetzung eines Besitzmaximums, eventuelle Bewirtschaftung eines Teiles des Bodens im Großgrundbefit durch Berpachtung in tleinen Kompleren auf längere Berioden, sowie Förderung einer nicht auf wucherische Gewinne abzielenden Parzellierung, möglichste Popularifierung des galizischen Rentengütergesetes unter dem Landvolle, Unterftütung desfelben durch finanzielle Erleichterungen, Ginführung des Rentenprinzips in die Gesetgebung der anderen öfterreichischen Kronländer, innere Rolonisation insb. der Grenglander innerhalb des Staatsgebietes, geeignete Befete und foziales Wirken gegen Alkoholismus und Prozeffucht, Einigungsämter, Raiffeisensche Darlehnstaffen, Ronfumpereine, Schaffung von billigen Verkehrswegen, insbesondere Wafferstragen in erfter Reihe des Donau-Weichsel-Kanals, Vermehrung der Gisenbahnlinien, der Straßen und Wege, Ermäßigung der Frachttarife innerhalb des Staates für inländische industrielle und landwirtschaftliche Produkte zweds Sebung des inneren Konsums, schließlich hohe Exportzölle auf Rohprodukte nebst erhöhten Aussuhrprämien bei Halb= und Ganzsabrikaten würden in Öfter= reich die Preise der Lebensmittel verbilligen, neue Arbeitsgelegenheit und neuen Boden zur Bewirtschaftung für Häusler, Zwergwirte und jüngere Geschwifter in den Ländern gebundenen Grundbesitzes schaffen.

Aber auch vor Erfüllung diefes koloffalen Brogramms ließe fich burch Organisierung und Ausgestaltung ber fogialen Berficherung, die in den Einwanderungs- und Arbeiterimportstaaten mangelt und auch dort, wo sie, wie in Deutschland vorhanden ist, für die Ausländer nur teilweise in Unwendung fommt, vieles jugunften ber Burudhaltung der Auswanderer in der Heimat leiften. Richt minder durch Unterstützung und Forderung der öffentlichen Arbeitenachweise, Ausdehnung ihres Wirkungsfreifes, möglichfte Ausschaltung der Privatvermittler und sagenten, etwa unter Zugrundelegung des französischen Gesetzes vom 14. März 1904, sowie des galizischen und böhmischen Landesgesetes über öffentliche Arbeitsbermittlungsanstalten — weiter durch Berftaatlichung der öffentlichen Arbeitsnachweisämter im Sinne bes Vorschlags des Arbeitsbeirates vom 4. November 1899, mit Schaffung eines Zentral-Arbeitenachweises ober Reichsarbeitsamtes sowie autonomer Landesämter, durch weiteste Berbreitung der Renntnis von Arbeitsgelegenheit im Inlande, möglichft angepaßt ben im Ausland beftehenden gunftigeren Bedingungen — was alles bie Ginschränkung ber Aus- und Abmanderergahl auf die wirklich Übergahligen nach fich ziehen murde, mahrend eine große Bahl gegenwärtig von Agenten Frregeleiteter bei konfequenter und ftandiger Durchführung einer jeden Bintel bes Staates umfaffenden Organisation schon jest im Inlande Arbeitsgelegenheit fande.

II. Soziale Fürsorge seitens des Staates und der Gesellschaft 1.

A. Die Beschränkungen der Auswanderungsfreiheit. In früheren Jahrhunderten wurde vorzüglich ein einsaches Mittel angewandt, das jedoch gegenwärtig ganz versagt: das Auswanderungsfreiheit abgesehnt. Vom prinzipiellen Standpunkt der Auswanderungsfreiheit abgesehn, welcher die Gesetzgebung aller moderner Staaten durchdringt (französisches Gesetz 1789, Beschluß der deutschen Kationalversammlung 1848), ist dieses Mittel, bei der heutigen Entwicklung des Verkehrs schon wegen

¹ hier wird auf das schweizerische, beutsche, italienische und ungarichse Gesetz mehrsach Bezug genommen. Diese Gesetze find in der Beilage wörtlich abgebruckt.

Unmöglichkeit der Kontrolle nicht anwendbar. Wir haben gesehen (dritter Absichnitt), auf wie raffinierte Weise die Agenten alle, die Behinderung der Auswanderung bezweckende Maßnahmen durch "gute Katschläge" an die Auswanderer paralysierten. Gine Kontrolle wäre überdies nur dann denkbar, wenn dieselbe nicht bloß durch staatliche Behörden, sondern auch durch uneigennüßige und patriotisch wirkende Lokalkomitees in jedem Winkel der Monarchie ausgeübt werden könnte.

Gewissen Kategorien von Personen wird jedoch die Auswanderung noch immer verboten. Hier gehören a) die Wehr= und Stellungspflichtigen, b) diejenigen, welche sich im Konflikt mit den Strasgesehen oder den Polizeibehörden befinden, c) die Handlungsunsähigen, d) diejenigen, welche für das Fortkommen anderer Personen gesehlich zu sorgen verpflichtet sind.

Ad a) Vor vollsommener Ableistung der Dienstespslicht hat der Auswanderungsluftige in Österreich die Erlaubnis zur Auswanderung vom Kriegs- bezw. Landesverteidigungsministerium (in Ungarn nach dem G.-A. II ex 1909 nur vom Landesverteidigungsministerium) einzuholen. Das neue ungarische Geset von 1909 schreibt außerdem sür männliche Personen, vom 1. Januar jenes Jahres, in welchem sie ihr 17. Lebensziahr vollenden, insolange sie unter der aus dem Wehrgeset beruhenden Stellungs- oder Dienstpslicht stehen, die Erlegung einer vom Minister des Innern sestgesellten Kaution, von 100—1000 Kronen vor, welche versällt, wenn der Betreffende aus eigenem Verschulden dis zum Ablauf der Gültigkeit seines Passes nicht zurückehrt. Auch kann das Ministerium von Jahr zu Jahr die Auswanderung Wehrpflichtiger im allgemeinen oder sür einzelne Munizipien verbieten. Sowohl die theoretische Berechtigung wie die Aussicht auf praktischen Ersolg dieser soweit gehenden Maßregeln erscheinen zweiselhast.

In Deutschland ist eine besondere Entlassurfunde nur für Wehrspslichtige im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebenssiahre ersorderlich (§ 23 a). In Italien (Artisel 1) ist für Stellungsspslichtige im 18. und Militärpersonen nur dis zum 28. Lebensjahr die Beibringung einer Auswanderungsbewilligung vorgeschrieben. Zu besmerken ist, insbesondere mit Bezug auf österreichische Stellungspslichtige, die infolge des überaus strengen österreichischen Wehrgesess über deutsche Häsen auswandern, daß auf Grund der Artisel 13, 14 und 17 der zwischen Preußen und Österreich abgeschlossenen Kartellsonvention vom 10. Februar 1831 die Besörderung der Flucht des Deserteurs oder Militärpslichtigen bezw. die Verführung zur Desertion oder zum Auss

treten von Militärpflichtigen unter Strafe geftellt ift 1. Die Bestrafung foll nach den Landesgesegen bes Täters und zwar fo erfolgen, als wenn ber Deferteur ober Militärpflichtige bem Staate angehören würde, in dem der Täter wohnt. Auf Brund diefer Kartellkonvention mare also seitens der deutschen Schiffahrtsgesellschaften von den öfterreichischen Auswanderern gleichfalls entweder eine Entlaffungsurkunde aus dem Militär= verband oder ein Beugnis der Erfattommiffion barüber ju verlangen, daß ihrer Auswanderung aus dem Grunde der Wehrpflicht tein hindernis entgegensteht. Diese Forderung murde die allgemeine Textierung bes § 23 a (gleich wie die des § 23 b) des deutschen Gesetzes unterstützen, ba in diefen Buntten nicht von Reichsangehörigen die Rede ift, wogegen das Beförderungsverbot in § 23 c fich ausschließlich auf Reichsangehörige Aus der gitierten Rartellkonvention resultiert jedenfalls die beschränft. Pflicht des preußischen Staates, die Bremer und hamburger Agenten, welche notorisch öfterreichische Wehrpflichtige jur Auswanderungsbeförde= rung annehmen, sowie die deutschen Schiffahrtsgesellschaften, die bloß von beutschen auswandernden Reichsangehörigen im Alter vom 17. bis jum 25. Jahre, die genannten Dokumente verlangen, auf das Bestehen ber zitierten Kartellfonvention aufmertfam zu machen, und die Underung ber veröffentlichten Beforderungsbedingungen für öfterreichisch-ungarische Wehrpflichtige zu veranlaffen. Zweds Bermeidung jeden Zweifels mare übrigens ein neuerliches Übereinkommen zwischen Öfterreich-Ungarn und bem Deutschen Reiche munichenswert, damit ber gegenwartig in großem Magitabe bestehende Unjug feitens reichsdeutscher Agenten aufhöre. Über die Underung der öfterreichischen Wehrvorschriften aus nationalpolitischen Brunden wird noch unten die Rede fein.

Ad b) Nach dem deutschen Gesetz dürsen Personen, deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist, nicht besördert werden. Auch diese Bestimmung, die im allgemeinen öffentlichen Interesse ist, bezieht sich nicht bloß auf deutsche Reichs- angehörige und nicht bloß auf deutsche Gerichte. Nach dem ungarischen Gesetz Sud von 1903 sind überdies auch die Verurteilten vor dem Vollzug der Strase von der Vesörderung ausgeschlossen. § 2c des ungarischen G.-A. von 1909 geht noch weiter, indem er auch die zu Geldstrasen Verurteilten während der Zeit der Vollstreckbarkeit der Strase von der Auswanderungssreiheit aussichließt.

¹ Siehe Goetsch, Das Reichsgeset über bas Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897, Berlin 1898 S. 162. 2. Aufl. S. 181.

Ad c) Hier geht am weitesten das schweizerische Gesets (Art. 11 Abs. 2) und das mit ihm übereinstimmende ungarische Gesets (§ 201). Der neue öfterreichische Reserenten-Entwurf von 1909 schlägt in § 8 folgendes vor: "Bersonen unter 18 Jahren dürfen — gleichviel ob fie unter Vormundschaft oder unter väterlicher Gewalt fteben, nur mit Buftimmung bes Vormundschaftsgerichts in das Ausland angeworben, geschickt ober geführt werden, wenn fie dafelbft außerhalb des Familienverbandes ihr Fortkommen finden follen." Dagegen bestimmt der Entwurf nichts barüber, daß mannliche Personen unter 15 Jahren und minderjährige weibliche Personen jedenfalls nur in Begleitung einer verläglichen erwachsenen Berfon reisen durfen, mas fehr zu empfehlen mare. als der öfterreichische Vorschlag erscheinen die Bestimmungen des italienischen Gesetzes, nach welchem unter ftrajgesetlicher Sanktion für die Unwerber ebentuell Eltern und Vormunder, Berfonen unter 15 Jahren ohne ärztliche Untersuchung und Ausstellung des Arbeitsbuches nicht auswandern dürfen, da jedenfalls auch das Vormundschaftsgericht, wenn es praktisch vorgeben will, Argt und Gemeindevorsteher einvernehmen mußte, - nicht minder die Zusagbestimmung bes Artifels 11 bes Schweizer Befetes, wonach gleichfalls die Begleitung Minderjähriger unter 16 Jahren durch zuverläffige Personen und Sorge für ihre gehörige Unterkunft erforderlich ift.

Ad d) bestimmt das Schweizer Gesetz (art. 11 Abs. 7), daß Eltern, die unerzogene Kinder zurücklassen wollen, nicht besördert werden dürsen, wenn die zuständige Armenbehörde mit der Auswanderung nicht eins verstanden ist. Ühnliches bestimmen beide ungarische Gesetze in § 2 d.

Nach ben bisherigen genügte es, die ständige Pflege von Kindern unter 15 Jahren sichergestellt zu haben. Gegenwärtig wird die Siche-rung ständiger Versorgung von Kindern unter 16 Jahren beansprucht. Überdies geht das neue ungarische Gesetz auch in der hinsicht weiter, daß es die entsprechende Versorgung der zu Hausenderungsfreiheit macht (§ 2 e.) Es übersieht hierbei, daß wohl die Sicherstellung der Pflege zurückgelassener Kinder beansprucht werden kann, daß jedoch die Sicherung der Versorgung von Kindern und weiteren Angehörigen am besten durch

¹ Unterschied bilbete bloß die Jahresgrenze: in der Schweiz 16, in Ungarn 15 Jahre. § 2 der ung. G. A. von 1909 hebt die Jahresgrenze auf 16 und verslangt den Nachweiß sicherer Unterkunft am Bestimmungsort für alle Minderjährigen und unter Vormundschaft Befindlichen.

ben Erwerb ber Versorger im Auswanderungslande geschieht und daß die neuen Vorschriften, welche übrigens zu ebenso zahlreichen Prozessen und Bezationen der Behörden wie zu Gesetzeumgehungen Anlaß geben dürsten, tatsächlich die Auswanderungsfreiheit in hohem Maße beeinsträchtigen. Diesen Eindruck muß der Umstand erhöhen, daß das neue ungarische Gesetz auch diesenigen von der Auswanderungsfreiheit aussschließt, welche bei einer früheren Gelegenheit vom Ausland auf Staatstoften besördert worden sind und die Transportkosten nicht ersetz haben, sowie diesenigen, welche an der Auswanderung gemäß den Versügungen anderer (?) Gesetz gehindert sind.

Überdies verbietet das Schweizer Gesetz (Artikel 11) die Beförderung dreier weiterer Rategorien von Personen 1., derjenigen, die wegen borgerücktem Alter, Rrantheit oder Gebrechlichkeit arbeitsunfähig find, fofern nicht eine hinlängliche Berforgung berfelben im Beftimmungsort nachgewiesen ift (Artitel 11, 1); 2., welche nach Bestreitung der Reisekosten ohne hilfsmittel am Beftimmungsort anlangen würden (Artikel 11, 3); 3., benen die Besetze des Einwanderungslandes den Eintritt verbieten (Artitel 11, 4). Da fich die Gefete der Bereinigten Staaten und lett= bin auch Ranadas ebenfalls gegen die Einwanderung von Altersichwachen, mit gemiffen Rrantheiten Behafteten, sowie berjenigen, die fich mit einem Minimum von Subsistenzmitteln nicht auszuweisen in der Lage find richten, fo ift in allen drei Buntten eigentlich von prattischer Anpaffung an die fremde Ginwanderungsgefetgebung im Intereffe des Auswanderers die Rede, damit er im Landungshafen nicht gurudgewiesen zu werden brauche. Ühnlich aber weniger genau beftimmt das ungarische Gesetz (§ 2 e, jest f), indem es die Auswanderung benjenigen verbietet, welche über den gur Reife an den Beftimmungsort erforderlichen Geldbetrag nicht verfügen oder ben Bedingungen des Ginmanderungsstaates nicht entsprechen. Die öfterreichische Regierungsvorlage von 1904 enthält leiber auch hier teine entsprechende Bestimmung.

Überdies ift die Fassung des Schweizer — teilweise auch des deutschen und italienischen Gesetzes — derjenigen des ungarischen aus dem Grunde vorzuziehen, weil im letzteren sich das Berbot gegen den Auswanderer selbst, nicht aber gegen die Besörderungsunternehmer und Agenten richtet, an denen es doch schon aus dem Grunde ausschließlich geahndet werden kann, weil sie an Ort und Stelle verbleiben und weil überdies im deutschen Gesetz die Besugnis der deutschen Polizeibehörden in den Hasensorten hinzukommt, die Unternehmer an der Einschiffung von Personen zu hindern, deren Besörderung verboten ist (§ 24).

B. Die Anwerbung. Robert Jannasch, der verdienstvolle Brafident der deutschen Sandelsgeographischen Gesellschaft und Gründer der Deutschen Exportbant, fagt treffend in feinem mit Roicher verjagten, noch immer klaffischen Buch (Rolonien, Rolonialpolitik und Auswanderung -Leipzig 1885, S. 391): "Die Aktionäre der einzig und allein durch die Musmanderung lebensfähig erhaltenen Dampferkompagnien find in ben gesetgebenden Rorpern, wie in den Regierungen vertreten, an den überjeeischen Land- und Gisenbahnspekulationen ift das europäische Broßfapital beteiligt, die von demfelben beherrichte Preffe ichweigt die auftauchenden Rlagen der Kolonisten tot und ift gleichzeitig bemüht, durch fortgefette Berichte über die bon der Spekulation offupierten Gebiete. die Zuftande in denfelben möglichft gunftig zu schildern." Diefes Urteil, welches in Deutschland in dem Zeitpunkt vor Schaffung einer Zentral-Auskunftsstelle für Auswanderer den Tatsachen entsprach — ist gegen= wärtig in Österreich leiber noch immer zutreffend und erklärt mit die mit bem Buftanbetommen eines öfterreichischen Schutgefetes verbundenen ganz außergewöhnlichen Schwierigkeiten. Daneben war, wie Philippovich richtig bemerkt, die Abneigung der Regierungen gegen die Auswanderung häufig der Brund für ihr gleichgültiges Berhalten den Gefahren gegenüber, welche die Auswanderer feitens betrügerischer Agenten, Rheder und Rapitaliften bedrohen. Man befürchtete, weitgehender Schut murde bas Unwachsen der Auswandererzahl veranlaffen - vorkommende Überborteilungen dagegen ein warnendes Beispiel fein. Auch diefe verhängnisvoll fehlerhafte Auffaffung hat offenbar in Ofterreich das Zustandetommen eines Schutgesetes bisher hintertrieben. Das Urteil Rathgens über den Anteil der Schiffahrtsgesellschaften und der Agenten wurde schon im zweiten Abschnitt wiedergegeben.

Daß die Auffassung von dem bedeutenden Einfluß des Agententums nicht bloß Theoretikern eigen ist und daß sich die ex osto-Berteidiger desselben im Unrecht befinden, beweist nicht bloß das bereits zitierte Urteil Hill hill hart beschaft des Präsidenten Roosevelt an den Kongreß vom Jahre 1905, in der wörtlich gesagt wird: "Ein sehr bedeutender Teil der zahlreichen Einwanderer kommt nicht aus eigenem Antriebe hierher, sondern infolge der Agitation der großen Dampsergesellschaften. Diese Agenten sind über ganz Europa verteilt und loden und ködern durch die Borspiegelung von allerhand Vorteilen viele Einwanderer oft gegen deren Willen hierher. Das stärtste Hindernis, das sich unseren Bemühungen zur Herbeiführung einer gehörigen Regeslung der Einwanderung entgegenstellt, entspringt der entschiedenen Oppos

sition der ausländischen Dampferlinien, die an der Sache kein anderes Interesse haben, als die Bergrößerung ihrer Ginkunfte durch die Maffensbeförderung von Ginwanderern im Zwischendeck."

Hier ist also der springende Punkt, wo eine zielbewußte Auß= wanderungspolitik in Erscheinung treten soll.

1. In vielen Fällen entsteht die Luft, auszuwandern durch lügenhafte Auswanderungspropaganda der Schiffahrtsgesellschaften und Agenten, durch Irreführung seitens derselben, sowie durch Anwerbungen seitens der remden Staaten und Unternehmer bei selbstverständlicher Berheimlichung einheimischer Arbeitsgelegenheit. Gegen alle diese Bersuche, den freien Entschluß seiner Staatsbürger in einer dem Staate und meistens auch dem Auswanderer schädlichen Weise zu beeinflussen, muß sich der Staat sehr energisch zur Wehr sehen. Hier kommt in erster Reihe das Berbot der subventionierten Auswanderung, sowie derzenigen nach Ländern in Betracht, in welchen die teuersten Güter des Auswanderers bedroht erscheinen.

Der Schweizer Bundesratsbeschluß vom 12. Februar 1889 bestimmt, daß ohne Bewilligung des Bundesrates mit solchen Personen, denen die Übersahrtskosten von sremden Gesellschaften, Regierungen, Instituten oder Unternehmungen ganz oder teilweise vorgeschossen oder bezahlt worden seien, kein Auswanderungsvertrag abgeschlossen werden dürse, sowie daß Annoncen in öffentlichen Blättern oder andere Publikationen irgendwelcher Art (Bulletins und dergleichen), die Versprechungen von Passagevorschüssen enthalten, verboten seien.

Rach § 23 c des deutschen Gesetzes ist die Besörderung von Reichsangehörigen, sur welche von fremden Regierungen, Kolonisationsgesellschaften
oder ähnlichen Unternehmungen der Besörderungspreis ganz oder teilweise bezahlt wird oder Vorschüsse geleistet werden, verboten. Rach Artikel 13 des italienischen Gesetzes hängt die kostenlose, subventionierte
oder irgendwie begünstigte Besörderung von Auswanderern von einer
besonderen, an geeignete Garantien gebundenen Bewilligung des Auswanderungskommissariates ab. Rach § 2g (früher 2f) des ungarischen
Gesetzes dürsen diesenigen nicht auswandern, denen behuss im Auslande
geplanter Kolonisation ein ganz oder teilweise unentgeltlicher Transport
oder die Vorstreckung der Transportkosten in Aussicht gestellt wurde.
Hier ist bloß von Kolonisation (Ansiedlung), nicht von Kohnarbeitern
z. B. auf Kasseplantagen, die Rede, und Ungarn würde Gesahr laufen,
gegen eine solche Agitation ähnlich wie gegenwärtig Galizien und RussischPolen seitens des Staates São Paolo ankämpsen zu müssen, wenn § 4

13

Schriften 131. - Caro.

(früher 4) bes ungarischen Gesetzs nicht die Möglichkeit böte, die Ausswanderung in ein Land, wo Leben, Gesundheit, Moral oder Bermögen der Auswanderer einer ernsten Gesahr ausgesetzt sind, zu verbieten. Diese Bestimmung ist dem Artikel 1, Absat 8 des italienischen Gesetzs entnommen und wurde ihm auch § 26 der österreichischen Regierungs-vorlage von 1904 angepaßt, nach welchem die Anwerbung von Ausswanderern nach bestimmten Ländern im Berordnungswege verboten werden könnte, "wenn das Leben, die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die wirtschaftliche Existenz der Auswanderer ernstlichen Gesahren ausgesetzt sind." Bon einem besonderen Berbot der subventionierten Auswanderung ist jedoch in der österreichischen Regierungsvorlage keine Rede.

Die toftenlose Auswanderung wird nicht blog von einzelnen Staaten Brafiliens behufs heranziehung unferer landwirtschaftlichen Bevölkerung vollkommen völkerrechtswidrig betrieben, sondern auch von einzelnen Unternehmern Südamerikas, der Süd- und Weststaaten der Union, Behufs Umgehung des Berbotes von "contract Kanadas uiw. laborers" werden von Familienangehörigen fowie von Großinduftriellen, Berawert- und Latifundienbesitern aus den Südstaaten vorausbezahlte Schiffskarten (prepaids) den angeworbenen Arbeitern zugesendet, die aber im zweiten Fall häufig erft bei Ankunft ber Auswanderer im Beftimmungsort von den Unternehmern eingelöst werden 1, sowie neben der Schiffsfarte auch Überlandkarten (overlands-tickets) verkauft, manchmal auch Rarten dahin auf Abzahlung oder Abarbeitung in überseeischen Bergwerken usw. verteilt. Der Auswanderer ist dann gezwungen, die beftimmte Reiseroute zu benüten und — am Ort angelangt — weit ent= fernt bon anderen Arbeitgebern, muß er fich den willfürlichen Beftimmungen bes Beftellers fügen. Es ift ein neuer Stlavenhandel, ber auf diefe Beise von den Schiffahrtgesellschaften und Agenten teils selbst betrieben, teils begünstigt wird. Dem will nun das italienische und ungarische Gefetz durch die Möglichkeit eines Auswanderungsverbotes nach gewiffen Ländern und das deutsche Gesetz durch ein allgemeines Berbot der subventionierten Auswanderung begegnen.

Paffagevorschüffe. Daneben bestimmt das deutsche Gesetz in § 22, daß den Auswanderern nicht die Verpflichtung auferlegt werden dürse, den Beförderungspreis oder einen Teil desselben oder ihnen gesteistete Vorschüffe nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte zu zahlen,

¹ Die wirklich von Familienangehörigen erworbenen "prepaids" müffen natürlich gleich bezahlt werden.

zurückzuerstatten oder durch Arbeit abzuverdienen, ebensowenig dürfen sie in der Wahl ihres Ausenthaltsortes oder ihrer Beschäftigung im Bestimmungslande beschränkt werden. Ein ähnliches Verbot enthält das ungarische Geseh in § 27 Schlußabsah, sowie im letten Sat des § 12.

Overland-tickets. Desgleichen ift nach § 26 bes deutschen Gefetes der Vertauf von Überlandfarten an Auswanderer behufs Beiterbeförderung von einem überseeischen Plat bloß denjenigen Unternehmern, benen bereits in ihrer Konzession diese Berechtigung querfannt murde, felbst und zwar zugleich mit ber Schiffstarte, fonft aber niemanbem gestattet. Der Preis darf jedoch den nachweislich an Ort und Stelle ju entrichtenden tarifmäßigen Beförderungspreis nicht übersteigen (§ 10 Berordnung des deutschen Bundesrates vom 14. März 1898). In Italien muffen die von anderen Perfonen mit Ausnahme der konzessionierten Unternehmer ausgefolgten Eisenbahnbilletts frei, und den Auswanderern erft im Zeitpunkte und am Orte ber Ausschiffung übergeben werden. Die italienische Regierungsvorlage von 1907 will in Artikel 19 den Verkauf von Anweisungen auf Gifenbahnfahrkarten über See mahrend ber Seereife gang perhieten und nicht einmal fpezielle Ermächtigungen hierin gulaffen. Der viele Unfug, ber mit vorausgezahlten Schiffstarten getrieben wird, veranlaßte bei Artikel 20 der italienischen Regierungsvorlage den Borschlag, fortan nur auf Namen lautende "prepaids" zuzulaffen.

Ein allgemeines Berbot der subventionierten, sowie einer jeden Auswanderung nach Ländern, in benen — und solange dort Zustände herrschen, welche eine Gefahr für das Leben, die Freiheit, die Moral oder bas Bermögen der Auswanderer involvieren, sowie die Rezipierung der anderen italienischen Vorschriften -- erscheint auch im fünftigen öfterreichischen Gefetz notwendig. In erster Reihe bente ich hier an alle tropischen und auch teilweise an subtropische Länder. Es gilt noch immer der Sak von Vitruvius: "Quae a frigidis regionibus corpora traducuntur, in calidis non possunt durare, sed dissolvuntur." Sier famen alfo in Betracht für ein Auswanderungsverbot für Fabrit- und Plantagenarbeiter, sowie für Rolonisten von den Staaten, für die gegenwärtig agitiert wird: Brafilien mit Ausnahme ber brei Substaaten und die Negerstaaten der Union, der sogenannte Bladbelt, gegen welchen auch der numerische Überschuß der schwarzen Bevölkerung spricht, deren Gleichberechtigung gewiß niemand tadeln will, wenn er ihr einen befonderen Staat ohne Zusammenleben mit Europäern munscht, zumal als schwächere körperliche Arbeiter aus Europa bei einer Mehrgahl von Regern gewiß nicht gedeihen konnen. Naturlich ware ein folches Berbot

umfomehr gegenüber Mittelamerita und ben übrigen Staaten Sudameritas. vielleicht mit weiterer Ausnahme von Argentinien zu erlassen. diefen Staat durfte fich jedoch die Erlaffung desfelben als vorübergehende Repressibmagregel wegen bes nach jenem Land mit Rubinnen und Polinnen auf die schamloseste Weise getriebenen und von der Regierung tolerierten Madchenhandels empfehlen. In Ofterreich ift man fo angftlich, daß man auch die vollkommen unzulänglichen sogenannten "Warnungen" am liebsten nicht offiziell erläßt. England ist offiziell gegen die Auswanderung nach Brafilien aufgetreten, das von der Bendtiche Reftript hat in Preußen Jahrzehnte (1857-1896) bestanden und man hat sich wenig danach gekehrt, ob das den Brafilianern angenehm mar, ja deutsche Staatsangehörige konnen noch bis jest von den in Deutschland tongeffionierten Auswanderungsunternehmern nach anderen Staaten Brafiliens als den drei Südstaaten im Zwischendeck nicht befördert werben 1. Schließlich murbe in Italien mit Defret vom 26. Marg 1902 bie Auswanderung nach Brafilien in Diejenigen Staaten als unguläffig erklärt, welche freie Überfahrt gewähren und noch kurzlich dieses Auswanderungsverbot nach den Raffeeftaaten Brafiliens trop des Aufent= haltes zahlreicher Italiener in Sao Baolo erneuert.

2. Reklameartikel und Annoncen in den Zeitungen bilden bei dem großen Ginfluß ber Preffe ein hervorragendes Mittel für Schiffahrtsgesellschaften und Bermittler, die Zahl ihrer Rlienten zu bermehren. Konfequent ermächtigt daher der Artikel 24 des Schweizer Befetes den Bundesrat jum Berbot von Annoncen oder anderen Ber= öffentlichungen, welche geeignet find, Auswanderungsluftige irre zu führen. In Ausführung diefer Beftimmung murden wenigstens Beröffentlichungen über bom Bundegrat nicht für julaffig erkannte Rolonisationsunternehmungen verboten. Darunter ift nach dem Rreisschreiben des Bundesrats an fämtliche eidgenöffische Stände vom 12. Februar 1889 jedes Unternehmen zu verstehen, welches auf irgendeine Beife "die Auswanderung nach einer gemiffen Begend oder einem beftimmten Lande zu lenken fucht. Nach Artikel 3 bes Gefetes und Artikel 13c ber Bollziehungsverordnung jum ichweizerischen Bundesgesetze vom 10. Juli 1888 tann der Bundesrat das Patent (die Ronzeffion) dem Agenten zurudziehen, wenn derfelbe fich bei einem Rolonisationsunternehmen beteiligt, bezüglich deffen der Bundesrat fich zu einer Warnung veranlagt gesehen hat. Außerdem dürfen nach Artitel 8 Bundesgeset, sowie nach Artitel 35 der Vollziehungsverordnung

¹ Goetsch, Kommentar зит Reichsgeset über das Auswanderungswesen. Bierte Auflage. Berlin 1907, S. 64.

bom 10. Juli 1888 nicht eingetragene Agenten überhaupt feine, auf die Beförderung von Auswanderern fich beziehende Publikation erlaffen, fowie keinerlei Annoncen in öffentlichen Blättern ober andere Publikationen (Profpette, Affifchen und bergl.) veranlaffen, welche geeignet find, Berfonen. die auswandern wollen, in Jrrtum zu führen. Für unbefugte Publikationen diefer Art haftet, im Falle der Urheber nicht mit Erfolg zu belangen ist, der Eigentümer des betreffenden Blattes beziehungsweise der Drucker. Das deutsche Gesetz berechtigt in § 8 den Beforderungsunternehmer blok zu Ausfunfterteilungen auf Anfrage. Die Berausgabe von austunftgebenden Prospekten an das Publikum ist also nach § 43, wenn die= felben eine Anwerbung zur Auswanderung enthalten, nach § 45, 2 ftrafbar. Laut Artifel 17 bes italienischen Gesetes ift es bem Unternehmer und beffen Repräsentanten überhaupt unterfagt, öffentlich gur Auswanderung aufzumuntern. Das ungarische Gefet verbietet in ben §§ 12 und 20 sowohl dem Transportunternehmer, wie dem Bevoll= mächtigten und feinen Angestellten irgendwelche Aufforderungen und Bekanntmachungen über die Auswanderung zu veröffentlichen ober an einzelne zu versenden. Nicht minder ift jede Anleitung und Aneiferung gur Auswanderung dirett verboten. Nach dem ungarischen Gesethartitel II vom Jahre 1909 ift jede wie immer geartete Reklame verboten (§ 15). und blog die Auflegung von Mitteilungen, die über Fahrordnung, Berpflegung und Beförderung Aufschluß geben in den inneren Räumlichkeiten ber Ranglei, sowie die Erteilung von Aufklärungen nur infolge besonderer Aufjorderung gestattet. Briefe, Ankundigungen, Drucksachen usw. verbotenen, auf die Auswandereranwerbung bezughabenden Inhalts merden wenn offen, durch die Post, wenn geschloffen, durch den Untersuchungsrichter auf Antrag ber Berwaltungsbehörde beschlagnahmt. Dabei geht das Gefet von der richtigen Annahme aus, daß aus dem Aukeren, der Form, dem Aufgabeort, dem massenhaften Einlangen, etwaigen Firmenbezeichnungen und anderen Anzeichen Berdacht geschöpft werden kann, und verpflichtet die Poftamter ihre betreffenden Beobachtungen der Berwaltungsbehörde mitzuteilen (§ 50). In Ofterreich dagegen durfen fowohl ausländische, wie öfterreichische Unternehmungen den kostenlosen Transport von Landwirten nach Brafilien, fowie die angeblich glanzenden Aussichten in Sao Baolo und Argentinien öffentlich reklamieren, ohne daß die Justig- und Verwaltungsbehörden Öfterreichs irgendwie einzuschreiten für gut fänden, was fie jedenfalls auch ohne Schutgefet schon auf Bruud, fei es der erteilten Rongeffion, fei es der allgemeinen Befeke, ju tun berechtigt maren.

- 3. Ein wichtiges Mittel der Kontrolle bildet das im Schweizer Geset vorgesehene Recht der Behörden zur Einsichtnahme in die Geschäftszgebarung, in alle Bücher und Aufzeichnungen der Agenten und Unteragenten (Artifel 9 des Bundesgesehes, Artifel 36 bis 39 der Bollziehungsverordnung). Ühnliche Bestimmungen enthält § 24 des deutschen Bundeszratsbeschlusses vom 14. März 1898 (siehe Goetsch, Kommentar S. 236), sowie § 23 des ungarischen Gesehes von 1903, jeht § 19 des Gesehzartisels II von 1909.
- 4. Durch die zahlreichen Filialen und Subagenturen wird die Auswanderungsluft in die breiten Bolksmaffen getragen. fich die ungarische Regierung bei Gewährung des Monopols an die "Cunard Line" zu ihrem Schaben überzeugt. In den Motiven ber Regierungsvorlage von 1908 wird eingestanden, daß die "Cunard Line" durch diese Filialen viel zur weiteren Anschwellung der Auswanderung aus Ungarn beigetragen hat. Deshalb läßt nun bas neue Gefet Rangleien der betreffenden Schiffahrtsgesellschaft bloß in Budapest, Fiume, fowie in den Grenzstationen, jedoch über Nachweis ihrer Notwendigkeit nach Erwirtung besonderer, jederzeit widerrufbarer Konzessionen und mit Ausichluß verbotener Richtungen, ju (§ 11). Irgendwelche Agenturen, Exposituren, Bevollmächtigte, Filialen usw. find mit dem Tag des Inslebentretens des Gesetzes, was infolge mangels der Bollzugsverordnung noch nicht erfolgt ist, verboten — bereits bestehende ausgehoben. Dieselbe Beobachtung wie in Ungarn, läßt sich auch in Österreich bei den vielen Filialen der österreichischen Schiffahrtsgesellschaft (früher Austro-Americana und Fratelli Cofulich) machen, und es wurde fich die gleiche Ginschränkung empfehlen, wie fie gegenwärtig in Ungarn geplant ift.
- 5. Die Irreführungen seitens der Schiffahrtsgesellschaften wie seitens der Agenten beziehen sich sowohl auf den Zeitpunkt der Abreise, wie auf das Reiseziel. Während es im Interesse des Auswanderers liegt, zu einer günstigen Zeit anzukommen, damit er seine geringen Ersparnisse dis zur Aufsindung von Arbeit nicht aufzuzehren braucht, sind die Transportunternehmer und ihre Helfer an einer möglichst gleichsmäßigen Verteilung der Auswanderermasse auf das ganze Jahr interessiert und locken die Auswanderer in ungünstigen Zeiten durch niedrige Transportsähe an. Die Agenten erhalten gerade während der sür die Auswanderer ungünstigen Jahreszeiten von den Gesellschaften höhere Provisionen. Diesem Übelstande abhelsen kann neben einer in Italien eingesührten behördlichen Bestätigung der Übersahrtspreise eine allgemein verbreitete Auskunsterteilung, von der noch die Rede sein wird.

Noch wichtiger ift für den Auswanderer das Reifeziel. 3n Ländern mit tropischem ja selbst subtropischem Klima ist für einen mittel= europäischen Arbeiter ober Landwirt auch bei ben hochsten Löhnen ein längerer Aufenthalt unangemeffen, wenn auch vielleicht für Auffeber, handlungsbefliffene und geiftige Arbeiter eber erträglich. Gine Unpaffung tann erft in ber nächsten Generation und nach vielen Oviern (Attlimatisationstrantheiten usw.) erfolgen. Und bennoch gibt es Besellschaften in Ofterreich, die, unbehindert von der Regierung 1, für die Befiedelung von Merito, Cfpirito Santo, Sao Paolo ufw. eintreten. Die Rechtsunsicherheit in vielen diefer Länder, die möglichste Ausfcliefung der Auswanderer bom Gigentum am Boden und Beschäftigung als Halbpächter ober als Plantagenarbeiter, die Auszahlung der letteren, fowie der Gifenbahn= und Bergwerksarbeiter nicht in Barem, fondern in Unweisungen an den Lebensmittelkaufmann fest fie zu Leibeigenen ber früheren Bewohner bes Landes herab und stempelt ihre Sandlanger eben jene Gesellschaften und Agenten - birett zu Sklavenhandlern.

6. Im Wesen des Privatagententums liegt Vermehrung der Auswanderung weit über das eventuelle Bedürfnis fowohl des Staates wie der auswandernden Individuen hinaus. Dagegen läßt fich auch gesetlich wenig ausrichten, und die Beftimmungen bes ungarischen Gefetes (§ 17 jest § 13), daß der Kangleileiter und die übrigen Angestellten nicht nach der Anzahl der von ihm abgeschloffenen Berträge, oder im Berhältnis bes Geschäftsverkehrs mit höherem sondern nur mit firem Gehalt ohne jede Gewinnbeteiligung entlohnt werden durfen, werden trop der damit verbundenen Straffanktion vermutlich wenigstens teilweise unausgeführt bleiben. Mit Recht folägt deshalb Jannafch die volltommene Ausichaltung des Agententums vor. Auch Abolf Wagner (Grundlegung II 162) regt biefen Gedanken an. Bei entsprechender Organisation bes Bertehrs könnten die Zwischendechahrkarten ebensogut am Gisenbahnschalter, wie jede andere Fahrkarte nach irgendeinem Plate des Kontinents gelöst werden. Artikel 16 der italienischen Regierungsvorlage von 1907 ichlägt auch tatfächlich ben Vertauf von Schiffahrtstarten in ben Poftämtern und Gifenbahnpersonenkaffen vor. Die längere Reise nach Bladimoftot bedarf teiner Vermittlung von Agenten - die fürzere nach New-Port kann angeblich ohne dieselbe nicht bewerkstelligt werden. ce ber Unterschied zwischen Land- und Seeweg, der doch gewiß diesbezüglich belanglos ift, aber doch der einzige bleibt, welcher diefe ver-

^{1 &}quot;Warnungen" sind keine Abhilfe, am wenigsten offizielle, weil sie das meiste Mißtrauen wachrusen, und darauf beschränkt man sich leider noch immer.

ichiedene Behandlung zweier Rategorien von Reifenden erklaren foll? Die Antwort auf diese Frage tann nicht zweiselhaft fein. Auch der hinweis auf die Berichiebenartigkeit der Reifeziele und auf den Maffentransport könnte wohl gegenwärtig der Absicht einer Berstaatlichung der Schiffahrtsgesellschaften, nicht aber ber Aufhebung ber Agenten und privaten Reiseburos entgegengehalten werben. Schlieflich mare die Berufung darauf, daß die Beamten bann fich bedeutende Renntniffe aneignen mußten und die ohnedies an fie gestellten hohen Unforderungen infolgedeffen noch größer murben, gar nicht ernftlich zu behandeln. Die moderne Zeit ftellt eben an alle Menfchen größere Unforderungen, und ber Beamte tann bier teine Ausnahme bilben. Mit ben Renntniffen über verschiedene Linien und Preise, Die übrigens auf den Sahrbillets erfichtlich waren, ift es nicht fo weit her. Wegen ber Auskunfterteilung mußte der Auswanderungsluftige jedenfalls an die Bentralaustunftsftelle beziehungsweise ihre Bertrauensmänner oder an einen mit ber Austuniterteilung betrauten Privatverein gewiesen werden. Was Beamte ber Ugenten- und Reiseburos treffen, durfte mohl auch ein absolvierter Sochschüler nicht zu schwer finden, und schließlich find doch die Beamten für's öffentliche Wohl da und können nur durch besonders nügliche Leiftungen die Gesellschaft von der Notwendigkeit eines burokratisch regierten Staates überzeugen.

An der weiteren Zulassung der Agenten und noch mehr der Subsagenten, sowie an mangelhafter Kontrolle der Winkelagenten sind jedoch die Schiffahrtsgesellschaften besonders interessiert, weil bei einem staatslichen Berkauf von Fahrkarten ohne jedwede Agitation die Auswanderung bedeutend sinken müßte und eine positive Wohlsahrtspolitik des Staates seinen Untertanen gegenüber in der ihr entgegengeseten Wirksamkeit der Agenten nicht ein Hemmnis sände. Das brächte aber die Gesellschaften auch bei Erhöhung der Fahrkartenpreise, die, um für das Groß der Auswanderer nicht unerschwingbar zu werden, nicht hoch sein könnte, um einen großen Teil ihres Einkommens. Es ist also eine Machtsrage und nach dem modernen Wahlspruch: "might is right", müssen wir uns vor der Hand mit der weiteren Existenz der Agenten absinden.

Ihre wenigstens teilweise Unschädlichmachung hat man in der Schweiz versucht, indem der Bundesrat 1883 einen Gesegentwurf einbrachte, nach welchem Gastwirte sich mit der Agentur nicht beschäftigen dürfen. Nach Artifel 6 des Schweizer Gesetzes von 1888 sind wenigstens Beamte und Angestellte des Bundes von Agenturen und Subagenturen ausgeschlossen. Nach § 18 des ung. Gesetzes von 1903 dürsen Staats.

Munizipals und Gemeindebeamte und Angestellte, Seelsorger und Lehrer keine Bevollmächtigten sein. Der ungarische Gesetzartikel II vom Jahre 1909 nennt unter den ausgeschlossenen Personen überdies Posts, Telesgraphens, Gisenbahnbeamte, Abvokaten, Ürzte, Tierärzte und Personen, die eine Schanklizenz besitzen (§ 14). Der Einwanderungsinspektor der Bereinigten Staaten Mr. Brown, berichtet 1903, daß sich in Österreichslungarn Beamte, Priester, Dorswirte, Gemeindeschreiber usw. mit der Bermittlung von Auswanderungsgeschästen besalsen, Beweis genug, wie sehr der Ausschluß dieser Bevölkerungsklassen von den Agenturen auch im österreichischen Gesetz wünschenswert wäre.

Einen anderen gleichfalls fehr nachahmenswerten Weg hat das italienische Gefet burch fakultative Ginfetung von Lokalkomitees beschritten (Artikel 10), welche aus dem Friedensrichter, dem Gemeindevorsteher, einem Pfarrer ober Seelforger, einem Arzte und einem Bertreter der Arbeiterorganisation bestehend, über die Berhältniffe in den verschiedenen Auswanderungsländern genau informiert und von den Transportpreifen aller Schiffahrtsgesellschaften vom Auswanderungsfommiffariate verständigt werden, fo daß fie als uneigennützige Bergter bem Auswanderungsluftigen an die Sand gehen konnen. Die italienische Regierungsvorlage von 1907 schlägt die obligate Einsetzung diefer Komitees überall dort vor, wo Schiffahrtsagenten ihren Sit aufgeschlagen haben; baneben tonnen fie in jeder Gemeinde ber Staaten gegrundet werden. Bei Ginführung von ahnlichen Komitees in Ofterreich mußte jedoch besonders vorsichtig vorgegangen werden, damit in dieselben nicht Winkelagenten von Schiffahrtsgesellschaften Gingang finden. Underseits läßt fich auf diefes Mittel nicht gut verzichten, und es wurde auch überall dort von gunftigem Erfolg begleitet fein, wo Raiffeisensche Darlehnstaffen oder andere auf den Grundfagen der Solidarität und Uneigennütigkeit aufgebaute Inftitutionen bereits befteben.

Die Repräsentanten der Unternehmer, welche das italienische Gesetz an Stelle der Agenten zuläßt, unterscheiden sich von diesen dadurch (Artitel 16), daß sie keine selbständige Tätigkeit entwickeln dürsen, und daß die Unternehmer sür sie zivilrechtlich aufzukommen haben, was diese bei Rominierung ihrer Repräsentanten im Inland und Erlegung der Kaution erklären müssen, wobei entgegengesetze, die volle Verantwortung des Unternehmers aushebende oder abschwächende Verabredungen mit dem Auswanderer als nichtig erklärt werden. Wenn dieser Grundsat auch bei uns bestände, so hätten sich die Veremer und Hamburger Agenten—nicht minder die betreffenden Schifsahrtsgesellschaften — auch die Austro-

Americana nicht während der Auswanderungsenquête von 1905 auf "das galizische Agentenpact" ausreden können, da diese Subagenten zwar unzweiselhaft "aus dem Abschaum der Menschheit" bestehen, aber es jedensalls von großer Undankbarkeit zeugt, wenn diezenigen von ihnen mit solcher Geringschätzung sprechen, in deren Dienste sie stehen und zu deren Gunsten sie ihr Handwerk ausüben. Nach der italienischen Regierungsvorlage von 1907 darf auf je einen Bezirk ein Unternehmer nicht mehr als einen Agenten haben, der keine Subagenten oder Korresspondenten beschäftigen, keine Auswanderungsgeschäfte außer seinem Bezirk erledigen und dieselben nicht im Herumreisen betreiben darf (Artikel 16).

- 7. Widerrufsrecht. Sehr vorteilhaft für die bewußte Leitung der Auswanderung seitens der Regierung wirkt die ihr erteilte Berechtigung, die den Agenten erteilte Konzession jederzeit zu widerrusen. Diese Berechtigung steht in Deutschland bezüglich der Unternehmer dem Reichse kanzler unter Zustimmung des Bundesrates (§ 10), bezügl. der Agenten den Landesbehörden zu (§ 18). Laut § 16 (srüher § 21) des ungarischen Gesehes kann die Einschränkung oder die Entziehung der dem Unternehmer und seinem Bertreter erteilten Bewilligung, sowie die zur Besvollmächtigung erteilte Genehmigung "wann immer" ersolgen. Dies ist auch deshalb von Belang, weil man solgerichtig mit der vollkommenen Ausschaltung dieses Kredsschadens in der Zukunst rechnen muß und dann doch keinen Entschädigungsansprüchen begegnen möchte, die bei der ansgeregten allgemeinen Einsührung der öffentlichen Arbeitsvermittlung gegenwärtig bereits von den Dienste und Stellenvermittlern als wirksiames Gegenargument ins Treffen gesührt werden.
- 8. Kumulierung sverbot der Vertretungen. Erwähnenswert ist hier der in §,16 des deutschen Gesetzs ausgesprochene und dem Artikel 16 des italienischen Gesetzs vorzuziehende Grundsat, daß der Agent weder sür andere als den in der Erlaudnisurkunde namhast gemachten Unternehmer, noch auf eigene Rechnung Geschäfte besorgen dürse desgleichen daß laut § 8 der Unternehmer sich außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Riederlassung der Vermittlung von Agenten bedienen müsse. In Österreich dagegen steht den Agenten frei, sür mehrere Unternehmer gleichzeitig zu arbeiten, z. B. für die Austro-Americana und eine reichsbeutsche Firma. Insolge des Trusts und der im Poolvertrag vorgenommenen Kontingentierung der Auswanderer zugunsten der einzelnen Schissahrtsgesellschaften kann eine solche gemeinschaftliche Geschäftsgebarung seitens der Agenten den Schissahrtsgesellschaften vielleicht keinen Schaden verursachen, was jedoch genau erst bei Kenntnis des Poolvertrages ents

schieden werden könnte — sie erleichtert im Gegenteil die gegenseitige Kontrolle, trägt jedoch gleichzeitig zum weiteren Anwachsen der Ausswanderungsbewegung bei. Wäre jemand z. B. bloß Agent der Austrosumericana und wüßte er, daß sein Kontingent bereits erreicht ist, so würde er wenigstens die später sich Melbenden nicht zur Auswanderung verleiten, ja vielleicht aus Konkurrenzgründen hie und da die Wahrheit sagen. Ist er jedoch gleichzeitig — wenigstens im Stillen — Agent einer fremden Schissahrtsgesellschaft, so wird sein Borgehen ein wesentlich anderes sein. Selbstverständlich schließt diese Kumulation auch die Hebung Triests als österreichischen Hasens siür die Zukunst aus, und die Ministerialverordnung vom 30. April 1904 Ar. 21903, mit welcher bloß der Austrosumericana, als einziger inländischer Gesellschaft, die ausschließliche Ermächtigung erteilt wurde, in allen Gemeinden Österreichs Agenturen zu errichten — hat ihren Zweck der Bevorrechtung Triests versehlt, da die Agenten gleichzeitig auch für eine andere Firma arbeiten.

Berantwortlichkeit und behördliche Rompetenz. Sowohl bezüglich ber Agenten wie ber Beforderungsunternehmer foll ihre persönliche Gignung und Unbescholtenheit geprüft, wie ihre privatrechtlich folidarische Berantwortlichkeit für einander bestimmt werben (vergl. Artikel 7 Schweizer Geset, bez. der Verantwortlichkeit der Ugenten Artitel 16 italienischen Gesetzes, § 17 ungarischen Gesetzes). Diefe Bestimmungen verfolgen den Zwed, daß der Auswanderer, der ein Recht zur Rlage hat, die Wahl zwischen beiden habe. Außerdem muffen Wahlgerichtsstände für zurudgewiesene Auswanderer in ihrem früheren Wohnort (wenn g. B. die Schiffahrtsgesellschaft fich ben amerifanischen Gesegen zuwider die Rückreise übers Meer bezahlen ließe usw.), für Eingelaffene bor jedem öfterreichisch-ungarischen Ronfulat zugelaffen werden. Dieser Borichlag entspricht auch den Artikeln 26 und 27 bes italienischen Gesetzes. Die Kompetenz ber Konfulate als Schiedsgerichte auf Grund eines im Beförderungsvertrag enthaltenen Übereinkommens in Privatstreitigkeiten ift auch in der deutschen Instruktion an die Raiferlichen Konfularbehörden vom 10. Juni 1898 vorgesehen; das ita= lienische Gesetz geht jedoch mit Recht weiter. Doch dürfte die Anerkennung beutscher Konsuln als Schiedsrichter für öfterreichische Staatsburger ber staatlichen Souveränität Österreichs nicht entsprechen und insofern unprattisch fein, als fie fich nur ausnahmsweise mit den öfterreichischen Auswanderern nicht deutscher herfunft zweds Entgegennahme ihrer Beichwerden zu verftändigen in der Lage fein durften. Gin anderer Standpuntt mare einzunehmen, infofern der deutsche Ronful bei Beschwerden

polizeilicher Natur nicht als Schiedsrichter, sondern als Reichskommissar für das Auswanderungswesen (§ 41 des deutschen Gesetzes), also als Behörde sungiert, bei der auch der österreichisch-ungarische Konsul eventuelle Klagen namens seiner Staatsangehörigen zu überreichen besugt ist. Jedenfalls ist die Annahme des Borschlags der italienischen Regierungs-vorlage von 1907 zu befürworten des Inhalts, daß dem Auswanderer daneben immer das Recht freistehe, die gewöhnlichen Gerichte anzurusen. (Artikel 27 dis.)

Durch Statuierung der solidarischen Verantwortlichkeit der Agenten bei hoher Kautionierung (in Ungarn 100 000 Kronen) wären überdies die Mißstände behoben, die durch ausländische Schiffahrtsgesellschaften veranlaßt, an ihnen nicht geahndet werden können; § 7 Absah 3 b des neuen ungarischen Gesehres verlangt von den letzteren, daß sie sich den ungarischen richterlichen und Verwaltungsbehörden unterwerfen, die Konstrolle auch in den ausländischen Häsen ermöglichen und sich mit Anssiedlungen oder Kolonisationen nach dem Auslande nicht befassen.

C. Die Bahnreise. 3m Safen. Das Auswandererschiff.

- 1. Bezüglich des Transports auf den Eisenbahnen wäre auf Artikel 16 Absat 1 des Schweizer und Artikel 21 Absat 6 des italienischen Gesetzs hinzuweisen und die Rezipierung derselben zu bestürworten. Der Transport der Auswanderer in Österreich insbesondere auf den galizischen Eisenbahnen spottet den elementarsten Begriffen der Hygiene. In den Konzessionen für ausländische Unternehmer, sowie für ihre inländischen Agenten wäre überdies eine solidarische Berantwortlicheteit dasur festzusetzen, daß nur Maximalzahlen von Auswanderern in je einem Waggon im Auslande untergebracht werden und daß der eventuelle Kücktransport unentgeltlich zu ersolgen habe, wozu sich ja auch die deutschen Konzessionäre bei Einrichtung der Kontroll- und Registriersstationen verpflichten mußten.
- 2. Unterbringung des Auswanderers im Ginschiffungs = hafen. Wünschenswert wäre die Aufnahme der Bestimmung, daß der Agent bez. Unternehmer im Hasen Auswanderungshallen einzurichten oder zu im voraus bestimmten Preisen die Auswanderer in Gasthösen unterzubringen habe, wobei die Auswanderer, wenn in gemeinschaftlichen Sälen, dann nur nach Geschlechtern getrennt, nicht übereinander und nicht auf der Erde untergebracht werden dürsten. Daneben wäre der Unternehmer zur sreien Beköstigung des Auswanderers in den letzten zwei Tagen vor Abgang des Schiffes nach Analogie des Artisels 22 des italienischen Gesetzs zu verpflichten.

- 3. Die religible Berforgung des Auswanderers im Einschiffungshafen hat für benfelben den hochften Wert, insbesondere dort, wo er im Hafen einen Priester findet, der seine Beimatssprache fpricht. Dem fatholischen Auswanderer ift es Bedürfnis, bor der weiten Reise zu beichten und fich fo recht vor dem Priefter das Berg zu er-Das hat nun der deutsche St. Raphaelverein, von dem noch weiter die Rede sein wird, erkannt und trachtet, in allen in Frage fommenden Safen Priefter unterzubringen, die die flavifchen Sprachen beherrschen. Diefes Berbienft tann bem Berein, an beffen Spike eine der edelften Gestalten Deutschlands, Beter Paul Cahensly, fteht, nicht hoch genug angeschlagen werden. In hamburg besteht seit 1903 in den Auswandererhallen eine römisch-katholische Kirche, in Bremen neben der weiter gelegenen St. Johannistirche die St. Raphaelstapelle. Außerdem sorgt das evangelischelutherische Komitee und die Stadtmissionärin in Hamburg, ein anderer Berein und die Bahnhofsmiffion in Bremen für evangelische, der Unterstützungsverein für Obdachlose für ifraelitische Auch in Antwerpen und Rotterbam hat der beutsche, in Auswanderer. Trieft der öfterreichische Berein ihre Bertrauensmänner und Briefter. Wünschenswert mare die weitere Förderung diefer und ähnlicher Institutionen aus dem Auswanderungsfonds oder aus speziellen für die 3mede ber religiösen Berforgung ber Auswanderer aus Beitragen ber Schiffahrtsgefellichaften und Agenten zu bildenden Fonds 1.
- 4. Der Geldwechfel in den Hafen städten wird gegenwärtig in Italien ausschließlich durch die Banca di Napoli besorgt, die Kurse werden öffentlich kundgemacht, wodurch der Auswanderer vor Ausbeutung geschützt wird. Strenge Überwachung des Geldwechsels in den Kontrollstationen Österreichs und in Triest oder die ähnliche Konzessionierung eines großen Geldinstituts wie in Italien, würden dem krassen Unfug auf diesem Gebiete Einhalt tun. In der Schweiz zahlt der Auswanderer beim Agenten den für das Ausland mitgenommenen Betrag ein und hat nach Artisel 14 Bundesgesetz das Recht zu verlangen, daß ihm die betressende Summe am Bestimmungsort ohne Abzug und zu einem Kurs ausbezahlt werde, welcher dem Wert der geleisteten Anzahlung entspricht. Auf diese Weise ist zugleich der Schutz vor Dieben auf der Reise, wie vor Übervorteilungen beim Geldwechsel erreicht.

¹ Bergl. auch: Die Fürsorge für die evangelischen Auswanderer in Bremen und New York, Bremen 1888. Die kirchliche Versorgung der Auswanderer, von A. Schröter, Gotha 1890, mit Daten betr. die evangelische Auswanderung, sowie das St. Raphaels-Blatt (1885—1908).

- 5. Der Beförderungsvertrag hat schriftlich zu erfolgen, was bereits in Settion 71 der englischen Afte von 1855 bis 1863 vorgeschrieben wurde. Der genaue Inhalt des Bertrages ift in Artikel 17 bes Schweizer Gesetzes angegeben. Reben ben §§ 22 und 25 des beutschen Gesetzes behandeln diefen Gegenstand ausführlich die §§ 5 bis 9 ber Ausführungsverordnung jum beutschen Gefet bom 14. Marg 1898. Ungültigkeitserklärung aller mit bem Inhalt bes Beförderungsvertrages bivergierenden Bestimmungen, sowie die privatrechtliche Verpflichtung des Unternehmers zum Schadenersat in einer Reihe von Fällen versichert den Beförderten und zwar fowohl den Inlander, wie den Auslander gegen Berfpätungen, Unterbrechungen der Reife und Unfalle (§§ 25 bis 32 beutsches Gefet). Daneben ift die Rezipierung der Berficherungspflicht des Unternehmers aus Artikel 15, Absatz 5 und 6 des schweizerischen beziehungsweise aus § 27, jest § 23, 4 bes ungarischen Gefetes ju empfehlen, die fich an den § 13 des niederländischen Befeges vom 1. Juni 1861 und 15. Juli 1867 Staatsblatt Rr. 83 bezw. 124 an= lehnen und benen auch die ähnliche Bestimmung bes Artikels 21 bes belgischen Gesetzes vom 2. Dezember 1905 nachgebildet ift, mahrend der § 32 des deutschen Gesetzes nur eine fakultative Berficherungspflicht kennt. Überdies follte fowohl dem Unternehmer wie feinen Agenten und Beamten die Abschließung von irgendwelchen, seine Berantwortlichkeit dem Auswanderer gegenüber aufhebenden oder einschränkenden Berficherungsverträgen verboten fein, wie dies auch Artikel 24 bis der italienischen Regierungsvorlage vorschlägt und § 25 des ungarischen Gefetes bestimmt. Rachdem noch vor einigen Jahren ähnliche Berträge in Trieft mit den Ausmanderern abgeschloffen murben, vermöge welcher fich diefelben gegen die Burudweifung im Landungshafen verficherten, durfte die Regibierung diefes Borichlags für öfterreichische Berhältniffe besonders aktuell fein. Es ift weiter von großer Wichtigkeit, daß ber Beforderungsvertrag in einer dem Auswanderer verständlichen Sprache abgefaßt fei und einen wörtlichen Abdruck ber Schupvorschriften bes Gesetzes enthalte (analog § 22 früher § 26 ungarisches Geset). Behufs Erhöhung der Wirksamkeit der Kontrolle über ausländische Bafen durfte es fich empfehlen, die inländischen Ugenten solibarisch mit den ausländischen Unternehmern für den Schadenersat bei allen Reisezufällen verantwortlich zu machen.
- 6. Die Beschaffenheit, Einrichtung und Ausrüftung ber Schiffe hat nach Schweizer Gesetz ben Bestimmungen des Artifels 16 Absatz, nach deutschem Gesetz ben §§ 33, 34 und 36, nach dem ungarischen von 1909 ben §§ 27 und 28 zu entsprechen. Diese Fragen,

sowie die Verproviantierung, amtliche Besichtigung und Kontrolle der Schiffe, die ärztliche Untersuchung und der Schut der Auswanderer in gefundheitlicher und fittlicher Beziehung, find Gegenftand der deutschen Vorschriften über Auswandererschiffe vom 14. März 18981, Die als Mufter dienen können. Insbesondere ware auch in Ofterreich in einer von der Regierung herauszugebenden Verordnung, die Minimalgeschwindigkeit (etwa 12 Seemeilen die Stunde) der Auswandererschiffe, welche ausschließlich Doppelschraubendampfer sein sollten, der Termin der Ausrangierung berjenigen, welche ben gegenwärtigen Anforderungen nicht entsprechen, das Mindestmaß von Licht und Luft, das Borhandensein von Tischen und Stublen für Auswanderer, die Bestimmung besonderer Egräume vorzuschreiben und nach dem Mufter des neuen ameritanischen Gefetes die Festsetung der gleichen Maximalzahl von aufzunehmenden Paffagieren für jedes Schiff im Zwischenbeck ober bes Minimalumfangs ber für jeden Zwischendeder zu bestimmenden Schlafftelle anzuordnen und die Kontrolle den amtshabenden Behörden aufzuerlegen mit dem Beifügen, daß bor Bornahme berfelben das Schiff nicht bon Stapel gelaffen werden durfe. Das Borhandenfein einer genügenden Menge Proviant in tadellofem Zustand wäre von der Hafenkommission zu konstatieren und, da erfahrungsgemäß fich manchmal daneben auf Schiffen Proviantladungen minderer Qualität befinden, die für die Zwischendecker verwendet werden, nach englischem Mufter jeder ähnliche Fall durch empfindliche Geldftrafen an der Schiffahrtsgesellschaft, mit Regregrecht an ben Schuldigen, zu ahnden. Es wäre auch angesichts ber Tatsache, daß eine öfterreichische Gefellschaft ihren Proviant aus Genua (!) bezogen haben foll, eine Kontrolle diefer Beguge im inlandischen Safen borzunehmen und die Konzeffionserteilung unter anderm vom Bezuge inländischen Proviants abhängig zu machen. Österreich ist noch immer vorwiegend ein Agrikulturstaat und bei den Monatereisen nach Sudamerika, sowie den mehrwöchentlichen nach Nordamerika könnte auch diefe Borichrift einen volkswirtschaftlich bedeutenden Rugen bringen.

Mitgabe von konnationalen Kommissären auf der Reise für sremdssprachige Auswanderer bei einem gewissen Minimum derselben an Bord ist ein weiteres Schutzmittel, das zu empsehlen wäre. (Analogie mit den Begleitern zu Lande nach Artikel 16, Absatz 6 des Schweizer Gesetzes.) Zu solchen staatlichen Kommissären würden sich am besten Militärsmarineärzte eignen, die nach italienischem Muster (Art 11 italienisches

¹ Abgedruckt in Goetsch Rommentar, 2. Aufl. S. 264-293.

Geseh) gleichzeitig als staatliche Kontrollsommissäre und als Ürzte sür Zwischendeder zu sungieren hätten. Ihre Unabhängigkeit gegenüber der Gesellschaft wäre dadurch gewährleistet, daß sie ihr Gehalt von der Regierung bezögen, die Schiffahrtsgesellschaften hätten jedoch dem Staat diese Ausgabe zu ersehen und würden dafür die Ausgabe sür einen bessonderen Zivilarzt sür die Auswanderer sparen können, und nur einen solchen sür die Kajütenpassagiere und die Bemannung des Schiffes anzustellen brauchen. Nach der italienischen Regierungsvorlage von 1907 soll den Aussagen dieser Ärzte im Gericht die Glaubwürdigkeit amtslicher Aussagen zuerkannt werden und sie sollen auch bei der Assentierung von Italienern über See zugezogen werden.

Es ift in allen diefen Dingen Pflicht bes Staates, hier eine gründliche Kontrolle auszuüben und zwar sowohl im Interesse ber eigenen Staatsangehörigen, wie auch im Intereffe der Fremden, die den heimatlichen Safen gur Ginschiffung mablen, und zwar ebenfo vom Standpuntte der humanität, wie der Tendenz, fremde Auswanderer über eigene hafen ju lenken. Behufs Berhütung, daß ein etwa aus dem Schiffspark einer österreichischen Gesellschaft ausrangiertes Schiff aus falscher Sparsamkeit nicht in ausländischen, g. B. griechischen Safen verwendet werde, ift die Vorschrift notwendig, daß jedes österreichische Schiff auch im Ausland unter Rongeffionsverluft für die Gefellschaft, der es gehört, den Unforderungen des öfterreichischen Gefetes entsprechen und fich der Rontrolle feitens öfterreichischer Behörben überall unterwerfen muffe. Schlieflich ift das freiwillig zugestandene Kontrollrecht auch fremder Schiffe, die öfterreichische Untertanen als Auswanderer über See befördern, in allen augländischen Safen durch eigens bestellte Kommissare auszuüben und jebe Weigerung feitens ausländischer aber in Ofterreich jum Geschäftsbetriebe augelaffener Gefellichaften mit Rongeffionsverluft zu ahnden. Wenn die Schweiz 1848 in Habre und das kleine Württemberg 1855 in Liverpool Agenten zur Beaufsichtigung ber Ginschiffung von Schweizerbeziehungsweise württembergischen Auswanderern anftellen konnte, fo durfte dies auch Ofterreich möglich fein.

D. Strafbestimmungen gegen Agenten und Unternehmer sind in Artikel 18 und 19 des schweizerischen, §§ 43 bis 48 des deutschen, Artikel 31 des italienschen, § 44 bis 49 des ungarischen Geseges enthalten und wurden in der öfterreichischen Regierungsvorlage von 1904 in den

¹ Bergs. Bobio, Notes sur la législation et la statistique comparées de l'émigration et de l'immigration, Roma 1905 €. 10.

§§ 68 bis 72 aufgenommen. Die neuen drakonischen Strafbestimmungen des ungarischen Gesetze find in §§ 37 bis 50 festgeset.

E. Rudtransport. Allen in Deutschland zugelaffenen Unternehmern ift es zur Konzessionsbedingung gemacht worden, mittellose Auswanderer. welche entweder in Deutschland aus irgendeinem Grunde nicht weiterbefördert oder im überseeischen Sasen gurudgewiesen murden, kostenfrei nach Saufe und, wenn im Austand wohnhaft, bis zur Übertrittsgrenze jurudzubefordern. In Italien ift diefe Berpflichtung im Gefet felbit vorgesehen und bezieht fich auf alle im überseeischen Safen Burudgewiesene, ohne Rudficht auf ihre Staatsangehörigkeit, wenn der Unternehmer gewußt hat, daß der Auswanderer den Erfordernissen der ausländischen Einwanderungsgesetzgebung nicht entspricht (Artitel 24). Der Beweiß liegt jedoch dem Auswanderer ob, wogegen bei obligater ärztlicher Kontrolle und Aufnahme der Schiffsmanifeste beg. jeden Auswanderers eigentlich bie Beweistaft der Untenntnis der perfonlichen Berhaltniffe des Baffagiers auf dem Unternehmer zu lasten hätte. Überdies muffen mittellose Italiener in bestimmter Anzahl über Berlangen der italienischen diplomatischen und Ronfularbehörden für den Betrag von 2 Lire per Ropf täglich nach Saufe mitgenommen werben, wenn bas Schiff auf ber Rudreife einen italienischen Hafen berührt (Artikel 25).

Rach ber italienischen Regierungsvorlage von 1907 soll der Untersnehmer verpflichtet sein, dem Generalkommissariat die Namen seiner Repräsentanten im Auslande, die sich mit dem Verkauf von Schiffskarten nach Italien abgeben, mitzuteilen (Artikel 20 bis), sowie die doppelte Zahl der sonst zulässigen Passagieranzahl über Austrag der diplomatischen oder Konsularbehörden gegen ein Drittel des sonst zulässigen Preises, und über ebensolchen Austrag ohne jede Einschränkung Saisonarbeiter, die zur Ableistung des Militärdienstes zurückehren, nach der Heimat zu befördern (Artikel 25 der Regierungsvorlage). Überdies hat er sich auch bez. der Rückbesörderung nach Italien gleichsalls um eine Konzession zu bewerben und ihre Bedingungen zu ersüllen.

Nach dem nordamerikanischen Einwanderungsgesetze find bereits seit 1891 die Rücksahrtkoften der nicht eingelassenen Passagiere von der Schiffahrtsgesellschaft zu tragen. Da sich angesichts dessen die Einrichtung einer genauen Kontrolle in den europäischen Hasenstädten unter eventueller Mitwirkung der amerikanischen Behörden behus Vermeidung der Transportstosten empsiehlt, so wäre es das einsachste, diese im Interesse der Ausswanderer gelegene Bestimmung des unionistischen Gesetzes im öfterreichischen Schutzesetz zu rezipieren.

Schriften 131. - Caro.

- F. Die Schiffsmannschaft. Für ben Fall, daß sich die Schiffsmannschaft oder das Diensthersonal den Auswanderern gegenüber roh, betrügerisch oder unmoralisch benehmen oder den Regierungskommissar an Bord beseidigen, schmähen oder bedrohen sollte, schlägt Artikel 11 der italienischen Regierungsvorlage von 1907 vor, dem Generalkommissariat das Recht zuzuerkennen, besagte Personen für immer oder für eine bestimmte Zeit vom Schiffsdienst auszuschließen.
- G. Vorsorge für Unterkunft und Arbeitervermittlung im Gin= wanderungslande. Befanntlich werden die öfterreichischen Auswanderer, welche in Ellis. Island in den Bereinigten Staaten anlangen, für die erste Zeit je nach ihrer Nationalität in verschiedenen Unterkunftshäusern New Ports aufgenommen, fo im Leo-Saus Deutsche, St. Josefs-Saus Bolen, im Ginmanderungsheim der öfterreichifch = ungarischen Befellschaft ufm. Da biefe Saufer nicht für alle Blat bieten, fo haben hier, sowie bei Auffindung von Arbeit, die gemeinnütigen Bereine im Einwanderungsland ein weites und erspriegliches Wirkungsfeld. das Honorar der privaten Arbeitsbermittler in den Bereinigten Staaten 10 Prozent des Monatelohnes zuzüglich der Bermittlungskoften des Arbeitgebers, die dem Arbeiter später vom Lohn abgezogen werden, beträgt und fich viele Schwindler mit diesem Geschäft abgeben - nachdem weiter dem Gefet bom 27. April 1904 bezw. dem neuen Gefet bom 27. April 1906 des Staates New Nork zuwider die Bermittler dem Arbeiter eine Abschrift des Lohnvertrages in feiner Beimatsprache nicht einhändigen, ja ihm nicht vorhandene Arbeitbedingungen versprechen, um ihn namentlich für die Sübstaaten zu gewinnen 1 — fo erscheint es dringend geboten, humanitare und von geeigneten Perfonlichkeiten geleitete Bereine, die fich uneigennütig ober gegen geringe Bergutung mit der Arbeitsvermittlung abgeben murben, in ben Einwanderungsländern wärmstens ju unterstüten. Nur muß hier bei der großen Angahl zweifelhafter Eriftenzen, welche nicht immer aus uneigennützigen Motiven zu Bereinsgrundungen fchreiten und konkurrierende katholische Bereine häufig als flerital in der Preffe benunzieren, besonders vorsichtig vorgegangen werden. In Ontario, Manitoba und Affiniboia im "Dominion of Canada" gibt es wohl öffentliche Arbeitsbermittlungsämter gur Beschaffung landwirtschaftlicher Arbeiter, aber auch hier florieren die Privatvermittler2.

¹ Bergl. Londold. Die Arbeitervermittlung in New-York, "Arbeitsnachweiß" August 1908.

² Bergl. Loybold, Die Arbeitsvermittlung in Kanada, "Arbeitsnachweis" Dezember 1908.

Italien hat im Artikel 12 seines Gesetzes die Errichtung von Amtern für den Schutz, die Information und die Arbeitsvermittlung der Auswanderer in den Einwanderungsländern vorgesehen.

H. Fürforge für die Saifonwanderer. hier ware vom Standpunkt des Schutes der heimischen Arbeiter vor allem zu empfehlen, daß die Arbeitsverträge mit ihnen in Ofterreich und in einer ihnen berftandlichen Sprache abgeschloffen und die Abwanderung an den Grenzen nur denjenigen geftattet werde, welche bereits im Besitze von Arbeitverträgen find. Zehntausende harren gegenwärtig in Myslowig und Neuberun der Arbeitgeber; fie überschreiten auf fremdes Bureden oder auch bon der Not getrieben, allzu zeitig die Grenze und warten dann auf gut Blud auf Arbeitgelegenheit. Die Nichtangeworbenen tehren zu Taufenden beim 1, werden auch ber Schub nach Saufe befördert oder muffen beliebige Bedingungen eingehen und fich ihre Arbeitgeber in den Legitimations= papieren nach Wahl ber Felbarbeiterzentrale im voraus beftimmen laffen. Dieje Buftande erheischen bringend Abstellung. Reben den bereits im fünften Abschnitt vorgeschlagenen Magregeln mare eine gesetliche Beftimmung munschenswert, nach welcher fich ausländische Arbeitgeber aus= ichlieflich der Bermittlung öffentlicher Arbeitvermittlungsanftalten bedienen dürften, welche mit dem den ausländischen Arbeitgebern guaute tommenden Borrecht der Erwirkung ermäßigter Reisesahrkarten für bie von ihnen empfohlenen Arbeiter auszuftatten maren; fodann mare gu verlangen, daß ausländische Arbeitgeber im Streitfalle fich der Rompeteng des öfterreichischen Gerichtes - fei es im Wohnort des Arbeiters, fei es minbeftens in einer ber Sauptftabte bes betreffenden Rronlandes - im Arbeitvertrage unterwerfen und zur Sicherftellung aller aus dem Arbeitvertrag an fie entstehenden Unsprüche bei der öffentlichen Landesarbeitvermittlungsanftalt des betreffenden Rronlandes oder in einem ju gründenden Reichsarbeitamt eine entsprechende Sicherheit (Kaution) erlegen, die ihnen nach einwandfreier Lojung des Bertragsverhältniffes

zitiert nach Wasiutyński Bogd.: Die Auswanderungsbewegung aus bem Königreich Polen (Reserat auf dem dritten polnischen Juristentag 1906, S. 22). In Österreich werden die zurückgekehrten Abwanderer gar nicht berechnet.

¹ Ühnliche Berhältniffe existieren in Russischen. Nach den Angaben des Barschauer statistischen Komitees mußten zurücksehren, ohne Arbeit 'gefunden zu haben:

zurückgestellt oder von ihnen zur Begleichung des Lohnes an die Arbeiter überwiesen werden könnte, worauf die Arbeitvermittlungsanstalt den auf diese Weise stüfsig gemachten Teil der Kaution per Postsparkasse fostenlos an den Arbeiter zusenden würde. Für die Sicherheit der erslegten Kaution könnte der Landessonds Bürgschaft leisten.

Sollte das dargestellte Programm keine Aussicht auf baldige Berwirklichung darftellen, follte auch die geplante Roalitionsfreiheit der ausländischen landwirtschaftlichen Arbeiter auß dem Grunde nicht zustandefommen können, weil auch ben inländischen landwirtschaftlichen Arbeitern biefes Recht nicht gewährt wird 1, dann mare jum mindeften die Grundung und staatliche Subventionierung von Rechtsschutyvereinen im Auslande für landwirtschaftliche Arbeiter aus Ofterreich-Ungarn anzustreben, die von Staatsangehörigen des Arbeiterimportstaates gegründet, umfo eber Unterftukung ober mindeftens Dafeinsgewährung feitens desfelben beanspruchen durften, als die jum Schut ber Italiener in Deutschland gearundeten Bereine, insbesondere die Opera di assistenza (fiehe S. 222) fich in vielen Städten Deutschlands reger Teilnahme und Unterstützung seitens deutscher Regierungstreise erfreuen und warme Anerkennung finden, angefichts deffen also die gleiche Behandlung von zugunften öfterreichischer Staatsangehörigen gegrundeten humanitaren Bereinen, insbesondere bei nachdrücklicher Unterftugung feitens ber öfterreichischen Regierung gewiß au beanspruchen ift 2.

I. Auskunfterteilung. Daß die Auskunfterteilung an Auswanderungslustige keine Begünstigung der Auswanderung beinhaltet, sowie daß sie zu mindest ebenso Pflicht des Staates ist, wie etwa Erteilung von Auskunften an Kaufleute in Exportsachen, dürste heute so ziemlich zur allgemeinen Erkenntnis gedrungen sein. Wie soll jedoch diese Auskunfterteilung stattsinden?

Das großbritannische Emigrants= Information Dffice (gegründet 1886) steht unter der Leitung eines unentgeltlich sunktionierenden Komitees (Managing Comitee), bestehend aus Parlamentsmitgliedern, Philanthropen und Arbeiterführern, und unter Oberaufsicht des Staatsssefretärs für die Kolonien. Da auf diese Weise bloß das Gehalt des Bureauchess und einiger jüngerer Gehilsen, sowie des Herausgebers der

¹ Bgl. in dieser sehr streitigen Frage Schlegelberger, Das Landarbeitersrecht, Berlin 1907, sowie Loening, Das Bereinss und Koalitionsrecht der Arbeiter im Deutschen Reiche (Berhandl. des Ber. f. Sozialpolitik 1897).

² Bgl. auch die treffenden Bemerkungen von Dr. Teod. Rhymski in Sammelband: Wkwestyi wychodżtwa polskiego, Posen 1905, S. 158.

Beröffentlichungen des Amtes in Frage kommt, so beträgt die Ausgabe für das Bureau bloß um 2000 Pfund Sterling jährlich. Außer den zum Anschlag in allen Postanstalten bestimmten posters und den gesdrängten Angaben in den circulars, gibt das Amt jährlich zwöls hand books und besondere Bände für die verschiedenen amerikanischen Staaten heraus, die vom editor of publications auf Grund der Konsulatsberichte, der offiziellen Publikationen aus den Kolonien, verschiedener Zeitungen und eingeholter Privatauskünste bearbeitet werden. Der chief-clerk erteilt auf Grund dieser Bücher dem Publikum mündlich und schriftlich Informationen.

In der Schweiz besorgte 1888—1901 die Auskunfterteilung an Auswanderungslustige die kommissarische Abteilung des dem Departement des Auswärtigen unterstehenden Auswanderungsbureaus auf Grund von Konsularberichten und Privatinsormationen, seit 1901 wird auch die Auskunsterteilung von dem dem politischen Departement unterstellten Auswanderungsamt besorgt; Druckschriften werden nicht veröffentlicht.

In Belgien wurde von dem Ministerium des Auswärtigen im Jahre 1888 ein staatliches Auskunftbureau gegründet; später kamen in sämtlichen 9 Provinzen Belgiens ebensolche Bureaus hinzu. Insormationen werden auf Grund von eigenen und fremden Konsulatsberichten sowohl mündlich erteilt, wie auch gedruckte Insormationen versendet.

Das italienische Generalkommissariat in Auswanderungssachen besorgt die Auskunfterteilung sowohl in versendeten Zirkularen, wie durch Serausgabe der musterhast geleiteten Monatsschrift Bollettino dell' emigrazione und der Publikation: Emigrazione e Colonie. Raccolte di Rapporti dei R. R. Agenti diplomatici e consolari — bis jett drei Bände erschienen (1. Band in zwei Teilen enthält Europa, 2. Band Afrika, Asien und Ozeanien 3. Band bisher zwei Teile: Brasilien und Argentinien).

In Deutschland beschäftigt sich mit diesem Gegenstand seit 1. April 1902 die Zentralauskunftstelle, welche von der deutschen Kolonialgesellsschaft unter Oberaussicht des Reichskanzlers geleitet wird und zu deren Kosten die Gesellschaft 5000 Mt., das Reich 30000 Mt. jährlich beissteuert. Die Auskünfte werden mündlich, schriftlich oder durch Bersöffentlichungen sowohl durch die Zentralauskunststelle selbst, wie durch Bertrauensmänner in gegenwärtig 52 Zweigstellen im ganzen Reiche auf Grund von Konsulars und Gesandtenberichten, sowie von Mitteilungen des Reichskolonialamtes erteilt. Dem englischen Managing-Komitee ist der deutsche Auskunstsbeirat nachgebildet. Wie häufig die Zentralauss

tunftstelle in Anspruch genommen wird, geht schon daraus hervor, daß auf 28859 Personen, welche in der Zeit vom 1. Oktober 1907 bis 30. September 1908 aus Deutschland auswanderten, bei ihr 9547 Ansfragen eingingen, während auf das Jahr 1907 auf 395447 aus Großsbritannien und Irland ausgewanderte Personen 21766 Anfragen entstelen. Während also in England 1907 auf 1000 Auswanderer 55,4 Anfragen vorkamen, gab es deren in Deutschland 1907/08 330,8.

Nach der österreichischen Regierungsvorlage von 1904 ist bloß der Grundsat ausgesprochen, daß die Auskunsterteilung nur als gemeinsnütziges Unternehmen und ohne Absicht auf Erzielung eines Gewinnes betrieben werden dürse. Über die beabsichtigte Organisierung derselben ist noch nichts verlautbart. Jedensalls erscheint der deutsche Grundsat der Auskunsterteilung durch Bermittlung einer Privatgesellschaft sowohl behuss Vermeidung von Mißverständnissen mit den als ungünstig bezeichneten Einwanderungsländern wie mit den möglicherweise unzusriedenen oder irrtümlich beratenen Auswanderern nachahmenswert.

K. Auswanderungsbehörden. Es ift flar, daß namentlich in Österreich bei der Unmasse von Migbräuchen und Übervorteilungen, sowie bei der ungeheuern Anzahl von näheren und ferneren Auswanderern fich die Berhältniffe nicht beffern konnen, solange es keine einheitliche Leitung gibt, die die Auswandererfürforge ju ihrer Aufgabe hat. Auch in der Schweiz, beren muftergultige Ginrichtungen bekannt find, hat man fich diefer Ginficht nicht verschloffen. Bis 1901 gehörte der Berkehr mit den Auswanderungs= und Safenbehörden, ben Schiffahrtgefellichaften, ben Silfegesellschaften und Brivatpersonen im Austande, sowie ben Schweizer Konfulaten dafelbft, die Befichtigung der Logierhäufer in den Einschiffungshäfen usw. ju ber tommiffarischen Abteilung bes eidgenöffischen Auswanderungsbureaus, dagegen zur administrativen u. a. die Aufficht und Rontrolle über die Geschäftsführung der Agenten, Unteragenten und Reifebureaus, über die Rautionen, Gebühren und Beftrafungen, die Aufsicht über Annoncen in öffentlichen Blättern und andere Beröffentlichungen betreffend Auswanderung, sowie die zeitweise Begleitung von Auswandererzügen bis zu ben Ginschiffungshäfen zum Bwede ber Kontrolle über richtige Bollziehung ber Bestimmungen bon Artifel 10, 13, 15, 16 und 17 des Gesetzes. Mit Bundesratsbeschluß vom 31. Dezember 1900 murbe für die Aufgaben beider Abteilungen ein gemeinschaftliches Auswanderungsamt geschaffen, welches dem politifchen Departement unterfteht.

In Deutschland übt das Oberaufsichtsrecht der Reichstanzler und

die Reichskommissare für Hamburg und Bremen, sowie die deutschen Konsularämter und andere Behörden im Ausland aus. Die polizeilichen Besugnisse stehen den politischen Landesbehörden zu — daneben hat in gewissen Fällen der Bundesrat eine entscheidende und der mindestens vierzehngliedrige Beirat für das Auswanderungswesen eine gutachtliche Stimme (§ 38—41 des deutschen Gesetze).

Das italienische Gesetz ruft in Artikel 7 ein Kommissariat ins Leben, "in welchem alles konzentriert fein wird, mas fich auf ben Dienst ber Auswanderung bezieht." Un feiner Spige fteht ein Generaltommiffar, neben ihm gibt es drei Rommiffare und hilfsbeamte. Der vom Generalfommiffar geleitete Beirat besteht aus 10 Mitgliedern, von denen 5 Delegierte verschiedener Ministerien sind, 3 vom König aus der Reihe der Fachmänner für geographische, statistische und volkswirtschaftliche Studien ernannt werden. Daneben gibt es in drei häfen: Genua, Palermo und Reapel Auswanderungsinspektoren mit dem Charakter öffentlicher Sicherheitsorgane, sowie Schiffsbesichtigungskommissionen; im Muslande überall, wo italienische Auswanderer in großer Bahl vorhanden find, gleichfalls Auswanderungsinfpettoren, benen wie auch ben Ronfularbeamten das Recht der Inspizierung von Auswanderer befördernden Schiffen zusteht; endlich die bereits genannten Lokalkomitees, beren es bereits Ende 1904 3080 gab und bie ben Bollettino dell' emigrazione, sowie die Berichte der italienischen Ronfuln über die Lage der Italiener in ihrem Amtsbezirke gratis erhalten und infolgedeffen als ebenso viele Auskunftstellen funktionieren konnen. Das Generalkommissariat ist eine Musterinstitution, der keine andere gleichkommt, man hat ihre großartigen Leiftungen auf der internationalen Ausstellung in Mailand 1906 zu bewundern Gelegenheit gehabt und ift aus dem "Bollettino" über feine umfaffende und vielgestaltige Tätigkeit ju erfahren.

In Ungarn (§§ 38—43, jett §§ 32—36) ift die oberfte Behörde der Auswanderungsfenat, welcher bisher aus dem Minister des Innern, 9 Delegierten verschiedener Minister und 10 vom Minister des Innern ernannten Persönlichkeiten aus verschiedenen Gesellschaftskreisen bestand. Die gegenwärtige Zusammensetzung enthält § 33. Die Ernennung von Auswanderungskommissären ist in das Belieben des Ministers des Innern gestellt, und würde derselbe etwa die Rechte des deutschen Reichse kommissars haben.

In Belgien gehört nach dem neuen Gesetz vom 2. Dezember 1905 die Kontrolle der Schiffe hinsichtlich ihrer Seetüchtigkeit, des mitgenommenen Proviantes und der für den Ausenthalt der Auswanderer bestimmten Räume zu einer aus 6 Mitgliedern bestehenden Expertenkommission — die Kontrolle der Amtssührung dieser Kommission zu einer
aus 9 Mitgliedern bestehenden Inspektionskommission. Die Konzessionserteilung für die Besörderung von Auswanderern ist eine Besugnis des
Ministers des Äußern nach Anhörung der Inspektionskommission.
Schließlich ist die Überwachung aller aus die Auswanderung bezughabenden Gesehe, sowie der Agenten und Unternehmer, die Belehrung
der Auswanderer über ihre Rechte, Entgegennahme der Rapporte der
Experten und der Unternehmer, Besuch der Auswandererwohnungen
in ärztlicher Begleitung usw. Ausgabe des Regierungskommissars mit
dem Sit in Antwerpen.

In Österreich wäre die Gründung eines Reichsauswanderungsamtes, welches in einer besonderen Abteilung ("Reichsarbeitsamt") den Zentralsarbeitsnachweis für das Inland und Ausland zu leiten und eine zu gründende Zentralauskunftstelle zu insormieren und zu beaussichtigen hätte, etwa mit denselben Besugnissen wie in der Schweiz oder Italien unter der Oberaussicht des Arbeitsministeriums oder des Ministeriums des Innern zu empsehlen.

L. Ein besonderer Auswanderungsfonds besteht in Italien und Ungarn. Derselbe wird in Italien gebildet 1. aus den Kopstagen à 8 Lire, die der Unternehmer sur jeden von ihm besörderten Auswanderer zu bezahlen hat; 2. aus den Konzessionse oder Patenttagen der Unternehmer und Repräsentanten; 3. aus den von ihnen zu zahlenden Geldstrasen. Aus diesem Fonds wird das Kommissariat, sowie die ihm zugewiesenen Ämter erhalten.

Rach dem ungarischen Gesetz (§ 35, jetzt § 29) besteht der Fonds 1. aus den Einnahmen für die Ausstellung von Pässen nach Abzug der Stempel- und Ausstellungskosten, 2. aus den von den Beförderungs- unternehmern zu entrichtenden Gebühren, 3. aus einer Sudvention des Staatsschatzes, 4. aus den für versallen erklärten Kautionen Wehr- pflichtiger, 5. aus den den Unternehmern und ihren Stellvertretern auszuerlegenden Bußen, 6. aus anderen durch den Minister des Innern dem Fonds überwiesenen Summen. Die Bestimmung des Fonds dient zur teilweisen oder gänzlichen Deckung der Reisekosten unbemittelter Rück- wanderer, der Kosten der Auskunsterteilung und Arbeitsvermittlung zu ihren Gunsten im Auslande, sowie zur Bestreitung ihrer religiösen und geistigen Bedürsnisse.

In Österreich haben gewisse Handelskammern eine Kopstage von bloß 2 Kronen von den inländischen, beziehungsweise 3 Kronen von ben ausländischen Geseulschaften vorgeschlagen und den Wunsch ausgesprochen, daß gewisse Ansprüche der Auswanderer an die Unternehmer,
für welche diese selbst auskommen sollten, aus diesem Fonds gedeckt werden.
Darnach würden die Beiträge der Unternehmer auf Versicherungsprämien hinauskommen, und der Fonds würde die Bestimmung haben,
die Pflichten der Unternehmer leichter zu gestalten. Es gehört wirklich
viel Mut und Überzeugung von der Ignoranz anderer dazu, um mit
solchen Ideen öffentlich aufzutreten.

M. Berbilligung der Geldheimsendung. Rach dem italienischen Gelbübermeifungsgeset bom 1. Februar 1901 Rr. 24 und den Ausführungsverordnungen vom 29. Dezember 1901 Nr. 571, 26. Mai 1904 Nr. 323 und 22. Februar 1906 Nr. 46 hat die Banca di Napoli die Berpflichtung übernommen, die Ersparniffe von Stalienern toftenlos nach ber Beimat zu befördern. Bereits im Jahre 1904 betrug die Summe von durch ihre Bermittlung beimgesandten Beträgen 30 Millionen Lire - bis 1. Marg 1906, über 104 Millionen Lire in 550 664 Sendungen 1. Bis zu diesem Datum besaß die Bank 116 Filialen. Öfterreich ist letthin vom niederöfterreichischen Gewerbeverein (Antragfteller Ettinger) der Gedante angeregt worden, zu diefem Zweck die Boftfbarkaffe zu benuten. Bei den hohen Gebühren, die fich fowohl die amerifanische Boft, wie die dortigen Bankiers gablen laffen, sowie überhaupt bei der Unficherheit der bisherigen Form der Geldheimsendung ift die gunftige Erledigung dieser Frage für die heimische Wirtschaft von großer Bedeutung.

III. Nationale Auswanderungspolitik.

Diefelbe hat zwar auch soziale, auf die materielle Wohlsahrt des Individuums abzielende, dabei jedoch auch nationale, das Interesse des Staates und der Nationen, denen die Auswanderer angehören, fördernde Tendenzen. Hier handelt es sich nicht bloß darum, dem Auswanderer im Bedarfssalle zu helsen, sondern auch das Band nicht locker werden zu lassen, das ihn mit seiner ursprünglichen Heimat verbindet, ihn

¹ In berselben Zeit ersebigte die Bank 146314 Gelbsendungen nach Amerika im Gesamtbetrage von 9170400 Lire. Die großen Schwierigkeiten, die die Bank bei Durchführung ihrer Aufgabe zu bekämpfen hatte und die Art und Weise, auf welche sie ihrer Herr wurde, lese man in den Bankberichten nach. Obige Daten sind dem ofsiziellen Katalog der Mailänder internationalen Ausstellung "La mostra degli Italiani all' estero" Rom 1907 entnommen.

womöglich bis zur Landung im fremden Staat unter der ausschließlichen Obhut und die ganze Zeit seines Ausenthalts im Ausland unter dem Schutz der Heimat zu belassen, ihm die Rückehr nach der Heimat zu erleichtern und den Entschluß der Aufgabe der bisherigen Staatsbürgersschaft zu erschweren, sowie schließlich das Absatzebiet heimischer Fabristate zu vergrößern und damit auch der heimatlichen Industrie und dem Handel zu dienen.

1. Wohl nicht das ftartfte, aber das am häufigsten besprochene Mittel zur Erreichung der genannten Zwecke, welches daneben das übrigens berechtigte Biel verfolgt, die gegenwärtig im Ausland ausgegebenen Millionen fortan öfterreichischer Induftrie und Schiffahrt zufließen gu laffen, ift die Lenkung der öfterreichischen Auswanderung über ben nationalen Safen. Deutschland hat die bekannten Beftimmungen über die Rontroll= und Regiftrierftationen herausgegeben und ift dem Transport von öfterreichischen und ruffischen Wehrpflichtigen von beutschen Safen aus nach Amerika nicht entgegengetreten. Beibes tat es im Intereffe der hebung der eigenen Schiffahrt. Es hat jedoch anderseits wenigstens die auswandernden Staatsangehörigen niemals blog als Mittel zur Bereicherung ber heimischen Schiffahrtsgesellschaften an-Die Frage der Bebung der öfterreichischen Schiffahrt darf gleichjalls nicht auf Rosten der Auswanderer gelöst werden. Es bleibt gewiß nur ju wünschen, daß die Umgeftaltung Triefts ju einem Sauptaus= wanderungshafen ben beften Erfolg habe; jedoch ein hemmnis für bas Buftandekommen eines hauptfächlich fozialen Auswandererschutgesetzes darf die Frage der Hebung Triests nicht bilden, da sie überhaupt befonders behandelt werden follte. Der Bersuch der ungarischen Regierung im Sinne des § 6 des Gesetes, die Cunard Line von Fiume aus zu begünftigen und alle anderen Linien auszuschließen, hatte bloß die Folge, daß die Agenten gange Romitate entvolkerten, die bis nun an der Auswanderung nicht beteiligt waren, die Auswanderung noch mehr an= schwoll und mindestens 2/8 der Auswanderer nach wie vor — natürlich nun im geheimen - bie nordischen Safen aufsuchte. Ungarn mußte fich ben Bedingungen des Trufts fügen. Bfterreich könnte vielleicht mit der Bevorrechtung einer einheimischen Gesellschaft durchdringen, wenn es gleichzeitig die Agentenplage gang unterdrücken, jede Agitation verbieten. die ftrengste Bewachung der Grenzen durchführen, Rautionen für Agenten ausländischer Gesellschaften in der Sohe von Unternehmerkautionen bei gleichzeitiger Festsetzung folidarischer Saftung ber Agenten für ausländische Unternehmer bestimmen, neue Schiffsbauten in Trieft in großem

Stil, ebenso häufige Fahrten wie in der Nordsee, den Bau großartig angelegter Auswandererhallen verfügen, ichlieflich die Berabfegung der Bahnfahrkartenpreise von Galizien oder Nordungarn nach Triest unter die Preife auf den Linien zwischen diefen Ländern und den Nordfeehafen veranlaffen würde. Aber wo ist das wagemutige Kapital, mit strenger Solidität und sozialen Instinkten verbunden, gegenwärtig in Österreich zu finden? Wo ist das streng unabhängige, und wenn es gilt, rückfichtslofe Pflichtbewußtfein der Behörden nicht den Armen und Bedrudten, sondern den Reichen gegenüber? Will Trieft ein Plätchen in der Sonne gewinnen, will es eine Bresche in die bisherige ungeheuere Überlegenheit der ausländischen Schiffahrtsgefellschaften schlagen, fo ift hierzu der flizzierte Weg der einzige, der übrigens gemiffe Bevorrechtungen seitens bes Staates durchaus nicht ausschließt. Da beren Zustandefommen zweifelhaft mare, wenn davon früher gesprochen murbe und fich dann verschiedene Einfluffe zwecks ihrer Hintertreibung geltend machen würden, so ist es das richtigste, sie dem Berordnungswege zu überlassen. So viel kann jedoch ichon hier gesagt werden: Bu weit darf die Brotettion des heimischen Safens nicht gehen. Die protettionellen Borschriften Frankreichs vom 12. Februar 1889, 9. April und 7. Juni 1894 find erft zu einer Zeit herausgegeben worden, als die französische Sandels= marine bereits einen fehr hohen Grad der Entwicklung erreicht hatte und ftanden vier großen Safen und einer relativ geringen Auswande= rung gegenüber. Italien bagegen, bas bei feiner außerordentlich ftarken Auswanderung lange Jahre auch ausländische Unternehmungen zulassen mußte, will überdies einem möglichen Rartell von Schiffahrtgefellschaften, deren Dampfer italienische Häfen anlaufen, dadurch begegnen, daß es sich in Artikel 15 das Recht vorbehält, in diesem Falle auch fremde Ge= sellschaften zu konzessionieren, ja die Umschiffung der Auswanderer in auswärtigen Bafen biesfeits bes Dzeans zu geftatten und jede andere Magregel zum Schute ber Auswanderer zu treffen.

Könnten übrigens bei der wenigstens gegenwärtig notorischen Unsmöglichkeit, alle österreichischen Auswanderer über Triest zu lenken, österreichische Auswandererschische Auswandererschische insbesondere die unsgleich vorteilhafter als Triest gelegenen Rordseehäsen anlausen? Und wenn auch der Pool dagegen austreten würde, seine Macht wäre im Falle der Benühung der Rordseehäsen gebrochen. Läßt Deutschland engslische und amerikanische Schisse in Hamburg und Bremen, wenn auch mit Schisswechsel zu (zwei Liverpooler Gesellschaften: die White Star Line und die Cunard Steamship Line, sowie die American Line aus

Philadelphia), so scheint die Zulassung österreichischer Schiffe in diesen Häfen doch keinem Zweisel zu unterliegen. Daneben blieben noch Antwerpen und Rotterdam, wo die Frage der Zulassung gewiß noch weniger Schwierigkeiten böte.

Es bliebe daneben zu erwägen, ob es nicht empfehlenswert wäre, für die erste Zeit fremde Schiffe in den Nordseehäsen zu mieten und auf diese Weise sowohl den Fahrpreis bedeutend zu ermäßigen, wie den Auswanderern Schutz bis zum Landungshafen angedeihen zu lassen. Wenn das österreichische Kapital auch vor den unerläßlich großen Investitionen bei neuen Schiffsbauten zurücschrecken würde, — von diesem kleinen Geschäft, das dabei frei von jedem Risito wäre und sicheren Gewinn böte, brauchte es sich gewiß nicht zurüczzuziehen.

2. Eine hervorragende Kolle spielen hier nationale Bereine, die Pastoration der Auswanderer in ihrer Heimatsprache, Schulen und Zeitungen in derselben. Wenn es auch grundsählich richtig wäre, was Friedrich Kapp in seiner "Geschichte der deutschen Einwanderung in Amerika" (New York 1868) sagt, daß, wer Deutscher sein wolle, zu Hause bleiben oder zurückehren möge, da die Auswanderung der nationale Tod sei — und in so vielen Fällen trifft dies leider auch zu — so bewirkt jedensalls die nationale Arbeit der genannten Faktoren eine willkommene Fristersteckung und ist deshalb von allen ohne Unterschied der politischen und religiösen Richtung auss wärmste zu sördern und zu unterstüßen.

Die soziale und religiöse Fürsorge auf der Reise, im Hasen und über See haben sich die St. Kaphaelvereine zur Aufgabe gemacht. die nach dem Beispiel des im Jahre 1871 gegründeten deutschen, 1885 in den Bereinigten Staaten, 1887 in Belgien, 1889 in Österreich und Italien entstanden sind. Das Berdienst des deutschen Bereins ist es auch, daß in den vier Nordseehäsen Priester und Bertrauensmänner ansgestellt wurden, welche die Hauptsprachen der slavischen Auswanderer bes herrschen.

In einer von dem edlen Gründer der St. Raphaelvereine und unermüdlichen Borkampfer ihres Leitgebankens, dem er fein ganzes taten.

¹ Bergl. auch Knort, Das Deutschtum der Bereinigten Staaten, Hamburg 1898 ("nur 11% ber Deutschen in den Bereinigten Staaten sprechen zu Hause beutsch"). Mit Stolz erzählt Erzbischof Farley von New York einem Redakteur des "Corriere d'Italia" (s. Nr. vom 21. August 1908), daß bereits die Kinder in der Schule sich als Amerikaner bekennen und trot Borstellung, sie seien doch Italiener, Deutsche, Polen usw., dies bestreiten und sich wiederholt als Amerikaner bezeichnen.

reiches und verdienstvolles Leben gewidmet, Beter Baul Cahensly, an= geregten Denkschrift an Papft Leo XIII. wurde die Notwendigkeit der Konzentration der Auswanderer in national geschloffenen Gruppen, fowie die ebenfo national wie religiös bedeutungsvolle Pastorierung der Auswanderer in ihrer Muttersprache auseinandergesett. Die Mißdeutung einer Redemendung in derselben veranlagte in ben Bereinigten Staaten eine ungeheuere Aufregung. Man ftellte die Sache fo dar, als ob Cahensly nationale Bischöfe für die Einwanderer der verschiedenen Nationen verlangt hatte, was nicht sowohl, wie behauptet murde, eine Einmischung in eine Angelegenheit ber Bereinigten Staaten, aber gewiß in eine Frage ber firchlichen Bierarchie gewesen ware. Frische Bischöfe, sowie Mitglieder des Kongresses bekampften nicht bloß aufs vehementeste diese niemals gestellte Forderung, sie verhöhnten die ganze, nationale Priester und Schulen verlangende Richtung mit dem vermeintlichen Schimpfnamen: Cabenslyismus. Der Beisheit Leo XIII. gelang es endlich, bas chauviniftische Epistopat irischer Abkunft in der Union ju beruhigen.

In der Union spielen neben den deutschen polnische, tschechische, ungarische, jüdische und andere Bereine, insbesondere aber die italienischen eine hervorragende Kolle. Dieselben, wie z. B. "Società per gli immigranti italiani", "Society for italian immigrants", das "Instituto italiano di beneficenza", die "Società di San Raffaele" alle in New York, die "Società di San Raffaele" in Boston, drei große Schutzereine in Argentinien, einer in São Paolo usw. sorgen für ihre Landsleute, verschaffen ihnen Unterkunst und Arbeit, und besinden sich sowohl in Rord= wie in Süd=amerika an vielen Orten; die patriotischen "Dante Alighieri-Bereine", die in der ganzen Welt verstreut sind, sorgen sür Erhaltung des patriotischen Empsindens in der Fremde. Alle diese Bereine sowie auch die italienischen Psarr= oder Privatschulen, Hospitäler, Missionen usw. werden von der italienischen Regierung reichlich unterstützt, die italienischen Konsuln versügen zu solchen Zwecken immer über bedeutende Geldmittel 1.

Gegenwärtig gibt es außer Italien im ganzen 1403 italienische Gesellschaften mit 224218 Mitgliedern und 36701000 Lire Bermögen. In den letzten zehn Jahren hat sich die Zahl der Gesellschaften um 224 vergrößert, das Kapital nahezu verdoppelt (f. Bollettino del Emigr. Heft 24 vom Jahre 1908).

^{1 3}m Jahre 1904 gab Italien in Nord- und Sudamerika für biefe Zwecke zusammen 350 000 Lire aus.

Das Priesteramt und die Missionstätigkeit, von konnationalen Priestern ausgeübt, trägt sehr viel dazu bei, das alte Band mit der Heimat nicht locker werden zu lassen. Neben dem italienischen und deutschen hat auch der polnische und ruthenische Klerus, wahrscheinlich auch der anderer Nationen, auch auf nationalem Gebiet viel Dankensewertes geleistet.

Bur die italienischen Wanderarbeiter in den verschiedenen Staaten Europas forgt gegenwärtig das großartige im Jahre 1901 gegründete Werk des verdienstvollen Bischofs von Cremona, Bonomelli: "Opera di Assistenza degli Operai Italiani emigrati in Europa e nel Levante." Derfelbe ift auch Prafibent bes Bereines, mahrend Professor Schiaparelli das Sekretariat beforgt. Der Berein hat fich zur Aufgabe gestellt, fowohl in religiöfer, wie in geiftiger und materieller Beziehung, die italienischen Arbeiter im Ausland und insbesondere in Europa ju fordern und zu unterftugen; er nimmt fich der italienischen Arbeiterkinder an, unterrichtet fie mit Silfe von Prieftern und geiftlichen Schwestern in ber Beimatsprache, behütet fie mahrend der Arbeitszeit ihrer Eltern, versorgt die Arbeiter mit italienischen Buchern und Zeitungen, pflegt fie in der Rrantheit, errichtet ihnen Sparkaffen, gemeinschaftliche Rüchen und Nachtafple, vermittelt ihnen Arbeit, beforgt ihnen Baffe und alle nötigen Dokumente von Zivil- und Kirchenbehörden in der Beimat, verfakt ihnen Briefe, besorgt Übersetzungen, schützt fie gegen Übervorteilungen aller Art und zwar alles unentgeltlich. Bollfommene Uneigennütigkeit ift wie bei den St. Raphaelvereinen der hauptgrundsat des Bereins. Den Zweck besselben hat Bonomelli in feinem Rundschreiben an die Bräfidenten und Mitarbeiter ber Zweigvereine im April 1906 dahin gedeutet, er wolle "die Liebe jum Baterlande und die fuffen Troftungen der Religion" in den Bergen feiner Landsleute mach erhalten. Jeder Italiener ohne Unterschied des Glaubens und der politischen Überzeugung habe das Recht, in den Sekretariaten bes Bereins in Deutschland, der Schweig, Frankreich, Luxemburg und anderswo Schut und Bilfe zu fordern. Der Berein wolle jedem Bedürfnis abhelfen, andere Grengen ertenne er für feine Tätigkeit nicht an. Wenn auch der Berein ohne Gott und Chriftus im Bergen die aufopfernde Rraft und ben ausdauernden Gifer nicht fande, ber nötig ift, fo habe boch eben Chriftus auch die Sunder von feiner Gnade nicht ausgeschloffen. Schlieklich schreibt der Bischof die dentwürdigen Worte nieder, daß eine Nation, die auf Achtung Anspruch er-

¹ Bergl. Steiner, On the trail of the immigrant S. 323.

hebt, ihre in der Welt verstreuten Söhne nicht verlassen und Fremden die Sorge sur ihre Bedürsnisse nicht aufladen dürse. Ganz Italien ist gegenwärtig von Zweigvereinen übersäet, an ihrer Spize stehen Frauen und Männer aus der höchsten Aristokratie. In den größeren Städten sind überall Persönlichkeiten zur Empfangnahme von Gaben sür den Berein berechtigt. Im Ausland besinden sich überall, wo eine größere Zahl italienischer Arbeiter beschäftigt ist, Vereinssekretariate. Zeder Arbeiter, der sich ins Ausland begibt, bringt von seinem Ortspfarrer eine Empsehlungskarte an das im Ausland besindliche Vereinssekretariat mit und besindet sich seit dem Augenblick unter dessen Obhut 1.

Über den öfterreichischen St. Raphaelverein läßt sich nur soviel sagen, daß er den Leidensweg geht, den der deutsche Berein in früheren Jahrzehnten gegangen ist. Auch ihm wird von den einen die Förderung der Auswanderung, von den anderen unberechtigte Einmischung in Schiffahrt- und Handelsinteressen Triests vorgeworfen, auch sein Triester Beamte wird nicht gerne im Berkehr mit den Auswanderern gesehen, die Lokalkomitees des Bereins führen teilweise ein Scheinleben, die nationalen Gegensäße werfen auch auf die soziale Arbeit ihren Schatten, und zwar troß ausopferungsvoller Mühe sowohl des früheren, wie des gegenwärtigen Bereinssekretärs und troß aufrichtiger Solidarität der Mitglieder versichiedener im Bereinsausschuß vertretener Nationen.

Während die Opera di assistenza bereits im Jahre 1905 über 216 000 Lire, der deutsche St. Raphaelverein wenigstens über 30 000 Mark jährlich versügt, hat es der öfterreichische bei der allgemeinen Teilnahmslosigkeit der Bevölkerung kaum auf 6000 Kronen jährlich gebracht. Daß unter solchen Umskänden überhaupt ausgeharrt wird, ist ein großes Verdienst der Vereinsleitung.

Angesichts des Umstandes, daß in den öffentlichen Schulen der Einwanderungsländer weder eine andere als die Staatssprache, noch Religion gelehrt wird, ist die Unterstühung der nationalen Privat- und Pfarrschulen in denselben für die betreffende Volks- oder Staatsgemeinschaft von hervorragender Wichtigkeit, nicht minder die Förderung der nationalen Presse über See, die bisher wohl in ihren Ausschreitungen und Fehlern, aber nicht in ihren unleugbaren Verdiensten und Vorzügen gewürdigt wird.

3. Konzentration der Auswanderer im Auslande.

¹ Bergs. die Zeitschrift Bollettino bimestrale de Consiglio Centrale 1902—1908 und das schöne Buch Bonomellis, Tre mesi al di là delle Alpi, Misano 1901.

Bon berfelben fann natürlich nur bei Unfiebelungsauswanderung die Rede fein. Schon Friedrich Lift hat 1841 und 1842 darauf hingewiesen. daß die Auswanderung in geschloffenen großen Bugen vor fich geben folle, um auch unter fremder Oberherrschaft ber Entnationalifierung gu begegnen 1. Die entgegengesette Tendenz haben natürlich die Ginwanderungsftaaten. Ein Staat, ber eine große Angahl von Auswanderern aufweift, bedarf der Rolonien insbesondere in gemäßigten Bonen. Österreich hätte seinerzeit den Weg der Erwerbung überseeischer Kolonien beschreiten sollen2. Bielleicht ware es noch jest nicht zu spat, diesen Gedanken, wenn auch blog in Form von friedlichen, feitens Privater abzuschliegenden Niederlaffungsverträgen mit amerikanischen Staaten, insbesondere mit einem der drei Südstaaten Brafiliens, Argentinien, Nordwestkanada oder einem ber ackerbautreibenden Staaten ber Union im gemeinsamen Interesse zu verwirklichen. Die Sanfeatische Rolonisations= gesellschaft in hamburg, welche im Staate St. Catarina, sowie bas Rolonisationsunternehmen Dr. Meyer, Leipzig, welches im Staate Rio Brande do Sul (Reuwürttemberg und Xingu) Ländereien angekauft haben und dieselben kolonifieren, find mit autem Beispiel vorangegangen; freilich haben Schweizer und beutsche Rolonisationsgesellschaften Millionen in Amerika verloren, teils aus Unkenntnis der Berhaltniffe des Landes, teils infolge Unredlichkeit ihrer Beamten und Rolonisten. Gin grundliches Borftudium und fehr bedeutende Geldmittel gehören jedenfalls zu einem solchen Unternehmen, die letteren sowohl deshalb um unerwartete Kataftrobben aushalten, wie auch um fich mit geringeren Gewinnen zufrieden geben zu fonnen.

Von Seite der Regierung wäre dabei strengstens darauf zu achten, daß die Auswanderer durch solche Gesellschaften nicht übervorteilt werden sowie nicht in ein Abhängigkeitsverhältnis zu denselben geraten und bei Erteilung von Konzessionen darauf besondere Rücksicht zu nehmen.

Der Wakefielbsche Grundsatz, daß in den Einwanderungsländern Land zu einem Preise verkauft werde, der genügend hoch sei, um zu verhindern, daß die einwandernden Arbeiter sich sosort selbständig machen,

¹ Zitiert bei Huber S. 261 und 262 des Sammelbandes: Auswanderungs= wesen und Auswanderungspolitik in Deutschland.

² Die Gründung eigener Kolonien befürworteten von öfterreichischen Schriftsftellern Dr. Heinrich hirsch, Überseeische Kolonisation durch Öfterreich-Ungarn, Wien 1888; Richard Schroft, Die öfterreichisch-ungarische überseeische Kulturarbeit, Wien 1894, sowie die gegenwärtig von Dr. Ernst Beist geleitete öfterreich-ungarische Kolonialgesellschaft.

verfolgt ben Zwed, ben eigenen Rolonien genügende Arbeitskräfte für Brundbefit und Plantagen ju fichern. Diefer Grundfat ift jedoch bei ber Rolonisation frember Staaten burch bas eigene Boltstum für ben Auswanderungsstaat natürlich nicht zu empfehlen. So fehr also z. B. der Staat Sao Baolo und Argentinien an diefer Theorie festhalten zu muffen glauben, um fich vor allem Arbeiter zu fichern, die fie zu ihrem Bolkerdunger herabwürdigen und das gegenteilige Intereffe fremder Staaten und Nationen nicht anerkennen wollen, wozu fie übrigens die volltommene Bleichgültigkeit der öfterreichisch-ungarischen und ruffischen Regierung ber Auswanderungsfrage gegenüber ermutigt, so hat doch England vor allem im "Dominion of Canada" großzügige Unfiedelungspolitit eingeleitet, welche auf dem entgegengesetten Standpunkt fteht, bor allem ben Intereffen ber Ginlangenben entgegenzukommen sucht und eben badurch auch für sich große Erfolge Auch dort, wo Boden billig und auf Rredit verkauft wird, wie in den drei Sudstaaten Brafiliens, besteht noch immer die Tendeng, die Einwanderer einer Nation womöglich zwischen anderen Nationen anaufiedeln, damit fie notgedrungen jur portugiefischen als Bermittlungs= sprache greifen und fich auf diese Weise balbmöglich "verbrafilianifieren". In einer Kolonie: Jaguary (Staat Rio Grande do Sul) erhielten Mit= glieder von fage: 16 Rationen Anwesen zugewiesen! Die Rlagen in den offiziellen Berichten des argentinischen Ginwanderungsamtes über die Deutschruffen und "die ftorrischen Polen", die nur mit ihren Landsleuten aufammen wohnen wollen, wurden bereits erwähnt. Uhnlich macht es auch die chilenische Regierung in den Staatsländereien der Proving Llanguihuë, indem fie verschiedene Nationalitäten in derfelben Rolonie anfiedelt.

Den richtigen Weg gegen diese chaubinistischen Tendenzen der Einwanderungsländer hat Italien eingeschlagen: den der Masseneinwanderung. Nach Argentinien kamen 1857 bis 1899 von der Gesamtzahl von 3 102 000 Einwanderern mehr als die Hälfte, und zwar 1 514 000 Italiener; so ist Argentinien tatsächlich zu einer friedlichen Ervberung Italiens geworden, daher auch die Bezeichnung: Nuova Italia, und die italienische Sprache hat sich in diesem Staate eine beneidenswerte Stellung erobert.

Die höhere Kultur der angelsächsischen Rasse würde im allgemeinen in höherem Grade entnationalisierend wirken, als die niedrigere der Brasilianer und Argentinier, wenn territoriale Gemeinschaft der Volks=
Schristen 131. — Caro.

genossen nicht ein Schutmittel bagegen wäre und wenn die südamerikanischen Staaten nicht durch die im vierten Abschnitt beschriebenen Mittel jenen Prozeß zu ihren Gunsten zu beschleunigen versuchten. Überdies sind Nation und Kultur zweierlei. Die Kultur der einen Nation ist auch für jede andere erreichbar und die Meidung einer Nation, weil sie mehr Kultur besitzt, beweist nicht bloß wenig Zutrauen zu dem eigenen Bolkstum und zu der Tiese seines nationalen Empfindens, sondern ist im Grund sehr unpatriotisch, indem sie dem eigenen Bolke den Kontakt mit höherer Kultur und den Aufschwung zu derselben zu erschweren und es auf dem niedrigen Niveau der Bergangenheit zu erhalten wünscht.

4. Die österr. - ungar. Konsuln spielen in Amerika mit geringen Ausnahmen eine fehr untergeordnete Rolle, da fie fich hauptsächlich auf die Unterstühung der Sandelsbeziehungen zwischen der Beimat und Amerika beschränken und im Gegensatz zu den italienischen Ronfuln nur felten Berftandnis für ihre Aufgaben den Auswanderern gegenüber an den Tag legen. Es gibt zu viel Honorarkonfuln und zu wenig Berufsfonfuln unter ihnen. Auch Ausländer werden zu öfterreichischen Ronfuln in Amerika ernannt, wenn es auch, wie g. B. in New Orleans, nicht an öfterreichischen Staatsangehörigen fehlt, die entsprechende Randidaten abgeben wurden. Überdies find fie ju bunn gefaet, fehlen gerade in ben Orten, in denen es eine ftarte Einwanderung von Ofterreichern gibt und würden infolgedeffen, auch wenn fie ihre Aufgabe genau erfullen wollten, derfelben gar nicht gerecht werden können. Schließlich tennen fie die Sprachen der Ginmanderer nur felten und bermogen fich infolgedeffen mit ihnen gar nicht zu verständigen. Das Ansehen Ofterreich-Ungarns im Austande, fowie die Anhänglichkeit der Auswanderer an die Beimat hängt aber bavon ab, daß fich der Staat ihrer im Bedarfsfalle annehme. In Sudbrafilien find ja auch Ronfuln ernannt worden, die fich ihrer Aufgabe in bankeswerter Weise entledigen; auch durfte in ben Vereinigten Staaten insbesondere den Berufskonfuln der beste Wille nicht fehlen, aber dies alles genügt noch lange nicht. Wenn man nach dem Gothaschen Hoftalender pro 1909 die Zahl der Konfulate Italiens, Deutschlands, Ruglands und Öfterreich-Ungarns in den verschiedenen Staaten Ameritas zusammenstellt, jo entfallen für unsere Saupteinwanderungsländer 1:

Die Konfulate werden mit den Bizekonfulaten zusammengezählt, die aus mehreren Bersonen bestehenden Konsulate in einzelnen Städten werden nur einmal gezählt.

	i. d. B. St. m. d. Kol.				in Brasilien				Argentinien			Ranada
Italien	12 R	onf.	51	Ag.	16 A	tons.	31	Ag.	5	Ronf.	74 Aq.	7
Deutschland	32	,,	8	,,	21	"	1	,,	11	,	- "	4
Österr.=Ung.	22	,,	1	, 1	14	,,	3	, 2	4	,,	3	33
Rußland	14	,,		"	6	"		"	1	"	",	1

Die die flavischen Sprachen beherrschenden Konsularbeamten, die ja zahlreich find und in den Diensten der öfterreichisch-ungarischen Monarchie ftehen, werden anderswo und nicht nach Amerika gefandt, wo fie viel ersprieflicher wirken konnten. Auch Silfsbeamte, die fich mit den Auswanderern in ihrer Sprache verftändigen konnten, gibt es kaum hier und da, und fo ift es fein Wunder, daß fich g. B. von den öfterreichischen Polen in den Bereinigten Staaten, deren es dort mehr als eine Million gibt, nur diejenigen im Ronfulate melben, die auch eine andere Sprache, vor allem die deutsche, beherrschen - das find aber die Gebildeten, die sich vermutlich auch ohne Konsul leichter helsen könnten — der großen Maffe der Proletarier dagegen, die vor allem in Frage kommt und die auch in der heimatsprache nur mangelhaft ober gar nicht lefen und ichreiben fann, leiftet das öfterreichisch=ungarische Ronfulat einfach gar feine Dienste. Wenn der öfterreichisch-ungarische Konful in Buenos Unres eine Beschwerdeschrift öfterreichischer Untertanen mit Bescheid vom 21. Februar 1903 3. 1978 in der Beife erledigen konnte, daß er berlangte, fie mögen ihre Beschwerde in deutscher, italienischer oder spanischer Sprache neuerlich überreichen, da er fie fonft nicht verstehen und nicht erledigen könne, so heißt das nicht blog theoretisch die anderen Bölker Österreichs zurücksehen, sondern auch praktisch an die eigenen Staatsangehörigen Anforderungen von Sprachkenntniffen ftellen, die den Konfulat&= beamten felbst wenigstens bezüglich der flawischen Sprachen so überaus schwierig erscheinen und den pflichtgemäßen Beiftand, der jedem öfterreichisch-ungarischen Staatsangehörigen ohne Ausnahme gebührt, von ber Erfüllung von Bedingungen abhängig machen, die als unausführbar den österreichischen Auswanderer flawischer Herkunft zu vollkommener

¹ Die Konsulate in Chikago, New-York, Philadelphia und Bittsburg, sowie die Bizekonsulate in Charleston und Cleveland sind von Berufskonsuln besetzt, ebenso die Agentur in Hazzleton; die Konsulate in Baltimore, Cincinnati, Galveston, Honolulu, Louisville, Milwaukee, Mobile, New-Orleans, Richmond, St. Louis, San Franzisko, Norsolk, Pensacola, Savannah, sowie in den Kolonien Manila und San Juan besorgen Honorarkonsuln.

² Davon drei Berufskonsulate, die Geschäfte des Konsulats in Rio Grande do Sul besorat der Kaiserl. deutsche Konsul.

³ Davon ein Berufskonful in Montreal.

Rechtslofigkeit herabbruden. Auch aus ben Bereinigten Staaten find mir Fälle mitgeteilt worden, in benen ber Konful deutsche, ungarische oder englische Gesuche verlangte. Es ist allerdings schwierig, so viele Sprachen zu lernen, aber es ist gleichzeitig jedenfalls ungerecht von den häufig analphabeten Auswanderern, die ihre eigene Sprache mangelhaft beherrschen, die Kenntnis fremder zu beanspruchen. Es handelt sich auch nicht darum, die amerikanischen Konsulate etwa überwiegend mit Slawen ju befegen, es genügt ichon, wenn jedem Ronfulat in der Union ein flawischer Silfsbeamte zugeteilt wird, der außer der deutschen und englischen bez. in Argentinien außer der deutschen und spanischen noch zwei bis drei flawische Hauptsprachen und die ungarische (je nach der Anzahl der Einwanderer der betreffenden Nation im Konsulatsbezirk) beherrschen Dies ift leicht zu bewerkstelligen und gewiß nicht koftspielig: das Refultat aber würde für Öfterreich von hervorragender Bedeutung fein, wie wir dies an dem Beifpiel Ungarns erfeben, welches bedeutend mehr Rudwanderer aufweift als Ofterreich, weil die häufig der ungarischen Nationalität angehörenden Konfuln mit den eingewanderten Staats= angehörigen in regeren Kontakt treten und fie in diesem Sinne zu beeinfluffen fuchen.

Italien besitzt auch ambulante Auswanderungsinspektoren. Durch die Ginführung diefer Rategorie von Beamten murde die Erfordernis ber Renntnis der flamischen Sprachen seitens der Ronfuln, wenn auch nur teilweife, ba ja die Inspektoren nicht immer jugegen fein konnen, in Wegfall tommen. Dieselben hatten bie Aufgabe, die Anfiedelungen, fowie die Bergwerte, Fabriten ufm., in denen ihre Landeleute beschäftigt find, ju bereifen, Beschwerben entgegenzunehmen, fie ben amerikanischen Behörden vorzulegen und fich über ihre Erledigung zu erkundigen, fowie periodische Berichte über die Lage der Auswanderer einzusenden, die, wie in Italien, gedruckt und verbreitet und nicht wie bisher in Ofterreich in ein Aftenbundel geschnurt und nur in fleineren Auszugen veröffentlicht werben follten. Dazu bedarf es jedoch besonderer Ronfularverträge, wie fie in erfter Reihe Italien befitt, deffen Konfuln fich eben nicht scheuen, manchmal bem fremben Staate unbequem zu werden und, wo es fich um ihre Landsleute handelt, gleichwie die englischen, mit aller Energie vorgehen. Auch Deutschland hat ja in Rio Grande do Sul durch fein energisches Auftreten in der Landbereinigungefrage feinen Staatsangehörigen zu ihrem Rechte verholfen.

Biel zur Erforschung der Lage der Auswanderer in fremden Ländern hat daneben für Deutsche die handelsgeographische Gesellschaft, für

Italiener die italienische geographische Gesellschaft geleistet. Bon einer ähnlichen Leistung in Öfterreich ist nichts bekannt.

5. Die Entlassung aus dem Staatsverbande ist gegenwärtig in Österreich noch immer nicht gesetzlich geregelt. Nach englischem Gesetz vom 12. Mai 1870, sowie nach Artikel 2 des Naturalisationswertrags zwischen Österreich-Ungarn und den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 20. September 1870 wird der Auswanderer von den vor Annahme der fremden Staatsbürgerschaft dem Heimatstaate gegensüber eingegangenen Pslichten durch dieselbe nicht entbunden.

Die Frage ift gegenwärtig durch die allem Völkerrecht widersprechenden Eskamotierungen unserer Staatsbürger durch südamerikanische Regierungen besonders aktuell geworden 1.

Das einzige Gegenmittel besteht gegenwärtig in der Eintragung der Einwanderer in die Konsularmatrikel. Da jedoch die Einwanderer nur selten etwas von der ganzen Sache wissen, die Konsuln sich auch der brafilianischen oder argentinischen Regierung etwa durch öffentliche Beslehrungen der Ankömmlinge, sich in die Listen eintragen zu lassen, nicht mißliebig machen wollen, so ist dieses Mittel nicht geeignet, gegen den geübten Rechtsbruch Abhilse zu schaffen.

Jedenfalls darf Österreichellngarn und seine Konsuln die auf Seite 139—141 dargestellten südamerikanischen Gesetz, insosern sie die eigenen Hoheitsrechte einschränken, in keinem Falle anerkennen, und niemals auf die Intervention zugunsten österreichische ungarischer Auswanderer aus dem Grunde verzichten, weil dieselben auf die angegebene Weise brafilianische oder argentinische Bürger geworden sind. In der Folge dürste sich die Rotwendigkeit ergeben, die in Betracht kommenden süde amerikanischen Staaten in geeigneter Form zum Ausgeben ihrer bisseherigen völkerrechtswidrigen Methode der Gewinnung von neuen Staatsbürgern zu veranlassen, und wenn dies nicht fruchten sollte, eine prinzipielle Entscheidung in dieser auch andere europäische Staaten, insbesondere Rußland in hohem Grade angehenden Frage durch ein Schiedsgericht zu provozieren.

Die Begriffe: Auswanderung und Berlust der Staatsbürgerschaft, die so häufig gedankenlos zusammengeworsen werden, müssen endlich eine Scheidung finden, und wäre der lettere von vorheriger Entlassung aus dem Staatsverbande, natürlich vorbehaltlich anderslautender Staatsverträge, abhängig zu machen. Erschwerung des Ausgebens der Staats-

¹ Bergl. Schluß bes vierten Abschnittes.

bürgerschaft, Erleichterung der Renaturalisation (Beispiel Artikel 36 italienisches Gesetz) muß hier Ausgabe der künftigen Gesetzebung werden.

6. Im Busammenhang bamit waren die Bestimmungen über Stellungs : und Wehrpflicht im öfterreichischen Gefet entsprechend ju modifizieren. Sollen die öfterreichischen Auswanderer fich um die auslandifche Staatsburgerichaft ju bewerben geringere Luft haben, fo muß ihnen der Beimatstaat den Busammenhang mit der Beimat erleichtern. Es barf also berjenige, ber - von Rotlage veranlagt - in ein frembes Land ausgewandert ift, nicht als Deferteur behandelt werden, wenn er einmal gurudkehrt, denn fonft fieht weder ihn noch feine Rachkommenschaft und seine materiellen Errungenschaften in der Fremde die Beimat wieder. In Brafilien wohlhabend gewordene öfterreichische Raufleute, insbesondere Böhmen aus Reichenberg und Gablong, Belichtiroler aus Ala, Trieft und Rovereto reifen gegenwärtig zu Ginkäufen nach Deutschland ober Italien, weil fie wegen einer verfaumten Waffenübung fürchten muffen, bei Betreten der Heimat verhaftet zu werden. In der Frage, wie die bestehenden Vorschriften zu ändern wären, können Artikel 33 und 34 bes italienischen Gesetzes als Beispiel bienen. Empfehlenswert ift hier insbesondere die Bewilligung, die Stellungspflicht in allen Alterklaffen bor bem nächstgelegenen Ronfulate im Auslande ju erfüllen, wobei nach der ital. Regierungsvorlage von 1907 die auf den Auswandererschiffen als staatliche Kommissäre herübergekommenen Militärärzte bei ber ärztlichen Untersuchung ju fungieren hatten (Artikel 33), die Befreiung von der Stellungspflicht mahrend bes gangen Aufenthaltes im Auslande für alle im Augland Geborenen und Wohnhaften, die Befreiung bon der Behandlung als Deferteur, wenn bei Ruckfehr die Unmelbung bei ber Militarbehörde und die gewöhnliche Dienftesleiftung (ohne jeglichen Rachdienst) erfolgt, schließlich ber Dispens von dieser Unmelbung und Befreiung ber Affentierten von ber Dienftleiftung in berücksichtigenswerten Fällen, jedoch wie die Regierungsvorlage von 1907 hinzuset, nicht über bas 25. Lebensjahr hinaus. 3m August 1908 find zwar bedeutende Erleichterungen, insbesondere bez. ber Stellungs. möglichkeit in öfterreichisch-ungarischen Konfulaten im Ausland, fo wie

¹ Rach Artikel 35 bis der italienischen R.-B. von 1907 soll die Renaturalisation eines Staatsbürgers, der seine Staatsbürgerschaft durch Annahme einer fremden verloren hat, infolge seiner Rückkehr in die heimat, verbunden mit der Berzichterklärung auf die fremde Staatsbürgerschaft vor dem Zivilstandsbeamten, nach einsährigem Ausenthalt in der heimat erfolgen können. Nach Ablauf eines dreisährigen Ausenthaltes soll auch diese Erklärung überklüssig sein.

bez. der Erstreckung der Dienstleistung bis zum 1. Oktober jenes Jahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollstrecken, sowie der Waffenübung für das nächste Jahr herausgegeben worden 1. Die italienischen überaus praktischen Erleichterungen wurden jedoch noch lange nicht in ihrem vollen Umsang angenommen.

- 7. Die nationale Auswanderungspolitik sollte sich schließlich gegen Misch ehen eigener Staatsangehörigen mit fremden wenden. Bereine, Lehrer, Geistliche können hier aufklärend wirken. Die eheliche Bereinigung mit Negern, sowie mit saulen und unmoralischen Mischlingen Südsamerikas ist nicht bloß als entnationalisierend, sondern auch physisch und geistig degenerierend ganz besonders zu bekämpsen. Behufs Versorgung der Auswanderer mit Frauen der eigenen Nation hätten sich nach engslischem bereits seit 1849 bestehenden Muster besondere Frauenvereine zu bilden.
- 8. Im Zusammenhang mit diesen Gesichtspunkten wären nach beutschem Mufter schließlich Bestimmungen über den Transport von Durchwanderern aus anderen Staaten, insbesondere aus Rußland, zu erlassen und Kontrollstationen einzusühren, sowie die Einwanderung wenigstens von mit anstedenden Krankheiten Behasteten, Prostituierten und wegen entehrender nicht politischer Verbrechen Verurteilten aus sremden Staatsgebieten nach englischem Muster zu verbieten.

Text im Berordnungsblatt für das K. u. K. Heer 24. Stück. Zu Abt. 2
Nr. 4691 vom J. 1908 (460/1—6, 471—2. 3 a. b. c.).

² Gegenwärtig find die bedeutendsten die "Colonial Emigration Society" und die "United british women's emigration association" (f. Rathgen a. a. D. 113).

Achter Abschnitt. Internationale Regelung.

Durch den Bundesratsbeschluß vom 11. Juli 1868 murde in Deutschland der Versuch der internationalen Regelung wenigstens eines Teiles unferer Frage gemacht, leider ohne Erfolg, da die Bereinigten Staaten dem Vorschlage der Einsetzung eines internationalen Gerichtshofes nicht beitraten. Seit der Zeit wurde dieser Gegenstand mehrere Jahrzehnte hindurch in maßgebenden Kreisen nicht zur Sprache gebracht. 1896 trat Professor Ludwig Olivi aus Modena auf dem Kongreß des Instituts für internationales Recht, der in Benedig tagte, mit dem Antrag auf, die allgemeinen Grundfate, welche die innerstaatliche Gefekgebung in unferer Frage anzunehmen hatte, festzulegen, auf Grund und in den Grenzen welcher biefelbe fich beliebig ausgeftalten konnte. Bu diesem Zwecke arbeitete er unter Mitwirkung des Professors Heimburger (Giegen) einen Borichlag aus, ber von einer besonderen Rommiffion durchberaten und hierauf 1897 auf dem Ropenhagener Kongreß des Inftituts mit gewiffen Abweichungen jum Beschluß erhoben murbe. Diefes Projekt, welches sich offenbar über Anregung des Professors Stoerk (Greifsmald) laut ausdrücklicher Erklärung des Antragstellers somohl auf die überseeischen, wie auf die kontinentalen Auswanderer bezieht, verdient

¹ Siehe Philippovich, Sinleitung zu "Ausmanderungswesen und Auswanderungsspolitif" Leipzig, Duncker und Humblot 1892, S. XVII. Bergl. Annuaire de l'Institut de droit international, Bb. XVI, 53—67 und 242—279, Bb. XX, 306—312, Olivi, L'émigration au point de vue juridique international et les délibérations de l'Institut de droit international (Revue de droit inter. Bb. XXX, S. 413). Dr. Rubolf Kobatsch, Internationale Wirtschaftspolifik, Wien, Manz 1906, Dr. Roland von Hegedüß, Internationale Regelung der Auswanderung (Borstrag gehalten am 17. Mai 1909 auf der in Berlin stattgefundenen Konsernz der Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine), Dr. Leopold Caro, Das internationale Problem der Auswanderungsfrage (Vortrag gehalten am 17. Mai 1909 auf der in Berlin stattgefundenen Konsernz der Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine).

als erster Bersuch internationaler Auswanderungspolitik eine eingehende Würdigung. Gine Definition des Auswandererbegriffs enthält das Projekt nicht. Professor Chrétien (Ranch) regte an, als Auswanderer jeden zu bezeichnen, der seinen Wohnort mit oder ohne Rückehrabsicht nach dem Auslande verlegt, von einer Definition wurde jedoch aus praktischen Gründen Abstand genommen.

Das Projett besteht aus zwei Teilen. Der erste enthaltend den Borschlag eines internationalen Bertrags, ist betitelt: "vom Institut für internationales Recht empsohlene Grundsätze eines zwischenstaatlichen Berstrags, angenommen in der Sitzung vom 1. September 1897" und lautet solgendermaßen:

"Artikel 1. Die Bertragsstaaten erkennen die Freiheit der Ausund Einwanderung sowohl einzelner Individuen, wie zahlreicherer Gruppen ohne Unterschied der Nationalität an. Diese Freiheit kann nur durch eine auf entsprechende Weise bekannt gemachte Entscheidung der Regierungen und in den gedieterischen Grenzen, welche die Notwendigkeit sozialer und politischer Ordnung erheischt, eingeschränkt werden. Eine solche Entscheidung hat unverzüglich auf diplomatischem Wege allen interessierten Staaten bekannt gemacht zu werden.

Artikel 2. Die Auswanderung ist denjenigen Personen zu verstieten, denen die Gesetze der Einwanderungsstaaten die Einwanderung verwehren.

Artikel 3. Die Vertragsstaaten, in welchen es eine bedeutende und regelmäßige Auswanderung gibt, haben Zentralauswanderungsämter zu errichten, welche alle Maßnahmen behuss Reglementierung und Kontrollierung der Auswanderung vorzunehmen und mit ihnen einen Insormationsdienst zu verbinden haben mit der Pflicht der Herausgabe von Veröffentlichungen im Interesse der Auswanderer, die ohne Unterschied der Nationalität über Ersuchen kostenlos allen zugänglich sein sollen, welche auszuwandern beabsichtigen.

Artikel 4. Die Regierungen verpflichten sich zur regelmäßigen

¹ An ber Diskussion beteiligten sich außer den Antragstellern nachstehende Mitglieder und "associés" des Instituts: Geh. R. Bar (Göttingen), Prof. Buzzati (Pavia), Prof. Catellani (Padua), Prof. Chrétien (Nancy), Generaladvokat am Kassationshof Desjardins (Paris), Prof. Hartburger (München), Prof. Kasparek (Krakau), Prof. Lainé (Paris), Brof. Lammasch (Wien), Prof. Lehr (Lausanne), Prof. Lyonscaën (Paris), Geh. Rat Wartens (Petersburg), Appellationsgerichtsrat Wontluc (Douai), Lord Reay, Mitglied des englischen Oberhauses (London), Prof. Roguin (Lausanne), Prof. Stoerk (Greifswald) und Prof. Strisower (Wien).

Beröffentlichung aller die Auswanderer in dreisacher: moralischer, hygienischer und wirtschaftlicher hinsicht interessierenden Belehrungen — geleitet von der Absicht, sie vor Abschluß des Auswandererbeförderungsvertrags in jeder hinsicht und allseitig zu unterrichten.

Artikel 5. Die Staaten haben die Besugnis, den mit Auswanderungsgeschäften sich abgebenden Privatpersonen oder Geseuschaften den Abschluß von Berträgen zu verbieten, mit welchen sich diese zur Lieferung einer im voraus bestimmten Zahl von Menschen, sei es für irgendeine Unternehmung, sei es für einen ausländischen Staat, verpflichten würden; es kann jedoch eine besondere Bewilligung für jeden Fall erteilt werden.

Artikel 6. Alle zur Betreibung der Auswanderungsgeschäfte bestugte Personen sind sowohl den Behörden, wie den Auswanderern, ihren Rechtsnachsolgern und Anspruchsberechtigten (ayants cause) gegenüber für alle auf ihren Geschäftsbetrieb bezughabende, sowohl innerhalb wie außershalb des Staates vorgenommene, sowohl eigene wie von ihren Vorsgesehten (préposés) oder Vertretern herrührende Handlungen solidarisch verantwortlich.

Artikel 7. Die Auswanderungsämter oder die Seebehörden in den Einschiffungshäfen haben zu entsprechender Zeit die in den Landungsshäfen ihren Amtösitz habenden Konsuln der Auswanderungsstaaten von der Tatsache der durch die Auswanderer angetretenen Reise zu versständigen und diesen alle den Verhältnissen entsprechende Belehrungen zu erteilen.

Artikel 8. Die Vertragsstaaten verpflichten sich jum Schutz ber Einwanderer und zu ihrer Unterbringung durch Vermittlung von zu gründenden Einwanderungsämtern.

Artifel 9. Die Regierungen können sowohl diese Amter, wie die in Artikel 4 erwähnten und in den einzelnen Staaten zu gründenden Auskunstsämter zu freier und unmittelbarer Verständigung untereinander in den Grenzen ihres Wirkungskreises ermächtigen.

Artikel 10. Alle Vertragsstaaten werden bemüht sein, auf Grund gegenseitiger Verständigung in ihre Strafgesetze diejenigen Bestimmungen aufzunehmen, welche behufs Sicherung der Bestrafung der Übertretungen der in der Auswanderungsfrage erlassenen Bestimmungen unerläßlich ersicheinen."

Bu diesen "Grundsätzen" ist solgendes zu bemerken. Im allgemeinen treffen die Borschläge das richtige, und wir sind leider von ihrer Berwirklichung noch immer so weit, daß alle Kritik oder weitere Bunsche mindestens verfrüht erscheinen müssen. Bloß zu Artikel 4 der "Grundsjäge" wäre darauf ausmerksam zu machen, daß man wohl die Absicht hatte, den Ausdruck "contrat d'emigration" mit "contrat de transport" zu ersehen, was aber nicht an allen Stellen ersolgt ist. Ich habe diesen Ausdruck den Intentionen des Antragstellers gemäß mit: Auswanderers besörderungsvertrag überseht. Aber auch diese Stilisierung erscheint nicht vollkommen entsprechend. Es müßte in Artikel 4 offenbar heißen: "vor Fassung des Auswanderungsentschlusses", was offenbar auch Absicht des Institutes war, da die Belehrungen seitens der Regierungen nicht erst vor dem Kauf der Schiffskarte, sondern schon vor Erteilung des sog. Angeldes an den Subagenten, welche dem häusig erst im Hasen ersölgenden Kauf der Schiffskarte vorangeht, also so zeitlich als möglich, stattsinden sollen.

Daneben wurden nachstehende "Buniche (voeux) mit Bezug auf die Auswanderungsfrage" ausgedrückt, deren wörtliche Übersetzung lautet:

"Mit Rüdficht auf die besondere Wichtigkeit der in unseren Tagen so bedeutend angewachsenen Auswanderung und behufs gründlicherer Sicherung voller und ausgiediger Berückstädtigung der Interessen der Auss- und Einwanderer vom dreisachen Gesichtspunkte, dem moralischen, hygienischen und wirtschaftlichen, unterbreitet das Institut in Form von Wünschen nachstehende Vorschläge, indem es den Staaten ihre Annahme empsiehlt:

- 1. daß die Auswanderung verboten sei a) Minderjährigen und unter Bormundschaft und Kuratel Befindlichen (alienes interdits) ohne Zustimmung derjenigen, denen die väterliche oder vormundschaftliche bez. Kuratelsgewalt über sie zusteht; b) wegen vorgerücktem Alter oder Krantsheit arbeitunfähigen Personen, wenn ihr Unterhalt im Bestimmungssorte nicht genügend sichergestellt ist; c) von ansteckenden Krankseiten Bestroffenen, die die Gesamtheit ihrer Mitreisenden oder den allgemeinen Gesundheitszustand der Bestimmungsländer gesährden könnten;
- 2. daß die Anwerbung und Beförderung der Auswanderer von einer Bewilligung der Regierung des Landes, in dem diese handlungen vorgenommen werden sollen, abhängig sei;
- 3. daß diese Bewilligung Agenten und Vertretern der Auswanderungsagenturen nur bei Nachweis solgender Bedingungen erteilt werden könne:
 a) der Erreichung der Bolljährigkeit; b) der Staatsbürgerschaft in dem
 Staate, in dem sie sich um die Bewilligungserteilung bewerben; c) des
 Bollbesitzes der bürgerlichen und politischen Rechte; d) des stadilen
 Wohnsitzes in diesem Staate; e) der Unbescholtenheit und des guten

Leumunds; f) des Mangels jeder Vorbestrafung wegen eines Verbrechens, schweren Vergehens oder Übertretung der in der Auswanderungsfrage er= Lassenen Vorschriften;

- 4. daß jedenfalls die Erteilung der Bewilligung von dem vorsherigen Erlag einer Kaution in einer von dem Staate zu bestimmenden Höhe abhängig gemacht werde, behufs Sicherstellung sowohl der seitens der Regierung oder der Auswanderer im Rahmen des Gesetzs zu ershebenden Ansprüche, wie auch der insolge Übertretung der diesbezüglich geltenden Gesetz und Vorschriften zu erkennenden Geldstrafen;
- 5. daß eine solche Kaution den Erlegern erft nach Ablauf einer entsprechenden Zeit zurückzustellen sei;
- 6. daß die Staaten strenge Maßnahmen vornehmen und eine genaue (rigoureuse) Aufsicht üben sollen, um jedensalls zu verhindern, daß die zur Betreibung der Auswanderungsgeschäfte ermächtigten Privatspersonen und Gesellschaften die Einwohner des Landes nicht unter Mißsbrauch ihrer Unkenntnis und ihres Bertrauens zur Auswanderung versanlassen, um mit ihnen einen Beförderungsvertrag abzuschließen;
- 7. daß der Auswandererbeförderungsvertrag unter Androhung sonstiger Richtigkeit schriftlich abgesaßt sei und der Kontrolle der öffentlichen Lokals behörden, denen vom Geseg des betreffenden Staates diese Angelegenheit zugewiesen ist, unterliegen musse;
- 8. daß der Transportpreis sich immer auf eine im voraus zu besachlende Geldsumme belaufen und nicht in persönlichen Dienstleistungen vereinbart werden durfe unter der Folge der Nichtigkeit jedes entgegensgeseten Abkommens;
- 9. daß die vollständige und unvermittelte Rückgabe des wirklich besachlten Transportpreises gesetzlich bestimmt werde, wenn die Auswanderer durch höhere Gewalt oder schwere und nach Abschluß des Bertrages eingetretene Ereignisse an der Reise verhindert werden und zwar unter der Folge der Nichtigkeit jedes entgegengesetzen Abkommens;
- 10. daß die zum Transport der Auswanderer bestimmten Schiffe mit entsprechenden Einrichtungen versehen seine, eine vollsommene und strenge Trennung der Geschlechter möglich machen; den Zugang von genügend viel Lust in die Zwischendeckräume gestatten und mit Ürzten an Bord versorgt seien;
- 11. daß den Auswanderern selbst im Falle unentgeltlichen Trans= ports über See immer das Recht auf gesunde, ausreichende und entsprechende Nahrung und Schlafstellen, sowie auf ärztliche Behandlung

zustehe sowohl während der ganzen wirklichen Dauer der Reise, wie auch im Falle einer von ihrem Willen unabhängigen Unterbrechung derselben;

- 12. daß die Auswanderungsagenturen oder Agenten vor Reiseantritt der Auswanderer verpflichtet seien, den Transportpreis und den Wert der Lebensmittel, sowie alle aus der gänzlichen oder teilweisen Richtsynhaltung des Besörderungsvertrages erfolgenden Verluste und Kosten zugunsten der Auswanderer zu versichern;
- 13. daß die Staaten durch Annahme gemeinschaftlicher Grundsäte die rasche und billige Erledigung von Streitigkeiten zwischen den Auß-wanderern und den Außwanderungsagenturen oder Agenten sicherstellen, sowie, wenn sie es für angemessen sinden, Sachverständigenkommissionen einsetzen, welche alle Reklamationen definitiv zu beurteilen hätten, ohne jedoch irgendwie dem Recht der Parteien, ihre Forderungen vor den sonst zuständigen Gerichten oder vor freiwillig gewählten Schiedsrichtern geltend zu machen, vorzugreisen;
- 14. daß die Staaten volle Handlungsfreiheit benjenigen Schutzvereinen gewähren, welche ohne irgendwelche Spekulationsabsichten sich den Auswanderungsangelegenheiten widmen und sich mit den Auswanderern bloß aus Rächstenliebe abgeben."

Bu diefen Wünschen mare nachstehendes ju bemerten:

In Punkt 1 scheint die Reihe von Personen, denen die Ginwande= rung verboten fein foll, nicht erschöpfend. Es ift im anerkennenswerten Intereffe der Ginmanderungestaaten, daß in diefem Bunkt sowohl Anarchisten, wie Prostituierte und diejenigen, die es werden wollen, Aufnahme finden, ba fein Staat bem anderen diese Rategorien aufdrängen darf, anderseits erscheint es jum mindeften fraglich, ob das Berbot der Auswanderung von minderjährigen Personen (in Österreich unter 24 Jahren) so allgemein gehalten werden kann, wie dies Die Bestimmung ad 3 sollte dahin ihre notformuliert wurde. wendige Vervollständigung ersahren, daß der Agent bei Verluft einer ber hier aufgezählten Eigenschaften auch seine Ronzeffion gu verlieren habe. Ohne diefen Nachfat ift Punkt 3 eine lex imper-Bei Punkt 4 mare zu beftimmen, daß die Raution auch bei gecharterten Schiffen in erfter Reihe für die Ansprüche des Staates und der Auswanderer vor eventuellen Ansprüchen des Schiffseigentumers gegen den Mieter aus dem Chartervertrag aufzukommen habe und zwar trot gegenteiliger privater Abmachungen und Bergichtleiftungen feitens des Auswanderers. Bu Bunkt 5 mare hinzugufügen, daß der Ruckstellung der Kaution eine vorherige öffentliche Kundmachung des betreffenden Ersuchens famt Bestimmung einer Unmelbefrift für Unspruchsberechtigte voranzugehen habe. Bei Punkt 7 wäre zu bestimmen, daß der Besörderungsvertrag jedensalls in einer den Auswanderern verständslichen Sprache abgesaßt und daß dieselben auf ihrer Reise zur See ein sachtundiger Führer, der sür ihre Bedürsnisse zu songen hätte und sür dessen Kosten die Schissahrtsgesellschaften aufkommen sollen, zu begleiten habe.

Gine Zusammenstellung der Ergebnisse der internationalen Auswanderungsstatistit sowie der Aus- und Einwanderungsgesetze verschiedener Staaten der Welt legte der verdienstvolle Präsident des italienischen Auswanderungsbeirates Luigi Bodio dem am 27. April 1905 in Rom tagenden Kongreß des internationalen Kolonialinstitutes vor und veröffentlichte in einem besonderen Bande ein Verzeichnis aller in den füns Weltteilen herausgegebenen Aus- und Einwanderungsgesetze (Kom 1907).

In der Botschaft des Präsidenten Roosevelt vom Jahre 1905 ist ber Wunich enthalten, ber auch im Bejet bon 1907 ausgesprochen worden ift, eine internationale Konferenz zur Beratung der Ginmanderungsfrage einzuberufen. Wie wir aus Artikel 39 des Gesethes vom 20. Februar 1907 erfahren, handelt es fich vornehmlich darum, 1. daß die amerikanischen Ronfuln und Sanitätsbeamte bereits in den Ginschiffungshäfen der Auswanderungsländer berechtigt seien, die Auswanderungsluftigen auf ihre geiftigen, moralischen und physischen Gigenschaften zu prüfen; 2. daß die Auswanderungestaaten der Union in biefer Sinficht zu Silfe kommen, daß fie die Umgehung der ameri= tanischen Gesetze bezüglich der Anwerbung von Kontrattarbeitern, sowie der verbotenen Agitation feitens der Agenten und Schiffahrtsgesellschaften auch ihrerseits verhindern, schließlich 3. daß fie die Auswanderung folder Berfonen, die ohnedies keine Aussicht haben, von der Union eingelaffen zu werden, verbieten und fich in diefer hinficht der beftehenden Ginmanderungsgesetzgebung ber Bereinigten Staaten anpaffen.

Kann man auch allen diesen Intentionen des amerikanischen Gesetzes als im übereinstimmenden Interesse beider Staaten-Rategorien liegend, nur Beisall zollen, und sich von dem internationalen Übereinstommen, das die Folge der geplanten Konserenz sein würde, den Wegssall übersküssiger und kostbarer Reisen der Auswanderer, sowie endlich die Einschränkung der Anwerbung von Auswanderern versprechen, so erschöpft dennoch dieser Punkt dei weitem nicht alle auf die Ausswanderung bezugnehmenden Fragen, die auf internationalem Gebiet ihrer Regelung harren.

¹ Bergi. compte rendu de la session de l'Institut Colonial International le 25.—27. Avril 1905, Brugeliei 1905. Disfussion S. 245—263, Bericht S. 555—585.

Vor allem muß neben den von der Union im Interesse der Auswanderungsluftigen für ihre Konfuln und andere Beamte in Guropa angesprochenen Rechten auch bon ben bereits Ausgewanderten bie Rede fein, deren fich die Ronfuln der Auswanderungsländer bor den amerifanischen Behörden anzunehmen berechtigt maren. Auch diese Rechte mußten in gerechten Grenzen erweitert werden. Dag bier tatfachliche Berhaltniffe diefe Erweiterung erfordern, beweift ichon - von den un= aludlichen Verhältniffen in den Sudstaaten nicht zu reden - der Umftand, daß die Familien von in Amerita verunglüdten Arbeitern, wenn fie in Europa weilen, nach ben Entscheidungen der Obergerichte einiger Bundesftaaten (g. B. Colorado und Wisconfin) ber Berechtigung gur Rlage auf Schadenerfat entbehren, was durch Zuerkennung bes diesbezüglichen Rechtes an den durch den Konful vertretenen Berkunftsstaat faniert werden konnte. Die Intervention des Ronfuls im Landungshafen und das fofortige Zusammentreffen zwischen ihm und bem Ginwanderer dürfte gerade im ersten Moment für diesen von großem Vor-Trogbem machen die Ginwanderungsbehörden den Ronfuln teil sein. diegbezüglich unbegründete Schwierigkeiten, weil fie den Ginwanderer icon als ihren fünftigen Bürger betrachten.

Sodann müßte auf einer solchen Konserenz der Grundsatz anerkannt werden, daß jede Beeinflussung des Einwanderers zur Aufgabe seiner Nationalität als unmoralisch und dem Bölkerrecht widersprechend zu untersbleiben habe, und seine Assimilierung mit dem Staatsganzen am sichersten durch Gewährung einer gewissen Autonomie und bei Gleichberechtigung der Heimatsprache des Einwanderers mit der Hauptsprache nach engslischem oder österreichischen Muster ersolgen könne.

Sodann müßten auch die anderen Einwanderungsftaaten, nicht bloß diejenigen, welche die Einwanderung erschweren, sondern auch diejenigen, welche zu derselben aneisern, sowie die Arbeiterimportstaaten des Konstinents mit einbezogen werden.

Gibt schon dieses Moment neue Gesichtspunkte, so wird die internationale Regelung unserer Frage noch weitere Kreise ziehen müssen. Hier ist die Ausgabe zu erfüllen, die Bedingungen gemeinschaftlicher Rechtshilse für Auswanderer und geeignete Repressivmaßregeln gegenüber allen ihren Ausbeutern und Übervorteilern sestzusehen, das Mindestmaß von Licht, Lust und Verpslegung für jeden Zwischendechassagier aller Schissahrtslinien unter Androhung der Konzessionsentziehung zu bestimmen, obligate Schaffung von entsprechenden Auswandererhallen in den Einschiffungshäsen und Kontrollstationen, sowie von öffentlichen

Arbeitvermittlungsämtern in ben Landungshafen und von offiziellen Geldwechselbureaus sowohl hier wie dort anzuregen. Die Bereinsachung der Bedingungen der Rechtsverbindlichkeit von im Auslande ausgestellten und für das Inland bestimmten Urfunden, wie Geburts- ober Tauf=, Trau- und Totenscheinen wäre anzubahnen, da gegenwärtig auf diefem für das Privats, insbefondere das Erbs und Cherecht die Militars stellungspflicht usw. fo wichtigen Gebiete infolge mangels von als volltommen glaubwürdig anerkannten Urkunden, die im Auslande besonders in Amerika geborene, doch nach Ofterreich zuständige Bevölkerung bei ihrer Rudtehr nur allzuhäufig bedeutenden Schaben erleidet. Auch die Berbilligung ber Roften ber ausländischen Gelbheimfendungen an bie jurudgebliebenen Kamilien oder an in der Beimat befindliche Banten. was gegenwärtig eine bedeutende Rubrit im Arbeiterbudget ausmacht, wäre den Vertragsstaaten zur Annahme zu empsehlen, der weitere Ausbau des internationalen Bertrags vom 18. Mai 1904 über ben Mädchenhandel und die Angliederung fämtlicher gefitteter Staaten an benfelben ins Auge zu faffen. Es mare weiter der Grundfat aufzuftellen, daß die Lieferung von angeworbenen Arbeitern nach dem Austand, wo dies nicht ohnehin staatlicherseits verboten ift, ausschlieklich den öffentlichen Arbeitvermittlungsanftalten vorzubehalten fei und vorderhand die strengste Kontrolle konzessionierter und hochkautionierter Brivatagenten seitens der Reichsaus, und eeinwanderungsämter oder der mit gleichem Wirkungskreiß ausgeftatteten anderen Behörden untereinander zu verein-Wo dagegen fremde Staaten und Regierungen die Anwerbung felbst vornehmen, wie vor allem die Sudstaaten der Union und Brafilien, mare ber Grundfat aufzuftellen, daß diefe für die Berfprechungen ihrer Agenten und Vertreter haftbar und fowohl den zugefagten Lohn ju gahlen, wie auch die übrigen Bertragsbedingungen zu erfüllen ober ihre Erfüllung zu fichern verpflichtet seien. Schließlich wären einheitliche Grundfage der Aus- und Ginmanderungeftatiftit in allen Bertragsstaaten zu regeln, damit endlich in die wichtige Frage der Bohe bes Menschenverluftes und gewinnes Rlarheit gebracht werde.

Es ist nicht alles, was der Ersüllung entgegensieht, aber es ist offenbar dasjenige, was als besonders aktuell erscheint. Aber welche Konsterenz wäre imstande, diese Riesenausgabe zu lösen, welche Diplomaten würden sie in der kurzen Zeit einer gemeinschaftlichen Beratung ohne die notwendigen sachlichen Borarbeiten bewältigen können? Es resultiert daraus, daß eine Konserenz jedensalls als Gelegenheit zum Gedankensaustausch und behuss Regelung der einen oder der anderen Frage von

Rugen sein, jedoch der gangen, großen, der Lösung seitens der gesitteten Staaten des Erdballs noch harrenden Aufgabe nicht gerecht werden könnte.

Hierzu bedarf es der Kreierung eines ständigen internationalen Inftitut's. Das bereits bestehende Inftitut für internationales Recht ware nicht dazu berufen, diefe Aufgabe zu löfen, da es fich hier nicht bloß und nicht in erster Reihe um juristische, sondern in viel höherem Brade um fozialpolitische Aufgaben handelt. Gin folches Inftitut murbe nicht bloß die Aufgabe haben, den Abschluß internationaler Berträge in unserer Frage vorzubereiten, sowie die Aufnahme von gemeinschaft= lichen oder mindeftens von benfelben Grundfagen befeelten Beftimmungen in den Gefetgebungen ber einzelnen Staaten anzuregen, fondern auch die Mustunfterteilung durch wiffenschaftliche Bearbeitung ber Ronfular- und anderer Berichte verschiedener Staaten über die Lage der Auswanderung in den einzelnen gandern, über die in denfelben beftehende Immigrations. Rolonisations-, Eigentums- und Arbeitergesetzung, Lohnhöhe, Lebensunterhalt, Fauna und Flora usw. auf ein höheres Niveau zu heben und auf diese Weise nicht bloß dem praktischen Bedurfnis der Auswanderer. jondern auch der Bölker- und Bolkswirtschaftskunde, sowie der vergleichenden Rechtswiffenschaft zu dienen.

Daß Öfterreich oder Italien als Hauptauswanderungsstaaten der Erde neben Ungarn und Rußland in erster Reihe dazu berusen sind, die Initiative zur Gründung eines solchen Instituts zu geben, ist offenbar. Hat auch Italien durch seine vorzügliches Veset, durch seine großartige Auswanderersürsorge, durch die rege Beteiligung aller Bolksklassen an unserer Frage Österreich, das eigentlich bisher nichts für seine Ausswanderer tut, längst den Rang abgesausen, so erscheint es dennoch wünschenswert, daß dieses parallel mit der gesetzgeberischen und sozialen Tätigkeit, die wohl endlich bald eingreisen dürste, wenigstens auf dem theoretischen Gebiet den Ansang mache, wodurch es sich insbesondere auch die jeden Schutzgesetze entbehrenden russischen sowie die Ausswanderer der Baltanhalbinsel, auf der bloß Bulgarien ein seidliches Schutzgesetz besitzt, zum Dank verpflichten würde.

Wird etwa die Schweiz, die neben einem musterhast geleiteten Auswanderungsamt auf ihrem neutralen Boden bereits einige internationale Institute besitzt, auch dieses beherbergen oder wird es im Haupteinwanderungslande der Welt, den Bereinigten Staaten von Nordamerika, dem weisen Blick Roosevelts sein Entstehen verdanken? Möge schon die nächste Zukunft darüber Ausklärung bringen.

Beilagen.

I. Schweizerisches Bundesgeset vom 22. März 1888.

(Bundesblatt vom Jahre 1888 Bb. II S. 135.)

Art. 1. Die im Art. 34, Absat 2, der Bundesverfassung vorgesehene Aufsicht über ben Geschäftsbetrieb ber Auswanderungsagenturen wird vom Bundesrate unter Mitwirkung ber kantonalen Behörden ausgeübt.

Den lettern liegt insbesondere ob:

- a) die Borprüfung darüber, ob die Bedingungen, von denen das Geset die Ausstellung eines Patentes oder die Genehmigung der Anstellung von Untergagenten abhängig macht, bei den Agenten oder Unteragenten vorhanden sind (Art. 3);
- b) die strafrechtliche Berfolgung der ihnen nach Art. 18 (Schluffat) und Art. 19 dieses Gesetzes zur Aburteilung unterstellten Personen.
- Art. 2. Wer sich mit der geschäftsmäßigen Beförderung von Auswanderern oder mit dem geschäftsmäßigen Berkauf von Passagebilletten befassen will, bedarf hierfür eines vom Bundesrate ausgestellten Patentes.

Bird eine Auswanderungsagentur von einer Gesellschaft betrieben, so ist der Gesellschaftsvertrag oder eine beglaubigte Abschrift desselben bei dem Bundesrate zu hinterlegen, demselben der Rame des zur Geschäftsführung Bevollmächtigten anzugeben, sowie jede spätere Änderung mitzuteilen.

Der Bunbegrat gibt hiervon ben Kantonsregierungen Kenntnis.

- Art. 3. Patente burfen nur solchen Agenten oder Bevollmächtigten einer Agenturgesellschaft erteilt werben, welche sich barüber ausweisen, daß sie
 - 1. einen guten Leumund genießen und in burgerlichen Rechten und Ehren fteben;
 - 2. mit ber Geschäftsführung ber Auswanderung vertraut und imstande sind, die sichere Besörderung ber Auswanderer zu besorgen;
 - 3. innerhalb ber Gidgenoffenschaft ein feftes Domizil haben.

Für bas Batent ift eine jährliche Gebühr von Fr. 50 zu entrichten.

Der Bundesrat hat das Recht, das Patent zurückzuziehen, wenn der Inhaber desselben die in diesem Artikel, Ziffer 1 bis 3, vorgeschriebenen Bedingungen nicht mehr erfüllt, oder wenn er sich einer schweren oder öfteren Übertretung der Borschriften dieses Gesetzes (Art. 18) schuldig macht, oder wenn er sich bei einem Kolonisationsunternehmen beteiligt, bezüglich dessen der Bundesrat zu einer Warnung sich veranlaßt gesehen hat.

Der Agent, der auf sein Patent verzichten will, hat dies dem Bundesrate zu erklären und bemselben das Patent zuruckzustellen.

Die Auswanderungsagenten und ihre Unteragenten dürfen weder in einem Dienste noch in irgend einem Abhängigkeitsverhältnisse zu einer überseeischen Dampfschiffs oder Gisenbahnunternehmung stehen.

Art. 4. Jede Auswanderungsagentur hat gegen Empfangnahme des Patentes eine Kaution von 40000 Franken zu Handen des Bundes zu hinterlegen. Bei der Anstellung je eines Unteragenten haben die Agenturen eine weitere Kaution von Fr. 3000 zu leisten.

Diejenigen Personen, welche fich mit bem geschäftsmäßigen Berkauf von Baffagebilletten befaffen, haben eine Kaution von Fr. 20 000 ju leiften.

Die Kaution ift in eibgenöfsischen ober kantonalen Staatsobligationen ober in andern guten Bertschriften zu leiften.

Wenn aus irgend einem Grunde die geleistete Kaution im Werte sich mindert, so hat der Deponent sofort Ersatz zu leisten; andernsalls ist der Bundesrat berechtigt, der betreffenden Agentur das Patent zu entziehen.

Die Kaution darf erst nach Ablauf eines Jahres, vom Erlöschen des Patentes an gerechnet, zurückgestellt werden. Sofern dannzumal noch Ansprücke gegen die Auswanderungsagenten vorliegen, so bleibt der ersorderliche Betrag der Kaution dis zur gänzlichen Erledigung der Ansprücke stehen. Die Rückerstattung der je nach der Zahl der Unteragenten zu leistenden Kaution ersolgt alle Jahre.

Die Kaution bient zur Sicherheit für Ansprüche, welche nach Maßgabe bieses Gesetzes von den Behörden oder Auswanderern oder den Rechtsnachfolgern der letztern geltend gemacht werden können.

Art. 5. Den Agenten ift geftattet, fich mit Unteragenten zu verseben.

Diese muffen die nämlichen Bedingungen (Art. 3, Ziffer 1 bis 3) erfüllen, wie die Agenten. Ihre Anstellung unterliegt der Genehmigung des Bundesrates und ist der zuständigen Behörde des Kantons, in welchem sie ihr Domizil haben, zur Kenntnis zu bringen.

Für jede Genehmigung ober Anderung in dem Bestande der Unteragenten hat die Hauptagentur eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe vom Bundesrate seste gesetzt wird.

Benn ein Unteragent zu begründeten Klagen Anlaß gibt, so kann der Bundesrat die Genehmigung zu seiner serneren Berwendung zurückziehen, und es ist der Betreffende sofort zu entlassen.

Der Geschäftsverkehr mit den Auswanderern darf nur durch die Agenten, beziehungsweise Unteragenten, vermittelt werden.

- Art. 6. Die Agenten und Unteragenten burfen weber Beamte noch Angestellte bes Bundes sein.
- Art. 7. Die Agenten find sowohl gegenüber den Behörden als gegenüber den Auswanderern für ihre eigene Geschäftsführung und die ihrer Unteragenten, sowie für diejenige ihrer Bertreter im Auslande persönlich verantwortlich.
- Art. 8. Die Namen der patentierten Agenten, der Bevollmächtigten anerkannter Gesellschaften und ihrer Unteragenten werden sofort nach ihrer Eintragung in die amtliche Kontrolle, sowie in jährlichen Zusammenstellungen durch das Bundesblatt veröffentlicht.

Den Personen, welche nicht auf diese Beise öffentlich bekannt gemacht find, ift in der Schweiz jede auf die Beförderung von Auswanderern sich beziehende Publikation untersagt.

16*

Art. 9. Die Agenten und Unteragenten haben eine eingebundene und paginierte Kontrolle über ihre Vertragsabschlüsse und gebundene und paginierte Kopierbücher über ihre Korrespondenzen zu führen. Erstere sind verpflichtet, dem Bundesrate alle von ihm über diese Verträge, sowie über ihr Verhältnis zu den fremden Schiffsgesellschaften verlangten Mitteilungen zu machen.

Überdies ift der Bundesrat, sowie die zuständige kantonale Behörde, jederzeit zur Sinsicht in die Geschäftskontrolle und in alle Bücher und Skripturen der Agenten und Unteragenten berechtigt.

Diefelben find verpflichtet, den Polizeibehörden allen von diefen verlangten Aufschluß behufs Fahndung auf Berbrecher zu erteilen.

Art. 10. Personen, Gesellschaften ober Agenturen, welche in irgend einer Eigenschaft ein Kolonisationsunternehmen vertreten, haben dies dem Bundesrate anzuzeigen und ihm über das Unternehmen vollständigen Aufschluß zu geben.

Dem Bundesrate steht in jedem einzelnen Falle die Entscheidung darüber zu, ob und unter welchen Bedingungen Privaten, Gesellschaften oder Agenturen gestattet werden kann, ein Kolonisationsunternehmen zu vertreten.

Art. 11. Den Agenten ift verboten bie Beförberung:

- 1. von Personen, die wegen vorgerückten Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit arbeitsunfähig sind, sosern nicht eine hinlängliche Bersorgung derselben am Bestimmungsorte nachgewiesen ist;
- 2. von minderjährigen ober unter Vormundschaft stehenden Bersonen ohne schriftliche, amtlich beglaubigte Sinwilligung der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. Minderjährige unter 16 Jahren müffen überdies von zuverlässigen Personen begleitet werden, und es muß für ihre gehörige Unterkunft am Reiseziel gesorgt sein;
- 3. von Personen, welche nach Beftreitung ber Reisekoften ohne hilfsmittel am Bestimmungsorte anlangen murben;
- 4. von Personen, benen die Gesetze des Einwanderungslandes den Eintritt verbieten;
- 5. von Personen, welche keine Ausweisschriften über herkunft und Bürgerrecht besiten:
- 6. von militärdienstpflichtigen Schweizerburgern, die sich nicht ausgewiesen, bag fie die vom Staate erhaltenen Militäreffekten guruderstattet haben ;
- 7. von Eltern, sofern bieselben unerzogene Kinder zurücklaffen wollen und bie zuständige Armenbehörbe mit der Auswanderung nicht einverstanden ift.

Die Agenturen haben sich bie in Ziffer 2, 5, 6 und 7 bezeichneten Ausweise beim Bertragsabschluffe vorlegen ju laffen.

Art. 12. Den Agenturen sowohl als den Kolonisationsgesellschaften ist der Abschluß von Berträgen, laut welchen sie sich zur Lieferung von einer gewissen Anzahl Personen, sei es an Schiffsgesellschaften, Kolonisations- und andere Unter-nehmungen oder Staatsregierungen, verpstichten, untersagt.

Art. 13. Berträge und Reverse irgend einer Art, welche entgegen den Bestimmungen von Art. 11 und 12 verabredet werden, sind ungultig und strafbar.

Art. 14. Die Agenten haben bei Übernahme von Gelbbeträgen dafür zu sorgen, daß die betreffende Summe dem Auswanderer am Beftimmungsort bar, ohne Abzug und zu einem Kurs ausbezahlt wird, welcher dem Wert der dem

Agenten in der Schweiz geleifteten Sinzahlung entspricht, wobei in Normalzeiten bie jeweiligen Bechselkurse der hauptsächlichsten europäischen Bankplätze auf die betreffenden Auszahlungsplätze maßgebend sein sollen.

Urt. 15. Die Berpflichtung ber Agenten gegen ben Auswanderer umfaßt in allen Fällen:

1. sichere Beförderung der Personen und ihres Gepäcks um einen bestimmten, im Vertrage sestgesetzten, in keinem Falle und in keiner Weise zu erhöhenden Preis bis an den vertragsmäßigen Bestimmungsort, vorbehalten die nach Biffer 5 und 6 dieses Artikels erwachsenden Zuschläge.

Für ben Transport vom Schiffe bis gur Landungoftelle burfen feine besfonberen Spefen berechnet werben;

- 2. genügende, gesunde und reinliche Verpflegung und Beherbergung auf der ganzen Reise, den Fall ausgenommen, daß der Auswanderer sich vorbehält, während der Landreise selbst für Kost und Logis zu sorgen;
- 3. unentgeltliche ärztliche Behandlung;
- 4. anftändige Beftattung bei Tod auf der Reife;
- 5. Berficherung bes Gepacks sowohl gegen Beschäbigung als Berluft nach einem vom Bunbesrate genehmigten und in bem Bertrag enthaltenen Tarif;
- 6. Berficherung bes Familienhauptes und beim Fehlen besselben beffen Bertreters gegen Unfall mährend ber Dauer ber Reise bis zur Ankunft am
 vertraglich festgesetzen Bestimmungsort für Fr. 500:

Die Prämie hierfür ist im Bertrage anzugeben. Der bezügliche Tarif unterliegt ber Genehmigung bes Bundegrates;

- 7. bei Aufenthalt ober Berzögerung auf der Reise ohne nachweisdare Schuld des Auswanderers vollständige Berpflegung und Beherbergung des Auswanderers und, im Falle die beabsichtigte Beförderungsgelegenheit nicht vorshanden oder nicht ausreichend wäre, prompte anderweitige Beförderung mindestens ebenso guter Art wie die im Vertrag angegebene.
- Art. 16. Bei ber Beförberung ber Auswanderer find folgende Borschriften zu beobachten:
 - 1. die Beförderung auf Eisenbahnen hat in gut verschließbaren Personenwaggons zu geschehen, worin nur so viele Personen untergebracht werden dürfen, als reglementarische Sitplätze vorhanden sind. Den Auswanderern ist der Sintritt in die gewöhnlichen Bartelokale auf den Haltestationen soweit möglich zu gestatten.
 - 2. die Beförderung zu Waffer darf nur auf Schiffen derjenigen Gesellschaft geschen, welche im Reisevertrage genannt ist. Diese Schiffe müssen zum Transport von Auswanderern autorisiert, hierfür mit bleibenden Sinrichtungen versehen sein, eine Trennung der Geschlechter ermöglichen, einen Arzt mit sich führen und einer polizeilichen Kontrolle über ihre Beschaffenheit am Orte der Absahrt unterliegen.
 - 3. der Auswanderer hat unter keinen Umftänden über die im Bertrage festgesetzten Leistungen hinaus Nachzahlungen zu machen oder Trinkgelber, Hospitalgelder oder sonstige Gebühren zu entrichten.
 - 4. es darf der Fahrpreis weder ganz noch teilweise in personlichen Dienst= leistungen bestehen.

- 5. es darf keine Selbstbeköstigung mahrend der Seereise stattfinden, und die Speisen muffen dem Auswanderer in guter Qualität und gehörig zubereitet geliesert werden.
- 6. alle Transporte von Auswanderern mit überseeischem Reiseziel, welche nicht von einem Agenten ober Unteragenten begleitet sind, hat die Agentur an den Haltstationen und im Ginschiffungshafen durch einen BevoUmächtigten in Empfang nehmen zu lassen. Bis zur Absahrt des Schiffes darf der Begleiter die Auswanderer nicht verlassen.
- 7. die Agenten haben Borforge zu treffen, daß die Konsulate in den Ein- und Ausschiffungshäfen von der Ankunst von Auswanderern benachrichtigt, und die Auswanderer daselbst von einem Bevollmächtigten der Agentur in Empfang genommen werden.

Wenn von Seite des Agenten den in Art. 15 und 16 enthaltenen Bestimmungen nicht nachgelebt wird, so ift der Auswanderer berechtigt, von dem Bertrage zuruckzutreten und gegen den Agenten auf Schadenersatz zu klagen.

Art. 17. Die Auswanderungsverträge muffen schriftlich in zwei gleichlautenden Exemplaren abgefaßt sein, von denen das eine dem Auswanderer übergeben wird, das andere in den Händen des Agenten verbleibt.

Der Bertrag muß enthalten:

- 1. die genaue Namensbezeichnung, Geburtsjahr, Heimat und Wohnort des Auswanderers, sowie die Reiseroute und den Bestimmungsort, bis zu welchem der Agent die Besörderung übernommen hat;
- 2. die genaue Angabe der Abreisezeit, sowie, im Falle des Transportes über Meer, der Schiffsgelegenheit und des Tages der Abfahrt;
- 3. die Bestimmung des Raumes auf dem Schiffe, den der Auswanderer für sich, eventuell seine Familie, und sein Gepäck in Anspruch zu nehmen berechtigt ist:
- 4. die genaue Angabe (in Worten und Zahlen) des Transports und Berssicherungspreises für Personen und Gepäck; der Preis eines allfälligen übersseischen Inlandsahrbillettes ist in dem Vertrage besonders vorzumerken;
- 5. die Wiedergabe der Urt. 15, 16, 21, 22 und 23 diefes Gefetes;
- 6. die Beftimmung, daß, wenn ein Auswanderer wegen nachgewiesener Erfrankung ober anderweitiger unverschuldeter Berhinderung die Reise nicht antreten oder nicht fortsetzen kann, der Agent verpflichtet ist, die für die Beförderung des Auswanderers und seiner bei ihm bleibenden Angehörigen bezahlten Beträge zurückzuerstatten, unter Abzug jedoch der für Abschluß oder teilweise Aussührung des Bertrages erwachsenen Auslagen.

Der Auswanderungsvertrag darf den Auswanderern nirgends und unter keinem Borwande abverlangt werden.

Der Bundestat stellt für die Abfaffung von Auswanderungsverträgen ein verbindliches Formular auf.

Art. 18. Die Agenten werben, wenn sie selbst oder ihre Unteragenten oder Bertreter in oder außerhalb der Schweiz dem gegenwärtigen Gesetz zuwiderhandeln, vom Bundesrate mit Fr. 20 bis Fr. 1000 gebüßt, unbeschadet der zu stellenden Entschädigungsklagen. Beim Borhandensein erschwerender Umstände wird ihnen überdies das Patent entzogen, und es sind die schuldigen Agenten oder Unters

agenten und Bertreter behufs Anwendung ber Freiheitsftrafe nach Art. 19 ben kantonalen Gerichten zur Aburteilung zuzuweisen.

Art. 19. Personen und beren Gehissen, welche ohne Patent oder Genehmigung Auswanderungsgeschäfte betreiben, mit dem geschäftsmäßigen Verkauf von Passagebilletten sich befassen, an einem Kolonisationsunternehmen sich beteiligen, Publikationen erlassen, welche vom Bundesrat untersagt sind (Art. 24, Zisser 1), werden von Amtes wegen oder auf Klage hin den kantonalen Gerichten überwiesen und mit Fr. 50 bis Fr. 1000, unter erschwerenden Umständen mit Gefängnis bis auf sechs Monate bestraft, unbeschadet einer zu stellenden Entschädigungsklage.

Art. 20. Personen, welche fich mit bem geschäftsmäßigen Verkauf von Paffagesbilletten befassen, unterliegen allen einschlägigen Bestimmungen bieses Gesetzes.

Art. 21. Zivilrechtliche Ansprüche aus Verletzung bieses Gesetze find innershalb ber Verjährungsfrift von einem Jahr, von ber Kenntnisnahme ber Schäbigung an gerechnet, bei bem zuständigen Gerichte bes Kantons anzubringen, in welchem ber Auswanderungsvertrag abgeschlossen worden ift.

Bon ber Klageanhebung ift bem Bunbesrate burch bas betreffende Gerichtspräfibium sofort Kenntnis zu geben. (Art. 4, Absat 5.)

Sbenso ift von den auf Grund der Art. 18, 19 und 21 des Gesetzes außsgefällten Urteilen dem Bundesrate durch die zuständigen Kantonsbehörden Mitzteilung zu machen.

Art. 22. Die schweizerischen Konsuln haben jede Reklamation schweizerischer Auswanderer wegen Verletzung der denselben zugesicherten Bedingungen unentgeltelich zu prüsen, insosern die Reklamation innerhalb 96 Stunden nach Ankunft der Auswanderer erhoben wird, im weitern auf Verlangen der Reklamanten über den Fall ein Protokoll aufzunehmen und eine Abschrift davon dem Bundesrate einzusenden.

Der Bundesrat wird innerhalb ber Grenzen ber ihm hierfür bewilligten Kredite bie nötigen Anordnungen treffen, daß die Auswanderer in den hauptfächlichsten Ein- und Ausschiffungshäfen hilfe und Rat finden.

Art. 23. Ein Protokoll, welches im Auslande durch einen Schweizerkonful ober durch einen Auswanderungskommiffär oder eine andere, zu einem solchen Akte nach dortigen Gesetzen kompetente Person aufgenommen wird, gilt als Beweis, mit Borbehalt des Gegenbeweises.

Art. 24. Der Bundesrat wird die zur Bollziehung des gegenwärtigen Gesetzes nötigen Reglemente erlaffen.

Ihm fteht die Berechtigung zu, ju verbieten:

- 1. Unnoncen in öffentlichen Blättern ober andere Bublikationen jeder Urt, welche geeignet find, Personen, die auswandern wollen, in Frrtum ju führen.
- 2. die Benutung von Transportgelegenheiten, welche ben Beftimmungen biefes Gefetes nicht entsprechen ober zu begrundeten Rlagen Anlaß geben.

Art. 25. Die Aufsicht bes Bundesrates über die Auswanderungsagenten und die Kontrolle über die Durchführung des Gesetes wird das vom Bundesrat hiermit beauftragte Departement ausgeübt. Demselben wird zu diesem Zwecke ein besonderes Bureau beigegeben, welches sich mit den betreffenden Stellen in anderen Staaten in Berbindung setzen und auf gestelltes Berlangen Personen, welche auswandern wollen, mit den nötigen Auskünften, Räten und Empfehlungen versehen wird.

Der Bundesrat kann innerhalb der Grenzen des Budgets zum Schutze von Auswanderern und Kolonisten auch Spezialmissionen anordnen.

Art. 26. Das Bundesgeset betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen vom 24. Dezember 1880, sowie alle kantonalen Gesetzsbestimmungen und Verordnungen, welche dem gegenwärtigen Gesetze widersprechen, sind mit deffen Inkrafttreten aufgehoben.

Insbesondere darf kein Kanton mehr von einem Auswanderungsagenten, Unteragenten oder Auswanderer eine Kaution oder irgend eine Gebühr, außer den gewöhnlichen Steuern und Abgaben, erheben.

Art. 27. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage des Bundesgesets vom 17. Juni 1874, betreffend die Bolksabstimmung über Bundesgesetze und Bundessbeschläffe, die Bekanntmachung dieses Gesetze zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben sestzuseten.

II. Deutsches Geset vom 9. Juni 1897. Ar. 26 AGB.

I. Unternehmer.

- § 1. Wer die Beförderung von Auswanderern nach außerbeutschen Ländern betreiben will (Unternehmer), bedarf hierzu der Erlaubnis.
- § 2. Bur Erteilung ober Bersagung ber Erlaubnis ift ber Reichskanzler unter Zustimmung bes Bunbegrats zuständig.
 - § 3. Die Erlaubnis ift in der Regel nur zu erteilen :
 - a) an Reichsangehörige, welche ihre gewerbliche Nieberlaffung im Reichsgebiete baben:
 - b) an Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juriftische Personen, welche im Reichsgebiet ihren Sit haben; an offene Handelsgesellschaften, Rommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien jedoch nur, wenn ihre persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Reichssangehörige sind.
- § 4. Ausländischen Bersonen oder Gesellschaften, sowie solchen Reichsangehörigen, welche ihre gewerbliche Niederlassung nicht im Reichsgebiete haben, darf die Erslaubnis nur erteilt werden, wenn sie
 - a) einen im Reichsgebiete wohnhaften Reichsangehörigen zu ihrem Bevolls mächtigten bestellen, welcher sie in den auf die Beförderung der Auswanderer bezüglichen Angelegenheiten Behörden und Privaten gegenüber rechtsverbindslich zu vertreten hat;
 - b) wegen der aus der Annahme und Beförderung der Auswanderer erwachs senden Rechtsstreitigkeiten dem deutschen Rechte und den deutschen Gerichten sich unterwerfen.
- § 5. Bor Erteilung der Erlaubnis hat der Nachsuchende eine Sicherheit im Mindestbetrage von fünfzigtausend Mark zu bestellen und im Falle beabsichtigter überseeischer Besörderung den Nachweis zu führen, daß er Rheder ist.
- § 6. Die Erlaubnis ift nur für beftimmte Länder, Teile von solchen ober bestimmte Orte und im Falle überseeischer Beförderung nur für beftimmte Ginsichtungshäfen zu erteilen.
- § 7. Bei Erteilung der Erlaubnis an solche beutsche Gesellschaften, welche sich die Besiedelung eines von ihnen in überseeischen Ländern erworbenen Gebiets zur Aufgabe machen, ist der Reichskanzler an die Vorschriften des § 5 nicht gebunden.

Im übrigen können aus besonderen Gründen Ausnahmen von den Bor- schriften bes § 5 zugelaffen werben.

- § 8. Die Erlaubnis berechtigt ben Unternehmer zum Geschäftsbetrieb im ganzen Reichsgebiete mit der Einschränkung, daß er außerhalb des Gemeindebezirkes seiner gewerblichen Niederlassung und des Gemeindebezirkes seiner etwaigen Zweigeniederlassungen bei der Ausübung seines gesamten Geschäftsbetriebes, soweit es sich dabei nicht lediglich um die Erteilung von Auskunft auf Anfrage oder um die Beröffentlichung der Besörderungsgelegenheiten und Besörderungsbedingungen handelt, ausschließlich der Bermittelung seiner nach § 11 ff zugelassenen Agenten sich zu bedienen hat.
- § 9. Der Unternehmer kann seine Befugniffe jum Geschäftsbetriebe durch Stellvertreter ausüben. Die Bestellung eines solchen ift erforderlich für die Gesichäftsführung in Zweigniederlaffungen.

Rach dem Tobe des Unternehmers, sowie im Falle einer Vormundschaft oder Pflegschaft kann der Geschäftsbetrieb noch längstens sechs Monate durch Stellsvertreter fortgesetzt werden.

Die Beftellung eines Stellvertreters bedarf ber Genehmigung bes Reichstanzlers.

§ 10. Die den Unternehmern erteilte Erlaubnis kann unter Zustimmung bes Bundesrats vom Reichskanzler jederzeit beschränkt oder widerrusen werden. Die Genehmigung der Bestellung eines Stellvertreters kann vom Reichskanzler jederzeit widerrusen werden.

II. Agenten.

- § 11. Ber bei einem Betriebe der im § 1 bezeichneten Art durch Borsbereitung, Vermittlung oder Abschluß bes Beförderungsvertrags gewerbsmäßig mit-wirken will (Agent), bedarf hierzu der Erlaubnis.
 - § 12. Die Erlaubnis wird von der höheren Bermaltungsbehörde erteilt.
- § 13. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden an Reichsangehörige, welche im Bezirke der höheren Berwaltungsbehörde (§ 12) ihre gewerbliche Niederlassung oder ihren Wohnsitz haben und von einem zugelassenen Unternehmer (§ 1) bevollsmächtigt sind.

Die Erlaubnis darf auch bei Erfüllung der vorstehenden Erfordernisse nicht erteilt merden:

- a) wenn Tatsachen vorliegen, welche bie Unzuverläffigkeit bes Nachsuchenben in Beziehung auf ben beabsichtigten Geschäftsbetrieb bartun;
- b) wenn einer den Verhältniffen des Verwaltungsbezirkes der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis zum Betriebe des Geschäfts eines Auswanderungsagenten erteilt oder ausgedehnt (§ 15) worden ift.
- § 14. Bor Erteilung ber Erlaubnis hat der Nachsuchende eine Sicherheit im Mindeftbetrage von fünfzehnhundert Mark zu bestellen.
- § 15. Die Erlaubnis berechtigt zum Geschäftsbetrieb im Bezirke ber die Erslaubnis erteilenden Behörde, wenn sie nicht auf einen Teil desselben beschränkt wird. Im Einvernehmen mit dieser Behörde kann jedoch dem Agenten die Aussdehnung seines Geschäftsbetriebes auf benachbarte Bezirke von den für letztere zuständigen höheren Berwaltungsbehörden gestattet werden.

- § 16. Für andere als den in der Erlaubnisurkunde namhaft gemachten Unternehmer, sowie auf eigene Rechnung darf der Agent Geschäfte der im § 11 bezzeichneten Art nicht besorgen.
- § 17. Dem Agenten ift es untersagt, seine Geschäfte in Zweigniederlaffungen, burd Stellvertreter ober im Umbergieben au betreiben.
- § 18. Die dem Agenten erteilte Erlaubnis kann jederzeit beschränkt oder widerrufen werden.

Die Erlaubnis muß miberrufen merben:

- a) wenn ben Erforderniffen nicht mehr genügt wird, an welche die Erteilung ber Erlaubnis nach § 13, Absat 1 gebunden ift;
- b) wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Agenten in Be-
- c) wenn die Sicherheit ganz ober zum Teil zur Deckung der auf ihr haftenden Ansprüche verwendet worden ist und nicht binnen vier Wochen nach ers gangener Aufforderung neu bestellt ober ergänzt wird.
- § 19. Gegen die auf Grund der §§ 11 bis 15 und 18 von der höheren Berwaltungsbehörde getroffenen Berfügungen ift Beschwerde an die Aussichtsbehörde zuläffig. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt zwei Wochen.

III. Gemeinfame Bestimmungen für Unternehmer und Agenten.

- § 20. Die von den Unternehmern und von den Agenten bestellten Sichersheiten haften für alle anläßlich ihres Geschäftsbetriebes gegenüber den Behörden und gegenüber den Auswanderern begründeten Verbindlichkeiten sowie für Geldstrafen und Kosten.
- § 21. Der Bundesrat erläßt nähere Bestimmungen über ben Geschäftsbetrieb ber Unternehmer und Agenten und beren Beaufsichtigung, namentlich auch
 - a) über die von ihnen zu führenden Bücher, Liften, statistischen und sonstigen Rachweisungen sowie über die in Anwendung zu bringenden Bertragsformulare;
 - b) über die Art und Weise der Sicherheitsbestellung und die Bedingungen, welche über die haftbarkeit, sowie über die Ergänzung und die Rückgabe der Sicherheit in die Bestellungsurkunde aufzunehmen sind.

IV. Allgemeine Bestimmungen über die Beforderung von Auswanderern.

§ 22. Der Unternehmer barf Auswanderer nur befördern auf Grund eines porber abgeschloffenen schriftlichen Bertrags.

Den Auswanderern darf nicht die Verpflichtung auferlegt werden, den Beförderungspreis oder einen Teil desfelben oder ihnen geleiftete Vorschiffe nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte zu zahlen oder zurückzuerstatten oder durch Arbeit abzuverdienen; ebensowenig dürsen sie in der Wahl ihres Ausenthaltsorts oder ihrer Beschäftigung im Bestimmungslande beschränkt werden.

- § 23. Berboten ift die Beförderung sowie der Abschluß von Berträgen über die Beförderung:
 - a) von Wehrpflichtigen im Alter vom vollenbeten fiebzehnten bis zum vollenbeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre, bevor sie eine Entlassungsurkunde (§ 14 des Gesets über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats- angehörigkeit vom 1. Juni 1870) oder ein Zeugnis der Ersakkommission

- barüber beigebracht haben, daß ihrer Auswanderung aus dem Grunde ber Wehrpflicht kein Sindernis entgegensteht;
- b) von Bersonen, deren Berhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Bolizeibehörde angeordnet ist;
- c) von Reichsangehörigen, für welche von fremden Regierungen oder von Kolonisationsgesellschaften oder ähnlichen Unternehmungen der Beförderungspreiß ganz oder teilweise bezahlt wird oder Vorschüffe geleistet werden; Ausnahmen von dieser Bestimmung kann der Reichskanzler zulassen.
- § 24. Auswanderer, welche sich nicht im Besitze der nach § 23, a) ersorberslichen Urkunde besinden, oder welche zu den im § 23 unter b) und c) bezeichneten Personen gehören, können durch die Polizeibehörden am Verlassen des Reichsgebietes verhindert werden.

Die Polizeibehörben in den Hafenorten find befugt, die Unternehmer an der Einschiffung von Personen zu verhindern, deren Beförderung auf Grund dieses Gesetzes verboten ist.

V. Befondere Bestimmungen für die überfeeische Auswanderung nach außereuropäischen Ländern.

§ 25. Verträge über die überseeische Beförderung von Auswanderern müssen dus Beförderung und Berpstegung dis zur Landung im außereuropäischen Aussichtsschafen gerichtet sein. Sie sind auf die Beiterbeförderung und Verpstegung vom Ausschiffungshafen dis an das Auswanderungsziel zu erstrecken, insoweit dies bei der Erteisung der Ersaudnis (§ 1) zur Bedingung gemacht ist.

Soll das Schiff in einem außerbeutschen Hafen bestiegen ober gewechselt werben, so ist dies in den Beförderungsvertrag aufzunehmen.

§ 26. Der Berkauf von Fahrscheinen an Auswanderer zur Beiterbeförderung von einem überseeischen Platze aus ift verboten.

Dieses Berbot findet jedoch keine Anwendung auf Berträge, durch welche der Unternehmer (§ 1) sich zugleich zur Beiterbeförderung vom überseeischen Aussichtiffungshafen aus verpflichtet.

- § 27. Der Unternehmer ist verpflichtet, den Auswanderern an dem zu ihrer Einschiffung oder Weiterbeförderung bestimmten Orte bei jeder nicht von ihnen selbst verschuldeten Berzögerung der Beförderung von dem vertragsmäßig bestimmten Absahrtstag an ohne besondere Bergütung Unterkunst und Berpflegung zu gewähren.
- § 28. Falls die Berzögerung länger als eine Woche dauert, hat der Auswanderer, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadensersat, das Recht, von dem Bertrage zurückzutreten und die Rückerstattung des gezahlten Übersahrtsgeldes zu verlangen.
- § 29. Die Rückerstattung des Überfahrtsgeldes kann auch dann verlangt werden, wenn der Auswanderer oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Antritt der Seereise ftirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Seereise verhindert wird.

Das Gleiche gilt, wenn in Fällen des § 26, Absat 2, die Berhinderung im überseeischen Ausschiffungshafen eintritt, rücksichtlich des den Weiterbeförderungskoften entsprechenden Teiles des Übersahrtsgeldes.

Die halfte bes Überfahrtsgelbes kann jurudverlangt werben, wenn ber Auswanderer vor Antritt ber Reife vom Bertrag aus anderen Grunden zurudtritt.

§ 30. Bird das Schiff durch einen Seeunfall oder einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert oder zu einer längeren Unterbrechung derselben genötigt, so ist der Unternehmer (§ 1) verpflichtet, ohne besondere Bergütung den Auswanderern angemessene Unterkunft und Berpstegung zu gewähren und die Besörderung derselben und ihres Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeizusühren.

Diefe Vorschrift findet finngemäße Anwendung auf die Beiterbeförderung vom überseeischen Ausschiffungshafen aus (§ 26, Absat 2).

- § 31. Bereinbarungen, welche ben Bestimmungen ber §§ 27 bis 30 zuwibers laufen, haben keine rechtliche Wirkung.
- § 32. Der Unternehmer kann verpflichtet werben, zur Sicherstellung ber ihm aus ben §§ 27 bis 30 entstehenden Verpflichtungen eine das Überfahrtsgeld um ben halben Betrag übersteigende Summe zu versichern ober einen ber Versicherungs- summe entsprechenden Betrag zu hinterlegen.
- § 33. Der Unternehmer hat bafür Sorge zu tragen, daß das Schiff, mit welchem die Auswanderer befördert werden sollen, für die beabsichtigte Reise völlig seetüchtig, vorschriftsmäßig eingerichtet, ausgerüftet und verproviantiert ift.

Die gleiche Berpflichtung trifft ben Rührer bes Schiffes.

- § 34. Jedes Auswandererschiff unterliegt vor dem Antritte der Reise einer Untersuchung über seine Seetüchtigkeit, Einrichtung, Ausrüstung und Berprovianstierung.
- Die Untersuchung erfolgt durch amtliche, von den Landesregierungen bestellte Besichtiger.
- § 35. Bor Abgang bes Schiffes ift ber Gesundheitszustand ber Auswanderer und ber Schiffsbesatzung durch einen von der Auswanderungsbehörde (§ 40) zu beftimmenden Arzt zu untersuchen.
- § 36. Der Bundesrat erläßt Vorschriften über die Beschaffenheit, Sinrichtung, Ausrüftung und Verproviantierung der Auswandererschiffe, über die amtliche Bessichtigung und Kontrolle dieser Schiffe, serner über die ärztliche Untersuchung der Reisenden und der Schiffsbesatzung vor der Ginschiffung, über die Ausschließung kranker Personen, über das Versahren bei der Ginschiffung und über den Schutzber Auswanderer in gesundheitlicher und sittlicher hinsicht.

Die vom Bundesrat erlaffenen Vorschriften sind durch das Reichsgesetblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 37. Als Auswandererschiffe im Sinne dieses Gesetzes gelten alle nach außereuropäischen Säfen bestimmte Seeschiffe, mit denen, abgesehen von den Kajüts-passaieren, mindestens fünfundzwanzia Reisende befördert werden sollen.

VI. Auswanderungsbehörden.

§ 38. Zur Mitwirkung bei Ausübung ber bem Reichskanzler auf bem Gebiete bes Auswanderungswesens zustehenden Besugnisse wird ein sachverständiger Beirat gebildet, welcher aus einem Borsitenden und mindestens vierzehn Mitgliedern besteht. Den Borsitenden ernennt der Kaiser. Die Mitglieder werden vom Bundestate gewählt. Alle zwei Jahre sindet eine Neuwahl sämtlicher Mitglieder statt. Im übrigen wird die Organisation des Beirats durch ein vom Bundestate zu

erlassenbes Regulativ und seine Tätigkeit durch eine selbstgegebene Geschäftsordnung geregelt.

§ 39. Die Anhörung des Beirats muß erfolgen vor Erteilung der Erlaubnis für solche Unternehmungen, welche die Bestedelung eines bestimmten Gebietes in überseeischen Ländern zum Gegenstande haben, sowie im Falle der Beschränkung oder des Widerrufs der einem Unternehmer erteilten Erlaubnis.

Außerbem können auf bem Gebiete bes Auswanderungswesens von dem Reichskanzler geeignete wichtigere Fragen dem Beirate zur Begutachtung vorgelegt und von letzterem Anträge an den Reichskanzler gestellt werden.

- § 40. Zur Überwachung des Auswanderungswesens und der Ausführung der darauf bezüglichen Bestimmungen, sind an denjenigen Hafenplätzen, für welche Unternehmer zugelassen sind, von den Landesregierungen Auswanderungsbehörden zu bestellen.
- § 41. In den Hafenorten übt der Reichskanzler die Aufsicht über das Auswanderungswesen durch von ihm bestellte Kommiffare aus.

Diese Kommissare sind befugt, ben im § 34 vorgesehenen Untersuchungen beiszuwohnen, auch selbständig Untersuchungen ber Auswandererschiffe vorzunehmen. Sie haben die Landesbehörden auf die von ihnen wahrgenommenen Mängel und Berstöße ausmerksam zu machen und auf deren Abstellung zu dringen.

Die Führer von Auswandererschiffen find verpflichtet, den Kommissaren auf Erfordern mahrheitsgetreue Auskunft über alle Berhältnisse des Schiffes und über deffen Reise zu erteilen, sowie jederzeit das Betreten der Schiffsräume und die Einsicht in die Schiffspapiere zu gestatten.

Im Auslande werden die Obliegenheiten der Kommissare behufs Wahrnehmung der Interessen beutscher Auswanderer von den Behörden des Reiches wahrgenommen, benen erforderlichen Falles besondere Kommissare als hilfsbeamte beizugeben find.

VII. Beförderung bon augerdeutichen Safen aus.

§ 42. Durch kaiserliche Berordnung mit Zustimmung des Bundesrates können zur Regelung der Besörderung von Auswanderern und Passagieren auf deutschen Schiffen, welche von außerdeutschen häfen ausgehen, Borschriften der im § 36 besichneten Art erlassen werden.

VIII. Strafbeitimmungen.

§ 43. Unternehmer (§ 1), welche ben Beftimmungen ber §§ 8, 22, 23, 25, 32 und 33, Absat 1 ober ben für die Ausübung ihres Geschäftsbetriebes von ben zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Gelbstrase von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Sind die Zuwiderhandlungen von einem Stellvertreter (§ 9) begangen worden, so trifft die Strafe diesen; der Unternehmer ist neben demselben strafbar, wenn die Zuwiderhandlung mit seinem Borwissen begangen ist, oder wenn er bei der nach den Berhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Stellvertreters es an der erforderlichen Sorgsalt hat sehlen lassen.

Die gleiche Strafe trifft Schiffsführer, welche ben ihnen im § 33, Absat 2 und im § 41, Absat 3 auferlegten Berpflichtungen oder ben auf Grund des § 36 erlassene Borschriften zuwiderhandeln, ohne Unterschied, ob die Zuwiderhandlung im Inlande oder im Auslande begangen ift.

- § 44. Agenten (§ 11), welche ben Beftimmungen der §§ 15, 16, 17, 22, Absfat 2, 23 und 25 ober den für die Ausübung ihres Geschäftsbetriebes von den zuständigen Behörden erlaffenen Borschriften zuwiderhandeln, werden mit Gelbstrafe von dreißig bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.
- § 45. Wer ohne die nach §§ 1 und 11 erforderliche Erlaubnis die Beförderung von Auswanderern betreibt oder bei einem solchen Betriebe gewerbsmäßig mitwirkt, wird mit Gefängnis dis zu einem Jahre und mit Geldstrafe dis zu sechstausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die gleiche Strafe trifft benjenigen, welcher fich zum Geschäfte macht, zur Auswanderung anzuwerben.

- § 46. Ber ber Borschrift bes § 26, Absat 1, zuwiderhandelt, wird mit Gelb-ftrafe bis zu einhundertfünfzig Mark ober mit Haft bestraft.
- § 47. Ber ben auf Grund des § 42 ersaffenen Borschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu 6000 Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.
- § 48. Wer eine Frauensperson zu dem Zweck, sie der gewerbsmäßigen Unzucht zuzusühren, mittelst arglistiger Berschweigung dieses Zweckes zur Auswanderung verleitet, wird mit Zuchthaus dis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Zuchthausstrafe ist der Berlust der bürgerlichen Shrenrechte auszusprechen; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig dis zu sechstausend Mark, sowie auf Zulässigsteit von Polizeiaussicht erkannt werden.

Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Kenntnis des vom Täter in solcher Weise verfolgten Zweckes die Auswanderung der Frauensperson vorsätzlich befördert; sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrase nicht unter drei Monaten ein, neben welcher auf Geldstrase von einhundertfünszig dis zu sechstausend Mark erkannt werden kann.

Schlugbeitimmungen.

- § 49. Belche Behörben in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: Aufsstätsbehörbe, höhere Verwaltungsbehörde, Polizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekanntgemacht.
- § 50. Dieses Geset tritt am 1. April 1898 in Kraft. Mit dem gleichen Zeits punkte erlöschen die auf Grund landesgesehlicher Vorschriften erteilten Genehmigungen zur Besörderung oder zur Mitwirkung bei der Besörderung von Auswanderern.

III. Italienisches Geset vom 31. Jänner 1901. Ar. 231.

I. Abschnitt.

Bon der Auswanderung im allgemeinen.

Art. 1. Die Auswanderung ist innerhalb ber burch das geltende Recht gezogenen Grenzen frei.

Stellungspflichtige, welche in dem betreffenden Jahre ihr 18. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden, ferner Marineftellungspflichtige und Angehörige des königlichen Matrofenkorps können auswandern, sofern dieselben die Bewilligung

¹ Übersetzung des K. K. Ministeriums des Innern; abgedruckt im Motivensbericht der österreichischen Regierungsvorlage von 1904.

hiezu und zwar die ersten vom Präsekten oder Unterpräsekten, die zweitgenannten vom Hafenkapitän und die letzten vom Kommandanten des Korps erlangt haben.

Militärpersonen ber ersten Kategorie bes Heeres, welche bas 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können auswandern, wenn sie die Bewilligung des Distriktskommandanten erwirkt und den Nachweis erbracht haben, daß sie sich in einem der im Regulative näher zu bezeichnenden Verhältnisse befinden.

Die Auswanderung der Militärpersonen der zweiten und britten Kategorie, welche bem heere und der Marine angehören, ift frei.

Gleichfalls frei ist die Auswanderung der dem Heere angehörigen Militärpersonen der ersten Kategorie, welche das 28. Lebensjahr zurückgelegt haben, doch sind dieselben bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres gehalten, ihre Abreise dem Distriktskommandanten anzuzeigen.

Diese Anzeige erfolgt auf ungestempeltem Papier und koftenlos in der durch das Regulativ zu bestimmenden Art.

Die in den vorstehenden Absaten den Militärpersonen eingeräumte Besugnis zur Auswanderung kann in außergewöhnlichen Fällen über Antrag der Minister des Krieges und der Marine durch königliches Dekret zeitweilig aufgehoben werden.

Der Minister bes Auswärtigen kann im Einvernehmen mit dem Minister bes Innern die Auswanderung nach einer bestimmten Gegend aus Gründen der öffentslichen Ordnung oder falls Leben, Freiheit oder Habe der Auswanderer schwere Gesfahr lausen könnten, einstellen.

- Art. 2. Diejenigen, welche unter 15 Jahre alte Personen zu Arbeitszwecken anwerben, ins Ausland führen oder schicken, ohne daß diese der ärztlichen Untersschung unterzogen und vom Gemeindevorsteher mit dem im Artikel 3 des Regulativs über die Kinderarbeit vom 17. September 1886 vorgesehenen Arbeitsbuche versehen wurden, werden mit der im Artikel IV des Gesetz vom 11. Februar 1886, Ar. 3657, angedrohten Gelbstrafe belegt.
- Art. 3. Wer im Königreiche eine oder mehrere Personen unter 15 Jahren anwirbt oder übernimmt, um dieselben im Auslande entweder in einem Wandergewerbe oder in Betrieben zu verwenden, welche im Regulativ als der Gesundheit schälich oder als gefährlich bezeichnet werden, wird mit Gesängnis bis zu sechs Monaten und mit einer Gelbstrafe von 100 bis 500 Lire bestraft.

Mit berselben Strafe wird belegt, wer Personen unter 15 Jahren ins Ausland führt ober anderen Personen behufs Beförderung ins Aussand übergibt, um dieselben in der im ersten Absatze dieses Artikels bezeichneten Art zu verwenden.

In einem solchen Falle wird der Bormund seiner Bormundschaft verluftig und es kann bem Vater die väterliche Gewalt entzogen werden.

Dieselben Vorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher eine minderjährige Frauensperson zur Auswanderung bestimmt, um sie der Prostitution zuzusühren.

Art. 4. Wer unter 17 Jahre alte Personen, welche ihm im Königreiche zu bem Zwecke, um benselben Arbeit zu bieten, übergeben wurden, in einem fremden Lande verläßt, wird mit Gesängnis bis zu einem Jahre und mit einer Gelbstrafe von 300 bis 1000 Lire bestraft, unbeschadet der höheren Strafen in Fällen von Mißhandlungen und Grausamkeiten.

Wenn ber Minberjährige bas 14. Jahr noch nicht vollendet hat, so wird bie Strafe um die hälfte erhöht.

Der Beschulbigte, sei er italienischer Staatsbürger oder Frember, wird auf Berlangen des Justizministers oder über Begehren einer Partei abgeurteilt werden; ift berselbe wegen der nämlichen strasbaren Handlung im Auslande bereits abgeurteilt worden, so haben die Bestimmungen der Artikel 7 und 8 des Strafgesetzs Anwendung zu finden.

Art. 5. Die zuständigen Behörden haben das Paßgesuch zu überweisen und binnen 24 Stunden nach Erhalt des Gesuches oder der Erklärung, daß kein Anstand obwalte, welche beide mit den durch die Bestimmungen über die Aussertigung von Pässen für das Ausland vorgesehenen Dokumenten belegt sein müffen, den Baß auszustellen.

Die den Auswanderern, welche sich zwecks Arbeit ins Ausland begeben, sowie deren Familien ausgestellte Pässe, sowie alle zur Erlangung des Passes erforderlichen Eingaben sind stempel- und gebührenfrei.

II. Abschnitt.

Auswanderung nach überfeeischen Ländern.

Art. 6. Auswanderer in Gemäßheit dieses Abschnittes ift jeder Staatsbürger, welcher sich in ein jenseits des Suezkanales gelegenes Land, mit Ausschluß der italienischen Kolonien und Protektoratsgebiete oder in ein Land jenseits der Meerenge von Gibraltar, ausschließlich der europäischen Küsten, begibt und in der III. Klasse oder in einer vom Auswanderungskommissariate dieser gleichgestellten Klasse reist.

Der Auswanderer nicht italienischer Nationalität, welcher sich in einem italienischen Hafen einschifft, ift dem nationalen Arbeiter gleichgestellt, und zwar auch in Absicht auf die Artikel 21, 26 und 27, doch wird berselbe den Schutz der im Artikel 12 bezeichneten Protektoratsämter im Auslande nicht genießen können.

Der Bag ift für jene, welche nicht italienische Staatsbürger find, nicht obligatorisch.

Die Passagiere, welche freiwillig und auf eigene Kosten in der dritten oder einer dieser gleichgestellten Klasse auf einem nationalen oder fremden Schiffe abereisen und sich jenseits des Suezkanals begeben, werden nicht als Auswanderer angesehen, wenn die Zahl derer italienischer Nationalität 50 nicht übersteigt.

Wenn es mehr als 50 find, so bedarf es, um fie als Nichtausmanderer zu betrachten, einer besonderen Bewilligung des Kommiffariates.

Diefe Beftimmung fann burch tonigliches Defret aufgehoben werben.

Der Minister bes Außern wird ermächtigt, für ben Schut ber etwa auf Segelschiffen erfolgenden Auswanderung besondere Maßnahmen zu treffen.

Auswanderungstommiffariat und demfelben untergeordnete Umter.

Art. 7. Es wird ein dem Minister des Außern unterstehendes Kommissariat eingesetzt, in welchem alles konzentriert sein wird, was sich auf den Dienst der Auswanderung bezieht.

Das Auswanderungskommissariat wird bestehen: aus einem aus der Reihe der höheren Staatsbeamten über Borschlag des Ministers des Außern nach Anhörung des Ministerrates ernannten Generalkommissär, aus drei nach den Rormen des Regulativs bestellten Kommissären und aus den nach Maßgabe des Dienstes ersforderlichen Hilfsbeamten.

Die Bezüge und Gebühren ber Mitglieder bes Rommiffariates merden burch fonigliches Defret bestimmt. Wenn biefelben aus ber staatlichen Berwaltung bervorgegangen find, behalten biefelben ben Rang und bie Anfpruche auf Borrudung bei, welche ihnen in bem Dienstzweige, aus welchem fie entnommen find, gutommen und in welchen fie jederzeit unter Beibehaltung bes Ranges und bes Dienftalters bie fie beim Berbleiben erreicht hatten, gurudfehren fonnen.

Es wird ferner ein Auswanderungsrat eingefest, beftehend aus bem Generalfommiffar als Delegierten bes Minifters bes Mugern, aus fünf Delegierten ber Ministerien bes Innern, ber Finangen, ber Marine, bes Unterrichtes und bes Aderbaues, aus brei burch fonigliches Defret über Borfclag bes Minifters bes Augern aus den Reihen der Fachmanner für geographische, ftatiftische und volkswirtschaftliche Studien ernannten Mitgliedern und aus zwei Mitgliedern, welche in ber im Requiativ porzusehenden Urt aus ben in Rom mohnenden italienischen Staatsbürgern gewählt werben, und zwar, bas eine Mitglied von ber "Lega nazionale delle Società cooperative italiane", bas andere von ben hervorragenoften wechselseitigen Silfsvereinen ber bedeutenoften Seeftabte bes Ronigreiches.

Der Rat mird gehört merden in den wichtigeren, auf die Ausmanderung bezüglichen Fragen, bann bei ber Behandlung von Angelegenheiten, welche in bie Rompeteng mehrerer Minifterien fallen.

Art. 8. Das Kommiffariat forrespondiert mit den Behörden des Königreiches, mit ben foniglichen Konfuln im Auslande, mit ben Auswanderungsämtern ber anderen Staaten, sowie mit allen Anftalten, welche fich im Konigreiche ober im Auslande mit dem Auswandererschute befaffen.

Dasfelbe hat bas Recht ber unentgeltlichen Affichierung feiner Berlautbarungen in allen Stationen und Agentien, auf ben Dampfern und Fuhrwerken und sonftigen Transportmitteln zu Waffer ober zu Lande.

Der Minister bes Außern hat bem Parlamente alljährlich, späteftens im Monat April, einen Bericht über den Auswanderungsbienst vorzulegen und bemfelben einen Bericht bes Generalkommiffars über die Bewegung ber bauernben und zeitlichen Auswanderung, über die Tätigfeit der Beforderungsunternehmer und beren Repräsentanten, über die nach ber Erfahrung munichenswerten Abanderungen ber geltenden Beftimmungen, sowie über jeden anderen für die Auswanderung belangreichen Gegenftand anzuschließen.

Diefer Bericht mird in ber nächftfolgenben Seffion jum 3mede ber Diskuffion und Genehmigung auf die Tagesordnung zu feten fein.

Urt. 9. Der Minister bes Außern wird im Einvernehmen mit dem Minister bes Innern in ben Safen von Genua, Reapel und Balermo, fowie anderer allenfalls durch fonigliches Defret zu bezeichnender Stabte einen Auswanderungsinfpektor ernennen, welcher zugleich mit ber Eigenschaft eines öffentlichen Sicherheitsorganes befleidet und aus ben Beamten ber inneren Bermaltung zu entnehmen sein wirb.

Der Inspektor wird die im Regulative zu bezeichnenden Funktionen ausüben und bem Schute, sowie ber Untersuchung bes Gepaces ber Auswanderer, sowohl bei ber Abreise als bei ber Rückfunft seine Aufmerksamkeit zuwenden.

Art. 10. In den Auswanderungsorten können Bezirks- ober Gemeindetomitees für die Auswanderung eingesett werden, mit unentgeltlichen Funktionen, welche aus dem Bezirkfrichter, ober in beffen Ermangelung aus dem Friedensrichter, aus bem Gemeindevorsteher ober beffen Stellvertreter, aus einem Pfarrer 17

Schriften 131. - Caro.

oder Seelsorger, aus einem Arzte (die brei letteren von dem Kommifsariate desigs niert) und aus einem vom Gemeinderate gemählten Bertreter der lokalen Arbeiters und landwirtschaftlichen Bereinigungen zusammengesett sind.

Die gemählten Mitglieder verbleiben brei Jahre in ihrer Funktion und können wieder gemählt werden.

Das Komitee steht unter bem Borsitze bes Bezirkfrichters ober in bessen Ermangelung bes Bürgermeisters.

Art. 11. Der Arzt oder einer der Arzte an Bord der Schiffe, welche Auswanderer befördern, muß dem militärmarineärztlichen Korps in aktiver oder aus-hilfsweiser Dienstleistung angehören und wird vom Marineminister über Einschreiten des Kommissariates bestimmt. Diesen Arzten wird auch der Überwachungsdienst am Bord der Schiffe im Interesse der Auswanderung anvertraut, und zwar nach den im Regulative zu bestimmenden Kormen.

Sie werden aus dem Auswanderungsfonds entlohnt, und der Beförderungsunternehmer hat die ihnen zukommenden Gebühren in dem vom Regulative zu beftimmenden Ausmaße in die Kaffe dieses Fonds einzuzahlen.

Der Unternehmer ist verpflichtet, ben genannten Arzten auch für die Rückreise Berpflegung und eine Kabine I. Klasse unentgeltlich zu gewähren.

Art. 12. In jenen Staaten, nach welchen sich die italienische Auswanderung vorzugsweise richtet, werden von Seite des Ministers des Außern und auch im Wege der Bereinbarung mit den betreffenden Regierungen Amter für den Schut, die Information und die Arbeitsvermittlung für Auswanderer errichtet.

Der Minister des Außern wird nach Maßgabe ber durch das Regulativ aufs zustellenden Normen reisende Auswanderungsinspektoren für überseeische Länder ernennen.

Er ist berechtigt, zu solchen Dienstwerrichtungen auch Konsularbeamte abs zuordnen.

Diese Inspektoren werden das Kommissariat über die Berhältnisse der italienischen Auswanderung informieren, deren Bunsche sie zu sammeln und zu übermitteln haben.

Sowohl in den Übergangs- als in den Ankunftshäfen werden am Borde der Auswanderer befördernden Schiffe von Seite der im Auslande reisenden Inspektoren oder der Konsularbeamten in Gemäßheit der durch das Regulativ aufgestellten Rormen regelmäßige Inspizierungen stattsinden.

Unternehmer zur Beförderung von Auswanderern und Fahrpreife.

Art. 13. Riemand darf Auswanderer anwerben oder aufdingen, Schiffsbillette versprechen oder verkausen, der nicht vom Kommissariate das Patent als Auswanderer-Beförderungsunternehmer, dann eine besondere, an geeignete Garantien gebundene Bewilligung desselben Kommissariates in dem Falle erwirkt hat, wenn es sich um Auswanderer mit kostenloser oder subventionierter Reise, oder um sonst wie immer begünstigte oder angeworbene Auswanderer handelt.

Das Patent können unter ber Boraussetzung, daß fie über Dampfer der im Artikel 32 vorgesehenen Art verfügen, erlangen:

- a) die nationalen (inländischen) Schiffahrtgesellschaften;
- b) bie im Königreiche nach Maggabe oer Artifel 230 und ff. bes Sanbelsgefet= buches anerkannten ausländischen Schiffahrtgefellschaften;

- c) die nationalen Rheber, sei es einzeln oder in Gemeinschaft;
- d) die fremden Rheber und die einheimischen und fremden Schiffsmieter.

Die Konftituierungsakte ausländischer Schiffahrtsgeseuschaften werden gegen eine fige Gebühr von 500 bis 3000 Lire im Berhältnisse zum Geseuschaftskapital registriert.

Die auf die Erhöhung des Gesellschaftskapitals abzielenden Akte werden gegen eine fize Taxe registriert, deren höhe proportionell zu der für die Registrierung des Konstituierungsaktes im Berhältnisse zum ursprünglichen Gesellschaftskapital gezahlten Gebühr bestimmt wird.

Den fremden Schiffahrtgesellschaften, Rhedern und Frachtenmietern kann das Patent nur dann erteilt werden, wenn sie als Bevollmächtigten einen im König-reiche wohnhaften italienischen Staatsbürger oder eine gesetzlich errichtete italienische Firma namhaft machen und sich allen Gesetzen und Berordnungen des Königreiches in allen jenen Beziehungen unterwersen, welche die Auswanderungsgeschäfte und die hieraus sich ergebenden Atte betreffen.

Das Patent gilt für ein Jahr und unterliegt jebesmal einer Konzessionstage von 3000 Lire und einer Kaution im Betrage von minbestens 3000 Lire in Staatserente, welche je nach der Bedeutung der Geschäfte vom Minister des Außern bestimmt wird.

Das Unsuchen um bas Batent ichließt die Unnahme sämtlicher Berpflichtungen in sich, welche fich für ben Beförderungsunternehmer aus diesem Gesetze ergeben.

Der Minister bes Außern kann nach Anhörung bes Auswanderungsrates mit motiviertem Dekrete bas Patent verweigern, einschränken ober zurückziehen.

Die Kaution haftet in erster Linie für die Srfüllung aller Berpflichtungen bes Beförderungsunternehmers oder dessen Repräsentanten gegen den Auswanderer, oder desjenigen, der für ihn eintritt (bessen Bertreter), dann in zweiter Linie für die Bezahlung der Gelbstrasen, in welche der Beförderungsunternehmer oder dessen Bertreter kraft dieses Gesehes versallen sollte.

Die Kaution muß, so oft sie eine Verminderung ersahren hat, bei sonstigem Versalle des Patentes ergänzt werden; sie wird, außer im Falle eines anhängigen Prozesses, sechs Wonate nachdem der Unternehmer aufgehört hat, ein solcher zu sein, zurückerstattet.

Art. 14. Die Fahrpreise, welche bie Unternehmer von den Auswanderern zu beziehen beabsichtigen, muffen die Genehmigung des Kommiffariates erhalten.

Spätestens bis jum 15. November, 15. Marz ober 15. Juli jeden Jahres muffen bie Beförderungsunternehmer ihre Borfchläge dem Kommiffariate zukommen laffen.

Dieses wird für die Genehmigung der Fahrpreise Sorge tragen, nach Sinholung des Gutachtens der Generaldirektion der Handelskmarine, der Handelskammern der bedeutenderen italienischen Seeftädte, mit Berücksichtigung der Informationen der Auswanderungsinspektoren und der italienischen Handelskammern in den bebeutendsten Zentren der italienischen Auswanderung im Auslande, und jener über den Kurs der Fahrpreise in den hauptsächlichsten fremden Häfen, worüber die italienischen Konsuln periodische Berichte zu erstatten haben.

Rücksichtlich jener Vorschläge, welche nicht genehmigt werden sollten, ist das Kommissariat verpflichtet, die Unternehmer zur Darlegung ihrer Gründe innerhalb einer angemessenen Frist einzuladen, wonach dasselbe alle Akten mit den eigenen motivierten Anträgen dem höheren Marinerate übermittelt, welcher seine motivierte

Wohlmeinung auszusprechen haben wird. Es wird hierauf dem Ministerium bes Außern zustehen, die Fahrpreise je nach der Qualität der Transporte, nach der Klasse und Schnelligkeit der Dampser zu bestimmen.

Sowohl von den genehmigten als von den festgesetzten Preisen wird der Minister des Außern dem Parlamente mittels besonderen Rechenschaftsberichtes, welchem alle vorerwähnten Gutachten und Informationen anzuschließen sind, Mitteilung machen.

In der Regel wird die Feftsetzung der Preise alle vier Monate ersolgen, und zwar am 1. Jänner, 1. Mai und 1. September jeden Jahres und hat dieselbe für den ganzen viermonatlichen Zeitraum Geltung.

Es können jedoch erforderlichen Falles über Antrag der Unternehmer oder auf Anregung des Kommiffariates die Preise auch mährend des viermonatlichen Zeitraums nach denselben Bestimmungen, unter welchen sie sestgesetzt wurden, geändert werden.

Rach denselben Rormen können auch innerhalb des viermonatlichen Zeitraumes die Fahrpreise neuer Unternehmer festgesetzt werden.

Die Fahrpreise muffen wenigstens 14 Tage vor ihrer Anwendung veröffentlicht werden, und im Falle außerordentlicher Anderung in dem möglichst kurzesten Zeitzaume.

Das Kommissariat wird die bermaßen bestimmten Preise den Bezirks- und gemeindeämtlichen Komitees bekanntgeben und wird denselben auch die billigeren Transportofferten aller jener Unternehmer bekanntgeben, welche darum ansuchen und an welche die Komitees in Ermangelung sokaler Repräsentanten des Besörberungsunternehmers die Auswanderer durch Bermittlung der Auswanderungszinspektoren weisen können.

Einem Unternehmer, welcher die genehmigten oder aufgestellten Breise übersschreitet oder sich weigern sollte, die Auswanderer um diese Preise zu befördern, wird das Patent entzogen; es kann ihm dasselbe nur durch Verfügung des Ministers des Aukern wieder erteilt werden.

Der Unternehmer darf ben Fahrpreis für Auswanderer, welcher schon öffentslich kundgemacht, ober auf dem Schiffsbillette, ober in anderen gleichwertigen Schriften bestimmt wurde, nicht erhöhen.

Gine allfällige herabsetung des angekundigten ober vereinbarten Preises ift auf alle Auswanderer auszudehnen, welche für dieselbe Abfahrt eingeschifft werden.

Art. 15. Im Falle von Berabredungen der Unternehmer, um den Transport von Auswanderern um die genehmigten oder bestimmten Preise abzulehnen, kann die Regierung die lokalen Komitees ermächtigen, in allem die Tätigkeit der Repräsentanten der Unternehmer zu vertreten; sie kann durch besondere Konzessionen andere einheimische oder fremde Gesellschaften, Rheder oder Mieter, zum Transporte von Auswanderern ermächtigen, sie kann die Umschiffung der Auswanderer in auswärtigen häfen diesseits des Ozeans gestatten und jede andere Maßregel zum Schutze der Auswanderung tressen.

Tritt ber vorermähnte Fall ein, so wird bem Unternehmer bas Patent entzogen, und dieses kann bemselben nur über motivierten Beschluß bes Ministerrates wieder verliehen werben.

Im Wiederholungsfalle wird das Patent bleibend entzogen.

Art. 16. Der Auswanderungsunternehmer kann mittels Schreibens an das Kommiffariat, welches die Wohlmeinung des zuftändigen Präfekten einzuholen hat, eigene Repräfentanten namhaft machen, indem er die bürgerliche Berantwortung für alle ihre Handlungen auf dem Gebiete der Auswanderung übernimmt.

Er ift ebenso verantwortlich für die Handlungen seiner Angestellten, wie anderer Unternehmer und jeder anderen Person, welcher er mit dem Einvetständnisse oder der Zustimmung des Auswanderers entweder den ganzen Transport oder einen Teil besselben anvertraut.

Jede Bereinbarung, durch welche diese Berantwortung ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, ist nichtig, selbst wenn mit derselben eine Berminderung des Breises verbunden ist.

Es ist dem Kommissariate die Besugnis eingeräumt, mit motiviertem Dekrete die Zustimmung zur Ernennung eines Repräsentanten zu verweigern, und — gleichs sauft mit motiviertem Dekrete — die bereits erteilte Zustimmung zu widerrusen.

Die Repräsentanten muffen italienische Staatsbürger sein und durfen ihr Mandat nicht anderen übertragen.

Mehrere Beförderungsunternehmer können nach vorgängiger, dem Kommiffariate bekanntzugebender Bereinbarung einen und benfelben Repräsentanten bestellen.

Den Repräsentanten ist es untersagt, Auswanderern die Sinschiffung auf anderen Schiffen als jenen ihres eigenen Mandanten oder ihrer eigenen Mandanten zu verschaffen.

Art. 17. Es ift dem Unternehmer und beffen Repräsentanten untersagt, öffentlich zur Auswanderung aufzumuntern.

Unbeschabet ber Bestimmung bes Artikes 416 bes Strafgesetzes wird jeder, welcher mit Kundmachungen, Zirkularien oder mit auf die Auswanderung bezügslichen Anleitungen wissentlich unrichtige Mitteilungen oder Angaben veröffentlicht, oder derartige im Auslande gedruckte Mitteilungen oder Angaben im Inlande versbreitet, mit Arrest bis zu sechs Monaten und mit einer Gelostrafe bis zu 1000 Lire bestraft.

Die von den Unternehmern ausgegebenen Zirkularien und Ankündigungen jeglicher Art haben zu enthalten: die Brutto= und Nettoeichung und die Schnellig= keit des Schiffes, den Zeitpunkt der Abreise, die Stationen und die Dauer der gestamten Hinreise.

Art. 18. Der Minister des Außern kann im Sinvernehmen mit dem Minister des Innern unter Auserlegung besonderer Bedingungen gestatten, daß ein Privatmann ausschließlich für eigene Rechnung eine Anzahl von Personen anwerbe, welche er zur Durchsührung einer bestimmten Arbeit im Aussande, oder zu einer von den Gesetzen des betressenen Staates gestatteten Besiedlungsunternehmung nötig hat, sosern derselbe, salls es sich um eine Auswanderung in die im Artikel 6 erwähnten Länder handelt, für den Transport sich eines konzessionierten Unternehmers bedient, und dieser die nach Artikel 28 vorgeschriebene Taxe erlegt.

Wenn es sich um Reisen in von italienischen Auswanderern wenig ober gar nicht besuchte Gegenden handelt, kann der Minister des Äußern bei Beobachtung von bestimmten Bedingungen gestatten, daß der Transport auch von einem Rheder bewerkstelligt werde, welcher die Eigenschaft eines Auswanderer-Beförderungs- unternehmers nicht besitzt.

Art. 19. Weber ber Unternehmer noch sein Repräsentant können italienischen Auswanderern Schifsbillette verabfolgen, wenn diese nicht den Paß vorweisen.

Den begünftigten, angeworbenen oder freiwilligen Auswanderern, welche den Transport außerhalb des Sites des Beförderungsunternehmers vereinbart haben, hat dieser oder deffen Neprasentant das Schiffsbillet, welches durch ein anderes Dokument nicht ersetzt werden kann, dem Auswanderer einzuhändigen, bevor derselbe seinen Wohnsit verläßt, um sich in den Hafen der Absahrt zu begeben.

Es ift jedermann, mit Ausnahme der von dem Kommissariate ermächtigten Unternehmer verboten, Dispositionen zu treffen, damit die Auswanderer in dem Lande ihrer Bestimmung mit Eisenbahnbilletts versehen werden, es sei denn, daß diese Fahrkarten frei und den Auswanderern im Zeitpunkte und am Orte der Ausschiffung zu übergeben wären.

Das Schiffsbillet für Auswanderer im Sinne des Artikels 6 ift ftempel- und gebührenfrei.

Art. 20. Das im Auslande von einem Beförderungsunternehmer ober von einem andern für ihn verkaufte und auf einen Auswanderer, welcher sich im König-reiche einschiffen soll, lautende Billet gibt (über günftigen Bescheid des Aus-wanderungsinspektors im Absahrtshasen) dem Auswanderer Anrecht, die Einschiffung auf dem ersten Schiffe des betreffenden Unternehmers, welches nach dem auf dem Billette angegebenen Bestimmungsort abgeht, trot irgendwelcher gegenteiligen, in dem gedachten Billet enthaltenen Erklärung zu verlangen.

Alle Bestimmungen bieses Gesetzes finden auch auf Auswanderer Anwendung, welche unter den in diesem Artikel vorgesehenen Umständen reisen.

Art. 21. Es ift dem Beförderungsunternehmer oder dessen Bertreter verboten, von dem Auswanderer Gegenleiftungen irgendwelcher Art außer dem Fahrpreise zu beziehen.

Der Auswanderer ift berechtigt, die Rückerstattung der von ihm ungebührlich geleifteten Zahlungen im zweifachen Betrage, sowie den Ersat allfälliger Schäben zu verlangen.

Der vom Auswanderer für sich oder seine Familie ganz oder zum Teil bereits gezahlte Fahrpreis ist demselben zurückzuerstatten, wenn er wegen nache gewiesener Erkrankung seiner Person oder eines Familienangehörigen, der mit ihm im gemeinsamen Haushalte lebt und mit ihm reisen soll, oder infolge Sisenbahne verspätung oder eines selbst zufälligen, auf den Unternehmer oder das Schiff zurückzuführenden Umstandes nicht abreisen kann.

Wenn es sich um eine wie immer begünstigte ober angeworbene Auswanderung handelt und der Auswanderer aus den erwähnten Gründen, oder weil er von demsjenigen, der dem Beförderungsunternehmer die Anwerbung übertragen, oder von der Untersuchungskommission zurückgewiesen wurde, vom Einschiffungshafen in die Gemeinde seines Heimatortes, oder, falls er ein Fremder ist, an die Grenze zurückstehren muß, so fallen die Auslagen für Bequartierung, Verpflegung und für die Reise der Personen, sowie für den Transport des Gepäck, unbeschadet des Rechtes des Auswanderers auf eventuellen Schadenersat, dem Unternehmer zur Last.

Wenn der Auswanderer aus irgend einem anderen Grunde vor Abgang des Schiffes den Kontrakt auflöft, so hat derselbe unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 583 und 2 des Handelsgesethuches, über günstigen Bescheid des Ausswanderungsinspektors des Haspung auf Rückersat des halben Fahrpreises, dann der Verpstegungskoften für die voraussichtliche Dauer der Reise, falls diesselben im Fahrpreise inbegriffen sind.

Wenn endlich der Auswanderer, er mag was immer für einer Kategorie ansgehören, die Einschiffung infolge einer, wenn auch durch vis major verursachten Zugsverspätung versäumt hat, sind die Eisenbahnverwaltungen gehalten, ihn mit seinem Gepäde unentgeltlich bis in die Abgangöstation, oder, salls er ein Fremder ist, an die Grenzstation zurückzubefördern, soserne der Auswanderer selbst beim Auswanderungsinspektor darum ansucht und dieser ihm eine motivierte Reiseanweisung ausstellt, welche innerhalb 24 Stunden bei der Absahrtsstation zu überreichen ist.

Art. 22. Die Koften für Berpflegung und Bequartierung eines jeden in dem Einschiffungshafen eingetroffenen Auswanderers fallen von der Mittagstunde des dem im Billette angegebenen Abfahrtstage vorangehenden Tages bis zu dem Tage, an welchem die Abfahrt erfolgt, was immer die Ursache der Berspätung sein mag, dem Beförderungsunternehmer zur Laft.

Der Auswanderer, welchem die Verspätung nach Ausfolgung der Fahrkarte, jedoch vor Verlassen seines Domiziles, bekanntgegeben wurde, hat Anspruch auf eine Entschädigung im Betrage von 2 Lire per Tag, wenn er einen ganzen Plat bestellt hat, und im Verhältnisse, wenn er einen halben oder viertel Plat hat, bis einsschließlich zu dem Vortage jenes Tages, an welchem die Abreise ersolgt.

Wenn die Verspätung 10 Tage überschreitet, kann der Auswanderer auf die Reise verzichten, den etwa erlegten Fahrpreis zurückverlangen und bei der im Artikel 27 erwähnten schiedsgerichtlichen Kommission den Ersat allfälligen Schadens begebren.

Wenn ber Auswanderer ursächlich bes Schiffes oder einer Quarantaine in einem Zwischenhafen der Reise Halt machen muß, sind die Kosten des Unterhaltes und — wenn nötig — der Wohnung vom Beförderungsunternehmer zu bestreiten, und ist derselbe im Falle eines Schiffbruches oder der Unfähigkeit des Schiffes zur Fortsetzung der Reise oder bei einem 14 Tage übersteigenden Aufenthalte infolge Havarie gehalten, einen anderen geeigneten Dampfer zur Beförderung der Reisenden an ihren Bestimmungsort zu entsenden.

Im gegenteiligen Falle wird ber Minifter bes Außern nach Anhörung bes Auswanderungsrates die Kaution in Anspruch nehmen, um Abhilfe zu schaffen.

Gin Übereinkommen, durch welches ber Auswanderer auf Die in Diesem Artikel porgesehene Schabloshaltung vergichtet, ift nichtig.

Art. 23. Die Ginichiffung ber Auswanderer muß vom Beförderungsunters nehmer in ben im ersten Teile bes Artitels 9 bezeichneten hafen bewerkstelligt werben.

Ausgenommen Fälle von vis major, ift die Umichiffung der Ausmanderer in fremden, nicht jenseits des Ozeans gelegenen Safen, ebenso wie die Anweisung der Auswanderer zur Ginschiffung in irgendeinen nicht italienischen Hafen verboten.

In beiden Fällen kann mit besonderer von dem Kommissariate im ausschließlichen Interesse der Auswanderer erteilter Bewilligung eine Ausnahme von dem Berbote platzgreifen.

Art. 24. Der Unternehmer ift für die Nachteile gegenüber jenem Auswanderer verantwortlich, welcher von dem Lande seiner Bestimmung kraft der lokalen Sin-wanderungsgesetz zurückgewiesen wird, wenn bewiesen wird, daß ihm vor der Abreise die Umstände bekannt waren, welche die Zurückweisung des Auswanderers nach sich gezogen haben.

Art. 25. Der Unternehmer ift ungeachtet einer gegenteiligen Bereinbarung gehalten (vorausgeset, daß ber Dampfer auf der Rückreise einen italienischen Hafen

berührt), mittellose Italiener gegen einen Betrag von 2 Lire per Tag inklustive Berpslegung zu befördern, welche aus irgendeinem Grunde über Bersügung und auf Berlangen eines königlichen diplomatischen oder Konsularagenten repatriiert werden, und zwar bis zur Zahl von zehn (ganze Pläte) auf Dampsern, welche einen Tonnengehalt unter 1000 haben, mit einer Bermehrung um einen Auswanderer für je 200 Tonnen oder Bruchteile von 200 Tonnen über die 1000 Tonnen, bis zu der Anzahl von 30; Kinder im Alter von mehr als 3 und weniger als 12 Jahren zahlen per Tag 1 Lire; jene unter 3 Jahren zahlen nichts.

Streitigfeiten zwifden Beforderungsunternehmern und Auswanderern.

Art. 26. Der Auswanderer kann gegen den Unternehmer oder deffen Berstreter Klage erheben auf Rückerstattung von Beträgen, auf Ersat von Schäben oder wegen auf dieses Geset bezüglicher Streitigkeiten, und zwar mittels stempelsfreier Eingabe bei einem königlichen Konsularfunktionär oder bei einem königlichen Auswandererschutzamte im Auslande oder aber, wenn die Abreise nicht ersolgt ist, bei dem Präsekten der Provinz, beim Auswanderungsinspektor oder bei dem Komitee des Ortes, wo er den Bertrag geschlossen hat, oder wo die Einschiffung hätte statzstinden sollen.

Das Einschreiten muß im Auslande innerhalb sechs Monate seit ber Ankunft im Bestimmungshafen oder in einem anderen Hafen erfolgen, wenn der Ausswanderer nicht dahin gelangen konnte, im Inlande aber binnen drei Monaten von dem im Schiffsbillet für die Abreise angegebenen Zeitpunkte an gerechnet.

Wenn der Auswanderer nach Italien zurückkehren mußte, ohne daß er mit den königlichen Behörden oder mit den Auswandererschutzämtern in Berkehr treten konnte, läuft der Termin vom Tage der Ausschiffung im Königreiche.

Art. 27. Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Auswanderern werden von einer schiedigerichtlichen Kommission mit dem Sige in jedem Provinzhauptorte endgültig entschieden.

Die Kommission besteht aus dem Gerichtspräsidenten oder deffen Stellvertreter, als Borsipenden, aus dem Staatsanwalte, einem Rate der Präsektur und aus zwei von dem Provingrate gewählten Mitgliedern.

Der Gerichtspräsibent und ber Staatsanwalt können sich im Falle der Bershinderung, und zwar der erstere durch den Bizepräsidenten oder einen Richter, der letztere durch einen Staatsanwaltsubstituten vertreten lassen.

In Absicht auf die Wirkungen des Berfahrens wird der Auswanderer bei jenem Präfekten als domizilierend angesehen, welchem die Gingabe überreicht oder überwiesen wurde.

Der Eingabe find die Protofolle und Beweisdokumente beizulegen, welche von ben Konsuln, den Schutamtern, den reisenden Kommissären, den Auswanderungsinspektoren und von den lokalen Komitees aufgenommen, beziehungsweise gesammelt wurden.

Die Schiedsgerichtskommission jener Provinz, in welcher der Auswanderer ben Sinschiffungsvertrag abgeschlossen hat, ist ungeachtet eines wie immer gearteten gegenteiligen Übereinkommens kompetent: dieselbe ist an die für die Instruierung der Streitsachen vor den Gerichtsbehörden und für die Urteilsverkündigung vor-

geschriebenen Förmlichkeiten und festgesetzen Termine nicht gebunden und hat nach ben im Regulative festzusetzenden Prozesnormen zu versahren, worin auch die Art ber Berkündigung des Urteiles bestimmt sein wird.

Das Kommiffariat wird aus ber Kaution die nötigen Summen beheben, um fie benjenigen auszufolgen, welchen fie kraft des Urteiles gebühren.

Wenn die zu entschädigenden Auswanderer sich im Auslande befinden, werden die Beträge dem Auswanderungskommissariate zur Berfügung gestellt, welches für die Weitersendung auf Kosten des Beförderungsunternehmers Sorge tragen wird.

Sämtliche auf das Gerichtsverfahren bezüglichen Schriften und Akte, einsischlich ber Urteile, find ftempels und gebührenfrei.

Rach Erschöpfung bes Versahrens wird ber Präfekt die Akten der königlichen Staatsanwaltschaft zur Prüfung in der Richtung abtreten, ob für ein strafgerichtsliches Versahren Raum ist.

Streitigkeiten über Beträge ober Werte von nicht mehr als 50 Lire, welche im Einschiffungshasen zwischen Auswanderern und Unternehmern, oder zwischen Auswanderern und Gastwirten, Schiffern, Trägern oder anderen Personen, welche Auswanderern Dienste geseistet haben, entstehen, werden von dem Auswanderungseinspektor entschieden, welcher ohne Förmlichkeiten des Bersahrens nach Anhörung der Parteien und auch in Abwesenheit jener, welche trot ordnungsmäßiger Borsladung nicht erschienen sind, seine Versügung treffen wird.

Derselbe wird über jeden Fall ein besonderes Protokoll aufnehmen, auf Grund bessen die bezügliche Berfügung ausgefertigt wird, welche als Szekutionstitel zu gelten hat.

Gegen diese Berfügung ift weber ein Ginspruch noch eine Berufung zuläffig.

Auswanderungsfonds.

Art. 28. Der Unternehmer hat an die Depositen- und Darlehenstaffe (Sparund Borschußkaffen) in einer der Sektionen der königlichen Provinzialfinanzverwaltung 8 Lire für jeden ganzen, 4 Lire für jeden halben und 2 Lire für jeden viertel Auswandererplatz zu erlegen.

Ebenso find die Patenttagen, die Gelöstrafen und jede andere eventuelle auf Grund dieses Gesetzes erfolgende Sinnahme an die Depositen- und Darlebenstaffe ju gahlen.

Diese Zahlungen werden einem Auswanderungsfonds zugewiesen, welcher zu jenem Teile, welcher nicht zur Bestreitung der laufenden Auslagen für den Ausswanderungsdienst bestimmt ist, in staatlichen oder staatlich garantierten Titeln ansgelegt wird.

Die diesem Zwecke dienende Teilsumme wird in der Depositen= und Darslehenskasse als verzinslicher Kontokorrent nach dem Zinssuß für freiwillige Depositen behalten und nach der Bestimmung des Artikels 44, des Regulativs vom 9. Deszember 1875, Nr. 2802, verrechnet.

Behebungen aus diesem Kontokorrente erfolgen über Berlangen des Generalskommissärs, mit dem Bisum des Ministers des Außern versehen, und werden ausschließlich zu Gunsten der Auswanderung sowohl im Inland als auswärts ansgewiesen.

Die Bilanz bes Auswanderungsfonds, auf welchem die Koften für das Kommissart und für die demselben zugewiesenen Umter, nach gewissen, vom

Regulative bestimmten Normen haften, wird alljährlich bem Parlamente vorgelegt, welches bieselbe prüft und abgesondert genehmigt.

Der Auswanderungsfonds ift der Aufsicht einer permanenten Kommission unterstellt, welche aus drei Senatoren und drei Deputierten besteht, die von den betreffenden Kammern in jeder Session gewählt werden.

Diefelben bleiben Mitglieber ber Kommission auch mahrend ber Intervalle zwischen ben Legislatur: und Situngsperioben.

Die Kommission veröffentlicht alljährlich einen Bericht, welcher dem Parlamente durch den Minister des Außern vorgelegt werden wird.

III. Abichnitt.

Allgemeine Beftimmungen.

Art. 29. Der Minister des Außern kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern Schutzbedingungen und besondere Kautionen auserlegen für die Answerbung von solchen Auswanderern, welche nicht unter den II. Abschnitt dieses Gesetzes fallen, soweit dieselbe von Seite der Geschäftsagentien, Unternehmungen oder Privaten, seien es Staatsbürger oder Fremde, unter bestimmten Verpflichtungen hinsichtlich der Arbeit, des Lohnes, der Zeit oder des Ortes stattsindet.

In Fällen solcher Anwerbungen ist, wenn von Seite bes Auswanderers ober seines Bertreters während der Dauer der Erfüllung des Kontraktes oder innershalb der zehn, dem Ablaufe des Kontraktes nachfolgenden Tage oder binnen zehn Tagen nach Berlassen der Arbeit, Einspruch erhoben wird, für die Schadenssbestimmung das im Artikel 27 angegebene schiedsgerichtliche Bersahren zulässig.

Die Bedingungen für eine allfällige Kautionsleiftung und die Erfolglaffung der Kaution werden von Fall zu Fall nach den einzelnen Anwerbungshandlungen festgesett.

Der Minister bes Außern kann (in Gemäßheit bes Artikels 12, Absat 1 bieses Gesetses) im Austande reisende Auswanderungsinspektoren, außer für überseeische Länder auch für andere Hauptzentren ber italienischen Auswanderung ernennen.

Die im Artikel 10 bezeichneten Komitees werden ihr Amt auch zu Gunsten der nach nicht überseeischen Ländern gerichteten Auswanderung ausüben.

Art. 30. Die im Artikel 27 erwähnten schiedsgerichtlichen Kommissionen sind auch berusen, über den Ersatz von Beträgen zu entscheiden, welche von einer königslichen Behörde im Inlande oder auswärts, für einen von ihr im Interesse von Auswanderern gemachten Auswand angesprochen werden, woferne die Berantwortslichkeit auf Beförderungsunternehmer, Repräsentanten, Unternehmungen, Geschäftsagentien oder Brivate fällt.

Die bezüglichen Rautionen haften auch für folche Erfate.

Strafbeftimmungen.

Art. 31. Unbeschabet ber Beftimmung bes I. Absates bes folgenden Artifels werben bestraft werden:

mit Arrest bis zu sechs Monaten und mit einer Gelbbuße bis 1000 Lire diejenigen, welche die Auswanderung einer Person oder mehrerer Bersonen gegen die Bestimmungen der Gesetz und Berordnungen und gegen ein vom Minister des Äußern im Grunde des Artikels 1, letter Absat, erlassenes Berbot bewirken oder begünstigen;

mit einer Gelbbufe bis ju 300 Lire biejenigen, welche fich gegen Artikel 1 vergeben;

mit einer Arreftstrafe bis zu brei Monaten und einer Gelbbufe bis zu 1000 Lire jene, welche bem ersten Absate bes Artikels 13 zuwiderhandeln:

mit einer Gelbstrafe bis zu 1000 Lire ber Beförberungsunternehmer, welcher zwischen sich und ben Auswanderer andere Bermittler als die eigenen, vorschriftsmäßig anerkannten Repräsentanten einschiebt, dann mit der gleichen Strase der Beförderungsunternehmer oder dessen Repräsentant, wenn er Personen, für welche der Fahrpreiß ganz oder zum Teile von auswärtigen Regierungen oder privaten Unternehmungen bezahlt wurde, als freiwillige mit eigenen Mitteln reisende Auswanderer ausgibt; im Wiederholungsfalle tritt eine Gelbstrase bis zu 2000 Lire ein;

mit einer Geldbuße bis zu 100 Lire diejenigen, welche dem letten Absate des Artikels 16 zuwiderhandeln; dieselben können von dem Minister des Außern zeitweise oder für immer vom Auswanderungsdienste ausgeschlossen werden, undeschadet der Berantwortung, womit der Repräsentant gegenüber dem Unternehmer oder den Unternehmern, welche ihn bestellt haben, besaftet sein kann;

mit einer Gelbstrafe bis zu 2000 Lire diejenigen, welche dem Artikel 23 zuwiderhandeln; mit einer Geldbuße bis zu 1000 Lire die übrigen Übertretungen gegen dieses Geset oder gegen dessen Regulativ, es mag sich um Beförderungsunternehmer, deren Repräsentanten, um Unternehmungen, Geschäftsagentien oder um Private, mit Ausschluß der Auswanderer handeln.

Wenn ber Beförberungsunternehmer eine Schiffahrtgesellschaft ift, werben bie in diesem Gesetze gegen ben Beförberungsunternehmer vorgesehenen Strafen auf jene angewendet werden, welche als Repräsentanten der Gescuschaft gehandelt haben und es wird für die Zahlung der von diesen Personen verwirkten Gelbstrafen die Kaution der betreffenden Schiffahrtgesellschaften haften.

Eine Abschrift der Berfügungen und Urteile bezüglich der in diesem Gesetze vorgesehenen strafbaren Handlungen wird dem Minister des Außern übermittelt, damit derselbe gemäß Artikel 13 die in seine Kompetenz fallenden Anordnungen rücksichtlich des Batentes treffen kann.

Art. 32. Gin mit königlichem Dekrete nach Anhörung des Staatsrates zu genehmigendes und, wenn nötig, abzuänderndes Regulativ wird außer den bereits bezeichneten Bestimmungen enthalten die Normen:

zur Unterscheidung der zeitweiligen Auswanderung von der dauernden in Absicht auf die im Artikel 31 vorgesehenen Straffolgen;

jur Regelung bes im Artikel 7 besprochenen Dienstes, sowie ber bezüglichen Auslagen, bann für bie Organisierung, die Auswahl und die Bezüge der auf den strengsten Dienstesbedarf beschränkten hilfsbeamten;

für die Aufstellung ber Bilang bes Auswanderungsfonds;

um zu beftimmen, welchen von den dem Auswanderungstommiffariate unterftebenden Amtern bie Boft- und Telegraphengebuhrenfreiheit zukommt;

Bur Bestimmung ber Befähigungs und Moralitätserforderniffe der Beförderungs unternehmer und beren Repräsentanten;

für die Anerkennung und Regelung ber aus privater Initiative hervorgegangenen Schutpatronate ober anderer Einrichtungen zum Borteile der Auswanderer;

für die Bahl ber Mitglieder ber Bezirks- ober Gemeindekomitees und beren Birkungskreis;

um zu bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen ber Minister bes Außern Beförderungsunternehmen zum Transporte von Missionären, welche sich mit bem Schutze ber Auswanderer besassen, verhalten kann;

zur Regelung bes Auswandererschutzes im Ginschiffungshafen auch durch Errichtung von Unterkunftsstätten, welche nach Zulassung der Mittel in den Häfen von Genua, Neapel und Palermo erbaut werden sollen;

behufs Bestimmung ber Mobalitäten für die Aufnahme in solche Unterkunftsanstalten, die ärztlichen Bifiten, Baber usw.;

behufs Anordnung, daß innerhalb zweier Jahre nach dem Infrafttreten dieses Gesetzes der dermalen für jeden Auswanderer in den Schlafstätten der in den Dienst der Auswanderung gestellten Dampfer angewiesen Raum auf 2.75 m³ im ersten und auf 3 m³ im unteren Zwischendeck erweitert werde;

um die Kriterien zu bestimmen, damit die normale Geschwindigkeit der Schiffahrt nicht unter 10 Seemeilen per Stunde betragen könne:

zur Sicherstellung ber Bebingungen hinsichtlich ber Geschwindigkeit, sowie um ben Aufenthalt ber Dampfer in ben Anländehäfen auf ben strengsten Bedarf zu beidränken;

um zu bestimmen, unter welchen Bedingungen die Dampfer ausländischer Unternehmer, die in italienischen Häfen anlanden, von den Untersuchungen befreit werden können, welche dazu bestimmt sind, um festzustellen, daß sie sich in dem durch die italienischen Gesetze und Vorschriften vorgeschriebenen Justande besinden, und zwar auf Grund der Vorweisung eines Dokumentes, welches von der kompetenten Behörde ausgestellt und von einem königlichen Konsularfunktionär legalisiert ist und aus welchem hervorgeht, daß der betressende Dampser den vorgeschriebenen Bedingungen entspricht;

jur Beftimmung der Bahl der an Bord anwesenden Arzte im Berhältniffe jur Bahl ber eingeschifften Auswanderer;

zur Festsetzung der Qualität und Quantität der Beköstigung und Bequartierung, dann der bezüglichen Bergütung in Fällen verspäteter Absahrt oder des Ausenthaltes der Auswanderer in den Zwischenstationen, oder in Fällen, in welchen der Ausewanderer aus irgendeinem Grunde im Ginschiffungs- oder Ankunftshafen zurückewiesen wird;

jur Beftimmung ber Schiffsration an Bord und mas sonst als zwedmäßig angesehen wird, um die Berhältniffe ber Überfahrt zu verbessern;

zwecks Bestimmung der Maximalmenge des Gepäckes, welches jeder Auswanderer ohne Frachtauslagen mit sich führen kann, und der ihm gebührenden Entschädigung in Fällen des Verlustes oder der Beschädigung des Gepäckes;

um auf ben Dampfern auch die Berhältniffe jener italienischen Raffagiere britter Rlaffe ober einer ber jetigen britten gleichwertigen Rlaffe, welche in ihre beimat guruckfehren, ju fcuten:

behufs Regelung der Normen für den Schutz der Auswanderer, welche sich auch an die Landgrenze begeben, mögen sie angeworbene, begünstigte oder freis willige Auswanderer sein und mögen sie vorherige Verbindlichkeiten gegen die Untersnehmer oder deren Vertreter eingegangen haben oder nicht;

zur Anerkennung ber Berdienste jener, welche in ben lokalen Komitees, in ben schutzanstalten für Auswanderer und in anderen unentgeltlichen Diensten sich besonders bemüht haben, damit dieses Gesetz ben vom Gesetzgeber gewollten Zwecken entspreche;

endlich zur Regelung alles deffen, mas die Hygiene und Sicherheit ber Auswanderer betrifft.

IV. Abichnitt.

Besondere Bestimmungen über den Militärdienst und die Staatsbürgerschaft.

Art. 33. Die Artikel 81 und 82 des einheitlichen Textes der Gesetze über die Rekrutierung des Heeres und der Artikel 36 des einheitlichen Textes der Gesetze über die Marinestellung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Der Stellungsbienft im Auslande wird den königlich biplomatischen und Konsularbehörden anvertraut.

Die regelmäßig im Austande wohnhaften Stellungspflichtigen können sich bei der nächstgelegenen königlichen Gesandtschaft oder einem königlichen Konsulate untersuchen lassen; je nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung werden dieselben entweder in ihre Kategorie eingeteilt oder als wieder Borzustellende entlassen, zurückgestellt oder aus gesehlichen hinderungsgründen an spätere Aushebungen gewiesen.

Die im Aussande geborenen und wohnhaften oder vor Bollendung des 16. Lebensjahres expatriierten Stellungspflichtigen, welche sich in Amerika, Australien, Assendammen die Türkei), in Afrika (ausgenommen die italienischen Protektorate, Agypten, Tripolis, Tunis, Algier und Marokko) aushalten, sind, wenn sie eingereiht werden, provisorisch von der Verpflichtung, sich zu den Waffen zu stellen, befreit, solange ihr Ausenthalt im Auslande dauert.

Im Fille einer allgemeinen Mobilifierung des Heeres und der Flotte find sie zur Sinrückung verpflichtet, jedoch mit jenen Ausnahmen, welche dann mit Rücksicht auf die ihnen gebotene Möglichkeit, rechtzeitig sich zu repatriieren, werden seste gesetzt werden.

Die vorerwähnten Militärpersonen haben nach Rückkehr in das Königreich bies sofort, wenn sie dem Heere angehören, dem Militärdistrikte und wenn sie Angehörige der Flotte sind, dem Hafenkapitanate anzuzeigen und dortselbst zur Ersfüllung ihrer militärischen Dienstpslicht einzurücken; Zuwiderhandelnde werden als Deserteure erklärt.

Sie können jedoch in außerordentlichen Fällen von den königlich diplomatischen und Konsularbehörden die Erlaubnis erwirken, ihre heimat wieder zu betreten und sich dort längstens zwei Monate aufzuhalten. Der Kriegsminister kann von Fall zu Fall nach den Normen des Regulativs den Aufenthalt im Königreiche für jene verslängern, welche nachweisen, daß sie daselbst einen regelmäßigen Studienkurszurücklegen.

Der in ben vorstehenden Absahen 3, 4 und 5 ermahnte provisorische Dispens geht nach Bollendung bes 32. Lebensjahres in eine unbedingte und befinitive über.

Art. 34. Rach dem Artikel 120 des einheitlichen Textes der Gefetze über die Rekrutierung des Heeres und nach dem korrespondierenden Artikel 43 des einheitzlichen Textes über die Marineaushebung wird der nachstehende Artikel eingefügt.

Artikel 120 bis bes ersten (Artikel 43 bis bes zweiten Textes). — "Diejenigen, welche sich im Zeitpunkte ber Affentierung als interne Zöglinge in Anstalten bes Königreiches ober ber erithräischen Kolonie behufs Vollenbung ber Studien für

ben Missionsdienst befinden und in die erste Kategorie eingereiht sind, können in Friedenszeiten die Begünstigung erlangen, daß die Sinberusung zum Wassendienste bis zur Bollendung des 26. Lebensjahres aufgeschoben werde; die zugestandene Begünstigung erlischt mit der Erreichung dieses Lebensalters oder auch früher, wenn sie die begonnenen Studien aufgeben.

Benn fie sich in der Sigenschaft als Missionare in jene Orte und unter jenen Umständen, welche vom Minister des Außern werden bestimmt werden, ins Ausland begeben, werden auf dieselben jene Begünstigungen Anwendung finden, welche den im Auslande geborenen und wohnhaften Stellungspflichtigen zugestanden werden.

Art. 35. Der § 3 bes erften Teiles bes Artikels 11 bes burgerlichen Gefetzbuches ift aufgehoben.

Art. 36. Die italienische Staatsbürgerschaft, welche die Erwerbung und die Ausübung der den Staatsbürgern zustehenden politischen Rechte umfaßt, kann mittelst Dekretes des Ministers des Innern einvernehmlich mit dem Minister des Außern jenem verliehen werden, welcher im Königreiche oder im Auslande geboren ist und als minderjähriger Sohn eines Vaters, der die Staatsbürgerschaft verloren hat, Fremder geworden ist, oder im Königreiche oder im Auslande als Sohn eines Vaters, der die Staatsbürgerschaft schon vor der Geburt (des Sohnes) verloren hat, geboren ist und nicht nach Artikel 5, 6 und 11 des bürgerlichen Gesetzbuches binnen Jahressrift nach Sintritt der Großjährigkeit die Erklärung abgegeben hat, die Sigenschaft als Staatsbürger zu wählen, oder aber ausdrücklich für eine auswärtige Staatsbürgerschaft optiert hat, sosern er erklärt, seinen Bohnsit im Königreiche zu nehmen.

V. Abschnitt.

Übergangsbestimmungen.

Art. 37. Das Inkrafttreten bieses Gesetzes wird mit königlichen Dekreten nach der Maßgabe bestimmt werden, als sich die Einrichtung der in demselben ansgegebenen Dienststellen als möglich erweist.

Dieselben Dekrete werden die Wirkung haben, das Geset vom 30. Dezember 1888, Ar. 5866, Serie 3a, in jenen Bestimmungen aufzuheben, welche den bezüglichen Anordnungen in diesem Gesetze entsprechen und deren Inkrafttreten sukzessive berart erfolgen wird, daß alle Bestimmungen dieses Gesetzes spätestens ein Jahr nach bessen Kundmachung in Wirksamkeit treten (durchgeführt werden).

Art. 38. Bis zur Genehmigung bes Regulative und zur Errichtung bes Auswanderungekommiffariates ift ber Minifter bes Außern ermächtigt, mit ben Geschäften dieser Amter Staatsbeamte provisorisch zu betrauen.

III. Angarisches Auswanderungsgeset (Gesethartikel II) vom Jahre 1909 1.

I. Abschnitt.

Bon der Auswanderung im allgemeinen.

§ 1. Als Auswanderer ift zu betrachten, wer sich zum Zwecke bauernden Erswerbs in das Ausland entfernt.

¹ Übersetung des "Bester Lloyd" und des S. Dr. Roland von Segedus.

Die Wirksamkeit bieses Gesetzes erstreckt sich in der Regel auf diejenigen nicht, die sich in einen europäischen Staat nur für eine kürzere Zeit als auf ein Jahr behufs Berrichtung bestimmter Arbeiten entsernen. Der Minister des Inneren kann jedoch die bezüglichen Versügungen dieses Gesetzes dem Bedarf entsprechend im Verordnungswege auch auf diese ausdehnen.

Der Minister bes Inneren kann die Borschriften über die Arbeitsvermittlung nach dem Austande und des Dingens der Arbeiter nach auständischen Staaten im Einvernehmen mit den interessierten Ministern ebensalls im Berordnungswege seststellen. Über die Bersügungen, die er sowohl auf Grund der in diesem, wie auch der in dem vorhergehenden Absahe enthaltenen Ermächtigung getroffen hat, wie auch über die Abänderung derselben, hat der Minister dem Reichstage Bericht zu erstatten.

- § 2. Für die Auswanderung werden die folgenden Beschränkungen festgestellt:
- a) Unter väterlicher Gewalt stehende Minderjährige können ohne ihren Vater nur mit schriftlich erteilter und behördlich authentizierter Sinwilligung ihres Vaters, die unter Vormundschaft Stehenden aber mit der durch die Vormundschaftsbehörde genehmigten Sinwilligung ihres Vormundes und überdies in beiden Fällen nur dann auswandern, wenn nachgewiesen wird, daß ihre Unterkunft an dem Bestimmungsorte gesichert wurde.

Minderjährige Frauen und männliche Personen unter 16 Jahren können ohne Bater ober Mutter nur dann auswandern, wenn außer den in dem vorhergehenden Absate angeführten Bebingungen auch nachgewiesen wird, daß sie bis an ihren Bestimmungsort in Begleitung vollkommen verläßlicher erwachsener Personen reisen.

b) Männliche Personen können vom 1. Januar jenes Jahres angesangen, in welchem sie ihr 17. Lebensjahr vollenden, insolange sie unter der auf dem Wehrgesetze beruhenden Stellungs- oder Dienstpflicht stehen, nur auf Grund einer vom Minister des Inneren im Sinvernehmen mit dem Landesverteidigungsminister schriftlich erteilten Bewilligung auswandern. Die Bewilligung kann nur dann gewährt werden, wenn der Bewerder die durch den Minister des Inneren sessenzeitelte Kaution, die sich von 100 bis 1000 Kronen erstrecken kann, vorher erlegt.

Die Kaution wird eingezogen, wenn ber Betreffende aus eigenem Berschulben bis jum Ablauf ber Gultigkeit seines Baffes nicht gurudkehrt.

Das Ministerium kann, wenn Behrpflichtige in größerem Maße auswandern, die Auswanderung der in dem ersten Absatz dieses Baragraphen bezeichneten männlichen Personen von Jahr zu Jahr im allgemeinen oder für einzelne Munizipien verbieten. Über dieses Berbot hat er dem Reichstage Bericht zu erstatten.

Es fonnen ferner nicht auswandern:

- c) diejenigen, gegen die wegen einer mit Freiheitsverlust zu bestrafenden Handlung ein Strasversahren im Zuge ist, serner die zu einem Freiheitsverlust ober zu einer Gelbstrase Berurteilten während der Zeit der Bollstrackbarkeit der Strase;
- d) biejenigen Eltern, die ihr Kind unter 16 Jahren zuhause zu laffen beabsichtigen, ohne daß sie bessen ständige Bersorgung entsprechend gesichert hatten;
- e) diejenigen, die für die entsprechende Bersorgung ihrer zuhause bleibenden erwerbsunfähigen und daher auf ihre Hilfe angewiesenen Angehörigen nicht gessorgt haben;
- f) diejenigen, die über den zur Reife an ben Bestimmungsort notwendigen Gelbbetrag nicht verfügen ober benjenigen Bebingungen nicht entsprechen, die dem Staate, in welchen sie auswandern wollen, für die Einwanderung vorgeschrieben sind;

- g) biejenigen, benen zu Zwecken einer von der Regierung eines ausländischen Staates, einer Kolonisations- oder ähnlichen Gesellschaft oder durch eine Privatperson geplanten Ansiedelung gänzliche oder teilweise unentgeltliche Beförderung oder die Borstreckung der Transportkosten in Aussicht gestellt wurden;
- h) biejenigen, die vom Auslande auf Staatstoften nach haufe beförbert wurden und die Transportkoften nicht erfest haben;
- i) die an der Auswanderung gemäß den Berfügungen anderer Gesetz ge-hindert find;
- § 3. Jeber Ausmanderer muß mit einem für jenen Staat lautenden Pag versehen sein, in ben er auszuwandern beabsichtigt.
- § 4. Der Minister des Inneren kann die Auswanderung in einen solchen Staat oder auf ein solches Gebiet, wo das Leben, die Gesundheit, die Moral oder das Bermögen der Auswanderer einer ernsten Gefahr ausgesetzt ist, für eine bestimmte Zeit im allgemeinen oder nur für Personen einer gewissen Beschäftigung und eines gewissen Alters verbieten.
- § 5. Der Minister des Inneren kann die Auswanderung auf eine bestimmte Route oder auf bestimmte Routen beschränken, die vom Gesichtspunkte der staat-lichen Aussicht und der Wahrung der Interessen der Auswanderer am besten zu entsprechen scheinen.

II. Abichnitt.

Die Transportunternehmer.

- § 6. Derjenige, der sich mit dem Transport von Auswanderern befaffen will, muß hierzu eine Konzession haben.
 - Die Ronzeffion erteilt ber Minifter bes Inneren.
 - Die Erteilung der Konzession ift dem Reichstage anzumelben.
- Der Minifter bes Inneren kann mit bem Transportunternehmer, ber eine Ronzession erlangt hat, innerhalb ber Grenzen ber Berfügungen bieses Gesetzes einen Bertrag schließen.
 - § 7. Bum Transport von Auswanderern können eine Ronzeffion erlangen:
- 1. Auf bem Gebiete Ungarns wohnende folche Unternehmer, die ungarische Staatssbürgerfind, wenn sie nicht wegen eines Berbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen das vorliegende Geset verstoßenden Bergehens unter Strasversahreen oder unter der Strase des Freiheitsverlustes stehen; wegen eines Berbrechens oder wegen eines der Gewinnsucht entspringenden oder gegen das vorliegende Geset verstoßenden Bergehens, wegen einer solchen Übertretung oder wegen einer gegen G.A. XXXVIII: 1881 oder G.A. IV: 1903 verstoßenden Übertretung nicht verurteilt waren, in moralischer Hinsicht und in betreff der Berläßlichkeit keinem begründenden Einwand unterliegen und sich nicht mit Ansiedlungen oder Kolonisationen nach dem Auslande besassen
- 2. vaterländische Handelsgesellschaften, wenn die Mehrheit der persönlich haftsbaren Gesellschaftsmitglieder, bei Aktiengesellschaften aber die Mehrheit der Direktionssmitglieder in Ungarn wohnende ungarische Staatsbürger sind, und die Haftbaren, beziehungsweise die Direktionsmitglieder, hinsichtlich der im Punkte 1 angeführten Erfordernisse keinem begründeten Sinwand unterliegen;
- 3. ausländische Unternehmer, einzelne oder Gesellschaften, oder im Auslande sich aufhaltende Staatsbürger:

- a) wenn fie für das Gebiet Ungarns einen Stellvertreter bestellen, der sie in fämtlichen, bem Transportgeschäfte entspringenden Angelegenheiten, sowohl Behörden wie Ginzelnen gegenüber, mit vollem Recht und voller Saftbarkeit vertritt;
- b) wenn fie fich hinfichtlich bes auf Grund ber Konzession betriebenen gangen Geschäftes ben ungarifden Geseten, ben ungarifden richterlichen und Bermaltungs= behörben unterwerfen, die Kontrolle auch in dem ausländischen Safen ermöglichen und sich mit Ansiedlungen ober Rolonisationen nach bem Auslande nicht befassen.

Stellpertreter fann ein auf bem Gebiete bes Landes mohnender ungarischer Staatsbürger fein, ber ben im Buntte 1, ober eine folche vaterlandische Gefellichaft. bie ben im Bunfte 2 vorgeschriebenen Erforderniffen entspricht.

Der Stellvertreter fann nur mit Genehmigung bes Minifters bes Inneren angestellt werden.

§ 8. Wer um eine Transportkonzession ansucht, hat nachzuweisen, daß er ben Anforderungen entsprechend, imftande ift, Auswanderer zu befördern, und bag er als Kaution in gesetzlichen ungarischen Wertpapieren vorher minbestens 100 000 Kronen erlegt hat.

Der Stellvertreter hat vor der Genehmigung des Ministers des Inneren besonders eine ebenfalls in gesetzlichen ungarischen Werten bestehende Kaution von mindestens 50 000 Kronen zu erlegen.

- § 9. Die Ronzession kann nur für gemisse Länder, Landesteile ober Orte, bei überseeischen Transporten aber nur für gewisse Hafenorte erteilt werden.
- § 10. Der Unternehmer hat seinen Transporttarif vorher dem Minister bes Inneren vorzulegen.

Höhere Transportgebühren, als die angemeldeten, können nicht erhoben werden.

§ 11. Der Unternehmer, beziehungsmeise ber Stellvertreter, fann in Budapeft eine Auswanderungskanglei errichten.

Der Minister bes Inneren kann gestatten, daß ber Unternehmer ober ber Stellvertreter außer ber einen Budapefter Ranglei in einem vaterländischen Seehafen und in Grenzstädten oder Gemeinden, die eine Gifenbahnftation befigen, ebenfalls je eine Ranglei errichtet.

Für die Errichtung folder Rangleien fann jedoch nur in dem Falle eine Konzession erteilt werden, wenn das die zweckmäßige Abwickelung der Auswanderung unbebingt notwendig macht.

Der Minister bes Inneren fann die jur Errichtung von Rangleien erteilte Ronzession mann immer entziehen.

Die Erteilung und die Entziehung der Konzession ist dem Reichstage anzumelben.

Der Unternehmer fann für fein Transportgeschäft feinen Bevollmächtigten (Betrauten, Agenten, Erpositur ober wie immer namhaftes Organ) anstellen und fann feine Filialniederlaffung errichten. Die Tätigfeit der bisher angeftellten Be= vollmächtigten und ber errichteten Filialniederlaffungen hört mit bem Inslebentreten bes Gefetes auf.

Die Konzeffion tann nicht für folche Grengftabte und Gemeinden erteilt werden, in beren Richtung die Auswanderung verboten ift.

Ein konzessionierter Unternehmer kann mit nicht konzessionierten Unternehmern bezüglich des Transportes von Auswanderern in feinerlei Bertragsverhältnis treten. 18

Schriften 131. - Caro.

§ 12. Mit ber Führung ber Kanzlei kann nur ein solcher ftänbig angeftellter Beamter betraut werben, ber ben im § 7 biefes Gesetzes für ben Stellvertreter bes Unternehmens porgeschriebenen Bebingungen entspricht.

Dem Minister bes Inneren sind die Kanzleileiter und die Mitglieder des Hilfspersonals, deren Anstellung beabsichtigt wird, vorher anzumelden und diese können ihre Tätigkeit nur dann beginnen, wenn der Minister des Inneren die Ansmeldung zur Kenntnis genommen hat.

Die Leiter und die übrigen Angestellten ber Kanzleien sind auf Wunsch bes Ministers bes Inneren wann immer sofort zu entlassen.

§ 13. Die Leiter und die übrigen Angestellten der Kanzleien können nur einer vorher bestimmten regelmäßigen Entlohnung teilhaftig werden.

Berboten ift eine Entlohnung, die sich nach dem Verhältnisse der Zahl der durch sie abgeschlossen oder vermittelten Verträge richtet oder sich in dem Vershältnisse des Geschäftsverkehrs des Unternehmens oder des Stellvertreters ändert, die auch die Beteiligung an dem Gewinne und jede zum Ausspielen dieses Verbots dienende andere Entlohnung, Belohnung und Kostenersas.

- § 14. Staatliche, munizipale Gemeinde-, Post-, Telegraphen- und Eisenbahnangestellte, Seelsorger, Abvokaten, Arzte, Tierärzte, Lehrer, Personen die eine Schanklizenz besitzen, können nicht Stellvertreter, Kanzleileiter oder andere Kanzleiangestellte sein.
- § 15. Dem Unternehmer und dem Stellvertreter ober jedem seiner Angestellten ist verboten, irgendeinen anderen die Auswanderung betreffenden Aufruf, eine solche Orientierung zu veröffentlichen oder jemandem zu schieden, als eine einsache Schilderung der Fahrordnung, der Verpflegung und der Beförderung. Auch diese Schilderungen können nur in den inneren Räumlichkeiten der bewilligten Kanzleien zur öffentlichen Besichtigung aufgelegt werden und diese, wie auch alle die Auswanderung betreffenden Aufklärungen können den Interessierten nur infolge besonderer Aufforderung zusgesendet werden.
- § 16. Der Minister bes Inneren kann die dem Unternehmer und seinem Stellvertreter erteilte Konzession, beziehungsweise Genehmigung wann immer einsschränken ober entziehen.
- § 17. Der Unternehmer ift für jebe in bem Kreise bes Auswanderungs= geschäftes vorkommende Handlung seiner Angestellten pripatrechtlich haftbar.

Für die Angestellten des Stellvertreters ist privatrechtlich in erster Reihe ber Stellvertreter selbst und in zweiter Reihe der Unternehmer haftbar.

§ 18. Die durch den Unternehmer erlegte Kaution dient zur Sicherstellung und Deckung aller dem Geschäftskreise entspringenden, den Behörden und den Aus-wanderern gegenüber bestehenden Berbindlichkeiten, wie auch der Strasen, Kosten oder Bußen.

Die durch den Stellvertreter erlegte Kaution dient nur zur Deckung solcher Berbindlichkeiten, Strafen, Kosten und Bußen, die dem von ihm versehenen Geschäftskreise entspringen. Gewährt aber die Kaution des Stellvertreters keine genügende Deckung, so ist das sich ergebende Manko von der Kaution des Unternehmers in Abzug zu bringen.

Die Beschaffenheit der Kaution, die Modalitäten für den Erlag, deren Gebarung für die Auszahlung der zur Erfüllung der Berbindlichkeiten des Unternehmers ober des Stellvertreters notwendigen Betrages für die neuerliche Ergänzung der Kaution und für die Rückgabe des verbleibenden Betrages werden vom Minister des Inneren im Berordnungswege festgestellt.

§ 19. Der vaterländische Unternehmer, der Stellvertreter und die auf dem Gebiete Ungarns wirkenden Kanzleien haben eingebundene und durch den Minister des Inneren authentizierte, den Vorschriften des Handelsgesetzes entsprechende Bücher und über die Korrespondenzen ein Kopierbuch zu führen, ihre erhaltenen Geschäftssbriefe aber zu bewahren.

Die Geschäftsgebarung, wie auch das Formular bes zu benützenden Bertrages wird von bem Minister des Inneren im Verordnungswege festgestellt.

Der Minister bes Inneren, beziehungsweise sein Betrauter, wie auch bie Polizeibehörben sind berechtigt, die Geschäftsgebarung wann immer zu prüsen, den Büchern Auszüge zu entnehmen und überhaupt das Vorgehen des Unternehmers, des Stellvertreters und der Kanzlei zu kontrollieren.

III. Abschnitt.

Das Rechtsberhältnis zwischen den Transportunternehmern und den Auswanderern.

§ 20. Der Unternehmer kann die Beförderung der Auswanderer nur auf Grund eines vorher in der im § 11 bezeichneten Kanzlei abgeschlossenen schriftlichen Bertrages vornehmen.

Der Minister bes Inneren kann bem ausländischen Unternehmer gestatten, die Berträge in seiner eigenen ausländischen Kanzlei oder, insofern er eine solche nicht haben sollte, auch in der Kanzlei eines mit ihm in Geschäftsverbindung stehenden solchen anderen ausländischen Unternehmens abzuschließen, für welches Unternehmen der Unternehmer selbst volle Haftung übernimmt und die sich in Betreff der ungarsländischen Auswanderung den ungarischen Gesehen ausdrücklich unterwirft.

Die erteilte Bewilligung kann ber Minister bes Inneren wann immer entziehen.

Die Erteilung und die Entziehung ber Bewilligung find bem Reichstage ans zumelben.

- § 21. Es ift verboten, jur Beförderung von Personen, die nicht mit Baffen verseben find, einen Bertrag abzuschließen.
- § 22. Der Bertrag ist in drei Exemplaren auszustellen, von welchen das eine dem Auswanderer eingehändigt wird, das andere bei dem Unternehmer, beziehungs-weise in der Kanzlei bleibt, das dritte stempelfreie Exemplar aber hat der Unternehmer, beziehungsweise die Kanzlei während acht Tage nach Abschluß des Bertrages dem ersten Beamten des nach dem Wohnsitze des Auswanderers kompetenten Munizipiums zu übersenden.

Der Bertrag muß folgendes enthalten:

- 1. ben Namen des Transportunternehmers und den vollen Namen, das Alter und den Wohnsitz des Auswanderers;
- 2. die Bezeichnung der Route und jenes Ortes, nach welchem die Beförderung übernommen wurde;
- 3. die Bezeichnung ber punktlichen Zeit der Abfahrt, bei überseeischem Transport des Namens des zu benützenden Schiffes, wie auch des Tages, an welchem das Schiff abgeht;

18*

- 4. sowohl für die Eisenbahn, wie für das Schiff die Bestimmung der Klasse, überdies bei dem Schiffe des Decks, die der Auswanderer samt seiner Familie und mit dem Gepäck in Anspruch nehmen kann;
- 5. bie genaue Angabe ber Transportgebühr und bei Schiffahrten auch ber Berficherungsprämie in Ziffern und Buchstaben;
- 6. die von den Pflichten des Beförderers und von der Sanierung etwaiger Klagen handelnden Berfügungen bieses Gesetzes.

Der auf dem Gebiete des Landes abgeschlossene Bertrag ist in ungarischer Sprache oder nebeneinander in ungarischer Sprache und in der Muttersprache des Auswanderers auszustellen.

- § 23. Der Unternehmer ift gegenüber jedem einzelnen Auswanderer verpflichtet:
- 1. ihn und sein Gepack an ben im Bertrage bezeichneten Ort fur bie im Bertrag feftgeftellte Gebuhr, die in keinem Fall erhöht werben kann, zu beförbern;
- 2. für gesunde, reine, genügende Berpflegung und Unterkunft während der ganzen Reise zu sorgen, wenn der Vertrag nicht feststellt, daß während der Reise auf dem Kontinent hierfür der Auswanderer selbst sorgt;
- 3. für unentgeltliche ärztliche Pflege, im Falle bes Ablebens mährend ber Reife für bas Begräbnis zu sorgen;
- 4. das Familienoberhaupt gegen Unfall, das Gepäck gegen Berlehungen und gegen Berluft nach dem durch den Minister des Inneren genehmigten Prämientarif wo möglich bei einer ungarischen Versicherungsgesellschaft zu versichern;
- 5. wenn die Reise ohne Berschulben des Auswandernden eine Berzögerung oder eine Unterbrechung erleidet, den Auswanderer während dieser Zeit ohne jede besondere Gebühr vollkommen zu verpslegen, unterzubringen und sobald als möglich ihn und sein Gepäck an den Bestimmungsort weiterzubefördern.

Dagegen ift bem Unternehmer verboten:

- 1. für die Transport- und Versicherungsgebühr eine Vereinbarung zu treffen, daß der Auswanderer dieselbe im ganzen oder zum Teile durch eine auf der Reise zu verrichtende Arbeit begleiche oder erst nach dem Anlangen am Bestimmungsorte bezahle;
- 2. von bem Auswanderer außer ber im Bertrage angegebenen Transports und Bersicherungsgebühr irgendeine Gebühr ober irgendeinen Dienst zu fordern, anzunehmen ober bem Auswanderer Borschuß zu geben;
- 3. ben Auswanderer in der freien Bahl seines Aufenthaltsortes, seiner Zeit oder seiner Beschäftigung zu beschränken.
- § 24. Tritt ber Auswanderer vor der Ginschiffung aus irgendeinem Grunde von der Auswanderung zurück, so hat ihm der Unternehmer die Transportgebühr sosort zu ersezen.
- § 25. Bereinbarungen, die dem zweiten Absatz des § 10 dieses Gesets, wie auch den Verfügungen der Paragraphen 22 und 23 widersprechen, ferner Verträge, die entgegen den Verfügungen des § 21 und nicht minder mit Unternehmern abgeschlossen, die keine Konzession haben, sind ungültig.
- § 26. Der Unternehmer hat jene Personen, die er entgegen dem im § 21 entshaltenen Verbote hinaustransportiert, unentgeltlich zurückzubefördern.
- § 27. Bei bem überseeischen Transport hat ber Unternehmer bafür zu sorgen, baß bas Schiff, mit bem bie Auswanderer befördert werden, für die Auswanderung

geeignet, für die geplante Reise vollfommen fertig vorschriftsmäßig eingerichtet, ausgerüftet und mit Nahrungsmitteln versehen sei.

Diefelbe Pflicht belaftet auch ben Führer bes Schiffes.

IV. Abichnitt.

Der Auswanderungsfonds.

§ 29. Der auf Grund bes G.A. IV: 1903 geschaffene Auswanderungsfonds bient zur teilweisen oder gänzlichen Deckung der Reisekosten solcher Bermögensloser, bie in ihr Baterland zurückzukehren beabsichtigen, ferner dazu, um den Ausgewanderten im Auslande Direktiven zu erteilen, sie mit Arbeit zu versehen, für sie Asple zu schaffen, für die Pslege ihrer religiösen und geistigen Bedürfnisse, für wohltätige Zwecke, wie auch zur Deckung der durch die Kontrolle der Auswanderung ausgetauchten außerordentlichen Kosten.

Diefer Fonds mirb erhalten:

- a) aus bem in bas Staatsbudget für biefen 3med aufzunehmenden Betrag;
- b) aus dem nach Abzug der Stempel und der Ausstellungskoften verbleibenden Teil des Betrages, der für Paßausstellungsgebühren einfließt;
- c) aus den von dem Transportunternehmer zu entrichtenden und in der Konzessionsaurkunde zu bestimmenden Gebühren;
 - d) aus den auf Grund des Punktes b) § 2 einzuziehenden Rautionen;
- e) aus ben ben Unternehmern und ben Stellvertretern auf Grund ber Paragraphe 45 und 46 bieses Gesetz aufzuerlegenden Bugen;
 - f) aus anderen burch ben Minifter bes Inneren hierhergewiesenen Summen.
- § 30. Der Auswanderungsfonds fteht unter der Verwaltung und Verfügung des Ministers des Inneren, der hierüber in den jährlichen Schlußrechnungen Rechnung legt.

Überweist der Minister des Inneren dem Ministerpräsidenten zu einem der im § 29 bezeichneten Zwecke aus dem Auswanderungssonds Gelder, so belastet die Pflicht der Rechnungslegung für die überwiesenen Beträge den Ministerpräsidenten.

§ 31. Das Ministerium bes Innern wird angewiesen, für die Sicherung ber Plazierung, der Gebarung und der Heimbesörderung der durch die Ausgewanderten ersparten Gelber mit Einbeziehung der königlich ungarischen Postsparkassa verläßlichen vaterländischen Finanzinstituts nach Tunlichkeit Borsorge zu treffen.

V. Abichnitt.

Behörden.

§ 32. Mit bem Site Budapest wird ein Auswanderungssenat organisiert.

Der Senat ift bei der Erteilung, der Beschränkung oder der Entziehung der für die Transportunternehmer und ihre Stellvertreter, wie auch der zur Errichtung der Kanzleien zu gewährenden Konzession, beziehungsweise Genehmigung von dem Minister des Inneren vorher anzuhören. Überdies kann er in jeder die Auswanderung bestreffenden Frage seine Meinung dem Minister des Inneren mitteilen, und hat er insolge Aussordung des Ministers seine Meinung abzugeben.

§ 33. Der Auswanderungssenat besteht: aus je vier vom Magnaten= und vom Abgeordnetenhause, aus zwei von der Budavester Handels= und Gewerbekammer.

aus je einem von dem Landes-Agrikulturverein, von dem Bunde ungarischer Landwirte, von dem Landes-Industriellenvereine und dem Bund der ungarischen Fabriksindustriellen aus ihrer Mitte gemählten,

aus zwei durch den Minister des Inneren aus der Reihe der mit nationalsökonomischen Wissenschaften sich besassenden Bersonen ernannten Mitzliedern. Mitzglieder des Senates sind weiter zwei durch die Fachvertretung der Arbeiter nach den Bestimmungen des Ministers des Innern gewählte Mitglieder; und endlich im Falle der gesetlichen Regulierung der Fachvertretung der Landwirtschaft zwei durch die landwirtschaftliche Landeskammer, oder die Provinzkammern zu wählende; und bis zu diesem Zeitpunkte zwei durch den Landesbund der landwirtschaftlichen Berzeine ausgesendete Mitglieder.

Das Magnaten= und das Abgeordnetenhaus mählen ihre Delegierten aus den durch ihre Präsidenten zu besignierenden je zwanzig Mitgliedern des Magnaten= hauses, beziehungsweise Abgeordnetenhauses.

Die Betrauung ber Senatsmitglieber erftredt fich auf zwei Sahre.

Die Senatsmitgliebschaft hört auf: im Falle des Rücktrittes oder des Ablebens, oder wenn das gewählte Mitglied aufhört, Mitglied des Magnatens oder Abgeordnetens hauses, jener Kammer oder jenes Vereines zu sein, die ihn in den Senat entsendet haben, beziehungsweise wenn die Ausübung des Rechtes auf die Mitgliedschaft des Magnatenhauses für das vom Magnatenhause gewählte Senatsmitglied ruht. (§§ 11 und 12 G. N. VII 1885).

Für die Besetzung ber in ber Zwischenzeit vakant gewordenen Stelle forgt für die restliche Zeit berjenige Faktor, ber bas zu ersetzende Mitglied betraut hat.

Im Falle ber Auflösung bes Reichstages bleibt bie Betrauung ber Delegierten bes Reichstages bis zur neuen Konstituierung besselben in Kraft.

§ 34. Den Präfibenten und ben stellvertretenden Präfibenten bes Auswanderungssenats wählt der Senat aus der Reihe seiner Mitglieder und er stellt auch seine Geschäftsordnung selbst fest.

Bu den Sitzungen des Senates sind der Ministerpräsident, die Minister des Inneren, des Ackerbaues, der Landesverteidigung, der Justiz, des Handels, der Finanzen und der Kultus- und Unterrichtsminister immer einzuladen, und können sie sich auch durch Delegierte vertreten lassen.

- § 35. Der Minister bes Inneren kann Auswanderungskommissäre mit dem Charakter eines Staatsbeamten und neben diesen ein dem Bedarf entsprechendes hilfspersonal anstellen.
- § 36. Die Auswanderungskommissäre sind dem Minister des Inneren untergeordnet, sowohl ihre Bezüge, wie auch die des ihnen zugeteilten Silfspersonals werden in dem Jahresbudget festgestellt. Die Auswanderungskommissäre haben die Pflicht, die ganze Abwicklung der Auswanderung zu kontrollieren; ihre detaillierten Dienstesagenden aber wird der Minister des Inneren im Berordnungswege regeln.

VI. Abichnitt.

Strafbeitimmungen.

§ 37. Wer zum Zwecke der Förderung der Auswanderung eine Unwahrheit verbreitet, oder in irgendeiner anderen Weise zur Auswanderung verlockt, ist wegen Bergehens mit Gefängnis bis zu einem Jahre und an Geld bis 2000 Kronen zu bestrafen.

Wer eine durch das Geset in der Auswanderung beschränkte Person (§ 2) zur Auswanderung verlockt, sowie auch, wer in einer Versammlung mit Worten, durch eine Druckschrift, durch Verbreitung einer Drucksche, einer Schrift oder einer bildslichen Darstellung, auch dadurch, daß er diese zur öffentlichen Schau stellt, zur Auswanderung verlockt, ist mit Gefängnis von sechs Wonaten bis zu drei Jahren und an Gelb von 1000 bis 4000 Kronen zu bestrafen.

Wer eine in dem früheren Absate bezeichnete Handlung geschäftsmäßig begeht oder wenn diese Handlung eine solche Person begeht, die auf Grund des vorliegenden Gesets wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens schon bestraft war, und seit Abbüßung der Strafe zehn Jahre noch nicht verstrichen sind, ist wegen Verbrechens mit Kerker bis zu fünf Jahren und an Geld von 2000 Kronen bis 8000 Kronen zu bestrafen.

§ 38. Wer einen Auswanderer ohne die gemäß dem vorliegenden Gesetze notwendige Konzession (§ 6) oder Genehmigung (letzer Absatz § 7) des Ministers des Innern besördert oder eine solche Besörderungvermittelt oder wer über den Wirkungskreis eines nicht konzessionierten Auswanderungsgeschäftes Ankundigungen oder Mitteilungen durch Drucksachen veröffentlicht oder in irgendeiner anderen Weise verbreitet, ist wegen Vergehens mit Gesängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren und an Gelb von 1000 Kronen bis 4000 Kronen zu bestrafen.

Wird die in dem vorhergehenden Absahe bestimmte Handlung durch eine Person begangen, die wegen eines in dem vorliegenden Gesehe setzgestellten Berbrechens oder Bergehens schon bestraft war, und sind seit der Abbühung der Strase zehn Jahre noch nicht verstrichen, so ist der Betreffende wegen Berbrechens mit Kerker bis zu fünf Jahren und an Gelb mit 2000 bis 8000 Kronen zu bestrafen.

§ 39. Wer mit einem Auswanderungsunternehmer ober mit einem Stellvertreter, die ohne Konzession oder Genehmigung fungieren, in Betreff der Auswanderung in Geschäftsverbindung steht oder Schritte zur Herstellung einer solchen Berbindung macht oder ihre die Auswanderung betreffende Tätigkeit in irgendeiner anderen Beise fördert, ist, wenn seine Handlung keiner schwereren Ginrechnung unterliegt, wegen Übertretung mit Haft bis zu zwei Monaten und an Geld bis 600 Kronen zu bestrafen.

- § 40. Wer sich ohne Paß ober entgegen dem im § 2 sestgestellten Verbote zum Zwecke der Auswanderung auf den Weg macht, ist, wenn seine Handlung keiner schwereren Einrechnung unterliegt, wegen Übertretung mit Haft bis zu zwei Monaten und an Geld bis 600 Kronen zu bestrafen.
- § 41. Wer einer Person, die keinen Paß hat oder die im Sinne des vorliegenden Gesetz zur Auswanderung nicht berechtigt ist, dadurch behilstlich ist, daß er ihr Vorschuß gewährt, sie befördert, führt oder ihr Direktiven erteilt oder ihr in irgendeiner anderen Weise hilfreiche Hand zur Auswanderung bietet, ist, wenn seine Handlung nicht schwerer einzurechnen ist, wegen Übertretung mit Haft bis zu zwei Wonaten und an Geld bis 600 Kronen zu bestrafen. Bei Rücksall wird, wenn seit Abbüßung der letzten Strafe noch keine zwei Jahre verstrichen sind, als Minimalstrase Haft von 15 Tagen und Geldstrase von 100 Kronen bestimmt.

Wer die im vorhergehenden Absațe bestimmte Handlung geschäftsmäßig besgeht, ist wegen Vergehens mit Haft bis zu zwei Jahren und an Geld bis 4000 Kronen zu bestrafen.

§ 42. Derjenige Transportunternehmer ober Stellvertreter, beziehungsweise Kanzleileiter ober anderer Angestellter, ber die im zweiten Absate des § 10, in den §§ 13 und 15 oder im Punkte b oder o des zweiten Absates § 23 des vorliegenden Gesetz verbotenen Handlungen begeht, oder die im ersten Absate des § 20 oder die im § 24 enthaltenen Berfügungen verletz oder wer mit einer Person einen Auswanderungsvertrag abschließt, die keinen Paß hat, oder von der er wußte, oder wissen hätte müssen, daß sie nach dem vorliegenden Gesetz zur Auswanderung nicht berechtigt ist, ist mit Haft bis zu zwei Monaten und an Gelb bis 600 Kronen zu bestrafen.

Für die gegen das vorliegende Gesetz verstoßenden Handlungen des Kanzleisleiters oder eines anderen Angestellten sind auch der Unternehmer und der Stellsvertreter zu bestrafen, wenn der Angestellte die Handlung mit Wissen und Nachsicht derselben begangen hat. Unter derselben Bedingung ist der Kanzleileiter für die Handlungen des ihm untergeordneten Kanzleiangestellten zu bestrafen.

Derjenige Unternehmer oder Stellvertreter, der bei einer durch den Kanzleisleiter oder einen anderen Angeftellten begangenen strasbaren Handlung die den Umsständen entsprechende, persönlich vorzunehmende Kontrolle unterlassen hat, ist wegen Übertretung mit Haft bis zu sechs Monaten und an Geld bis 600 Kronen zu besstraßen. Dasselbe gilt für den Kanzleileiter hinsichtlich der Handlungen der ihm untergeordneten Kanzleiangestellten.

- § 43. Wer die Vorschriften der auf Grund des dritten Absates § 1 dieses Gesetzes erlassenen Ministerialverordnungen verletzt, ist wegen Übertretung mit Haft bis zu sechs Monaten und an Geld bis 600 Kronen zu bestraßen.
- § 44. Wer für das Begehen einer gegen dieses Gesetz verstoßenden strafbaren Handlung demjenigen, der die Handlung begangen hat, nachträglich eine Belohnung gibt oder irgendeinen Borteil gewährt oder verspricht, ist, wenn seine Handlung keiner schwereren Sinrechnung unterliegt, wegen Übertretung mit Hast bis zu sechs Monaten und an Geld bis 600 Kronen zu bestrasen.
- § 45. Der Minister des Inneren kann dem Auswanderungsunternehmer oder seinem Stellvertreter eine bis 5000 Kronen und demjenigen von ihnen, der wegen einer gegen dieses Geset verstoßenden Handlung schon bestraft oder gegen den schon

zweimal Bußen angewendet waren, eine von 5000 bis 20000 Kronen betragende Buße auferlegen, wenn der Unternehmer oder der Stellvertreter:

- 1. die Auswanderer auf ein solches Gebiet befördert, auf welches seine Konzession nicht lautet, oder für welches der Minister des Innern die Auswanderung im allgemeinen oder für die betreffenden Auswanderer verboten hat (§ 4);
 - 2. ohne Bewilligung mehr als eine Auswanderungskanzlei errichtet (§ 11);
- 3. die für den Stellvertreter, für den Kanzleileiter oder für andere Angestellte (§§ 7, 11 und 12) oder für die Geschäftsgebarung (§ 19) bestehenden Vorschriften verletzt;
- 4. seine gegenüber bem Auswanderer festgestellten Berbindlichkeiten (§ 23, erster Absat) nicht entsprechend erfüllt;
- 5. für die Transportgebühr eine Bereinbarung abschließt, nach welcher der Auswanderer diese Gebühr im ganzen oder zum Teile durch eine während der Reise zu verrichtende Arbeit begleiche oder nach seinem Anlangen an den Bestimmungsorte bezahle (§ 23, erster Punkt des zweiten Absahes);
- 6. bie über ben sanitären und moralischen Schut ber Auswanderer er-laffenen Inftruktionen verlett (§ 28, zweiter Absat).

Diese Buße kann gegen ben Unternehmer oder ben Stellvertreter auch bann angewendet werden, wenn die Pflichtverletzung oder die Unterlassung mit seinem Wissen von dem Kanzleiseiter oder von einem anderen Angestellten begangen wurde

Diese Buße kann wegen einer durch den Kanzleileiter oder einen anderen Angestellten begangenen Pflichtverletzung oder Unterlassung auch gegen einen solchen Unternehmer oder Stellvertreter angewendet werden, der die den Umständen entsprechende, persönlich vorzunehmende Kontrolle verabsäumt hat.

Diefelbe Buße kann gegen ben ausländischen Unternehmer auch dann angewendet werden, wenn er die Kontrolle im ausländischen Hafen nicht ermöglicht (§ 7 Punkt 3b).

§ 46. Der Minister bes Innern kann jedem Schiffsführer, der den Borschriften über die Ausrüftung des Schiffes (§ 27), oder den über den sanitären und moralischen Schutz der Auswanderer erlassen Instruktionen (§ 28) von dem für die Absahrt festgestellten Zeitpunkte an dis zur Landung der Auswanderer in welcher Hinsicht immer nicht Genüge leistet, eine dis 5000 Kronen und wenn gegen ihn Bußen schon zweimal angewendet waren, eine von 5000 bis 20000 Kronen bestragende Buße auferlegen.

Für diese Buße ist im Falle der Aneinbringlichkeit der Auswanderungsunternehmer oder der Stellvertreter haftbar, wenn nicht wegen derselben Unterlaffung gegen ihn schon eine besondere Ordnungsbuße festgestellt wurde.

§ 47. Begen ber in biesem Gesetze bestimmten Berbrechen und Bergehen ift auch ber Amtsverlust und die Suspendierung der Ausübung der politischen Rechte auszusprechen.

Die Wirksamkeit des Amtsverlustes erstreckt sich auf jede bei dem Auswanderungsunternehmen innegehabte Anstellung und auf jede von demselben erhaltene Betrauung.

Wurden die in diesem Gesetze sestgestellten Verbrechen, Bergehen oder Übertretungen durch eine Person begangen, die eine Schanklizenz hat, so ist ihr dieselbe zu entziehen, und sie kann eine neuere innerhalb fünf Jahre, von der Abbühung der Strase gerechnet, nicht erhalten.

18**

§ 48. Die Verfügungen der §§ 37 bis 44 und des § 47 find auch dann anzuwenden, wenn ein ungarischer Staatsbürger oder ein Ausländer außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes die in diesen Verfügungen umschriebenen Verbrechen, Vergehungen oder Übertretungen begeht.

Die Verfügung bes vorstehenden Absates ift auch in den Fällen der §§ 45 und 46 entsprechend anzuwenden.

§ 49. Die Beurteilung der in diesem Gesetze bestimmten Berbrechen und Bergehen, wie auch der durch Druckschriften begangenen Übertretungen gehört in den Wirkungskreis der königlichen Gerichtshöfe. Über die anderen Übertretungen aber üben die folgenden Behörden die polizeiliche Strafgerichtsbarkeit:

In erster Instanz auf dem Wirksamkeitsgebiete der Grenzpolizei der Stadthauptmann, beziehungsweise der durch den Minister des Innern bevollmächtigte Grenzpolizeibeamte; anderwärts aber in Groß- und Kleingemeinden der Oberstuhlrichter, beziehungsweise Stuhlrichter, in Städten mit geregeltem Magistrat und in solchen mit Munizipalrecht der Polizeistadthauptmann, beziehungsweise sein Stellvertreter, im Falle ihrer Verhinderung der durch den Magistrat in dieser Richtung betraute Beamte.

In zweiter Instanz: In Großgemeinden und in Städten mit geregeltem Magistrat der Bizegespan, in Städten mit Munizipalrecht der Magistrat.

Auf bem Wirksamkeitsgebiete ber Staatspolizei ber Haupt- und Residenzskabt in erster Instanz ber Leiter ber kompetenten Bezirksskabthauptmannschaft, im Falle seiner Berhinderung ber durch den Minister des Innern betraute Polizeibeamte, in zweiter Instanz der Oberstadthauptmann oder der Stellvertreter.

In britter Inftang: ber Minister bes Innern. Die Urteile ber ersten und zweiten Instanz ber zur politischen Strafgerichtsbarkeit kompetenten Behörden sind bem Auswanderungskommissär mitzuteilen, der gegen die Urteile in der gesetzlichen Frist an die Behörde der zweiten beziehungsweise der dritten Instanz appellieren kann.

§ 50. Briefe, Ankündigungen, Drucksachen und Schiffskarten, die von einem eine Konzession besitzenden Transportunternehmer, seinem Stellvertreter oder anderen Angestellten versendet werden und gemäß diesem Gesetz verboten sind, sowie auch Briefe, Ankündigungen, Drucksachen und Schiffskarten jeder Art, die von einem keine Konzession besitzenden Transportunternehmer oder dessen Bevollmächtigten versendet werden, wie auch die zum neuerlichen Gebrauche zurückgeschickten Pässesind in Beschlag zu nehmen.

Die Beschlagnahme wird in der Regel von der Verwaltungsbehörde angeordnet. Bur Beschlagnahme der geschlossenen Briefe jedoch ist nur der Untersuchungsrichter des kompetenten königlichen Gerichtshoses berechtigt. Die Beschlagnahme derartiger offen mit der Post verschiedter Sendungen nimmt das Postamt selbst vor.

Die königlichen Postämter haben von dem Sintressen derjenigen einsachen rekommandierten Briese und geschlossener Postsendungen anderer Gattung, deren Außeres, sowie die Form, der Ausgabsort, das massenhafte Sinlangen, auf dem Kouvert besindliche etwaige Firmenbezeichnungen und andere Anzeichen vermuten lassen, daß dieselben den im ersten Absahe bezeichneten Inhalt haben oder die dort angeführten Gegenstände enthalten, unter Angabe des Namens des Abressaten und des Ausgabsortes des Brieses die kompetente Berwaltungsbehörde zu verständigen.

Das bei ber Beschlagnahme beziehungsweise Zustellung berartiger Postsendungen zu befolgende Bersahren regelt ber Handelsminister im Ginvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Justizminister im Berwaltungswege.

VII. Abschnitt.

Shlußbestimmungen.

- § 51. Im Interesse des Aufhaltens und ber Rückweisung ber gemäß biesem Gesetze unberechtigten Auswanderer auf bem Gebiete eines anderen Staates können mit dem betreffenden Staate auf Grund des Prinzips der Gegenseitigkeit Übereinstommen getroffen werden, und die Regierung kann das gegenüber den unberechtigten Auswanderern der betreffenden Staaten in den Ländern der ungarischen heiligen Krone zu befolgende Versahren im Verordnungswege regeln.
- § 52. Mit dem Inslebentreten dieses Gesets wird G. A. IV: 1903 außer Kraft gesetzt und die Betrauung des auf Grund desselben organisierten Auswanderungssenats hört auf.
- § 53. Mit ber Feststellung bes Tages für bas Inslebentreten bieses Gesetses und mit bem Vollzuge besselben wird ber Minister bes Innern betraut.

Drudfehlerverzeichnis.

- S. 11 3. 3 v. o. foll ber mit ben Worten: "Nach ben" beginnenbe Sat mit einer neuen Zeile beginnen.
- S. 15 3. 9 v. u. fehlen nach ben Borten: "zu ben Frauen" bie Borte: "für ben Staat".
- S. 27 Unmerfung lette Zeile anftatt "gründliche" foll beißen "grundlichen".
- S. 29 3. 23 v. o. anftatt "Bertunftelandern" foll heißen "Bertunftlandern".
- S. 34 ift im Subtitel ad B) bas Wort: "amerikanischen" auszulaffen.
- S. 35 3. 4 v. u. hatten die Worte: "vom Jahre 1857—1902" als sich auf die Zahl ber Einwanderer beziehend in Petit gebruckt werden sollen.
- S. 51 3. 2 v. o. fehlt bas Unführungszeichen nach bem Worte: "barftellt".
- S. 61 3. 12 v. u. anftatt: "Bewegung" foll heißen: "Bewegung".
- S. 64 3. 10 v. o. fehlen nach ben Worten: "was zu ber" bie Worte: "in ben neunziger Jahren bes vorigen Jahrhunderts kolportierten".
- S. 65 3. 6 v. o. anftatt: "ihm" foll heißen "ihr".
- S. 68 3. 18 v. o. foll anftatt: "seine" genauer heißen: "bie mit ihm in ftandigen Beziehungen stehenbe".
- S. 74 lette Zeile im Texte anftatt: "Czenftoschoma" foll heißen: "Czenftochoma".
- S. 76 3. 12 v. u. hätte das Wort: "Antwerpen" mit diden Lettern gedruckt werden sollen.
- S. 76 ift bem Abfat 3. 9-3 v. u. nach bem Worte "wird" hinzugufügen: "In letter Zeit foll auch in Trieft eine Benbung jum Befferen eingetreten sein."
- S. 77 3. 10 v. u. anftatt: "teueren" foll heißen "teureren".
- S. 80 3. 3 v. u. anftatt: "bis" foll heißen "von".
- S. 81 3. 8 v. u. u. 3. 4 v. u. u. a. a. D. anstatt: "Schiffahrtsgefellschaften" soll heißen "Schiffahrtgesellschaften".
- S. 81 3. 16 v. u. anftatt: "Arbeitsfrafte" foll heißen "Arbeitkrafte".
- S. 82 3. 3 v. u. anftatt: "aufzuerlegen" foll beißen "entgegenzunehmen".

- S. 91 3. 12 v. u. anftatt: "Arbeitslohn" foll heißen "Arbeitlohn". S. 91 3. 12 v. u. anftatt: "höber entlohnte" foll heißen "geftiegene". S. 108 3. 7 v. u. anftatt: "nenen" foll heißen "neuen". ad S. 112 3. 7 v. o. ift hinzuzufügen: "Die Bahl ber Sübtiroler, die fich meiftens als Italiener ausgeben, ift unbekannt." S. 118 3. 19 v. o. nach: "10 Prozent" fehlt das Wort "Berzugszinsen". S. 124 R. 11 p. o. anftatt: "ben" foll beißen "bem" S. " 3. 12 v. u. anftatt: "iur" foll heißen "für". S. 124 lette Zeile fehlt nach den Worten: "25 ha-Gründen" das Wort ("Bundesfolonien"). S. 135 lette Zeile anftatt: "ein Drittel" foll heißen "einem Drittel". S. 140 3. 3 v. o. anftatt: "ben Gefandtichaften" foll beißen "ben argentinischen Gefandtichaften im Ausland". S. 144 3. 4 v. o. anftatt: "Sibirien" foll heißen "Manbichurien". S. 146 3. 8 v. u. anftatt: "Arbeitshande" foll beißen "Arbeithande". S. 147 3. 14 v. u. " "Arbeitsvertrage" foll heißen "Arbeitvertrage". S. 153 3. 12 v. o. " "Arbeitskräfte" "Arbeitkräfte". S. " 3. 18 v. o. " "Arbeits=" "Arbeit=". " S. " 3. 21 v. o. " "ber" "bes". S. " 3. 5 v. u. fehlt vor ben Worten: "ber Kontrolle" bie Zahl 1. S. " 3. 4 v. u. " " " " " " ber Prüfung" die Zahl 2. S. 156 3. 5 v. u. anftatt: "Arbeitsverhaltnis" foll heißen "Arbeitverhaltnis". Chenfo S. 157 3. 5 v. o. u. a. a. D. S. 160 3. 9 v. u. anftatt: "Arbeitsleiftung" foll heißen "Arbeitleiftung". S. " 3. 9 v. o.) anstatt: "Arbeitsbedingungen" soll heißen "Arbeitbedingungen". S. " 3. 9 v. u. S. 162 3. 12 v. u. nach bem Worte "werben" fehlt bas Wort "follen". S. 168 3. 9 v. o. anftatt: "ihn" foll beigen "biefen". S. " 3. 8 v. u. anftatt: "Bertunfts-" foll beißen "Bertunft-". S. 170 3. 5 v. o. anftatt: "Arbeitsort" foll heißen "Arbeitort". S. 171 3. 20 v. o. " " "gerichtlicher". S. " 3. 13 v. o. " "gerichtliche" "Minister" " " "Minifteriums". S. 175 3. 1 v. o. " S. " 3. 3 v. u. " "betriebenene" " " "betriebene". S. 190 3. 9 v. u. "ben" "bem". S. 196 3. 7 v. u. fehlt nach "fucht" oben ein Anführungszeichen. S. 197 3. 2 v. u. anftatt: "Grund" foll beißen "Grund". S. 201 3. 18 v. u. anftatt: "ber Staaten" foll heißen "bes Staates". S. 205 3. 18 v. o. anftatt: "ber öfterreich. Berein" foll heißen "ber öfterreich. St. Raphaelverein".
- S. 208 3. 2 v. u. anftatt: "italienschen" foll heißen "italienischen".
- S. " 3. 2 v. u. anftatt: "bes ungarischen" foll heißen "bes früheren ungarischen".
- S. 212 3. 6 v. u. find zwischen ben letten brei Worten die Binbestriche megzulaffen.
- S. 215 3. 5 v. u. anftatt: "murbe berfelbe" foll heißen "wurden biefelben".
- S. 219 3. 3 v. o. auftatt: "Nordungarn" foll heißen "Butowina".
- S. 235 3. 10 v. a. anftatt: "Erteilung" foll heißen "Leiftung".